AUSHANG BEKANNTMACHUNGSKASTEN

Bekanntmachung der Universitätsstadt Siegen

Die 24. Sitzung des Rates findet am

Mittwoch, **21.06.2023, 16:00 Uhr,**

im Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, Großer Sitzungssaal, statt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Hinweise zur Niederschrift über die Sitzung vom 10.05.2023

2. Fragestunde

2.1 Jahreswechsel 2023724 und 2024/25

3. Anträge gemäß § 9 der Geschäftsordnung

3.1 Europa fängt in der Gemeinde an

3.2 KiTa-Plätze in der Stadt Siegen

3.3 Vergünstigtes Deutschlandticket für Schüler*innen in Siegen

4. Vorstellung der Projektstudie zur regionalen Nachnutzung des Karstadtgebäudes

5. Bericht und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes

6. Renaturierung des Bürbachs, Am Galgenberg
Deckung von Mehrkosten

7. Abwasserbeseitigungskonzept 2024 - 2029

8. Finanzierung der Verbraucherberatung Siegen-Wittgenstein
Vertrag zwischen der Stadt Siegen, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ab 01.01.2024

9. Einstieg in das kommunale Klimafolgenanpassungsmanagement in der Stadt Siegen

10. Einrichtung von Umweltspuren auf dem Straßenzug Weidenauer Straße - Hagener Straße - Sandstraße

11. Brückenneubau Hufeisenbrücke über den HBF Siegen - Variantenuntersuchung

12. Modernisierung des Umkleide- und Sanitärbereiches im Hallenbad Eiserfeld
-Sicherstellung der Finanzierung-

. . .

13. Umsetzung Wohnbaulandkonzept 2018, 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen

14. Bebauungsplan Nr. 328 „Breslauer Straße“ im Stadtteil Siegen
Hier:
- Auf § 31 GO NW wird hingewiesen
- Beschluss der Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung
- Beschluss der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

15. Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Elternbeitragssatzung)

16. Ausbau der Spandauer Schule zu einer dreizügigen Ganztagsgrundschule im Gebäude der ehemaligen Realschule am Häusling – Genehmigung des zweiten Umsetzungsschrittes

17. Umsetzung des Ausbaus der Diesterwegschule zur Erfüllung des Raumbedarfs

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Hinweise zur Niederschrift über die Sitzung vom 10.05.2023

2. Personalangelegenheit

3. Ausschreibung des Weihnachtsmarktes Siegen ab 2025 ff.

4. Grundstücksangelegenheit

5. Erweiterung des Museums für Gegenwartskunst

6. Anmietung eines Gebäudekomplexes inkl. Büroräumen, Lager- und Fahrzeughalle für den Bereich Feuerschutz und Rettungsdienst

7. Vermietung der Kita Breitscheidstraße an DRK Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V.

8. Anmietung Büro- und Arbeitsräume in Siegen-Weidenau

9. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Hauptschöffinnen und -schöffen sowie der Ersatzschöffinnen und -schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Siegen und das Schöffengericht beim Amtsgericht Siegen für die Amtszeit 2024 bis 2028

. . .

10. Verschiedenes

11. Mitteilungen an die Presse

Alle Informationen sind auch im Ratsinformationssystem der Stadt Siegen unter www.siegen.de abrufbar.

Siegen, 09.06.2023

Steffen Mues
Bürgermeister

AUSHANG BEKANNTMACHUNGSKASTEN

Ergänzungs-Bekanntmachung der Universitätsstadt Siegen

Die 24. Sitzung des Rates findet am

Mittwoch, **21.06.2023, 16:00 Uhr,**

im Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, Großer Sitzungssaal, statt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

zu 2.1 Jahreswechsel 2023/24 und 2024/25
Anfrage der Volt-Fraktion

11.1 Brückenneubau Hufeisenbrücke - Weiternutzung der Gewölbe
- Antrag der Volt-Fraktion

15.1 Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Elternbeitragssatzung)

18. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

19. Nachbesetzung in Ausschüssen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

10. Siegen – Zu neuen Ufern – Herrengarten Landschaftsbauarbeiten

11. Mitteilung über Nichtzustandekommen von Grundstücksvereinbarungen in der Gemarkung Weidenau

Alle Informationen sind auch im Ratsinformationssystem der Stadt Siegen unter www.siegen.de abrufbar.

Siegen, 19.06.2023

Steffen Mues
Bürgermeister

Universitätsstadt
Siegen

Ö F F E N T L I C H E N I E D E R S C H R I F T

über die 24. Sitzung des Rates

vom:	**21.06.2023**
von:	**16:00 Uhr**
bis:	**18:45 Uhr**
Ort:	**Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, Großer Sitzungssaal**

Anwesend waren:

Vom Rat:

Bürgermeister Mues, Steffen	als Vorsitzender
Stv Becker, Melanie	
Stv Bell, Achim	
Stv Bertelmann, Hans-Günter	
Stv Bialowons-Sting, Eva-Marie	
Stv Bleckmann, Lisa	
Stv Böcking, Verena	
Stv Boller, Joachim	
Stv Christian, Thomas	
Stv Cziba, Ansgar	
Stv Dylong, Barbara	
Stv Eberlein, Birgit	
Stv Eckhardt, Klaus	
Stv Englert, Franz	
Stv Grimm, Benjamin	
Stv Groß, Michael	
Stv Hähner, André	
Stv Harnacke, Maik	
Stv Heilmann, Martin	
Stv Helm, Martin	
Stv Heupel, Rüdiger	
Stv Hof, Felix	

Stv Hokkaömeroglu, Emetullah
Stv Jung, Angela
Stv Keßler, Silvia
Stv Klein, Henning
Stv Klein, Marc
Stv Köckritz, Anja Alexandra
Stv Könen, Wolfgang Max
Stv König, Svenja
Stv Kraft, Florian
Stv Krumm, Heike
Stv Lorenz, Reiner
Stv Mäckeler, Bernd
Stv Molzberger, Adhemar
Stv Nüchtern, Markus
Stv Patt, Alexander
Stv Pfeifer, Joachim
Stv Pflogsch, Teresa Elisabeth
Stv Reifenrath, Frank
Stv Rujanski, Detlef
Stv Schiltz, Ingmar
Stv Schmidt, Isabelle Cathrin
Stv Schneider, Rainer - ab 17.00 Uhr w. TOP 4
Stv Schneider, Silke
Stv Schulz, Jürgen
Stv Schulz, Kenny
Stv Schwarzer, Michael
Stv Shirley, Julia
AM Simon, Ursula
Stv Six, Annette
Stv Sondermann, Christian Paul
Stv Stahl, Peter H.
Stv Steffe, Roland
Stv Steuber, Hartmut
Stv Stinner, Jürgen
Stv Thimm, Heiko
Stv Tigges, Johannes
Stv Walter, Klaus Volker
Stv Weber, Frank
Stv Wittenburg, Samuel
Stv Dr. Zybill, Christian

Aufgrund besonderer Einladung

Herr Berthold Quast	Siegberg Immobilien GmbH
Herr Prof. Dr. Holger Burckhart	Universität Siegen
Herr Ulf Richter	Universität Siegen

Von der Verwaltung:

StK Cavelius	
StBR Schumann	
StR Fries	
Dezernent Schmidt	
Betriebsleiter Roth	
VA Dr. Schutz	Leiterin M+Ö
VA Helmes	Abt.-L. 1/1
VA Kratzel	Gleichstellungsbeauftragte
VA Welticke	Abt. 1/1-2
Städt. OVR Runge	Abt.-L. 1/2
VA Zilz	Abt. 1/2
VA Heide	Abt. 4/4-1
VA Krippendorf	Abt.-L. 4/5
StAR Münker	Schriftführerin

Nicht anwesend waren:

Stv Dil, Yilmaz
Stv Grisse, Robert
Stv Kamieth, Jens
Stv Lechthaler, Tim
Stv Rompf, Jürgen
Stv Rompf-Selimi, Nazlije
Stv Schoew, Torsten
Stv Schwarz, Sibylle
Stv Wagener, Tanja

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Die Tagesordnung wird im öffentlichen Teil um die nachgereichten Punkte 18 und 19 sowie im nichtöffentlichen Teil um die Punkte 10 und 11 ergänzt. Die Nummerierung der Punkte „Verschiedenes“ und „Mitteilungen an die Presse“ verschieben sich entsprechend.

1. Hinweise zur Niederschrift über die Sitzung vom 10.05.2023

Die Niederschrift liegt noch nicht vor.

2. Fragestunde

2.1 Jahreswechsel 2023724 und 2024/25 Anfrage der Volt-Fraktion

Vorlage Nr. AF 1265/2023 und AF 1265/2023 A

Die Anfrage wurde mit der Ergänzungsvorlage beantwortet.

Auf die Nachfrage von Herrn Wittenburg verweist Herr Fries auf zurückliegende Aussagen zu einem Feuerwerksverbot. Ein solches müsse bei Verstößen auch tatsächlich durchgesetzt werden können, was in der Praxis unrealistisch sei.

24. Rat 21.06.2023

3. Anträge gemäß § 9 der Geschäftsordnung

3.1 Europa fängt in der Gemeinde an Antrag der Volt-Fraktion

Vorlage Nr. AT 264/2023

Frau Pflogsch regt an, ein Mitglied des Rates bis zum Ende der Wahlperiode für die Übernahme der Aufgabe zu wählen und anschließend über die Fortführung des Projektes zu entscheiden.

Beschluss:

Die Stadt Siegen bewirbt sich für die Teilnahme am Projekt „Europa fängt in der Gemeinde an“.

Beratungsergebnis: Mehrheitlich dafür (4 Stimmen dagegen AfS, Stv Walter), 0 Enthaltungen

24. Rat 21.06.2023

3.2 KiTa-Plätze in der Stadt Siegen - Antrag der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen, UWG, Die Linke, FDP, GfS und Volt

Vorlage Nr. AT 267/2023 und AT 267/2023 A

Frau Bleckmann stellt positiv heraus, dass nach der Initiative mit dem ersten Antrag auch die anderen demokratischen Fraktionen das Thema unterstützen. Der Personal- und Raummangel wird bereits seit geraumer Zeit diskutiert, hat aber bisher nicht die erforderliche Aufmerksamkeit erlangt. Es sollte jede Möglichkeit genutzt werden, dem Anspruch auf Betreuung nachzukommen, notfalls auch zeitlich begrenzt mit Inkaufnahme anderer Standards.

Herr Schmidt kann sich als zuständiger Dezernent im Grunde dem Appell anschließen, erachtet es aber als fatal, als Kommune vorab die Qualitätsstandards in Frage zu stellen. Die Träger selbst sehen sich außer Stande, weitere Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, da dies für sie nicht auskömmlich darstellbar ist.

Herr Schiltz hält es für richtig, die Problematik zu diskutieren. Der Mangel an Betreuungsplätzen und –personal war noch nie so groß wie derzeit. Daher ist es gut, gemeinsam an Lösungen zu arbeiten. Für SPD und CDU sollte dabei der Vorrang der Freien Träger im Vordergrund stehen. Die Bauprogramme sollten soweit wie möglich beschleunigt und das Thema Tagespflege noch einmal dezidiert betrachtet werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. alle Träger und Tagespflegepersonen anzusprechen und um Ausweitung der Betreuungskapazitäten und Einrichtung von Notgruppen zu bitten;
2. zeitgleich zu prüfen, wo darüber hinaus zum Kita-Jahr 2023/2024 Notgruppen/ Brückenprojekten in geeigneten Räumlichkeiten eingerichtet werden können und freie Träger für die Übernahme der Trägerschaften dieser Notgruppen/Brückenprojekte zu finden;
3. die geplanten Kita-Neubauten so weit wie möglich vorzuziehen und zu beschleunigen;
4. weitere Tagespflegepersonen zu suchen und zu qualifizieren;
5. die Tagesstättenbedarfsplanung zukünftig längerfristig aufzustellen und dabei insbesondere auch eine Prognose zu Zahlen des Zuzugs von Kindern zu integrieren. Das Konzept dazu wird im JHA vorgestellt.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 3 Enthaltung(en (AfS)

24. Rat 21.06.2023

4. Vorstellung der Projektstudie zur regionalen Nachnutzung des Karstadtgebäudes

Bürgermeister Mues berichtet eingangs über die verschiedenen Gesprächsrunden in unterschiedlicher Zusammensetzung mit dem Ziel, eine verträgliche Nachnutzung des Gebäudekomplexes zu erreichen. Nunmehr könne ein erstes grobes Konzept vorgestellt werden.

Herr Quast gibt als Vertreter der Eigentümer zunächst einen Rückblick auf die Entwicklung seit dem Jahr 2012, als der Fortbestand des Kaufhauses erstmals in Frage gestellt wurde. Aus der Befürchtung eines jahrelangen Leerstandes heraus sei die Initiative zum Erwerb der Liegenschaft entstanden. Nach dem endgültigen Aus wurden erste Ideen entwickelt, wie eine anderweitige Nutzung, auch im Hinblick auf die Raumbedarfe der Universität, aussehen könnte.

Herr Prof. Dr. Burckhart stellt sodann die Bedeutung der Universität für die Stadt Siegen und die Region heraus. Mit den unterschiedlichen Nutzungen im Karstadt-Gebäude ist das Ziel

verbunden, eine offene Einrichtung, auch für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, eine wichtige Etappe für das Projekt „Siegen – Wissen verbindet“.

Im Anschluss erläutert Herr Richter den vorgesehenen Nutzungs-Mix aus Lehrräumen, Handel, Gastronomie, Flächen für kulturelle Veranstaltungen sowie Seminarräume für wissenschaftliche Tagungen. Die Stockwerke werden sollen mit großzügigen Treppen verbunden werden, die auch für Veranstaltungen genutzt werden können. Das Parkhaus soll als öffentliche Einrichtung erhalten und auch für Fahrräder genutzt werden. Davon ausgehend, dass die Zahl der Studierenden abnehmen und der Gebäudekomplex zusätzlichen Raum bringen wird werden die im Campus Süd bisher geplanten Kapazitäten nicht mehr voll umfänglich benötigt. Der Campus Nord wird jedoch so wie vorgesehen weiter geplant.

Herr Prof. Dr. Burckhart verweist noch auf eine Online-Befragung unter „siegen-wissen-verbindet“, mit der man ein allgemeines Meinungsbild einholen möchte.

24. Rat 21.06.2023

3.3 Vergünstigtes Deutschlandticket für Schüler*innen in Siegen Antrag der Fraktion B'90/Grüne

Vorlage Nr. AT 268/2023

Herr Schmidt erläutert zunächst die Organisations- und Finanzstruktur für das Schülerticket als interkommunales Solidarmodell sowie die Überlegungen, wie auch das Deutschlandticket für alle Schülerinnen und Schüler kostenlos zur Verfügung gestellt werden kann.

=> *Die Präsentation dazu ist dem Tagesordnungspunkt im Ratsinformationssystem beigefügt.*

Frau Pflogsch unterstreicht zunächst die landesweit einmalige Regelung des kostenlosen Schülertickets, die auf jeden Fall bewahrt werden soll. Dieses Alleinstellungsmerkmal kann jedoch nicht so einfach in Einklang mit den Landesbeschlüssen gebracht werden. Daher hat sich die Fraktion dazu entschieden, für die heutige Sitzung noch keinen inhaltlichen Antrag zu stellen. Sollte sich jedoch eine Lösung im Interesse der Stadt finden, sollte diese schnellstmöglich umgesetzt werden.

=> *Der Tagesordnungspunkt ist damit abgeschlossen.*

24. Rat 21.06.2023

5. Bericht und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes

Vorlage Nr. VL 1388/2023

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen nimmt den Bericht zum bisherigen Gleichstellungsplan zur Kenntnis, beschließt die Fortschreibung des Gleichstellungsplanes bis zum 31.12.2026 und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen des Gleichstellungsplanes umzusetzen.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

24. Rat 21.06.2023

6. Renaturierung des Bürbachs, Am Galgenberg Deckung von Mehrkosten

Vorlage Nr. VL 1424/2023

Beschluss:

Der Rat der Stadt Siegen beschließt gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW:

Für das Projekt „Renaturierung des Bürbaches, Am Galgenberg“ (T130203093) werden gemäß § 83 GO NRW überplanmäßige Mittel in Höhe von 330.000,- € bereitgestellt.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

24. Rat 21.06.2023

7. Abwasserbeseitigungskonzept 2024 - 2029

Vorlage Nr. VL 1431/2023

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die 8. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2024-2029.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

24. Rat 21.06.2023

8. Finanzierung der Verbraucherberatung Siegen-Wittgenstein Vertrag zwischen der Stadt Siegen, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ab 01.01.2024

Vorlage Nr. VL 1375/2023

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen ermächtigt den Bürgermeister - gemeinsam mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Verbraucherzentrale NRW - für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028, einen Vertrag über den jährlichen städtischen Anteil am kommunalen Zuschuss entsprechend den Darstellungen in der Vorlage abzuschließen.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

24. Rat 21.06.2023

9. Einstieg in das kommunale Klimafolgenanpassungsmanagement in der Stadt Siegen

Vorlage Nr. VL 1371/2023

Beschluss:

Der Rat der Stadt Siegen beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Vorarbeiten zu leisten, um im Falle eines neuen Förderaufrufes seitens der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) (zuständiger Projektträger des Bundes) für den Förderschwerpunkt A: „Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement“ einen entsprechenden Förderantrag einzureichen. Im Zuge dieses Fördervorhabens soll durch das geförderte Personal mit Unterstützung externer Dienstleister ein Klimafolgenanpassungskonzept für die Stadt Siegen erarbeitet werden.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

24. Rat 21.06.2023

10. Einrichtung von Umweltspuren auf dem Straßenzug Weidenauer Straße - Hagener Straße - Sandstraße

Vorlage Nr. VL 1389/2023

Die Volt-Fraktion erachtet den Streckenabschnitt als lediglich ersten Schritt für eine bessere Infrastruktur für den Radfahrer, so Herr K. Schulz. Ziel muss eine stadtweite Vernetzung von Umweltspuren, Fahrradwegen und Straßen sein.

Herr Nüchtern erklärt, dass sich die FDP-Fraktion mehrheitlich gegen den Vorschlag ausspricht. Dem Autoverkehr werde unnötig Verkehrsraum entzogen, viele Bürgerinnen und Bürger, vor allem aus dem Umland, seien darauf angewiesen mit dem Auto in die Stadt zu kommen. Ob eine Mischnutzung der Fahrspuren in der Praxis dauerhaft funktionieren wird bezweifelt er und erachtet die Umweltspur als reine Symbolpolitik.

Die AfS-Fraktion spricht sich ebenfalls gegen den Vorschlag aus, so Herr Steffe, und sieht die Einrichtung einer Umweltspur als Gängelung der Autofahrer und des Lieferverkehrs. Die erforderlichen Unterbrechungen in der Spur verhindern ein flüssiges Fahren, der Busverkehr wird unnötig behindert.

Herr Heilmann dankt dem entgegen für das gelungene Konzept, mit dem nicht nur der Radverkehr, sondern auch der ÖPNV gestärkt wird.

Herr Schiltz verweist auf den größeren Zusammenhang, da Gesetzgeber den Radverkehr dem motorisierten Individualverkehr gleichgestellt hat. In der Konsequenz müssen auch die entsprechenden Flächen zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann die Verkehrswende in Siegen gelingen.

Wie bei jeder Veränderung gilt es auch hier Geduld zu haben und dem Konzept eine Chance zu geben, fasst Bürgermeister Mues zusammen.

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die Einrichtung der Umweltspuren gemäß den Anlagen 01 bis 23.

Beratungsergebnis: Mehrheitlich dafür (5 Stimmen dagegen AfS, FDP) 1 Enthaltung (FDP)

24. Rat 21.06.2023

11. Brückenneubau Hufeisenbrücke über den HBF Siegen - Variantenuntersuchung

Vorlage Nr. VL 1362/2023

Für die Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG, Die Linke, FDP, GfS und Volt formuliert Herr M. Klein folgenden Beschlussvorschlag:
„Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt den Neubau der Hufeisenbrücke gemäß der Variante 2b mit Bussonderstreifen, deren Nutzung für den Radverkehr freigegeben wird unter der Bedingung einer signifikanten finanziellen Beteiligung in Höhe von 25% der Gesamtkosten zusätzlich zu den bisher zugesagten Fördermitteln (z. B. durch Kreis, ZWS).“
Zur Begründung führt er an, dass sich alle antragstellenden Fraktionen für einen leistungsstarken ÖPNV in der Stadt und der Region einsetzen. Grundsätzlich kann die Hufeisenbrücke als Busverbindung zwischen dem ZOB und dem BBP langfristig erhalten bleiben. Der Dank gilt der Verwaltung für die bisher geleistete Arbeit, die zahlreichen Gespräche und Verhandlungen mit Fördermittelgebern, die sich bereits über mehr als ein Jahr hinziehen. Es wird

jedoch auch die Auffassung vertreten, dass sich der Aufgabenträger des ÖPNV bei der Realisierung einer Brücke für den ÖPNV deutlich mehr beteiligen muss, als bisher zugesagt. Größere Auswirkungen hätte die Sperrung der Hufeisenbrücke für den ÖPNV laut ZWS auch für die Nachbarkommunen. Daher sollten regional relevante Infrastrukturmaßnahmen auch durch eine entsprechende Förderquote unterlegt werden.

Seine Fraktion wird sich enthalten, so Herr Steffe, trotz des sinnvollen Antrages, weil der PKW-Verkehr gänzlich ausgeschlossen werden soll. Des Weiteren sind viele größere Projekte in Planung, die auch finanziert werden müssen.

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt den Neubau der Hufeisenbrücke gemäß der Variante 2 b mit Bussonderstreifen, deren Nutzung für den Radverkehr freigegeben wird unter der Bedingung einer signifikanten finanziellen Beteiligung in Höhe von 25% der Gesamtkosten zusätzlich zu den bisher zugesagten Fördermitteln (z. B. durch Kreis, ZWS).

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beauftragt den Bürgermeister, entsprechende Gespräche zu führen.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 3 Enthaltungen (AfS)

24. Rat 21.06.2023

11.1 Brückenneubau Hufeisenbrücke - Weiternutzung der Gewölbe - Antrag der Volt-Fraktion

Vorlage Nr. AT 269/2023

Der Antrag wurde zurückgezogen.

24. Rat 21.06.2023

12. Modernisierung des Umkleide- und Sanitärbereiches im Hallenbad Eiserfeld -Sicherstellung der Finanzierung-

Vorlage Nr. VL 1418/2023

Beschluss:

1. Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von 530.000 € für die Erneuerung der Umkleiden und des Sanitärbereichs im Hallenbad Eiserfeld. Die Deckung erfolgt aus V080301001 - Hallenbad Eiserfeld - Sanierung Lüftungsanlage -.

2. Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung gem. § 85 GO NRW i. V. m. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von 530.000 Euro auf V080301001 - Hallenbad Eiserfeld - Sanierung Lüftungsanlage - und einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 620.000,- Euro für die Erneuerung der Umkleiden und des Sanitärbereichs im Hallenbad Eiserfeld. Die Deckung in Höhe von insgesamt 1.150.000,- Euro erfolgt aus

   T120201124 - ZOB Geisweid - in Höhe von 900.000,- Euro und aus H080301100 - Erweiterung und Sanierung Hallenbad Weidenau - in Höhe von 250.000,- Euro.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

24. Rat 21.06.2023

13. Umsetzung Wohnbaulandkonzept 2018, 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen

Vorlage Nr. VL 1401/2023

Über die Punkte 2.2 und 2.6 wird getrennt abgestimmt.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Siegen beauftragt die Verwaltung, die Anpassung des Flächennutzungsplanes an den Bebauungsplan Nr. 355 „Bürbacher Giersberg“ vorzunehmen, sowie folgende Flächenreserven im Wohnbaulandkonzept 2018 im Flächennutzungsplan in Freiraumnutzungsarten umzuplanen.

   - Bürbach_1 (nicht empfehlenswert)
   - Bürbach_3 (nicht empfehlenswert)
   - Eiserfeld_2 (nicht empfehlenswert)
   - Eiserfeld_2_Süd, teilweise (mittlere Priorität, an Baugebietsentwicklung angepasst)
   - Eiserfeld_6, teilweise (nicht empfehlenswert)
   - Langenholdinghausen_3 (hohe Priorität, nicht realisierbar, Ratsbeschluss vom 15.12.2020)
   - Gosenbach_2, teilweise (niedrige Priorität, an mögliche Baugebietsentwicklung angepasst)
   - Niederschelden_2 (nicht empfehlenswert)
   - Niederschelden_3 (nicht empfehlenswert)
   - Niederschelden_4, überwiegend (mittlere Priorität, nicht realisierbar)
   - Siegen_4a (nicht empfehlenswert)

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

Beschluss:

2. Der Rat der Stadt Siegen beschließt die Aufstellung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen gemäß § 2 (1) BauGB und beauftragt die Verwaltung, die landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 (1) LPlG und die notwendigen Verfahrensschritte, insbesondere die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

Beschluss:

2.1 Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Rücknahme von Wohnbauflächen umfasst:

111.R1: Giersberg 1, Gemarkung Bürbach
111.R2: Giersberg 2, Gemarkung Bürbach
111.R3: Am Hengsberg, Gemarkung Eiserfeld
111.R4: Am Altenberg, Gemarkung Langenholdinghausen
111.R5: Am Stein 1, Gemarkung Gosenbach
111.R6: Am Stein 2, Gemarkung Gosenbach
111.R7: Schürfweg, Gemarkung Niederschelden
111.R8: Charlottental, Gemarkung Siegen

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

2.2 Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes die Neuausweisung der Wohnbaufläche **„111.N1: Wellersberg, Gemarkung Siegen“** sowie die **Angleichungsfläche 111.A1** umfasst.

Beratungsergebnis: 44 Stimmen dafür, 19 dagegen (B 90/Die Grünen, Volt, Linke), 0 Enthaltungen

Beschluss:

2.3 Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes die Neuausweisung der Wohnbaufläche **„111.N2: Giersberg, Gemarkung Bürbach“** sowie die **Angleichungsfläche 111.**A2 umfasst.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

Beschluss:

2.4 Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes die Neuausweisung der Wohnbaufläche **„111.N3: Solarsiedlung, Gemarkung Eiserfeld“** umfasst.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

Beschluss:

2.5 Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes die Neuausweisung der Wohnbaufläche **„111.N4: Sandhalde, Gemarkung Niederschelden“** umfasst.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

Beschluss:

2.6 Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes die Neuausweisung der Wohnbaufläche **„111.N5: Siegtalstraße, Gemarkung Eiserfeld“** umfasst.

Beratungsergebnis: 44 Stimmen dafür, 19 dagegen (B 90/Grüne, Volt, Linke), 0 Enthaltungen

Beschluss:

2.7 Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes die Neuausweisung der Wohnbaufläche **„111.N6: Am Lehnhof / Sportplatz, Gemarkung Birlenbach“** umfasst.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

Beschluss:

2.8 Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes die Neuausweisung der Wohnbaufläche **„111.N7: Bruchstraße, Gemarkung Obersetzen“** umfasst.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

14. Bebauungsplan Nr. 328 „Breslauer Straße“ im Stadtteil Siegen
Hier:
- Auf § 31 GO NW wird hingewiesen
- Beschluss der Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung
- Beschluss der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Vorlage Nr. VL 1341/2023

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 „Breslauer Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung
- öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 328 " Breslauer Straße“ mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Anlage 2 und 3)

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

24. Rat 21.06.2023

15. Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Elternbeitragssatzung)

Vorlage Nr. VL 1380/2023

15.1 Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Elternbeitragssatzung)

Vorlage Nr. VL 1380/2023 A

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen zum 01.08.2023 laut Anlage zur Vorlage.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

24. Rat 21.06.2023

16. Ausbau der Spandauer Schule zu einer dreizügigen Ganztagsgrundschule im Gebäude der ehemaligen Realschule am Häusling – Genehmigung des zweiten Umsetzungsschrittes

Vorlage Nr. VL 1306/2023

Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß Vorlage Nr. 2950/2020 A nach Präsentation der Planung inkl. der Kostenberechnung die Durchführung des zweiten Umsetzungsschritts zur Realisierung des Projektes, so dass das Vorhaben ausgeschrieben und realisiert werden kann.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

24. Rat 21.06.2023

17. Umsetzung des Ausbaus der Diesterwegschule zur Erfüllung des Raumbedarfs

Vorlage Nr. VL 1386/2023

Beschluss:

Der Rat beschließt, die Maßnahme „Ausbau der Diesterwegschule zur Erfüllung des Raumbedarfs einer zweizügigen Ganztagsschule“ auf Basis der Planentwürfe gemäß Anlagen mit Gesamtkosten in Höhe von 6.160.000 € zu finanzieren und umzusetzen.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

24. Rat 21.06.2023

18. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Vorlage Nr. VL 1438/2023

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Rat der Universitätsstadt Siegen unterstützt den beabsichtigten Antrag auf Fristverlängerung und legt Wert auf ein ordentliches Beteiligungsverfahren.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

24. Rat 21.06.2023

19. Nachbesetzung in Ausschüssen

Vorlage Nr. VL 1436/2023

Beschluss:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen wählt/benennt:

1. **Herrn Alexander Lisai** als ordentliches Mitglied (Sachverständiger) für die Schulform Gesamtschule in den Ausschuss für Schule und Bildung.

2. **Frau Ursula Guntermann** als 1. persönliche Vertreterin (Sachverständige) von Herrn Lisai für die Schulform Gesamtschule in den Ausschuss für Schule und Bildung.

3. **Herrn Burkhard Müller (s. B.)** als ordentliches Mitglied in den Bezirksausschuss IV – Siegen Mitte.

4. **Herrn Jens Hunecke** als 1. persönlicher Vertreter (Sachverständiger AWO) von Frau Graf in den Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren.

5. Frau **Ursula Simon**
   a) als **stellvertretendes Mitglied** in den
      - Haupt- und Finanzausschuss
      - Ausschuss für Feuerschutz, Sicherheit und Ordnung
      - Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften
      - Sport- und Bäderausschuss
      - Verkehrsausschuss
      - Bezirksausschuss I – Siegen-Geisweid
      - Bezirksausschuss II – Siegen-Weidenau

   b) als **1. persönliche Vertreterin von Frau Dylong** in den
      - Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren
      - Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie
      - ESi Entsorgungsbetrieb Betriebsausschuss (beratend)
      - Rechnungsprüfungsausschuss (beratend)
      - Vergabeausschuss (beratend)
      - Bezirksausschuss IV – Siegen-Mitte (beratend)
      - Bezirksausschuss V Siegen-West (beratend)
      - AK Aufarbeitung der historischen Hintergründe von Straßennamen
      - AK Klimaschutz
      - AK Märkte
      - Baumkommission

   c) als **1. persönliche Vertreterin von Herrn Steffe** in den
      - Bauausschuss (beratend)

   d) als **ordentliches Mitglied** in den
      - Ausschuss für Schule und Bildung
      - Jugendhilfeausschuss (beratend)

- Kulturausschuss
- Bezirksausschuss III - Siegen-Ost (beratend)
- Bezirksausschuss - VI Siegen-Eiserfeld (beratend)
- AK Abfallwirtschaft
- AK Wohnbaulandentwicklung
- Spielplatz-Kommission
- Unterausschuss Kindertagesbetreuung

6. Frau **Barbara Dylong**
   a) als **stellvertretendes Mitglied** in den
      - Ausschuss für Schule und Bildung
      - Bauausschuss (beratend)
      - Bezirksausschuss III – Siegen-Ost (beratend)
   b) als **1. persönliche Vertreterin von Ursula Simon** in den
      - Jugendhilfeausschuss (beratend)
      - Kulturausschuss
      - Bezirksausschuss VI - Siegen-Eiserfeld (beratend)
      - AK Abfallwirtschaft
      - AK Wohnbaulandentwicklung
   c) als **1. persönliche Vertreterin von Roland Steffe** in den
      - Bezirksausschuss I - Siegen-Geisweid
      - Bezirksausschuss II - Siegen-Weidenau
      - AK Schulentwicklungsplanung
      - AK Bäder- und Sportstättenentwicklung
      - AK des Verkehrsausschusses
      - AK Rad- und Fußverkehr
      - AK Stadtentwicklung
   d) als **ordentliches Mitglied** in den
      - Baumkommission
      - Bezirksausschuss IV – Siegen-Mitte (beratend)
      - Bezirksausschuss V Siegen-West (beratend)

7. **Herrn Roland Steffe**
   a) **als stellvertretendes Mitglied** in den
      - Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
      - Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie
      - -ESi Entsorgungsbetrieb Betriebsausschuss (beratend)
      - Jugendhilfeausschuss (beratend)
      - Kulturausschuss
      - Rechnungsprüfungsausschuss (beratend)
      - Vergabeausschuss (beratend)
      - Bezirksausschuss IV - Siegen-Mitte (beratend)
      - Bezirksausschuss V - Siegen-West (beratend)
      - Bezirksausschuss VI – Siegen-Eiserfeld (beratend)
   b) als **1. persönlicher Vertreter von Frau Simon** in den
      - Ausschuss für Schule und Bildung
      - Bezirksausschuss III – Siegen-Ost (beratend)

- Spielplatz.Kommission

c) als **ordentliches Mitglied** in den
- AK Schulentwicklungsplanung

8. **Frau Manuela Trefke (s. B.)** als ordentliches Mitglied in den Bezirksausschuss III – Siegen-Ost.

9. **Frau Désirée Anna-Maria Schütz (s. B.)** als 1. persönliche Vertreterin von Frau Trefke in den Bezirksausschuss III – Siegen-Ost.

10. **Herrn Martin Heilmann** als 1. persönlicher Vertreter von Frau Angela Jung in den Kulturausschuss.

11. **Herrn Jürgen Schulz** als 1. persönlicher Vertreter von Herrn Marcus Rommel in den Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren.

12. **Herrn Sören Krombach (s. B.)** als 1. persönlicher Vertreter von Herrn Michael Groß in den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie.

13. **Herrn Thomas Reppel (s. B.)** als 1. persönlicher Vertreter von Frau Lisa Bleckman in den Jugendhilfeausschuss.

14. **Herrn Klaus Volker Walter** als ordentliches Mitglied in den AK Märkte.

15. **Herrn Helmut Müller (s. B.)** als 1. persönlicher Vertreter von Herrn Klaus Volker Walter in den AK Märkte.

16. **Herrn Jens Uhlendorf (s. B.)** als 1. persönlicher Vertreter von Herrn Jürgen Rompf in den AK Bäder- und Sportstättenentwicklung.

17. **Herrn Christoph Wennemann (s. B.)** als stellvertretendes Mitglied in den Bezirksausschuss V – Siegen-West.

18. **Herrn Klaus Bernhard Leukel (s. B.)** als 1. persönlicher beratender Vertreter (Seniorenbeirat) von Frau Maria Magdalena Müller in den Kulturausschuss.

19. **Frau Anne-Kathrin Schröers (s. B.)** als ordentliches Mitglied in den AK Märkte.

20. **Frau Julia Sting (s. B.)** als 1. persönliche Vertreterin von Frau Anne-Kathrin Schröers in den AK Märkte.

21. **Herrn Manfred Müller (s. B.)** als ordentliches Mitglied in den AK Märkte.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

24. Rat 21.06.2023

gez.	gez.
Bürgermeister	Schriftführerin

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AF 1265/2023

A N F R A G E

gemäß § 8 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Anfragesteller/in	**Volt- Fraktion**
Eingang	**25.04.2023**
Federführend	**GB 2, Abt. 2/4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**21.06.2023**

Betreff:

Jahreswechsel 2023724 und 2024/25
Anfrage der Volt-Fraktion

Volt-Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen

Volt Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
25. April 2023
GB 2 | PR
Abt. 214 | INSTITUTE

Rathaus Siegen
Herrn Bürgermeister Steffen Mues
Markt 2

57072 Siegen

Ø212

Siegen, 18. April 2023

Anfrage gemäß §8 der Geschäftsordnung des Rates der Universitätsstadt Siegen zur Sitzung des Rates am 21.06.2023

Betreff: Jahreswechsel 2023/24 & 24/25

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Volt-Fraktion im Rat der Stadt Siegen bittet unter Bezugnahme auf den Beschluss zu VL 1015/2022 um die Beantwortung folgender Frage:

1. Wann ist mit einem Prüfungsergebnis der Verwaltung zu rechnen?

Darüber hinaus bitten wir vor dem Hintergrund der Äußerungen des Bürgermeisters in einem Video anlässlich der geplanten 800-Jahrs-Feierleichkeiten um die Beantwortung folgender Frage:

2. Wird aufgrund der geplanten Lichtershow zum Jahreswechsel 2024/25 ein Feuerwerksverbot ausgesprochen?

Mit freundlichen Grüßen

S. Witt

Samuel Wittenburg
Fraktionsvorsitzender

K. Schulz

Kenny Schulz
stellv. Fraktionsvorsitzender

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AF 1265/2023 A

A N F R A G E

gemäß § 8 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Anfragesteller/in	**Volt- Fraktion**
Eingang	**25.04.2023**
Federführend	**GB 2, Abt. 2/4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**21.06.2023**

Betreff:

Jahreswechsel 2023/24 und 2024/25
Anfrage der Volt-Fraktion

Zu Frage 1 - Wann ist mit einem Prüfungsergebnis der Verwaltung zu rechnen:

Eine Drohnenshow in einer angemessenen Größenordnung kostet ab ca. 25.000€ bis ca. 35.000€. Weiter nach oben sind kaum Grenzen gesetzt. Es können durchaus Drohnenshows für 100.000€ beauftragt werden, welche nicht überdimensioniert erscheinen. Die Dauer der Show, die Anzahl der Flugkörper sowie der Aufwand zur Programmierung der gewünschten Effekte geben den maßgebenden Einfluss auf den Endpreis. Eine Zuständigkeit für die Durchführung einer solchen Show in Ergänzung oder anstatt des privaten Feuerwerks sowie die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln wird nicht bei Stadtverwaltung gesehen. Möglicherweise wäre dies ein Betätigungsfeld für die Stadtmarketing GmbH. Diese teilt dazu mit, dass eine solche Show nicht vorgesehen und dafür keine personellen und finanziellen Ressourcen vorhanden seien.

Zu Frage 2 – Wird aufgrund der geplanten Lichtershow zum Jahreswechsel 2024/25 ein Feuerwerksverbot ausgesprochen:

Aus Anlass des 800-jährigen Stadtjubiläums ist eine Lasershow zum Jahreswechsel 2024/2025 geplant. Ein Feuerwerksverbot wird deswegen nicht ausgesprochen.

. . .

Volt-Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen

Volt Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
25. April 2023
GB 2 | PR
Abt. 214 | INSTITUTE

Rathaus Siegen
Herrn Bürgermeister Steffen Mues
Markt 2

57072 Siegen

Ø212

Siegen, 18. April 2023

Anfrage gemäß §8 der Geschäftsordnung des Rates der Universitätsstadt Siegen zur Sitzung des Rates am 21.06.2023

Betreff: Jahreswechsel 2023/24 & 24/25

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Volt-Fraktion im Rat der Stadt Siegen bittet unter Bezugnahme auf den Beschluss zu VL 1015/2022 um die Beantwortung folgender Frage:

1. Wann ist mit einem Prüfungsergebnis der Verwaltung zu rechnen?

Darüber hinaus bitten wir vor dem Hintergrund der Äußerungen des Bürgermeisters in einem Video anlässlich der geplanten 800-Jahrs-Feierleichkeiten um die Beantwortung folgender Frage:

2. Wird aufgrund der geplanten Lichtershow zum Jahreswechsel 2024/25 ein Feuerwerksverbot ausgesprochen?

Mit freundlichen Grüßen

S. Witt

Samuel Wittenburg
Fraktionsvorsitzender

K. Schulz

Kenny Schulz
stellv. Fraktionsvorsitzender

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 264/2023

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Volt- Fraktion**
Eingang	**25.04.2023**
Federführend	**Büro BM**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**21.06.2023**

Betreff:

Europa fängt in der Gemeinde an
Antrag der Volt-Fraktion

Volt-Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen

Volt Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
25. April 2023
GB Büro | PR
Abt. BM | INSTITUTE

Rathaus Siegen
Herrn Bürgermeister Steffen Mues
Markt 2

57072 Siegen

Siegen, 13. April 2023

Antrag gemäß §9 der Geschäftsordnung des Rates der Universitätsstadt Siegen zur Sitzung des Rates am 21.06.2023

Betreff: Europa fängt in der Gemeinde an

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aktuell merken wir jeden Tag, dass Frieden in Europa nicht mehr selbstverständlich ist. Der schändliche Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine führt uns dies immer wieder vor Augen. Die Vergangenheit hat uns gelehrt, dass nur ein starkes Europa und eine vereinte EU nachhaltig für Frieden stehen. Um dies dauerhaft zu gewährleisten, bedarf es an europäischem Austausch und europäischen Freundschaften. Dies möchten wir durch die Teilnahme an dem Projekt „Europa fängt in der Gemeinde an" fördern.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Siegen bewirbt sich für die Teilnahme am Projekt „Europa fängt in der Gemeinde an".

Begründung:

Das Projekt, das vom Europäischen Parlament initiiert wurde, hat das Ziel, ein EU-Netzwerk von gewählten Lokalpolitiker aus allen Mitgliedstaaten aufzubauen, um EU-Inhalte vor Ort zu vermitteln.

Dieses Projekt ist besonders wichtig, um den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt die Bedeutung der EU näherzubringen. Die Europäische Union ist vor allem eine Union der Menschen und der Werte und verfügt über ein einzigartiges demokratisches System, das einerseits die nationalen, regionalen und lokalen Demokratien der Mitgliedstaaten ergänzt und mit ihnen interagiert und andererseits sich unmittelbar an die Bürgerinnen und Bürger und die Zivilgesellschaft richtet.

Indem wir uns als Partner der Kommission bewerben, können wir unsere lokalen Demokratien ergänzen und mit der EU interagieren. Wir können die Politik, Maßnahmen und Initiativen der EU in unseren Wahlkreisen objektiv darstellen und die Diskussion und Debatte darüber fördern. Dies kann dazu beitragen, die Beziehungen zwischen den Bürgern und der EU zu stärken und zu verbessern.

Volt-Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen

Eine Partnerschaft mit der Europäischen Kommission umfasst keinerlei Kosten oder finanzielle Transaktionen. Es geht darum, dass ein Mitglied des Stadtrats sich dazu verpflichtet, die Bürgerinnen und Bürger regelmäßig über allgemeine politische Initiativen und Maßnahmen der EU zu debattieren und Politik, Maßnahmen und Initiativen der EU anhand zutreffender Informationen aus vertrauenswürdigen Quellen objektiv darzustellen. Zusätzlich muss das Mitglied sich regelmäßig in das Netzwerk einzubringen, etwa durch Beteiligung an der Online-Plattform, an Seminaren und Besuchen, die von der Europäischen Kommission angeboten werden.

Wir bitten daher um Zustimmung für diesen Antrag. Durch die Teilnahme an diesem Projekt können wir als Stadt Siegen einen wichtigen Beitrag zur Zukunft Europas leisten und unseren Beitrag dazu leisten, zu erklären, was es bedeutet, Teil dieser Union zu sein, und welchen Nutzen oder welche Konsequenzen europäische Politik und europäische Entscheidungen haben können.

Mit freundlichen Grüßen

S. Witty

Samuel Wittenburg
Fraktionsvorsitzender

K. Schulz

Kenny Schulz
stellv. Fraktionsvorsitzender

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 267/2023

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, UWG, Die Linke, FDP, GfS und Volt**
Eingang	**24.05.2023**
Federführend	**GB 5, 5/2**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat **21.06.2023**

Betreff:

KiTa-Plätze in der Stadt Siegen
- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen, UWG, Die Linke, FDP, GfS und Volt

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN | UWG SIEGEN | DIE LINKE. im Rat der Stadt Siegen | Freie Demokraten FDP | GEMEINSAM FÜR SIEGEN. | Volt Siegen

Herrn Bürgermeister
der Stadt Siegen
Steffen Mues
Markt 2
57072 Siegen

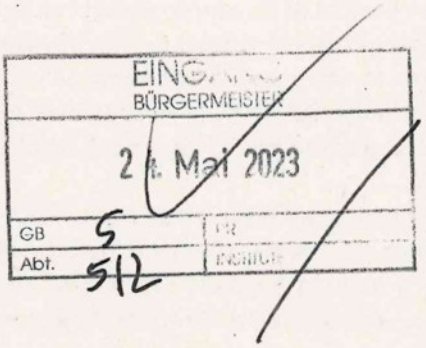

Siegen, 23.05.2023

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, UWG, DIE LINKE, FDP, GfS und Volt im Rat der Stadt Siegen zur Sitzung des Rates am 21.06.2023
KiTa-Plätze in der Stadt Siegen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,
sehr geehrte Damen und Herrn im Rat der Stadt Siegen,

die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, UWG, Die Linke, FDP, GFS und Volt beantragen, in der Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 21.06.2023 folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung zu stellen:

Beschlussvorschlag
Der Rat der Stadt Siegen beauftragt die Verwaltung, eine genaue Aufstellung zur Kindertagesbetreuung anzufertigen. Dabei soll folgendes aufgenommen werden:

- die Anzahl freier Kita-Plätze nach Standort
- die Anzahl der u3 Kinder ohne Betreuungsplatz in einer Kita nach Stadtteil
- die Anzahl der ü3 Kinder ohne Betreuungsplatz in einer Kita nach Stadtteil
- die Anzahl von in Brückenprojekten untergebrachten u3 Kindern
- die Anzahl von in Brückenprojekten untergebrachten ü3 Kindern.

Zudem soll eine Prognose angefertigt werden, wie viele zusätzliche Kitaplätze in den nächsten drei Jahren jeweils nötig wären, um den Rechtsanspruch aller ü3 Kinder auf einen Kitaplatz zu erfüllen. Dabei sollen nicht nur die Geburtenzahlen berücksichtigt werden, sondern auch Zuzug (z. B. anhand des Durchschnitts der letzten Jahre). Die Prognose wird jedes Jahr um ein weiteres Jahr fortgeführt und dem JHA vorgelegt, so dass fortlaufend eine längerfristige Planung möglich ist.

Parallel dazu wird die Verwaltung bis zum Kita-Jahr 2023/24 beauftragt, ein Konzept für weitere Zwischenlösungen zu erstellen, um beispielsweise durch Brückenprojekte und Angebote für nicht geflüchtete Kinder, die ohne Elternbeisein möglich sind, kurzfristige Abhilfe für den Mangel an Betreuungsangeboten zu schaffen.

Es sollen konkrete Räumlichkeiten benannt werden, wo die Zwischenlösungen stattfinden können, z. B. Gemeindehäuser oder ähnliches. Die Betreuung soll entweder durch städtische Mitarbeiter*innen erfolgen (die Ausschreibung muss jetzt direkt erfolgen!) oder aber es soll noch einmal konkret bei Trägern angefragt werden, ob sie die Betreuung an den Standort übernehmen können. Es soll mindestens ein Projekt pro genannten Stadtteile mit Engpässen, d.h. zusätzlich zu Geisweid noch Weidenau, Siegen Mitte und Kaan/Bürbach geschaffen werden.

Begründung
Schon viele Jahre besteht in Siegen ein Mangel an Betreuungsplätzen in Kitas. Auch für dieses Jahr bestätigt sich dieses Problem, wie ein Bericht der Verwaltung im Jugendhilfeausschuss vom 14.03.23 zeigt. 165 Kindern, für die regelmäßige Anfragen von Eltern nach einem Betreuungsplatz eingehen, kann Stand 10.03.23 kein Betreuungsplatz von der Stadt Siegen angeboten werden. Auch Kinder im Alter von über drei Jahren sind davon betroffen, obwohl in diesem Alter sogar der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz besteht.
Aktuelle Entwicklungen, wie beispielsweise der Fachkräftemangel und das Hinzukommen vieler zugezogener Kinder verschärfen die schon bestehende Lage in Kindertagesstätten. Daher muss, neben der langfristigen Schaffung von mehr Kitaplätzen, auch kurzfristig gehandelt werden, indem alternative Angebote, wie beispielsweise Brückenprojekte geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die beteiligten Fraktionen

Lisa Bleckmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Achim Bell
Fraktionsvorsitzender
UWG-Fraktion

i.A.
Henning Klein
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Die Linke

Nüchtern
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

Christian Sondermann
Fraktionsvorsitzender
GFS-Fraktion

Samuel Wittenburg
Fraktionsvorsitzender
Volt-Fraktion

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 267/2023 A

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**mehrere Fraktionen**
Eingang	**24.05.2023**
Federführend	**GB 5, 5/2**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**21.06.2023**

Betreff:

KiTa-Plätze in der Stadt Siegen
- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen, UWG, Die Linke, FDP, GfS und Volt

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN | UWG SIEGEN | DIE LINKE. im Rat der Stadt Siegen | Freie Demokraten FDP | GEMEINSAM FÜR SIEGEN. | Volt Siegen

Herrn Bürgermeister
der Stadt Siegen
Steffen Mues
Markt 2
57072 Siegen

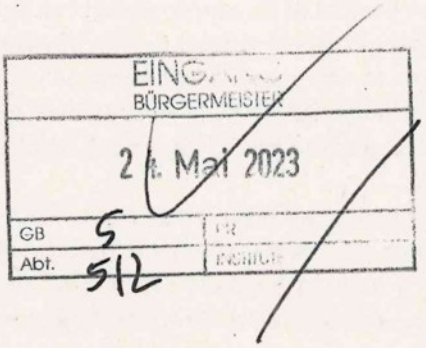

Siegen, 23.05.2023

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, UWG, DIE LINKE, FDP, GfS und Volt im Rat der Stadt Siegen zur Sitzung des Rates am 21.06.2023
KiTa-Plätze in der Stadt Siegen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,
sehr geehrte Damen und Herrn im Rat der Stadt Siegen,

die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, UWG, Die Linke, FDP, GFS und Volt beantragen, in der Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 21.06.2023 folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung zu stellen:

Beschlussvorschlag
Der Rat der Stadt Siegen beauftragt die Verwaltung, eine genaue Aufstellung zur Kindertagesbetreuung anzufertigen. Dabei soll folgendes aufgenommen werden:

- die Anzahl freier Kita-Plätze nach Standort
- die Anzahl der u3 Kinder ohne Betreuungsplatz in einer Kita nach Stadtteil
- die Anzahl der ü3 Kinder ohne Betreuungsplatz in einer Kita nach Stadtteil
- die Anzahl von in Brückenprojekten untergebrachten u3 Kindern
- die Anzahl von in Brückenprojekten untergebrachten ü3 Kindern.

Zudem soll eine Prognose angefertigt werden, wie viele zusätzliche Kitaplätze in den nächsten drei Jahren jeweils nötig wären, um den Rechtsanspruch aller ü3 Kinder auf einen Kitaplatz zu erfüllen. Dabei sollen nicht nur die Geburtenzahlen berücksichtigt werden, sondern auch Zuzug (z. B. anhand des Durchschnitts der letzten Jahre). Die Prognose wird jedes Jahr um ein weiteres Jahr fortgeführt und dem JHA vorgelegt, so dass fortlaufend eine längerfristige Planung möglich ist.

Parallel dazu wird die Verwaltung bis zum Kita-Jahr 2023/24 beauftragt, ein Konzept für weitere Zwischenlösungen zu erstellen, um beispielsweise durch Brückenprojekte und Angebote für nicht geflüchtete Kinder, die ohne Elternbeisein möglich sind, kurzfristige Abhilfe für den Mangel an Betreuungsangeboten zu schaffen.

Es sollen konkrete Räumlichkeiten benannt werden, wo die Zwischenlösungen stattfinden können, z. B. Gemeindehäuser oder ähnliches. Die Betreuung soll entweder durch städtische Mitarbeiter*innen erfolgen (die Ausschreibung muss jetzt direkt erfolgen!) oder aber es soll noch einmal konkret bei Trägern angefragt werden, ob sie die Betreuung an den Standort übernehmen können. Es soll mindestens ein Projekt pro genannten Stadtteile mit Engpässen, d.h. zusätzlich zu Geisweid noch Weidenau, Siegen Mitte und Kaan/Bürbach geschaffen werden.

Begründung
Schon viele Jahre besteht in Siegen ein Mangel an Betreuungsplätzen in Kitas. Auch für dieses Jahr bestätigt sich dieses Problem, wie ein Bericht der Verwaltung im Jugendhilfeausschuss vom 14.03.23 zeigt. 165 Kindern, für die regelmäßige Anfragen von Eltern nach einem Betreuungsplatz eingehen, kann Stand 10.03.23 kein Betreuungsplatz von der Stadt Siegen angeboten werden. Auch Kinder im Alter von über drei Jahren sind davon betroffen, obwohl in diesem Alter sogar der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz besteht.
Aktuelle Entwicklungen, wie beispielsweise der Fachkräftemangel und das Hinzukommen vieler zugezogener Kinder verschärfen die schon bestehende Lage in Kindertagesstätten. Daher muss, neben der langfristigen Schaffung von mehr Kitaplätzen, auch kurzfristig gehandelt werden, indem alternative Angebote, wie beispielsweise Brückenprojekte geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die beteiligten Fraktionen

Lisa Bleckmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Achim Bell
Fraktionsvorsitzender
UWG-Fraktion

i.A.
Henning Klein
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Die Linke

Nüchtern
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

Christian Sondermann
Fraktionsvorsitzender
GFS-Fraktion

Samuel Wittenburg
Fraktionsvorsitzender
Volt-Fraktion

CDU FRAKTION SIEGEN | SPD Fraktion der Universitätsstadt Siegen | BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN | UWG SIEGEN | GEMEINSAM FÜR SIEGEN | Freie Demokraten FDP | DIE LINKE. Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Volt Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
21. Juni 2023
GB | PR
Abt. 01.2 | INSTITUTE

Eingang 15:15 Uhr
per Mail 21/6/23 SL

An die Universitätsstadt Siegen
Herrn Bürgermeister
Steffen Mues
Rathaus Siegen
Markt 2

57072 Siegen

Siegen, den 21.06.2023

Antrag zum Tagesordnungspunkt 3.2 „KiTa-Plätze in der Stadt Siegen" der Sitzung des Rates am 21.06.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,

die unterzeichnenden Fraktionen im Rat der Universitätsstadt Siegen bitten, folgenden Änderungsantrag in der o. g. Sitzung des Rates der Universitätsstadt Siegen zum Tagesordnungspunkt 3.2 „KiTa-Plätze in der Stadt Siegen" zur Abstimmung zu stellen:

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt,

1. alle Träger und Tagespflegepersonen anzusprechen und um Ausweitung der Betreuungskapazitäten und Einrichtung von Notgruppen zu bitten;
2. zeitgleich zu prüfen, wo darüber hinaus zum Kita-Jahr 2023/2024 Notgruppen/Brückenprojekten in geeigneten Räumlichkeiten eingerichtet werden können und freie Träger für die Übernahme der Trägerschaften dieser Notgruppen/Brückenprojekte zu finden;
3. die geplanten Kita-Neubauten so weit wie möglich vorzuziehen und zu beschleunigen;
4. weitere Tagespflegepersonen zu suchen und zu qualifizieren;
5. die Tagesstättenbedarfsplanung zukünftig längerfristig aufzustellen und dabei insbesondere auch eine Prognose zu Zahlen des Zuzugs von Kindern zu integrieren. Das Konzept dazu wird im JHA vorgestellt.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Klein
Vorsitzender der
CDU-Fraktion
im Rat der Universitätsstadt Siegen

D. Rujanski

Detlef Rujanski
Vorsitzender der
SPD-Fraktion
im Rat der Universitätsstadt Siegen

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 268/2023

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**
Eingang	**07.06.2023**
Federführend	**5/4**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**21.06.2023**

Betreff:

Vergünstigtes Deutschlandticket für Schüler*innen in Siegen
Antrag der Fraktion B'90/Grüne

Bündnis 90/Die Grünen · Im Rat der Stadt Siegen · Markt 2/Rathaus · 57072 Siegen

An den Bürgermeister
der Stadt Siegen
Herrn S. Mues

Rathaus Siegen
Markt 2
57072 Siegen

Bündnis 90/Die Grünen
Im Rat der Stadt Siegen

Markt 2
57072 Siegen

404–1432
gruene@siegen.de

07.06.2023

Antrag zur Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 21.06.2023
TOP Vergünstigtes Deutschlandticket für Schüler*innen in Siegen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,
sehr geehrte Damen und Herren im Rat der Stadt Siegen,

für die Ratssitzung am 21.06.2023 bitten wir um die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung:

Einführung des vergünstigten Deutschland-Tickets für Schüler*innen an Siegener Schulen zum Schuljahr 2023/2024

Begründung

Die Landesregierung NRW hat kurzfristig die neuen Regelungen für ein vergünstigtes Deutschland-Ticket für Schüler*innen in NRW zum kommenden Schuljahr 2023/2024 bekannt gegeben. Hierfür ist es Voraussetzung, dass die Kommunen bzw. Schulträger beschließen, sich an diesem Solidarmodell zu beteiligen. Die kommende Ratssitzung der Stadt Siegen wird die letzte Sitzung vor der Sommerpause und somit dem Beginn des neuen Schuljahrs sein. Deshalb ist es sinnvoll, dass sich der Rat der Stadt Siegen mit dieser Thematik befasst.

Einen Beschlussvorschlag zu diesem TOP werden wir rechtzeitig nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen
für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Siegen

Michael Groß
Fraktionsvorsitzender

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Bündnis 90/Die Grünen · Im Rat der Stadt Siegen · Markt 2/Rathaus · 57072 Siegen

An den Bürgermeister
der Stadt Siegen
Herrn S. Mues

Rathaus Siegen
Markt 2
57072 Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
07. Juni 2023
5
514

Bündnis 90/Die Grünen
Im Rat der Stadt Siegen

Markt 2
57072 Siegen

404–1432
gruene@siegen.de

07.06.2023

Antrag zur Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 21.06.2023
TOP Vergünstigtes Deutschlandticket für Schüler*innen in Siegen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,
sehr geehrte Damen und Herren im Rat der Stadt Siegen,
für die Ratssitzung am 21.06.2023 bitten wir um die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung:

Einführung des vergünstigten Deutschland-Tickets für Schüler*innen an Siegener Schulen zum Schuljahr 2023/2024

Begründung

Die Landesregierung NRW hat kurzfristig die neuen Regelungen für ein vergünstigtes Deutschland-Ticket für Schüler*innen in NRW zum kommenden Schuljahr 2023/2024 bekannt gegeben. Hierfür ist es Voraussetzung, dass die Kommunen bzw. Schulträger beschließen, sich an diesem Solidarmodell zu beteiligen. Die kommende Ratssitzung der Stadt Siegen wird die letzte Sitzung vor der Sommerpause und somit dem Beginn des neuen Schuljahrs sein. Deshalb ist es sinnvoll, dass sich der Rat der Stadt Siegen mit dieser Thematik befasst.

Einen Beschlussvorschlag zu diesem TOP werden wir rechtzeitig nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen
für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Siegen

Michael Groß
Fraktionsvorsitzender

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1388/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 1 Siegen, 10.05.2023
Bereich: Personal
Bearbeitet von: Projektgruppe Gleichstellungsplan

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Bericht und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen nimmt den Bericht zum bisherigen Gleichstellungsplan zur Kenntnis, beschließt die Fortschreibung des Gleichstellungsplanes bis zum 31.12.2026 und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen des Gleichstellungsplanes umzusetzen.

Sachverhalt / Begründung:

Nach der fünften Fortschreibung des Gleichstellungsplans im Januar 2019 – Laufzeit bis zum 31.12.2022 – wird hiermit, der Vorgabe des § 5 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) entsprechend, der Bericht über die Entwicklung, die durchgeführten Maßnahmen und Ergebnisse seit der letzten Fortschreibung sowie der jetzigen Fortschreibung für vier Jahre vorgelegt.

Basierend auf der Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur zum Stichtag 31.12.2022 und dem Vergleich mit den Strukturdaten des letzten Planes sind die Ziele und Maßnahmen jetzt fortgeschrieben beziehungsweise abgeändert und ergänzt worden.

Nach § 5 des Landesgleichstellungsgesetz NRW sind Gegenstand des Gleichstellungsplans Maßnahmen zu folgenden Themen:
- Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen
- Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen

. . .

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeitgestaltung.

Personalrat und Gleichstellungsstelle waren Beteiligte in der Projektgruppe. Unabhängig hiervon hat der Personalrat dem Gleichstellungsplan in der vorliegenden Fassung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG) zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

gez.

Steffen Mues
Bürgermeister

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Gleichstellungsplan 2023 030523

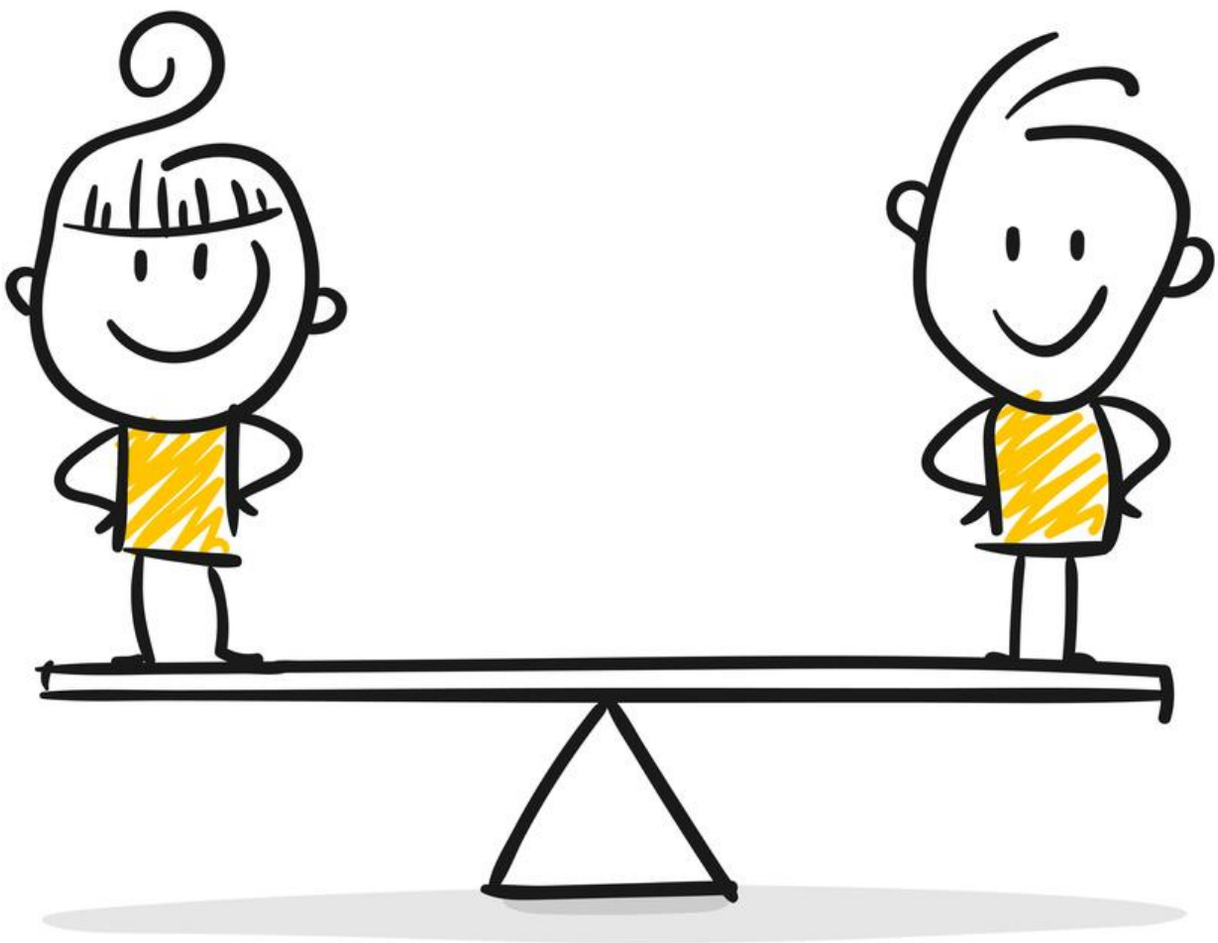

Gleichstellungsplan

„Gleiche Chancen“
Bericht zur Umsetzung
7. Fortschreibung bis 31.12.2026

SIEGEN
PULSIERT

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Universitätsstadt Siegen - Der Bürgermeister -
Markt 2, 57072 Siegen

Postanschrift: Postfach 10 03 52 57003 Siegen
Internet: www.siegen.de

Projektgruppe „Gleichstellungsplan“:

Beate Jakob	AG 1/1-2	b.jakob@siegen.de
Michaela Welticke	AG 1/1-2	m.welticke@siegen.de
Sandra Dziopa	Azubi AG 1/1-2	s.dziopa@siegen.de
Martina Kratzel	Gleichstellungsstelle	m.kratzel@siegen.de
Regina Dickel	Gleichstellungsstelle	re.dickel@siegen.de
Christine Vomhof	Personalrat	c.vomhof@siegen.de
Vanessa Dancker	Personalrat	v.dancker@siegen.de

Siegen, Dezember 2022

Impressum 2

1 Einleitung 5

1.2 Rechtliche Grundlagen 6

1.2.1 Gleichberechtigung ist Verfassungsauftrag 6

1.2.2 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen 6

1.2.3 Gleichstellungsbeauftragte 6

1.2.4 Gleichstellungspläne 7

2 Sechster Bericht für den Zeitraum 2019 – 2022 und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes der Stadtverwaltung Siegen bis 31.12.2026 8

2.1 Erläuterung 8

2.2 Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen in Beschäftigungsverhältnissen . . 9

2.2.1 Ziele und Maßnahmen in den verschiedenen Berufsgruppen . . . 10
Allgemeine Verwaltung 10
Technischer Dienst 11
Feuerwehr und Rettungsdienst 12
Gewerblicher Bereich 13
Hausmeister/-innen 14
Lehrdienst (Musikschule / Volkshochschule) 15

2.2.2 Berufsgruppenübergreifende Ziele und Maßnahmen 16
Geschlechtergerechte Sprache 17
Formulierung im Ausschreibungstext 18
Aufstiegsförderung 19
Anwendung der Richtlinien zur Stellenbesetzung 20
Leitungsfunktionen 21
Ausbildung 22
Paritätische Besetzung von Gremien 23

2.3 Förderung der Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf für Frauen und Männer . 24
Rückkehr aus Elternzeit/familienbedingter Beurlaubung 25
Vereinbarkeit von Pflege und Beruf 27
Heimarbeit/Mobiles Arbeiten 28
Verbesserung des Teilzeitangebotes 29
Arbeitszeitänderungen 30

2.4 Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Aufwertung von Frauenarbeitsplätzen 31
Schulsekretariate 32
Beteiligungsrecht der Gleichstellungsstelle 33
Fortbildung von Führungskräften zum Thema Gender Mainstreaming . . . 34
Fortbildungsangebote zu den Themen 35
Mobbing und Sexuelle Belästigung 35

2.5 Fazit und Ausblick 36

3 Datenteil 41

3.1 Entwicklungen der Gesamtbeschäftigung 42
Gesamtbeschäftigte 42
Teilzeitbeschäftigte 43
Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen 44
Ruhende Arbeitsverhältnisse 45

3.2 Entwicklungen der Berufsgruppen 45
Gesamtbeschäftigte nach Berufsgruppen 45
Teilzeitbeschäftigte nach Berufsgruppen 46
Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen nach Berufsgruppen 47
Ausbildungsbewerberzahlen 48

3.3 Entgelt- und Besoldungsstruktur nach Berufsgruppen 51
Berufsgruppe Allgemeine Verwaltung 51
Berufsgruppe Technischer Dienst 51
Berufsgruppe Feuerwehr und Rettungsdienst 52
Berufsgruppe Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) 52
Berufsgruppe Gebäudeservice 53
Berufsgruppe Gewerblicher Bereich 53
Berufsgruppe Hausmeister/-innen 53
Berufsgruppe Lehrdienst 54
Berufsgruppe Schwimmaufsicht 54
Berufsgruppe Bibliotheksdienst 54
Berufsgruppe Sonderdienst 55

4 Geltungsbereich 55

5 Controlling 55

6 Inkrafttreten 55

7 Bekanntmachung 55

1.1 Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,
liebe Kollegin, lieber Kollege,

wir freuen uns, Ihnen die siebte Fortschreibung des Gleichstellungsplanes der Universitätsstadt Siegen für die Jahre 2023 bis 2026 vorstellen zu können.

Unsere Personalpolitik orientiert sich an den Zielen Chancengleichheit und Gleichstellung. Chancengleichheit zu leben ist für uns als Verwaltung ein wichtiger Vorteil gerade im Hinblick auf den demografischen Wandel und daraus resultierendem steigendem Fachkräftemangel. Wichtig ist dabei das Werben um qualifizierte und loyale neue Beschäftigte, die mit großer Verbundenheit zum Unternehmen stehen. Die Bindung der Mitarbeitenden an die Arbeitgeberin entsteht aber nur selten einfach so – es muss einiges dafür getan werden, um wertvolle Beschäftigte zu halten.

Wir verstehen uns als familienfreundliches Dienstleistungsunternehmen, welches den Beschäftigten die verschiedensten Arbeitszeitmodelle, einen eigenen KiTS-Standort, Gesundheitsmanagement und ein umfangreiches Fortbildungsprogramm anbietet. Dabei sind beispielsweise mobiles Arbeiten, Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Pflege und die Gesunderhaltung der Mitarbeitenden jeweils wichtige Kriterien der Modernen Personal- und Organisationspolitik. Das mobile Arbeiten hat durch die Corona-Pandemie enorm an Fahrt aufgenommen und den Umgestaltungsprozess beschleunigt. Die Stadtverwaltung hat es in kürzester Zeit geschafft, zahlreiche Beschäftigte mit Endgeräten auszustatten. Stand Dezember 2022 arbeiten 378 Kolleginnen und Kollegen mobil.

Weiterhin gilt es, bewährte Standards zu erhalten und zu optimieren, damit alle Beschäftigte gleichermaßen qualifiziert und repräsentiert sind – unabhängig von Bereichen oder Positionen. Als Strategie sollten die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Menschen aller Geschlechter bei sämtlichen Entscheidungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen berücksichtigt werden, um so die Gleichstellung zu garantieren.

Ein wichtiges Controlling-Instrument moderner Personalpolitik stellt der Ihnen vorliegende Gleichstellungsplan mit einer Laufzeit von vier Jahren dar. Das Landesgleichstellungsgesetz bildet dafür eine rechtliche Grundlage, damit alle Menschen gleiche Chancen für ihre berufliche Entwicklung erhalten und an Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen teilhaben.

Die gemeinsame Herausgabe des Gleichstellungsplanes durch die Abteilung Personal und Organisation, den Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte zeigt die enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in diesem Handlungsfeld. Bei allen Optimierungsprozessen liegt es in der Verantwortung aller Beschäftigten, insbesondere der Führungskräfte, an dem Gelingen dieser Aufgaben mitzuwirken. Wir freuen uns über eine aktive Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Führungskräfte sowie politischer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern bei der Umsetzung dieses Gleichstellungsplanes.

Steffen Mues
Bürgermeister

Martina Kratzel
Gleichstellungsbeauftrage

1.2.1 Gleichberechtigung ist Verfassungsauftrag

In Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes ist der Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern verankert. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Diesen Verfassungsauftrag unterstützt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), welches 2006 in Kraft getreten ist.

Mit dem AGG sollen u.a. Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Identität verhindert beziehungsweise beseitigt werden. Dabei beinhaltet das AGG insbesondere Bestimmungen über den Zugang zur Erwerbstätigkeit sowie zu Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsbedingungen. Hierbei wird insbesondere fokussiert auf Regelungen

- vor der Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Stellenausschreibungen, Auswahl und Ablehnung von Bewerbungen)
- während des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. sexuelle und andere Belästigungen, beruflicher Aufstieg, individual- und kollektivrechtliche Vereinbarungen wie Arbeitsvertrag und Dienstvereinbarung)
- bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Altersgrenzen, Altersteilzeit).

1.2.2 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Eine konkrete Grundlage stellt das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NW) in der Neufassung vom 14.12.2016 dar. Dieses Gesetz richtet sich an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und unterstützt die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Hierbei sind drei Schwerpunkte gebildet:

- Maßnahmen zur Frauenförderung
- Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten.

1.2.3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Ihre Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf personelle, organisatorische und soziale Maßnahmen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zu ihrer Unterstützung externen Sachverstand hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist. Die Kosten trägt die Dienststelle. Die Gleichstellungsbeauftragte kann Sprechstunden für die Beschäftigten durchführen und einmal im Jahr eine Versammlung der weiblichen Beschäftigten einberufen.

1.2.4 Gleichstellungspläne

Ein zentrales Instrument zur Verwirklichung der Zielsetzungen ist die in §§ 5 ff. LGG NW normierte Erstellung und Fortschreibung von Gleichstellungsplänen.

Dienststellen mit mindestens 20 Beschäftigten müssen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten jeweils für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren einen Gleichstellungsplan erstellen, der kontinuierlich fortzuschreiben ist. In den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind Gleichstellungspläne durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen.

Der Gleichstellungsplan ist ein wesentliches Steuerungsinstrument der Personalplanung, insbesondere der Personalentwicklung der Dienststelle. Seine Umsetzung und Überprüfung ist besondere Verpflichtung der Dienststellenleitung, der Personalverwaltung sowie der Beschäftigten mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.

Nach Ablauf der Geltungsdauer des Gleichstellungsplanes ist ein Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erstellen.

Gleichstellungspläne, die Berichte über die Personalentwicklung und die nach Maßgabe des Gleichstellungsplanes durchgeführten Maßnahmen sind in den Dienststellen, deren Personal sie betreffen, und in den Schulen bekannt zu machen.

Gegenstand des Gleichstellungsplanes sind Maßnahmen

- zur Förderung der Gleichstellung
- zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie / Pflege und
- zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.

Zentrale Grundlagen sind dabei u.a. eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur, eine Prognose der zu besetzenden Stellen sowie möglicher Beförderungen und Höhergruppierungen.

Der Gleichstellungsplan enthält für den Zeitraum der Geltungsdauer konkrete Zielvorgaben bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, um den Frauenanteil in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, auf 50 vom Hundert zu erhöhen.

Ebenso ist festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die konkreten Zielvorgaben erreicht werden sollen. Sofern abzusehen ist, dass aufgrund personalwirtschaftlicher Regelungen Stellen gesperrt werden oder entfallen, soll der Gleichstellungsplan Maßnahmen aufzeigen, die geeignet sind, ein Absinken des Frauenanteils zu verhindern.

Der Gleichstellungsplan enthält auch Maßnahmen zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeitgestaltung.

2.1 Erläuterungen

Bericht und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes werden wie bei der letzten Fortschreibung in kompakter Form vorgelegt. Die einzelnen Zielsetzungen des Gleichstellungsplans werden dabei hinsichtlich ihrer Entwicklung betrachtet und analysiert und zeigen zukünftige, teils neue Ziel- und Maßnahmenplanungen auf.

Die ergänzende Darstellung des aktuellen Zielerreichungsgrades mittels Ampelsymbolen wurde beibehalten.

Ampelsignal auf rot:

Maßnahme nicht umgesetzt
oder nicht, nicht mehr oder zurzeit nicht umsetzbar

Ampelsignal auf gelb:

In Arbeit, im Anpassungsprozess, Zielvorgaben noch nicht bzw.
nicht vollständig erreicht

Ampelsignal auf grün:

Maßnahme umgesetzt
Zielvorgabe erreicht

Im Anschluss wird die weitere Ziel- und Maßnahmenplanung für die folgende Laufzeit des Gleichstellungsplanes von 2023 – 2026 fortgeschrieben.

2.2 Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen in Beschäftigungsverhältnissen

Allgemeine Verwaltung

Zielplanung 2018:

Langfristiges Ziel ist die paritätische Besetzung auch von höherwertigen Stellen. Die Quote weiblicher Beschäftigter soll bis 2022 ab Besoldungsgruppe A 10 LBesG aufwärts bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD aufwärts von 42,54 % auf 45 % erhöht werden.

Entwicklung:

Der Frauenanteil in dieser Berufsgruppe hat sich seit dem ersten abgebildeten Jahr konstant erhöht. Im Jahr 2007 waren 29 Frauen in Stellen ab A 10 LBesG bzw. IV b BAT zu finden, was einer Quote von 23,20% entsprach.

Zum 31.12.2022 wurde mit 53,96 % erstmals eine Quote von über 50 % seit dem ersten abgebildeten Jahr erreicht (139 Personen in den genannten Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen, davon 75 Frauen).

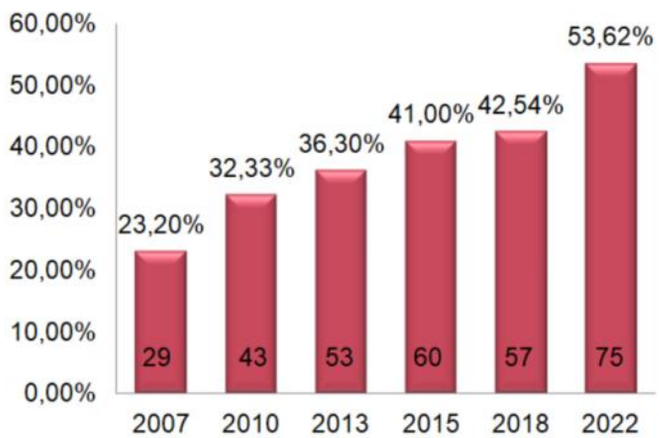

Zahlen in Säulen = Anzahl weiblicher Beschäftigter in den genannten Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen

Neue Zielplanung:

Die paritätische Besetzung ist erreicht bzw. zugunsten der weiblichen Beschäftigen sogar leicht übertroffen. Eine neue Zielplanung entfällt deswegen. Die Darstellung der Besetzung wird weiterhin im Gleichstellungsplan aufgenommen, um die Entwicklung weiter zu beobachten und gegebenenfalls wieder Maßnahmen ergreifen zu können.

Maßnahmen:

Maßnahmen können zukünftig aufgrund des erreichten (und übertroffenen) Ziels der paritätischen Besetzung entfallen.

Technischer Dienst

Zielplanung 2018:

Langfristiges Ziel ist, entsprechend dem Landesgleichstellungsgesetz, eine Erhöhung des Frauenanteils auf 50 % in den einzelnen Funktions- / Besoldungs- und Entgeltgruppen.

Unter Berücksichtigung voraussichtlicher Personalabgänge und Rückkehrerinnen aus „ruhenden“ Arbeitsverhältnissen im Fortschreibungszeitraum soll der Frauenanteil in der Berufsgruppe Technischer Dienst auf 39 % (52 Frauen) bis 2022 erhöht werden.

Entwicklung:

Der Frauenanteil in der Berufsgruppe Technischer Dienst ist seit 2007 stetig gestiegen.

Die Zielplanung des letzten Gleichstellungsplanes, den Frauenanteil von 36,57% auf 39 % zu erhöhen, ist mit 42,74 % nicht nur erreicht, sondern auch deutlich übertroffen worden.

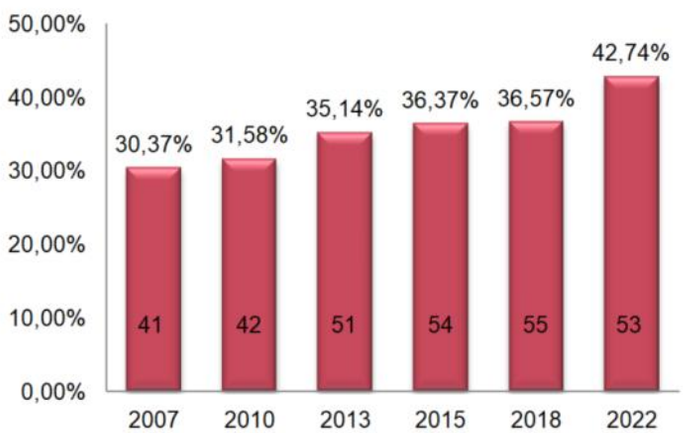

Neue Zielplanung:

Unter Berücksichtigung voraussichtlicher Personalabgänge und Rückkehrerinnen aus „ruhenden“ Arbeitsverhältnissen im Fortschreibungszeitraum soll der Frauenanteil in der Berufsgruppe Technischer Dienst auf 45 % bis 2026 erhöht werden.

.

Maßnahmen:

Freiwerdende Stellen sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt mit Frauen besetzt werden.

Feuerwehr und Rettungsdienst

Zielplanung 2018:

Der Frauenanteil in dieser Berufsgruppe
soll auf mindestens 7 Frauen ausgeweitet werden.

Entwicklung:

Durch den Personalabgang einer
Frau sank der Frauenanteil in 2007
auf lediglich 2,38 % (2 Frauen).

Auf externe Ausschreibungen erfolgten
weiterhin keine bzw. wenige Bewerbungen von
Frauen.

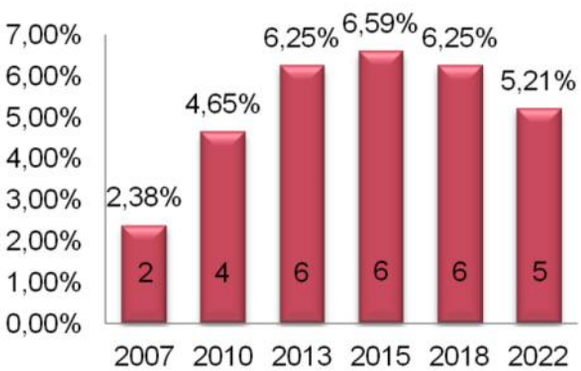

Bis zum Jahr 2015 stieg der Frauenanteil etwas an, sank dann bis 2018 aufgrund gestiegener Beschäftigungszahlen wieder leicht, trotz unveränderter Anzahl der weiblichen Beschäftigten. Aufgrund eines altersbedingten Abganges im letzten Betrachtungszeitraums sank die Quote noch weiter auf 5,21 %, sodass wieder die Zielplanung nicht erreicht werden konnte. Ebenso ist das Ziel einer paritätischen Zusammensetzung in dieser Berufsgruppe weiterhin nicht ansatzweise in Sicht.

Wie in den Vorjahren waren auch bei den letzten Ausschreibungen von Brandmeisteranwärter/-innen nur sehr wenige Bewerbungen von Frauen zu verzeichnen. Ein Hindernis bildet häufig die für den Feuerwehrdienst dienliche Ausbildung (Handwerk, Rettungsassistent/in oder Notfallsanitäter/in), welche eine Voraussetzung für die Ausbildung als Brandmeisteranwärter/in ist.

Zielplanung weiterhin:

Der Frauenanteil in dieser Berufsgruppe soll auf mindestens 7 Frauen ausgeweitet werden.

Maßnahmen:

Im Fortschreibungszeitraum sind 7 altersbedingte Personalabgänge zu verzeichnen. Bei Wiederbesetzung der Stellen sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die Stellen bevorzugt mit Frauen besetzt werden. Bei eigener Ausbildung sollen bevorzugt Frauen angesprochen werden. Das spezielle Angebot der Gleichstellungsstelle „Girls Day“ erfolgt weiterhin auch im Bereich der Feuerwehr. Außerdem führt die Feuerwehr weiterhin entsprechende Marketingmaßnahmen durch.

Gewerblicher Bereich

Zielplanung 2018:

Unter Berücksichtigung voraussichtlicher altersbedingter Personalabgänge und Rückkehrerinnen / Rückkehrer aus „ruhenden“ Arbeitsverhältnissen soll der Frauenanteil in der Berufsgruppe auf 11 % (jetzt 27, dann mindestens 30 Frauen) angehoben werden.

Entwicklung:

Bis zum Jahr 2015 zeigte die Frauenquote eine positive Entwicklung auf. Leider setzte sich der Trend ab dem Jahr 2018 nicht mehr fort und sank bis 2022 auf 9,05 %.

Die Zielplanung für 2022 wurde somit nicht erreicht.

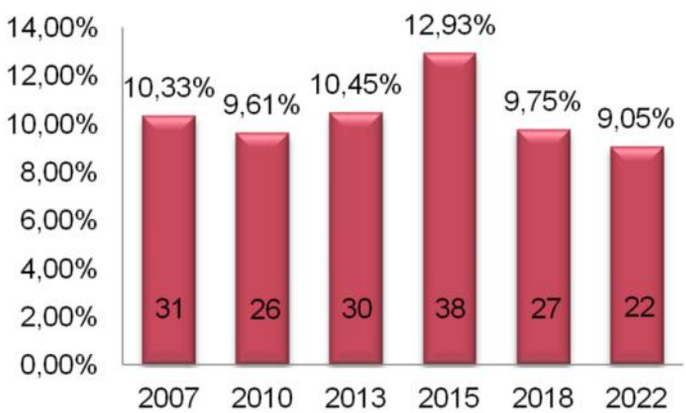

Neue Zielplanung:

Unter Berücksichtigung voraussichtlicher altersbedingter Personalabgänge und Rückkehrerinnen / Rückkehrer aus „ruhenden“ Arbeitsverhältnissen soll der Frauenanteil in der Berufsgruppe auf 11 % angehoben werden.

Maßnahmen:

Im Fortschreibungszeitraum sind aufgrund altersbedingter Personalabgänge voraussichtlich 15 Stellen nach zu besetzen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sollen bevorzugt Stellen mit Frauen besetzt werden. Für die Berufsgruppe „Gewerblicher Bereich“ werden auch in Zukunft wieder Angebote im Rahmen des „Girls Day“ im Bereich Straßenunterhaltung angeboten.

Hausmeister/-innen

Zielplanung 2018:

Unter Berücksichtigung voraussichtlicher altersbedingter Personalabgänge und Rückkehrerinnen / Rückkehrer aus „ruhenden“ Arbeitsverhältnissen soll der Frauenanteil in der Berufsgruppe auf 11 % (jetzt 27, dann mindestens 30 Frauen) angehoben werden.

Entwicklung:

Der Frauenanteil in dieser Berufsgruppe ist bis zum Jahr 2015 infolge von Einsparstellen kontinuierlich angestiegen.

Im Jahr 2018 ist die Quote aufgrund gestiegener Beschäftigungszahlen, jedoch bei gleichbleibender Anzahl von 12 weiblichen Beschäftigten auf 25 % gesunken.

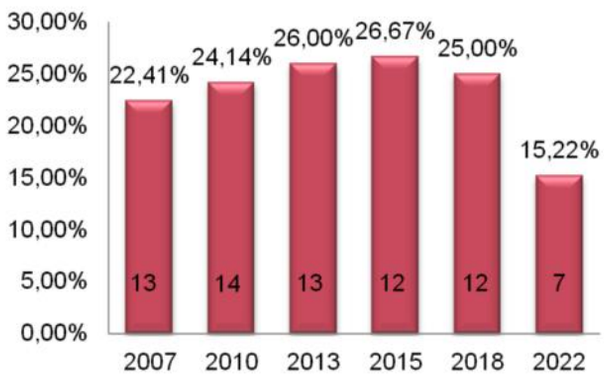

Im Fortschreibungszeitraum sind 5 weibliche Beschäftigte altersbedingt ausgeschieden. Weiterhin ist die Gesamtzahl der beschäftigten Hausmeister/-innen von 48 Personen (2018) auf 46 Personen in 2022 gesunken. Aus diesem Grund ist die Quote der weiblichen Beschäftigten auf 15,22 % gesunken.

Die Zielplanung konnte angesichts der skizzierten Entwicklung hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten nicht erreicht werden.

Neue Zielplanung:

Die Quote weiblicher Beschäftigter in der Berufsgruppe soll bis 2026 auf 18 % ausgeweitet werden.

Maßnahmen:

Im Fortschreibungszeitraum sind aufgrund altersbedingter Personalabgänge sowie sonstiger Gründe vorbehaltlich weiterer Standortaufgaben bzw. -konzentrationen voraussichtlich 5 Stellen nach zu besetzen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sollen die Stellen bevorzugt mit Frauen besetzt werden.

Voraussetzung für eine Einstellung als Hausmeister/-in ist in der Regel eine Ausbildung im Handwerk. Deshalb wird verstärkt die handwerkliche Ausbildung von weiblichen Kräften bei der Stadt Siegen beworben.

Lehrdienst (Musikschule/Volkshochschule)

Zielplanung 2018:

Die paritätische Zusammensetzung soll beibehalten werden.

Entwicklung:

Das Diagramm zeigt den grundsätzlich positiven Trend bei der Entwicklung der Frauenquote in dieser Berufsgruppe auf.

2015 wurde erstmals eine paritätische Zusammensetzung (insgesamt 48 Beschäftigte) der Berufsgruppe erreicht.

Die Quote ist im Fortschreibungszeitraum weiterhin leicht auf 48,72% gesunken.

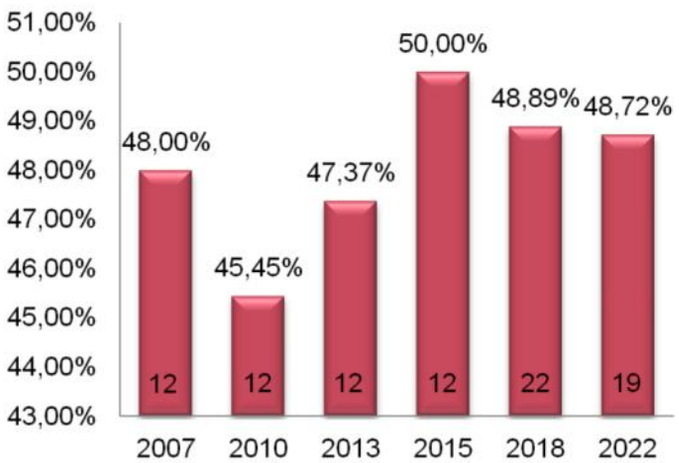

Neue Zielplanung:

Die Darstellung der Besetzung wird weiterhin im Gleichstellungsplan aufgenommen, um die Entwicklung weiter zu beobachten und gegebenenfalls wieder Maßnahmen ergreifen zu können.

Maßnahmen:

Maßnahmen können zukünftig aufgrund des erreichten (und übertroffenen) Ziels der paritätischen Besetzung entfallen.

2.2.2 Berufsgruppenübergreifende Ziele und Maßnahmen

Geschlechtergerechte Sprache

Zielplanung 2018:

Kontinuierliche Anwendung der geschlechtergerechten Sprache in allen internen und externen Publikationen.

Entwicklung:

Eine geschlechtergerechte Sprache, die Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigen und ansprechen soll, vermittelt Respekt und Höflichkeit. Eine solche Sprache gehört zum Standard einer modernen Verwaltung und ist in § 4 Landesgleichstellungsgesetz NRW verankert. Die Formulierung „Frauen sind mitgemeint“ ist nicht mehr zu verwenden. Das bei männlichen Formulierungen (Bürger, Kollegen, Politiker, Ärzte …) „Mitgemeinte“ macht Frauen nicht sichtbar. Spätestens bei „schwangeren Kollegen“ wird allen deutlich, dass Sprache Bilder hervorruft und im Umkehrschluss Frauen als „mitgemeint“ bei männlichen Formulierungen eben nicht immer mitgedacht werden.

Geschlechtergerechte Formulierungen sind nicht nur zeitgemäß, vielmehr erhöhen sie konkret die Chancen von Frauen, in Entscheidungsprozessen mitgedacht zu werden.

Eigens für den internen Gebrauch konzipierte die Gleichstellungsstelle 2021 eine Broschüre „Geschlechtergerechte Sprache – ein Leitfaden für die praktische Anwendung in der täglichen Arbeit“. Sie wurde an alle Leitungsebenen versandt und ist im Intranet verfügbar sowie als Anhang beigefügt.

Zielplanung weiterhin:

Kontinuierliche Anwendung der geschlechtergerechten Sprache im gesamten Schriftverkehr der Verwaltung, wie zum Beispiel E-Mails, Präsentationen, Broschüren, Presseartikel, Drucksachen, Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen, Flyer, Briefe, Formulare usw.

Maßnahmen:

Die Gleichstellungsstelle steht für alle Rückfragen in Sachen Formulierung weiterhin beratend zur Verfügung.

Formulierung im Ausschreibungstext

Zielplanung 2018:

Die Zielplanung wird beibehalten mit der Maßgabe, dass bei Langfassungen von externen und internen Stellenausschreibungen bei Unterrepräsentanz von Frauen im jeweiligen Arbeitsbereich folgende Formulierung weiterhin Anwendung findet: „Die vorstehende Ausschreibung betrifft einen Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen."

Entwicklung:

Die mit der Gleichstellungsstelle und dem Personalrat abgestimmte Formulierung im Ausschreibungstext wird, wie in der Zielplanung gefordert, bei internen und externen Stellenausschreibungen regelmäßig verwendet. In den Kurzfassungen, welche in den Zeitungen abgedruckt wird, wurde die Passage zur Frauenförderung nicht mit aufgenommen, da diese so kurz wie möglich gehalten werden sollten. Es erfolgte jedoch in jedem Fall der Hinweis, dass die gesamte Stellenausschreibung im Internet auf der Homepage der Stadt Siegen nachgelesen werden kann. Die im Internet nachzulesende komplette Stellenausschreibung enthielt dann alle geforderten Informationen, auch, sofern zutreffend, den speziellen Hinweis zur Unterrepräsentanz von Frauen im jeweiligen Bereich.

Aktuell wird ein neues Layout für die Stellenausschreibungen erarbeitet. Hierbei ist zu prüfen, ob auch für die Kurzfassungen der „Frauenpassus" mitberücksichtigt werden kann.

In einigen Bereichen (wie z. B. Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)) sowie auch Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen (A 8 – A 10/ EG 4 – EG 9b) sind Männer deutlich unterrepräsentiert. Bei Ausschreibungen für Bereiche bzw. Entgelt-/Besoldungsgruppen, in denen Frauen deutlich überrepräsentiert sind (ab 65 %), ist zur Gleichberechtigung ein spezieller Hinweis zur Unterrepräsentanz von Männern mit aufzunehmen.

Zielplanung weiterhin:

Die Zielplanung wird beibehalten. Die Formulierung wird immer dann mit in den Ausschreibungstext aufgenommen, wenn Frauen in der Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe oder in den Bereichen unterrepräsentiert sind. Zusätzlich wird bei Unterrepräsentanz von Männern ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Maßnahmen:

Die spezielle Formulierung im Ausschreibungstext bei Unterrepräsentanz von Frauen im jeweiligen Arbeitsbereich wird in der Langfassung weiterhin verwendet.
Bei Unterrepräsentanz von Männern ist folgende Formulierung zu verwenden „Die vorstehende Ausschreibung betrifft einen Bereich, in dem Männer unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Männern sind deshalb ausdrücklich erwünscht."

Aufstiegsförderung

Zielplanung 2018:

Die Aufstiegsförderung ist weiterhin erforderlich, weil in den höheren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen bisher keine paritätische Besetzung von Frauen und Männern erreicht ist.

Entwicklung:

In den vergangenen drei Jahren wurden 127 Stellen ab einer Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 11 LBesG bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD aufwärts besetzt. 53 dieser Stellen wurden mit Frauen, 58 mit Männern und 16 wurden nicht besetzt (z. B. aus Einspargründen). Die Stellenbesetzungen erfolgten nicht immer im Rahmen einer Ausschreibung, beispielsweise bei Umsetzungsanträgen oder wenn Auszubildende bzw. Inspektor-anwärter/innen nach abgeschlossener Ausbildung auf entsprechenden Stellen einzusetzen sind.

Speziell für die weiblichen Beschäftigten wurde am 21.03.2017 erstmalig die Veranstaltung „Charakter gefragt-Karriereförderung für Frauen“ durchgeführt. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Vitamine über Mittag“ wurde ein Vortrag zum Thema „Mit gutem Gefühl ins Vorstellungsgespräch“ angeboten. Daran haben ausschließlich Frauen teilgenommen.

Am 07.10.2021 wurde das Netzwerk „Frauen in Führung“ gegründet (30 Teilnehmerinnen). Eingeladen wurden Abteilungsleitungen und deren Vertreterinnen. Eine Folgeveranstaltung hat am 02.06.2022 stattgefunden (20 Teilnehmerinnen). Eine weitere Veranstaltung ist für den 15.06.2023 geplant.

Zielplanung weiterhin:

In den höheren Besoldungsgruppen ist eine paritätische Besetzung erreicht bzw. zugunsten der weiblichen Beschäftigen sogar leicht übertroffen. Eine weitere Zielplanung ist somit nicht mehr notwendig. Die Entwicklung wird jedoch weiterhin beobachtet.

Maßnahmen:

Auch wenn die Zielplanung erreicht wurde, werden weiterhin spezielle Schulungsmaßnahmen für Frauen zur Vorbereitung auf Führungsaufgaben angeboten. Zusätzlich werden die Vertreterinnen von Führungsstellen zur Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen zu den Treffen des Netzwerkes „Frauen in Führung“ eingeladen

Anwendung der Richtlinien zur Stellenbesetzung

Zielplanung 2018:

Die Vorlage von Anforderungsprofil und Gewichtung der Anforderungskriterien erfolgt bei jeder Stellenbesetzung vor der Erstellung des Ausschreibungstextes. Auch der ggf. später vorgelegte Gesprächsleitfaden stimmt vollständig und deckungsgleich mit den in der Ausschreibung beschriebenen Anforderungen überein.

Entwicklung:

Die Vorlage von Anforderungsprofil und Gewichtung der Anforderungskriterien erfolgte oft, aber nicht immer vor der Erstellung des Ausschreibungstextes. In den Ausnahmefällen, in denen die spätere Vorlage des Anforderungsprofiles und des Gesprächsleitfadens aufgrund der oft engen Zeitschiene erfolgte, wurde konsequent von der Arbeitsgruppe 1/1-2, der Gleichstellungsstelle und dem Personalrat darauf geachtet, dass die in der Ausschreibung beschriebenen Anforderungen vollständig und deckungsgleich übereinstimmten.

Neue Zielplanung:

Die Vorlage von Anforderungsprofil und Gewichtung der Anforderungskriterien erfolgt weiterhin bei jeder Stellenbesetzung vor der Erstellung des Ausschreibungstextes. Auch der ggf. später vorgelegte Gesprächsleitfaden stimmt vollständig und deckungsgleich mit dem in der Ausschreibung beschriebenen Anforderungen überein.

Maßnahmen:

Es wird von allen Beteiligten darauf geachtet, dass das Anforderungsprofil deckungsgleich mit den Anforderungen des Ausschreibungstextes ist. Das Anforderungsprofil und die Gewichtung der Anforderungskriterien werden den Beteiligten von der Arbeitsgruppe Personal im Mitbestimmungsverfahren vor der Ausschreibung, der Gesprächsleitfaden vor dem Vorstellungsgespräch, vorgelegt.

Leitungsfunktionen

Zielplanung 2018: **Status Leitung:** **Status Stellv.:**

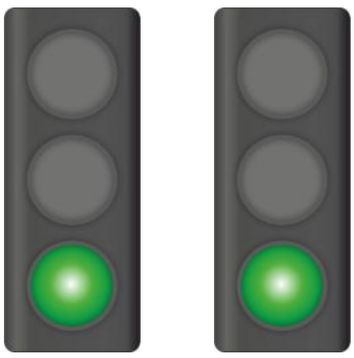

Die Frauenquote in Leitungsfunktionen soll auf den Ebenen Abteilungs- und Arbeitsgruppenleitung sowie Institutsleitung mittelfristig auf mindestens 35 % und die der stellvertretenden Leitungsfunktionen auf 26 % festgesetzt werden. Grundsätzlich soll eine paritätische Besetzung bei den Leitungsfunktionen erreicht werden. Sofern mit der Übertragung einer Projektleitung bzw. einer neuen Aufgabe die Intention verbunden ist, hierdurch eine höhere Qualifizierung zu erreichen, sollen Frauen bei gleicher Eignung so lange bevorzugt berücksichtigt werden, bis sie in den entsprechenden Einsatzbereichen paritätisch repräsentiert sind.

Entwicklung:

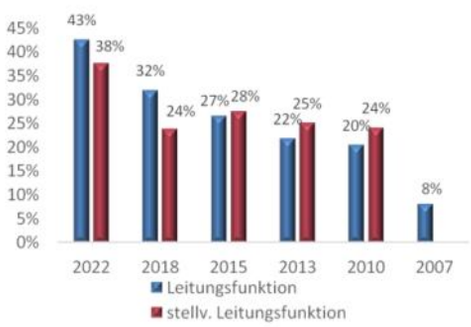

Die Frauenquote bei Stellen mit Leitungsfunktionen auf den Ebenen Abteilungs- und Arbeitsgruppenleitung sowie Institutsleitung beträgt 42,5% und ist damit erneut deutlich gestiegen (von 8% in 2006 bis 31,88% in 2018). Die Zielplanung von 2018 mit 35% wurde somit erreicht. Ein deutlicher Unterschied ist jedoch bei der einzelnen Betrachtung von Abteilungs- und Arbeitsgruppenleitungen zu erkennen. Während 48% der Arbeitsgruppenleitungen weiblich besetzt sind, sind es bei den Abteilungsleitungen nur 33,33%. Bei den Meisterinnen und Meistern zeigt sich ein ganz anderes Bild. Von den derzeit 10 Stellen sind alle mit Männern besetzt. Hierzu ist jedoch hinzuzufügen, dass Meister/innenstellen in den Bereichen vorhanden sind, in denen Frauen grundsätzlich unterrepräsentiert sind (Grünflächen und Stadtreinigung). Trotzdem, oder gerade deswegen, sollte in den nächsten Fortschreibungen die Entwicklung der Meisterinnen und Meister beobachtet werden.
Bei den Stellvertretungen auf den Ebenen Abteilungs- und Arbeitsgruppenleitung sowie Institutsleitung ist der Frauenanteil ebenfalls deutlich gestiegen. 2022 liegt er bei 37,5 %. Die Zielplanung wurde erreicht. Anzumerken ist, dass nicht in allen Bereichen eine Stellvertretung eingerichtet ist. Von insgesamt 40 Stellen mit stellvertretender Leitungsfunktion sind derzeit 15 mit Frauen besetzt.

Neue Zielplanung

Die Frauenquote in Leitungsfunktionen soll auf den Ebenen Abteilungs- und Arbeitsgruppenleitung sowie Institutsleitung mittelfristig auf mindestens 43 % und die der stellvertretenden Leitungsfunktionen auf 39 % festgesetzt werden. Grundsätzlich soll eine paritätische Besetzung bei den Leitungsfunktionen erreicht werden. Sofern mit der Übertragung einer Projektleitung bzw. einer neuen Aufgabe die Intention verbunden ist, hierdurch eine höhere Qualifizierung zu erreichen, sollen Frauen bei gleicher Eignung so lange bevorzugt berücksichtigt werden, bis sie in den entsprechenden Einsatzbereichen paritätisch repräsentiert sind.

Maßnahmen:

Bei der Vergabe von Leitungs- und stellvertretenden Leitungsfunktionen sind bevorzugt Frauen zu berücksichtigen. Alle Beteiligten haben sicherzustellen, dass die eine Funktionsübertragung vorschlagende Organisationseinheit ihren Auswahlvorschlag sowohl allgemein als auch konkret im Hinblick auf die o.g. Zielsetzung begründet. Eine weitere Veranstaltung des Netzwerkes „Frauen in Führung“ ist für den 15.06.2023 geplant

Ausbildung

Zielplanung 2018:

Gewerblicher Bereich	Technischer Bereich:	Allg. Vw/ Sonstige:

Deutliche Erhöhung der Frauenquote in allen Ausbildungsberufen mit Ausnahme der Berufsgruppe Allgemeine Verwaltung. Die Frauenquote im Gewerblichen Bereich soll auf mindestens 25 % und im Technischen Dienst auf 50 % erhöht werden.

Entwicklung:

Im Gewerblichen Bereich war die Quote von zuletzt 33,33% in 2013 auf 11,76% in 2015 eingebrochen. Neben nicht beeinflussbaren Faktoren, wie beispielsweise Ausbildungsabbrüchen war dies insbesondere durch wenig Bewerbungen (auch bei der Fachrichtung „Blumen und Zierpflanzenbau“ im Grünflächenbereich) für den Gewerblichen Bereich zu begründen. Im Jahr 2018 ist die Quote wieder auf 14,29 % gestiegen. Der positive Trend hat sich auch 2022 fortgesetzt. Nun sind 16,67 % (3 von 18 Auszubildenden) in diesem Bereich Frauen. Im Technischen Dienst ist die Frauenquote nach einer „Null-Runde“ im Jahr 2018 wieder auf 50 % gestiegen. Zahlenmäßig signifikant sind noch Ausbildungs- und Praktikumsverhältnisse in den Bereichen Allgemeine Verwaltung und SuE. Im Bereich Allgemeine Verwaltung sank die Quote von 2018 mit 82,76 % (24 weibliche Auszubildende von 29 Gesamt) auf 64,86% (24 von 37 Gesamt) und im Bereich SuE sank die Quote von 63,64 % (7 von 11 Gesamt) in 2018 auf 57,14 % (8 von 14 Gesamt) in 2022.

Neue Zielplanung:

Deutliche Erhöhung der Frauenquote in allen Ausbildungsberufen mit Ausnahme der Berufsgruppe Allgemeine Verwaltung. Die Frauenquote im Gewerblichen Bereich soll auf mindestens 18 % erhöht werden. Im Technischen Dienst soll die Quote von 50 % gehalten werden.

Maßnahmen:

Entsprechend der im letzten Bericht festgehaltenen Maßnahmeplanungen wurden in der zurückliegenden Zeit eine Vielzahl von Maßnahmen im Sinne einer deutlichen Erhöhung der Frauenquote im Ausbildungsbereich geplant und durchgeführt:
Flyer „Starten und Gewinnen“-Ausbildungsberufe bei der Stadtverwaltung Siegen; Stellenausschreibungen auf der städtischen Homepage und der örtlichen Tagespresse; Kurzvorstellungen der Ausbildungsberufsfelder auf der städtischen Homepage; Anschreiben an die städtischen Schulleiter/-innen mit Angeboten/Ausschreibungen der Ausbildungsplätze und Aushang von Stellenangeboten an den Schulen; Einsatz und dessen Intensivierung von Ausbildungsbotschaftern/-innen an den Schulen; Vermittlungsauftrag für die Agentur für Arbeit sowie die Veröffentlichung der Stellen über die Agentur für Arbeit; Girls-/Boys-Day, Tagespraktika im Rahmen von Berufsfelderkundungstagen; Praktikumsplätze für zwei- bis dreiwöchige Schulpraktika; Intensivierung der Vergabe von Praktikumsplätzen an Frauen in Bereichen mit Unterrepräsentanz; Angebot der Ausbildung in Teilzeit (2019: 2 VfA, 2020: 2VfA, 2021: 1 VfA); Teilnahme an der Ausbildungsmesse in Siegen mit einer konkreten Ansprache von Frauen für gewerblich-technische Ausbildungsberufe.

Paritätische Besetzung von Gremien

Zielplanung 2018:

Entsprechend der Vorgaben des § 12 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen ist eine Verbesserung der geschlechtsparitätischen Zusammensetzung von Gremien anzustreben.

Entwicklung:

Die geschlechterparitätische Besetzung von Projekt- sowie Arbeitsgruppen stellt sich teilweise als schwierig dar. Bei neugebildeten Projekt- und Arbeitsgruppen wie z. B. der Projektgruppe Neubau Hallenbad Weidenau (keine Frauen) oder auch der Arbeitsgruppe Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung (1 von 14 Mitgliedern weiblich) ist das Ziel nicht erreicht worden. Dies liegt oftmals daran, dass weibliches Personal themenspezifisch nicht zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgruppe Wahlen ist hingegen fast geschlechterspezifisch besetzt. Von 18 Mitgliedern sind 8 weiblich und 10 männlich. In der Projektgruppe „Erweiterung des Siegerlandmuseums“ sind von 4 Mitgliedern 3 weiblich.

Das Verfahren zur Besetzung von Arbeits- und Projektgruppen wird aktuell überarbeitet.

Neue Zielplanung:

Entsprechend der novellierten Vorgaben des § 12 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen müssen Frauen in wesentlichen Gremien mit einem Mindestanteil von 40% vertreten sein. Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Hierzu zählen regelmäßig Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse und Kuratorien.

Nicht gemeint sind regelmäßige interne Besprechungsrunden oder interne ad-hoc Arbeits- und Projektgruppen zu Einzelvorhaben. Für diese Gremien gilt der allgemeine Grundsatz der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung gemäß § 12 Absatz 7 LGG NW. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 5 LGG NW sind der Rat und seine Ausschüsse von der Geltung ausgenommen. Dies trifft ebenso auf den Betriebsausschuss eines Eigenbetriebes zu, auf Personalräte, Integrationsräte, Seniorenbeiräte und ähnliche Gremien.

Maßnahmen:

Bei der Bildung von Gremien ist verstärkt auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung zu achten, sofern weibliches Personal themenspezifisch zur Verfügung steht.

2.3 Förderung der Vereinbarkeit von Familie / Pflege und Beruf für Frauen und Männer

Rückkehr aus Elternzeit / familienbedingter Beurlaubung

Zielplanung 2018:

Arbeitsaufnahme nach Elternzeit / familienbedingter Beurlaubung auf gleichwertige Stelle unter Verwirklichung des Wunsches nach Teilzeit. Gezieltere Einbindung der Gleichstellungsstelle bei Umsetzungsschwierigkeiten.

Qualitative Verbesserung des Kontakthaltens während der Elternzeit zur Sicherung von Fachkräften. Eingehen auf Bedarfe der Kolleginnen und Kollegen in Elternzeit

Entwicklung:

Informationen zur Elternzeit und zum Wiedereinstieg enthält die von der Gleichstellungsstelle, dem Personalrat und der Arbeitsgruppe Personal zuletzt 2009 aktualisierte Broschüre „Infos und Tipps von Schwangerschaft bis Elternzeit“. Diese Broschüre wurde bei der Anzeige einer Schwangerschaft von der Arbeitsgruppe Personal an die Kolleginnen verschickt, muss jedoch zeitnah überarbeitet werden.
Neben der Arbeitsgruppe Personal bietet auch die Gleichstellungsstelle Beratungsgespräche an. Hiervon wurde in den letzten Jahren oft Gebrauch gemacht - vermehrt auch von Männern -, insbesondere dann, wenn der Einsatz nach längerer Beurlaubung mit dem Wunsch nach Rückkehr in Teilzeit erfolgte und dies nicht immer sofort realisiert werden konnte. Sofern ein Einsatz nicht sofort auf einer gleichwertigen Stelle möglich war, konnte doch in überschaubarer Zeit eine Lösung entsprechend dem Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen gefunden werden. Die Arbeitsgruppe Personal informiert die Gleichstellungsstelle quartalsweise über voraussichtliche Rückkehrfälle.
Im 6. Fortschreibungszeitraum (01.01.2019 bis 31.12.2022) wurden bis Ende Dezember 20 Kolleginnen von der Gleichstellungsstelle beraten. Eine Differenzierung nach klassischer Elternzeit-Beratung bzw. Teilzeit nach Elternzeit, fand nicht statt. Anzumerken bleibt, dass Männer überwiegend lediglich 2 Monate familienbedingte Beurlaubung in Anspruch nehmen. Kolleginnen und Kollegen, die sich in Elternzeit oder familienbedingter Beurlaubung befinden, bekommen die Möglichkeit, von Zuhause auf das städtische Intranet/Infoportal zuzugreifen, um auch während der Abwesenheit über wichtige Änderungen, Stellenausschreibungen, usw. informiert zu werden. So soll die Bindung an die Stadt Siegen verstärkt werden.

Zielplanung weiterhin:

Die Zielplanung wird beibehalten. Gezielte Einbindung der Gleichstellungsstelle bei Umsetzungsschwierigkeiten.

Maßnahmen:

Die Arbeitsgruppe Personal unterrichtet die Gleichstellungsstelle weiterhin vierteljährlich über geplante Rückkehrer/-innen. Die Broschüre „Infos und Tipps von Schwangerschaft bis Elternzeit“ wird überarbeitet und neu herausgegeben. Weitere Angebote zu der Thematik (z.B. Zeitmanagement, Stressbewältigung) werden ggf. über die Veranstaltungsreihe „Vitamine über Mittag“ realisiert. Die themenbezogenen Angebote sollen im internen Fortbildungsprogramm weitergeführt werden. Hierüber sowie über interne Stellenausschreibungen soll während der Elternzeit und Sonderurlaubszeiten über das Infoportal informiert werden.

Männer in Elternzeit und bedarfsgerechte Personalentwicklungsangebote

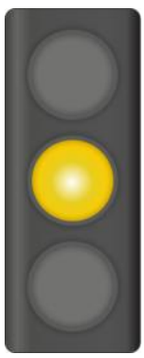

Zielplanung 2018:
Die Unternehmenskultur der Stadtverwaltung Siegen muss sich, wie bei anderen Städten auch, dahingehend ändern, dass Elternzeit nicht als „Karriereknick“ empfunden wird, da in dieser Zeit Kompetenzen erworben werden, die positive Effekte auf den weiteren beruflichen Lebensweg haben können.
Fachveranstaltung für Männer: Aufgrund der zahlreichen Nachfragen an die Gleichstellungsstelle bezüglich männerspezifischer Personalentwicklungsangebote und der Veränderung der Männerrolle in der Gesellschaft (Abbau von Stereotypen) könnte im Hinblick auf Gender Mainstreaming ein bedarfsgerechtes Angebot erschlossen werden.

Entwicklung Männer in Elternzeit:
Mit der Einführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) haben auch Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf Elternzeit. Intention ist dabei, die Rolle der Väter bei der Erziehung der Kinder positiv zu fördern. Diese Zielsetzung unterstützt die Stadt Siegen auch weiterhin, wenn Väter von den Möglichkeiten der Beurlaubung und Teilzeit Gebrauch machen. Im maßgeblichen Zeitraum (Anfang 2019 bis Ende 2022) haben 70 männliche Beschäftigte Elternzeit beantragt, davon haben 6 eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit wahrgenommen. Dies stellt ein deutliches Plus zum vorherigen Zeitraum dar, in dem nur 22 Männer Elternzeit in Anspruch genommen haben. Trotzdem ist anzumerken, dass 56 der insgesamt 70 Männer nur bis zu 2 Monate Elternzeit beantragt haben.

Fachveranstaltung für Männer:
Am 03.11.2018 fand ein Fachvortrag mit dem Titel „Der bewegte Mann“ zum ersten Mal ausschließlich für Kollegen statt. Dr. med. Till Walter, Facharzt für Kardiologie und Sportmedizin, und Michael Wörster, beide Mitarbeiter des St.-Marien-Krankenhauses Siegen, gaben hilfreiche Tipps zur gesunden Ernährung und Bewegung und berichteten über mögliche Risikofaktoren. Die Veranstaltung war als Dienstzeit deklariert. 72 Männer hatten sich angemeldet.

Neue Zielplanung:
Männer in Elternzeit: Die Unternehmenskultur der Stadtverwaltung Siegen muss sich, wie bei anderen Städten auch, dahingehend ändern, dass Elternzeit nicht als „Karriereknick“ empfunden wird, da in dieser Zeit Kompetenzen erworben werden, die positive Effekte auf den weiteren beruflichen Lebensweg haben können.

Fachveranstaltung für Männer:
Aufgrund der zahlreichen Nachfragen an die Gleichstellungsstelle bezüglich männerspezifischer Personalentwicklungsangebote und der Veränderung der Männerrolle in der Gesellschaft (Abbau von Stereotypen) könnte im Hinblick auf Gender Mainstreaming ein bedarfsgerechtes Angebot erschlossen werden.

Maßnahmen:
Männer in Elternzeit: Im „Insider“ könnten „Best-Practice-Beispiele – Väter in Elternzeit“ publiziert werden.
Auch über den städtischen „Podcast“ wäre die Möglichkeit gegeben, Väter zum Interview einzuladen.
In Elternzeit bzw. Sonderurlaub gehende Beschäftigte wird der Zugriff auf das städtische Intranet von Zuhause aus ermöglicht.

Fachveranstaltung für Männer:
Die Gleichstellungsstelle nimmt weiterhin den Bedarf an Themen auf und organisiert dementsprechende Veranstaltungen.

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Zielplanung 2018:
Um Kolleginnen und Kollegen im Bedarfsfall bestmöglich unterstützen zu können, wird die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, so wie auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, als Säule fest in die Unternehmenskultur mit integriert. Ziel ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Beschäftigten möglich machen, sowohl pflegende Angehörige zu betreuen also auch einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Entwicklung:
Wenn ältere Menschen zum Pflegefall werden, sind es oft die Angehörigen, die ihre Versorgung in der häuslichen Pflege übernehmen. Der größte Teil von ihnen ist berufstätig und bleibt es auch während der Pflegephase. Die daraus resultierende Doppelbelastung ist nicht nur für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer problematisch: Auch die Arbeitgeber können die Auswirkungen in Form von Arbeitsausfällen, vermehrten Krankheitstagen und geringerer Arbeitsleistung zu spüren bekommen.
In jedem Fall stellen sich pflegende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vielzahl von Fragen, wie z. B. die Organisation und Finanzierung der Pflege, Leistungen der Pflegeversicherung, vorhandene Beratungs- und Entlastungsangebote und ganz wichtig: Welche Rahmenbedingungen die Arbeitgeberin zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bietet. Individuelle Lösungen führen neben einer spürbaren Entlastung auch zu einer höheren Beschäftigtenzufriedenheit und engeren Bindung an das Unternehmen. Davon profitiert letztlich auch die Arbeitgeberin.

Wirksame Vereinbarkeitslösungen werden zukünftig noch stärker gefragt sein. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird es in den kommenden Jahren nicht nur zu einem Fachkräftemangel, sondern mit der steigenden Lebenserwartung auch zu einer größeren Anzahl pflegebedürftiger Menschen kommen.
Um im Bedarfsfall die Beschäftigten bestmöglich unterstützen zu können, ist die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, wie auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, fest in die Unternehmenskultur der Stadtverwaltung Siegen integriert. Entsprechend wurden die zahlenmäßig eher geringen Anträge auf Freistellung auf Grundlage des Pflegegesetzes und die etwas häufiger gewählte Variante der Arbeitszeitreduzierung auf der Basis des Familienpflegegesetzes durchweg positiv begleitet. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 10 Fälle (5 in 2020, 4 in 2021 und 1 in 2022) bearbeitet.
Nach einem Vortrag der Buchautorin Birgit Lambers am 12.12.2017 zum gleichnamigen Buchtitel „Wenn die Eltern plötzlich alt sind“ hat die Gleichstellungsstelle im Jahr 2019 im Rahmen der Vortragsreihe „Vitamine über Mittag“ die Veranstaltung zum Thema „Beim Pflegen gesund bleiben – Kinaesthetics für pflegende Angehörige“ angeboten. Zusätzlich wurde das Thema auch mit in das städtische Fortbildungsprogramm aufgenommen. 2019, 2020 und 2022 wurde das Seminar „Wenn die Eltern krank werden – Kümmern ohne krank zu werden“ von Brigitte Lambers angeboten.

Neue Zielplanung:
Um Kolleginnen und Kollegen im Bedarfsfall bestmöglich unterstützen zu können, ist die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, so wie auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, als weitere Säule fest in die Unternehmenskultur integriert. Ziel bleibt es, weiter erfolgreich an der Umsetzung der Rahmenbedingungen zu arbeiten.

Maßnahmen:
Es werden weiterhin Fortbildungen zu dem Thema angeboten. Bei Bedarf erfolgt eine Beratung zur Möglichkeit der Freistellung bzw. Arbeitszeitreduzierung im Pflegefall.

Heimarbeit/Mobiles Arbeiten

Zielplanung 2018:

Die Einrichtung von Arbeitsplätzen für Heimarbeit wird als wertvoller Baustein zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie betrachtet.

Entwicklung:

Die Einrichtung von Arbeitsplätzen für Heimarbeit ist ein Baustein zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere zur Betreuung von Kindern oder zur Pflege von Angehörigen. Die Stadtverwaltung Siegen hat diesem Gedanken mit der gleichnamigen Dienstvereinbarung vom März 2015 Rechnung getragen. Diese spiegelt in ihrem Regelwerk die allgemein diskutierten Vor- und Nachteile für Beschäftigte wie Arbeitgeberin wider.

Für die Arbeitnehmenden werden beispielsweise als Vorteile genannt: Einfachere Verknüpfung von Beruf mit Familie bzw. Pflegesituation, Zeit-, Kosten- und Risikowegfall für An- und Rückreise. Als nachteilig wird der mögliche Verlust interner betrieblicher Informationen und die Gefahr sozialer Isolierung angeführt.

Vorteilhaft für die Arbeitgebenden ist die Steigerung der Beschäftigtenmotivation und der sog. „Arbeitgebermarke“. Als negative Aspekte werden Datenschutz und mangelnde Flexibilität bei unvorhergesehenen Tätigkeiten angeführt.

Im November 2020 wurde die neue Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten geschlossen. Mit der Dienstvereinbarung wird grundsätzlich allen Beschäftigten die Möglichkeit der mobilen Arbeit gegeben, insofern nicht triftige dienstliche Belange dem entgegenstehen und wenn sich die zu leistende Tätigkeit im Rahmen des mobilen Arbeitens erledigen lässt. Stand Dezember 2022 haben 413 Beschäftigte einen Antrag auf mobiles Arbeiten gestellt. 378 wurden davon genehmigt.

Zielplanung:

Durch die neue Dienstvereinbarung besteht nun grundsätzlich für alle Beschäftigte die Möglichkeit der mobilen Arbeit. Die Entwicklung der gestellten sowie genehmigten Anträge soll dargestellt werden.

Maßnahmen:

Weitere Maßnahmen entfallen.

Verbesserung des Teilzeitangebotes

Allgemein:

Funktion:

Zielplanung 2018:

Teilzeitstellen anbieten, insbesondere auf höherwertigen Stellen.

Entwicklung:

Nach § 8 Abs.6 LGG NW sind Stellen, sofern zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, einschließlich der Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschreiben. In Stellenausschreibungen wird fast immer ein Hinweis auf eine Teilzeitmöglichkeit aufgenommen. Lediglich in wenigen Ausnahmefällen, immer aufgrund besonderer Begründung der Fachabteilungen, verbleibt es bei einer Ausschreibung in Vollzeit, wobei in diesen Einzelfällen eine sorgfältige Abwägung der teilweise unterschiedlichen Argumentationen der Fachabteilungen, des Personalrates und der Gleichstellungsstelle erfolgt. Bei Ausschreibung von Ausbildungsstellen erfolgt seit 2014 ein Hinweis auf die Möglichkeit von Ausbildung in Teilzeit.

Im Bereich der Stadtverwaltung Siegen ist weiterhin ein Großteil der Führungsstellen in Vollzeit besetzt. Lediglich 5 Beschäftigte üben die Leitungstätigkeit in Teilzeit aus. Dazu ist zusätzlich anzumerken, dass es sich hierbei um Teilzeitbeschäftigungen mit einer hohen Stundenanzahl handelt (30 bis 37 Stunden). Es wird weiterhin die Gefahr von Informationsdefiziten bzw. -verlusten bei der Besetzung einer Stelle mit 2 Teilzeitkräften gesehen. Andererseits bietet dieses Modell die Möglichkeit besonderer Schwerpunktsetzungen, Aufgabenteilungen und Vertretungsregelungen. In Hinblick auf die wieder wachsende Anzahl von Teilzeitbeschäftigten (s. Tabelle 1 im Datenteil 3.1) ist eine Besetzung in Teilzeit bzw. eine geteilte Führung immer wichtiger, um geeignete Fachkräfte zu rekrutieren und zu halten.

Passend dazu wurde im Oktober 2022 ein bisher einmaliges Projekt bei der Stadtverwaltung Siegen gestartet. Im allgemeinen Sozialdienst wurde eine Arbeitsgruppenleitung mit zwei Beschäftigten besetzt. Beide teilen sich die Führungsaufgaben zu 50 % und nehmen zusätzlich noch 50 % Sachbearbeitung wahr. Aktuell läuft das Pilotprojekt noch, sodass im nächsten Gleichstellungsplan über die Erfahrungen berichtet werden kann.
Mit einem Blick auf die grundsätzliche Teilzeitsituation bei der Stadtverwaltung Siegen ist erkennbar, dass es nahezu unendlich viele Teilzeitmodelle gibt. Der Großteil der Teilzeitbeschäftigungen gehen einer Beschäftigung mit mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach. Jedoch nehmen 20 % eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung wahr, unabhängig von dem Einsatzgebiet.
Beschäftigte haben nach dem neuen Brückenteilzeitgesetz seit Januar 2019 einen Anspruch auf befristete Teilzeit. Damit verbunden ist ein Recht auf Rückkehr in den vormaligen Beschäftigungsumfang. Diese Regelung wird bei der Stadtverwaltung Siegen bei Arbeitszeitreduzierungen schon seit langer Zeit praktiziert.

Zielplanung weiterhin:

Teilzeitstellen anbieten, insbesondere auf höherwertigen Stellen

Maßnahmen:

Alle Stellen sind konsequent in Teilzeit auszuschreiben. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Funktionsstellen zu legen. Dies korrespondiert mit den Maßnahmen zur Erhöhung der Quote in Leitungsfunktionen.

Arbeitszeitänderungen

Zielplanung 2018:

Umsetzung von Anträgen auf Arbeitszeitänderung;
weiterhin sind auch Antragsablehnungen statistisch zu erfassen.

Entwicklung:

Anträge auf Arbeitszeiterhöhung oder -reduzierung werden von der Arbeitsgruppe Personal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (z.B. Teilzeit- und Befristungsgesetz, Landesgleichstellungsgesetz, TVÖD) geprüft. Diesen Anträgen wird in den meisten Fällen entsprochen. Im Berichtszeitraum wurden 427 Arbeitszeitreduzierungen (368 aus persönlichen Gründen und 59 aus organisatorischen bzw. personalwirtschaftlichen Gründen) und 375 Arbeitszeiterhöhungen (267 aus organisatorischen bzw. personalwirtschaftlichen Gründen und 108 aus persönlichen Gründen) durchgeführt.

Arbeitszeitreduzierungen weibliche Beschäftigte

- 356 (2018: 210)
- Gründe: Persönlicher und organisatorischer bzw. personalwirtschaftlicher Art, z.B. wegen Teilzeit während Elternzeit, Rückkehr aus Elternzeit, Sonderurlaub, Pflegezeit, Umsetzung

Arbeitszeitreduzierungen männliche Beschäftigte

- 71 (2018: 46)
- Gründe: Überwiegend persönlicher Art, wie z.B. wegen Pflegezeit, Teilzeit während Elternzeit

Arbeitszeiterhöhungen weibliche Beschäftigte

- 314 (2018: 323)
- Gründe: Meist organisatorische, wie Vertretung, Vergrößerung der Reinigungsfläche, Land- und Bundestagswahleinsatz, auch persönliche, wie Stellenwechsel und -tausch, Erhöhungen während Elternzeit und Rückkehr aus der Elternzeit

Arbeitszeiterhöhungen männliche Beschäftigte

- 61 (2018: 28)
- Gründe: Meist organisatorische, wie befristete Vertretungen, Übernahme zusätzlicher Aufgaben

Die Zahl der Arbeitszeitreduzierungen und Arbeitszeiterhöhungen ist gegenüber 2018 deutlich gestiegen. Den Wünschen der Beschäftigten ist weitestgehend entsprochen worden.

Neue Zielplanung:

Antragsablehnungen sind gegenüber Personalrat und Gleichstellungsstelle wie bisher zu begründen.

Maßnahmen:

Information der Gleichstellungsstelle über Anträge auf Arbeitszeitänderungen bei weiblichen Beschäftigten sowie statistische Erfassung von Antragsablehnungen durch die Arbeitsgruppe Personal.

2.4 Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Aufwertung von Frauenarbeitsplätzen

Schulsekretariate

Zielplanung 2018:

Regelmäßig Einberufung des Arbeitskreises Schulsekretärinnen durch die Gleichstellungsstelle, um die besonderen Arbeitsbedingungen an den städtischen Schulen besser berücksichtigen zu können.

Entwicklung:

In 2008 wurde ein „Arbeitskreis Schulsekretärinnen“ installiert. Ziel war es, den Kolleginnen eine Plattform zum Austausch untereinander zu bieten und eine kontinuierliche Vernetzung zu garantieren. Es fanden immer wieder am Bedarf orientierte Treffen statt, in denen verschiedene Themen erörtert wurden. Bezüglich der Vertretungsproblematik wurde ein Ersatzpool für den Krankheitsfall eingerichtet. Die Bemessung der Arbeitszeit wird im Arbeitskreis weiterhin als nicht ausreichend angesehen. Am 05.11.2015 fand eine Vortragsveranstaltung zum Thema „Salutogenese und eigene Wertschätzung“ statt. Das zwischenzeitlich „Netzwerk Schulsekretärinnen“ benannte Gremium tagte zuletzt am 21.11.2017.

Die Gleichstellungsstelle orientiert sich am Gesprächsbedarf der Schulsekretärinnen. Im Dezember 2018 erfolgte eine erneute Themenabfrage. Ein Bedarf stellte sich zu diesem Zeitpunkt nicht dar.

Neue Zielplanung:

Regelmäßige Einberufung des Netzwerkes Schulsekretariate durch die Gleichstellungsstelle, um die besonderen Arbeitsbedingungen an den städtischen Schulen besser berücksichtigen zu können.

Maßnahmen:

Voraussichtlich wird nach Bedarf 2023 ein weiteres Treffen des Netzwerkes Schulsekretärinnen stattfinden.

Beteiligungsrecht der Gleichstellungsstelle

Zielplanung 2018:

Frühzeitige Einbindung der Gleichstellungsstelle, wobei besonders darauf zu achten ist, dass die Gleichstellungsstelle erneut eingebunden wird, wenn beabsichtigte Maßnahmen im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens mit dem Personalrat modifiziert werden sollen.

Entwicklung:

Die Zielplanung sieht vor, die Gleichstellungsstelle gem. §18 LGG frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, insbesondere, wenn von formalen Verfahren abgewichen wird oder beabsichtigte Maßnahmen verändert werden. Die Gleichstellungsstelle ist in die Entscheidungsgespräche mit einzubinden. Dies gilt für alle sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen. Erfolgt keine frühzeitige Beteiligung, so ist die Maßnahme rechtswidrig (§18 Abs.3 LGG).

Grundsätzlich ist im Berichtszeitraum die Gleichstellungsstelle regelmäßig mit Zuschriften über beabsichtigte Maßnahmen informiert und beteiligt worden. Insbesondere bei Verfahrensabweichungen oder der Modifizierung von Maßnahmen musste festgestellt werden, dass in einigen Fällen keine rechtzeitige Einbindung der Gleichstellungsstelle erfolgte. So wurde lediglich das abgeänderte Ergebnis mitgeteilt oder die Maßnahme stand kurz vor der Umsetzung bzw. war bereits umgesetzt, sodass für die Gleichstellungsstelle kein Handlungsspielraum mehr bestand.
Gem. § 18 Abs.2 LGG ist die Gleichstellungsstelle zeitlich vor der Personalvertretung zu beteiligen. Nach Abstimmungsgesprächen der Gleichstellungsstelle mit den Arbeitsgruppen 1/1-1 und 1/1-2 zum novellierten LGG, im speziellen zu § 18 Abs.6 LGG wurden im Frühjahr 2018 hierzu neue Absprachen getroffen. Es wurde festgelegt, zu welchem Zeitpunkt bei unterschiedlichsten personalwirtschaftlichen Maßnahmen eine Beteiligung der Gleichstellungsstelle erfolgt. Konkret wurde verifiziert, wann erst eine Beteiligung der Gleichstellungsstelle zur Bildung der Verwaltungsmeinung erfolgen muss und bei welchen Verfahren Zuschriften an Personalrat und Gleichstellungsstelle parallel gefertigt werden können.

Seit 2020 erfolgten zum frühzeitigen Informationsaustausch regelmäßige „Monatsgespräche“ mit der Personal- und Organisationsabteilung.

Neue Zielplanung:

Frühzeitige Einbindung der Gleichstellungsstelle, wobei besonders darauf zu achten ist, dass die Gleichstellungsstelle erneut eingebunden wird, wenn beabsichtigte Maßnahmen im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens mit dem Personalrat modifiziert werden sollen.

Maßnahmen:

Die Personalverantwortlichen der Abteilung 1/1 sind an die Beachtung der Zielplanung zu erinnern. Im Rahmen der Erfassung aller Beteiligungsverfahren in der Abteilung 1/1 ist regelmäßig eine Auswertung über die Einhaltung der Zielplanung vorzunehmen. Die Gleichstellungsstelle nimmt an den Vierteljahresgesprächen zwischen dem Bürgermeister und dem Personalrat teil. Die „Monatsgespräche“ mit der Verwaltung werden fortgesetzt.

Fortbildung von Führungskräften zum Thema Gender Mainstreaming

Zielplanung 2018:

Da Gender Mainstreaming (Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern) ein Thema für die gesamte Verwaltung ist, sollen insbesondere die Führungskräfte weiterhin für diese Problematik sensibilisiert werden.

Entwicklung:

Für Führungskräfte fand zuletzt 2002 eine Qualifizierung zum Thema Gender Mainstreaming statt. Weitere geplante Fortbildungsmaßnahmen, auch für alle Beschäftigten, konnten wegen fehlender Anmeldungen nicht stattfinden bzw. in den letzten 10 Jahren wurden keine Fortbildungen mehr angeboten.

In 2017 und 2018 wurden über die Thematik hinausgehende Fortbildungen für Führungskräfte angeboten, in denen allgemeine Herausforderungen und Anforderungen an die Führungskräfte thematisiert wurden. In der aktuell laufenden Führungskräftequalifizierung werden die Themen „Führungskompetenzen“, „Konfliktmanagement“, „Changenmanagement“ und „Kulturwandelaktiv gestalten“ behandelt.

Zielplanung weiterhin:

Da Gender Mainstreaming ein Thema für die gesamte Verwaltung bleibt, sollen insbesondere die Führungskräfte für diese Problematik sensibilisiert werden.

Maßnahmen:

Aufnahme der Thematik in alle zukünftigen Führungskräftequalifizierungen, um der Frage: „Wie wirken sich Maßnahmen auf Frauen, wie auch auf Männer, aus?“ nachzugehen und zu sensibilisieren. Anhand von Beispielen sollte eine Akzeptanz geschaffen werden, um den Blick zu schärfen und die verschiedenen Geschlechter gesellschaftspolitisch einzubeziehen.

Fortbildungsangebote zu den Themen Mobbing und Sexuelle Belästigung

Zielplanung 2018:

Sensibilisierung der Beschäftigten für die
Themen Mobbing und Sexuelle Belästigung

Entwicklung:

Alle Berufstätigen haben das Recht auf ein sicheres Arbeitsumfeld. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verbietet jede Form von Benachteiligungen am Arbeitsplatz und verpflichtet jeden Arbeitgeber vorzubeugen und einzugreifen. Von sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz sind überwiegend Frauen betroffen.
Obwohl zu diesem Problemfeld aktuell keine Erkenntnisse vor Ort vorliegen, hat es präventiv einige Seminare und Vorträge gegeben.

Konflikte laufen auch in der Arbeitswelt oft über viele Jahre und werden irgendwann, zumindest teilweise, subjektiv auch als Mobbing empfunden. Bei einer internen Besprechung 2014 wurde aber ausdrücklich festgehalten, dass echtes „Mobbing“ (von dem Männer wie Frauen betroffen sein können) eher selten zu konstatieren ist.

Zur Konfliktvermeidung und -bewältigung (und präventiv auch im Hinblick auf Mobbing und das Thema „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“) wurden eine ganze Reihe von Veranstaltungen bzw. Fortbildungen im Berichtszeitraum durchgeführt: z.B. „Abwehr von unfairen Verbalattacken“ (04.03.2020), „Konfliktkultur entwickeln (01.+02.09.2021), „Resilienz - Krisen unbeschadet überstehen“ (19. + 20.10.2022) oder „Workshop "Nein-Sagen" (21.+ 22.09.2022)

Seit 2017 werden Führungskräfte auf Anregung des Runden Tisches „Psychische Belastungen in Kommunen“ Seminare zum Thema „Gesund führen“ angeboten. An zweitägigen Basisseminaren haben bisher 10 Führungskräfte teilgenommen.
Seit einigen Jahren gibt es vom Integrationsamt ausgebildete „Betriebliche Ansprechpartner“ für Sucht- und psychische Probleme. Mit einem neugestalteten Flyer von Ende 2021 stellt sich die Arbeitsgruppe psychische Gesundheit mit den betrieblichen Ansprechpersonen vor. Schwerpunkte der Arbeitsgruppe sind u. a. Stress am Arbeitsplatz, Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz. Zur Info ist der Flyer diesem Bericht beigefügt.

Zielplanung weiterhin:

Sensibilisierung der Beschäftigten für die Themen “Mobbing und Sexuelle Belästigung“

Maßnahmen:

Es sollen weiterhin regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen zu beiden Themen angeboten werden. Über das städtische Intranet sowie mit einem (neuen) Flyer sollen die Beschäftigten auf die Unterstützung durch betriebliche Ansprechpersonen hingewiesen werden.

2.5 Fazit und Ausblick

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht den Entwicklungsstand der einzelnen Ziele aus der Fortschreibung bis 2022:

Übergeordnete Zielsetzung	Anzahl geplanter Feinziele und Maßnahmen			
Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen	13 Ziele insgesamt - 6 berufsbezogene - 7 übergreifende Ziele	3 1	- 1	3 8
Förderung der Vereinbarkeit Von Familie und Beruf für Frauen und Männer	6 übergreifende Ziele	-	2	5
Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Aufwertung von Frauenarbeitsplätzen	4 übergreifende Ziele	-	2	2
Resümee		**4**	**5**	**18**

Erneut ist anzumerken, dass wiederum mehr Ampelsymbole vergeben wurden als Ziele vorhanden waren. Der Grund für die Vergabe von zwei Ampelsymbolen bei drei Zielen ist die Aufteilung der Zielplanung in zwei bzw. unterschiedliche Unterpunkte, z.B. für den Bereich der Ausbildung oder Leitungsfunktionen.

Bei der Vergabe eines grünen Ampelsymbols wurden die Ziele der letzten Fortschreibung des Gleichstellungsplanes erreicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Maßnahme damit hinfällig wird und aus dem Maßnahmenprogramm des Gleichstellungsplanes herausgenommen werden kann. Vielmehr wird die Maßnahme insbesondere dann beibehalten, wenn zwar die Zielplanung des Gleichstellungsplanes, aber noch nicht die langfristige Zielvorgabe des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen erreicht wurde. Die Zielvorgaben können in Teilbereichen auch nur durch eine „Politik der kleinen Schritte“ erfüllt werden.

Im Gegensatz zum letzten Fortschreibungsbericht ist die Anzahl grüner Ampelsymbole deutlich gestiegen und zeigt, dass die Bemühungen der Verwaltung zur Gleichberechtigung von Frau und Mann auch Wirkung zeigen. Die gelben Ampelsymbole signalisieren, dass an den Zielen gearbeitet wird, die Umsetzung aber teilweise mit Schwierigkeiten verbunden ist. Handlungsbedarf zeigen naturgemäß auch rote Ampelsymbole auf, deren Zahl gegenüber der letzten Fortschreibung unverändert geblieben ist.

Allgemein ist vorab festzustellen, dass sich die neuen Zielvorgaben bewusst an den örtlichen Gegebenheiten orientieren. Deshalb wurden sie im Sinne einer „Politik der kleinen Schritte“ wie bisher mit realistischen Zielvorgaben versehen.

Nach wie vor ist festzuhalten, dass Gleichstellung mit vielen Schwierigkeiten verbunden und Frauenförderung nicht unbegrenzt möglich ist. Frauenförderung findet nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dort seine Grenze, wo - ohne sachlichen Grund - eine Benachteiligung oder Ungleichbehandlung anderer Personengruppen die Folge wäre. Ferner hat die Personalverwaltung das Prinzip der Bestenauslese zu beachten, dass z.B. von Verwaltungsgerichten bei der Einstellung, Funktionsübertragung und Beförderung von beamteten Beschäftigten detailliert überprüft wird. Eine zielgerichtete Förderung von Frauen wird damit zumindest erschwert.

Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen in Beschäftigungsverhältnissen

Ziele und Maßnahmen in den verschiedenen Berufsgruppen

In diesem Kapitel konnten zwei neue grüne Ampeln vergeben werden. Für die Allgemeine Verwaltung war es das Ziel, die höherwertigen Stellen (ab A 10/EG 10) paritätisch zu besetzen.
2022 wurde dieses Ziel mit 53,96 % zum ersten Mal seit Aufzeichnung erreicht und sogar übertroffen!
Auch im technischen Dienst wurde das geplante Ziel (ein Frauenanteil von 39 %) mit 42,74 % übertroffen.

In den Berufsgruppen Feuerwehr und Rettungsdienst, Gewerblicher Bereich und Hausmeister/-innen sind die Zahlen trotz der Bemühungen der Verwaltung und der Abteilungen weiter eingebrochen. Da für die Feuerwehr und den Rettungsdienst sowie für die Hausmeister/-innen eine handwerkliche Ausbildung Voraussetzung ist, sind auch für Nachbesetzungen in den Bereichen oftmals nicht genügend weibliche Bewerbungen eingegangen. Auch für den gewerblichen Bereich sind Bewerbungen von Frauen weiterhin Mangelware, sodass eine Erhöhung der Frauenquote erschwert wird.

Weitere berufsgruppenübergreifende Ziele und Maßnahmen

Die Formulierung im Ausschreibungstext soll weiterhin Verwendung finden, wenn es Bereiche betrifft, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Zusätzlich soll nun auch ein Hinweis bei der Unterrepräsentanz von Männern erfolgen.
Da bei höherwertigen Stellen eine paritätische Besetzung erreicht wurde, ist die Aufstiegsförderung in dem Maße nicht mehr notwendig. Der spezielle Hinweis an Frauen, sich auf entsprechende Stellen zu bewerben, kann somit entfallen. Trotzdem sollen weiterhin Schulungsmaßnahmen für Frauen angeboten werden.
Auch das Netzwerk „Frauen in Führung“ wird weiter ausgebaut.
Bei den Leitungsfunktionen hat sich der positive Trend fortgesetzt. 42,5 % (bei den Leitungsfunktionen) bzw. 37,5 % (bei den stellvertretenden Leitungsfunktionen) sind mit Frauen besetzt. Zum ersten Mal wurden auch die Meisterinnen und Meister mitberücksichtigt. Hier zeigt sich jedoch, dass alle 10 Stellen derzeit männlich besetzt sind. Die Entwicklung sollte in den nächsten Fortschreibungen beobachtet werden

Das Verfahren mit dem Personalrat und der Gleichstellungsstelle, unter Anwendung der Stellenbesetzungsrichtlinien, ist auch weiterhin unproblematisch. Es wird weiterhin konsequent darauf geachtet, dass das Anforderungsprofil und die gewichteten Anforderungskriterien mit dem Ausschreibungstext und dem Leitfaden für das Vorstellungsgespräch übereinstimmen.

Im Ausbildungsbereich konnte die Entwicklung im Technischen Dienst nach der „Null-Runde“ im Jahr 2018 wieder mit einer grünen Ampel versehen werden, da die Zielplanung von 50 % erreicht wurde. Im Gewerblichen Bereich konnte zwar die Zielplanung von 25 % nicht erreicht werden, der positive Trend hat sich im Jahr 2022 erfreulicherweise weiterhin fortgesetzt. Um diesen Trend zu unterstützen sollen die bereits erfolgten Maßnahmen, wie z. B. der Einsatz von Ausbildungsbotschaftern/-innen an den Schulen, Möglichkeit von Schulpraktika, Girls-/Boys-Days, Teilnahme an Ausbildungsmessen weitergeführt werden.
Alle Bereiche sind daher gehalten, ernsthaft alle Anstrengungen zu unternehmen, um Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen und die Ausbildungsleitung bei allen Maßnahmen zu unterstützen. Die Ausbildungsleitung wird an dieser Stelle erneut gebeten, über das Ergebnis dieser Anstrengungen beim Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen in vier Jahren zu berichten.

„In der internen wie externen dienstlichen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. In Vordrucken sind geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen zu verwenden. Sofern diese nicht gefunden werden können, sind die weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden.“ So lautet der Gesetzestext aus dem LGG. Die Gleichstellungsstelle weist immer wieder darauf hin, die Vorschrift einzuhalten, gibt Hilfestellung und informiert. Eigens für den internen Gebrauch konzipierte die Gleichstellungsstelle 2021 eine Broschüre „Geschlechtergerechte Sprache – ein Leitfaden für die praktische Anwendung in der täglichen Arbeit“. Sie wurde an alle Leitungsebenen versandt und ist im Intranet verfügbar und ebenfalls diesem Gleichstellungsplan angehangen.

Mit der Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes im Dezember 2016 wurden auch die Regelungen für eine geschlechtsparitätische Gremienzusammensetzung in § 12 LGG NW neu gefasst. Danach ist als Grundsatz nunmehr bei der Besetzung von „wesentlichen“ Gremien ein Mindestanteil von 40% Frauen verpflichtend vorgegeben. Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. In Anlehnung hieran sollte grundsätzlich bei der Bildung von Gremien (z.B. Arbeitsgruppen) verstärkt auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung geachtet werden, sofern themenspezifisch weibliches Fachpersonal zur Verfügung steht.

Förderung der Vereinbarkeit von Familie / Pflege und Beruf für Frauen und Männer

Wie bereits bei der letzten Fortschreibung des Gleichstellungsplanes ist festzustellen, dass alle Ampeln mit Ausnahme des Bereiches „Teilzeitbeschäftigung“ auf „gelb“ bzw. „grün“ stehen. Weiterhin wird mit Nachdruck daran gearbeitet, die Vereinbarkeit von Familie / Pflege und Beruf zu ermöglichen. Erfreulich ist der Anstieg der Männer (70), die Elternzeit in Anspruch genommen haben. Es scheint sich durchzusetzen, dass Elternzeit nicht als „Karriereknick“, sondern als Zeit empfunden wird, in der Kompetenzen erworben werden, die positive Effekte auf den weiteren beruflichen Lebensweg haben können. Insbesondere für Beschäftigte vor einem Wiedereinstieg ins Berufsleben wird die zuletzt 2009 veröffentlichte Broschüre „Infos und Tipps von Schwangerschaft bis Elternzeit“ zeitnah aktualisiert.

Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung aus familiären Gründen oder flexible Arbeitszeiten spielen bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Pflege eine große Rolle, wie die bei den jeweiligen Maßnahmen dargestellten Zahlen belegen. Die meisten Arbeitszeitwünsche werden auch zukünftig weitestgehend umgesetzt werden können. Einen weiteren Baustein zur Flexibilisierung der Arbeitszeit und somit der Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt die im November 2020 geschlossene Dienstvereinbarung zur mobilen Arbeit dar.

Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Aufwertung von Frauenarbeitsplätzen

Die Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied in der Betrieblichen Kommission zur Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung. Unabhängig davon, dass alle Mitglieder der Betrieblichen Kommission eine Regelung zur Gleichbehandlung aller Beschäftigtengruppen im Fokus haben, achtet die Gleichstellungsbeauftragte in besonderer Weise darauf, dass durch die Anwendung und zukünftige Änderungen der Dienstvereinbarung keine Beschäftigtengruppen benachteiligt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ist in § 18 Abs.1 Satz 1 LGG NW normiert. Sie ist im Vorfeld über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Frühzeitig bedeutet so rechtzeitig, dass sie noch Einfluss auf den Willensbildungsprozess nehmen kann. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten hat außerdem grundsätzlich vor der Personalvertretung zu erfolgen. Aufgrund von Absprachen mit der Gleichstellungsbeauftragten (vgl. S. 35) sowie in Ausnahmefällen, z. B. bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen, darf die Beteiligung zeitgleich mit der Personalvertretung erfolgen (vgl. § 18 Abs.2 Satz 3 LGG NW).

2.5 Fazit und Ausblick

Seit 2020 erfolgen regelmäßige „Monatsgespräche“ mit der Personal- und Organisationsabteilung. Zudem nimmt die Gleichstellungsstelle an den Vierteljahresgesprächen zwischen dem Bürgermeister und dem Personalrat und seit 2012 regelmäßig am Verwaltungsvorstand teil.

Die Sensibilisierung der Beschäftigten für die Thematik „Mobbing und Sexuelle Belästigung“ ist Daueraufgabe und wurde auch so verstanden, wie die zahlreichen Veranstaltungen im Berichtszeitraum dazu eindrucksvoll belegen.

3. Daten - Tabellen - Diagramme

Gesamtbeschäftigte

(ohne Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen und bedarfsweise eingesetzte Aushilfskräfte)

Hinweis: Die Zahlen in den Diagrammen sind in der Regel auf ganze Zahlen gerundet.

Diagramm 1: Anzahl Beschäftigte (in Klammern Ergebnisse 2018)

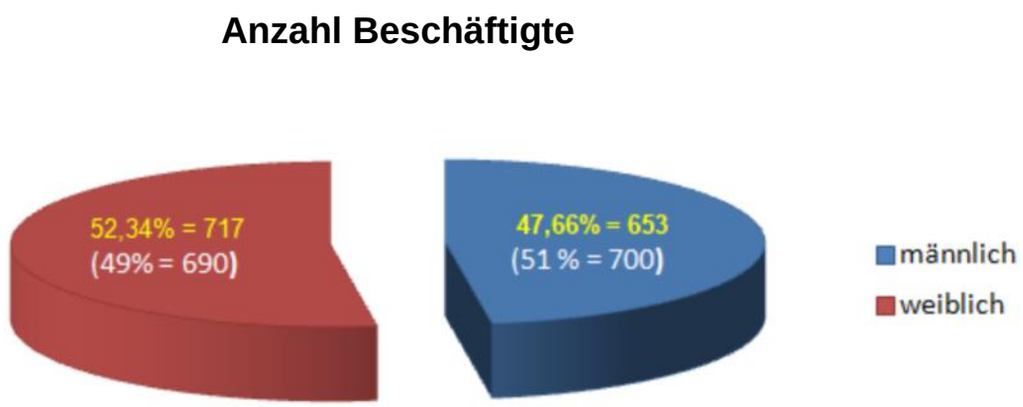

Anmerkung: Im Vergleich zu den Vorjahren ist eine minimale Veränderung zum Nachteil weiblicher Beschäftigter festzustellen. Prozentual war eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung der Beschäftigten bereits zum Stand 30.06.2009 erreicht.

Diagramm 2: Gesamtbeschäftigungsvolumen (in Klammern Ergebnisse 2018)

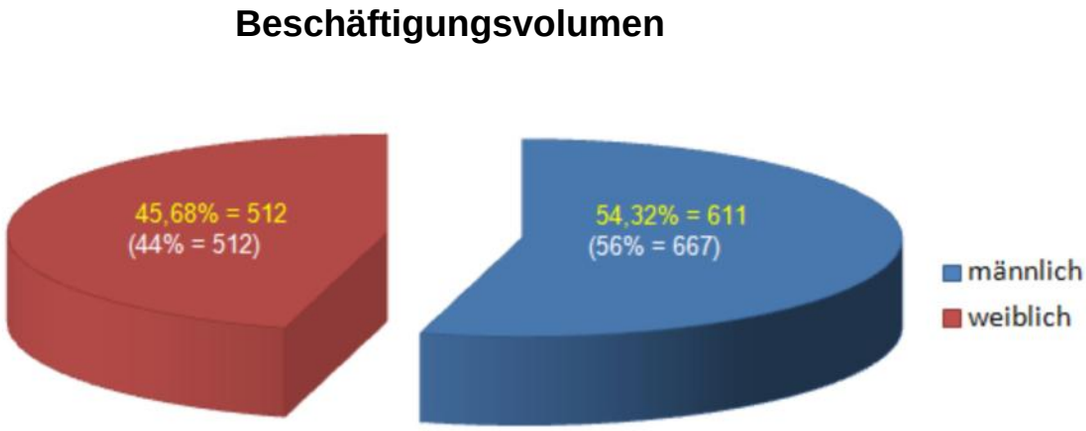

Anmerkung: Gegenüber der Fortschreibung 2018 ist eine geringfügige Veränderung bei der anteiligen Gesamtbeschäftigung zum Vorteil weiblicher Beschäftigter festzustellen.

Teilzeitbeschäftigte
(ohne Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen und bedarfsweise eingesetzte Aushilfskräfte)

Diagramm 3: Anzahl Teilzeitbeschäftigte (in Klammern Ergebnisse 2018)

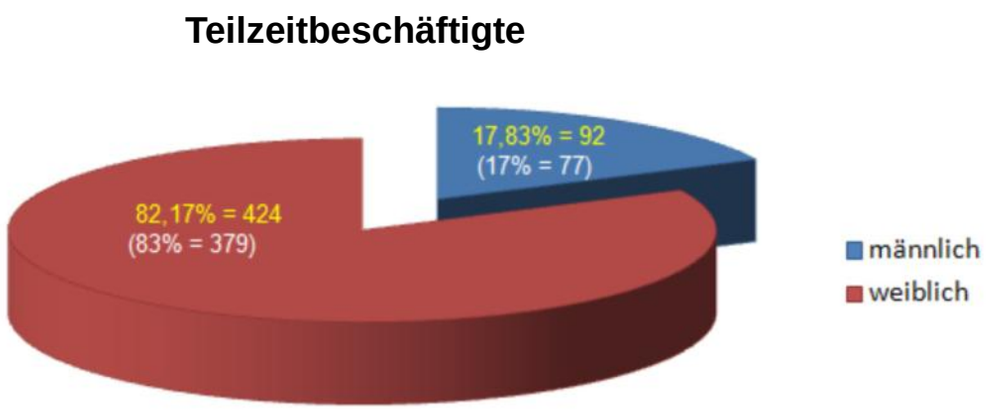

Anmerkung: Von 717 beschäftigten Frauen (Diagramm 1) sind 424, mithin mehr als die Hälfte, teilzeitbeschäftigt. Bei den Männern sind es nur 6,7% aller Beschäftigten, somit arbeiten 92 Männer von insgesamt 1370 Beschäftigten in Teilzeit. Im Vergleich zum den vorherigen Jahren ergab sich eine leichte Steigerung bei den männlichen Beschäftigten und eine Abnahme bei den weiblichen Beschäftigten.

Tabelle 1: Übersicht Teilzeitbeschäftigte (Anzahl)

Teilzeit-beschäftigte	Anzahl 2022	Anzahl 2018	Anzahl 2015	Anteil 2013	Anzahl 2010	Anzahl 2007	Anzahl 2004
männlich	92	77	70	68	59	67	65
weiblich	424	379	437	435	396	418	427
Gesamt	**516**	**456**	**507**	**503**	**455**	**485**	**492**

Diagramm 4: Teilzeitbeschäftigungsvolumen (in Klammern Ergebnisse 2018)

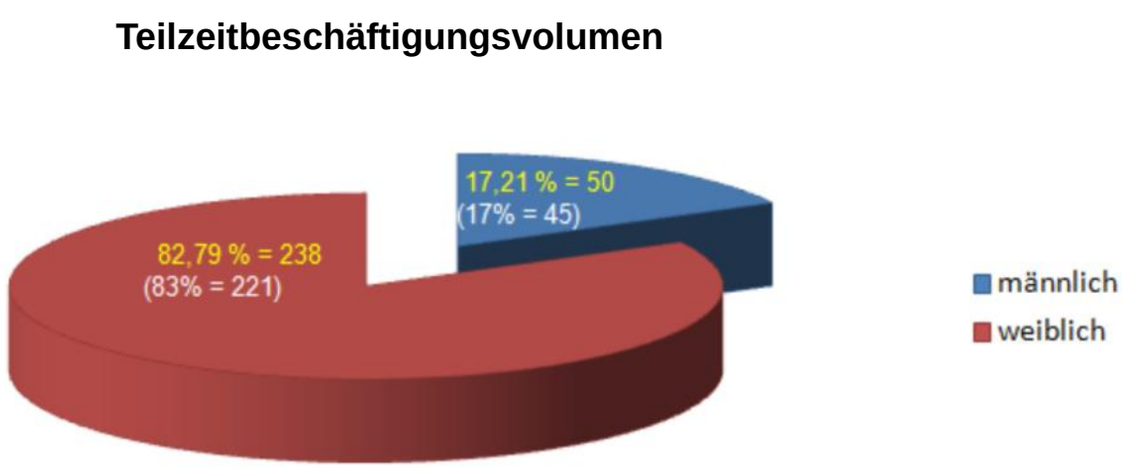

Tabelle 2: Übersicht Teilzeitbeschäftigte (Beschäftigungsvolumen)

Teilzeit-beschäftigte	TZ-Vol. 2022	TZ-Vol. 2018	TZ-Vol. 2015	TZ-Vol. 2013	TZ-Vol. 2009	TZ-Vol. 2007	TZ-Vol. 2004
männlich	49,56	44,54	35,08	32,91	24,76	33,24	26,75
weiblich	238,39	220,97	237,5	234,71	199,04	219,59	217,3
Gesamt	**287,95**	**265,51**	**272,62**	**267,62**	**223,8**	**252,83**	**244,05**

Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen

Tabelle 3: Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen

Beschäftigungs-art	Männl.	Weibl.	Ge-samt	Quote 2018	Quote 2015	Quote 2013	Quote 2010	Quote 2007
Auszubildende	24	17	41	41,46%	46,34%	41,86%	53,66%	40,00%
Praktikanten/-innen	6	7	13	53,85%	55,56%	71,43%	75,00%	60,00%
Widerrufsbeamte/-innen	3	9	12	75,00%	50,00%	81,82%	71,43%	0,00%
Gesamtergebnis	**33**	**33**	**66**	**50,00%**	**49,30%**	**56,00%**	**60,94%**	**44,00%**

Diagramm 5: Ausbildungsbereiche im Vergleich 2007-2022

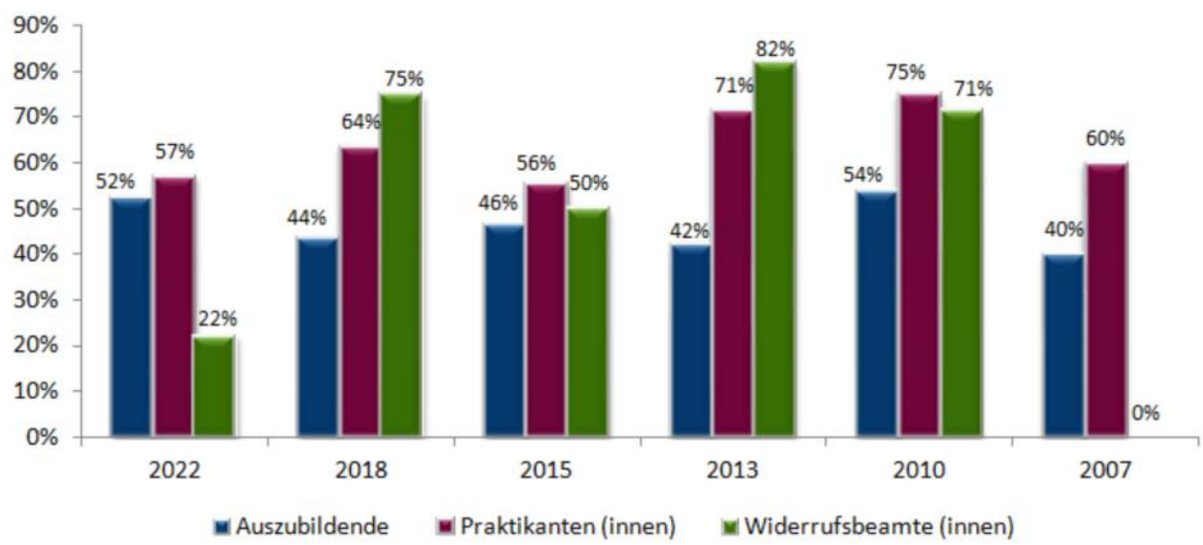

Ruhende Arbeitsverhältnisse

Tabelle 4: Übersicht ruhende Arbeitsverhältnisse

Grund	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022	Quote 2018	Quote 2015	Quote 2013	Quote 2009	Quote 2007
Abordnung	0	0	0	0,00 %	40,00%	25,00%	0,00%	66,67%	100,00%
Elternzeit	11	33	44	75,00 %	79,17%	63,63%	87,50%	91,11%	100,00%
Langzeiterkrankung	6	7	13	53,85 %	63,64%	53,85%	70,00%	54,55%	28,57%
Mutterschutz	0	22	22	100,00 %	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
Rente auf Zeit	6	15	21	71,41 %	50,00%	50,00%	50,00%	77,78%	100,00%
Sonderurlaub	2	11	13	84,62 %	95,45%	98,09%	90,63%	88,67%	91,89%
Wehrdienst	0	0	0	0,00 %	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Gesamt	**25**	**88**	**113**	**77,88 %**	**75,86%**	**69,81%**	**84,00%**	**84,85%**	**74,35%**

3.2 Entwicklungen der Berufsgruppen

Gesamtbeschäftigte nach Berufsgruppen

(ohne Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen und bedarfsweise eingesetzte Aushilfskräfte)

Tabelle 5: Gesamtbeschäftigte nach Berufsgruppen (Anzahl)
(einschließlich beurlaubter Beschäftigter)

Berufsgruppe	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022	Quote 2018	Quote 2015	Quote 2013
Allg. Verw.	140	379	519	**73,03%**	70,06%	71,12%	69,84%
Bibliotheksdienst	7	11	18	**61,11%**	57,89%	55,56%	52,63%
Feuerwehr	91	5	96	**5,21%**	6,25%	5,56%	6,25%
Gebäudeservice	5	87	92	**94,57%**	95,05%	90,63%	91,84%
Gewerbl.Bereich	221	22	243	**9,05%**	9,75%	10,88%	10,45%
Hausmeister	39	7	46	**15,22%**	25,00%	26,67%	26,00%
Lehrdienst	20	19	39	**48,72%**	48,89%	48,94%	47,73%
Schwimmaufsicht	6	6	12	**50,00%**	50,00%	61,54%	57,14%
Sonderdienst	15	11	26	**42,31%**	50,00%	47,06%	46,67%
SED	38	117	155	**75,48%**	73,10%	75,97%	72,86%
Techn. Dienst	71	53	124	**42,74%**	36,57%	36,73%	35,12%
Gesamt	**653**	**717**	**1370**	**52,34%**	49,64%	51,69%	51,24%

Diagramm 6: Gesamtbeschäftigte nach Berufsgruppen (Anzahl

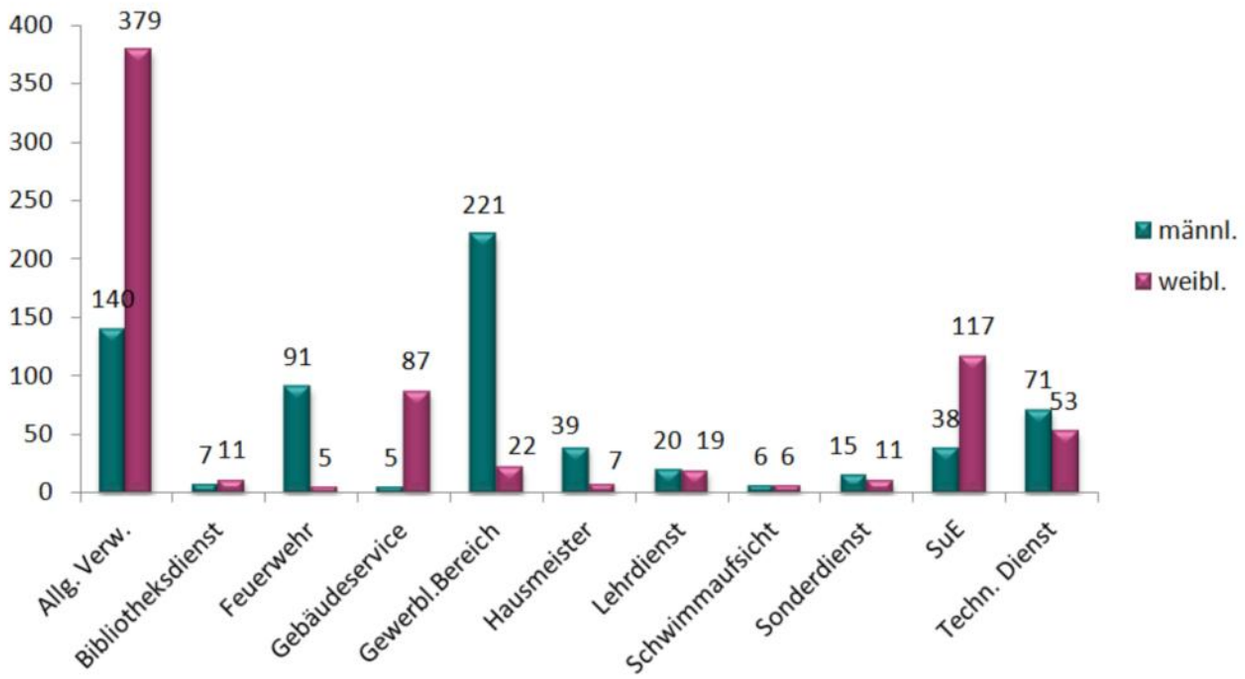

Teilzeitbeschäftigte nach Berufsgruppen

(ohne Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen und bedarfsweise eingesetzte Aushilfskräfte)

Tabelle 6: Teilzeitbeschäftigte nach Berufsgruppen (Anzahl)

Berufsgruppe	TZ	VZ	Beurl.	Gesamt	Anteil 2022	Anteil 2018	Anteil 2015	Anteil 2013
Allg. Verwaltung	188	305	26	519	**36,22%**	36,46%	34,30%	32,76%
Bibliotheksdienst	9	9	0	18	**50,00%**	31,58%	44,44%	42,11%
Feuerwehr	4	92	0	96	**4,17%**	3,13%	2,22%	0,00%
Gebäudeservice	85	5	2	92	**92,39%**	90,10%	92,97%	92,52%
Gewerblicher Bereich	14	228	1	243	**5,76%**	7,58%	7,82%	5,92%
Hausmeister/innen	7	39	0	46	**15,22%**	20,83%	22,22%	22,00%
Lehrdienst	29	9	1	39	**74,36%**	75,56%	76,60%	77,27%
Schwimmaufsicht	2	10	0	12	**16,67%**	8,33%	23,08%	21,43%
Sonderdienst	10	16	0	26	**38,46%**	31,82%	17,65%	20,00%
SuE	76	73	6	155	**49,03%**	53,10%	55,19%	53,57%
Technischer Dienst	32	89	3	124	**25,81%**	20,15%	18,37%	18,62%
Gesamt	**456**	**875**	**39**	**1370**	**33,28%**	32,81%	33,58%	32,79%

Diagramm 7: Teilzeitbeschäftigte nach Berufsgruppen (Anzahl)

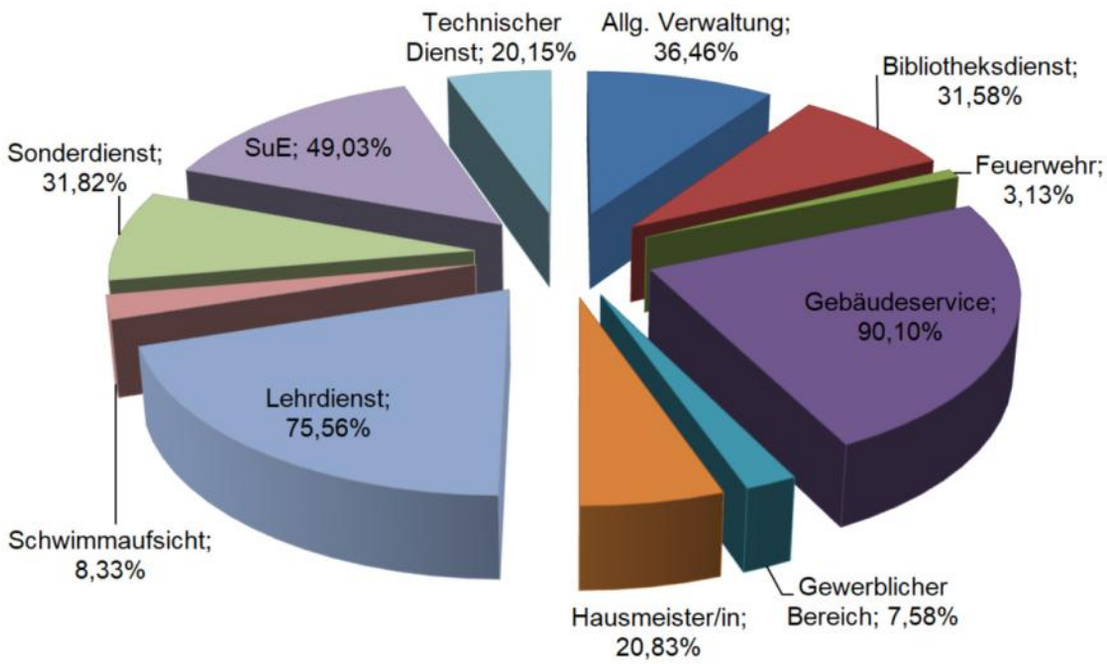

Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen nach Berufsgruppen

Tabelle 7: Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen nach Berufsgruppen

Berufsgruppe/ Ausbildung	2022				2018			
	Männl.	Weibl.	Gesamt	Quote	Männl.	Weibl.	Gesamt	Quote
Allg. Verwaltung	13	24	37	64,86%	7	22	29	75,86%
Bibliotheksdienst	1	1	2	50,00%	0	1	1	100,00%
Feuerwehr	11	0	11	0,00%	0	0	0	0,00%
Gewerblicher Bereich	15	3	18	16,67%	14	3	17	17,65%
Schwimmaufsicht	0	0	0	0,00%	1	0	1	0,00%
SuE	1	1	2	50,00%	2	0	2	0,00%
Technischer Dienst	6	8	14	57,14%	4	7	11	63,64%
Sonderdienst	2	1	3	33,33%	1	0	1	0,00%
Gesamt	49	38	87	43,68%	29	33	62	53,23%

Diagramm 8: Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen nach Berufsgruppen

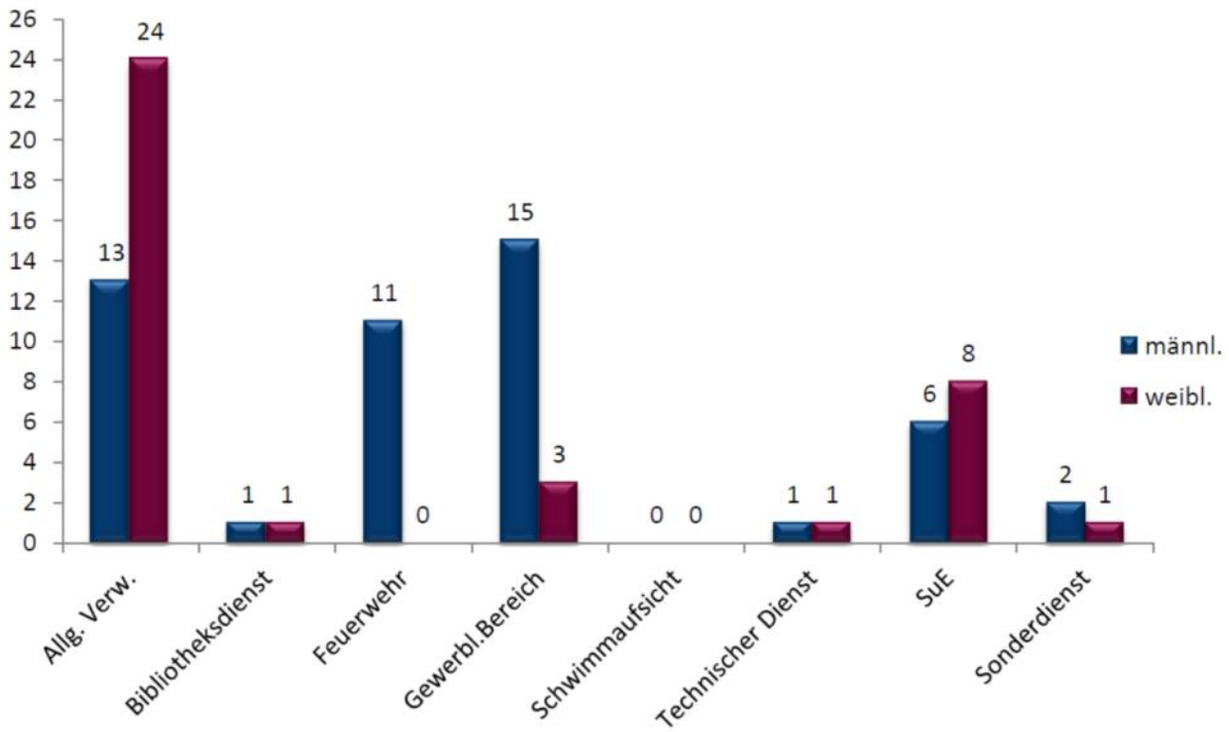

Ausbildungsbewerberzahlen

Tabelle 8: Gesamtbewerber/-innen nach Berufsgruppen EJ 2018

Berufsgruppe/ Ausbildung	EJ 2022				Quote	Quote	Quote
	männl.	weibl.	Gesamt	Quote	EJ 2021	EJ 2020	EJ 2019
Allg. Verwaltung	28	65	93	69,89%	72,00%	76,47%	64,52%
Bibliotheksdienst	7	10	17	58,82%	80,00%	0,00%	0,00%
Feuerwehr	0	0	0	0,00%	5,98%	0,00%	5,41%
Gewerbl. Bereich	9	5	14	35,71%	14,63%	0,00%	10,00%
Schwimmaufsicht	0	1	1	100,00%	25,00%	0,00%	0,00%
Technischer Dienst	1	1	2	50,00%	23,53%	0,00%	0,00%
SuE	0	0	0	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Sonderdienst	15	2	17	11,76%	0,00%	0,00%	0,00%
Gesamt	**60**	**84**	**144**	**58,33%**	**33,62%**	**68,42%**	**42,57%**

Diagramm 9: Gesamt Bewerber/-innen nach Berufsgruppen EJ 2019-2022

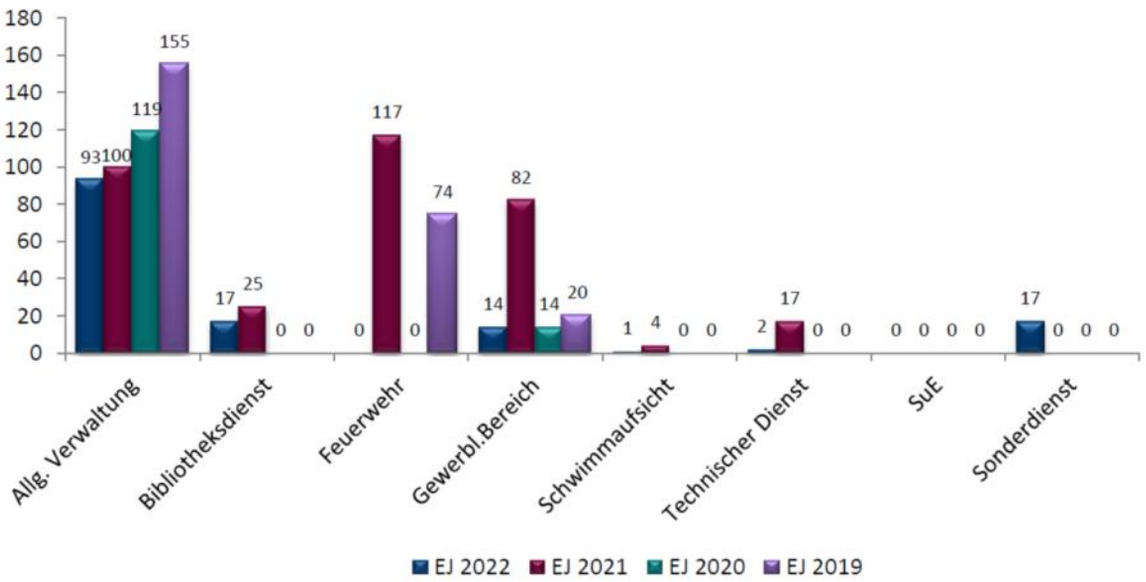

Diagramm 10: Anzahl der Bewerberinnen EJ 2019-2022

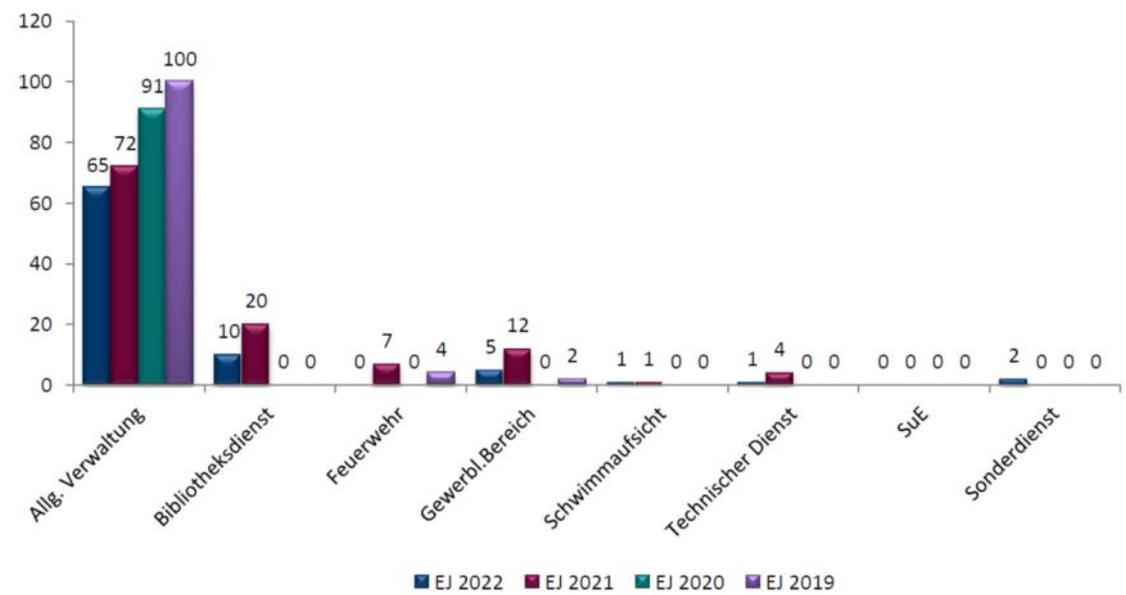

Tabelle 9: Gesamtbewerber/-innen nach Ausbildungsberufen 2022

Ausbildungsberuf	männl	weibl	Gesamt	Quote	Berufsgruppe
Inspektoranwärter/-in	15	25	40	62,50%	Allg. Verwaltung
Verwaltungsfachangestellte/-r	13	40	53	75,47%	Allg. Verwaltung
Gärtner/-in	7	5	12	41,67%	Gewerblicher Bereich
Informatikkauffrau/-mann	15	2	17	11,76%	Sonderdienst
FAMI	7	10	17	58,82%	Bibliotheksdienst
Straßenbauer/-in	2	0	2	0,00%	Gewerblicher Bereich
FA Bäderbetrieb	0	1	1	100,00%	Schwimmaufsicht
Brandmeister/-in					Feuerwehr
Veranstaltungskauffrau/-mann					Allg. Verwaltung
FK Veranstaltungstechnik					Gewerblicher Bereich
Vermessungstechniker/-in					Techn. Dienst
Kfz- Mechatroniker/-in					Gewerblicher Bereich
FK für Rohr, Kanal, Industrieservice					Gewerblicher Bereich
FK für Abwassertechnik					Techn. Dienst
Elektroniker/-in					Techn. Dienst
Forstwirt/in					Gewerblicher Bereich
Stadtbauoberinspektoranwärter/in	1	1	2	50,00%	Techn. Dienst
Brandoberinspektoranwärter/in					Feuerwehr
Gesamt	**60**	**84**	**144**	**58,33%**	

3.3 Entgelt- und Besoldungsstruktur nach Berufsgruppen

Berufsgruppe Allgemeine Verwaltung

Tabelle 10: Allgemeine Verwaltung (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	15	3	1	4	25,00%
	14	2	0	2	0,00%
	13	3	1	4	25,00%
	12	3	3	6	50,00%
	11	9	11	20	55,00%
	10	8	6	14	42,86%
	9c	15	19	34	55,88%
	9b	4	28	32	87,50%
	9a	12	68	80	85,00%
	8	8	45	53	84,91%
	7	10	47	57	82,46%
	6	8	37	45	82,22%
	5	13	33	46	71,74%
	4	1	8	9	88,89%
	3	0	0	0	0,00%
	2	0	0	0	0,00%
	1	0	0	0	0,00%
Gesamt		99	307	406	75,62%
Beamte/-innen	B 8	1	0	1	0,00%
	B 4	1	0	1	0,00%
	B 3	1	0	1	0,00%
	A 16	0	0	0	0,00%
	A 15	2	0	2	0,00%
	A 14	5	1	6	16,67%
	A 13	5	0	5	0,00%
	A 12	9	12	21	57,14%
	A 11	10	20	30	66,67%
	A 10	2	19	21	90,48%
	A 9, LBG 2 (1. EA)	4	14	18	77,78%
	A 9, LBG 1 (2. EA)	1	4	5	80,00%
	A 8	0	2	2	100,00%
	A 7	0	0	0	0,00%
Gesamt		41	72	113	63,72%
Gesamt Allg. Verwaltung		149	140	379	519

Berufsgruppe Technischer Dienst

Tabelle 11: Technischer Dienst (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	15	1	1	2	50,00%
	14	3	0	3	0,00%
	13	6	1	7	14,29%
	12	6	4	10	40,00%
	11	28	24	52	46,15%
	10	3	1	4	25,00%
	9c	0	0	0	0,00%
	9b	4	3	7	42,86%
	9a	6	3	9	33,33%
	8	5	4	9	44,44%
	7	1	1	2	50,00%
	6	0	2	2	100,00%
	5	1	1	2	50,00%
Gesamt		64	45	109	41,28%
Beamte/-innen	B3	1	0	1	0,00%
	A 15	0	1	1	100,00%
	A 14	1	0	1	0,00%
	A 13	0	0	0	0,00%
	A 12	2	0	2	0,00%
	A 11	1	5	6	83,33%
	A 10	2	2	4	50,00%
Gesamt		7	8	15	53,33%
Gesamt Technischer Dienst		71	53	124	42,74%

Berufsgruppe Feuerwehr und Rettungsdienst

Tabelle 12: Feuerwehr und Rettungsdienst (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	9a	1	0	1	0,00%
	6	0	1	1	100,00%
	5	0	0	0	0,00%
	N	7	4	11	36,36%
Gesamt		8	5	13	38,46%
Beamte/-innen	A 14	1	0	1	0,00%
	A 13	1	0	1	0,00%
	A 12	2	0	2	0,00%
	A 11	9	0	9	0,00%
	A 10	5	0	5	0,00%
	A 9, LBG 1, (2. EA)	47	0	47	0,00%
	A 8	3	0	3	0,00%
	A 7	15	0	15	0,00%
Gesamt		83	0	83	0,00%
Gesamt Feuerwehr		**91**	**5**	**96**	**5,21%**

Berufsgruppe Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)

Tabelle 13: SuE (Anzahl)

Beschäftigte	S	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	17	1	4	5	80,00%
	15	6	5	11	45,45%
	14	3	32	35	91,43%
	13	0	1	1	100,00%
	12	9	15	24	62,50%
	11b	12	23	35	65,71%
	10	0	0	0	0,00%
	9	0	1	1	100,00%
	8a	0	9	9	100,00%
	8	0	0	0	0,00%
	7	0	0	0	0,00%
	6	0	0	0	0,00%
	5	0	0	0	0,00%
	4	5	23	28	82,14%
Gesamt		36	113	149	75,84%
Tarifl. Beschäftigte	B/E				
	15	2	0	2	0,00%
	14	0	0	0	0,00%
	13	0	3	3	100,00%
	12	0	0	0	0,00%
	11	0	0	0	0,00%
	10	0	0	0	0,00%
	09b	0	0	0	0,00%
	09a	0	1	1	100,00%
Gesamt		2	4	6	66,67%
Gesamt SuE		**38**	**117**	**155**	**75,48%**

Berufsgruppe Gebäudeservice

Tabelle 14: Gebäudeservice (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	6	2	1	3	33,33%
	5	0	2	2	100,00%
	4	1	5	6	83,33%
	3	1	21	22	95,45%
	2	1	58	59	98,31%
Gesamt Gebäudeservice		5	87	92	94,57%

Berufsgruppe Gewerblicher Bereich

Tabelle 15: Gewerblicher Bereich (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	10	1	0	1	0,00%
	9c	1	0	1	0,00%
	9b	10	0	10	0,00%
	9a	4	0	4	0,00%
	8	2	0	2	0,00%
	7	18	2	20	10,00%
	6	100	16	116	13,79%
	5	32	1	33	3,03%
	4	50	1	51	1,96%
	3	2	0	2	0,00%
	2	0	2	2	100,00%
Gesamt		220	22	242	9,09%
Beamte/-innen	A11	1	0	1	0,00%
Gesamt		1	0	1	0,00%
Gesamt gewerbl. Bereich		221	22	243	9,05%

Berufsgruppe Hausmeister/-innen

Tabelle 16: Hausmeister/-innen (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	8	1	0	1	0,00%
	7	6	2	8	25,00%
	6	30	1	31	3,23%
	5	0	0	0	0,00%
	4	2	3	5	60,00%
	3	0	1	1	100,00%
Gesamt Hausmeister/-innen		39	7	46	15,22%

Berufsgruppe Lehrdienst

Tabelle 17: Lehrdienst (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	15	0	1	1	100,00%
	14	0	0	0	0,00%
	13	1	3	4	75,00%
	12	0	0	0	0,00%
	11	0	0	0	0,00%
	10	1	1	2	50,00%
	9b	14	14	28	50,00%
	9a	4	0	4	0,00%
Gesamt Lehrdienst		20	19	39	48,72%

Berufsgruppe Schwimmaufsicht

Tabelle 18: Schwimmaufsicht (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	9a	3	1	4	25,00%
	8	1	0	1	0,00%
	7	0	0	0	0,00%
	6	0	1	1	100,00%
	5	2	4	6	66,67%
Gesamt Schwimmaufsicht		6	6	12	50,00%

Berufsgruppe Bibliotheksdienst

Tabelle 19: Bibliotheksdienst (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	12	1	0	1	0,00%
	11	0	0	0	0,00%
	10	0	0	0	0,00%
	9c	0	3	3	100,00%
	9b	2	0	2	0,00%
	8	1	1	2	50,00%
	7	0	2	2	100,00%
	6	2	5	7	71,43%
	5	1	0	1	0,00%
Gesamt Bibliotheksdienst		7	11	18	61,11%

Berufsgruppe Sonderdienst

Tabelle 20: Sonderdienst (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	14	1	3	4	75,00%
	13	2	1	3	33,33%
	12	0	0	0	0,00%
	11	3	0	3	0,00%
	10	3	4	7	57,14%
	9c	1	1	2	50,00%
	9b	4	0	4	0,00%
	9a	1	0	1	0,00%
	8	0	0	0	0,00%
	7	0	0	0	0,00%
	6	0	1	1	100,00%
Gesamt		15	10	25	40,00 %
Beamte/-innen	A16	0	1	1	100,00%
Gesamt Sonderdienst		15	11	26	42,31%

4 Geltungsbereich

Der Gleichstellungsplan setzt die gesetzlichen Bestimmungen des LGG NW in einen Handlungsrahmen um, konkretisiert diese und beschreibt ergänzende Maßnahmen. Der Gleichstellungsplan bzw. seine Fortschreibungen gelten für die Stadtverwaltung Siegen und ihre städtischen Einrichtungen (Entsorgungsbetrieb).

Entsprechend § 2 Absatz 3 LGG NW soll bei Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des Privatrechts durch das Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband die Anwendung dieses Gesetzes im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Ist die Stadtverwaltung Siegen alleiniger Anteilseigner oder hält sie Mehrheitsbeteiligungen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, so wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in diesem Unternehmen die Ziele des LGG NW beachtet werden. Beispielhaft sei an dieser Stelle die Kommunale Entwicklungsgesellschaft (KEG) genannt.

5 Controlling

Wird während der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans bzw. dessen Fortschreibungen erkennbar, dass dessen Ziele nicht erreicht werden, sind gemäß § 6 Absatz 5 LGG NW ergänzende Maßnahmen zu ergreifen. Sollte dieser Fall eintreten, sind gemäß § 5 Absatz 6 LGG NW die Gründe im Bericht nach Ablauf der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans bzw. dessen Fortschreibung darzulegen.

6 Inkrafttreten

Die Fortschreibung des Gleichstellungsplans tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Siegen in Kraft.

7 Bekanntmachung

Die Fortschreibung des Gleichstellungsplans wird den Dienststellen der Stadt Siegen und den städtischen Schulen bekannt gegeben und im Intranet / Internet veröffentlicht

Geschlechter-gerechte Sprache

Ein Leitfaden für die praktische Anwendung in der täglichen Arbeit

SIEGEN PULSIERT

alt

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Bürger, Politiker, Antragsteller – wen stellen Sie sich vor, wenn sie diese Worte hören? Vermutlich einen Mann, denn Sprachbilder prägen unser Bewusstsein, unsere Wahrnehmung von der Welt. Sprache hat eine unmittelbare Wirkung auf die Bilder.

Gesellschaften und Kulturen verändern sich, und da die Sprache ein Spiegel unseres Zusammenlebens ist, der zeigt, wie wir leben, arbeiten und verwalten, ist ein bewusster Umgang mit unserem wichtigsten Kommunikationsmittel von großer Bedeutung. Die gesprochene oder geschriebene Sprache einer Verwaltung oder Organisation muss jedoch eine Sprache der Demokratie und der Gleichberechtigung sein. Das heißt, Frauen oder Männer in der Sprache nicht angemessen zu vertreten und sichtbar zu machen, ist diskriminierend.

In wissenschaftlichen Studien wurde nachgewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form symbolisch und faktisch zu Benachteiligung von Frauen führt. Werden z. B. „Experten“ für ein Gremium gesucht, sind die Vorstellungen der Agierenden dazu bereits eher männlich geprägt. Frauen fühlen sich nicht in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der geschlechtergerechten Sprache gehört zum Standard einer modernen Verwaltung. Neben dem Grundgesetz und dem Landesgleichstellungsgesetz fordert auch der aktuelle Gleichstellungsplan die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im sprachlichen Bereich ein.

Untersuchungen zur Lesbarkeit haben ergeben, dass geschlechtergerechte Texte nicht als unverständlich oder schwerfällig empfunden werden. In der Verständlichkeit schneiden sie gleich gut ab wie die traditionelle Ausdrucksweise. Geschlechtergerechte Formulierungen erfordern etwas Kreativität und Übung. Kein Grund darauf zu verzichten – sie führen zu spürbaren Veränderungen in der Vorstellungswelt sowie den Reaktionen von Lesenden und Hörenden.

In Bezug auf die Darstellung des dritten Geschlechts oder weiterer Geschlechter stellt der „Rat für deutsche Rechtschreibung“ (Beschluss 16.11.2018) fest, dass die Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist und keine einheitliche Schreibweise festgelegt wurde. Daher basiert dieser Leitfaden ausschließlich auf Grundlage des § 4 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG), welcher ausschließlich die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern beinhaltet.

Die Gleichstellungsstelle möchte Sie mit diesem Leitfaden bei der Anwendung einer geschlechtergerechten Sprache unterstützen und mit konkreten Beispielen Ihre alltägliche Arbeit erleichtern. Die darin enthaltenen Hinweise und Hilfestellungen gelten für sämtlichen Schriftverkehr der Verwaltung wie zum Beispiel E-Mails, Präsentationen, Broschüren, Presseartikel, Drucksachen, Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen, Flyer, Briefe und Formulare. Selbstverständlich steht Ihnen die Gleichstellungsstelle auch weiterhin beratend zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen ein gutes Gelingen, Kreativität und auch Freude bei einem modernen geschlechtergerechten Umgang mit der Sprache.

Steffen Mues
Bürgermeister

Martina Kratzel
Gleichstellungsbeauftragte

Inhalt **Seite**

Gendergerechte Sprache – Empfehlungen 6
1. Grundsätzliches 6
2. Geschlechtsneutrale Zusammenfassung (alle Menschen) 7
3. Pluralformen (alle Menschen) 8
4. Paarformen 8
5. Geschlechtsneutrale Begriffe (alle Menschen) 9
6. Geschickte Umformulierungen (alle Menschen) 10
7. Bei der Begrüßung (alle Menschen) 10
8. Anträge, Formulare und Bewerbungsverfahren (alle Menschen) 11
9. Geschlecht von Institutionen 12
10. Fürworte (alle Menschen) 12
11. Wenn Frau von sich redet 13
12. Gesprochene Worte in Gremien (alle Menschen) 14
13. Weitere Alternativen zur Bildung neutraler Sprachformen (alle Menschen) 14
14. Kurzformen 15
15. Stellenausschreibungen 15
16. Schnelle Lösung 15
Impressum 16

Geschlechtergerechte Sprache – Empfehlungen

Die drei wichtigsten Faktoren auf dem Weg zur sprachlichen Gerechtigkeit:

Mit Sinn
Menschen müssen verstehen, warum sie ihren Sprachgebrauch ändern sollen.

Mit Verstand
Klare Regeln, offizielle Unterstützung und eine positive Fehlerkultur erlauben eine konsequente Umsetzung

Mit Spaß
Mit Freude und Lockerheit lässt sich gerade bei schwierigen Veränderungen häufig mehr bewegen.

1. Grundsätzliches

- Keine Verwendung der Generalklausel, „dass aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird und alle anderen Geschlechter mitgemeint sind“.
- Achten Sie bei der Verwendung von Bildern auf eine gezielte Auswahl unter der Fragestellung, wen Sie erreichen möchten und wie alle Geschlechter berücksichtigt werden können.
- Verhindern Sie Rollenklischees und Stereotypen wie zum Beispiel Mutter-Kind-Parkplatz, Wickelraum für Mütter. Gleiches gilt für Sprachbilder, wie z. B. Not am Mann oder Milchmädchenrechnung.

2. Geschlechtsneutrale Zusammenfassungen (alle Menschen)

• Student/innen	–	Studierende
• Mitarbeiter/innen	–	Mitarbeitende
• Leiter/innen	–	Leitende
• Arbeitnehmer/innen	–	Beschäftigte
• Lehrer/innen	–	Lehrende, Wissensvermittelnde
• Teilnehmer/innen	–	Teilnehmende
• Schüler/innen	–	Lernende
• Akteure und Akteurinnen	–	Handelnde/Agierende
• Antragsteller/innen	–	Antragstellende

Möglich ist auch die Umformulierung mithilfe von „Mensch“, „Person“ oder „Mitglied“:

• Der/die Betroffene	–	die betroffene Person
• Der/die Stimmberechtigte	–	das stimmberechtigte Mitglied
• Senior/innen	–	ältere Menschen
• Migrant/innen	–	Personen mit Migrationshintergrund
• Der/die Erziehungsberechtigte	–	erziehungsberechtigte Personen
• Ansprechpartner/in	–	Ansprechperson
• Antragsteller/in	–	die antragstellende Person

3. Pluralformen (alle Menschen)

Auch Pluralformen sind eine schlichte und elegante Weise, alle Geschlechter einzubeziehen, statt nur die männliche Version zu verwenden:

• Der Beauftragte	–	Die Beauftragten
• Der Fraktionsvorsitzende	–	Die Fraktionsvorsitzenden
• Jeder Jugendliche, der	–	Alle Jugendlichen, die
• Jeder Ehrenamtliche, der	–	Alle Ehrenamtlichen, die
• Beschäftigter	–	Alle Beschäftigten
• Auszubildender	–	Die Auszubildenden
• Der Vorsitzende	–	Die Vorsitzenden
• Der Antragsteller	–	Die Antragstellenden
• Der Sachverständige	–	Die Sachverständigen
• Der Abgeordnete	–	Die Abgeordneten

4. Paarformen

Es gibt Momente in Sprache und Schrift, wo es Sinn macht, sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Dies ist zum Beispiel bei der konkreten Ansprache, Begrüßung oder Verabschiedung sinnvoll. Damit schenken Sie ausdrücklich beiden Geschlechtern Ihre Aufmerksamkeit.

- Sehr geehrte Damen und Herren...
- Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter...
- Liebe Bürgerinnen und Bürger...

5. Geschlechtsneutrale Begriffe (alle Menschen)

Je nach Text und Zusammenhang bietet sich anstelle der Benennung von Personen auch die Möglichkeit an, auf Funktions- oder Kollektivbezeichnungen zurückzugreifen:

• Vertreter/innen der Kommune	–	Vertretung der Kommune
• Vertreter/innen aus Wirtschaft und Politik	–	Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik
• Vertreter/innen des Ministeriums	–	Angehörige des Ministeriums
• Leiter/in	–	Leitung/Leitungskraft
• Fachmann/Fachfrau	–	Fachkraft
• Mitarbeiter/innen	–	Beschäftigte/Dienstkraft/ Personal
• Vertragspartner/innen	–	Vertragsparteien/Vertragschließende
• Geschäftsführer/in	–	Geschäftsführung
• Mutter/Vater	–	Elternteil
• Mannschaft	–	Team/Gruppe

Auch zusammengesetzte Wörter können durch Umformulieren neutralisiert werden:

• Mitarbeitergespräch	–	Qualifikations-/Beurteilungsgespräch
• Teilnehmerliste	–	Teilnahmeliste

6. Geschickte Umformulierungen (alle Menschen)

Im Umgang mit der geschlechtergerechten Sprache sind der Kreativität kaum Grenzen gesetzt. Manchmal wird das Ziel auch durch eine geschickte Umformulierung erreicht:

• Bewerber sollten...	–	Wer sich bewirbt, sollte…
• Es gab 20 Teilnehmer	–	Teilgenommen haben 20 Personen
• Ansprechpartner ist	–	Auskunft gibt/erteilt
• Freiwillige Helfer benötigt.	–	Freiwillige Hilfe benötigt.
• Jeder macht Fehler.	–	Alle machen Fehler.
• Herausgeber	–	Herausgegeben von...
• Unterstützung durch Kollegen	–	Kollegiale Unterstützung
• Man muss beachten…	–	Es muss darauf geachtet werden...
• Aus Sicht des Psychologen...	–	Aus psychologischer Sicht...

7. Bei der Begrüßung (alle Menschen)

Bei einer Begrüßung ist es zunächst sinnvoll, einzelne Personen und beide Geschlechter wahrzunehmen und zu benennen. Um jedoch bei einem gemischten Publikum mehrfache Wiederholungen zu verhindern, bieten sich folgende neutrale Formen an.

• Vertreter und Vertreterinnen	–	Delegation/Anwesende/Gäste/ Publikum
• Schirmherr/Schirmherrin	–	Vertretung der Schirmherrschaft

8. Anträge, Formulare und Bewerbungsverfahren (alle Menschen)

Auch in Formularen kann die Dopplung von weiblichen und männlichen Formen vermieden werden, ganz einfach: Sprechen Sie die Adressaten direkt an oder benennen Sie einen persönlichen Bezug.

• Name des Antragstellers	–	(Ihr) Name
• Unterschrift des Antragstellers	–	(Ihre) Unterschrift
• Verfasser	–	verfasst von
• Gesetzlicher Vertreter	–	vertreten durch/Vertretung durch
• Gesetzlicher Betreuer	–	betreut durch/Betreuung durch
• Sozialpädagogischer Berater	–	sozialpädagogisch beraten durch
• Die Bauleiterin oder der Bauleiter sollte über ... verfügen.	–	Wer die Bauleitung vertritt, sollte über ... verfügen.
• Der Antragsteller hat den Antrag vollständig auszufüllen.	–	Wenn Sie einen Antrag stellen wollen, bitten wir Sie, den Antrag vollständig auszufüllen.

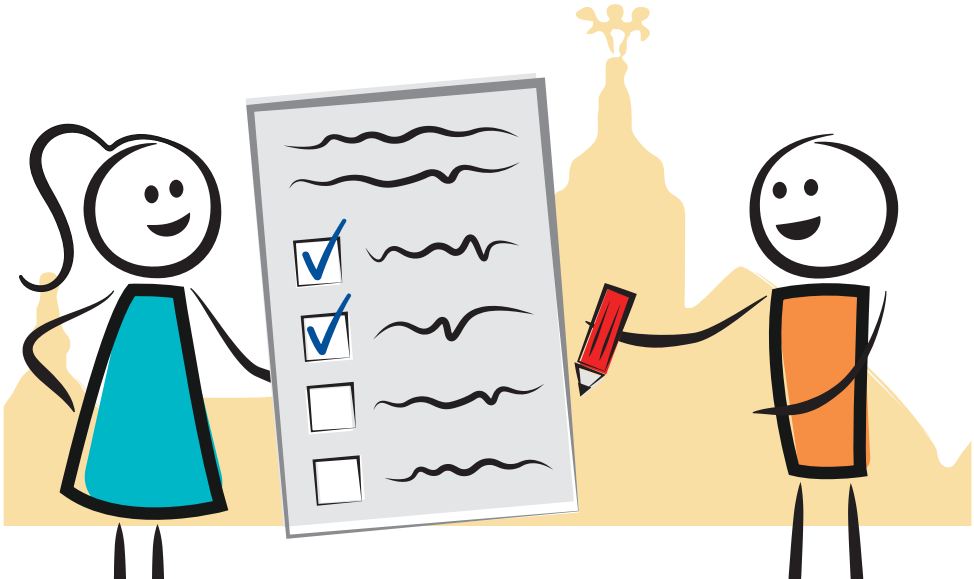

9. Geschlecht von Institutionen

Institutionen, die einen weiblichen Artikel haben, sollten grammatikalisch korrekt behandelt werden.

• Die Kirche als Arbeitgeber	–	Die Kirche als Arbeitgeberin
• Die Stadt Siegen ist Herausgeber	–	Die Stadt Siegen ist Herausgeberin
• Diese Organisation ist ein langjähriger Partner	–	Diese Organisation ist eine langjährige Partnerin

10. Fürworte (alle Menschen)

Schnell passiert es, dass sich die männliche Form bei Fürworten einschleicht, hier gibt es kleine unkomplizierte Lösungen.

• Jeder, Jede	–	Alle, Jemand
• Keiner	–	Niemand
• Gewählt ist ein Bewerber, der ...	–	Gewählt ist, wer ...

11. Wenn Frau von sich redet

Oft hört man im Alltag, dass Frauen von sich in der männlichen Form reden. Hier ist der Aufwand wirklich geringfügig. Um zur eigenen Weiblichkeit zu stehen, muss meist einfach nur ein „in“ ergänzt werden.

- Ich bin ... – ... Mitarbeiterin, Kollegin, Lehrerin, Angestellte, Beamtin, Teilnehmerin, Betriebsangehörige, Geschäftspartnerin
- Ich bin Jemand, der ... – Ich bin Jemand, die ...
- Ich bin ein Typ, der ... – Vom Typ her gehöre ich zu ...

12. Gesprochene Worte in Gremien (alle Menschen)

In einem vorgetragenen Bericht und in einer Rede gibt es weitere kreative Möglichkeiten die geschlechtergerechte Sprache anzuwenden.

Bitte beachten Sie auch folgende Begriffe:

• Rednerpult	–	Redepult
• Rednerliste	–	Redeliste
• Protokollführer ist	–	Das Protokoll schreibt
• Vertreter	–	Vertreten durch
• Teilnehmerliste	–	Teilnahmeliste

13. Weitere Alternativen zur Bildung neutraler Sprachformen (alle Menschen)

Je nach Text oder Zusammenhang bieten sich verschiedene Formulierungen an. Es besteht die Möglichkeit, Institutions- und Kollektivbezeichnungen zu wählen anstatt die Benennung von Personen.

• Die Teilnehmer des Projektes	–	Das Projektteam
• Der Personalvertreter	–	Die Personalvertretung
• Rat der Psychologin	–	Psychologischer Rat
• Unterstützung eines Kollegen	–	Kollegiale Unterstützung

14. Kurzformvariante

Schrägstrichvariante: Teilnehmer/in

15. Stellenausschreibungen

Die Stadt Siegen verwendet den Zusatz (m/w/d), zum Beispiel:
„Sachbearbeitung allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (m/w/d)“

16. Schnelle Lösung

www.geschickt-gendern.de

Impressum

Universitätsstadt Siegen
Gleichstellungsstelle
Martina Kratzel, Gleichstellungsbeauftragte
Markt 2
57072 Siegen

Stand: August 2021

Quellennachweis:

- § 4 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG)
- Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.04.1993
- Empfehlungen des Deutschen Städtetages vom 15.10.2013
- Empfehlungen Rat für deutsche Rechtsschreibung vom 16.11.2018
- Empfehlungen Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
- Nordrhein-Westfalen (LAG NRW)
- Mit freundlicher Unterstützung der Stadt Flensburg

Bildnachweise: © stock.adobe.com - studiolaut (Seite 1) · © stock.adobe.com - cirquedesprit (Seite 1) · © stock.adobe.com - momius (Seite 2) · © stock.adobe.com - Daniel Bergmann (Seite 11 + 13) · © stock.adobe.com - Dagmar Breu (Seite 15)

Layout und Druck: Henrich GmbH, Siegen

GESUNDHEITSFÖRDERUNG

Die Arbeitsgruppe Psychische Gesundheit der Stadtverwaltung berät Beschäftigte und entwickelt präventive Maßnahmen für eine Vielzahl von Themen rundum die psychische Gesundheit der Beschäftigten, wie z. B. gesundheitsförderliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Führungsverhalten sowie gesundheitsförderliche Selbstfürsorge.

Psychische Belastungen, betriebliche Gesundheitsförderung und Stressbewältigung - wir kümmern uns um deren Auswirkungen am Arbeitsplatz und den Umgang mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen.

Unser Ziel ist es, alle Beschäftigten und Führungsverantwortlichen im Umgang mit diesem sensiblen Thema zu unterstützen, da das Thema einer besonderen Fürsorge und Sensibilität bedarf.

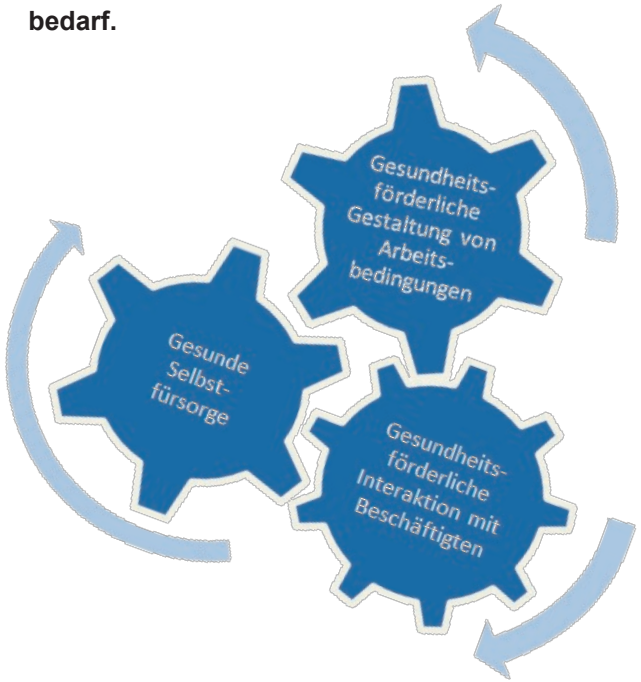

MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE

Maria Röming
Telefon: (0271) 404-2929 | E-Mail: m.roeming@siegen.de
Geschäftsführung der Arbeitsgruppe &
Systembeauftragte für Sicherheit und Gesundheit

Beate Jakob
Telefon: (0271) 404-1246 | E-Mail: b.jakob@siegen.de
Inklusionsbeauftragte & Arbeitsgruppenleiterin Personal

Hamsa Vogt
Telefon: (0271) 404-1617 | E-Mail: h.vogt@siegen.de

Betrieblicher Ansprechpartner für Sucht und Psyche
BEM & Konfliktbeauftragter

Martina Kratzel
Telefon: (0271) 404-3457 | E-Mail: m.kratzel@siegen.de
„Konfliktlotsin“ & Gleichstellungsbeauftragte

Judith Lang
Telefon: (0271) 404-2125 | E-Mail: j.lang@siegen.de
Dipl. Sozialarbeiterin, „Konfliktlotsin“ &
Vertrauensperson der Schwerbehinderten

Karl-Heinz Richter
Telefon: (0170) 2112127 | E-Mail: k.richter@siegen.de
Leiter PSU & Fachberater Psychotraumatologie

Michael Arens
Telefon: (0271) 404-1289 | E-Mail: m.arens@siegen.de
Personalratsmitglied

Universitätsstadt Siegen
Der Bürgermeister
AG Psychische Gesundheit
Telefon: (0271) 404 1617
Markt 2
57072 Siegen

Stand: November 2021

Kurzinfo

für Beschäftigte
der Stadtverwaltung

SIEGEN PULSIERT

Betriebliche Gesundheitsförderung

Arbeitsgruppe
Psychische Gesundheit
der Stadt Siegen

PROFESSIONELL

Bundesweit tritt im Zeitraum eines Jahres bei jedem dritten Erwachsenen eine psychische Störung auf. Zu den häufigsten Krankheitsbildern zählen Angststörungen, Depressionen sowie Störungen durch Alkohol- oder Medikamentengebrauch.
Für die knapp 18 Millionen Betroffenen und ihr Umfeld kann eine psychische Erkrankung mit großem Leid verbunden sein und mit Einschränkungen im sozialen und beruflichen Leben einhergehen. Vor diesem Hintergrund gewinnt die betriebliche Gesundheitsförderung an Bedeutung.

In Kooperation mit der Dipl. Psychologin Andrea Faller des AMZ Siegerland e.V. (0271 880 60-0) setzt sich die neu konstituierte Arbeitsgruppe ein, um die Arbeitsbedingungen, psychische Gesundheit sowie bestehende Angebote der Gesundheitsförderung in der Verwaltung zu erfassen, zu erweitern und zu verbessern.

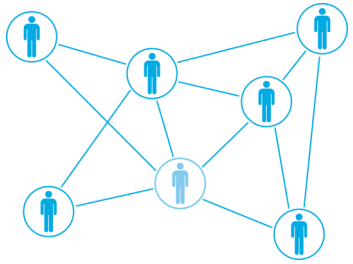

Gemeinsam mit den Beschäftigten möchten wir bedarfsgerecht Maßnahmen zur psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz entwickeln und praktische Handlungsempfehlungen erarbeiten.

PRÄVENTIV

Im Arbeitsleben sind Psyche und Gesundheit auf vielfältige Art und Weise miteinander verknüpft.

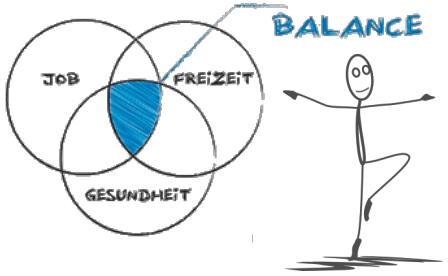

Wir als Arbeitsgruppe möchten, dass dieses Themenfeld an Bedeutung gewinnt und die vielfältigen Risiken erkannt, aber auch Chancen genutzt werden.

Gemeinsam setzen wir uns für zeitgemäße Präventionskonzepte ein, damit eine kontinuierliche Reduzierung der Psychischen Belastung und Beanspruchung bei der Arbeit entsteht.

Schwerpunkte der Präventionsarbeit sind:

* Berücksichtigung psychischer Aspekte in der Gefährdungsbeurteilung
* Stress am Arbeitsplatz
* Mehrfachbelastungen
* Führung
* Konfliktmanagement
* Mobbing
* Gewalt am Arbeitsplatz (Traumaprävention)

PERSÖNLICH

Der Erhalt und die Förderung der Gesundheit können nur gelingen, wenn alle Lebensbereiche der Menschen - auch die Arbeit - einbezogen werden.

Psychische Belastungen beginnen schleichend.

Daher ist es umso wichtiger, dass Veränderungen (z.B. Gereiztheit, Müdigkeit, Verspätungen, Fehleranfälligkeit) rechtzeitig angesprochen werden.
Es gibt keine konkrete Frist oder ein Richtig oder Falsch. Sinnvoll ist es dann, wenn Sie ein ungutes Gefühl entwickeln.

Egal - ob Sie als betroffene Person selbst oder als kollegiale Unterstützung uns kontaktieren, wir handeln vertraulich, bedarfsorientiert und gemeinsam.

Erfahrungen zeigen, dass Führungskräfte nicht selten einen günstigen Zeitpunkt verpassen und lange zögern, oft auch aus Unkenntnis und Unsicherheit - verpassen Sie es nicht, den betroffenen Beschäftigten eine Beratung oder Behandlung zu empfehlen. Auch hier stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite!

Das Team der betrieblichen Ansprechpersonen bietet hierzu auch vertrauliche psychosoziale Beratung zur persönlichen Krisenprävention an.

➡ ***Sprechen Sie uns frühzeitig an!***

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1424/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: ESi
Bearbeitet von: Frau Roth

Siegen, 26.05.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Renaturierung des Bürbachs, Am Galgenberg
Deckung von Mehrkosten

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen beschließt gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW:

Für das Projekt „Renaturierung des Bürbaches, Am Galgenberg“ (T130203093) werden gemäß § 83 GO NRW überplanmäßige Mittel in Höhe von 330.000,- € bereitgestellt.

Sachverhalt / Begründung:

Die Wohnstättengenossenschaft Siegen eG (WGS eG) plant die Erschließung neuer Grundstücke entlang der Straße „Am Galgenberg“ in Siegen. Im Zuge der Erschließung soll eine Renaturierung des Bürbaches auf einer Länge von 210 m erfolgen. Der in diesem Bereich bestehende wilde Uferverbau soll durch einen naturnahen Gewässerquerschnitt ersetzt werden. Damit wird eine ökologische Aufwertung sowie eine Verbesserung des Hochwasserschutzes im Ausbaubereich des Bachlaufes in Siegen-Mitte erreicht.

Die Maßnahme Am Galgenberg wird über die Förderrichtlinie FöRL HWRM / WRRL anteilsmäßig finanziert werden. Die Gesamtkosten der Maßnahme betrugen nach Kostenberechnung der Entwurfsplanung rd. 684 T€. Bei einer Förderquote von 80% beträgt die Landeszu-

. . .

weisung rd. 547 T€, so dass ein Stadtanteil von rd. 137 T€ verbleibt. Der Förderbescheid ging am 13.10.2022 bei der Universitätsstadt Siegen ein.

Der Eigenanteil kann nach Abstimmung mit der Bezirksregierung durch zweckgebundene Spenden erbracht werden. Die Spende wird im Zuge einer Kostenübernahmeerklärung von der WGS eG übernommen.
Im Zuge der Aufstellung der Ausführungsplanung durch das von der Wohnstättengenossenschaft beauftragte Ingenieurbüro, hat sich eine Kostensteigerung auf rund 996 T€ ergeben. Die Kostensteigerung wird durch eine, in den letzten rd. 1,5 Jahren stattgefundene Preiserhöhung, als auch durch gesonderte Ausführungen im Zusammenhang mit konstruktiven Maßnahmen begründet, welche durch entsprechende Nachweise wie der statischen Berechnung, hydrostatischen Anforderungen, etc. zusätzlich begründet werden.

Der bisher zugesagte Förderbetrag basiert auf der ursprünglichen Kostenberechnung der Entwurfsplanung und beträgt rd. 547 T€, so dass sich nunmehr durch die Kostensteigerung ein Eigenanteil von rd. 450 T€ ergibt. Ein Änderungsantrag zur Anpassung der Fördersumme wurde bereits bei der Bezirksregierung eingereicht und führt bei Erfolg zu einem geringeren Ausfall des Eigenanteils. Dieser Anteil wird, gemäß der entsprechend angepassten Kostenübernahmeerklärung, vollständig durch die WGS eG übernommen.

Im Haushaltsplan 2023 ist auf dem Investitionstitel T130203093 (Renaturierung des Bürbaches, Am Galgenberg) ein Ansatz in Höhe von 684 T€ verfügbar.
Die notwendige Deckung in Höhe von rd. 330 T€ erfolgt als unechte Deckung durch die schriftlich zugesagte höhere Einzahlung der WGS eG und über die eventuell höher ausfallende Landeszuweisung.

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
996.935,00 €			547.200,00 € Landeszuweisung 449.735,00 Kostenbeteiligung WSG eG	☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode
			684.00,00 €	T130203093 Sachkonto 7852000, 6811000 und 6817000

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-**	**Übereinstimmung mit dem Zielen**	**Bestehen alternative Hand-**

	Emissionen	**bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**lungsoptionen?**
☐ Nein ☒ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☒ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☒ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz **Die Renaturierung hat positive Auswirkungen auf den Hochwasserschutz**			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen) **Die Lebensräume als Schutzräume für Arten erhalten und verbessern**			

gez.

Stephan Roth Christof Quandel
Betriebsleitung

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1431/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: ESi
Bereich: Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen
Bearbeitet von: Bastian Hahmann/ Katharina Irle

Siegen, 24.05.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

ESi Entsorgungsbetrieb Betriebsausschuss	**16.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Abwasserbeseitigungskonzept 2024 - 2029

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Siegen beschließt die 8. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2024-2029.

Sachverhalt / Begründung:

Die Gemeinden und Städte sind durch den Gesetzgeber verpflichtet, Abwasserbeseitigungskonzepte (ABK) gemäß Landeswassergesetz § 46 Abs.1 zu erstellen und alle 6 Jahre fortzuschreiben. Erstmalig wurde das Abwasserbeseitigungskonzept 1983 erstellt. Die vorliegende 8. Fortschreibung enthält erstmalig gemäß § 47 LWG Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (NBK - Niederschlagswasserbeseitigungskonzept).

Die Investitionsschwerpunkte im ABK 2024 – 2029 liegen bis 2025 beim Umbau der KA Siegen. Nach Fertigstellung liegt der Schwerpunkt wieder in der Ertüchtigung des öffentlichen Kanalnetzes.

Das ABK weist die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Abwasserableitung aus. Grundlage für die Maßnahmenreihenfolge stellt die vorhandene Kanalzustandsbewertung im Hinblick auf den baulichen und hydraulischen Zustand der Kanäle dar. Darüber hinaus fließen geplante Erschließungsmaßnahmen sowie die allgemeinen städtebaulichen Belange ein.

. . .

Das NBK beschreibt Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Niederschlagswasser durchgeführt werden müssen. Ziel ist es, einen guten ökologische Zustand der Gewässer zu erreichen.

Das vorliegende ABK wurde vorab mit der Bezirksregierung und der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die Behörden behalten sich vor, ggf. in den folgenden Jahren Anpassungen auszusprechen. Übereinstimmung besteht in der zugrunde gelegten Methode der Schadensbewertung im Kanalnetz und der sich daraus entwickelnde Maßnahmenliste.

Die Investitionen / Maßnahmen des ABK werden in den 5-jährigen Vermögens-, Erfolgs- und Finanzplan 2024 – 2028 übernommen.

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

gez. gez.

Stephan Roth Christof Quandel
Betriebsleitung

Anlage(n):
1. Konzept_ABK_2024-2029.xlsx

Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen

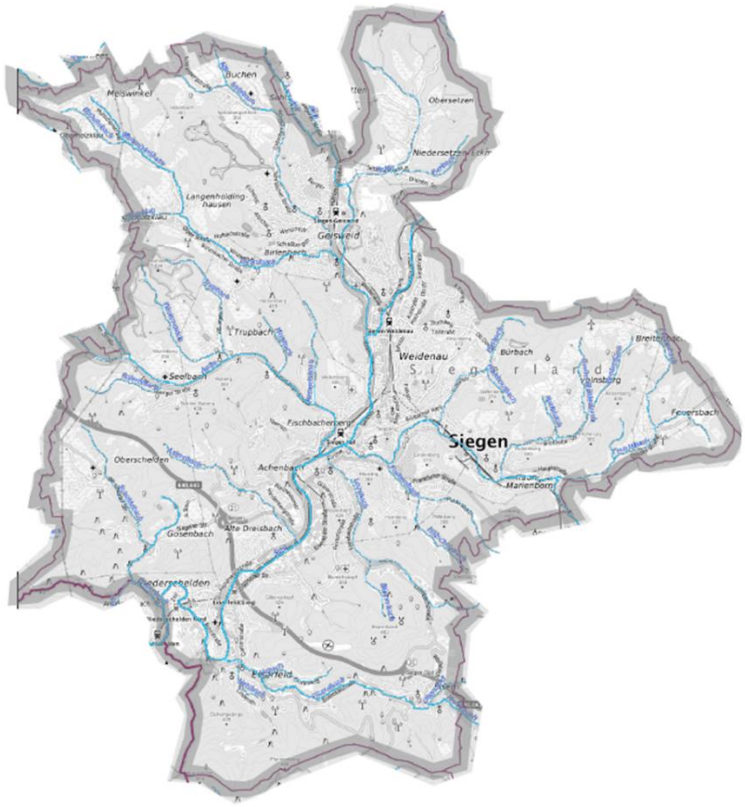

Abwasserbeseitigungskonzept 2024 - 2029 der Stadt Siegen

Erläuterungsbericht

Stand: Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
1 Veranlassung und rechtliche Grundlagen 4
2 Grundlagen 5
3 Grunddaten Niederschlags- und Abwasserentsorgung 6
3.1 Entwässerungsgebiete 6
3.2 Einwohner 7
3.3 Abwasserübernahme aus anderen Kommunen 7
3.4 Abwasserverband Siegen-Kirchen 8
4 Schutzgebiete 9
4.1 Schutzgebiete laut § 62 Landschaftsgesetz 9
4.2 Wasserschutzgebiete 9
4.3 Überschwemmungsgebiete 9
5 Bestehende Entwässerungssysteme 10
5.1 Kanalisation 10
5.1.1 Mischwasserkanalisation 10
5.1.2 Schmutzwasserkanalisation 11
5.1.3 Regenwasserkanalisation 12
5.2 Sonderbauwerke 14
5.2.1 Regenüberlaufbecken 14
5.2.2 Regenüberläufe 15
5.2.3 Regenrückhaltebecken 15
5.2.4 Regenklärbecken 15
5.2.5 Retentionsbodenfilter 15
5.2.6 Pumpwerke 15
5.2.7 Düker 15
5.2.8 Abflusslose Gruben 15
5.3 Kläranlagen 16
5.3.1 Kläranlage Siegen 16
5.3.2 Kläranlage Weidenau 16
5.3.3 Kläranlage Büdenholz, Abwasserverband Siegen - Kirchen 17
5.3.4 Kläranlage Buschhütten, Stadt Kreuztal 17
6 Grundstücksentwässerung 18
6.1 Dichtheitsprüfung der privaten Grundleitungen 18

6.2 Kleinkläranlagen 18
6.3 Direkteinleiter 19
6.4 Indirekteinleiter 19
6.5 Klimafolgeanpassungen 19
7 Rückblick auf das ABK 2018-2023 21
8 ABK 2024 - 2029 22
8.1 Kanal 22
8.2 Zustandsbewertung / Zustandsklassen 22
8.3 Kläranlagen 22
8.4 Neubaugebiete / Gewerbegebiete 22
8.5 Ordnungsnummer 23
8.6 Investitionen 24
8.7 Maßnahmenliste 24
8.8 Planunterlagen 25
9 Niederschlagswasserbeseitigungskonzept 26
9.1 Veranlassung 26
9.2 Bestandsaufnahme 26
9.2.1 Ermittlung des Bestandes 27
9.2.2 Wasserrechtliche Genehmigungen 28
9.3 Bewertung der Einleitungsstellen gem. Trennerlass 29
9.4 Maßnahmen 29
10 Beschluss des Rates der Stadt Siegen 31

Anlagenverzeichnis

Anlagen ABK:

Anlage 1: Planunterlagen
Plan 1-3: Maßnahmenpläne
Plan 4-6: Gefährdungspläne HQ100

Anlage 2: Maßnahmenliste
Anlage 3: Kleinkläranlagen
Anlage 4: abflusslose Gruben
Anlage 5: Direkteinleiter Gewerbe

Anlagen NBK:

Anlage 1: Plan 1-3
Anlage 6: tabellarische Gesamtübersicht RW- Einleitungsstellen
Anlage 7: Steckbriefe der RW- Einleitungsstellen

1 Veranlassung und rechtliche Grundlagen

Die Städte und Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem §§ 46, 47 und 53 Landeswassergesetzes (LWG) NRW zu beseitigen und die dazu notwendigen Abwasseranlagen zu betreiben, soweit nicht andere nach den Vorschriften des LWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind oder ein für verbindlich erklärter Abwasserbeseitigungsplan andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Träger ausweist.

Zur Durchführung des § 46 Abs. 1 LWG ist von den Städten und Gemeinden als eine Pflichtaufgabe ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) aufzustellen. Das ABK ist im Abstand von sechs Jahren erneut zu erarbeiten.

Der Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte und die Form ihrer Darstellung werden durch die maßgebende Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im RdErl. vom 08.08.2008 bestimmt.

Das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Siegen ist erstmalig 1983 aufgestellt worden und wird zum Ende des Jahres 2023, für den Zeitraum von 2024 – 2029, zum achten Mal nach der o.g. Verwaltungsvorschrift fortgeschrieben.

2 Grundlagen

Wesentliche Entwurfsunterlagen, die bei der Bearbeitung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2018 - 2023 zu berücksichtigen waren, sind:

- das ABK von1983
- die 1. Fortschreibung des ABK von 1988
- die 2. Fortschreibung des ABK von 1993
- die 3. Fortschreibung des ABK von 1998
- die 4. Fortschreibung des ABK von 2000
- die 5. Fortschreibung des ABK von 2006
- die 6. Fortschreibung des ABK von 2012
- die 7. Fortschreibung des ABK von 2018
- der Zentralabwasserplan Siegen-Mitte vom 20.10.2004
- der Zentralabwasserplan Siegen-Nord vom 12.01.2005
- der Generalentwässerungsentwurf Siegen-Eiserfeld vom 26.02.1982

- die Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Siegen vom 01.03.2000
- die Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Weidenau vom 05.04.2001
- die Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Büdenholz vom 28.07.1998 mit Fortschreibungen
- die Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Siegen ab Inbetriebnahme vom 10.06.2015
- Kanalzustandserfassung gemäß SüwVO Abwasser

3 Grunddaten Niederschlags- und Abwasserentsorgung

3.1 Entwässerungsgebiete

Die Stadt Siegen hat eine Flächengröße von 115 km². Hiervon sind ca. 1.232 ha versiegelt. Die Abwasserreinigung verteilt sich aktuell auf 4 Entwässerungsgebiete. Durch die geplante Stilllegung der Kläranlage Weidenau (voraussichtlich in 2025) wird das Entwässerungsgebiet 2 der Kläranlage Siegen zugeordnet.

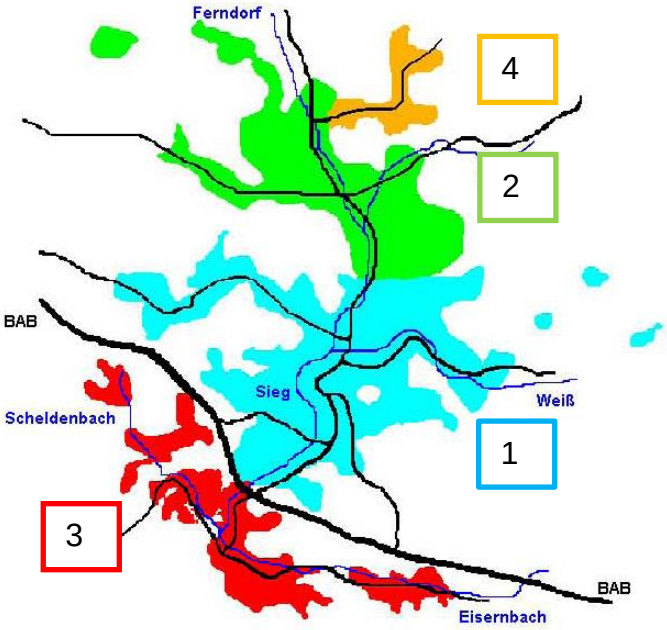

Entwässerungsgebiet Ordnungsnummer	***Stadtteil***	***Abwasserreinigungs-anlage***
1	Breitenbach Bürbach Feuersbach Kaan-Marienborn Seelbach Siegen Trupbach Volnsberg	KA Siegen, Stadt Siegen
2	Birlenbach Buchen Dillnhütten Geisweid Langenholding-hausen Meiswinkel Sohlbach Weidenau	KA Weidenau, Stadt Siegen

3	Eiserfeld Eisern Gosenbach Niederschelden Oberschelden	KA Büdenholz, Abwasserverband Siegen - Kirchen
4	Niedersetzen Obersetzen	KA Buschhütten, Stadt Kreuztal

3.2 Einwohner

Die Einwohner der Stadt Siegen, sowie die Übersicht über den Anschlussgrad kann der nachstehenden Grafik entnommen werden (Stand 31.12.2022):

Entwässerungs-gebiet	Einwohner	mit Kanalan-schluss	ohne Kanalan-schluss
KA Siegen	52.564	52.508	56
KA Weidenau	35.122	35.069	53
KA Büdenholz	16.434	16.407	27
KA Buschhütten	1.459	1.452	7
Stadt gesamt	105.579	105.436	143

Damit liegt der aktuelle Anschlussgrad bei 99,9%.

3.3 Abwasserübernahme aus anderen Kommunen

Die Stadt Siegen übernimmt im Entwässerungsgebiet 1 die Abwässer aus den Stadtteilen Alchen, Bühl, Nieder- und Oberholzklau von der Stadt Freudenberg und im Entwässerungsgebiet 2 die Abwässer aus dem Stadtteil Dreis-Tiefenbach von der Stadt Netphen. Die Übergabestellen in den Stadtteilen Seelbach und Weidenau sind im Übersichtsplan dargestellt.
Die Stadtteile Alchen, Bühl, Nieder- und Oberholzklau umfassen eine Gebietsgröße von 639 ha und haben ca. 3.100 Einwohner. Davon waren zum 31.12.2022 ca. 3.000 Einwohner an die Kläranlage Siegen angeschlossen.

Der Stadtteil Dreis-Tiefenbach, der an die Kläranlage Weidenau angeschlossen ist, umfasst eine Gebietsgröße von 702 ha und hat ca. 5.100 Einwohner. Davon waren zum 31.12.2022 ca. 3.300 Einwohner im Mischsystem und ca. 1.800 Einwohner im Trennsystem an die Kläranlage Weidenau angeschlossen.

Das Schmutzwasser der Stadtteile Nieder- und Obersetzen, mit ca. 1.500 Einwohnern, wird in der Kläranlage Buschhütten der Stadt Kreuztal behandelt.

3.4 Abwasserverband Siegen-Kirchen

Das Teilentwässerungsgebiet 3 -Eiserfeld- entwässert zur Kläranlage Büdenholz, welche der Abwasserverband Siegen-Kirchen betreibt. Büdenholz ist ein Ortsteil der Verbandsgemeinde Kirchen in Rheinland-Pfalz. Die Abwasserbeseitigung für dieses Teilentwässerungsgebiet obliegt der Stadt Siegen. Der Abwasserverband hat lediglich die Aufgabe, das Abwasser aus diesem Gebiet zu übernehmen und der Kläranlage in Büdenholz zuzuleiten. Die Übergabestellen sind im Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt.

4 Schutzgebiete

4.1 Schutzgebiete laut § 62 Landschaftsgesetz

Die Stadt Siegen gehört zum Kreis Siegen-Wittgenstein. Im Stadtgebiet gibt es mehrere Schutzgebiete, die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW kartiert sind. Für die Übersichtskarten wurden bei Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, LANUV, alle zur Verfügung stehenden Naturschutz relevanten Gebiete wie FFH- und Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Biotope usw. über den Kartendienst GEOportal NRW abgerufen.

Bauliche Maßnahme werden nur innerhalb von Ortslagen durchgeführt. Schutzgebiete sind aktuell von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Auf eine Plandarstellung wird daher verzichtet.
Wenn jedoch zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind und geschützte Bereiche betroffen sein sollten, werden die entsprechenden Informationen eingeholt und berücksichtigt.
Folgende Schutzgebiete sind in der Stadt Siegen gelistet (Anlage 1):

- FFH Trupbacher Heide (DE 5113-301)
- NSG Langenbachtal (SI-104)
- NSG Rüntetal bei Bürbach (SI-106)
- NSG Schlackenhalde Geisweid (SI-105)
- NSG Breitenbachtal (SI-107)
- NSG Schatthangwald am Kleff (Eiserfeld) (SI-108)

4.2 Wasserschutzgebiete

Auf dem Stadtgebiet Siegen befindet sich je ein Teil der Wasserschutzzonen II und III des größtenteils auf rheinland-pfälzischer Seite befindlichen, festgesetzten Wasserschutzgebietes „Stollen Birker Ley, Grundseifen/Grube Klara“.

4.3 Überschwemmungsgebiete

Die Daten zu den festgesetzten Überschwemmungsgebieten gem. §76-78 WHG wurden aus der bereit gestellten Grundlage der Bezirksregierung Arnsberg mit in die Planunterlagen aufgenommen. Zur Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes lagen Hochwassergefahrenkarten mit Informationen zu möglicher Ausdehnung und Tiefe für HQ_{20}, HQ_{100} und HQ_{extrem} vor. Die Einhaltung der bemessenen Überschwemmungsgrenzen dient dem schadlosen Hochwasserabfluss, bietet Raum zur Rückhaltung des Niederschlagswassers sowie die Ausweisung von Gefahrenquellen für Siedlungsgebiete und Industrieanlagen.
Die Überschwemmungsflächen bis HQ_{100} sind in den Plänen (Anlage 1) dargestellt.

5 Bestehende Entwässerungssysteme

5.1 Kanalisation

5.1.1 Mischwasserkanalisation

Die Gesamtlänge der Mischwasserkanalisation beträgt 516 km. Die Aufteilung in Baujahr, Material und Profil bzw. Nennweiten sind in den folgenden Diagrammen grafisch dargestellt:

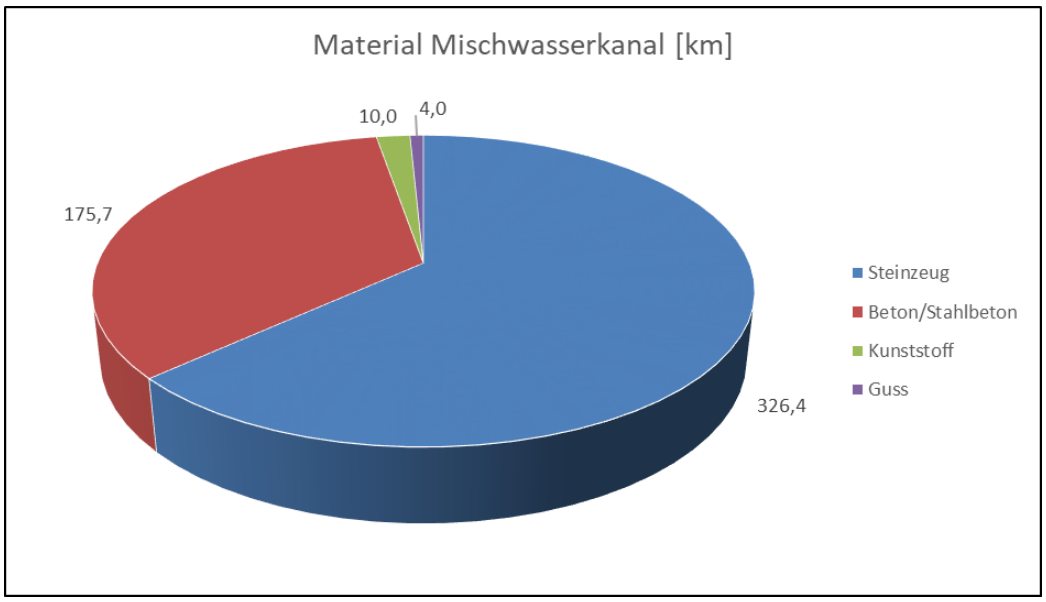

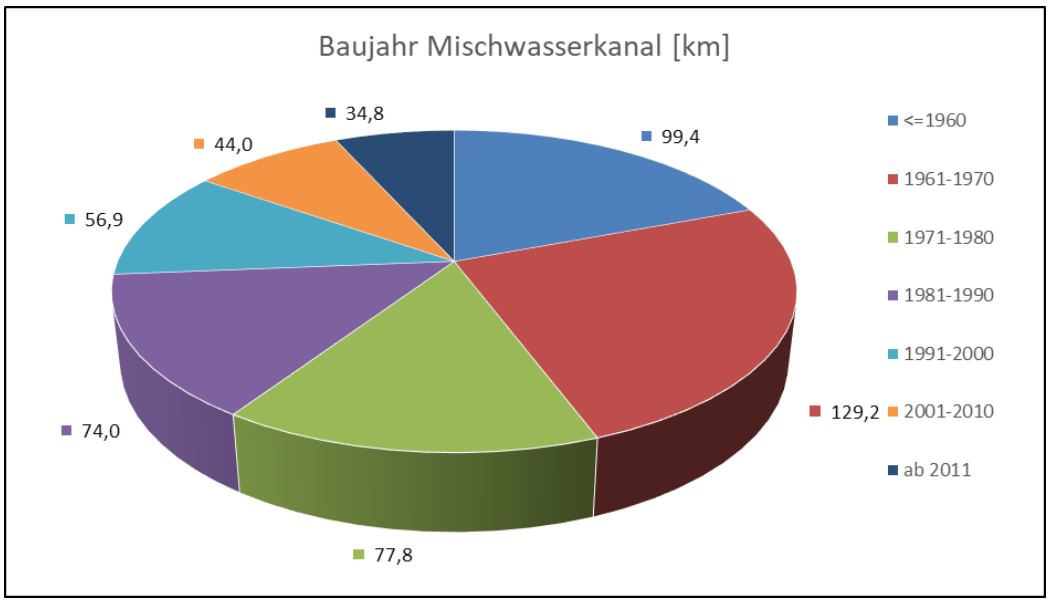

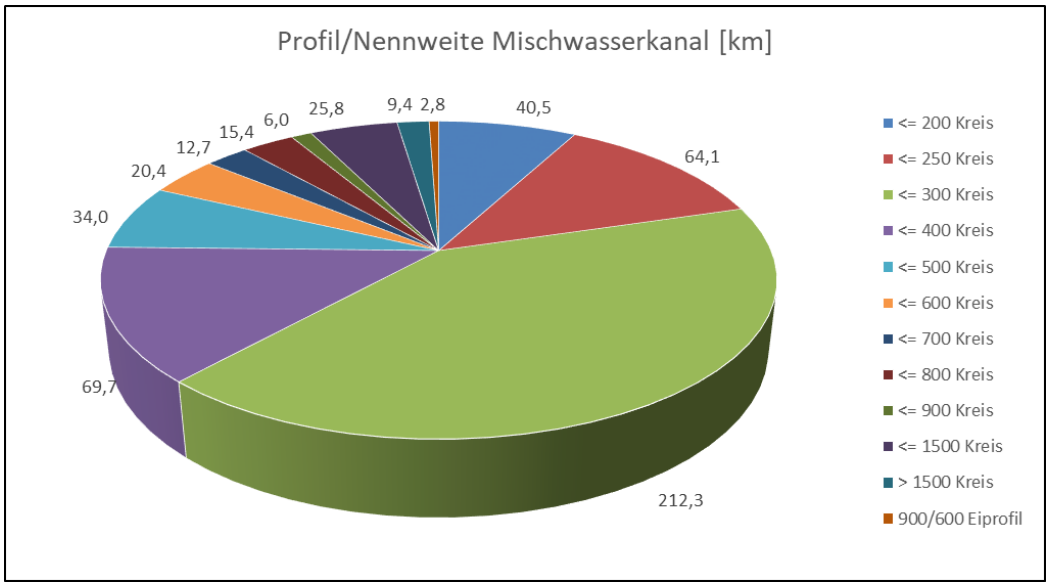

5.1.2 Schmutzwasserkanalisation

Die Gesamtlänge der Schmutzwasserkanalisation beträgt 38,5 km.
Die Aufteilung in Baujahr, Material und Profil bzw. Nennweiten sind in den folgenden Diagrammen grafisch dargestellt:

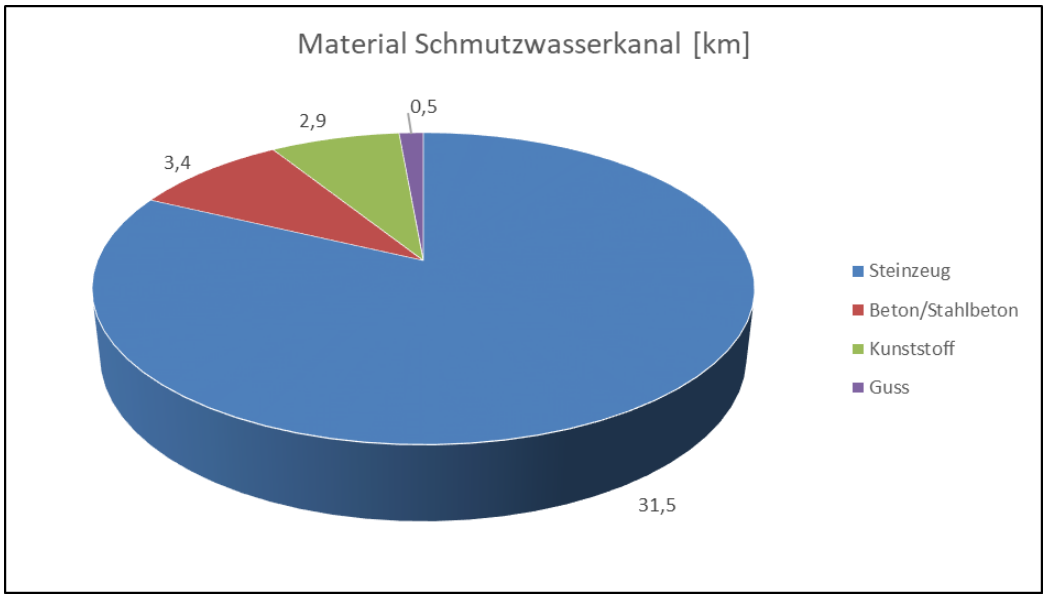

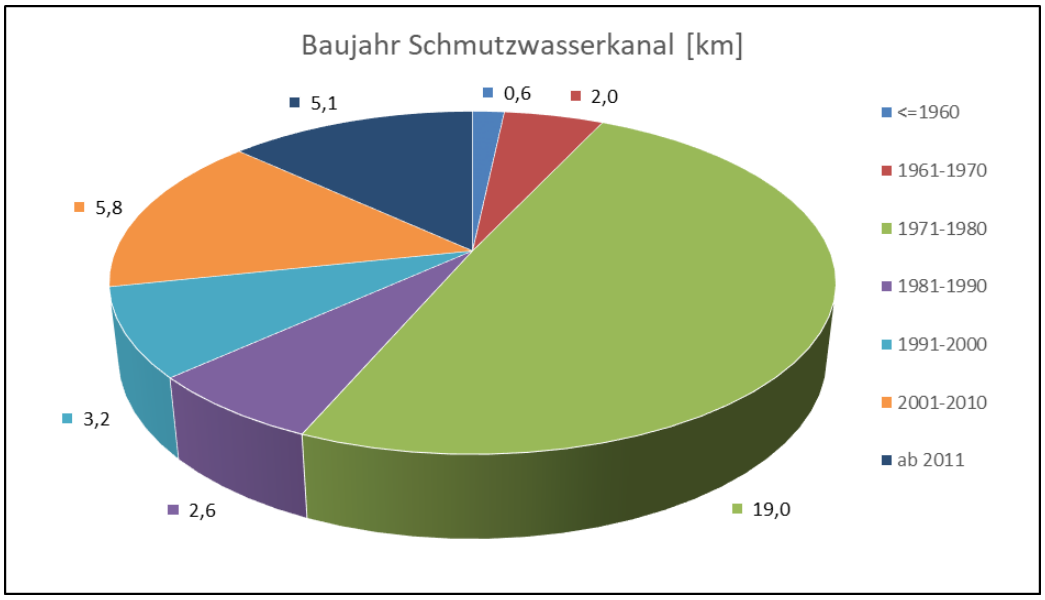

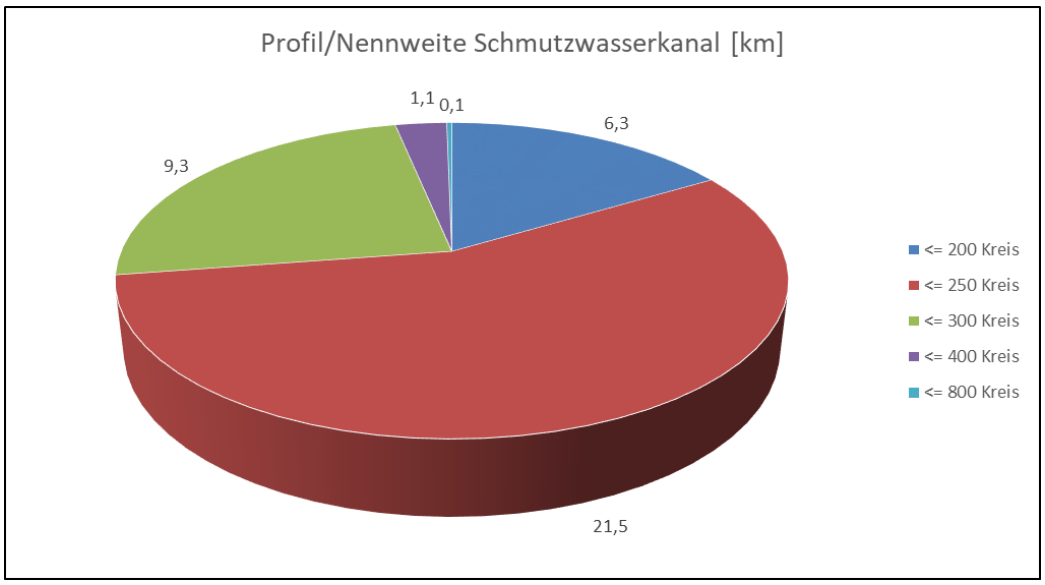

5.1.3 Regenwasserkanalisation

Die Gesamtlänge der Regenwasserkanalisation beträgt 59,1 km. Die Aufteilung in Baujahr, Material und Profil bzw. Nennweiten sind in den folgenden Diagrammen grafisch dargestellt:

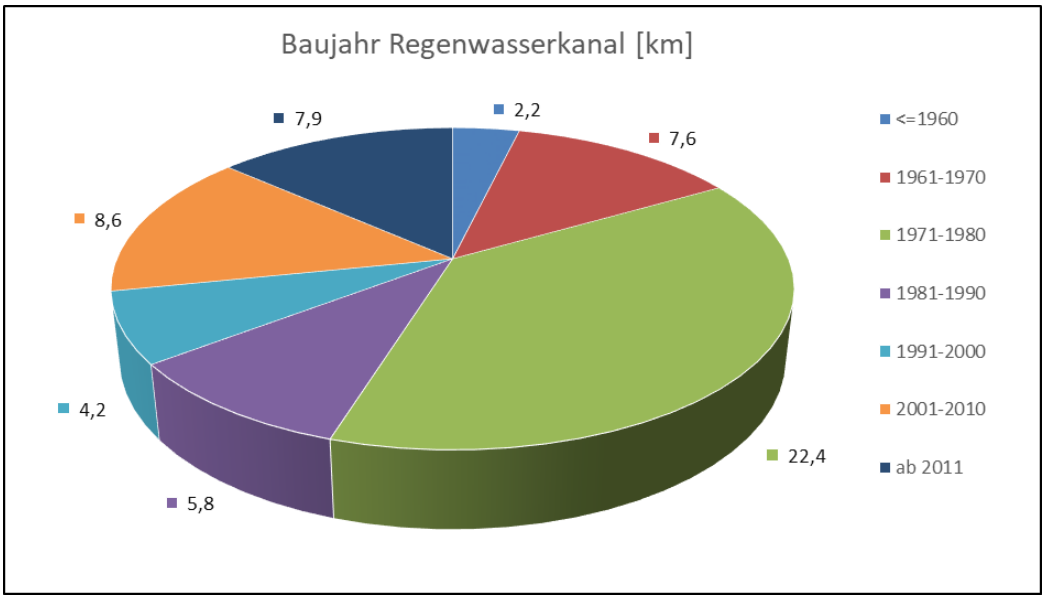
Baujahr Regenwasserkanal [km]
2,2
7,6
22,4
5,8
4,2
8,6
7,9
<=1960
1961-1970
1971-1980
1981-1990
1991-2000
2001-2010
ab 2011

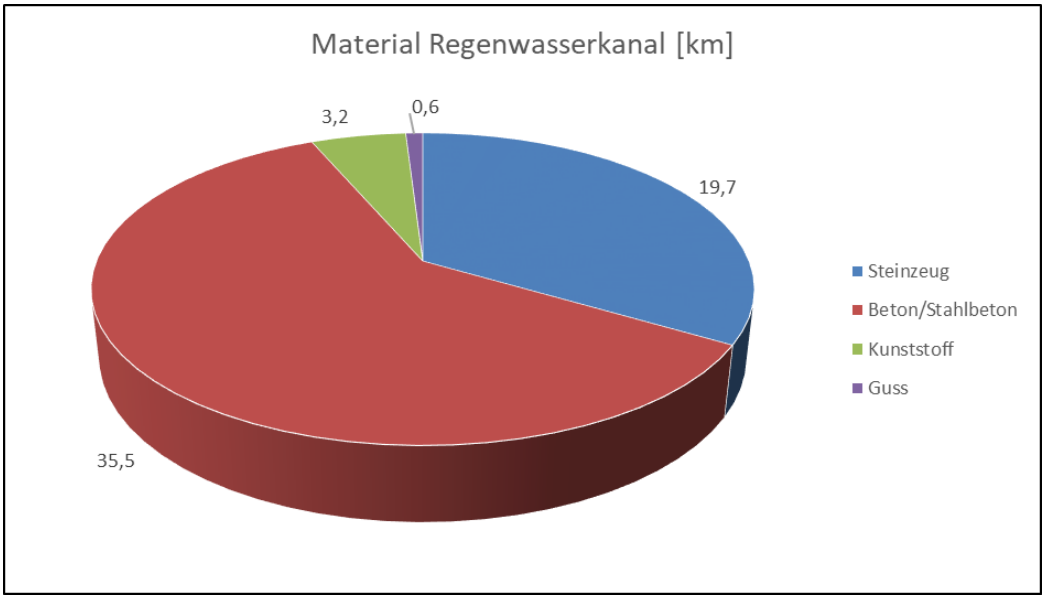
Material Regenwasserkanal [km]
19,7
35,5
3,2
0,6
Steinzeug
Beton/Stahlbeton
Kunststoff
Guss

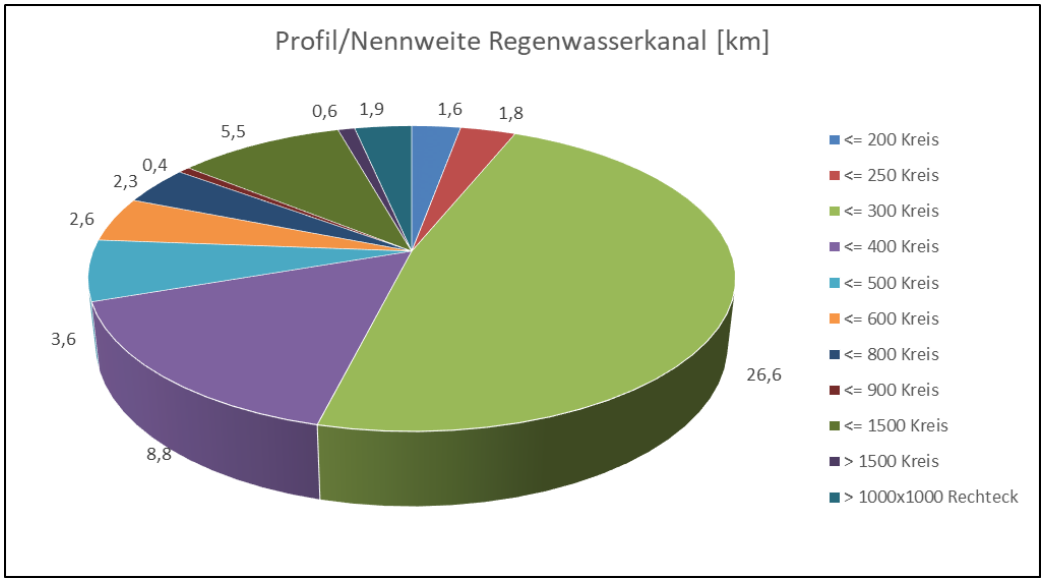
Profil/Nennweite Regenwasserkanal [km]
1,6
1,8
26,6
8,8
3,6
2,6
2,3
0,4
5,5
0,6
1,9
<= 200 Kreis
<= 250 Kreis
<= 300 Kreis
<= 400 Kreis
<= 500 Kreis
<= 600 Kreis
<= 800 Kreis
<= 900 Kreis
<= 1500 Kreis
> 1500 Kreis
> 1000x1000 Rechteck

5.2 Sonderbauwerke

5.2.1 Regenüberlaufbecken

Bauwerksnummer	Bezeichnung	Volumen [m³]
RÜB 182	Bürbach	125
RÜB 198	Eisenhüttenstraße	690
RÜB 461	Bismarkstraße	2.630
RÜB 462	Hallenbad	3.700
RÜB 463	Billweg	4.118
RÜB 464	Am Eichenhang	300
RÜB 472	Am Eibel	887
RÜB 473	Meiswinkel	650
RÜB 481	Geisweider Straße	600
RÜB 483	Marktplatz	1.900
RÜB 762	Siegdamm	1.100
RÜB 764	Bogenstraße	1.800
RÜB 773	Gosenbacher Hütte	600
RÜB 775	Oberschelden	450
RÜB 782	Hammergraben	1.070
RÜB 786	Schorsches Weg	300
SK 165	Stumme-Loch-Weg 1	1.000
SK 179 E	Leimbachstraße	450
SK 471	Birlenbacher Straße	1.830
SKO 761	Siegdamm BÜ Siegtalstraße	350
SKO 791	Am Tiefbau	1.100
SKU 763	Siegtalstraße	536
SKU 784	Bahnhof Eiserfeld	125
SKU 785	Eiserntalstraße	300

Die Anforderungen an die Mischwasserbehandlungsanlagen gem. den aktuellen Schmutzfrachtberechnungen sind erfüllt. Weiteres Behandlungsvolumen ist nicht erforderlich. Die Stilllegungen von vorhandenen Anlagen sind nicht geplant.

Die Kläranlage Weidenau wird voraussichtlich 2025 stillgelegt bzw. zu einem Regenüberlaufbecken umgebaut werden. Es entsteht ein zusätzliches Rückhaltevolumen vom max. 9.100 m³.

Zudem soll innerhalb des Einzugsgebietes der Kläranlage Siegen durch den Umbau von mehreren Regenüberläufen zu Staukanälen zusätzliches Stauvolumen mit entsprechender Mess- und Regeltechnik aktiviert werden.

5.2.2 Regenüberläufe

Im Entwässerungsgebiet der Stadt sind 49 Regenüberläufe in Betrieb. Stilllegungen von Anlagen sind nicht geplant.

5.2.3 Regenrückhaltebecken

Die Gewerbegebiete Heidenberg und Leimbachtal werden im Trennsystem entwässert. Vor Einleitung des Niederschlagswassers in die Vorfluter ist jeweils ein Rückhaltebecken vorgeschaltet. Das Rückhaltevolumen für das Gewerbegebiet Heidenberg beträgt 2.280 m³. Das Rückhaltebecken im Gewerbegebiet Leimbachtal ist ein kombiniertes Hochwasserrückhalte- und Regenrückhaltebecken mit einem Gesamtvolumen von 18.200 m³. Eine Stilllegung der Anlagen ist nicht geplant.

5.2.4 Regenklärbecken

Den Regenrückhaltebecken unter Punkt 5.2.3 ist jeweils ein Regenklärbecken, im Gewerbegebiet Heidenberg mit 172 m³ und im Gewerbegebiet Leimbach mit 160 m³, zur Abwasserreinigung vorgeschaltet. Eine Stilllegung der Anlagen ist nicht geplant.

5.2.5 Retentionsbodenfilter

Dem RÜB Karl-Barth-Straße, im Entwässerungsgebiet 1, ist ein Retentionsbodenfilter mit einem Rückhaltevolumen von 463 m³ nachgeschaltet. Die Stilllegung der Anlage ist nicht geplant.

5.2.6 Pumpwerke

Im Entwässerungsgebiet der Stadt sind 13 Abwasser- und 2 Hochwasserpumpwerke in Betrieb.

5.2.7 Düker

Zur Unterquerung von Vorflutern werden im Stadtgebiet 23 Düker unterhalten.

5.2.8 Abflusslose Gruben

Grundstücke, bei denen nur sporadisch Abwasser anfällt und die außerhalb der geschlossenen Bebauung liegen, werden mittels abflussloser Gruben (Anlage 4) entsorgt. Im Stadtgebiet Siegen befinden sich aktuell 35 abflusslose Gruben. Die Leerung dieser Anlagen erfolgt durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen.

5.3 Kläranlagen

5.3.1 Kläranlage Siegen

1

Standort:
57080 Siegen
Goldammerweg 30

Anlagengröße:

- Ausbaugröße 175.000 EW
- angeschlossene Einwohner/Einwohnergleichwerte 95.000 EW
- Chemischer Sauerstoffbedarf CSB 65 mg/l
- Jahresschmutzwassermenge 8.235.980 m³/a
- Einleitungserlaubnis 1.782 m³/0,5 h

Einleitungsstelle in die Sieg:

Rechtswert (UTM):	429 049
Hochwert (UTM):	56 33 725

5.3.2 Kläranlage Weidenau

2

Standort:
57076 Siegen
Bismarckstraße 85

Anlagengröße:

- Ausbaugröße 75.000 EW
- angeschlossene Einwohner/Einwohnergleichwerte 47.700 EW
- Chemischer Sauerstoffbedarf CSB 65 mg/l
- Jahresschmutzwassermenge 5.023.000 m³/a
- Einleitungserlaubnis 709 m³/0,5 h

Einleitungsstelle in die Sieg:

Rechtswert (UTM):	431 428
Hochwert (UTM)	56 37 837

Die Kläranlage Weidenau wird voraussichtlich ab 2025 stillgelegt. Das Abwasser wird dann komplett von der Kläranlage Siegen behandelt.

5.3.3 Kläranlage Büdenholz, Abwasserverband Siegen - Kirchen

3

Standort:
57555 Brachbach
In den Kaulen

Die Kläranlage Büdenholz wird vom Abwasserverband Siegen – Kirchen unterhalten und ist nicht Gegenstand im ABK der Stadt Siegen.

5.3.4 Kläranlage Buschhütten, Stadt Kreuztal

4

Standort:
57078 Siegen
Ferndorfsteg 30

Die Kläranlage Buschhütten wird von der Stadt Kreuztal unterhalten und ist nicht Gegenstand im ABK der Stadt Siegen.

5.3.5 Zentralkläranlage Siegen (ab 2025)

1

Standort:
57080 Siegen
Goldammerweg 30

Anlagengröße:

- Ausbaugröße 145.206 EW
- angeschlossene Einwohner/Einwohnergleichwerte 136.005 EW
- Chemischer Sauerstoffbedarf CSB 65 mg/l
- Jahresschmutzwassermenge 11.283.520 m³/a
- Einleitungserlaubnis 2.079 m³/0,5 h

Einleitungsstelle in die Sieg:

Rechtswert (UTM):	429 049
Hochwert (UTM):	56 33 725

6 Grundstücksentwässerung

6.1 Dichtheitsprüfung der privaten Grundleitungen

Gemäß Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abwasser) vom 17.10.2013 obliegen die Zuständigkeiten für den Betrieb und die Unterhaltung der privaten und gewerblichen Abwasseranlagen dem Grundstückseigentümer. Die Anlagenteile sind somit nicht Bestandteile der öffentlichen Kanalisation.

6.2 Kleinkläranlagen

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 LWG kann die Untere Wasserbehörde die Stadt Siegen auf Antrag von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung freistellen und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Von den im ABK 2018 - 2023 aufgeführten Kleinkläranlagen wurden die unten aufgeführten 6 Kleinkläranlagen und eine abflusslose Grube an die Kanalisation angeschlossen.

ABK-Nr.	Stadtteil	Kleinkläranlagen	KA-Nr..
102	Weidenau	Auf der Meinhardt 12	2071
103	Weidenau	Auf der Meinhardt 14	2072
104	Weidenau	Auf der Meinhardt 16	2073
109	Gosenbach	Am Schmiedeberg 28	
44	Birlenbach	Abendröthe 15	44
101	Siegen	Hainer Hütte 7	2000

ABK-Nr.	Stadtteil	Abflusslose Gruben	KA-Nr.
208	Niedersetzen	Setzer Str. 100	2406

Im Entwässerungsgebiet der Stadt Siegen werden zurzeit 41 Kleinkläranlagen betrieben. Davon werden

auf Dauer erhalten:
Außenbereich 37 Stück
Innenbereich 0 Stück

bzw. sind noch an das Abwassernetz anzuschließen:
Außenbereich 0 Stück
Innenbereich 4 Stück.

Die Zusammenstellung der Anlagen ist als Anlage 3 (Kleinkläranlagen) und Anlage 4 (Abflusslose Gruben) beigefügt.

6.3 Direkteinleiter

Gemäß § 49 Abs. 6 LWG kann die Stadt Siegen auf Antrag widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben freigestellt werden und diese Pflicht auf den gewerblichen Betrieb übertragen.
Eine Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung auf Gewerbebetriebe hat nicht stattgefunden. Eine Befreiung von der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch die Untere Wasserbehörde.

Eine Zusammenstellung der Gewerbetriebe ist als Anlage 5 beigefügt. Direkteinleiter, welche ausschließlich Niederschlagswasser einleiten, werden nicht aufgeführt.
Quelle: ELWAS-Web, 2023

6.4 Indirekteinleiter

In der Stadt Siegen sind 217 Indirekteinleiter, die eine Vorbehandlungsanlage zur Vorklärung des industriellen Abwassers aufweisen, seitens des Kreises Siegen-Wittgensteins erfasst. Eine Genehmigung zur Indirekteinleitung durch die zuständigen Behörden liegt bei den Betrieben vor. Eine Auflistung dieser Betriebe ist über ELWAS-Web aufrufbar. (**Quelle: ELWAS-Web, 2023**).

6.5 Klimafolgeanpassungen

Der Entsorgungsbetrieb Siegen beachtet bei der Aufstellung des ABKs und NBKs die Rahmenbedingungen der Klimafolgeanpassung bei Maßnahmen, gem. § 47 Abs 3 LWG (in der derzeit geltenden Fassung), die sich auf das Grundwasser sowie auf die oberirdischen Gewässer auswirken.
Hierzu zählt die Vorbehandlung von Niederschlagswasser aus Trennsystemen, wie auch der Schutz vor Überflutung und Verschlammung von Gemeingütern, öffentlichen Abwasseranlagen und Grundstücken.

Das Projekt „Simulation von Starkniederschlägen im Stadtgebiet Siegen“ (SiSSi) stellt eine Kooperation zwischen dem Forschungsinstitut Wasser und Umwelt (fwu) der Universität Siegen und dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen (ESi) dar. SiSSi, stellt die durch Starkregen gefährdeten Bereiche und Gebäude im Stadtgebiet von Siegen dar und hilft potenzielle Schäden abzuschätzen.

Bei Neubauprojekten werden die gesetzlichen Vorgaben zum Emission- und Immissionsschutz berücksichtigt.

Weitere Maßnahmen zur Klimafolgeanpassung wie z.B. Entsiegelung von Flächen, großflächige Versickerungen sind nur in Zusammenarbeit mit der „Stadtplanung und Stadtentwicklung“ möglich.
Da diese Maßnahmen nicht durch den Entsorgungsbetrieb Siegen allein geplant und durchgeführt werden können, sind diese Maßnahmen nicht im ABK berücksichtigt.

Die Stadt Siegen hat, basierend auf Beschlüssen des Rates der Universitätsstadt Siegen vom 25. September 2019 und 26. Februar 2020 eine Stabsstelle Klimaschutz eingerichtet, um die Bedeutung des komplexen Themas und den Handlungsbedarf nachhaltig zu gestalten. Sie dient als Ansprechpartner und koordiniert viele Projekte von verschiedenen Abteilungen in der Stadtverwaltung.
(Quelle: https://www.siegen.de/leben-in-siegen/energie-und-klima/klimaschutz-in-siegen/stabsstelle-klimaschutz/)

7 Rückblick auf das ABK 2018-2023

Das ABK 2018 umfasst den Zeitraum 2018 – 2023. Von den geplanten Maßnahmen in diesem Zeitraum konnten nicht alle umgesetzt werden. Zeitliche Verschiebungen ergaben sich in erster Linie durch Abhängigkeit von Dritten (Straßenbau, Stadtentwicklung, Versorgungsträger u.a.) und notwendige Planungsänderungen. Bedingt durch die große Zeitspanne zwischen Aufstellung des ABK und dem vorgesehenen Baubeginn traten in den letzten Jahren des beschriebenen Zeitraumes größere Abweichungen auf. Die Umsetzungen / Änderungen der Maßnahmen wurde der Bezirksregierung Arnsberg jährlich berichtet. Die Investitionen der Jahre stellen sich wie folgt dar (Stand 09.02.2023):

Investitionen	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**Summe**
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Geplant	18.929	19.540	19.630	16.866	13.333	13.311	101.609
Verausgabt	14.830	18.476	17.457	14.485	17.332	*19.662**	*102.201*

** Hochrechnung*

Die Investitionen lagen mit ca. 592 T€ (~0,6%) geringfügig über den geplanten Investitionen von 101.609 T€.

8 ABK 2024 - 2029

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen betreibt bei seinen abwassertechnischen Anlagen die Strategie der vorbeugenden Instandhaltung. Die jährlichen Investitionen entsprechen in etwa dem Werteverzehr des Anlagevermögens.

8.1 Kanal

Schwerpunkt im Bereich der Kanalisation ist die hydraulische und bauliche Sanierung. Bei der Sanierung kommen sowohl grabenlose Verfahren als auch der Kanalneubau zum Einsatz.

8.2 Zustandsbewertung / Zustandsklassen

Die Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen ist nach objektiven Gesichtspunkten bewertet worden. Hierbei wurde die Auswertung auf der Basis der DWA ATV A 149 vorgenommen. Die Reihenfolge der Maßnahmen begründet sich aus der Schwere der Schäden und städtebaulichen Belangen.

8.3 Kläranlagen

Zum Erreichen eines guten ökologischen Zustandes des Vorfluters Sieg werden die Anforderungen an die Abwasserreinigung aller vorhandenen Kläranlagen entlang der Sieg in Zukunft durch die Bezirksregierung Arnsberg verschärft. Unter diesen Randbedingungen ist die Zusammenlegung der beiden Kläranlagen Weidenau und Siegen die wirtschaftlichste Lösung. Dies hat der Betriebsausschuss am 23.05.2014 beschlossen.
Folgende wesentliche Erweiterungen auf der Kläranlage Siegen sind vorgesehen:

- Erweiterung der Nachklärung mit ca. 6.000 m³ durch den Bau eines 3. Nachklärbeckens.
- Zusätzliches Belebungsbecken mit ca. 10.000 m³ Volumen und entsprechender technischen Ausrüstung.
- Schlammwasserbehandlungsanlage für die Prozessabwässer mit hoher Stickstoffbelastung.
- Neue Vorklärbecken (VKB) mit ca. 2000 m³ Volumen.
- Das Ende der Erweiterungsmaßnahmen auf der Kläranlage Siegen ist für 2025 geplant. Der Umbau und der Anschluss der Kläranlage Weidenau an die Kläranlage Siegen erfolgt ab 2025

8.4 Neubaugebiete / Gewerbegebiete

Im Entwässerungsgebiet der Stadt Siegen sind mehrere kleine Erschließungsgebiete sowie zwei größere Gewerbegebiete in Oberschelden und Martinshardt II geplant. Da die Umsetzung des Gewerbegebietes in Oberschelden (Bpl 356) noch erheblich von städtebaulichen Belangen abhängt, ist diese Maßnahme noch nicht im ABK berücksichtigt. Sie wird jedoch frühzeitig in den Investitionsplan eingestellt. Die Planung für das Gewerbegebiet Martinshardt II (Bpl 406) ist

in der Planung und wurde in den Maßnahmen im ABK für die Jahre 2024-2026 berücksichtigt.

8.5 Ordnungsnummer

Die Ordnungsnummer, nachstehend Maßnahmennummer genannt, ergibt sich aus der Schadensbewertung. Jede Maßnahme setzt sich aus der Entwässerungsgebietsnummer und der fortlaufenden Maßnahmennummer zusammen.

z.B.: 2.112

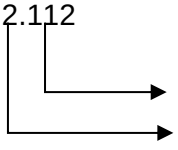

112 = Maßnahme im ABK

2. = Einzugsgebiet KA Weidenau

8.6 Investitionen

Die Kosten der geplanten Baumaßnahmen sind entsprechend dem derzeitigen Stand der Planung und allgemeiner Erfahrungssätze für vergleichbare Vorhaben geschätzt worden. Die geplante jährliche Investitionssumme soll in etwa dem Werteverzehr des bestehenden Anlagevermögens entsprechen. Dieser Ansatz wurde bereits im ABK 2018 angewandt.

Investitionen	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Aktivierbare Eigenleistung	928	956	985	1.015	1.045	1.077
Baukostenzuschuss AVSK	573	686	676	718	750	800
Werterhaltende Unterhaltung	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
Geschäftsausstattung	250	75	75	75	75	75
Kanalbetrieb / Betriebshof	922	915	1070	925	950	1000
KA Siegen	5.887	5.827	1.250	650	650	650
KA Weidenau	160	0	100	700	700	700
Kanal / Sonderbauwerke	9.391	9.600	10.791	10.666	10.597	10.656
Investitionssumme	19.711	19.659	16.547	16.349	16.367	16.558

geplante Investitionssumme über 6 Jahre: 105.191.000 €

8.7 Maßnahmenliste

Die Maßnahmenliste (Anlage 2) weist die geplanten Investitionen für die Jahre 2024 – 2029 in dem Betriebsbereich Kanal / Sonderbauwerke und Kläranlagen aus.

8.8 Planunterlagen

Die Planunterlagen (Anlage 1) sind gemäß den Einzugsgebieten gegliedert:

Übersichtsplan 1:	1	Einzugsgebiet KA Siegen
Übersichtspläne 2:	2 + 4	Einzugsgebiet KA Weidenau Einzugsgebiet KA Buschhütten
Übersichtsplan 3:	3	Einzugsgebiet KA Büdenholz, Abwasserverband Siegen - Kirchen

Den Planunterlagen können die wesentlichen Elemente der Abwasserbeseitigung entnommen werden.

9 Niederschlagswasserbeseitigungskonzept

9.1 Veranlassung

Nach §47 Abs. 3 LWG sind nordrhein-westfälische Städte und Gemeinden verpflichtet, im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) u.a. Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung unter Beachtung von MUNLV 2008, Nr. 2.2.4, § 55 Abs.2 WHG und § 47 LWG zu treffen.
Das NBK, als integraler Bestandteil des ABKs, beinhaltet eine Auflistung aller ortsnahen und direkten Regenwassereinleitungsstellen- und Anlagen in ein Gewässer oder in das Grundwasser sowie Maßnahmen, durch die gem. § 47 Abs. 3 LWG, eine Verbesserung des Gewässerzustandes (stofflich und hydraulisch) erreicht werden soll.

Im Zuge des neu aufzustellenden ABKs in der achten Fortschreibung von 2024 bis 2029, ist das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) erstmalig vorzulegen und fortzuschreiben.

Da 2019 der Nachweis nach BWK Merkblatt M3 durchgeführt worden ist, baut das NBK auf diese Datenlage auf:

- Steckbriefe der einzelnen Einleitungsstellen
- Maßnahmen gem. Trennerlass als Bewertungsmaßstab
- Die Emission- und Immissionsseitige Betrachtung gem. A 102 befindet sich derzeit in Bearbeitung. Sollten sich daraus Maßnahmen ergeben, die eine Verbesserung der Hydraulik und Gewässerqualität mit sich bringt, werden diese in den zukünftigen ABK-Jahresberichten mit einfließen.

Gem. Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen – Wittgensteins am 21.02.2023 sind keine weiteren Mindestinhalte für das NBK gefordert.

9.2 Bestandsaufnahme

Mischsystem:
Das Stadtgebiet Siegen entwässert hauptsächlich über ein Mischwassersystem (MS). D.h. die Innerstädtischen befestigten Flächen sind an der Mischwasserkanalisation angeschlossen (ca. 84%). Über verschiedene Bauwerke im Kanalnetz (Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle) werden die Kanäle hydraulisch entlastet, indem ein Abschlag bei Vollauslast in ein Gewässer erfolgt. Die stoffliche Belastung wird als sehr gering eingestuft, so dass diese vernachlässigt werden kann.

Trennsystem:
In den Randgebieten gibt es vereinzelnde Trennsysteme (TS), die einen Anteil von ca.16% des Gesamtnetzes ausmachen.

Ein Großteil der Einleitungsstellen in ein Gewässer oder in das Grundwasser aus der Regenwasserkanalisation haben bis zum jetzigen Standpunkt keine Vorbehandlung, da diese zum größten Teil reine Wohngebiete entwässern.
Zwei Einleitungen in ein Gewässer aus dem Regenwasserkanal erfolgen über ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Regenklärbecken.

9.2.1 Ermittlung des Bestandes

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen betreibt insgesamt 157 Einleitungsstellen in ein Gewässer oder ins Grundwasser, die wie folgt aufgeteilt sind:

Anzahl	Bauwerk/ Einleitungsstelle
2	Einleitung ins Gewässer über eine kommunale Kläranlage (KA)
65	Regenwassereinleitungsstellen (RW) in ein Gewässer (ohne Behandlung)
4	Regenwassereinleitungsstelle ins Grundwasser (Versickerung)
52	Regenüberläufe (RÜ)
23	Regenüberlaufbecken (RÜB)
2	Regenrückhaltebecken (RRB) mit vorgeschaltetem Regenklärbecken (RKB)
9	Stauraumkanäle (SK)

Zur zusätzlichen Entlastung des Mischwasserkanals bei Hochwasser, im Entwässerungsgebiet 3 (Eiserfeld, Niederschelden), wird das Mischwasser über Hochwasserpumpen abgeführt.

Eine tabellarische Gesamtübersicht aller genehmigungspflichtigen Einleitungsstellen in ein Fließgewässer/ Grundwasser sind in Anlage 6 und die detaillierten Steckbriefe aus dem BWK/M3 Nachweis sind in Anlage 7 aufgeführt.

Alle Einleitungsstellen sind in Anlage 1 (Lagepläne) dargestellt.

9.2.2 Wasserrechtliche Genehmigungen

Alle Einleitungsstellen in ein Gewässer oder ins Grundwasser obliegen einer Genehmigungspflicht von den zuständigen Behörden.

Rückblick:
Rückblickend auf den letzten ABK - Zeitraum 2018 – 2023 sind wie folgt wasserrechtlichen Genehmigungen von den Behörden genehmigt/ verlängert worden:

Anzahl	Bauwerk/ Einleitungsstelle
14	RÜ
7	RÜB
44	RW
3	SK
1	KA

Folgende RW- Einleitungsstelle ist entfallen:
- RW 331: aufgrund des Neubaus der freichristlichen Schule ist die Einleitungsstelle nicht mehr im städtischen Eigentum

Zeitraum 2024-2029:
Folgende Genehmigungen sind zu verlängern:

Anzahl	Bauwerk/ Einleitungsstelle
23	RÜ
13	RÜB
39	RW
6	SK
2	RKB/RRB
1	KA

Zum jetzigen Stand ist eine neue RW- Einleitungsstelle, im Bereich der Eiserfelder Straße / Kreuzung Hengsbachstraße/ Marienhütte, in Bearbeitung. Diese wird die fortlaufende Bezeichnung RW 305 bekommen.

Folgende RW- Einleitungsstellen werden voraussichtlich entfallen:
- RW 323 „Trupbacher Straße“ – Anschluss an MW-Kanal
- RW 330 „Frankfurter Straße“ – Anschluss an MW-Kanal
- RW 639 „Geisweider Straße“- Anschluss an MW-Kanal

9.3 Bewertung der Einleitungsstellen gem. Trennerlass

Die erste Bewertung der RW- Einleitungsstellen erfolgte im Rahmen des BWK M3 Nachweises nach dem Trennerlass.
Die weiteren Untersuchungen gem. DWA A 102 befindet sich derzeit in Bearbeitung.

Auszug BWK M3 zum Trennerlass:
„Die Regenwassereinleitungen müssen gem. den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 – v. 26.5.2004) einer gewässerbezogenen Immisionsbetrachtung unterzogen werden.
In der vorliegenden Betrachtung erfolgt die Einschätzung nach folgenden Ansätzen:
6.1 Einschätzung der Behandlungsbedürftig des Niederschlagswasser nach dem Verkehrsaufkommen (Straßenentwässerung)
Hierbei gilt, dass nach dem Maß „durchschnittlicher täglichen Verkehr", kurz DTV [KFZ/d] die Behandlungsbedürftig des Niederschlagswassers eingeschätzt wird.
Hierbei gilt:"

DTV [KFZ/d]	Kategorie	Behandlungsbedürftigkeit
= 0	I	Keine Behandlung erforderlich
< 300	II a	Keine Behandlung erforderlich
300 bis 2000	II	Einordnung im Einzelfall gem. Randbedingungen
2000 bis 15000	II b	mechanische Behandlung erforderlich
>15000	III	biologische Behandlung grundsätzlich erforderlich

9.4 Maßnahmen

Aus den vorangegangenen Daten und Bezug nehmend auf den bestehenden BWK M3 Nachweis, haben sich bis zum jetzigen Zeitpunkt neun Maßnahmen ergeben, die mit in die Maßnahmentabelle des ABKs 2024 - 2029 aufgenommen worden sind:

	Ordnungsnummer	Bezeichnung	Umsetzungszustand Bemerkung
1	7918.05.0	RW 309 Auf der Schemscheid/ Fischbacherberg	Planung 2023; Ausführung 2024 (in ABK Bericht 2023 berücksichtigen); 3x Sedimentationsabscheider in markanten Schnittpunkten vor der Einleitungsstelle

2	5428.10.0	RW 305 KR 45 Eiserfelder Straße	Planung 2023; Ausführung 2024 (in ABK Bericht 2023 berücksichtigen); RKB- aus Platzgründen auch Vorstellbar: Sedimentationsanlage mit Bodenfilter
3	8358.02.0	RW 332 Hainer Hütte	Planung 2024; Ausführung 2025; 1x Sedimentationsabscheider
4	8706.10.0	RW 347 Leimbachstr.-Stadion (Str.-Entwässerung)	Planung 2025; Ausführung 2026; 1x Sedimentationsabscheider
5	288.01.0	RW 605 Ferndorfsteg	Planung 2024; Ausführung 2025; 1x Sedimentationsabscheider; Behandlung in Straßenabläufe)
6	9372.07.0	RW 323 Trupbacher Straße	Einleitung entfällt, da Einleitung in MW-Kanal
7	9283.01.0	RW 632 Buchen (Gutenbergstr-Bruchwiese)	
8	7918.06.0	RW 308 Auf der Schemscheid	2x Sedimentationsabscheider
9	6110.06.0	RW 639 Geisweider Straße	Polizei Neubau: Einleitung entfällt, da Kanal umgelegt werden muss- Einleitung in MW Kanal

Im ABK- Jahresbericht 2023 wurden auch neue Maßnahmen aufgeführt, die voraussichtlich bis Ende 2024 abgeschlossen sind. Diese Maßnahmen sind im ABK 2024 – 2029 nicht aufgeführt.

10 Beschluss des Rates der Stadt Siegen

Der Rat der Stadt Siegen hat das vorliegende und fortgeschriebene Abwasserbeseitigungskonzept 2024 - 2029 der Stadt Siegen am _____ 2023 beschlossen.

Aufgestellt:
Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen

Siegen, im Mai 2023

Stephan Roth Christof Quandel
Betriebsleitung

Abwasserbeseitigungskonzept 2024-2029
Maßnahmenliste

Lfd.-Nr.	Maßnahmennummer	Maßnahme	Summe	2024	2025	2026	2027	2028	2029	*) Veranlassung der Maßnahme
			T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
1	1.999	Kanalsanierung	900	150	150	150	150	150	150	A16
2	KA Siegen	4.BA NB Deni-Becken u. VK-becken Bautechnik; Maschinentechnik; EMSR	7.000	3.500	3.500					A8
3	KA Siegen	6.BA 6.3 - ERN_Brauchw	374	257	117					A8
4	KA Siegen	6.BA 6.4 - NB Schwimmschlammabzug	250	250						A8
5	KA Siegen	6.BA 6.5 - Straßen / Verkehrsflächen	800	450	350					A8
6	1.998	Bau- und Gewerbegebiet Oberschelden Seelbach	150	25	25	25	25	25	25	A1
7	1.998	Gewerbegebiet Martinshardt II	5.000	1.000	2.500	1.500				A1
8	1.055/1.120	Heeserstraße / Siegufer	300	300						A2 / A3
9	1.070	Freystraße	450	450						A2 / A3
10	2.191	Haardtstraße	400	400						A2 / A3
11	1.351	Hubacher Weg	700	700						A2 / A3
12	1.042	Bürbacher Weg / Siemenstraße / Banfer Weg	150	150						A3
13	1.207	Achenbacher Tal	1.900	700	720	480				A2 / A3
14	2.103	Ludwig-Kenter-Straße	150	150						A2 / A3
15	1.046	Hengsbachstr. 2. BA	750	390	360					A3
16		RÜB 175 Emilienstraße	230	230						A8
17		RÜB Bismarkstraße Kanalanbindung	740	740						A8
18	1.071	Dr. Ernst-Str. 2. BA	310	310						A2 / A3

*) Erläuterung siehe letzte Seite

Lfd.-Nr.	Maßnahmennummer	Maßnahme	Summe	2024	2025	2026	2027	2028	2029	*) Veranlassung der Maßnahme
			T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
19	1.074	Hainer Weg	320	320						A2 / A3
20	1.075	Falkstraße	390	390						A2 / A3
21	1.234	Bubergstraße	150	150						A2 / A3
22	1.157	Obenstruthstraße / Köpfchenstraße / Rubensstraße / Saarbrücker Straße	700	700						A2 / A3
23	3.080	Gilbergstraße	680	680						A2 / A3
24	1.077	Im Stummefeld RW und SW	261	261						A2 / A3
25	1.027	Bürbacher Weg 2.BA	780	300	480					A3
26	2.053	Bahnstraße	325	325						A2 / A3
27	1.156	Heinrich-Schütz-Straße	500	500						A2 / A3
28	1.048	Am Schleifmühlchen	40	40						A2 / A3
29	6110.06.0	RW 639 Geisweider Straße	20	20						A14
30	7918.06.0	RW 308 Auf der Schemscheid	73	73						A13
31	7918.05.0	RW 309 Auf der Schemscheid/ Fischbacherberg	146	146						A13
32	5428.10.0	RW 305 KR 45 Eiserfelder Straße	111	111						A13
33	8358.02.0	RW 332 Hainer Hütte	55	5	50					A13
34	288.01.0	RW 605 Ferndorfsteg	73	5	68					A13
35	8706.10.0	RW 347 Leimbachstr.-Stadion (Str. Entwässerung)	73		5	68				A13
36	1.224	Hagener Straße	1.080		120	480	480			A3
37	1.076/ 1.266	Giersberstr.- Wittgenst.Str./ Laaspher Str./ Erndtebrücker Str.	1.600		400	800	400			A2 / A3
38	2.049	Birlenbacher Straße	231		231					A2 / A3
39	4.066	Brachhain / Lambertweg - RW-Kanal	338		338					A2 / A3
40	1.009	Eiserfelderstraße / Gleisverlegung	195		195					A3

*) Erläuterung siehe letzte Seite

Lfd.-Nr.	Maßnahmennummer	Maßnahme	**Summe**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	***) Veranlassung der Maßnahme**
			T€	**T€**	**T€**	**T€**	**T€**	**T€**	**T€**	
41	1.227	Hofgutstraße	600		600					A2 / A3
42	1.079	Wetzlarer Straße / Haigerer Straße	863		863					A2 / A3
43	1.081	Berleburger Straße	422		422					A2 / A3
44	1.083	Lilienstraße	66		66					A2 / A3
45	1.084	Forststraße	109		109					A2 / A3
46	1.078	Am Stadtwald / Ernst-Bach-Straße	1.440		960	480				A2 / A3
47	1.086	Charlottenstraße	340		340					A2 / A3
48	2.069	Wartburgstraße / Johann-Hus-Straße/ Bodelschwingstraße	480		480					A2 / A3
49	2.262	Talstraße	241		241					A2 / A3
50	1.238	Porschestraße	144			144				A3
51	1.087	Schelderberg	1.000			1.000				A2 / A3
52	1.088	Schelderberg hdH	434			434				A2 / A3
53	1.244	Im Samelsfeld	110			110				A2 / A3
54	2.369	Heckenbergstraße	65			65				A2 / A3
55	1.089	Im alten Hoff / In der Mittelbach	725			725				A2 / A3
56	1.090	Oststraße / Weißbachweg / Brüderweg Hdh	446			446				A2 / A3
57	2.091	Austraße	265			265				A2 / A3
58	3.093	Am Hengsberg	314			314				A2 / A3
59	1.094	Posener Straße / Bromberger Straße Hdh / Gnesener Straße Hdh	701			701				A2 / A3
60	1.095	Hirschberger Straße	169			169				A2 / A3
61	3.096	Schulstraße / Eiserntalstraße	200			200				A2 / A3
62	1.098	Hainbornstraße	515			515				A2 / A3

*) Erläuterung siehe letzte Seite

Lfd.-Nr.	Maßnahmennummer	Maßnahme	Summe	2024	2025	2026	2027	2028	2029	*) Veranlassung der Maßnahme
			T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
63	2.099	Am Fr.-Flender-Platz	224			224				A2 / A3
64	1.100	Am Lausbecher	491			491				A2 / A3
65	3.101	Lindenstraße	493			493				A2 / A3
66	3.102	Zum Obstgarten / Bielfeld	580			580				A2 / A3
67	9372.07.0	RW 323 Trupbacher Straße	15			15				A13
68	9283.01.0	RW 632 Buchen (Gutenbergstr-Bruchwiese)	55			5	50			A13
69	2.105	Felsenweg/ Steiler Weg/ Samuel-Frank-Straße/ Grobestraße	2.000				2.000			A2 / A3
70	1.106	Schloßblick/Schloßblick Hdh	890				890			A2 / A3
71	2.107	Auf der Meinhardt	2.160				2.160			A2 / A3
72	1.108	Tiergartenstraße	216				216			A2 / A3
73	1.065	Kolbeweg	312				312			A2 / A3
74	2.109	Am Wäldchen/ Am Rückelchen / Adlerstraße / Eulenweg	1.033				1.033			A2 / A3
75	2.110	In der Lehmkuhle	360				360			A2 / A3
76	3.111	Am Rosengarten	300				300			A2 / A3
77	2.112	Kohlenbergstraße	562				562			A2 / A3
78	2.113	Heesstraße	578				578			A2 / A3
79	1.114	Gießener Straße	650				650			A2 / A3
80	2.072	Hauptmarkt / Waldhausstraße / Auf dem Mühlengraben	270				270			A2 / A3
81	2.040	Fröbelstraße / Geisweiderstr.	140				140			A2 / A3
82	4.097	Dreisbacher Straße	140				140			A2 / A3
83	3.115	Am Siegenstein	1.402					1.402		A2 / A3
84	1.116	Autobahnraststt.-Alch.Str.	665					665		A2 / A3

*) Erläuterung siehe letzte Seite

Lfd.-Nr.	Maßnahmennummer	Maßnahme	Summe	2024	2025	2026	2027	2028	2029	*) Veranlassung der Maßnahme
			T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
85	1.117	Löhrtor Entlastung Rü 123	154					154		A2 / A3
86	3.118	Sinnerbach	265					265		A2 / A3
87	2.119	Hammerwerk	167					167		A2 / A3
88	2.121	Adolf-Reichwein-Str.	338					338		A2 / A3
89	1.122	Im Wiesengrund	125					125		A2 / A3
90	2.123	Sohlbacher Straße / Friedlandstraße 2.+3. BA	1.208					1.208		A2 / A3
91	3.124	Carl-Dresler-Straße	556					556		A2 / A3
92	3.338	Bergfriederstraße	41					41		A2 / A3
93	1.126	Beethovenstraße	904					904		A2 / A3
94	1.127	Stöckerstraße	157					157		A2 / A3
95	2.128	Bornstraße	304					304		A2 / A3
96	1.129	Obergraben / Löhrtor	266					266		A2 / A3
97	3.130	Bühlstraße	361					361		A2 / A3
98	2.132	Auf dem Bruch / Olper Straße hdH	424					424		A2 / A3
99	3.133	Hundsbergstraße	1.220					1.220		A2 / A3
100	2.131	Zum Söhler	145					145		A2 / A3
101	3.134	Hubenfeldstraße	532					532		A2 / A3
102	1.136	Numbachstraße	217					217		A2 / A3
103	1.139	Mörikestraße	694					694		A2 / A3
104	1.141	Lauseicher Weg	277					277		A2 / A3
105	2.135	Gutenbergstraße	1.570						1.570	A2 / A3
106	2.137	Graf-Luckner-Straße	296						296	A2 / A3

*) Erläuterung siehe letzte Seite

Lfd.-Nr.	Maßnahmennummer	Maßnahme	**Summe**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	***) Veranlassung der Maßnahme**
			T€	**T€**	**T€**	**T€**	**T€**	**T€**	**T€**	
107	1.138	Pfarrstraße / Höhstraße	380						380	A2 / A3
108	1.142	Kirchweg	710						710	A2 / A3
109	1.143	Bonhoefferstraße	275						275	A2 / A3
110	1.145	Hirtenkamp hdH	307						307	A2 / A3
111	1.146	Giersbergstraße / Marburger Tor	967						967	A2 / A3
112	1.147	Rabenhainstraße	794						794	A2 / A3
113	1.148	Rödger Straße	655						655	A2 / A3
114	1.149	Wiesenstraße	1.002						1.002	A2 / A3
115	2.150	Taubenweg / Buchener Straße	922						922	A2 / A3
116	1.151	Dr. Ernst Straße	109						109	A2 / A3
117	2.152	Am Kornberg	310						310	A2 / A3
118	2.153	Schwarzdornweg	386						386	A2 / A3
119	2.159	Geisweider Straße / Rathausstr. hdH	605						605	A2 / A3
120	2.160	Balthasar-Neumann-Weg	397						397	A2 / A3
121	3.161	An neuen Feld	586						586	A2 / A3
122	1.162	Auf der Weiß	210						210	A2 / A3

*) Erläuterung siehe letzte Seite

Lfd.-Nr.	Maßnahmennummer	Maßnahme	**Summe**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	***) Veranlassung der Maßnahme**
			T€	**T€**	**T€**	**T€**	**T€**	**T€**	**T€**	

***) Veranlassung der Maßnahme**

A1	erstmalige Erstellung der Anlage
A2	Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen
A3	Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen
A8	Behandlung von Mischwasser
A9	Behandlung von Niederschlagswasser
A12	Versickerungsanlagen
A13	Ortsnahe Einleitung
A14	Wegfall einer punktuellen Einleitung
A16	Planungen, keiner Maßnahme direkt zuzuordnen

Anlage 3: Kleinkläranlagen

auf Dauer erhalten			
lfd. Nr. im Plan.	**Stadtteil**	**Straße**	**KA Nr.**
1	Buchen	Waidmannsweg 60 (alt:100)	15
2	Langenholdinghausen	Buchtal 5	791
3	Langenholdinghausen	Hof Altenberg 1	2447
4	Langenholdinghausen	Hof Halsenbach 1	2448
5	Langenholdinghausen	Hof Heckseifen 1	2449
6	Langenholdinghausen	Zum Eulenbruch 11	839
7	Meiswinkel	Richelsbachstraße 6	921
8	Meiswinkel	Richelsbachstraße 8	922
9	Meiswinkel	Schwarzenbachstraße 4	928
10	Meiswinkel	Schwarzenbachstraße 5	929
11	Obersetzen	Buschhütter Str. 81	1935
12	Obersetzen	Löhstr. 28	2493
13	Sohlbach	Hof Schutte 1	2017
14	Bürbach	Tiefenbacher Str. 3	20
15	Bürbach	Wallauer Weg 60	2355
16	Breitenbach	Assbergstr. 17	2310
17	Breitenbach	Assbergstr. 100 Flur 2; Flurstück 62	2411
18	Breitenbach	Bremerlingweg 45	10
20	Breitenbach	In der Feuersbach 14 + 15 + 19	2435
21	Breitenbach	Netphener Str. 73	2316
22	Breitenbach	Rebhuhnweg 15	2360
23	Breitenbach	Rebhuhnweg 30+32	2396
24	Kaan Marienborn	Auf der Weiß 100	2292
25	Kaan Marienborn	Im Freienfeld 22	2009

auf Dauer erhalten			
lfd. Nr. im Plan.	**Stadtteil**	**Straße**	**KA Nr.**
26	Kaan Marienborn	Kichtaler Weg 74	2333
28	Feuersbach	Lüsbergstr. 100	2510
30	Siegen	In der Heinbach 2	2003
31	Volnsberg	Am Hümberg 1	2055
32	Niederschelden	Waldstr. 82	1133
33	Niederschelden	Waldstr. 90	1135
35	Eisern	Eisernhardt 1	2012
36	Eisern	Rensbachstraße 100	2201
37	Eisern	Faule Birke 1	2013
40	Gosenbach	Oberschelder Straße 54	1516
41	Oberschelden	Oberschelder Straße 161	
42	Gosenbach	Schachtweg 91	1521
43	Gosenbach	Schachtweg 95	1522

Anschluss und Benutzungszwang				
lfd. Nr. im Plan	**Stadtteil**	**Lage**	**KA Nr.**	**Umsetzung**
106	Niedersetzen	Dreisbacher Str. 41	1617	
108	Eiserfeld	Lindenstraße 103 A	183	
110	Siegen	Am Schwarzen Barth 36	1971	
111	Siegen	Bahnhof Eintracht 45	2283	

Anlage 4: abflusslose Gruben

abflusslose Gruben			
lfd. Nr. im Plan	**Stadtteil**	**Straße**	**KA Nr.**
19	Breitenbach	Bremerlingweg 60	11
27	Kaan Marienborn	Kohrweg 200	2222
29	Siegen	Friedrich-Wilhelm-Str. 200	2159
45	Seelbach	Schelderberg 81	2496
46	Siegen	Achenbacher Str. 370 / 999	5
47	Siegen	In der Heinbach 3	2321
201	Meiswinkel	Heestalstraße 45	2457
202	Eiserfeld	Eisernhardt 10	2408
203	Geisweid	Haardter-Berg-Straße 100	2498
204	Meiswinkel	Heestalstraße 50	880
205	Meiswinkel	Heestalstraße 60	2433
206	Meiswinkel	Mülchenstraße 80	903
207	Niedersetzen	Setzer Str. 1	2361
209	Obersetzen	Buschhütter Str. 120	2424
210	Obersetzen	Löhstraße 27	
211	Sohlbach	Im Gensterfeld 999	2481
212	Sohlbach	Jakob-Scheiner-Str. 30 (alt:999)	
215	Bürbach	Silberfuchs 100	2148
216	Kaan Marienborn	Breitenbacher Str. 91 (alt: 67)	2485
217	Seelbach	Weidenbruch	
218	Siegen	Agnesenhof 100	2480
219	Siegen	Frankfurter Str. 320 (alt: 241)	2378
220	Siegen	Frankfurter Str. 310 (alt: 231)	2502
221	Siegen	Frankfurter Str. 350	2497
222	Siegen	In der Heinbach 5	2444
223	Volnsberg	Am Hümberg 999	
224	Eisern	Eisernhardt 99	2242

225	Eisern	Rinsdorfer Straße 1A	560
226	Eisern	Stimmerweg 50	
227	Eiserfeld	Tretenbach 100 (alt:41))	2483
231	Eiserfeld	Eisenzecher Zug 17	2523
232	Siegen	Frankfurter Straße 999	
233	Feuersbach	Deuzer Straße; Flur 4; Flurstück 129 (alt:280)	
234	Gosenbach	Siegener Straße 130	
235	Niederschelden	Am Rosengarten 100	

Anlage 5: Direkteinleitende Gewerbebetriebe

Einleitungsstellen-Nr.	Bezeichnung	Zuständige Behörde	Gewässername	Ostwert in UTM (Zone 32)	Nordwert in UTM (Zone 32)
---	Slawinski & Co. GmbH, Siegen	Kreis Siegen-Wittgenstein	Sieg	432153	5640119
2224033	IHW-Park GBR, Kühlwasser Kompressoren, Härterei, Spritz-Gussmaschinen	Kreis Siegen-Wittgenstein	Sieg	428438	5632851
2224034	Wasserverband S-W, Filterrückspülwasser,Reinigungswasser der Räumlichkeiten	Kreis Siegen-Wittgenstein	Schindebach	426475	5633398
2224037	Fuchs Schraubenwerk GmbH, Betriebsgrundstueck	Kreis Siegen-Wittgenstein	Ferndorf	431316	5638773
2224041	Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG, Werk Siegen	BR Arnsberg	Ferndorf	430967	5641074
2224042	Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG, Werk Siegen	BR Arnsberg	Ferndorf	430997	5640674
2224044	Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG, Werk Siegen	BR Arnsberg	Ferndorf	430864	5640244
2224046	Gontermann-Peipers GmbH, Abfalldeponie Feuersbach	Kreis Siegen-Wittgenstein	Feuersbach	437707	5636868
2224051	Mannesmann Line Pipe GmbH, Kühlwasser & Niederschlagswasser	Kreis Siegen-Wittgenstein	Weiß	434383	5635613
2224052	Stadt Siegen, Freibad Kaan-Marienborn, Breitenbacherstr.59	Kreis Siegen-Wittgenstein	Breitenbach	434177	5636204
2224118	STABO Boschgotthardshütte in Siegen	Kreis Siegen-Wittgenstein	Ferndorf	431262	5639274
2224142	Freibad Geisweid, Auf der Schläfe 4, 57078 Siegen	Kreis Siegen-Wittgenstein	Sohlbach	429624	5641441
2224152	Deponie Fludersbach in Siegen	Kreis Siegen-Wittgenstein	Fludersbach	433549	5634468
2224183	Messer Produktions GmbH Siegen, Betriebgelände in Siegen, Obere Kaiserstr.	BR Arnsberg	Setze	431072	5641668
222131651	Siegen-Mitte,Kaan- Marienb., Feuersb.,Trupb., Seelb., Bürb., Volnsb., Breitenbg.	BR Arnsberg	Sieg	429053	5633732
222131652	Siegen: mehrere OTe, Netphen: Dreistiefenbach	BR Arnsberg	Sieg	431420	5637814

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1375/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 1
Bereich: Wirtschaftsförderung
Bearbeitet von: Frau Kühn

Siegen, 25.04.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften	**25.05.2023**
Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Finanzierung der Verbraucherberatung Siegen-Wittgenstein
Vertrag zwischen der Stadt Siegen, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ab 01.01.2024

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Universitätsstadt Siegen ermächtigt den Bürgermeister - gemeinsam mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Verbraucherzentrale NRW - für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028, einen Vertrag über den jährlichen städtischen Anteil am kommunalen Zuschuss entsprechend den Darstellungen in der Vorlage abzuschließen

Sachverhalt / Begründung:
Die Verbraucherzentrale NRW betreibt in Siegen eine Beratungsstelle, die durch das Land Nordrhein-Westfalen sowie durch den Kreis Siegen-Wittgenstein und die Stadt Siegen finanziert wird. Seit dem 01.08.2009 ist die Beratungsstelle in der Friedrichstraße 1, 57072 Siegen, ansässig.

Die Verbraucherzentrale NRW bietet Kommunen ein Basisangebot für die Ausstattung mit allgemeiner Verbraucherberatung an. Je nach Größe der Kommune ist ergänzend ein Stellenplan mit einer Mindest-Personalausstattung verbindlich verankert.
In der Verbraucherberatungsstelle Siegen sind zurzeit eine Leitungsstelle, eine Beratungskraftstelle, eine halbe Büroassistenzstelle, die Stelle eines Rechtsbeistandes (auf Basis eines Honorarvertrages; derzeit 1,5 Stunden pro Woche) sowie eine Reinigungskraftstelle eingerichtet.

Der derzeitige Vertrag endet am 31.12.2023.

. . .

Der städtische Anteil belief sich für das Jahr 2023 auf 68.719,00 €.

Das Land NRW sichert verbindlich eine hälftige Mitfinanzierung des örtlichen Basisangebotes an allgemeiner Verbraucherberatung zu, wenn sich die Standortkommune im Gegenzug zur Übernahme der verbleibenden 50% der Gesamtkosten verpflichtet. Hiervon übernehmen die Stadt Siegen und der Kreis Siegen-Wittgenstein jeweils die Hälfte.

Der kommunal zu tragende 50%-Anteil an den Kosten wird auf Basis der direkten Personal- und Sachkosten und eines pauschal in Rechnung zu stellenden Gemeinkostensatzes von derzeit 15 % auf die direkten Personal- und Sachkosten ermittelt, wobei sich die in der allgemeinen Verbraucherberatung erwirtschafteteten Entgelte als eigene Erlöse der Beratungsstelle mindernd auf Kommunal- und Landeszuschuss auswirken.

In der Vergangenheit wurde bei einer stichprobenartigen Erhebung festgestellt, dass die Ratsuchenden jeweils zur Hälfte Einwohnende der Stadt Siegen und anderer Kommunen des Kreises Siegen-Wittgenstein sind. Dies wurde zuletzt durch eine Kurzerhebung (Stand 12.04.2023) bestätigt. Es ist vorgesehen, weiterhin einen gemeinsamen Vertrag zwischen der Verbraucherzentrale NRW, der Stadt Siegen und dem Kreis Siegen-Wittgenstein abzuschließen.

Die Verbraucherzentralen haben insbesondere die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, unabhängig und anbieterneutral über alle die Verbrauchende und Haushalte betreffenden Fragen möglichst umfassend zu informieren und zu beraten. Häufig nachgefragte Themen sind Medien, Finanzen, gesundheitsfördernde Verhaltensweisen, nachhaltiges Konsumverhalten und Energiesparen sowie allgemeine Dienstleistungen.

Anbieterunabhängigkeit, fachliche Kompetenz und ein niedrigschwelliger Zugang begründen wesentlich das positive Image der Beratungsstellen.

All diese Aktivitäten tragen dazu bei, das Wirtschaftsgeschehen zu strukturieren: Die Verbraucherzentrale verbessert durch ihre Arbeit die Entscheidungs- und Handlungskompetenz der Nachfragenden. Durch ihre hohe Akzeptanz in der Bevölkerung festigt sie das Vertrauen der Konsumierenden in Märkte und trägt zu einem positiven Konsumklima bei.

Mit vielen Informations- und Beratungsangeboten leistet sie einen Beitrag zur Stabilisierung privater Haushalte. Angesichts eines steigenden Anteils ver- und überschuldeter Privatpersonen ist dies nicht nur eine Hilfe für die Betroffenen, sondern auch eine Entlastung für die Sozialträger.

Die Verbraucherzentrale ist bestrebt, den Zuschussbedarf so gering wie möglich zu halten. Mit Rücksicht auf zu erwartende tarifliche Steigerungen sowie künftige Nebenkostenentwicklungen kalkuliert die Verbraucherzentrale ab 2024 zur Sicherstellung des Beratungsangebotes folgende Kosten und zwingend notwendige Zuschussbedarfe:

	2024	2025	2026	2027	2028
Gesamtkosten	307.234 €	316.073 €	324.206 €	334.277 €	342.335 €
Kommunalanteil an den Gesamtkosten 50%	153.617 €	158.037 €	162.103 €	167.139 €	171.168 €
Gesamtentgelte der Beratungsstelle	7.870 €	7.870 €	7.870 €	7.870 €	7.870 €
Kommunalanteil an den Entgelten 50%	3.935 €	3.935 €	3.935 €	3.935 €	3.935 €
Zuschussbedarf insgesamt	299.364 €	308.203 €	316.336 €	326.407 €	334.465 €
Anteil Land NRW 50 %	149.682 €	154.102 €	158.168 €	163.204 €	167.233 €
Anteil Kreis Siegen-Wittgenstein **50%**	74.841 €	77.051 €	79.084 €	81.602 €	83.617 €
Anteil Stadt Siegen	**74.841 €**	**77.051 €**	**79.084 €**	**81.602 €**	**83.617 €**

Die Verbraucherzentrale legt der Stadt Siegen und dem Kreis Siegen-Wittgenstein jährlich einen Verwendungsnachweis sowie eine Übersicht der erzielten Einnahmen bis zum 30.04. des Folgejahres vor. Unter Berücksichtigung des EU-Beihilferechts ist eine etwaige Überfinanzierung von bis zu 10 % unkritisch, wenn diese überschüssigen Mittel in den Folgezeitraum übertragen werden. Bei einer Überschreitung dieser vorgegebenen Grenze müssen die Mittel jedoch zurückgefordert werden.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Erträge eine Spitzabrechnung. Überzahlungen der Stadt Siegen und des Kreises Siegen-Wittgenstein, die sich aus dieser Spitzabrechnung ergeben könnten, werden bis zum 15.07. des Folgejahres erstattet. Eine Unterzahlung muss durch die Stadt und den Kreis nicht ausgeglichen werden.

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein ab 2024 mit höherem Eigenanteil

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
				☒ ist erfolgt.
74.841,00 €	77.051 € 79.084 € 81.602 € 83.617 €	74.841 € 77.051 € 79.084 € 81.602 € 83.617 €		☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☒ im HH Entwurf 2024	☐ Nein	☒ Ja, mit 74.841 €	Kostenträger/ Investitionscode 15010100 Sachkonto 5317000

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein	☐ erhebliche Reduktion	☐ Ja	☐ Nein
☐ Ja, positiv	☐ geringe Reduktion	☐ Nein	☐ Ja
☐ Ja, negativ	☐ geringe Erhöhung	☐ Unbekannt	
☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Erhöhung		

Erläuterung Klimarelevanz
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)

gez.

Steffen Mues
Bürgermeister

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1371/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Stabsstelle Klimaschutz
Bearbeitet von: Lars Ole Daub, Erik Berge

Siegen, 25.04.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	**23.05.2023**
Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Einstieg in das kommunale Klimafolgenanpassungsmanagement in der Stadt Siegen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Vorarbeiten zu leisten, um im Falle eines neuen Förderaufrufes seitens der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) (zuständiger Projektträger des Bundes) für den Förderschwerpunkt A: „Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement“ einen entsprechenden Förderantrag einzureichen. Im Zuge dieses Fördervorhabens soll durch das geförderte Personal mit Unterstützung externer Dienstleister ein Klimafolgenanpassungskonzept für die Stadt Siegen erarbeitet werden.

Sachverhalt / Begründung:

Die Stabsstelle Klimaschutz der Stadt Siegen bringt viele Aspekte der Klimafolgenanpassung bei städtischen Projekten und Abläufen (Planungsprozesse, wie z. B. IHAKO, konzeptionelle Prozesse, wie z B. den Fahrplan Klimaneutraler Gebäudebestand, und Verwaltungsvorgänge, wie z. B. Grundstücksumläufe) ein und unterstützt darüber hinaus fachlich auch kreisweite Klimaanpassungsprojekte und konzeptionelle Prozesse, soweit im Rahmen der engen Personaldecke möglich.

Das Querschnittsthema Klimafolgenanpassung erfordert jedoch intensive Aufmerksamkeit, da der Handlungsdruck in diesem Bereich weiter zunimmt. Der Arbeitskreis Klimaschutz der Stadt Siegen hat die Stabsstelle nach einem inhaltlichen Austausch beauftragt, einen politischen Beschluss, welcher für einen Fördermittelantrag notwendig ist, herbeizuführen.
Verschiedene Analysen (z. B. die Klimawirkungsanalyse für den Kreis Siegen-Wittgenstein und die Starkregenhinweiskarte NRW) zeigen sowohl im Bereich des sommerlichen Hitze-

. . .

schutzes als auch bei der Überflutungsvorsorge großen Handlungsbedarf auf. Dabei geht es sowohl um technische und planerische Maßnahmen als auch um kommunikative Aufgaben der Sensibilisierung von Bevölkerung und Unternehmen.

Im Interkommunalen Arbeitskreis Klimaschutz wurde ein „Interkommunales Klimafolgenanpassungskonzept im Kreis Siegen-Wittgenstein 2022 - 2025“ gemeinsam erarbeitet. Dieses wurde so ausgestaltet, dass es kommunale Planungshoheiten wahrt und es den Kommunen ermöglicht, im Nachgang durch geförderte kommunale Klimaanpassungskonzepte deutlich konkretere Maßnahmen festzulegen Mit dem geplanten Klimaanpassungskonzept der Stadt Siegen erfolgt nun die Schaffung einer Arbeitsgrundlage für die Umsetzung in der Kommune.

Mit der bestehenden knappen Personaldecke ist es nicht realistisch, in Eigenregie ein Klimaanpassungskonzept und nachfolgende Planungen (z. B. Grüne-Blaue-Infrastruktur-Maßnahmen, Hitzeaktionspläne, Entsiegelung etc.) auf den Weg zu bringen. Daher soll die Möglichkeit genutzt werden, mit der Erstellung eines geförderten Klimaanpassungskonzeptes auch gefördertes Personal zu beantragen, welches die Stadt bei der Konzepterstellung sowie der anschließenden Umsetzung im Anschlussvorhaben und darüber hinaus unterstützen kann.

Die Kosten für ein solches Klimaanpassungskonzept sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Im Förderkatalog des Bundes finden sich verschiedene Beispiele anderer Kommunen, wie z. B. Viersen (etwa 125.000 Euro) oder Velbert (etwa 270.000 Euro). Aufgrund der sehr guten Studienlage in Siegen kann davon ausgegangen werden, dass bei der Bestandsaufnahme und der Betroffenheitsanalyse nicht mehr viel Arbeit zu leisten ist und in diesem Bereich weniger Kosten für das Konzept anfallen. Hinzu kämen natürlich die Personalkosten für 24 Monate im Erstvorhaben. Es können aber 80 % der Kosten über die Förderung abgedeckt werden. Nach Fertigstellung des unter A.1 erarbeiteten Konzepts besteht die Möglichkeit, unter A.2 eine Anschlussförderung für die befristete Personalstelle für das Klimaanpassungsmanagement sowie unter A.3 Mittel für eine ausgewählte Maßnahme zu beantragen.

Fördersätze der „Förderrichtlinie Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (Stand: 19.07.2021):

Förderschwerpunkt	Förder-quote (FQ)	Mindest-zuwendung (Euro)	Maximal-zuwendung (Euro)	FQ für finanzschwache Kommunen
A.1 Nachhaltiges Anpassungskonzept	80 %	50.000	225.000	90 %
A.2 Anschlussvorhaben	80 %	50.000	275.000	90 %
A.3 Ausgewählte Maßnahme	50 %	10.000	200.000	65 %

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nach Auskunft der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) (zuständiger Projektträger des Bundes) jedoch nicht ganz klar, wann der Förderschwerpunkt A wieder zu beantragen ist. Die Stabsstelle Klimaschutz strebt aber an, sich darauf vorzubereiten, damit im Falle des Falles der Antrag fristgerecht einreicht werden kann. Käme es zu einem Antragsfenster Ende 2023/Anfang 2024, müsste bei den derzeitigen Bearbeitungszeiten für eine Bewilligung davon ausgegangen werden, dass mit dem Projektbeginn erst Anfang 2025 zu rechnen ist. Ein Anschlussvorhaben (Umsetzungsphase) wäre dann 2027 möglich.

. . .

Perspektivisch ist zu erwarten, dass Kommunen ab einer bestimmten Größe verpflichtet werden könnten, Klimaanpassungskonzepte zu erstellen. Bisher gibt es nach § 5 (3) vom Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG) lediglich eine Empfehlung, kommunale Klimaanpassungskonzepte aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Ein aktueller Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für ein Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) sieht jedoch in § 12 (1) vor, dass die Länder im Rahmen der Grenzen des Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes diejenigen öffentlichen Stellen bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und der Landkreise oder Kreise jeweils ein integriertes Klimaanpassungskonzept aufstellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen. Dabei ist auch die Größe der Kommunen als Kriterium festzulegen, wobei eine Stadt wie Siegen relativ sicher betroffen wäre.

Übliche Praxis ist, dass nur Maßnahmen gefördert werden, welche nicht verpflichtend sind. Sollte die Stadt Siegen zukünftig unter eine solche Pflicht fallen, wäre eine Finanzierung über Fördermittel daher unwahrscheinlich; stattdessen gäbe es wohl Konnexitätsmittel in geringerer Höhe.

Wenn es vor Einführung einer solchen Pflicht nicht gelingt, ein gefördertes Klimaanpassungskonzept zu erarbeiten, müsste dieses dann dennoch erstellt werden, nur mit einem höheren Einsatz von Eigenmitteln.

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
				☐ ist erfolgt.
250.000 Euro	Personalkosten und Maßnahmen-umsetzung	50.000 Euro	200.000 Euro Fördermittel	☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode
Noch offen				Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein	☐ erhebliche Reduktion	☒ Ja	☐ Nein
☒ Ja, positiv	☐ geringe Reduktion	☐ Nein	☒ Ja
☐ Ja, negativ	☐ geringe Erhöhung	☐ Unbekannt	
☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Erhöhung		
Erläuterung Klimarelevanz: **Mit dem Klimafolgenanpassungskonzept werden im Rahmen einer gründlichen Analyse, einer breiten Akteurs-**			

beteiligung, der Entwicklung von Maßnahmen und der Bereitstellung von Personal die Voraussetzungen geschaffen, das Themenfeld Klimafolgenanpassung zielgerichtet zu bearbeiten.
Begründung (Veränderung/Übereinstimmung/Handlungsoptionen): **Bei der Klimafolgenanpassung steht die Vermeidung vielfältiger Schäden im Fokus; die CO_2-Vermeidung kann allenfalls als Synergieeffekt konkreter Maßnahmen auftreten.** **Die inhaltliche Tiefe des Klimafolgenanpassungskonzeptes geht zwar deutlich über die des Zielkonzeptes hinaus; dennoch gibt es natürlich Überschneidungen mit Zielen, bspw. aus dem Handlungsfeld Ökologie, dem Leitziel Informationsvermittlung aus dem Handlungsfeld GHD oder dem Teilziel Klimaleitplanung im Handlungsfeld kommunale Entwicklungsplanung.** **Es bestehen insofern alternative Handlungsoptionen, dass eine zusätzliche Personalstelle für die Koordination der gesamtstädtischen Klimafolgenanpassung auch ohne die Förderung denkbar wäre. Nur würde das ggf. Mittel binden, die für die Schaffung weiterer dringend benötigter Stellen im Klimaschutzbereich fehlen würden, so dass der Einstieg über den Weg der Förderung als vorteilhaft angesehen wird.**

gez. Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1389/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Straßen- und Verkehrsplanung
Bearbeitet von: Hr. Hinkel, Fr. Kühnel

Siegen, 08.05.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Verkehrsausschuss	**06.06.2023**
Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Einrichtung von Umweltspuren auf dem Straßenzug Weidenauer Straße - Hagener Straße - Sandstraße

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die Einrichtung der Umweltspuren gemäß den Anlagen 01 bis 23.

Sachverhalt / Begründung:

Seit einigen Jahren wird von Verbänden sowie Umweltorganisationen eine Veränderung des Mobilitätsverhaltens gefordert.

Mit dem im November 2021 beschlossenen Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW (FaNaG) hat die NRW-Landesregierung den rechtlichen Grundstein für eine Gleichberechtigung aller Verkehrsträger im Straßenverkehr geschaffen. Es wird beschrieben, dass zukünftig allen Verkehrsmitteln eine gleich bedeutsame Rolle zukommen soll. Dies schließt neben dem Kfz- und Radverkehr auch den ÖPNV und Fußverkehr ein.
Ziel des Gesetzes ist vor allem die Verbesserung des Radverkehrs sowie weiterer Formen der Nahmobilität. Das Fahrrad soll als vollwertiges Verkehrsmittel angesehen werden und dabei nicht nur als alleiniges Verkehrsmittel Anwendung finden, sondern auch innerhalb von intermodalen Mobilitätsketten fester Bestandteil werden.
Die Landesregierung hat daher einen Radverkehrsanteil von 25 % am Modal Split als Zielwert definiert. Der Modal Split beschreibt die Verkehrsmittelwahl der Verkehrsteilnehmenden.

. . .

Schon vor diesem Gesetz haben sich sowohl die Siegener Politik als auch die Stadtverwaltung dieser Thematik angenommen.
Mit dem Klimaschutzteilkonzept Mobilität wurde in den Jahren 2019 bis 2021 ein umfassendes gesamtstädtisches Konzept zur Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) erarbeitet und 2021 mit der Vorlage 356/2021 vom Rat beschlossen.
Enthalten sind darin neben verschiedenen Maßnahmenempfehlungen auch eine prognostizierte Änderung des Modal Splits unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Veränderung der Verkehrsinfrastruktur sowie des Mobilitätsverhaltens der Bevölkerung.
Beschlossen wurde der nachstehende Modal Split-Zielwert (moderat) als Mindestziel.

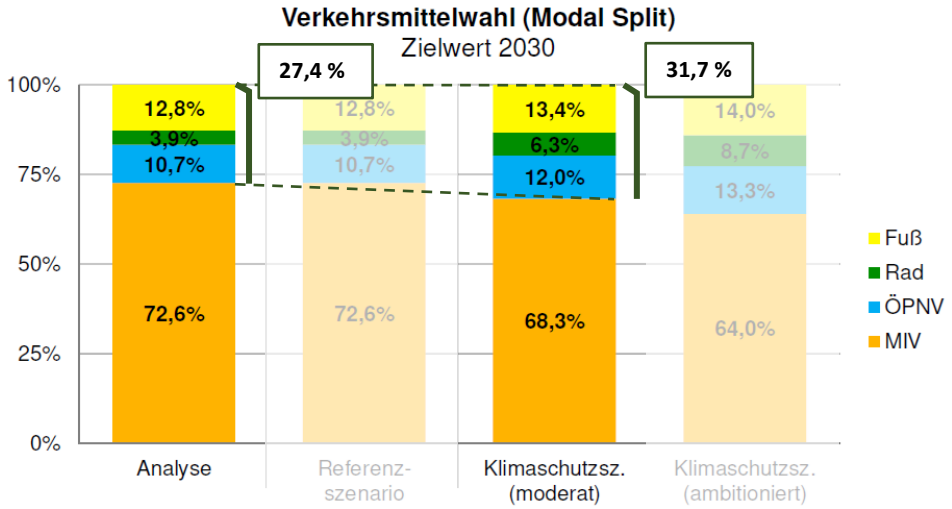

Abbildung 1: Übersicht Modal Split-Varianten im Klimaschutzteilkonzept Mobilität (2021)

Das Mindestziel beschreibt eine Steigerung des Modal Split-Anteils des Umweltverbundes um 4,3 % auf nunmehr insgesamt 31,7 %.
Eine Überschreitung dieses Ziels wurde mit dem Konzept und dem darin enthaltenen Ansatz nicht ausgeschlossen. Vielmehr sollte ein Übertreffen dieses Zielwertes forciert werden.

Insbesondere das Thema Verkehrsinfrastruktur ist ein wichtiges Thema für die Erreichung der geforderten Ziele und der Mobilitätswende.
Ohne ein adäquates Angebot ist nicht zu erwarten, dass sich eine nachhaltige Verringerung des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) ergibt.
Denn nur wenn der Bevölkerung eine ausreichend gute Infrastruktur für alle Verkehrsmittel geboten werden kann, kann erwartet werden, dass Menschen z.B. das Rad anstelle des Kfz nutzen.

Neben dem o.g. Beschluss zum Klimaschutzteilkonzept Mobilität gab es weitere Beschlüsse, die den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur für den Umweltverbund vorantreiben sollten.
Exemplarisch sind folgende Anträge bzw. Beschlüsse zu nennen:

<u>Antrag, VerkA, 15.05.2019:</u>

Prüfung der Einrichtung von Busspuren auf allen vierspurig verlaufenden Straßen

Antrag, Rat, 26.02.2020:
Auf Hauptachsen durchgängige Fahrradwege mind. 3,0 m breit
VL 359/2021, Rat 22.09.2021:
Ausarbeitung „Strategischer Rahmenplan Radverkehr“ unter Berücksichtigung vorh. / in Arbeit befindlicher Konzepte / Planungen

Allen Anträgen und Beschlüssen gemeinsam ist die Zielsetzung, den Umweltverbund nicht in ein Nebennetz zu drängen, sondern ihm auch auf der Hauptachse durch die Stadt eine möglichst durchgängige und sichere Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist es nicht möglich für jeden Verkehrsträger (Kfz, ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) eine separate Infrastruktur im Bereich der Hauptachse zur Verfügung zu stellen.
Gleichsam ist es über die Förderung des Umweltverbundes hinaus notwendig, den Kfz-Verkehr in ausreichender Weise zu berücksichtigen und ihm die notwendige Infrastruktur weiterhin zur Verfügung zu stellen.
Es muss eine Abwägung aller Möglichkeiten erfolgen, um die beste Planungsvariante bestimmen zu können.

Diese Abwägung ist erfolgt und hat ein eindeutiges Ergebnis erbracht.
Vorgeschlagen wird die Einrichtung einer „Umweltspur“.
Diese Umweltspur soll dem geforderten, notwendigen Ausbau der Rad- und ÖPNV-Infrastruktur Rechnung tragen und gleichzeitig für den Kfz-Verkehr weiterhin die notwendigen Fahrstreifen bereithalten.
Die Grundzüge dieses Vorschlages sowie die Auswirkungen werden im Folgenden erläutert.

Gestaltung der Umweltspur

Für die Einrichtung der Umweltspur ist die Umwandlung eines Fahrstreifens in einen Radfahrstreifen vorgesehen. Dabei wird dieser Radfahrstreifen in der Breite des bereits vorhandenen Fahrstreifens ausgeführt. Im Regelfall hat dies eine gleichmäßige Aufteilung der zur Verfügung stehenden Breite der Fahrbahn zwischen dem verbleibenden Kfz-Fahrstreifen und der Umweltspur zur Folge.
Der Radfahrstreifen wird mit dem Zusatz „Linienverkehr frei“ versehen. Dadurch ist die Nutzung des Radfahrstreifens durch den ÖPNV möglich.

Die Umweltspur soll weitestgehend ohne straßenbauliche Maßnahmen und nur mit Hilfe von Markierungs- und Beschilderungsarbeiten umgesetzt werden.
In drei Abschnitten wird die Umweltspur abseits im Nebennetz geführt.

Der Verlauf der Umweltspur ist in Anlage 01 dargestellt.

Nach der Beschlussfassung wird die Planung im Detail mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Auswirkungen

Die Umweltspur bietet einige Vorteile gegenüber anderen möglichen Lösungsansätzen zur Führung des Radverkehrs auf der Hauptachse.

- Der Radweg unter der HTS bzw. entlang der Sieg hat eine hohe Verbindungsfunktion für den Rad- und Fußverkehr. Die Umweltspur wird als ergänzende Infrastruktur angeboten, welche insbesondere für Berufspendler und jene Radfahrende ansprechend sein soll, die Zielbereiche in Stadtteilzentren erreichen möchten.
- Der Radweg unter der HTS wird weiterhin zur Verfügung stehen und sowohl im Alltags- als auch Freizeitradverkehr nutzbar sein. Somit ergänzt die Umweltspur das vorhandene Radnetz sinnvoll.
- Die Umweltspur ermöglicht die getrennte Führung vom Kfz-Verkehr und gleichzeitig die sichere Nutzung der Hauptachse durch den Radverkehr. Der ÖPNV hat mit der Ausführung als Radfahrstreifen mit Freigabe für den Linienbusverkehr die vollkommene Wahlfreiheit. Er ist nicht an die Nutzung der Umweltspur gebunden, kann diese jedoch jederzeit befahren.
  So ist die Anforderung der Bereitstellung von separater Verkehrsinfrastruktur sowohl für den Radverkehr als auch den ÖPNV erfüllt.
- Durch die bereits im Bestand in weiten Teilen vorhandenen zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung ist die Umweltspur nahezu komplett zwischen Geisweid und Siegen umsetzbar. Dies erhöht den Komfort für den Radfahrer deutlich.
- Durch die Herstellung der Umweltspur fast ausschließlich durch Anpassung der Markierung und Beschilderung ist es möglich, schnell notwendig werdende Maßnahmen umzusetzen. Diese Möglichkeit kann beispielsweise bei einer Vollsperrung auf der HTS zum Tragen kommen.
- Es wird erwartet, dass sich die gewünschten Verlagerungseffekte und die mittelfristige Änderung des Modal Split-Anteils des MIV zu Gunsten des Radverkehrs und des ÖPNV zeitverzögert einstellen werden und sich ein akzeptabler Verkehrsfluss einstellen wird.

Umsetzungszeitraum

Um die Nutzung der Umweltspur direkt sichtbar zu machen, soll diese zum Beginn der Fahrradsaison betriebsbereit sein. Da es sich, wie nachfolgend beschrieben, hauptsächlich um Veränderungen der Beschilderung und Markierung handelt, ist die Umsetzung im Frühjahr 2024 vorgesehen.

Bauliche Eingriffe

Insbesondere an Knotenpunkten ist die Umsetzung nicht ohne bauliche Veränderungen möglich.
Diese betrifft vor allem Anpassungen und Änderungen im Bereich der Signaltechnik und Signalsteuerung.

Um das Linksabbiegen von der Umweltspur leichter zu ermöglichen, sollen einige Knotenpunkte mit einem „indirekten Linksabbiegefahrstreifen“ für Radfahrende ausgestattet werden. Dies bietet Radfahrenden die Möglichkeit, sich zwischen dem direkten Linksabbiegen über den Kfz-Fahrstreifen und dem indirekten Linksabbiegen zu entscheiden.

Beim indirekten Linksabbiegen fährt der Radfahrende in die Abbiegetasche und erwartet die eigene Freigabe zum Abbiegen. Diese wird einige Sekunden vor der Nebenrichtung gegeben. Der Radfahrende fährt damit dem Verkehr der Nebenrichtung voraus.

Abbildung 2: Indirektes Linksabbiegen – Systemskizze und Beschilderung

An einigen Knotenpunkten ist es darüber hinaus notwendig, bauliche Veränderungen vorzunehmen, um Fahrbeziehungen zu ermöglichen, die bislang nicht möglich waren oder um fahrdynamische Verbesserungen zu erwirken.
Da es sich dabei um größere Maßnahmen handelt bzw. zunächst verkehrliche Entwicklungen abgewartet werden müssen, werden die notwendigen Maßnahmen an diesen Knotenpunkten in zwei Schritten umgesetzt.
Dies betrifft die Knotenpunkte Sandstraße/Heeserstraße/Emilienstraße und Sandstraße/Sieghütter Hauptweg.

Die Detailplanung im Verlauf der Umweltspur ist in den Anlagen 02 bis 23 dargestellt.
Babei ist für die beiden oben genannten Knotenpunkte die erste Umsetzungsstufe in den Anlagen 20 und 22 dargestellt. Die Anlagen 21 und 23 zeigen den Endzustand der Knotenpunkte.

Führung Radverkehr im Seitenraum
Bedingt durch die hohe Verkehrsbelastung zwischen den Knotenpunkten Weidenauer Straße/HTS-Anschluss Geisweid Ost und Geisweider Straße/Birlenbacher Straße ist es nicht möglich, die Umweltspur über den HTS-Anschluss Geisweid Ost hinaus in Fahrtrichtung Geisweid zu verlängern (s. dazu Anlagen 04 und 05).
Vorgesehen ist die Auflösung der Umweltspur am Knotenpunkt Weidenauer Straße/HTS-Anschluss Geisweid Ost und die gleichzeitige Überleitung des Radverkehrs in den Seitenraum. Die weitere Führung entlang der Weidenauer Straße wird als gemeinsamer Geh –und Radweg vorgesehen bis schließlich unter der HTS an den dortigen, bereits vorhandenen, Radweg angeschlossen wird.

. . .

Um diese Führung umzusetzen und den Anschluss der Umweltspur an das vorhandene Radnetz zu ermöglichen, ist die Aufgabe der Haltestelle „P & R Ferndorfbrücke“ notwendig.

Die Folge der Haltestellen ist in beiden Richtungen sehr dicht. Zudem ist die Frequentierung der Haltestelle „P & R Ferndorfbrücke“ im Vergleich zu den Haltestellen „P & R Kirche“ sowie „Weidenau Krankenhaus“ deutlich geringer.

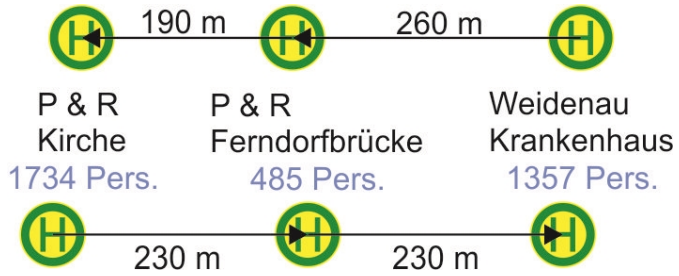

Abbildung 3: Entfernungen zwischen den benachbarten Haltstellen sowie die Nachfrage gemäß Nahverkehrsplan 2016 (in blau: Ein-/Aussteiger je Werktag inkl. aller Steige/Richtungen, Stand 2008)

Zudem bedeutet der Entfall der Haltestellen P&R Ferndorfbrücke eine merkbare Verbesserung im Betriebsablauf der Buslinie R 10 im Abschnitt Weidenau (ZOB) – Geisweid (ZOB) für beide Fahrtrichtungen. Die Bedienung der Haltestellen verursacht durch den Rückstau im Haltestellenbereich insbesondere in den Verkehrsspitzen oftmals zusätzliche Wartezeit in der Größenordnung einer Umlaufphase an den Lichtsignalanlagen der HTS Abfahrten.
Erst während der Freigabezeit kann der Bus die Haltestellen anfahren, sodass nach dem Fahrgastwechsel der Bus regelmäßig vor Rot fährt und den nächsten Umlauf und die nächste Freigabezeit abwarten muss. Verlustzeiten von etwa zwei Minuten sind demzufolge der Regelfall.

Der Wegfall der Haltestellen kann daher aus Sicht des ZWS zur Fahrplanstabilität, einer geringeren Verspätungsanfälligkeit und einer verbesserten Gewährleistung der Anschlussverbindungen am ZOB Geisweid und ZOB Weidenau beitragen.

In Rücksprache mit ZWS und VWS kann aus diesen Gründen zu Gunsten der Umweltspur auf die Haltestellen „P & R Ferndorfbrücke“ verzichtet werden.

Führung Radverkehr im Nebennetz

In einigen Teilabschnitten ist der hohen Kfz-Belastung Rechnung zu tragen.
In diesen Bereichen ist es nicht möglich die Umweltspuren durchgängig einzurichten, sodass eine adäquate Führung des Radverkehrs im Nebennetz notwendig wird.
Der ÖPNV kann in den Bereichen ohne Umweltspur wie gewohnt im Kfz-Verkehr „mitschwimmen“, sodass für jenen kein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.

In Anlage 01 ist die Führung des Radverkehrs im Nebennetz separat ausgewiesen (hellblau).

Radfahrende sollen auf das Ende der Umweltspur rechtzeitig hingewiesen werden.
Im Nebennetz wird die Wegeführung mit Hilfe von Piktogrammen und ggfs. Beschilderung gekennzeichnet werden.

Vorgesehen ist die Ausweitung von Fahrradstraßen in eben diesen Bereichen. Darüber hinaus ist geplant, die für den Radverkehr vorgesehene Wegeführung nach Möglichkeit zu bevorrechtigen.
Dies wird jedoch erst in einem zweiten Umsetzungsschritt vorgenommen, um zunächst die sich ergebenden verkehrlichen Veränderungen insbesondere im motorisierten Individualverkehr beobachten und bewerten zu können.
Die detaillierte Ausgestaltung wird nach der Beschlussfassung mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Anpassung der Verkehrsführung/Links- und Rechtsabbiegen

Die Einrichtung der Umweltspuren wird für den Kfz-Verkehr eine Umstellung bedeuten. Von den in weiten Teilen heute zur Verfügung stehenden zwei Fahrstreifen, wird überwiegend nur noch ein Fahrstreifen verfügbar sein.
Zahlreiche Abbiegevorgänge sind aktuell über separate Rechts- bzw. Linksabbiegefahrstreifen möglich, dies bleibt unverändert. Gleichermaßen gibt es aber auch Abbiegemöglichkeiten, an welchen der Abbiegeprozess von dem gemeinsamen Fahrstreifen mit dem Geradeausverkehr erfolgen muss.
Diese Abbiegemöglichkeiten sollen auch bei einem alleinigen verbleibenden Kfz-Fahrstreifen bestehen bleiben.
Sollte sich im Laufe der Etablierung herausstellen, dass insbesondere das Linksabbiegen an solchen Punkten als problematisch und sicherheitsbedenklich, z.B. auf Grund von Rückstau, eingestuft werden muss, besteht auch im Nachhinein noch die Möglichkeit, das Abbiegen zu untersagen.

Die vorgesehen umfangreiche Ummarkierung am Knotenpunkt Kaisergarten gewährleistet zukünftig das konfliktfreie Nebeneinanderfahren von ÖPNV und Schwerverkehr insb. in Fahrtrichtung Siegen-Mitte.

Ladezonen

Der derzeitig rechte Kfz-Fahrstreifen wird aktuell häufig von KEP-Dienstleistern, Lieferwagen und Lkw im Rahmen von Ladevorgängen genutzt. Dies wird zukünftig nicht mehr möglich sein.
Aus diesem Grund sollen an mehreren Stellen Ladezonen vorgesehen werden. Diese Zonen können zum Be- und Entladen genutzt werden.
Die Verortung dieser Ladezonen wird bereits bei der Planung der Umweltspur berücksichtigt, jedoch noch nicht in den Anlagen 02 bis 23 dargestellt.
Die endgültige Abstimmung dazu mit Dritten erfolgt erst im Nachgang zu dieser Beschlussfassung.

Längsparkstände

Im Verlauf der Umweltspuren sind aktuell an zahlreichen Stellen Längsparkstände angeordnet. Diese können weitestgehend erhalten werden.
Stellenweise ist es jedoch notwendig, die Anzahl der Stellplätze zu verringern. Dies kann z.B. bei der Verlängerung von Abbiegefahrstreifen oder der Anordnung von Ladezonen notwendig werden.
Die Reduzierung soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Eine gänzliche Vermeidung des Stellplatzwegfalls lässt sich jedoch nicht verhindern.

Verkehrliche Auswirkungen

Durch die Einrichtung der Umweltspuren ist mit einigen Verkehrsverlagerungen zu rechnen. Die zu erwartenden Verlagerungseffekte wurden mit Hilfe des städtischen Verkehrsmodells simuliert.
Es ist festzustellen, dass vor allem die HTS-Anschlussstellen durch die Verkehrsverlagerungen auf die HTS mehr belastet werden. Dabei heben sich einige Anschlussstellen (Geisweid und Freudenberger Straße) deutlich von den übrigen Anschlussstellen ab.
Weitere Verlagerungseffekte sind im gesamten Bereich um die Umweltspur herum zu beobachten. Diese fallen deutlich geringer aus als auf der HTS, sind jedoch an einigen Stellen beachtenswert.

Die aufgezeigten Verlagerungen dienen einer groben Einschätzung, welche Knotenpunkte bereits im Vorfeld verkehrstechnisch betrachtet werden müssen und welche Fahrbeziehungen zukünftig stärker belastet sein werden.
Die Zahlen sind nicht als absolute Zahlen zu bewerten, sondern sollen vielmehr einen Aufschluss über die Größenordnung der Verkehrsverlagerung geben.
Mit Einrichtung der Umweltspuren werden dann anhand dieser Grobeinschätzung Änderungen an betroffenen Lichtsignalanlagen (z.B. Anpassung der Freigabezeiten) vorgenommen oder anderweitig notwendige Maßnahmen getroffen.

Dennoch werden auf Grund der sich in Realität einstellenden Verkehrsverlagerungen auch nach der Einrichtung weitere Anpassungen notwendig sein. Dies wird im Rahmen der Etablierung genau beobachtet werden.

Auswirkungen auf das Mobilitätsverhalten

Mittelfristig ist davon auszugehen, dass die Umweltspuren eine Steigerung des Modal Split-Anteils des Radverkehrs und gleichzeitig eine Reduzierung des Kfz-Verkehrs bewirken werden.

In der Mobilitätsbefragung aus dem Jahr 2017 wurde unter anderem das Verkehrsverhalten auf Strecken im innerstädtischen Bereich betrachtet.
Im Folgenden werden jene Verkehre zwischen den drei Stadtteilzentren Siegen-Mitte, Weidenau und Geisweid betrachtet, die durch die Umweltspur miteinander verbunden werden. Dabei wurden die Pendelverkehre in Wege/Tag ermittelt.
Die Klammerwerte geben den jeweiligen IV-Anteil (Anteil der mit dem Kfz/Motorrad oder als Kfz-Beifahrer zurückgelegten Wege) an diesen Wegen an:

Tabelle 1: Pendelverkehre [Wege/Tag] zwischen den Stadtteilen inkl. des jeweiligen IV-Anteils

von / nach	Geisweid	Weidenau	Siegen-Mitte
Geisweid	/	7.120 Wege/Tag (74 % IV-Anteil)	5.090 Wege/Tag (72 % IV-Anteil)
Weidenau	7.150 Wege/Tag (73 % IV-Anteil)	/	15.460 Wege/Tag (66 % IV-Anteil)
Siegen-Mitte	5.290 Wege/Tag (77 % IV-Anteil)	14.400 Wege/Tag (66 % IV-Anteil)	/

Die Entfernungen zwischen den Stadtteilen liegen im optimalen Entfernungsbereich, auf dem viele Fahrten gut mit dem Rad unternommen werden können:

Tabelle 2: Entfernungen [km] zwischen den Stadtteilen

von / nach	Geisweid	Weidenau	Siegen-Mitte
Geisweid	/	~ 2,5 km	~ 5,5 km
Weidenau	~ 2,5 km	/	~ 3,0 km
Siegen-Mitte	~ 5,5 km	~ 3,0 km	/

Die Überlagerung der Tabellen 1 und 2 ergibt folgendes Ergebnis:
Es besteht ein hoher IV-Anteil auf den täglichen Wegen bei gleichzeitig optimalem Entfernungsbereich für den Radverkehr. Dies spricht für ein hohes Verlagerungspotenzial vom IV auf das Fahrrad.

Sicherheitsaudit

Das Thema „Verkehrssicherheit“ spielt bei Infrastrukturmaßnahmen eine wichtige Rolle. Vor allem für Radfahrende ist die Bereitstellung einer sicheren Infrastruktur von entscheidender Bedeutung.
Aus diesem Grund wird an fünf ausgewählten Knotenpunkten ein Sicherheitsaudit in Formeiner externen Prüfung der Planung durchgeführt werden.
Die ausgewählten Knotenpunkte stellen potenzielle Stellen dar oder repräsentieren wiederkehrende Elemente, die aufgrund ihrer Häufigkeit hinsichtlich der Verkehrssicherheit betrachtet werden sollten (z.B. freigeführte Rechtsabbieger).

Das Sicherheitsaudit wird von einem externen Sicherheitsauditor durchgeführt. Die Ergebnisse werden der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Auditor erfolgt ein Austausch über die erkannten Mängel und mögliche Verbesserungen.
Gegebenenfalls schließt sich eine Überarbeitung der Planung an.

Ziel ist es, Mängel in der Planung bereits im Vorfeld nach Möglichkeit auszuschließen und so das Risiko für notwendige Anpassungen auf Grund von Sicherheitsproblemen im Nachhinein zu minimieren.

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
310.000,00 €		100 %		☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☒ im Ergebnisplan Haushalt 2024	☐ Nein	☒ Ja, mit 310.000,00 €	Kostenträger/ Investitionscode A120101000 Sachkonto 5291800

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein ☒ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☒ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz Durch die Umweltspuren soll der Modal Split-Anteil des Umweltverbundes, insbesondere der Anteil des Radverkehrs und des ÖPNV, gesteigert und der Kfz-Verkehr verringert werden.			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen) Die Förderung des Umweltverbundes und der Ausbau der Radinfrastruktur ist ein Hauptbestandteil des Klimaschutzteilkonzeptes Mobilität (Mobilitätskonzept) und in mehreren Beschlüssen verankert.			

i.V.

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anschluss Siegen-Geisweid

Anschluss Siegen-Weidenau

Anschluss Siegen-Sieghütte

Anschluss Siegen-Mitte

Anschluss Siegen-Hammerhütte

Legende

Umweltspur

- Umweltspur FR Norden
- Umweltspur FR Süden
- Nebennetz

Stadtplan Siegen Januar 2017_SW

Kanal 1: Grayscale (Gray)

255

0

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

Umweltspuren auf der Weidenauer Straße / Hagener Straße / Sandstraße

Übersichtsplan mit Umgehungsstrecken

Planausschnitt: Gesamtstadt

Maßstab: 1:6.000

Kartengrundlage: Stadtplan

Stand: Mai 2023

N

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

Umweltspur

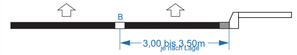

Anlage 02

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

03.05.2023

Übersichtskarte

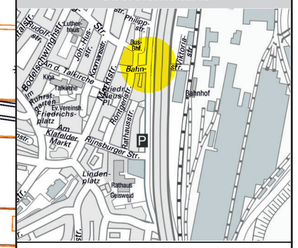

in Planung: Neubau ZOB Geisweid

L 908 Geisweider Straße

Bahnstraße

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

Sinnbild „Fußgänger"

Richtungspfeil auf der Umweltspur

Piktogramm VZ 237

Richtungspfeil auf der Fahrradweiche und sonst. Radfahrstreifen

Sinnbild „Fahrrad"

VZ Größe 2

Linien-verkehr frei

Z 237

Z 1026-32

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	15.02.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 1

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:

L908 Geisweider Straße / Bahnstraße

Anlage 03

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

04.05.2023

Übersichtskarte

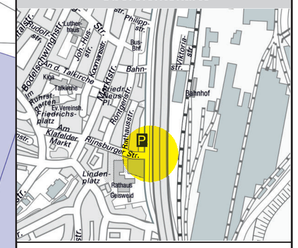

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

Sinnbild „Fußgänger"

Richtungspfeil auf der Umweltspur

Piktogramm VZ 237

Richtungspfeil auf der Fahrradweiche und sonst. Radfahrstreifen

alle 45 m

Sinnbild „Fahrrad"

VZ Größe 2

Linksabbieger

Linien-verkehr frei

Ende

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format	950 x 594	bearbeitet	15.02.2023	R.Garda

Blatt Nr. 2

LAGEPLAN

Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan

UMWELTSPUREN

auf der Nord - Süd Achse

Variante I.

Knoten:

L908 Geisweider Straße / Rijnsburger Straße

Anlage 04

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

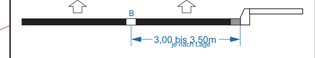

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

03.05.2023

Übersichtskarte

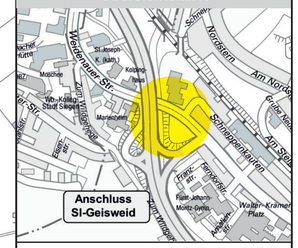

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

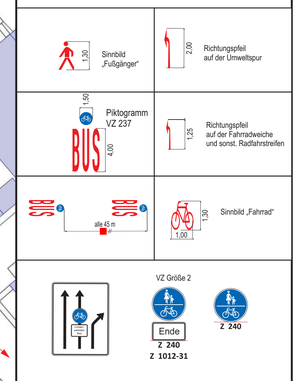

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt

Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	15.02.2023	R. Gaida

Blatt Nr. 3

LAGEPLAN

Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan

UMWELTSPUREN

auf der Nord - Süd Achse

Knoten:

L 564 Weidenauer Straße /

AS HTS Geisweid West+Ost

Anlage 05

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

Umweltspur

B

3,00 bis 3,50m je nach Lage

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

Schneppenkauten

L 564 Weidenauer Straße

Ferndorfstraße

AS HTS Geisweid Ost

Blatt Nr. 3

Blatt Nr. 5

Z 240 LSA-Peitschenmast

Z 237 Z 1026-32 Z 1012-31 Linien-verkehr frei Ende

Z 237 Z 1026-32 Linien-verkehr frei

Fußgänger

Z 237 Z 1026-32 Linien-verkehr frei

Linksabbieger

Z Hinweisstadt optional LA

LSA-Mastverlängerung

Abgenutzt/Nachmarkieren

Sinnbild „Fußgänger"

Richtungspfeil auf der Umweltspur

Piktogramm VZ 237

Richtungspfeil auf der Fahrradweiche und sonst. Radfahrstreifen

Sinnbild „Fahrrad"

VZ Größe 2

Linien-verkehr frei Z 237 Z 1026-32

Linien-verkehr frei Ende Z 237 Z 1026-32 Z 1012-31

Linksabbieger

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

03.05.2023

Übersichtskarte

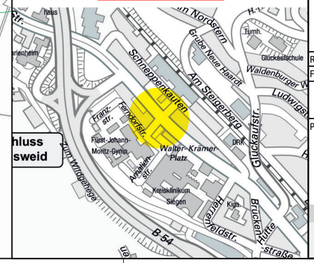

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	15.02.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 4

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Weidenauer Str. / Ferndorfstr. / Schneppenkauten

Anlage 06

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

Umweltspur

B

3,00 bis 3,50m
je nach Lage

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

Schneppenkauten

L 564 Weidenauer Straße

B 3/3 Überprüfung der Nachmarkierung vor Ort, falls erforderlich

B-3/3

B-1/0

B-0,5/0,2

S-1/0 Doppellinie verlängern

B-1,5/1,5

S-0,5/0,2

abges.Bordst.

Flußbahnsteine

Haupteingang

Zülpicher Krankenhaus

Liegendanteht

Herrenfeldstraße

Glückaufstr.

Walzen-Krämer-Platz

Ziegelstraße

Brückenstraße

B 54

Ludwigstr.

Walderdorffstr.

Gluckenschule

Rathaus

Schloss Hoheweid

Am Nordufer

Am Sandberg

Am Siegufer

Die Wiese hentet

Herrengarten

Fritz-Erler-Bad

Kunst- schwimm Moritz-Gymn.

Leimbachstr.

Sandstr.

Wiesenstr.

Hüttenstr.

Am Leimbach

Siegufer

Siegufer

Siegufer

Anlage 07

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

03.05.2023

Übersichtskarte

Walter-Kramer-Platz
Brückenstraße
Eiserfelder Straße
Hardtstr.
Ludwigstr.
Schloßstraße
Schloßstraße
Schloßstraße
Hermann-Reuter-Weg
Islamischer Kulturverein
Islamische Kirche
Schloßstraße
Schloßstraße
Schloßstraße

Anlage 08

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

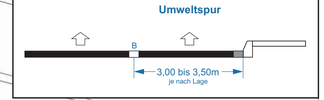

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

04.05.2023

Übersichtskarte

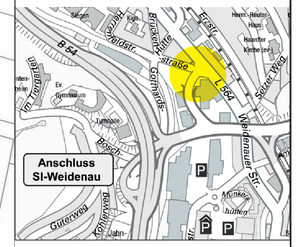

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

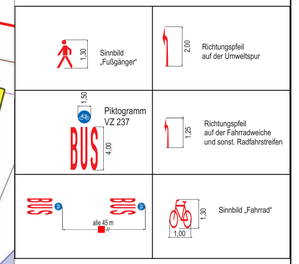

VZ Größe 2

Linien-verkehr frei

Z 237
Z 1026-32

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	21.02.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 7

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Weidenauer Straße / AS HTS Weidenau (Walter Schneider)

Anlage 09

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

Umweltspur

B

3,00 bis 3,50m
je nach Lage

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

11.05.2023

Übersichtskarte

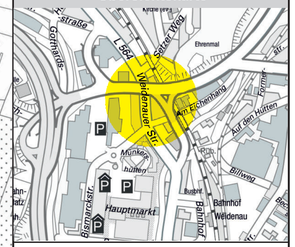

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

Sinnbild „Fußgänger"

Richtungspfeil auf der Umweltspur

Piktogramm VZ 237

Richtungspfeil auf der Fahrradweiche und sonst. Radfahrstreifen

alle 45 m

Sinnbild „Fahrrad"

Linksabbieger

VZ Größe 2

Linienverkehr frei

Z 237
Z 1026-32

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	15.02.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 8

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Weidenauer Str. / Zufahrt Walter Schneider/ K2 Bismarckstraße / Am Eichenhang

Blatt Nr. 7

Blatt Nr. 9

VW Schneider

Fahrbahnrand hohe Schwierigkeit

Bad Laasphe Bad Berleburg Nordhelle Universität

Finanzamt

K2 Bismarckstraße

Am Eichenhang

L 564 Weidenauer Straße

Anlage 10

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

Umweltspur

3,00 bis 3,50m
je nach Lage

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

11.05.2023

Übersichtskarte

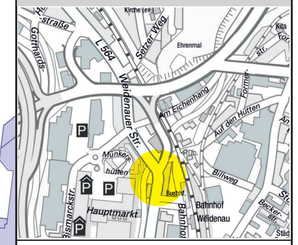

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

Sinnbild „Fußgänger"

Richtungspfeil auf der Umweltspur

Piktogramm VZ 237

Richtungspfeil auf der Fahrradweiche und sonst. Radfahrstreifen

Sinnbild „Fahrrad"

VZ Größe 2

Linien-verkehr frei

Z 237

Z 1026-32

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	28.02.2023	R.Gatda

Blatt Nr. 9

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Weidenauer Str./ AS HTS Weidenau Südrampe

Anlage 11

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

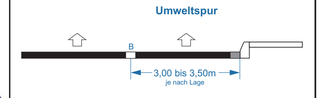

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

03.05.2023

Übersichtskarte

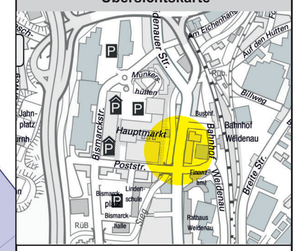

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

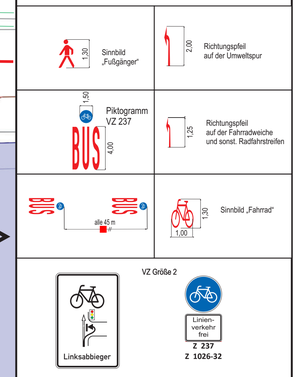

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	02.03.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 10

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Weidenauer Straße / Poststraße/ Bahnhof Weidenau

Anlage 12

N

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

Umweltspur

B

3,00 bis 3,50m
je nach Lage

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

03.05.2023

Übersichtskarte

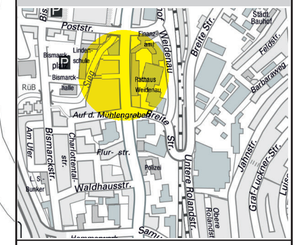

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

Sinnbild „Fußgänger"

Richtungspfeil auf der Umweltspur

Piktogramm VZ 237

Richtungspfeil auf der Fahrradweiche und sonst. Radfahrstreifen

alle 45 m

Sinnbild „Fahrrad"

Linksabbieger

VZ Größe 2

Linien-verkehr frei
Z 237
Z 1026-32

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format	950 x 594	bearbeitet	03.02.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 11

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Weidenauer Str. / Poststraße bis Auf dem Mühlengraben

Anlage 13

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

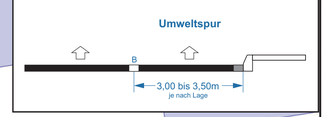

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

04.05.2023

Übersichtskarte

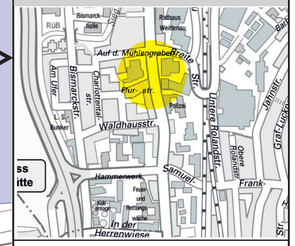

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

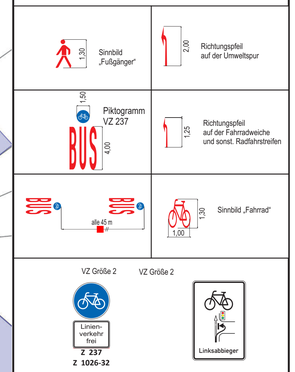

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format	950 x 594	bearbeitet	06.03.2023 R.Galda

Blatt Nr. 12

LAGEPLAN

Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Weidenauer Str. / K 4 Breite Straße / Auf dem Mühlengraben / Polizei

Fahrstreifenführung Linksabbieger Breite Str. ---> Weidenauer Str. ist für Schleppkurven von Sattelzügen optimiert.

Blatt Nr. 11

Anlage 14

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

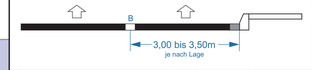

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µm	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

11.05.2023

Übersichtskarte

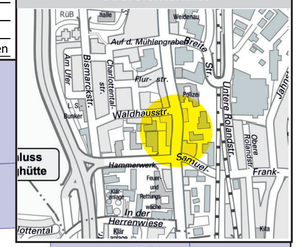

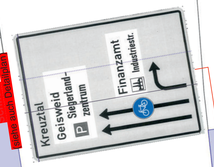

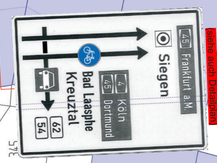

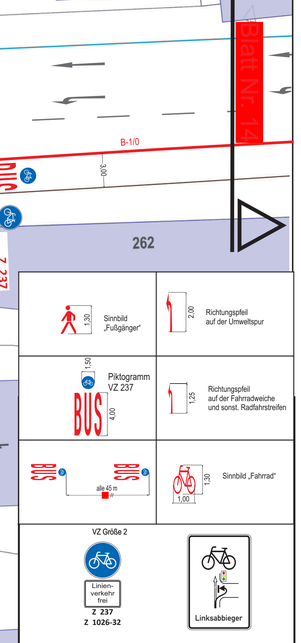

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	07.03.2023	R.Garda

Blatt Nr. 13

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Weidenauer Str./Wallhausenstraße/
AS HTS Sieghütte

Die in diesem Planbereich vorhandene Markierung ist in einem schlechten Zustand. Bitte vor Ort prüfen.
Anmerkung:
Straßen- und Fahrbahnmarkierungen gelten gemäß StVO als horizontale Verkehrszeichen

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

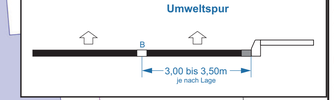

Anlage 15

Die Breite der Fahrspuren variiert je nach Standort.
Bitte vor Ort prüfen!

Aufgrund von Asphaltfugen ist die vorhandene Markierung in der Fahrbahnmitte beschädigt.

Blatt Nr. 15
siehe Blatt 13
Blatt Nr. 13

L 564 Weidenauer Straße
L 564 Hagener Straße
Feuerwache Siegen
ESSO Tankstelle
In der Herrenwiese
Sieghütter Hauptweg

B-1/0 · B-0,5/0,2 · S-1,5/1,5 · Z 237 · Z 1026-32

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF
Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!
Letzter Planungsstand:
03.05.2023

Übersichtskarte

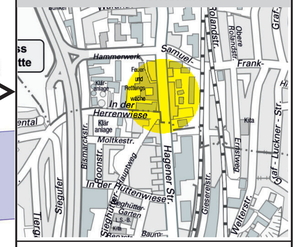

LEGENDE:
- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

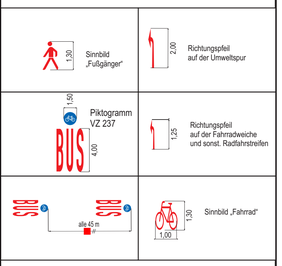

VZ Größe 2

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	09.03.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 14

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung
Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Weidenauer Straße / Hagener Straße/
In der Herrenwiese

Die in diesem Planbereich vorhandene Markierung ist in einem schlechten Zustand. Bitte vor Ort prüfen.
Anmerkung:
Straßen- und Fahrbahnmarkierungen gelten gemäß StVO als horizontale Verkehrszeichen.

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

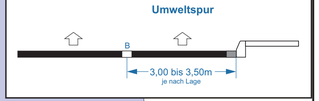

Anlage 16

Blatt Nr. 14

Blatt Nr. 16

Das Sichtfeld muss in der Regel bei einer zul. Geschwindigkeit von 50 km/h und einer Schenkellänge von 70 m frei sein. Dies gilt auch für die Sicherheit des Radverkehrs. Hinweis: Die Ampelanlage ist abends ausgeschaltet!

Dango & Dienenthal

L 564 Hagener Straße

Längsparkstreifen

Lücke schließen

B-1/0

B-0,5/0,2

S-0,5/0,2

Parkverbot / freizuhaltendes Sichtfeld

Fußgängerfurt parallel ausrichten

In der Hüttenwiese

Z 1026-32

Z 237

nächste 45,00 m

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF
Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!
Letzter Planungsstand:
03.05.2023

Übersichtskarte

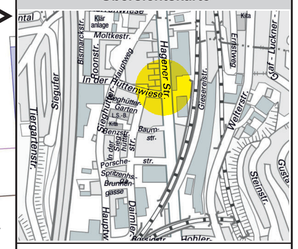

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

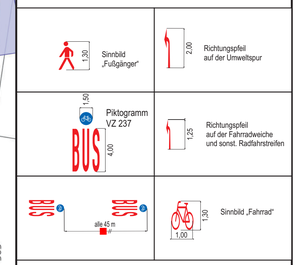

VZ Größe 2

Linien-verkehr frei
Z 237
Z 1026-32

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	09.03.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 15

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung
Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Hagener Straße / In der Hüttenwiese

Die in diesem Planbereich vorhandene Markierung ist in einem schlechten Zustand. Bitte vor Ort prüfen.
Anmerkung:
Straßen- und Fahrbahnmarkierungen gelten gemäß StVO als horizontale Verkehrszeichen.

Anlage 17

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

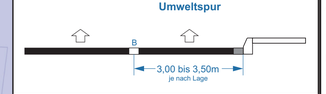

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF
Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!
Letzter Planungsstand:
03.05.2023

Übersichtskarte

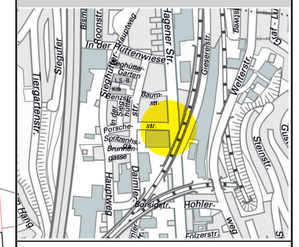

LEGENDE:
- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

Sinnbild „Fußgänger" 1,50
Richtungspfeil auf der Umweltspur 2,00
Piktogramm VZ 237 1,50 / 4,00
Richtungspfeil auf der Fahrradweiche und sonst. Radfahrstreifen 1,25
alle 45 m
Sinnbild „Fahrrad" 1,50 / 1,00

VZ Größe 2
Linien-verkehr frei
Ende
Z 237
Z 1026-32
Z 1012-31
Linien-verkehr frei
Z 237
Z 1026-32

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	10.03.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 16
LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung
Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Hagener Straße / Baumstraße / Porschestraße

Die in diesem Planbereich vorhandene Markierung ist in einem schlechten Zustand. Bitte vor Ort prüfen.
Anmerkung:
Straßen- und Fahrbahnmarkierungen gelten gemäß StVO als horizontale Verkehrszeichen.

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

Anlage 18

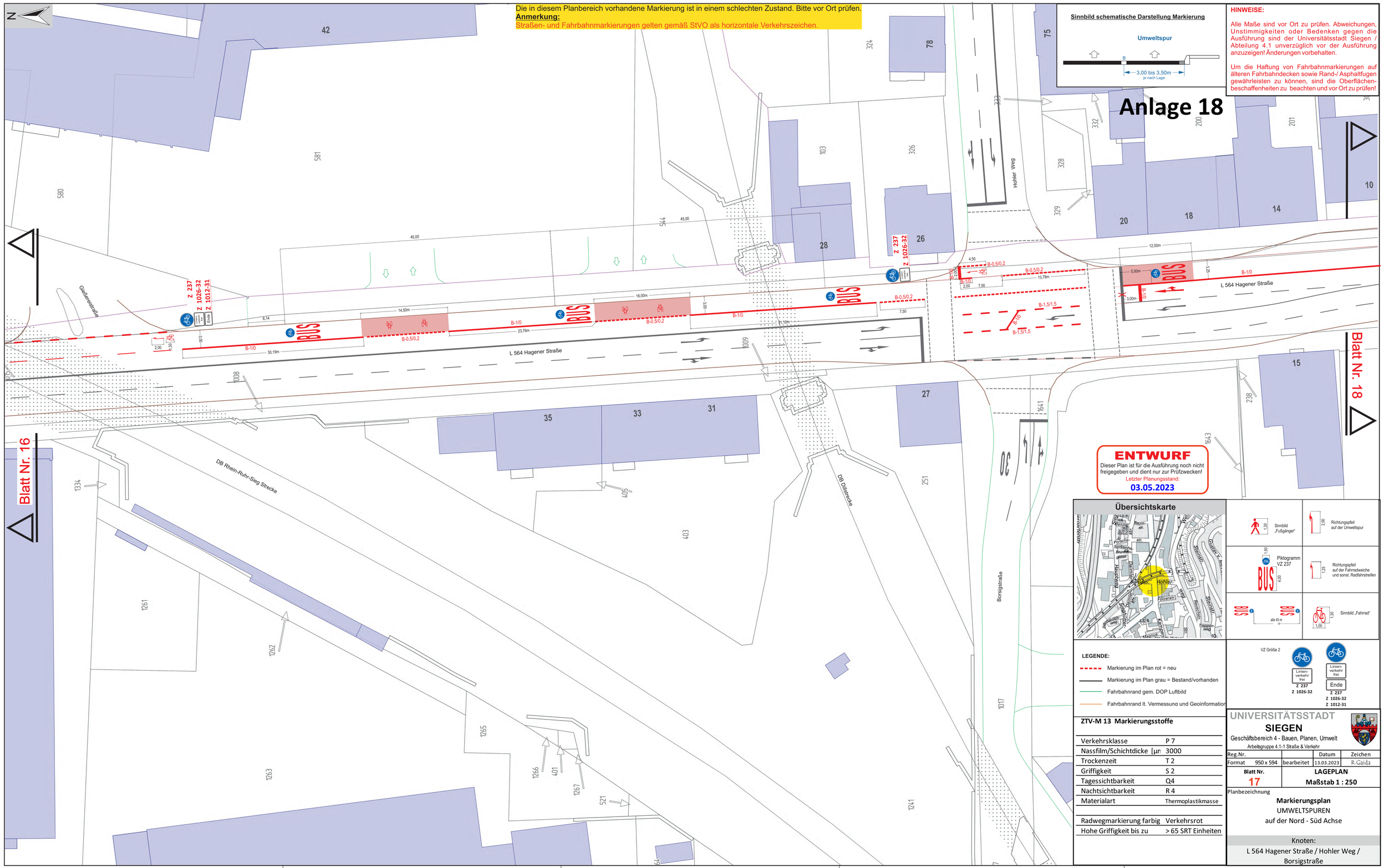

ENTWURF
Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!
Letzter Planungsstand:
03.05.2023

Übersichtskarte

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µm	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

VZ Größe 2

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	13.03.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 17
LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung
Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Hagener Straße / Hohler Weg / Borsigstraße

Die in diesem Planbereich vorhandene Markierung ist in einem schlechten Zustand. Bitte vor Ort prüfen.
Anmerkung:
Straßen- und Fahrbahnmarkierungen gelten gemäß StVO als horizontale Verkehrszeichen.

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

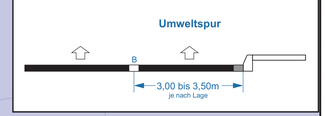

Anlage 19

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF
Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!
Letzter Planungsstand:
11.05.2023

Übersichtskarte

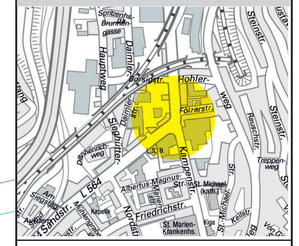

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

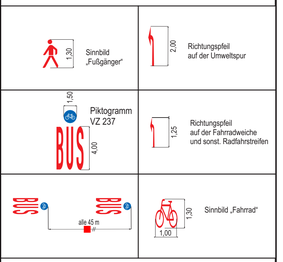

VZ Größe 2

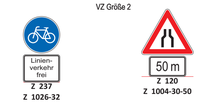

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format	950 x 594	bearbeitet	15.03.2023 R.Gatda

Blatt Nr. 18

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung
Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Sandstraße / Hagener Straße / Kampenstraße

Anlage 20

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

11.05.2023

Übersichtskarte

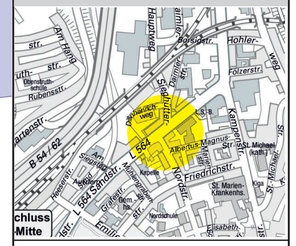

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

Sinnbild „Fußgänger" 1,30 | Richtungspfeil auf der Umweltspur 2,00

Piktogramm VZ 237 1,50 / 4,00 | Richtungspfeil auf der Fahrradweiche und sonst. Radfahrstreifen 1,25

Sinnbild „Fahrrad" alle 45 m | 1,50 / 1,00

VZ Größe 2

Linienverkehr frei — Z 237, Z 1026-32 | Z 531-20 | Linksabbieger

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

Umweltspur

B = 3,00 bis 3,50m je nach Lage

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format	950 x 594	bearbeitet	16.03.2023 R.Garda

Blatt Nr. 19

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Sandstraße /Sieghütter Hauptweg/ Nordstraße

Anlage 21

N

Expert Klein

Dilnhennrichweg

Sieghütter Hauptweg

L 564 Sandstraße

Nordstraße

Albertus Magnus Ambulantes Zentrum

Bordsteinführung neu versetzen

Bordsteinführung mit Korbbogen 20/10/30 neu versetzen. Vor Ort prüfen!

Z 205 Stationär 136
Z 209 Stationär

Linksabbieger

Zu-/Abfahrt

BUS

ARAL

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

11.05.2023

Übersichtskarte

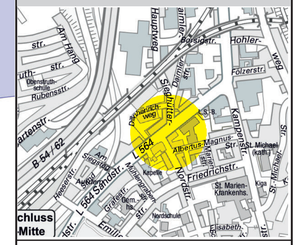

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

Sinnbild „Fußgänger"

Richtungspfeil auf der Umweltspur

Piktogramm VZ 237

Richtungspfeil auf der Fahrradweiche und sonst. Radfahrstreifen

Sinnbild „Fahrrad"

VZ Größe 2

Linienverkehr frei
Z 237
Z 1026-32

Z 531-20

Linksabbieger

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

Umweltspur

B

3,00 bis 3,50m
je nach Lage

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	16.03.2023	R.Gaida
Blatt Nr. 19	**LAGEPLAN** Maßstab 1 : 250		

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Sandstraße /Sieghütter Hauptweg/ Nordstraße

Anlage 22

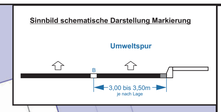

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µn	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

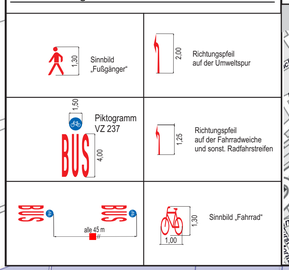

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

04.05.2023

Übersichtskarte

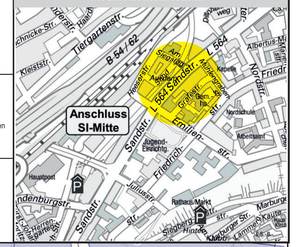

VZ Größe 2

Z 240 | Linienverkehr frei Z 237 Z 1026-32 | Linienverkehr frei Ende Z 237 Z 1026-32 Z 1012-31

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	17.06.2023	R.Gaida
Blatt Nr.	**LAGEPLAN**		
20	**Maßstab 1 : 250**		

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Sandstraße / Mühlengrabenstraße / Emilienstraße

Anlage 23

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

Umweltspur

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µn	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

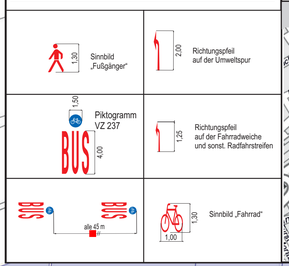

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

11.05.2023

Übersichtskarte

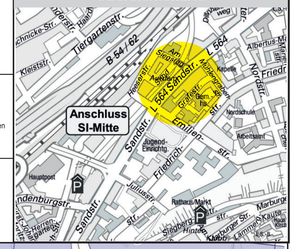

VZ Größe 2

Linien-verkehr frei

Ende

Z 237
Z 1026-32
Z 1012-31

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	17.06.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 20

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Sandstraße / Mühlengrabenstraße / Emilienstraße

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1362/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Straßenneubau
Bearbeitet von: Herrn Griese

Siegen, 13.04.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bauausschuss	**24.05.2023**
Verkehrsausschuss	**06.06.2023**
Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Brückenneubau Hufeisenbrücke über den HBF Siegen - Variantenuntersuchung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt den Neubau der Hufeisenbrücke gemäß der Variante 2b mit Bussonderstreifen, deren Nutzung für Radverkehr freigegeben wird (Anlage 6).

Sachverhalt / Begründung:

0. Ausgangspunkt
Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat in seiner Sitzung am 22.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Neubau der Hufeisenbrücke gemäß Variante 1a mit Nutzung durch ÖPNV, Fußgänger und Radfahrer
2. Entwicklung von Ausführungsvarianten im Rahmen der Vertiefung der bestehenden Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung der beengten Verhältnisse mit Darstellung etwaiger Zuschussmöglichkeiten
3. Beratung der Ausführungsvarianten zur Festlegung einer Vorzugsvariante im Frühjahr 2022

Der Sachverhalt und die Begründung für diesen Beschluss sind in der Vorlage VL 506/2021 ausführlich erläutert. Da der ZOB und der Busbereitstellungsplatz eine betriebliche Einheit

. . .

bilden, hat die Hufeisenbrücke für den ÖPNV sowohl aus betrieblicher als auch aus finanzieller Sicht eine herausragende Bedeutung. Daher hat sich der Rat der Universitätsstadt Siegen gegen eine Rad- und Fußwegbrücke als Ersatz für die Hufeisenbrücke entschieden, auch wenn die höheren Baukosten einer Brücke gemäß Variante 1 a mit Nutzung durch ÖPNV, Fußgänger und Radfahrer den Haushalt der Stadt Siegen mehr belasten.

1. Änderung der Randbedingungen

1.1 Kostenentwicklung

Grundlage für die Kostenschätzungen der in der Vorlage VL 506-2021 dargestellten diversen Varianten war das Baupreisniveau aus dem Jahr 2020 zum Zeitpunkt der Erstellung des ersten Teils der Machbarkeitsstudie für den Neubau der Hufeisenbrücke. Seit diesem Zeitpunkt sind die Baupreise erheblich gestiegen, ausweislich des Preisindex des Statistischen Bundesamtes um rund 17%. Verantwortlich hierfür waren zum einen die Lieferkettenprobleme seit dem Beginn der Corona-Pandemie sowie die Energiepreiserhöhungen im Zuge des Krieges in der Ukraine. Da der mögliche Baubeginn der Hufeisenbrücke frühestens in 2027 sein wird und nicht absehbar ist, dass sich die Baupreisentwicklung in der Zukunft grundlegend ändern wird, wurden die Kostenschätzungen bis 2027 fortgeschrieben. Dies führt dazu, dass sich die Kosten für die in der Vorlage VL 506-2021 dargestellte Varianten in 2027 ca. 60% höher sein werden als in der Vorlage VL 506-2021 dargestellt. Die Kosten für die beschlossene Variante 1a erhöhen sich daher von 21,6 Mio. EUR 34,6 Mio. EUR und die Kosten einer Rad- und Fußwegbrücke würden sich von 9,4 Mio. EUR auf 15,0 Mio. EUR erhöhen. Dieses erhöhte Baupreisniveau ist auch die Grundlage für die Kostenschätzungen der unter Punkt 2 dieser Vorlage dargestellten Ausführungsvarianten.

1.2 Nutzung des Busbereitstellungsplatzes

Nach Auskunft des ZWS nutzen derzeit täglich 950 Busse die Hufeisenbrücke, davon 532 für Betriebsfahrten zwischen ZOB und Busbereitstellungsplatz und 418 für Linienfahrten. Diese Anzahl gilt jedoch nur für Busse mit Dieselantrieb. Die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein haben jedoch beschlossen, die Busflotte bis 2033 auf alternative Antriebsarten (Wasserbrennstoffzelle oder Batterie) umzustellen. Wie bereits der Presse zu entnehmen war, hat der Landesbetrieb Straßen NRW die Nutzung des Busbereitstellungsplatzes durch Busse mit alternativen Antriebsarten untersagt. Als Ersatz der derzeitigen 39 Plätze auf dem Busbereitstellungsplatz sind bis zu 10 Busbereitstellungsplätze auf einem Betriebsgelände der Verkehrsbetriebe (VWS) an der Numbachstraße und auf einer weiteren in Aussicht gestellten Fläche, die ggf. vom Aufgabenträger erworben werden könnte, möglich. In Abhängigkeit von der zukünftigen Antriebsart der Busse (Wasserstoffbrennstoffzelle oder Batterie) rechnet der ZWS zukünftig mit rund 40 Betriebsfahrten und 350 Linienfahrten pro Tag. Diese Zahlen sind jedoch zurzeit nur bedingt belastbar, da sich der neue Nahverkehrsplan noch in einem relativ frühen Entwurfsstadium befindet.

Folglich wird durch die Möglichkeit der Umstrukturierung der Linienwege im neuen Nahverkehrsplan die Anzahl der Betriebsfahrten zwischen ZOB und Busbereitstellungsplatz (BBP)auf weniger als 10 % der heutigen Betriebsfahrten sinken. Dadurch wird die Bedeutung der Betriebseinheit von ZOB und BBP deutlich geringer werden.

2. Entwicklung und Wertung von Ausführungsvarianten aus verkehrlicher Sicht

Wie bereits in der Vorlage VL 506-2021 dargestellt, liegt das größte Problem bei einem Neubau der Hufeisenbrücke in den räumlich sehr beengten Verhältnissen, die sich schon im Bestand darstellen. Diese werden bei einem Neubau noch durch Vorgaben der DB AG verschärft, die zukünftig einen regelkonformen Abstand der Rampe der Hufeisenbrücke zum Gleis fordert. Bis auf Variante 1 müssen sich daher alle dargestellten Varianten an dem zur Verfügung stehenden Platz orientieren, sodass alle diese Varianten sowohl für den ÖPNV als auch für den Rad- und Fußverkehr zu unterschiedlichen Abstrichen gegenüber der Variante 1 führen. Alle Varianten werden nachfolgend dargestellt und anschließend bewertet.

2.1 Variante 1 - Optimalvariante mit Abriss Hindenburgstraße 1, 3, 5, 7 (Anlage 1)
Diese Lösung nimmt keine Rücksicht auf die an die bestehende Hufeisenbrücke angrenzende Bebauung. Wie dem Lageplan dieser Variante entnommen werden kann, wird der ÖPNV auf der Fahrbahn geführt und der Radverkehr auf einem erhöhten Radverkehrsstreifen. Für Fußgänger ist ein baulich vom Radverkehr getrennter Fußweg geplant, der sowohl die Brücke über die HTS, als auch den Abgang zur Hauptpost anbindet und eine durchgängige Fußverbindung vom Busbreitstellungsplatz bis zum ZOB schafft.

Vorteile:
Die Variante berücksichtigt die Bedarfe aller Verkehrsträger ohne Einschränkungen.

Nachteile:

- Diese Variante erfordert den Abriss der bestehenden Bebauung zwischen Hansa-Haus und dem Gebäude der DAA (Hindenburgstraße 1, 3, 5, 7). Die Grunderwerbskosten hierfür betrugen in 2022 mindestens 12,1 Mio. €.
- Es wird allerdings davon ausgegangen, dass ein freihändiger Erwerb der Gebäude nicht möglich ist.
- Sollte ein freihändiger Erwerb der Gebäude nicht möglich sein, wird zur Umsetzung dieser Variante ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ggf. in Verbindung mit einem Enteignungsverfahren. Durch den absehbar langen Zeitraum für ein Planfeststellungsverfahren kann einen Neubau bis 2028 nicht gewährleistet werden.

Kosten: Die Kosten dieser Variante betragen 48,3 Mio. EUR.

Fazit:
Die Nachteile dieser Variante sind so groß, dass diese nicht weiterverfolgt werden sollte.

2.2 Variante 2 a - beidseitiger Radweg zu Lasten der Breite der Straße (Anlage 2)
Ausgangspunkt der Überlegungen für diese Variante ist die Gestaltung der Hufeisenbrücke im Bestand. Diese hat im Bestand zwei Gehwege mit einer Breite von je 2,00 m und eine Fahrbahn mit einer Gesamtbreite von 7,50 m. Durch die beengten Verhältnisse ist eine Kurvenaufweitung im Bereich des Hansa-Hauses für die Begegnung Bus/Bus in diesem Bereich nicht möglich. Der Begegnungsfall Bus-Bus wird in dem Konfliktbereich unter Zuhilfenahme eines Verkehrsspiegels seit Jahren durch Blickkontakt abgewickelt.

Die Planung der Variante 2a zeigt jedoch, dass sich der Konfliktbereich durch die Vorgaben der DB Netz AG auf die gesamte Rampenlänge erstrecken würde.

Vorteile:

- Sichere Führung des Radverkehrs auf der Kappe

Nachteile:

- Langer Konfliktbereich mit eingeschränkten Sichtverhältnissen Bus/Bus auf der Rampe erfordert eine Signalisierung der Engstelle
- Übergang Radweg auf Schutzstreifen im Bereich des Hansa-Hauses erfordert ebenfalls eine Signalisierung.
- Die Fußgängerquerungen im Bereich der heutigen Fußgängerüberwege müssen ebenfalls signalisiert werden.
- Die Ausfahrt aus dem ZOB Richtung Busbereitstellungsplatz muss signalisiert werden.
- Die erforderliche Signalisierung behindert vor allem den ÖPNV, da auf der Rampe wegen der Länge des Konfliktbereichs lange Räumzeiten erforderlich sind.
- Die notwendige Signalisierung der Fußgängerquerungen in Verbindung mit der Gesamtsignalisierung lässt Rotlichtverstöße von Fußgängern erwarten.

Fazit:
Die Nachteile dieser Variante sind so groß, dass diese Variante nicht weiterverfolgt werden sollte. Auf eine Kostenermittlung für diese Variante wurde daher verzichtet.

2.3 Variante 2 b (Vorzugsvariante) - ausreichend breite Straße mit Schutzstreifen für den Radverkehr (Anlage 3)
Die Gestaltung dieser Variante richtet sich an der Engstelle im Bereich des Hansa-Hauses aus. Mit dieser Variante lässt sich eine Begegnung Bus/Bus in diesem Bereich unter Mitnutzung des Schutzstreifens realisieren.

Vorteile:

- Durchgängig gleiche Querschnittsgestaltung im Bereich beider Rampen und der Brücke. (Eine Aufweitung des Querschnitts im Bereich der Brücke und der HTS-seitigen Rampe würde im Bereich der Rampe entlang der Bebauung Hindenburgstraße zu einem „Flaschenhals“ mit erheblichem Gefahrenpotential führen).
- Keine Signalisierung erforderlich
- Guter Anschluss in den Schutzstreifen in der Hindenburgstraße
- Mitbenutzung der Schutzstreifen im Bereich von Rampen und Brücke gewährleistet den Begegnungsfall Bus/Bus, da die Kernfahrbahn eine Breite von 3,50 m. Der Begegnungsfall Bus/Bus tritt primär in den Spitzenzeiten auf und ist über den Tagesverlauf gesehen unter Berücksichtigung der Randbedingungen vertretbar.

Nachteile:

- Rücksichtnahme des ÖPNV auf den Radverkehr ist erforderlich

Kosten: Die Kosten dieser Variante betragen 33,0 Mio. EUR.

Fazit:
Die Variante trägt den verschiedenen Verkehrsträgern in angemessener Weise Rechnung und sollte weiterverfolgt werden.

2.4 Variante 3 – beidseitiger Radweg und einstreifige Fahrbahn analog zur derzeitigen Verkehrsführung (Anlage 4)

Zur Kostenoptimierung wird der Busverkehr auf der Rampe entlang der Hindenburgstraße und auf der Brücke nur einspurig geführt.

Vorteile:

- Hohes Sicherheitsniveau des Radverkehrs auf Rampen und Brücke

Nachteile:

- Signalisierung des ÖPNV (Räumzeit noch länger als bei Variante 2a)
- Der Übergang Radweg auf Schutzstreifen im Bereich des Hansa-Hauses erfordert im weiteren Planungsprozess eine detailliertere Ausarbeitung für die sichere Führung des Radverkehrs.
- Die Fußgängerquerungen im Bereich der heutigen Fußgängerüberwege müssen ebenfalls signalisiert werden.
- Die Ausfahrt aus dem ZOB Richtung Busbereitstellungsplatz muss signalisiert werden.
- Die erforderliche Signalisierung behindert vor allem den ÖPNV, da auf der Rampe wegen der Länge des Kollisionsbereiches lange Räumzeiten erforderlich sind.
- Die notwendige Signalisierung der Fußgängerquerungen in Verbindung mit der Gesamtsignalisierung lässt Rotlichtverstöße von Fußgängern erwarten.

Kosten: Die Kosten dieser Variante betragen 35,1 Mio. EUR.

Fazit:

Durch die notwendige Signalisierung der Aus- und Einfahrt zum ZOB wird der ÖPNV massiv behindert. In Abstimmung mit dem ZWS sollte diese Variante nicht weiterverfolgt werden.

2.5 Variante 4 – Hufeisenbrücke plus Tunnel für den Radverkehr (Anlage 5)

Die Variante 4 basiert auf der Planungsgrundlage, dass Radverkehr und Busverkehr über getrennte Bauwerke separat geführt werden. Während der Busverkehr über eine Rampen- und Brückenkonstruktion über die Gleise geführt wird, verläuft der Radverkehr durch ein Tunnelbauwerk unterhalb der Gleisanlage

Vorteile:

Die Variante berücksichtigt die Ansprüche aller Verkehrsträger.

Nachteile:

- Die Herstellung eines Tunnels erfordert einen erheblichen Eingriff in den Eisenbahnbetrieb.
- Die Lage eines Tunnels unterhalb von Weichen erfordert eine UiG (unternehmensinterne Genehmigung) der DB Netz AG und eine ZiE (Zustimmung im Einzelfall) des Eisenbahnbundeamtes.
- Der Bau der Anlage unter Weichen kann insbesondere für den Fall, dass die Gleise in Betrieb bleiben müssen, sehr aufwendig sein.
- Ein Tunnel stellt gerade auch in den Abend- und Nachtstunden ein Angstraum dar.

- Im Bereich der Hauptpost entsteht eine Konfliktsituation zwischen ÖPNV – MIV und Radverkehr. Die Führung des Radverkehrs müsste im weiteren Planungsprozess aufgearbeitet werden.

Kosten: Die Kosten dieser Variante betragen 78,1 Mio. EUR.

Fazit:
Da die Variante die Ansprüche aller Verkehrsträger berücksichtigt, könnte diese theoretisch weiterverfolgt werden.

2.6 Wertung
Die Wertung der Varianten aus verkehrlicher Sicht zeigt, dass die Varianten 2b und 4 die Ansprüche aller Verkehrsträger am ehesten gerecht werden. Daher sollten diese Varianten aus verkehrlicher Sicht weiterverfolgt werden. Dies bedeutet, dass die Varianten 2b und 4 mit den möglichen Fördergebern diskutiert wurden.

3. Prüfung etwaiger Zuschussmöglichkeiten
Ursprünglich war gemäß Beschluss vom 22.12.2021 über etwaige Varianten bereits im Frühjahr2022 zu beraten. Zum Zeitpunkt dieser Aussage war jedoch noch nicht bekannt, dass Straßen NRW die Nutzung des Busbereitstellungsplatzes für Busse mit alternativer Antriebsart untersagen würde. Wegen der großen Bedeutung des Busbereitstellungsplatzes für den ÖPNV in Siegen-Wittgenstein wurde zunächst versucht, diese Entscheidung zu ändern. Trotz mehrfacher Gespräche, die sich über Monate hinzogen konnte kein Entgegenkommen von Straßen NRW erreicht werden. Auch ein letztes Gespräch des Verbandsvorstehers des ZWS, Herrn Landrat Theo Melcher, bei Straßen NRW führte nicht zu einem Erfolg, weshalb der ZWS schließlich mitteilte, im Rahmen des neuen Nahverkehrsplanes auf die Nutzung des Busbereitstellungsplatzes entlang der Straße An der Unterführung zu verzichten.

Parallel zu den Gesprächen über die Nutzung des Busbereitstellungsplatzes wurden umfangreiche Gespräche über die Förderfähigkeit der unter Nr. 2.3 dieser Vorlage dargestellte Variante 2b geführt. Da diese Variante selbst bei der Aufgabe des Busbereitstellungsplatzes an seiner derzeitigen Stelle auch zukünftig noch durch Betriebsfahrten und Linienfahrten (vgl. Punkt 1.2) des ÖPNV genutzt werden wird, waren Förderzugänge im Bereich des ÖPNV, der Nahmobilität sowie des kommunalen Straßenbaus denkbar. Potentielle Zuschussgeber waren der NWL für den ÖPNV-Anteil bzw. die Bezirksregierung in Arnsberg für den Bereich des kommunalen Straßenbaus bzw. der Nahmobilität. In diversen Gesprächen war es jedoch nicht möglich eine Quotelung zwischen den potentiellen Zuschussgebern zu vereinbaren.

Darüber hinaus ist die Variante 2 b, wie unter Punkt 2.3 dargestellt, weder für den ÖPNV noch für den Rad- und Fußverkehr die Optimalvariante. Diese veranlasste die Bezirksregierung in einem Gespräch am 29.11.2022 eine etwaige Förderung endgültig abzulehnen.

Gleichzeitig stellte die Bezirksregierung in diesem Gespräch fest, dass die Kosten einer Rad- und Fußwegbrücke mit 90 % der zuwendungsfähigen Baukosten gefördert würden. Die Planungskosten würden mit 2% der zuwendungsfähigen Baukosten gefördert. Die Gesamtkosten dieser Variante würden 15,0 Mio. € (Baukosten plus Planungskosten) betragen. **Der Ei-**

genanteil beträgt 3,5 Mio. €. Die Gesamtkosten einer Rad- und Fußwegbrücke sind also nur geringfügig höher als der Eigenanteil der Variante 2b (vgl. 4. Zusammenfassung).

Wegen der Bedeutung der Brücke für den ÖPNV wurde daher auf Vermittlung des ZWS ein Gesprächstermin unter Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV NRW) am 08.03.2023 vereinbart. Dieser Gesprächstermin hatte zum Ergebnis, dass die Hufeisenbrücke gemäß Variante 2 b zu 50% über § 12 ÖPNV-Gesetz NRW (für die Betriebsfahrten der Busse) und zu 50 % nach den Förderrichtlinien für den kommunalen Straßenbau gefördert werden kann. Die Beschilderung erfolgt als Bussonderfahrstreifen gemäß Zeichen 245 StVO, wobei mit den Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) die Belange des Radverkehrs berücksichtigt werden (Anlage 6). Die Förderquote für den ÖPNV-Anteil beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Baukosten. 4 % der zuwendungsfähigen Baukosten werden pauschal als Planungskosten anerkannt. Die Förderquote für den kommunalen Straßenbau beträgt 70 % der zuwendungsfähigen Baukosten. 2% der zuwendungsfähigen Baukosten werden pauschal als Planungskosten anerkannt.

Eine Förderung der Variante 4 (ÖPNV-Brücke und Rad- und Fußwegunterführung) mit Gesamtkosten von 78 Mio. EUR ist nicht förderfähig, da die Förderung einer solchen Baumaßnahme den Rahmen der vorhandenen Förderprogramme sprengen würde.

4. Zusammenfassung

Die in der Vorlage VL 506-2021 dargestellte Bedeutung der Hufeisenbrücke ist zukünftig nicht mehr aufgrund der Betriebseinheit ZOB / Busbereitstellungsplatz, sondern durch die vorgesehenen Durchmesserlinien gegeben. Auch wenn der derzeitige Busbereitstellungsplatz zukünftig für Busse mit alternativem Antrieb nicht mehr genutzt werden kann, wird es weiterhin Betriebsfahrten sowie eine große Zahl von Linienfahrten über die Hufeisenbrücke geben.

Die unter Punkt 3 dargestellte Fördermöglichkeit ist angemessen und stellt den Förderrahmen dar, der auch bei anderen Baumaßnahmen üblich ist.

Daher wird vorgeschlagen den Neubau der Hufeisenbrücke gemäß Anlage 6 zu realisieren. Die Gesamtkosten dieser Variante betragen zum Zeitpunkt des angestrebten Baubeginns in 2027 33 Mio. EUR. Gemäß der unter Punkt 3 erläuterten Quotelung von 50/50 zwischen ÖPNV und kommunalem Straßenbau und den dazugehörigen Förderquoten wird sich ein Gesamtzuschuss von 18,7 Mio. EUR ergeben. Die kumulierte Förderquote auf die Gesamtkosten beträgt somit 57 %. **Der Eigenanteil beträgt 14,3 Mio. EUR**.

Der Neubau der Hufeisenbrücke gemäß Anlage 6 wird vom MUNV als förderfähig anerkannt, wenngleich dies keine Förderzusage ist. Eine Zuschussbewilligung erfolgt erst im Rahmen einer Antragsstellung in den Jahren 2025/26 zu den dann geltenden Randbedingungen. Diese Vorgehensweise ist die seit Jahrzehnte durchgängige Praxis.

5. Ausblick

Nach Beschlussfassung dieser Vorlage wird für die Vergabe der weiteren Planungsleistungen gemäß den Leistungsphasen 1 bis 9 HOAI ein europaweites Vergabeverfahren gestartet. Haushaltsmittel hierfür sind im Haushaltsplan 2023 veranschlagt. Nach Abschluss der Leis-

tungsphase 3 (Entwurfsplanung) erfolgt die zeitliche Abstimmung der Baumaßnahme mit der DB AG (Aufnahme der Maßnahme in den Baubetriebsplan). Außerdem werden die entsprechenden Zuschussanträge gestellt. Hiermit kann voraussichtlich in 2025 gerechnet werden.

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
33 Mio. €		14,3 Mio. €	18,7 Mio. €	☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☒ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☒ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode
2023 - 2026 (für Planungskosten)			5 Mio. €	T120201129 Sachkonto 7852100

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☒ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

In Vertretung

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Anlage 1 - Variante 1 der Variantenuntersuchung Hufeisenbrücke
2. Anlage 2 - Variante 2a der Variantenuntersuchung Hufeisenbrücke
3. Anlage 3 - Variante 2b der Variantenuntersuchung Hufeisenbrücke
4. Anlage 4 - Variante 3 der Variantenuntersuchung Hufeisenbrücke

5. Anlage 5 - Variante 4 der Variantenuntersuchung Hufeisenbrücke
6. Anlage 6 - Vorzugsvariante der Variantenuntersuchung Hufeisenbrücke

Anlage 1

N

Die hier im Plan dargestellten Fahrbahnrandachsen und Kurvenaufweitungen dienen nur zur groben Orientierung für die Straßen-/Brückenplanung.

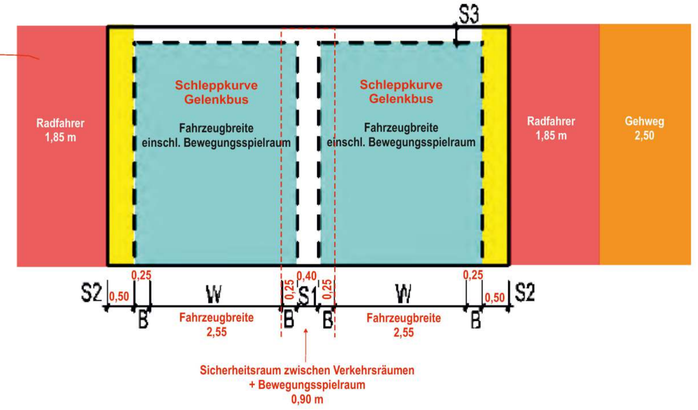

xxx	xxx	xxx
Datum	Änderungsbeschreibung	Auf Anweisung von

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-4 Straßenverkehrsbehörde

Blatt Nr.		Datum	Zeichen
Format	bearbeitet	26.01.2022	R.Gaida
Reg. Nr.	**LAGEPLAN**		
XXXX	**Maßstab 1 : 250**		

Planbezeichnung

Schleppkurvenberechnung
Ermittlung des Raumbedarfs Gelenkbusse
Hufeisenbrücke

Anlage 2

Gemarkung Siegen
Flur 18

Gemarkung Siegen
Flur 28

Kollisionsbereich

Anlage 1

Variante 2a:

1. Beidseitiger Radweg b=1,85m plus Sicherheitsraum jeweils auf den Kappen
2. ÖPNV b=6,50m
3. Abriss Kiosk möglich
4. Kein Abriss in die Bebauung an der Hindenburgstraße
5. Abstand zu Gleis 1 regelkonform
6. Fußgänger von Brücke HTS bis Hauptpost b=2,50m, baulich getrennt vom Radweg. Abgang zur Hauptpost barrierefrei (Aufzug oder Rampen, falls möglich)
7. Überprüfung etwaig notwendiger Änderungen an Brücke über HTS (nach Möglichkeit vermeiden)
8. Aufzeigen der Kollisionsflächen ÖPNV auf der ZOB-Seite in den Bereiche, wo DB-Gleise und die Bebauung eine regelkonforme Aufweitung verhindern

Index	Datum	Name	Geändert
.....	.....	.....	.....

Änderungen

Planverfasser:
SCHMIDT
Ingenieurbüro für Bauwesen
Wiesenkamp 1
Telefon 02723 / 9670-0
57368 Lennestadt
Telefax 02723 / 9670-18
info@bauing-schmidt.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	03.03.2022	Bä
gezeichnet	03.03.2022	Lu
geprüft	03.03.2022	gez. Bäcker
Plangröße	0,59 x 0,97	

Stadt Siegen
Markt 2
57072 Siegen

Erweiterte Machbarkeitsstudie
der "Hufeisenbrücke"
am Bahnhof Siegen
- Machbarkeitsstudie -

Unterlage	5
Blatt Nr.	1
Reg. Nr.	Lage_2016-259-5-1-A

	Datum	Zeichen
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft		

Lageplan - Variante 2a

Maßstab 1 : 250

Siegen _____, den _____ 20____

Anlage 3

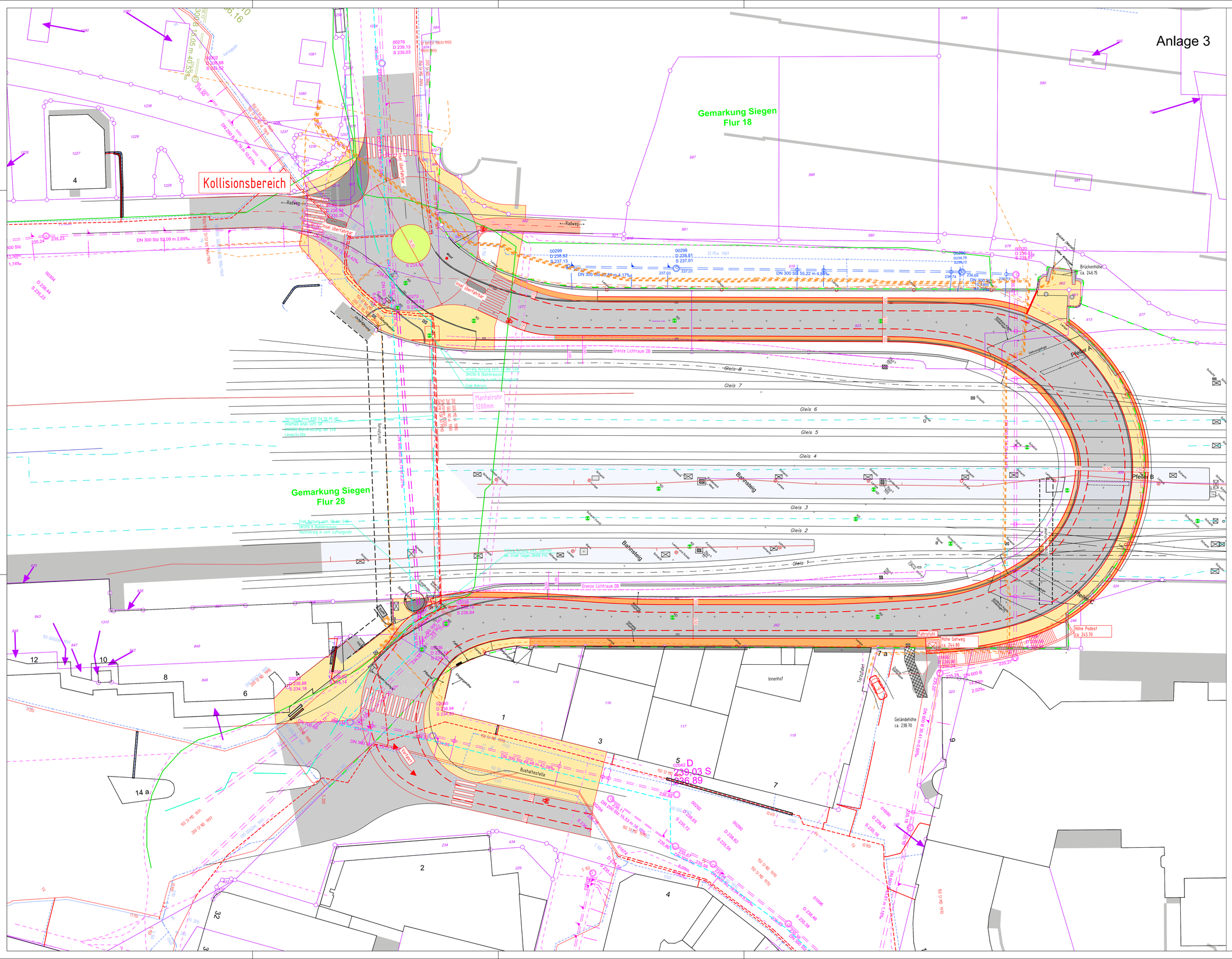
Kollisionsbereich
Gemarkung Siegen
Flur 18
Gemarkung Siegen
Flur 28
Gleis 8
Gleis 7
Gleis 6
Gleis 5
Gleis 4
Gleis 3
Gleis 2
Gleis 1
Bahnsteig
Bahnsteig
Pfeiler A
Pfeiler B
Pfeiler C
Mantelrohr
1200mm
Grenze Lichtraum DB
Brückenhöhe
ca. 246.15
Höhe Podest
ca. 245.70
Höhe Gehweg
ca. 244.80
Fahrstuhl
Geländehöhe
ca. 238.70
Innenhof
Bushaltestelle
<---Radweg--->
Insel überfahrbar
Rampe
Treppe
Treppe
Rampe
Rampe
Ramp

Anlage 4

Gemarkung Siegen
Flur 18

Gemarkung Siegen
Flur 28

Variante 3:

1. Beidseitiger Radweg b=1,85m plus Sicherheitsraum jeweils auf den Kappen
2. ÖPNV einstreifig b=3,25m plus Aufweitung auf der ZOB-Seite einschließlich Brücke über die DB
3. Abstand zu Gleis 1 regelkonform
4. Überprüfung etwaig notwendiger Änderungen an Brücke über HTS (nach Möglichkeit vermeiden)
5. Konzept einer Signalisierung auf der ZOB-Seite in Absprache mit der Stadt Siegen
6. HTS-seitige Rampe ÖPNV zweistreifig b=6,50 m. LSA vor Brücke, wie derzeit
7. Fußgänger von Brücke HTS bis Hauptpost b=2,50m, baulich getrennt vom Radweg. Abgang zur Hauptpost barrierefrei (Aufzug oder Rampen, falls möglich)

Index	Datum	Name	Geändert
.....	.....	.....	.....

Änderungen

Planverfasser:
SCHMIDT
Ingenieurbüro für Bauwesen
Wiesenkamp 1
Telefon 02723 / 9670-0
57368 Lennestadt
Telefax 02723 / 9670-18
info@bauing-schmidt.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	03.03.2022	Bä
gezeichnet	03.03.2022	Lu
geprüft	03.03.2022	ger. Bäcker
Plangröße	0,59 x 0,97	

Stadt Siegen
Markt 2
57072 Siegen

Unterlage 5
Blatt Nr. 5
Reg. Nr. Lage_2016-259-5-1-A

Erweiterte Machbarkeitsstudie
der "Hufeisenbrücke"
am Bahnhof Siegen
- Machbarkeitsstudie -

	Datum	Zeichen
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft		

Lageplan - Variante 3
Maßstab 1 : 250

Siegen _____, den _____ 20____

Anlage 5

Gemarkung Siegen
Flur 18

Gemarkung Siegen
Flur 28

Variante 4:

1. Beidseitiger Schrammbord
2. ÖPNV b=6,50m plus Aufweitung
3. Abriss Kiosk möglich
4. Abstand zu Gleis 1 regelkonform
5. Fußgänger von Brücke HTS bis Hauptpost b=2,50m, baulich getrennt vom Radweg. Abgang zur Hauptpost barrierefrei (Aufzug oder Rampen, falls möglich)
6. Radverkehr unterhalb der Rampen abwärts
7. Radverkehrstunnel in etwa im Bereich der jetzigen Unterführung
8. Erhalt der Treppen in etwa wie im Bestand

Index	Datum	Name	Geändert
.....	.....	.....	.....

Änderungen

Planverfasser:
SCHMIDT
Ingenieurbüro für Bauwesen
Wiesenkamp 1
Telefon 02723 / 9670-0
57368 Lennestadt
Telefax 02723 / 9670-18
info@bauing-schmidt.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	03.03.2022	Bä
gezeichnet	03.03.2022	Lu
geprüft	03.03.2022	gez. Bäcker
Plangröße	0,59 x 0,97	

Stadt Siegen
Markt 2
57072 Siegen

Erweiterte Machbarkeitsstudie
der "Hufeisenbrücke"
am Bahnhof Siegen
- Machbarkeitsstudie -

Unterlage 5
Blatt Nr. 7
Reg. Nr. Lage_2016-259-5-1-A

	Datum	Zeichen
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft		

Lageplan - Variante 4
Maßstab 1 : 250

Siegen _____, den _____ 20____

Anlage 6

Gemarkung Siegen
Flur 18

Gemarkung Siegen
Flur 28

Pfeiler A

Pfeiler B

Pfeiler C

Brückenhöhe
ca. 246.15

Höhe Podest
ca. 245.70

Höhe Gehweg
ca. 244.80

Geländehöhe
ca. 238.70

Fahrstuhl

Innenhof

Bahnsteig

Gleis 1

Gleis 2

Gleis 3

Gleis 4

Gleis 5

Gleis 6

Gleis 7

Gleis 8

Grenze Lichtraum DB

Bushaltestelle

Manteirohr
1200mm

<--Radweg-->

Variante 2b:

1. Beidseitiger Schrammbord
2. ÖPNV b=6,50m plus Aufweitung
3. Abriss Kiosk möglich
4. Abstand zu Gleis 1 regelkonform
5. Fußgänger von Brücke HTS bis Hauptpost b=2,50m, baulich getrennt vom Radweg. Abgang zur Hauptpost barrierefrei (Aufzug oder Rampen, falls möglich)
6. Radverkehr mit Radfahrerschutzstreifen b=1,50m
7. Erhalt der Treppen in etwa wie im Bestand

Index	Datum	Name	Geändert

Änderungen

Planverfasser:

SCHMIDT
Ingenieurbüro für Bauwesen

Wiesenkamp 1
Telefon 02723 / 9670-0

57368 Lennestadt
Telefax 02723 / 9670-18
info@bauing-schmidt.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	03.03.2022	Bä
gezeichnet	03.03.2022	Lu
geprüft	03.03.2022	gez. Bäcker
Plangröße	0,59 x 0,97	

Stadt Siegen
Markt 2
57072 Siegen

Unterlage 5
Blatt Nr. 5
Reg. Nr. Lage_2016-259-5-1-C

	Datum	Zeichen
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft		

Erweiterte Machbarkeitsstudie
der "Hufeisenbrücke"
am Bahnhof Siegen
- Machbarkeitsstudie -

Lageplan - Variante 2b

Maßstab 1 : 250

Siegen _____, den _____ 20____

Anlage 7

Kalkulation der Mehrkosten bei einem ersatzlosen Wegfall der Hufeisenbrücke am theoretischen Fahrplan Nahverkehrsplan 20XX

Nr.	Mehrleistungskategorien	zus. m pro Fahrt	zus. min pro Fahrt	Fahrten pro Jahr²	Zusatz-km	in € [1,00 €]	Zusatz-Zeit in h	in € [36,00 €]
1	West-Linien Ri. ZOB	100	1	72.449,00	7.244,90	7.244,90 €	1.207,48	43.469,40 €
2	West-Linien Ri. Westen	1150	2	71.537,00	82.267,55	82.267,55 €	2.384,57	85.844,40 €
3	Betriebsfahrten via HTS	1600	4	22.103,04	35.364,86	35.364,86 €	1.473,54	53.047,29 €
4	Betriebsfahrten via Tunnel	1300	3	22.103,04	28.733,95	28.733,95 €	1.105,15	39.785,47 €
	Laufende Betriebskosten				153.611,26	153.611,26 €	6.170,74	222.146,56 €
5	Sprungkosten (schätzungsweise 50 % der Zusatz-Zeit erfordern neue Personale und Fahrzeuge							80.000,00 €
						153.611,26 €		**302.146,56 €**

²Basis: Theoretischer-Fahrplan nach Arbeitsstand NVP 20XX Mai 2023 mit Ausweitungen in Richtung Westen sowie Reduktion Busabstellung auf 10 Stellplätze

Gesamtkosten	**455.757,82 €**	Jahr 1 (Basisjahr: 2021)
	1.000.282,48 €	Jahr 80 mit 1 % Preisentwicklung
	55.452.747,87 €	auf 80 Jahre (2100)

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
AT 269/2023

A N T R A G

gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen
und seine Ausschüsse

Antragsteller/in	**Volt- Fraktion**
Eingang	**14.06.2023**
Federführend	**GB 4, Abt. 4/1**

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**21.06.2023**

Betreff:

Brückenneubau Hufeisenbrücke - Weiternutzung der Gewölbe
- Antrag der Volt-Fraktion

Volt-Fraktion im Rat der Stadt Siegen | Markt 2 | 57072 Siegen

Rathaus Siegen
Herrn Bürgermeister Steffen Mues
Markt 2

57072 Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
14. Juni 2023
GB
PR
Abt.
INSTITUTE

Siegen, 13. Juni 2023

Antrag gemäß §9 der Geschäftsordnung des Rates der Universitätsstadt Siegen zur Sitzung des Rates am 22.09.2021

Betreff: Änderungsantrag zu TOP 11: Brückenneubau Hufeisenbrücke über dem HBF Siegen - Variantenuntersuchung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten darum, folgenden Änderungsantrag zum im Betreff genannten TOP auf die Tagesordnung zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt beschließt im Rahmen des Neubaus der Hufeisenbrücke - unabhängig von der durch den Rat bestimmten Variante - folgende Prüfung durch die Verwaltung:

Die Verwaltung prüft, inwiefern bei einem Neubau der Hufeisenbrücke die Gewölbe auf beiden Seiten der Brücke erhalten oder im Rahmen des Neubaus mit eingeplant werden können, um eine Fortsetzung der jeweils aktuellen Nutzung zu ermöglichen. Die Verwaltung legt die Ergebnisse der Prüfung dem Rat vor.

Begründung:

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

S. Witty

Samuel Wittenburg
Fraktionsvorsitzender

K. Schulz

Kenny Schulz
stellv. Fraktionsvorsitzender

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1418/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4 Siegen, 23.05.2023
Bereich: Technische Gebäudewirtschaft Baunterhaltung/ Umbau
Bearbeitet von: Susanne Wieczorek

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Modernisierung des Umkleide- und Sanitärbereiches im Hallenbad Eiserfeld
-Sicherstellung der Finanzierung-

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Universitätsstadt Siegen die außerplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von 530.000 € für die Erneuerung der Umkleiden und des Sanitärbereichs im Hallenbad Eiserfeld. Die Deckung erfolgt aus V080301001 - Hallenbad Eiserfeld - Sanierung Lüftungsanlage -.

   Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von 530.000 € für die Erneuerung der Umkleiden und des Sanitärbereichs im Hallenbad Eiserfeld. Die Deckung erfolgt aus V080301001 - Hallenbad Eiserfeld - Sanierung Lüftungsanlage -.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Universitätsstadt Siegen die überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung gem. § 85 GO NRW i. V. m. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von 530.000 Euro auf V080301001 - Hallenbad Eiserfeld - Sanierung Lüftungsanlage - und einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 620.000,- Euro für die Erneuerung der Umkleiden und des Sanitärbereichs im Hallenbad Eiserfeld. Die Deckung in Höhe von insgesamt 1.150.000,- Euro erfolgt aus T120201124 - ZOB Geisweid - in Höhe von 900.000,- Euro und aus H080301100 - Erweiterung und Sanierung Hallenbad Weidenau - in Höhe von 250.000,- Euro.

   Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung gem. § 85 GO NRW i. V. m. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von 530.000 Euro auf V080301001 - Hallenbad Eiserfeld - Sanierung Lüftungsanlage - und einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 620.000,- Euro für die Erneuerung der Umkleiden und des Sanitärbereichs im Hallenbad Eiserfeld. Die Deckung in Höhe

. . .

von insgesamt 1.150.000,- Euro erfolgt aus T120201124 - ZOB Geisweid - in Höhe von 900.000,- Euro und aus H080301100 - Erweiterung und Sanierung Hallenbad Weidenau - in Höhe von 250.000,- Euro.

Sachverhalt / Begründung:

Kosten laut Schätzung:		1.150.000,00€ (1,1 Mio. € netto – zzgl. Rd. 25% der Umsatzsteuer bei einer Vorsteuerabzugsquote von rd. 75% - 1.300.000,00€ brutto)
Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel:		keine
Zuschussmaßnahme:	☐ ja	☒ nein
Bewilligungsbescheid erteilt:	☐ ja	☒ nein
Voraussichtlicher Fertigstellungs-/Liefertermin		bis 30.04.2024

Das Hallenbad Eiserfeld wurde 1980 errichtet. Größere Sanierungsmaßnahmen wurden bisher nicht durchgeführt. Der Umkleide- und Sanitärbereich ist in die Jahre gekommen und weist inzwischen erhebliche Sicherheitsmängel auf. Immer häufiger werden Notreparaturen notwendig um die sichere Nutzung des Hallenbades gewährleisten zu können.

Bei der letzten Begehung wiesen der Beauftragte für Arbeitsschutz und der Facharzt für Arbeitsmedizin des AMZ auf die desolate Situation des Umkleidebereiches hin.

Die Umkleiden sind teilweise bereits eingestürzt und wurden daraufhin stellenweise entfernt. Die bestehenden Umkleiden weisen an nahezu jeder Kabine Gefahrenquellen durch scharfe Kanten und Beschädigungen, die zu Schnitten o.ä. führen können, auf. Bedenklich sei hier insbesondere, dass nach Verlassen der Umkleiden keine Schutzfunktion der Kleidung mehr vorhanden ist und durch den Schulbetrieb die Gefahren vor allem für Kinder bestehen. Größtenteils sind diese Beschädigungen auf Augenhöhe von Kindern und somit besonders gefährlich. Zusätzlich wurde auch auf die Pflicht zur regelmäßigen Prüfung der Standfestigkeit und Bausubstanz hingewiesen.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf rd. 1.150.000,- €. Die Maßnahme ist für den Betrieb des Hallenbades unverzichtbar und muss unverzüglich ausgeführt werden. Um die Schließungszeit des Hallenbades Eiserfeld so kurz wie möglich zu halten soll die Maßnahme zeitgleich mit der Sanierung der Lüftungsanlage ausgeführt werden.

Deckungsvorschlag:

Für die in 2023 zur Sanierung des Umkleide- und Sanitärbereichs kassenwirksam benötigten Mittel in Höhe von 530.000 Euro erfolgt eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung mit Deckung aus der im Haushalt 2023 veranschlagten Maßnahme zur Sanierung der Lüftungsanlage im Hallenbad Eiserfeld - V080301001, da die hier veranschlagten Mittel in Höhe von 976.000 Euro in 2023 nicht komplett kassenwirksam werden.

In gleicher Höhe (530.000,- Euro) erfolgt die überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung bei V080301001 - Hallenbad Eiserfeld - Sanierung Lüftungsanlage -, damit die Arbeiten in 2023 komplett ausgeschrieben und beauftragt werden können. Für die Sanierung des Umkleide- und Sanitärbereichs im Hallenbad Eiserfeld erfolgt die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 620.000,- Euro, damit alle Arbeiten in 2023 ausgeschrieben und beauftragt werden können.

Die Deckung der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 1.150.000,- Euro erfolgt aus T120201124 - ZOB Geisweid - in Höhe von 900.000,- Euro und aus H080301100 - Erweiterung und Sanierung Hallenbad Weidenau - in Höhe von 250.000,- Euro, da diese Verpflichtungsermächtigungen in 2023 nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden.

Finanzielle Auswirkungen **X** ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
1.150.000,00€				X ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

X im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode 08030100 / V 080301 neu Sachkonto 0978530

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
X Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	X Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	X Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			

. . .

Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)

In Vertretung

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1401/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4 Siegen, 11.05.2023
Bereich: Stadtentwicklung
Bearbeitet von: Daschke, Krippendorf, Meier

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	**20.06.2023**
Bauausschuss	**14.06.2023**
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften	**20.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Umsetzung Wohnbaulandkonzept 2018, 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Siegen beauftragt die Verwaltung, die Anpassung des Flächennutzungsplanes an den Bebauungsplan Nr. 355 „Bürbacher Giersberg“ vorzunehmen, sowie folgende Flächenreserven im Wohnbaulandkonzept 2018 im Flächennutzungsplan in Freiraumnutzungsarten umzuplanen.

   - Bürbach_1 (nicht empfehlenswert)
   - Bürbach_3 (nicht empfehlenswert)
   - Eiserfeld_2 (nicht empfehlenswert)
   - Eiserfeld_2_Süd, teilweise (mittlere Priorität, an Baugebietsentwicklung angepasst)
   - Eiserfeld_6, teilweise (nicht empfehlenswert)
   - Langenholdinghausen_3 (hohe Priorität, nicht realisierbar, Ratsbeschluss vom 15.12.2020)
   - Gosenbach_2, teilweise (niedrige Priorität, an mögliche Baugebietsentwicklung angepasst)
   - Niederschelden_2 (nicht empfehlenswert)
   - Niederschelden_3 (nicht empfehlenswert)
   - Niederschelden_4, überwiegend (mittlere Priorität, nicht realisierbar)

. . .

- Siegen_4a (nicht empfehlenswert)

2. Der Rat der Stadt Siegen beschließt die Aufstellung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen gemäß § 2 (1) BauGB und beauftragt die Verwaltung, die landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 (1) LPlG und die notwendigen Verfahrensschritte, insbesondere die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

2.1 Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Rücknahme von Wohnbauflächen umfasst:

111.R1: Giersberg 1, Gemarkung Bürbach
111.R2: Giersberg 2, Gemarkung Bürbach
111.R3: Am Hengsberg, Gemarkung Eiserfeld
111.R4: Am Altenberg, Gemarkung Langenholdinghausen
111.R5: Am Stein 1, Gemarkung Gosenbach
111.R6: Am Stein 2, Gemarkung Gosenbach
111.R7: Schürfweg, Gemarkung Niederschelden
111.R8: Charlottental, Gemarkung Siegen

2.2 Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes die Neuausweisung der Wohnbaufläche **„111.N1: Wellersberg, Gemarkung Siegen“** sowie die **Angleichungsfläche 111.A1** umfasst.

2.3 Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes die Neuausweisung der Wohnbaufläche **„111.N2: Giersberg, Gemarkung Bürbach“** sowie die **Angleichungsfläche 111.**A2 umfasst.

2.4 Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes die Neuausweisung der Wohnbaufläche **„111.N3: Solarsiedlung, Gemarkung Eiserfeld“** umfasst.

2.5 Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes die Neuausweisung der Wohnbaufläche **„111.N4: Sandhalde, Gemarkung Niederschelden“** umfasst.

2.6 Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes die Neuausweisung der Wohnbaufläche **„111.N5: Siegtalstraße, Gemarkung Eiserfeld“** umfasst.

2.7 Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes die Neuausweisung der Wohnbaufläche **„111.N6: Am Lehnhof / Sportplatz, Gemarkung Birlenbach“** umfasst.

2.8 Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes die Neuausweisung der Wohnbaufläche **„111.N7: Bruchstraße, Gemarkung Obersetzen“** umfasst.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Siegen hat am 04.07.2018 das Wohnbaulandkonzept 2018 beschlossen und dabei festgelegt, dass die Flächen nach der vorgeschlagenen Priorisierung in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entwickelt werden sollen. Gleichzeitig werden Flächen aufgezeigt, die für Baugebietsentwicklungen nicht empfehlenswert sind.

Die Lage der Wohnbauflächen im FNP entspricht nicht immer der städtebaulichen Zielsetzung aus dem Wohnbaulandkonzept 2018 und seit dem Ratsbeschluss haben sich neue Optionen ergeben, die Wohnbauflächenentwicklungen an alternativen Standorten ermöglichen. Demzufolge müssen neue Flächen im FNP als Wohn- oder Mischbauflächen ausgewiesen und vorhandene Wohnbauflächen in Freiraumnutzungsarten umgeplant werden.

Maßgebliches Instrumentarium für Baugebietsentwicklungen ist die Bauleitplanung in Form des Flächennutzungsplanes (FNP) als vorbereitender Bauleitplan und einzelner Bebauungspläne als verbindliche Bauleitpläne. Dabei ist die Planung grundsätzlich an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) anzupassen und gemäß § 8 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ist die Entwicklung aus dem FNP nicht gegeben, kann der FNP im zeitlichen Vorlauf vorbereitend oder gemäß § 8 (3) BauGB parallel zur Aufstellung des betreffenden Bebauungsplanes geändert werden (Parallelverfahren).
Aufgrund der Vielzahl von Darstellungsänderungen der in Rede stehenden 111. Änderung, die aus dem Wohnbaulandkonzept folgt, und den folgenden weiteren Erläuterungen, scheidet das Parallelverfahren aus.

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Eine Entwicklung über den Bedarf der Kommune hinaus widerspricht den Zielen der Raumordnung. Neue Wohnbauflächen im FNP können nur ausgewiesen werden, wenn Überhänge abgebaut werden. Der FNP der Stadt Siegen stellt Wohnbauflächen dar, die deutlich über den Bedarf hinausgehen und abgebaut werden müssen. Die Überhänge werden zukünftig deutlich höher ausfallen, da die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung weitere Bevölkerungsrückgänge prognostiziert.

Um als Kommune handlungsfähig zu sein und die seit 2018 beschlossenen Baugebietsentwicklungen vorzubereiten und zu sichern, sollen mit der 111. FNP-Änderung Umplanungen von Wohnbauflächenreserven in Freiraumnutzungsarten von ca. 31 ha und Neuausweisungen von Wohnbauflächen von ca. 16 ha eingeleitet und das zweistufige Verfahren gemäß

. . .

§ 34 LPlG (Anpassung an die Ziele der Raumordnung) in der ersten Stufe zu Verfahrensbeginn angestoßen werden.

In der Gesamtbilanz der 111. FNP-Änderung soll damit ein Überhang von ca. 15 ha abgebaut und damit der deutliche Wille der Stadt Siegen aufgezeigt werden, die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht auszurichten.

Erläuterungen zu den Rücknahmen von Wohnbaulandreserven:

Anpassung an den Bebauungsplan Nr. 355 „Bürbacher Giersberg“ (111.R1, 111.R2)
Die Flächen sind im Wohnbaulandkonzept 2018 nicht erfasst worden, da diese Flächen mit einem Bebauungsplan überplant sind und keine Wohnbebauung in diesem Bereich vorgesehen ist. Der Bebauungsplan Nr. 355 „Bürbacher Giersberg“ setzt hier sowohl öffentliche Grünflächen als auch Ausgleichsmaßnahmen fest. Die topographisch anspruchsvollen Flächen sind ökologisch hochwertig und wären bei einer Überplanung zu Wohnzwecken entsprechend auszugleichen.
Der Flächennutzungsplan stellt jedoch Wohnbauflächen dar, die aufgrund ihrer Größe im Siedlungsflächenmonitoring als „Reserve Wohnen“ geführt werden. Die Darstellungen im FNP sollen an den Bebauungsplan angepasst werden, da eine Umplanung zu Wohnzwecken nicht zu empfehlen ist.

Bürbach_1 (111.R2)
Das Wohnbaulandkonzept 2018 stuft diese Fläche als „nicht empfehlenswert“ ein.

Bürbach_3 (111.R1)
Das Wohnbaulandkonzept 2018 stuft diese Fläche als „nicht empfehlenswert“ ein.

Eiserfeld_2 (111.R3)
Das Wohnbaulandkonzept 2018 stuft diese Fläche als „nicht empfehlenswert“ ein.

Eiserfeld_2_Süd, teilweise (111.R3)
Das Wohnbaulandkonzept 2018 stuft diese Fläche mit einer „mittleren Priorität“ ein. Der Bauausschuss hat am 10.03.2021 der Konzeption grundsätzlich zur Bebauung einer Teilfläche der Fläche Eiserfeld_2_Sued zugestimmt. Die städtebauliche Konzeption wird seitdem ausgearbeitet. Aufgrund der Stellungnahme vom Landesbetrieb Wald und Holz ist ein entsprechender Waldabstand ohne Bebauung und ein Waldsaum vorzusehen. Der Waldsaum soll im Flächennutzungsplan als Fläche für Wald dargestellt werden.

Eiserfeld_6, teilweise (111.R3)
Das Wohnbaulandkonzept 2018 stuft diese Fläche als „nicht empfehlenswert“ ein. Es sollen ein ausreichend breiter Streifen entlang der Gartenstraße sowie die Flächen zwischen der Gartenstraße 18 und der Hausnummer „Am Hengsberg 6“ als Wohnbauflächen im FNP bestehen bleiben.

Gosenbach_2, teilweise (111.R5, 111.R6)
Das Wohnbaulandkonzept 2018 stuft diese Fläche mit einer „niedrigen Priorität“ ein. Die ca. 9 ha große Wohnbaulandreserve soll um ca. 2 ha reduziert werden. Die bestehenbleibende

Wohnbaulandreserve bietet weiterhin für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ausreichend Raum und ist an städtische Vorentwürfe angepasst.

Langenholdinghausen_3 (111.R4)
Das Wohnbaulandkonzept 2018 stuft diese Fläche mit „hoher Priorität“ ein. Die Stadt Siegen hat Gespräche mit den Grundstückseigentümern geführt und eine städtebauliche Kalkulation zu Grunde gelegt, bei der sich die Planbegünstigten an den Kosten für die planbedingten Wertsteigerungen beteiligen sollen. Hier konnte keine Einigung erzielt werden und daraufhin hat der Rat am 15.12.2020 beschlossen, die Fläche „Langenholdinghausen_3“ umzuplanen.

Niederschelden_2 (111.R7)
Das Wohnbaulandkonzept 2018 stuft diese Fläche als „nicht empfehlenswert“ ein.

Niederschelden_3 (111.R7)
Das Wohnbaulandkonzept 2018 stuft diese Fläche als „nicht empfehlenswert“ ein.

Niederschelden_4, überwiegend (111.R7)
Das Wohnbaulandkonzept 2018 stuft diese Fläche mit „mittlerer Priorität“ ein. Die Fläche ist verkehrlich für mehrere Wohneinheiten nicht zu erschließen, da die zur Verfügung stehende Parzellenbreite gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) mit weniger als 4 Metern zu gering ist. Um dies zu ermöglichen, müsste eine Eigentümerin einer Bestandsimmobilie einen Streifen von ca. 1,0 bis 1,5 Metern an die Stadt übertragen. Seitens der Eigentümerin wurde schriftlich erklärt, dass dazu keine Bereitschaft besteht. Darüber hinaus müssten zwei weitere Immobilieneigentümerinnen ihre Außenanlagen auf einem Streifen von ca. 1,0 bis 1,5 Metern zurückbauen, die sich auf die städtische Parzelle ausgedehnt haben.
Dadurch sind die Flächen „Niederschelden_2“ und „Niederschelden_3“, unabhängig von der Einstufung als „nicht empfehlenswert“, ebenfalls nicht zu erschließen.

Siegen_4a (111.R8)
Das Wohnbaulandkonzept 2018 stuft diese Fläche als „nicht empfehlenswert“ ein. Im Zuge der Beratungen zum Rahmenplan „Wellersberg“ wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Fläche „Siegen_4a“ von jedweder Bebauung freigehalten werden soll.

Erläuterungen zu den Neuausweisungen von Wohnbaulandreserven:

Gemarkung Siegen: Wellersberg (111.N1)
Die Flächen Siegen_4b und Siegen_4c sind im Wohnbaulandkonzept 2018 mit einer „sehr hohen Priorität“ eingestuft.
Der Rat der Stadt Siegen hat am 24.06.2020 (Vorlage 2898/2020) der Konzeption (Rahmenplan) zur Bebauung des ehemaligen Munitionsdepots grundsätzlich zugestimmt. Auf Grundlage eines einstimmigen Ratsbeschlusses am 15.06.2022 (Vorlage 901/2022) wurde mit der landeseigenen Entwicklungsgesellschaft NRW.URBAN KE ein Entwicklungsträgervertrag geschlossen.
Der überwiegende Teil der Entwicklungsfläche ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Basierend auf dem Rahmenplan soll eine Fläche von ca. 2,9 ha zusätzlich ausgewiesen werden, um keine künstlichen Grenzen, die sich auf die Qualität des Städtebaus

auswirken können, zu erzeugen. Die beschlossenen Leitlinien für das Projekt bleiben davon unberührt. Es ist beabsichtigt, den Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren zum entsprechenden Bebauungsplanverfahren aufeinander abzustimmen, und Festsetzungen wie beispielsweise Grünflächen oder Flächen für Wald auch im FNP darzustellen.

Gemarkung Bürbach: Giersberg (111.N2)

Die Fläche Bürbach_2 ist im Wohnbaulandkonzept 2018 mit einer „sehr hohen Priorität“ eingestuft. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan überwiegend als Grünfläche und eine kleine Teilfläche als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt.
Erste Beratungen zu dieser Fläche haben 2020 stattgefunden (Vorlage 2969/2020) und der Prüfauftrag an die Verwaltung herangetragen, neben dem Areal südlich der Leinweberstraße auch das nördliche Areal (Zur Dicken Eiche) baulich zu entwickeln, was jedoch eine Anbindung dieser Fläche an die Obere Dorfstraße (K4) erfordert. Unter Berücksichtigung einiger Vorgaben, kann die Anbindung nach Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erfolgen. Auf dieser Grundlage werden derzeit die städtebaulichen Entwürfe für den nördlichen Teil der Planung (Zur Dicken Eiche) angepasst. Zur Umsetzung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche im FNP erforderlich.

Gemarkung Eiserfeld: Solarsiedlung (111.N3)

Die Fläche ist nicht im Wohnbaulandkonzept 2018 enthalten. Der FNP stellt in diesem Bereich gewerbliche Baufläche dar. Der Bauausschuss hat am 01.12.2020 der Konzeption zur Entwicklung der Brachfläche im Gebiet der ehemaligen Eiserfelder Hütte grundsätzlich zugestimmt (Vorlage 34/2020). Zur Umsetzung ist die Darstellung einer Mischbaufläche im FNP erforderlich. Die städtebauliche Konzeption sieht die Entwicklung eines urbanen Gebietes gemäß § 6a BauNVO vor. Der Schwerpunkt liegt auf der Wohnnutzung und demzufolge ist der Großteil der Fläche als Wohnbaulandreserve (ca. 80%) einzustufen.

Gemarkung Niederschelden, Sandhalde (111.N4)

Die Fläche ist nicht im Wohnbaulandkonzept 2018 enthalten. Der FNP stellt in diesem Bereich gewerbliche Baufläche dar. Die verkehrliche Erschließung der Fläche zur gewerblichen Nutzung gestaltet sich aufgrund der Beschaffenheit und der Ausbaubreiten mit diversen Engstellen im Bereich der Maccostraße problematisch. Die erforderlichen Fahrbahnbreiten für die Begegnungsfälle „LKW – LKW“ und „LKW – PKW“ gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 sind nicht überall vorhanden und stellt bereits für die vorhandenen gewerblichen Nutzungen Probleme dar, die durch weitere gewerbliche Nutzungen verschärft würden. Auch die angrenzenden Wohnnutzungen würde bei einer Ausweitung der gewerblichen Nutzung stärker durch den erhöhten Straßenlärm beeinträchtigt werden.
Seitens der Eigentümerin besteht das Interesse das Areal zum Zwecke der Wohnnutzung zu entwickeln. Aus städtebaulicher Sicht ist eine Wohnnutzung aus den oben genannten Gründen empfehlenswert. Zur Umsetzung ist die Darstellung von Wohnbau-, Mischbau- und Grünflächen im FNP erforderlich.

Gemarkung Eiserfeld, Siegtalstraße (111.N5)

Seit dem Umzug der Fa. Vetter befindet sich der gewerblich-industrielle Standort am Stadtteileingang zu Eiserfeld in einem strukturellen Umbruchprozess. Auch aus stadtplanerischer

Sicht ist eine perspektivische gewerblich-industrielle Ausrichtung aus immissionsschutzrechtlichen und verkehrlichen Gründen planungsrechtlich nicht mehr abzusichern. Die Eigentümer sprechen sich dafür aus, die Fläche als ein gemischtes Quartier mit Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur zu entwickeln.

Gemarkung Birlenbach: Am Lehnhof/ Sportplatz (111.N6)
Die Fläche ist nicht im Wohnbaulandkonzept 2018 enthalten. Der FNP stellt in diesem Bereich Grünfläche und im Bereich des Sportplatzes die Zweckbestimmung Sport- und Freizeitsportplatz dar. Mit Aufgabe der Sportplatznutzung empfiehlt sich das Areal für eine wohnbauliche Entwicklung, zumal sich alle Parzellen im städtischen Eigentum befinden und die Entwicklung nach den Zielvorstellungen der Stadt Siegen erfolgen kann. Zur Umsetzung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche im FNP erforderlich.

Gemarkung Obersetzen: Bruchstraße (111.N7)
Die Fläche Obersetzen_1 ist im Wohnbaulandkonzept 2018 mit einer „mittleren Priorität“ eingestuft. Im FNP ist nur ein Teil der Fläche Obersetzen_1 als Wohnbaufläche dargestellt. Ein rund 1 ha großer Teilbereich sieht im FNP Grünfläche vor, die zur Umsetzung in Wohnbaufläche umgeplant werden soll.

Erläuterungen zu den Anpassungen im Rahmen der FNP-Änderung:

Gemarkung Siegen: Wellersberg (111.A1)
Die Anpassung wird erforderlich um zum einen den Rahmenplan (Stadtpark) umzusetzen, und zum anderen die nicht mehr benötigte Sonderbaufläche für militärische Zwecke umzuplanen. Hier sollen zukünftig Freiraumnutzungsarten dargestellt werden.

Gemarkung Bürbach: Giersberg (111.A2)
Die Darstellungen im FNP spiegeln nicht die vorhandene Situation wieder. Dies soll im Rahmen der FNP-Änderung angepasst werden und bereits in Anspruch genommene Flächen entsprechend ihrer Nutzung umgeplant werden (Sonderbaufläche, Wohnbaufläche).

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

In Vertretung

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. 1_FNP_111_Übersichtsplan.pdf
2. 2_FNP_111_Flächenbilanz.xlsx
3. 3_FNP_111_Birlenbach.pdf
4. 3_FNP_111_Bürbach.pdf
5. 3_FNP_111_Eiserfeld.pdf
6. 3_FNP_111_Gosenbach.pdf
7. 3_FNP_111_Langenholdinghausen.pdf
8. 3_FNP_111_Niederschelden.pdf
9. 3_FNP_111_Obersetzen.pdf
10. 3_FNP_111_Siegen.pdf
11. 4_WBK_111_Birlenbach.pdf
12. 4_WBK_111_Bürbach.pdf
13. 4_WBK_111_Eiserfeld.pdf
14. 4_WBK_111_Gosenbach.pdf
15. 4_WBK_111_Langenholdinghausen.pdf
16. 4_WBK_111_Niederschelden.pdf
17. 4_WBK_111_Obersetzen.pdf
18. 4_WBK_111_Siegen.pdf

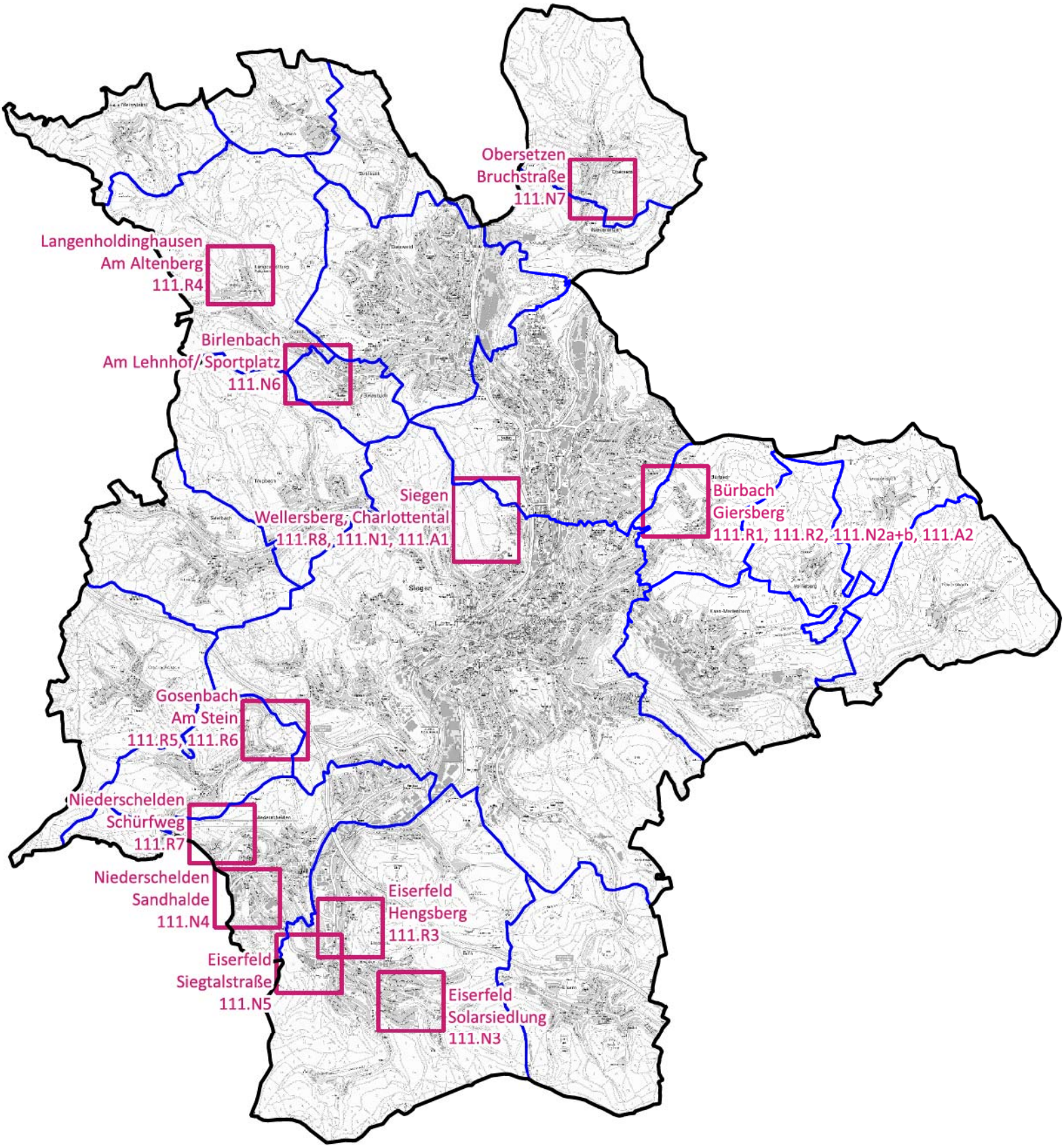

Stadt Siegen

111. FNP-Änderung

Übersicht der Teilflächen

Stand: Mai 2023

Flächenbilanz

FNP_NR	Kategorie	Fläche_ha	Gemarkung	FNP_Name	FNP neu	FNP aktuel	Fläche SFM*
111.A1	Anpassung	16,23	Siegen	Wellersberg	Freiraumnutzungsarten	Sonderbaufläche	0
111.A2	Anpassung	1,143	Bürbach	Giersberg	Wohnbaufläche, Sonderbaufläche	Grünfläche, Fläche für Wald	0
111.N1	Neuausweisung	2,915	Siegen	Wellersberg	Wohnbaufläche	Sonderbaufläche, Fläche für Wald	2,915
111.N2a	Neuausweisung	1,412	Bürbach	Giersberg	Wohnbaufläche	Grünfläche, Versorgungsfläche, Fläche für Wald	1,412
111.N2b	Neuausweisung	1,541	Bürbach	Giersberg	Wohnbaufläche	Grünfläche, Versorgungsfläche, Fläche für Wald	1,541
111.N3	Neuausweisung	1,867	Eiserfeld	Solarsiedlung	Mischbaufläche*	Gewerbefläche, Grünfläche	1,587
111.N4	Neuausweisung	4,133	Niederschelden	Sandhalde	Mischbaufläche*, Wohnbaufläche, Grünfläche	Gewerbefläche	3,468
111.N5	Neuausweisung	2,534	Eiserfeld	Siegtalstraße	Mischbaufläche*	Gewerbefläche	2,027
111.N6	Neuausweisung	2,158	Birlenbach	Am Lehnhof / Spo	Wohnbaufläche	Grünfläche	2,158
111.N7	Neuausweisung	0,962	Obersetzen	Bruchstraße	Wohnbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	0,962
111.R1	Rücknahme	-14,692	Bürbach	Bürbacher Giersbe	Freiraumnutzungsarten	Wohnbaufläche	-14,692
111.R2	Rücknahme	-2,095	Bürbach	Bürbacher Giersbe	Freiraumnutzungsarten	Wohnbaufläche	-2,095
111.R3	Rücknahme	-2,477	Eiserfeld	Am Hengsberg	Freiraumnutzungsarten	Wohnbaufläche	-2,477
111.R4	Rücknahme	-0,383	Langenholdinghausen	Am Altenberg	Freiraumnutzungsarten	Wohnbaufläche, Mischbaufläche	-0,383
111.R5	Rücknahme	-1,828	Gosenbach	Am Stein	Freiraumnutzungsarten	Wohnbaufläche	-1,828
111.R6	Rücknahme	-0,194	Gosenbach	Am Stein	Freiraumnutzungsarten	Wohnbaufläche	-0,194
111.R7	Rücknahme	-1,349	Niederschelden	Schürfweg	Freiraumnutzungsarten	Wohnbaufläche	-1,349
111.R8	Rücknahme	-7,803	Siegen	Charlottental	Freiraumnutzungsarten	Wohnbaufläche	-7,803
							-14,751

* Siedlungsflächenmonitoring (SFM): Mischbauflächen sind anteilig den Wohnbaulandreserven zuzurechnen (111.N3: 85%| 111.N5: 80% | 111.N4: 50%)

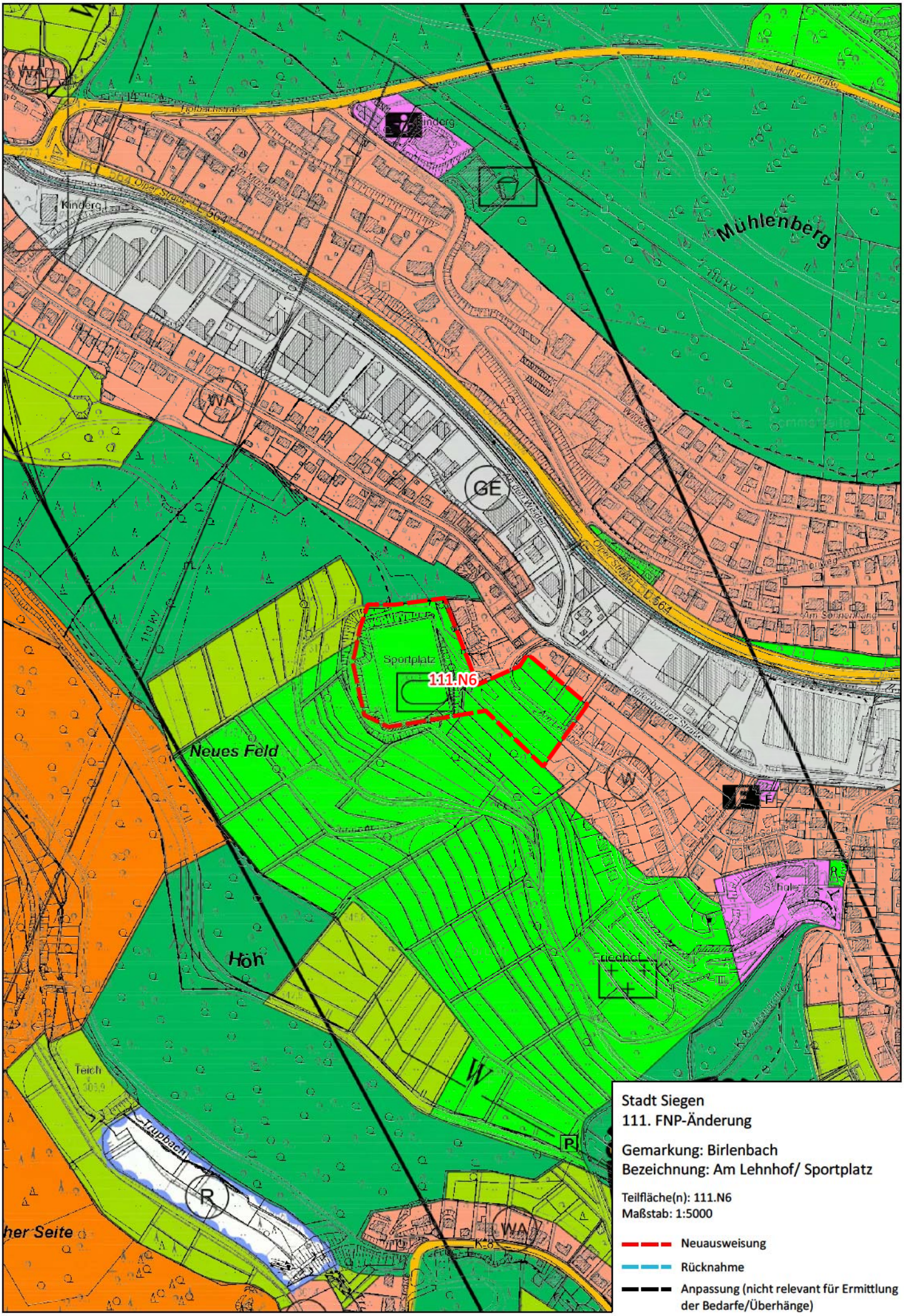
Mühlenberg
Sportplatz
111.N6
Neues Feld
Höh
Teich
Trupbach
her Seite
Stadt Siegen
111. FNP-Änderung
Gemarkung: Birlenbach
Bezeichnung: Am Lehnhof/ Sportplatz
Teilfläche(n): 111.N6
Maßstab: 1:5000
Neuausweisung
Rücknahme
Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

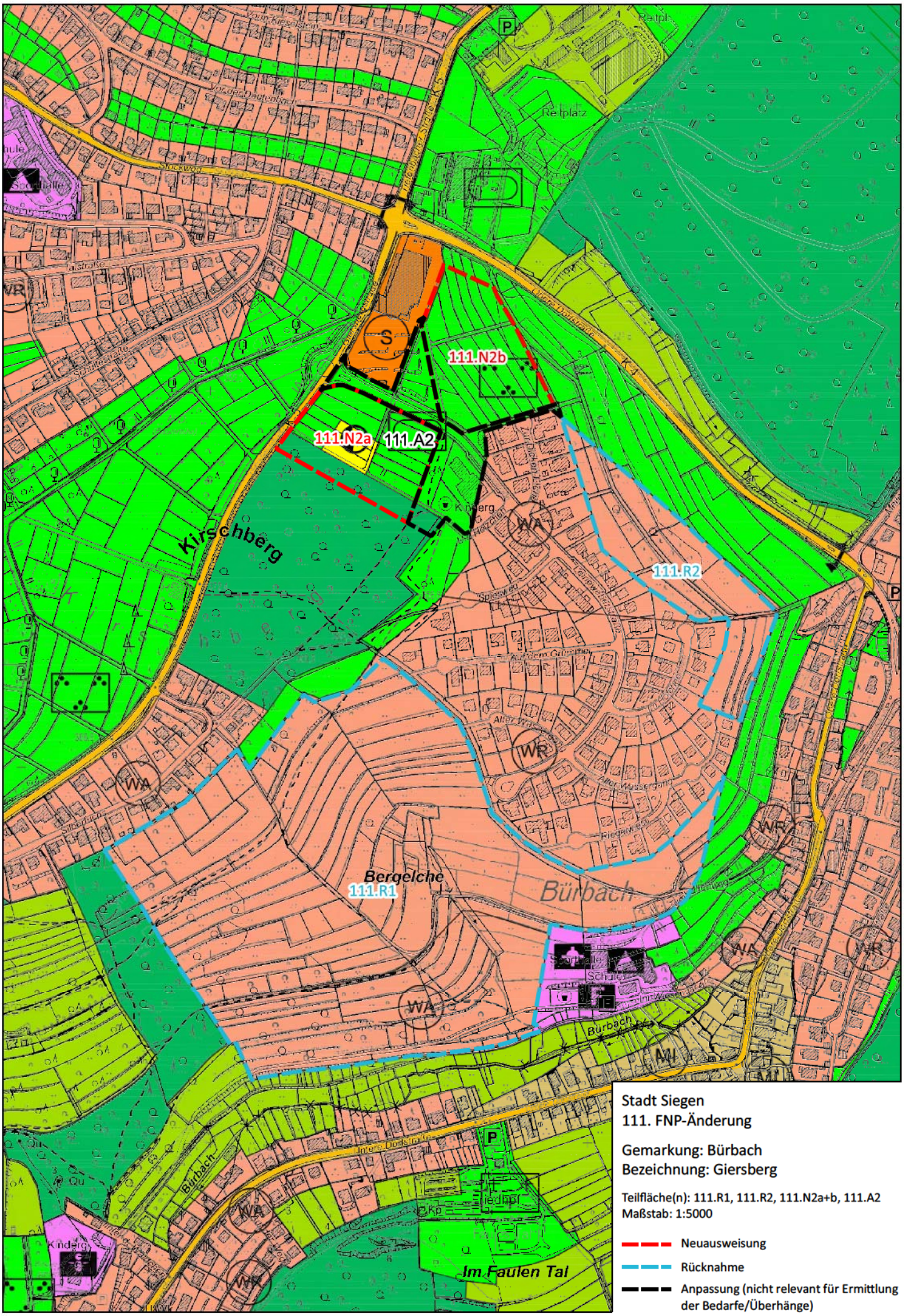
111.N2b
111.N2a
111.A2
111.R2
111.R1
Kirschberg
Bergelche
Bürbach
Im Faulen Tal
WA
WR
S
P
Stadt Siegen
111. FNP-Änderung
Gemarkung: Bürbach
Bezeichnung: Giersberg
Teilfläche(n): 111.R1, 111.R2, 111.N2a+b, 111.A2
Maßstab: 1:5000
Neuausweisung
Rücknahme
Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

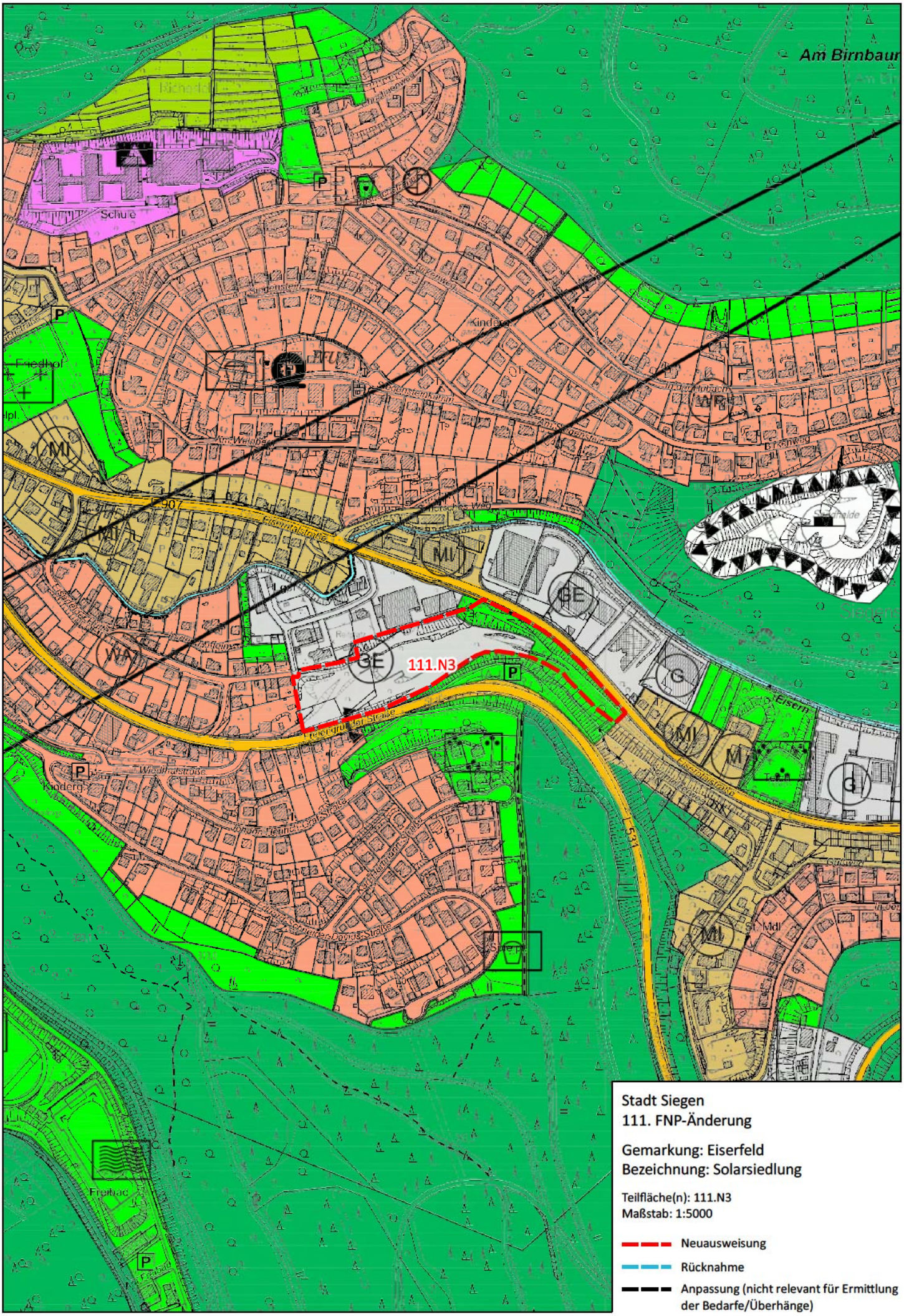
Am Birnbaum
111.N3
Stadt Siegen
111. FNP-Änderung
Gemarkung: Eiserfeld
Bezeichnung: Solarsiedlung
Teilfläche(n): 111.N3
Maßstab: 1:5000
Neuausweisung
Rücknahme
Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

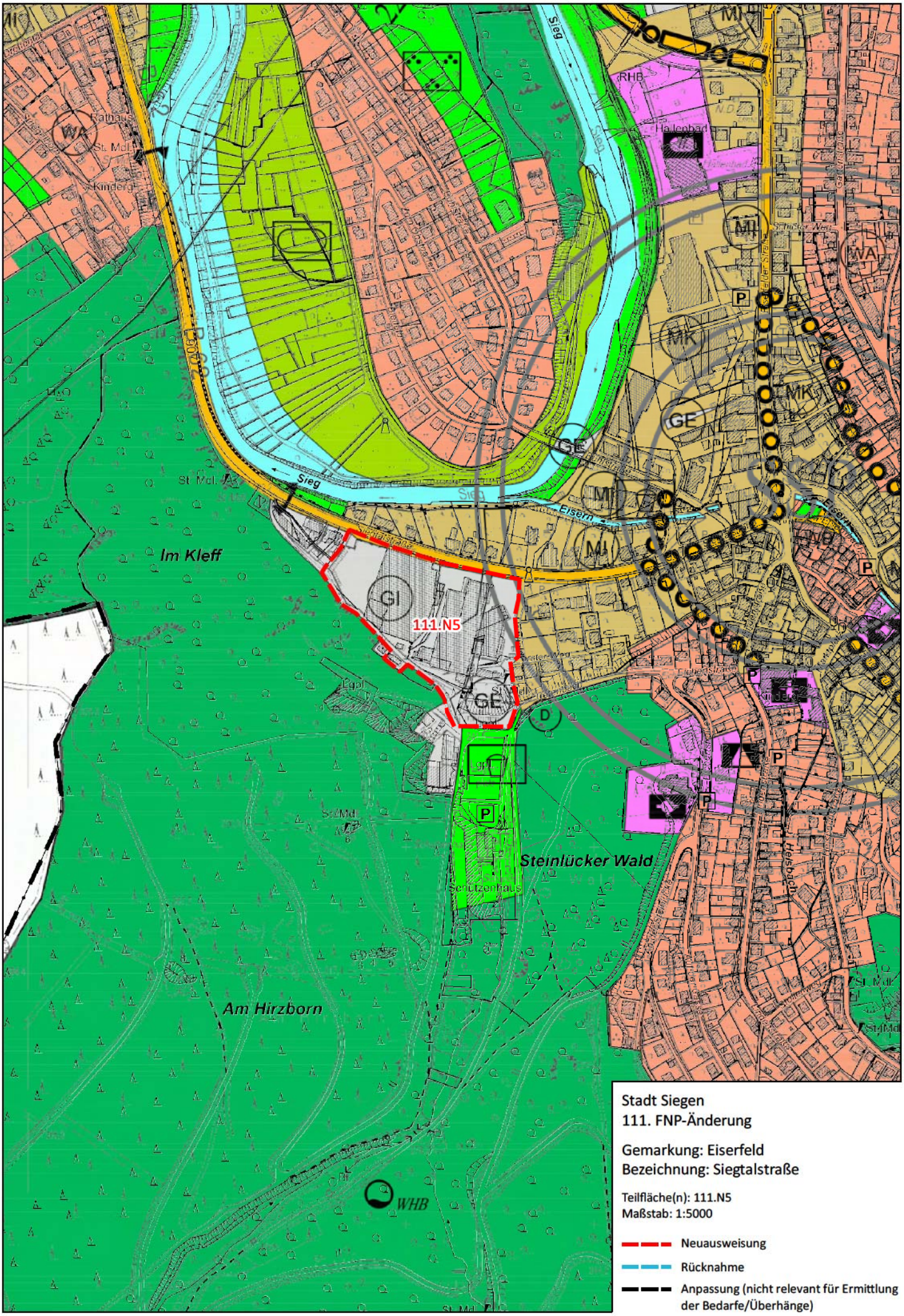

Stadt Siegen
111. FNP-Änderung

Gemarkung: Eiserfeld
Bezeichnung: Siegtalstraße

Teilfläche(n): 111.N5
Maßstab: 1:5000

- Neuausweisung
- Rücknahme
- Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

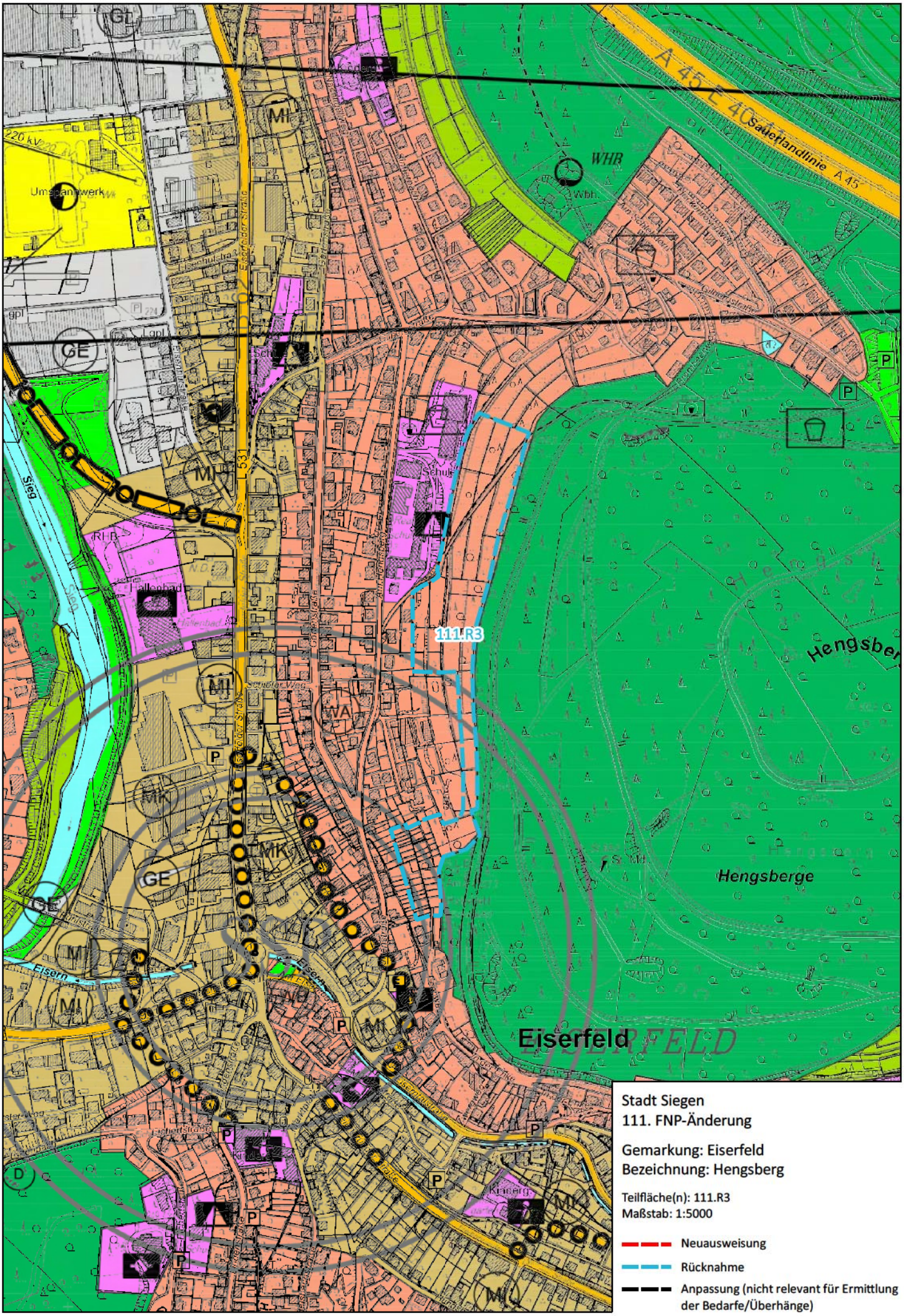
A 45 E 40 Sauerlandlinie A 45
WHR
Wbh.
Umspannwerk
220 kV
L 531
Siegtalstraße
Eiserfelder Straße
Schule
Hallenbad
Siegtalstraße
Schulstraße
Siegtalstraße
Siegtalstraße
Siegtal

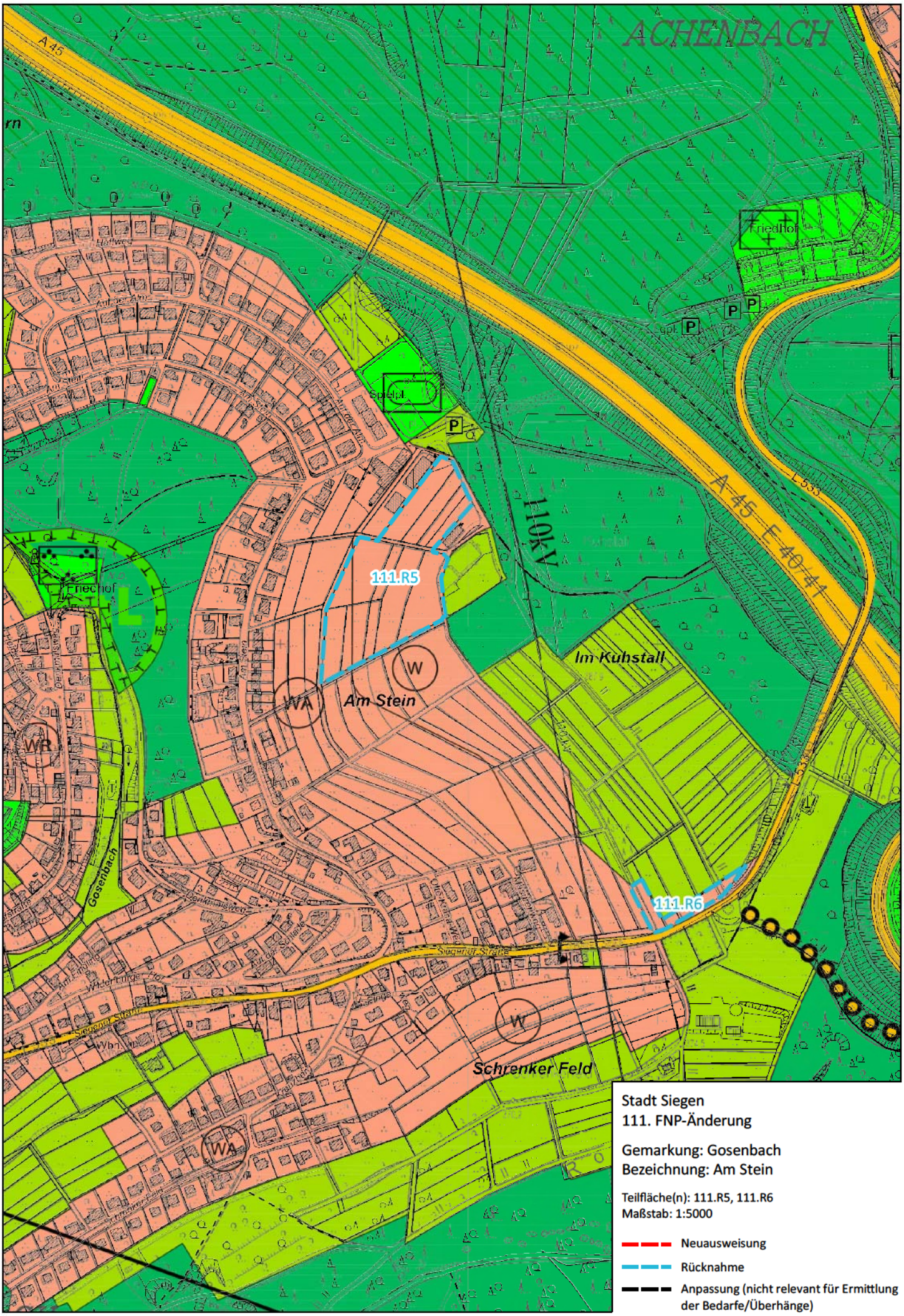

Stadt Siegen
111. FNP-Änderung

Gemarkung: Gosenbach
Bezeichnung: Am Stein

Teilfläche(n): 111.R5, 111.R6
Maßstab: 1:5000

- Neuausweisung
- Rücknahme
- Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

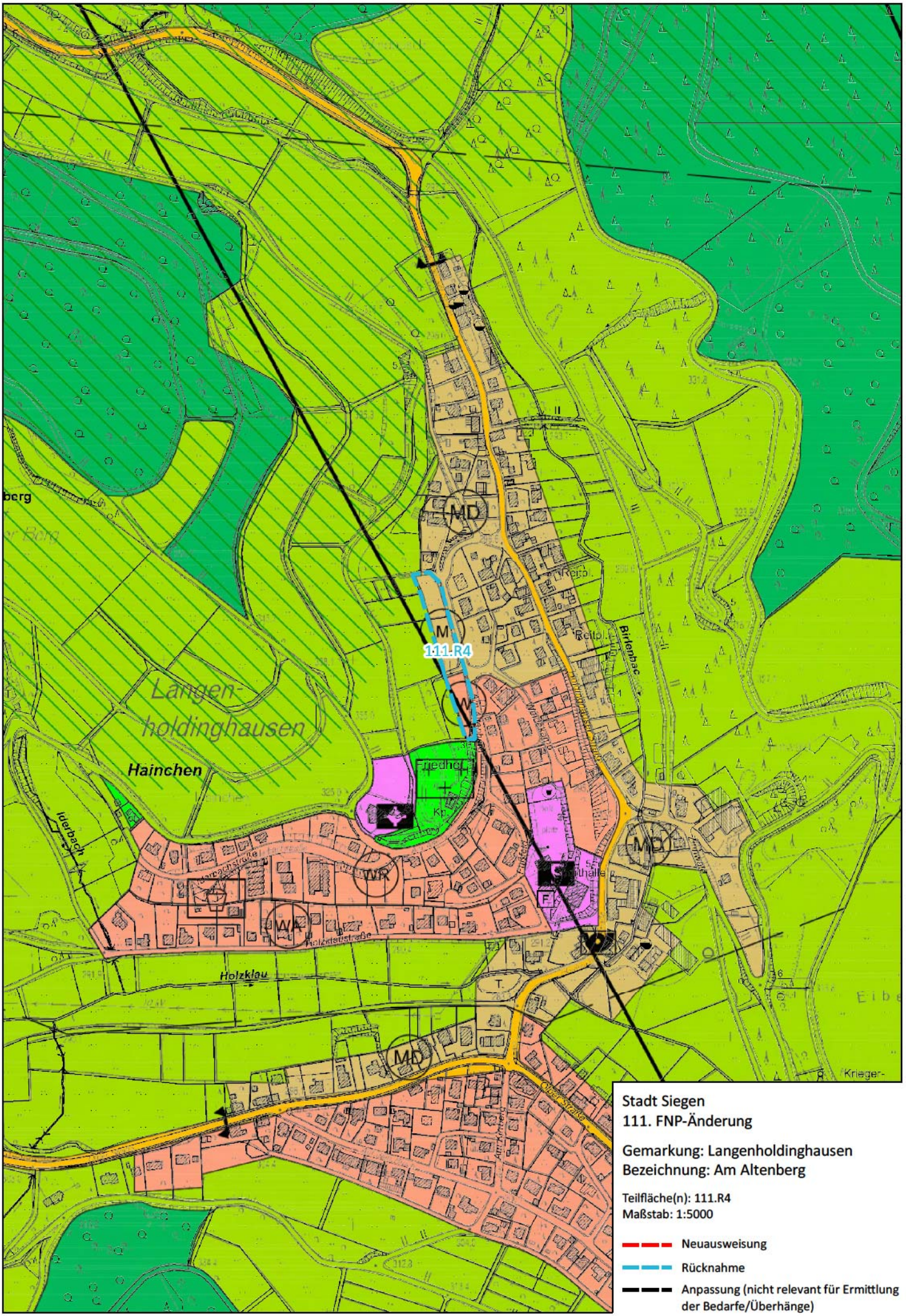
111.R4
Langen-
holdinghausen
Hainchen
Holzklau
Friedhof
Kp.
Sporthalle
Birlenbac
Ilderbach
MD
WR
WA
M
W
F
Stadt Siegen
111. FNP-Änderung
Gemarkung: Langenholdinghausen
Bezeichnung: Am Altenberg
Teilfläche(n): 111.R4
Maßstab: 1:5000
Neuausweisung
Rücknahme
Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

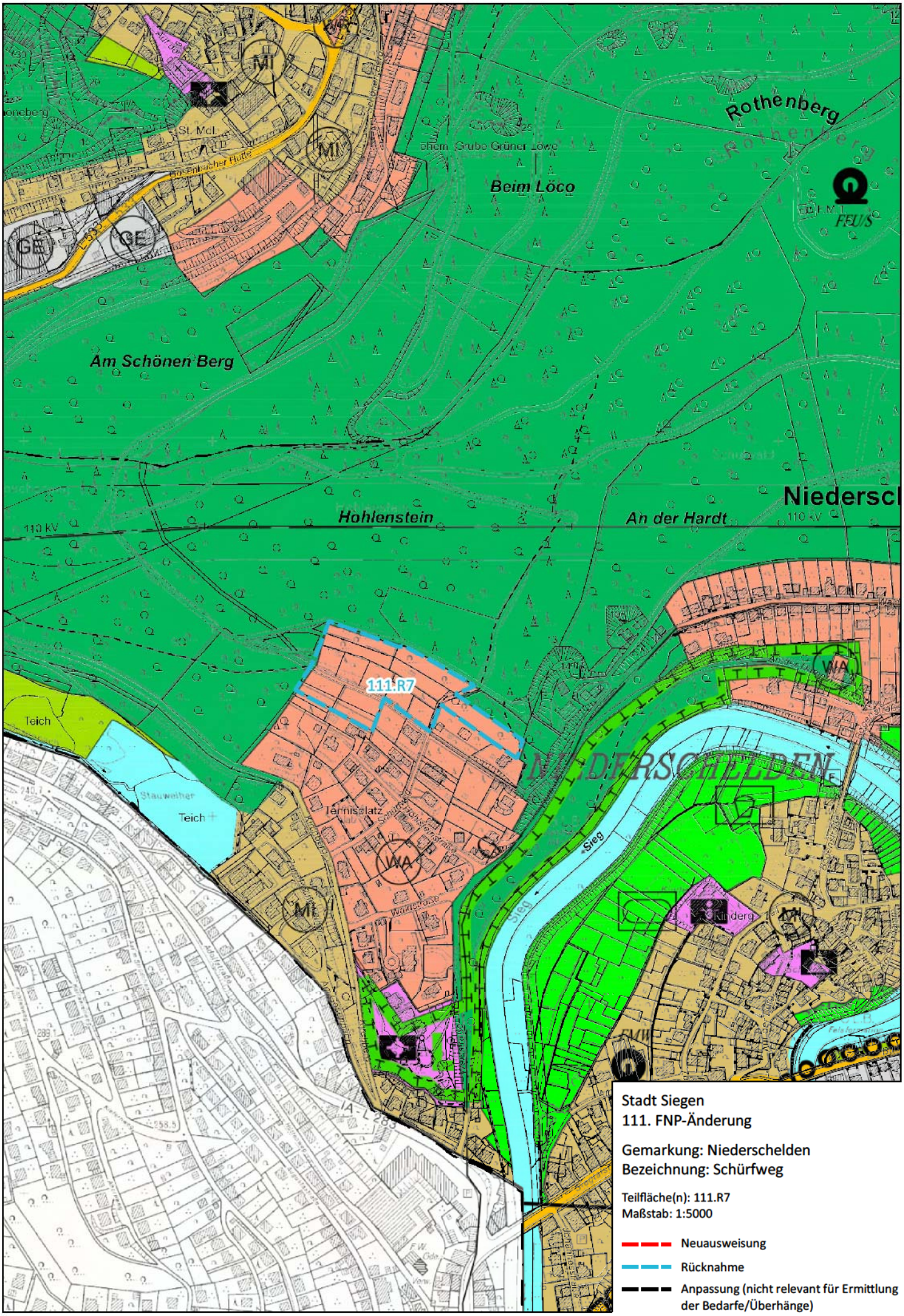

Stadt Siegen
111. FNP-Änderung

Gemarkung: Niederschelden
Bezeichnung: Schürfweg

Teilfläche(n): 111.R7
Maßstab: 1:5000

- Neuausweisung
- Rücknahme
- Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

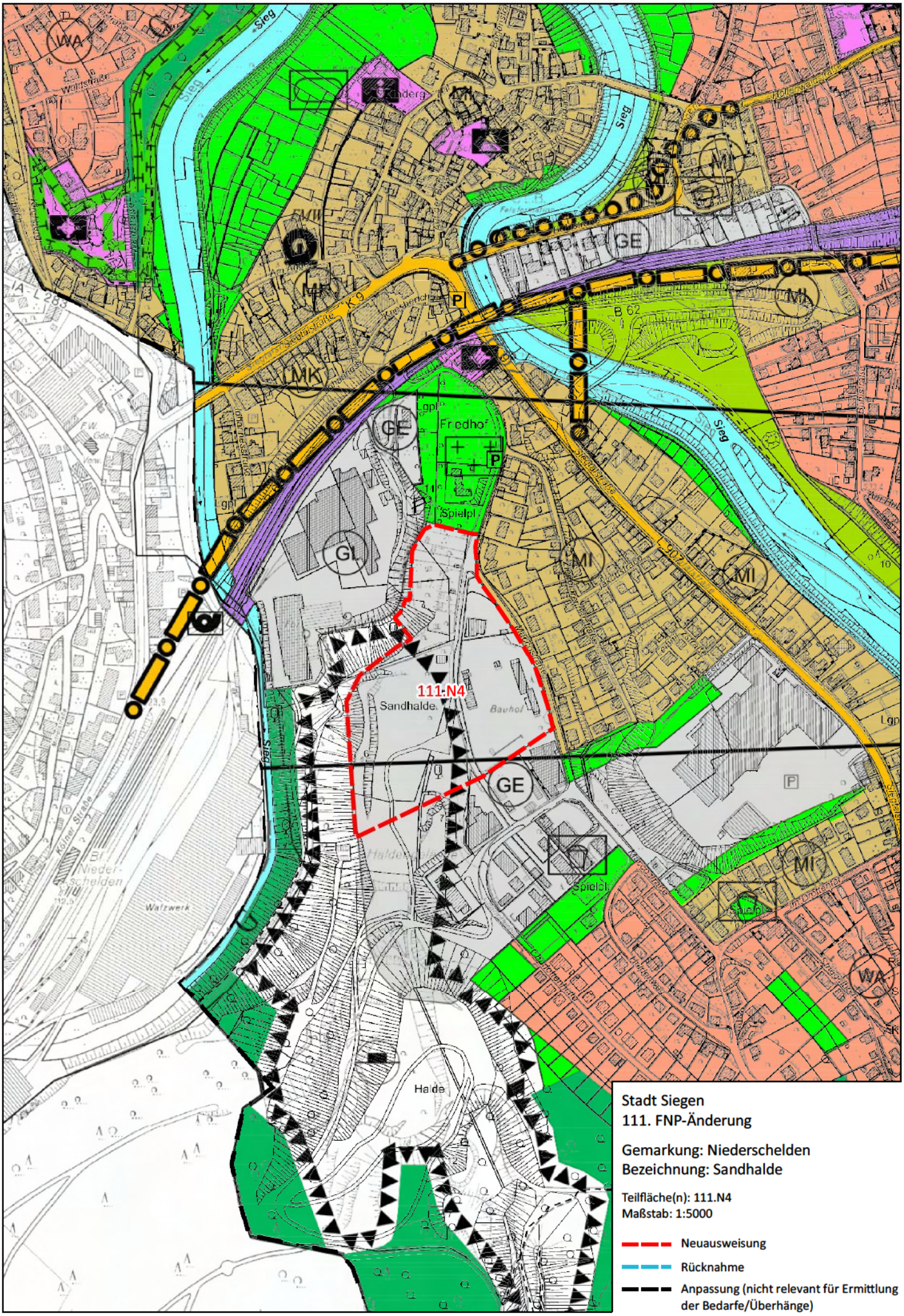
111.N4
Sandhalde
Halde
Stadt Siegen
111. FNP-Änderung
Gemarkung: Niederschelden
Bezeichnung: Sandhalde
Teilfläche(n): 111.N4
Maßstab: 1:5000
Neuausweisung
Rücknahme
Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

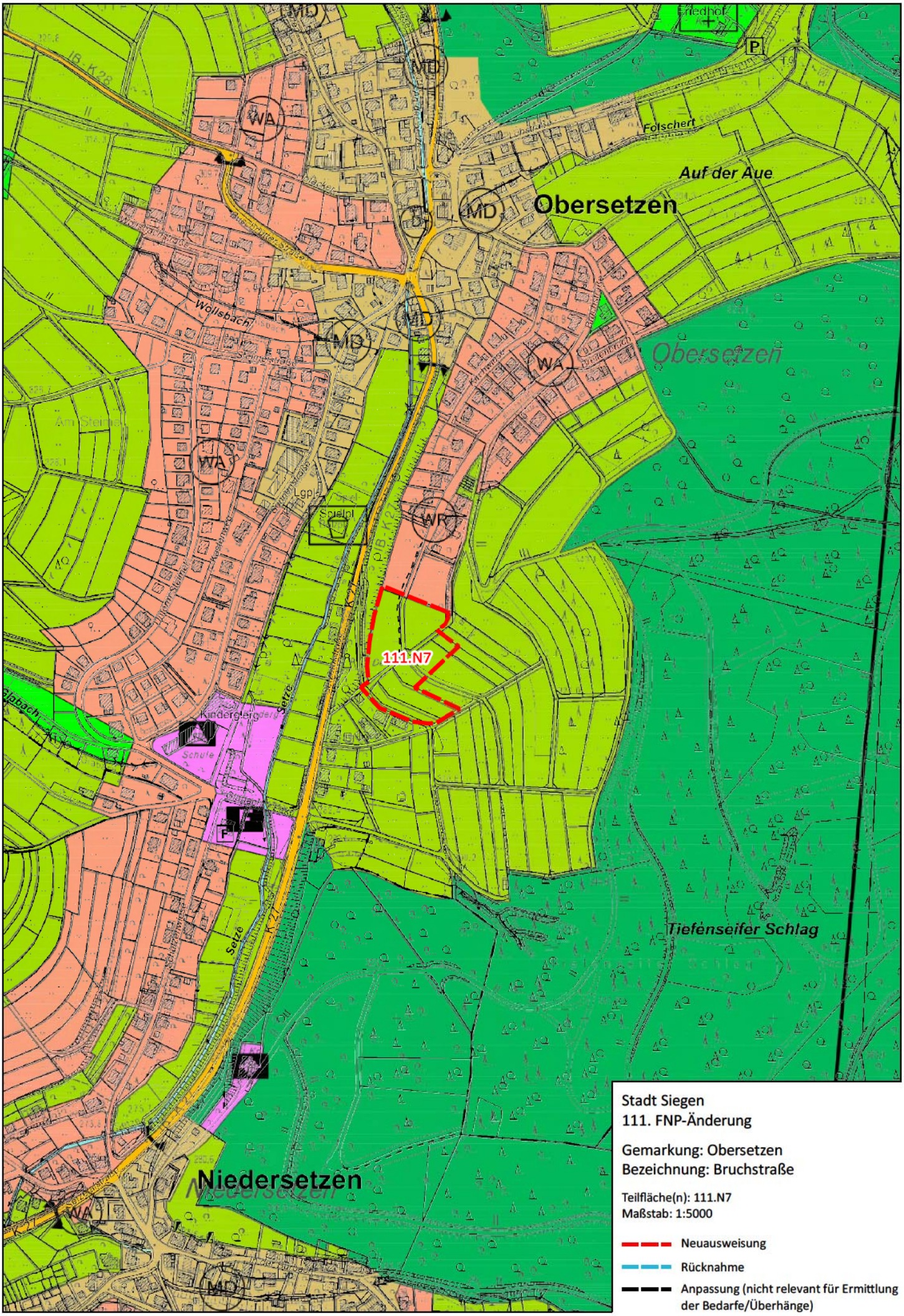

Stadt Siegen
111. FNP-Änderung

Gemarkung: Obersetzen
Bezeichnung: Bruchstraße

Teilfläche(n): 111.N7
Maßstab: 1:5000

- Neuausweisung
- Rücknahme
- Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

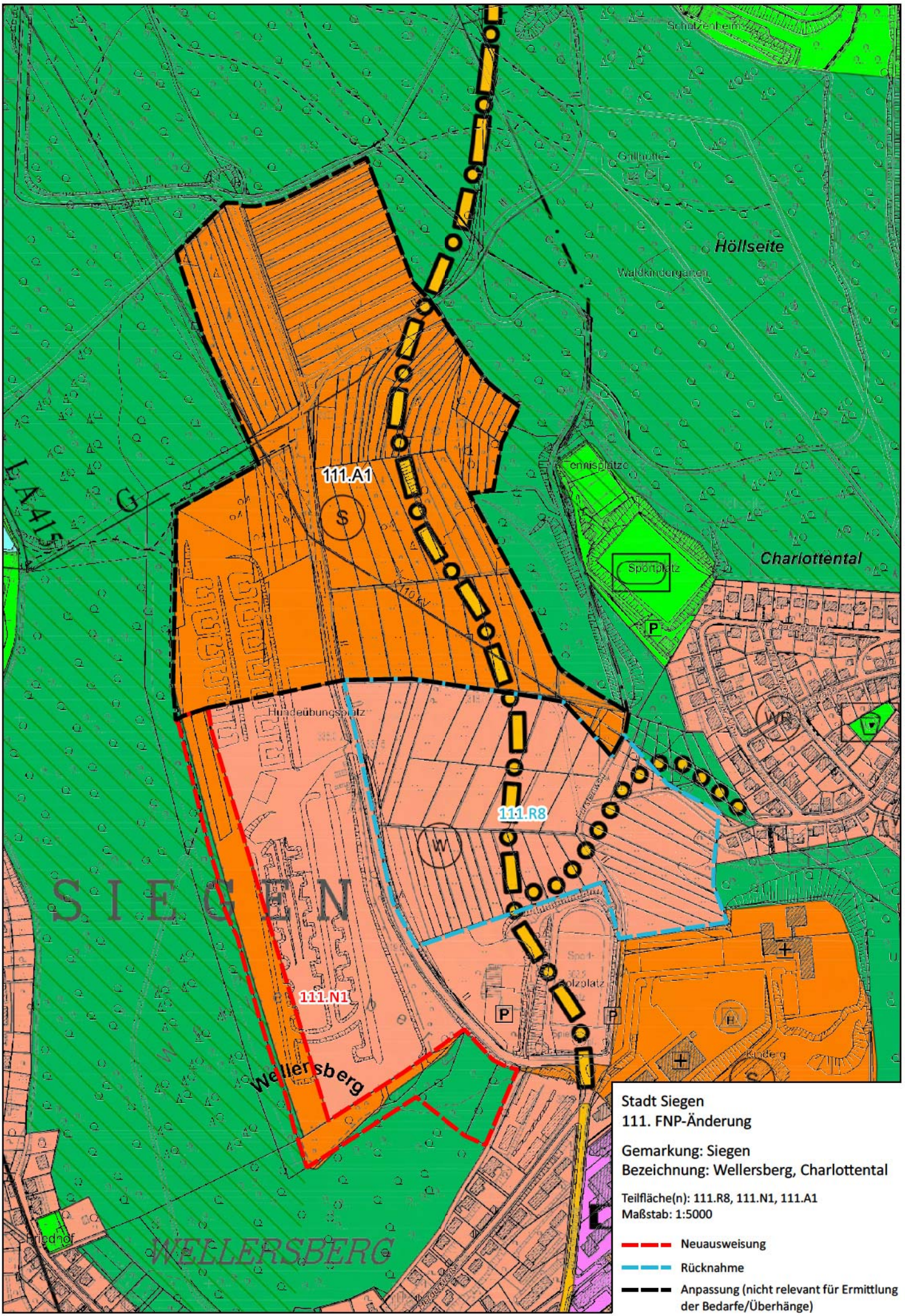
111.A1
111.R8
111.N1
Höllseite
Charlottental
Wellersberg
SIEGEN
WELLERSBERG
Hundeübungsplatz
Sportplatz
Waldkindergarten
Grillhütte
Schutzenheim
Friedhof
Stadt Siegen
111. FNP-Änderung
Gemarkung: Siegen
Bezeichnung: Wellersberg, Charlottental
Teilfläche(n): 111.R8, 111.N1, 111.A1
Maßstab: 1:5000
Neuausweisung
Rücknahme
Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

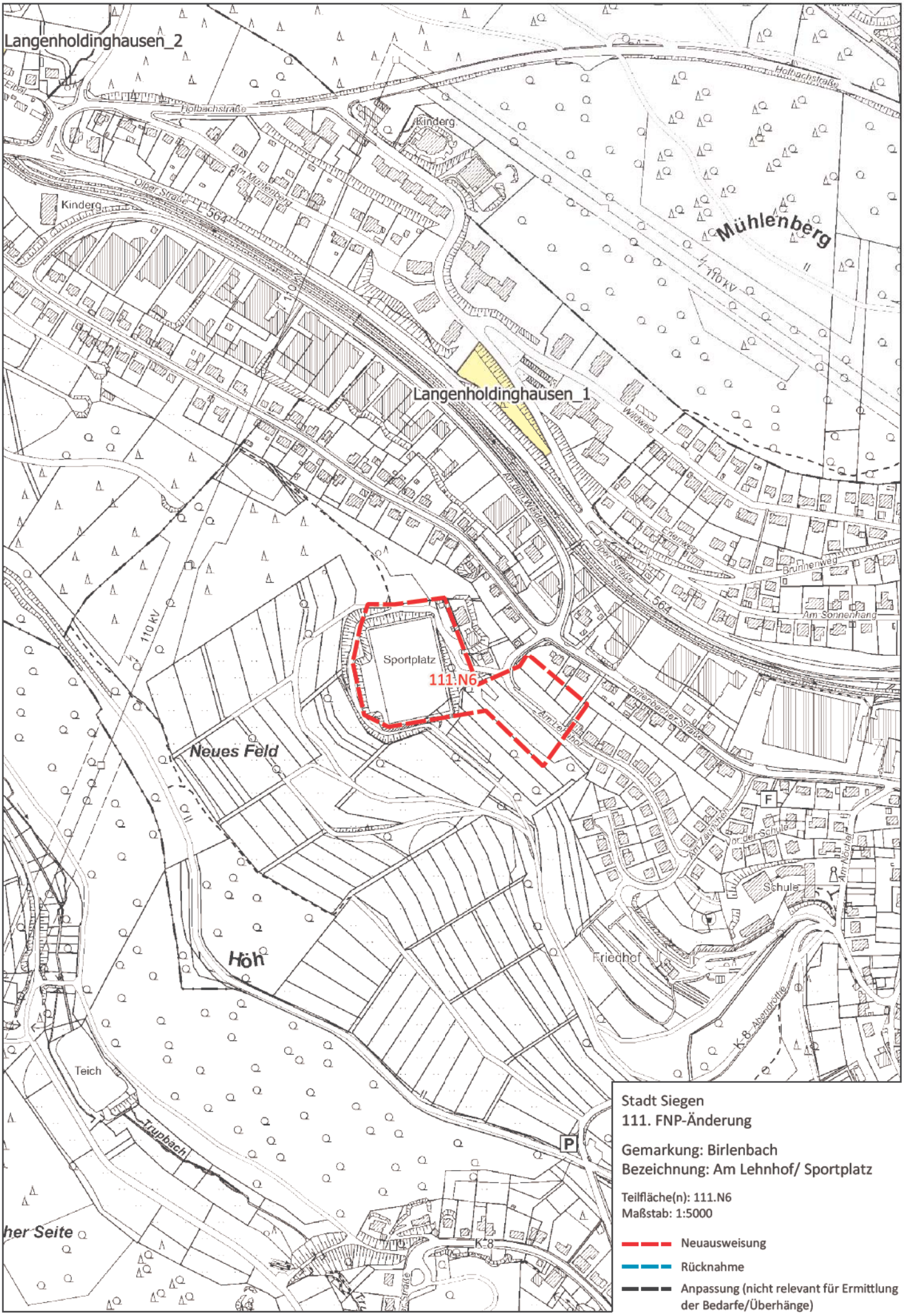

Stadt Siegen
111. FNP-Änderung

Gemarkung: Birlenbach
Bezeichnung: Am Lehnhof/ Sportplatz

Teilfläche(n): 111.N6
Maßstab: 1:5000

- Neuausweisung
- Rücknahme
- Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

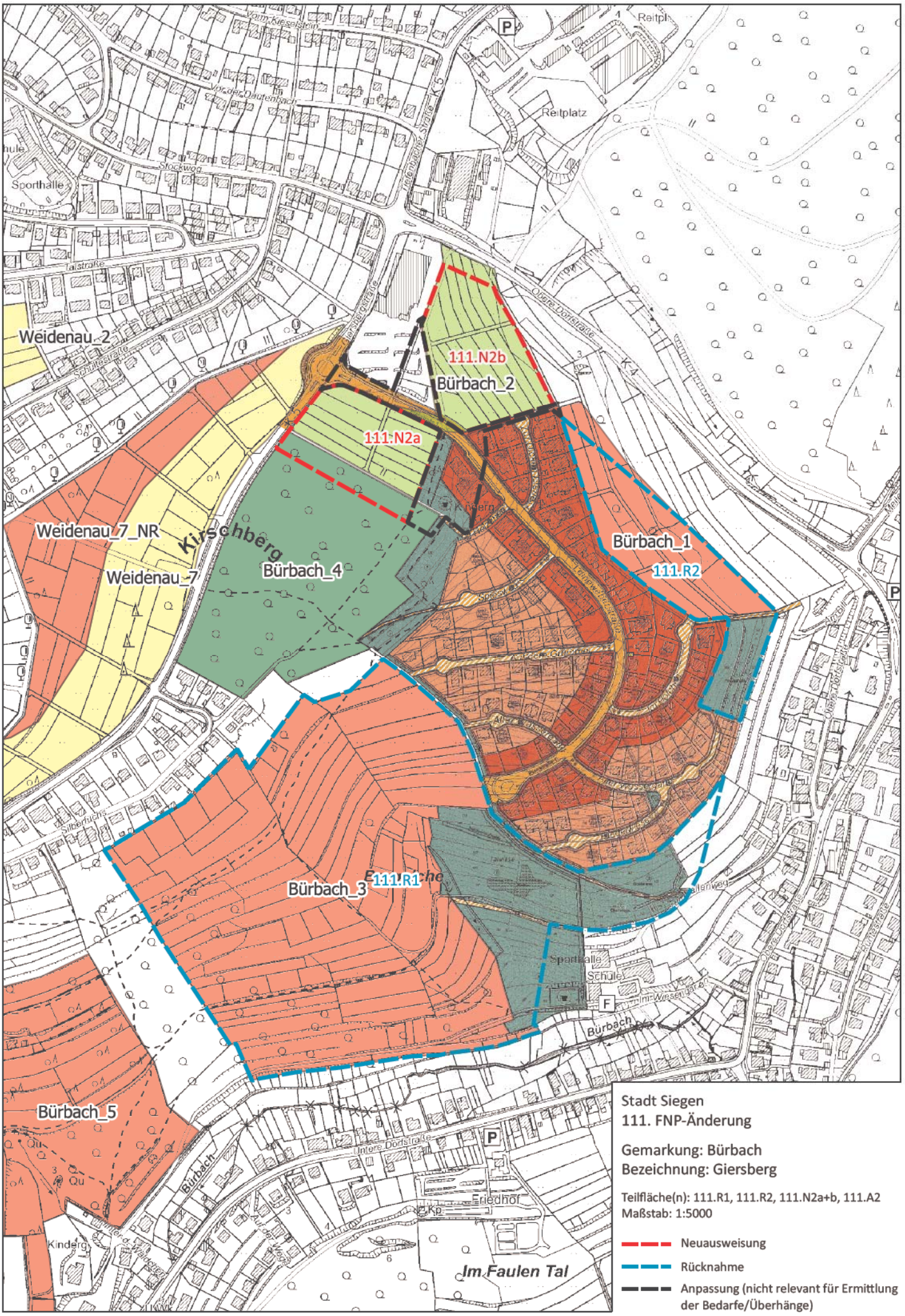
111.N2b
Bürbach_2
111.N2a
Weidenau_2
Weidenau_7_NR
Kirschberg
Bürbach_4
Weidenau_7
Bürbach_1
111.R2
Bürbach_3
111.R1
Bürbach_5
Im Faulen Tal
Reitplatz
Sporthalle
Schule
Friedhof
Kindergarten
Bürbach
Stadt Siegen
111. FNP-Änderung
Gemarkung: Bürbach
Bezeichnung: Giersberg
Teilfläche(n): 111.R1, 111.R2, 111.N2a+b, 111.A2
Maßstab: 1:5000
Neuausweisung
Rücknahme
Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

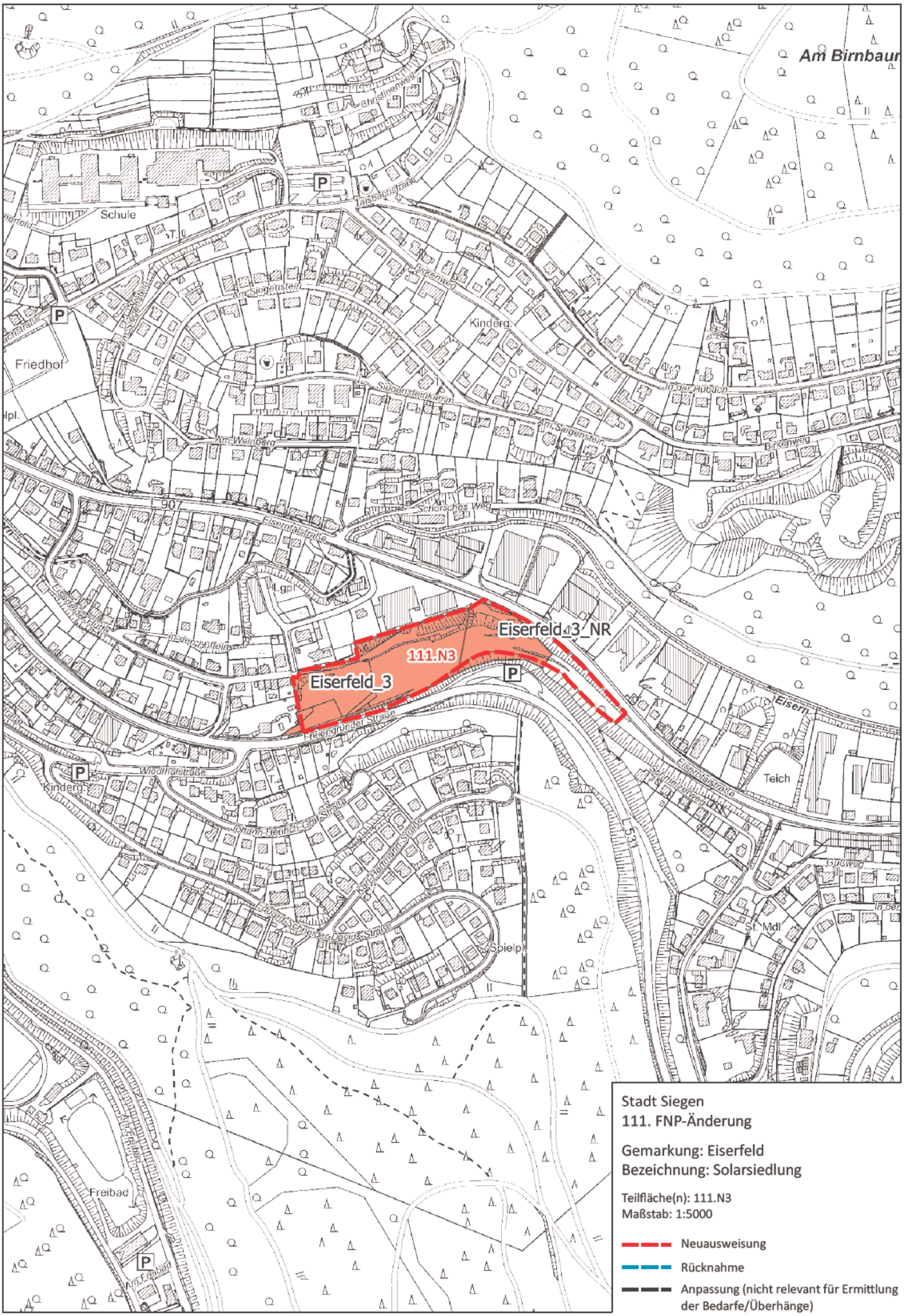
Am Birnbaum
Schule
Friedhof
Kinderg.
Eiserfeld_3_NR
111.N3
Eiserfeld_3
Teich
Freibad
Spielpl.
St. Mdl.
Stadt Siegen
111. FNP-Änderung
Gemarkung: Eiserfeld
Bezeichnung: Solarsiedlung
Teilfläche(n): 111.N3
Maßstab: 1:5000
Neuausweisung
Rücknahme
Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

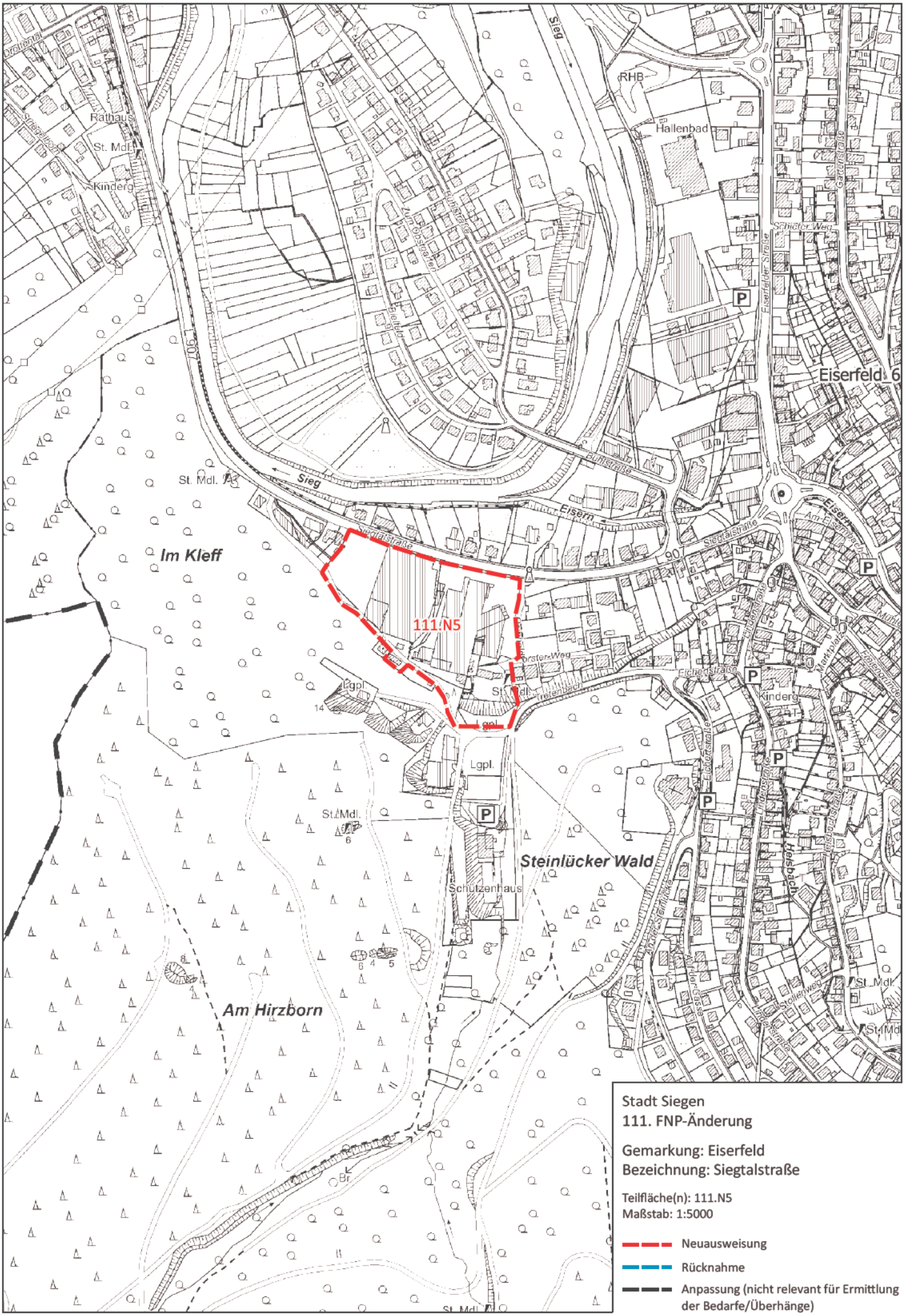
111.N5
Im Kleff
Steinlücker Wald
Am Hirzborn
Eiserfeld
Sieg
Eisern
Siegtalstraße
Rathaus
Kinderg.
Hallenbad
RHB
Schützenhaus
Lgpl.
St. Mdl.
Stadt Siegen
111. FNP-Änderung
Gemarkung: Eiserfeld
Bezeichnung: Siegtalstraße
Teilfläche(n): 111.N5
Maßstab: 1:5000
Neuausweisung
Rücknahme
Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

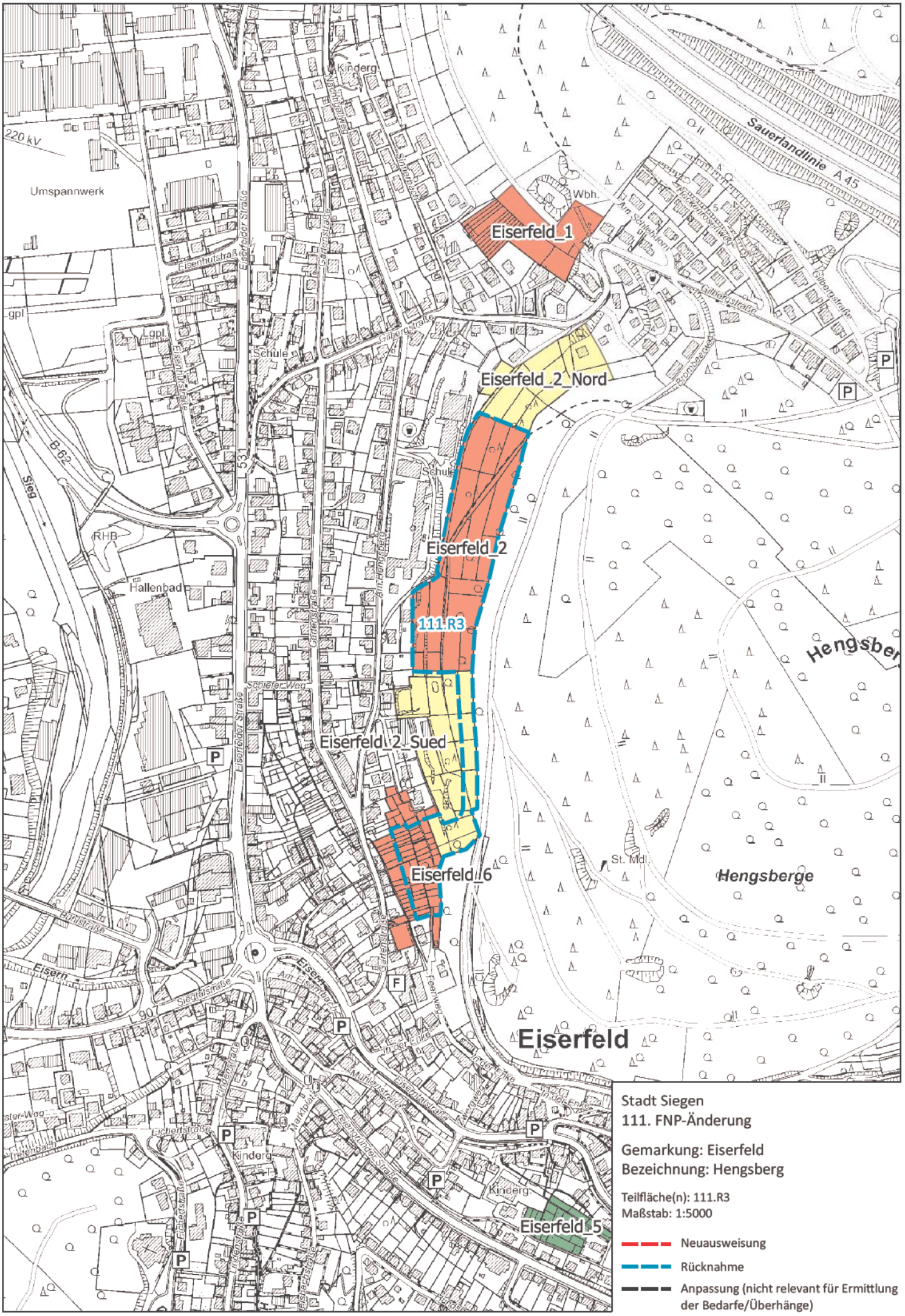

Stadt Siegen
111. FNP-Änderung

Gemarkung: Eiserfeld
Bezeichnung: Hengsberg

Teilfläche(n): 111.R3
Maßstab: 1:5000

- Neuausweisung
- Rücknahme
- Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

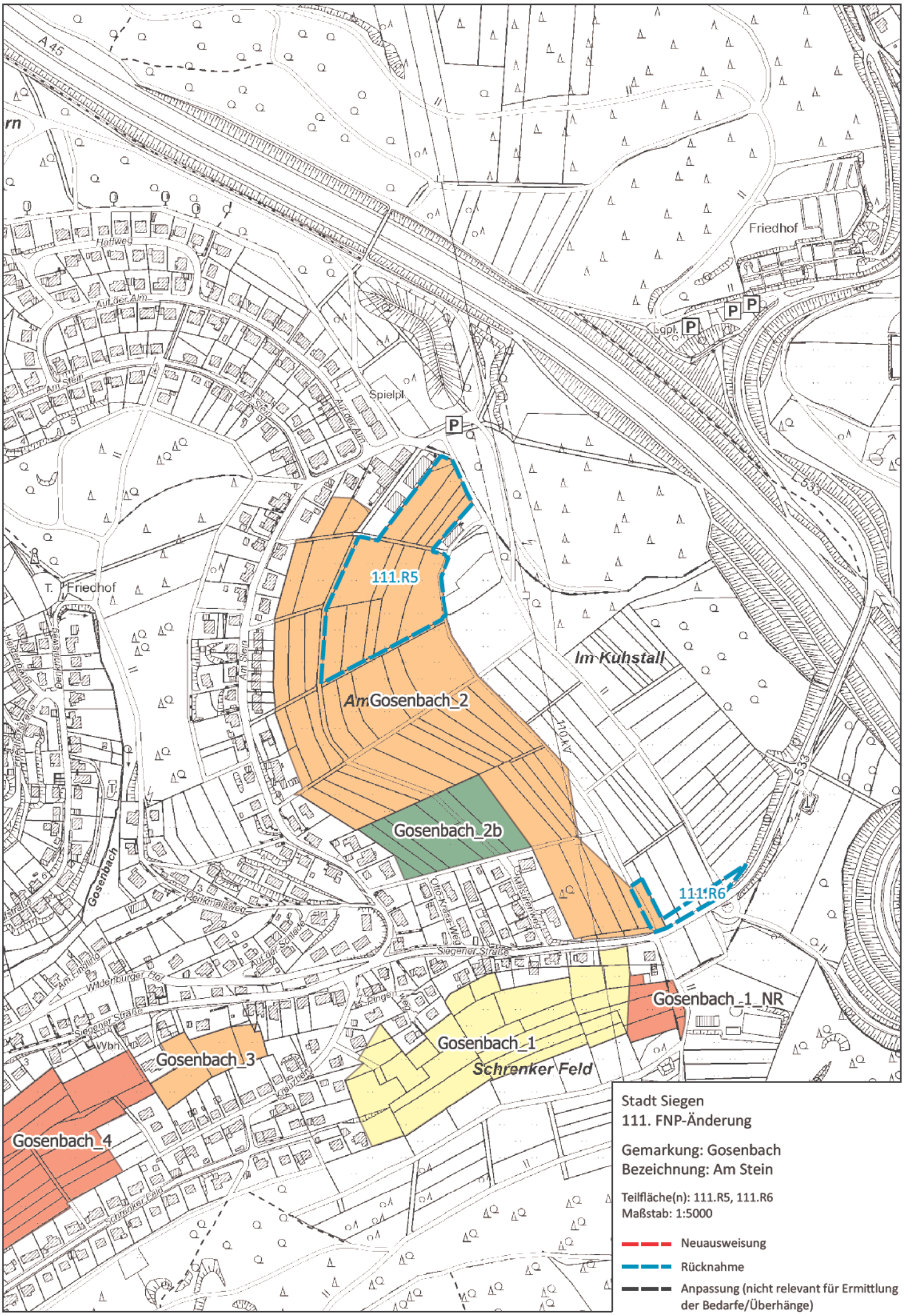
A45
Friedhof
Spielpl.
111.R5
111.R6
Am Gosenbach_2
Im Kuhstall
Gosenbach_2b
Gosenbach_1_NR
Gosenbach_1
Schrenker Feld
Gosenbach_3
Gosenbach_4
110 kV
533
Siegener Straße
Gosenbach
Stadt Siegen
111. FNP-Änderung
Gemarkung: Gosenbach
Bezeichnung: Am Stein
Teilfläche(n): 111.R5, 111.R6
Maßstab: 1:5000
Neuausweisung
Rücknahme
Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

Langenholdinghausen_3
111.R4
Langenholdinghausen_4_NR
Langenholdinghausen_4
Langenholdinghausen_5
Friedhof
Sporthalle
Reitpl.
Reitpl.
Hainchen
Holzklau
Holzklaustraße
Iderbach
Iderbachstraße
Birlenbac
Krieger-
Stadt Siegen
111. FNP-Änderung
Gemarkung: Langenholdinghausen
Bezeichnung: Am Altenberg
Teilfläche(n): 111.R4
Maßstab: 1:5000
Neuausweisung
Rücknahme
Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

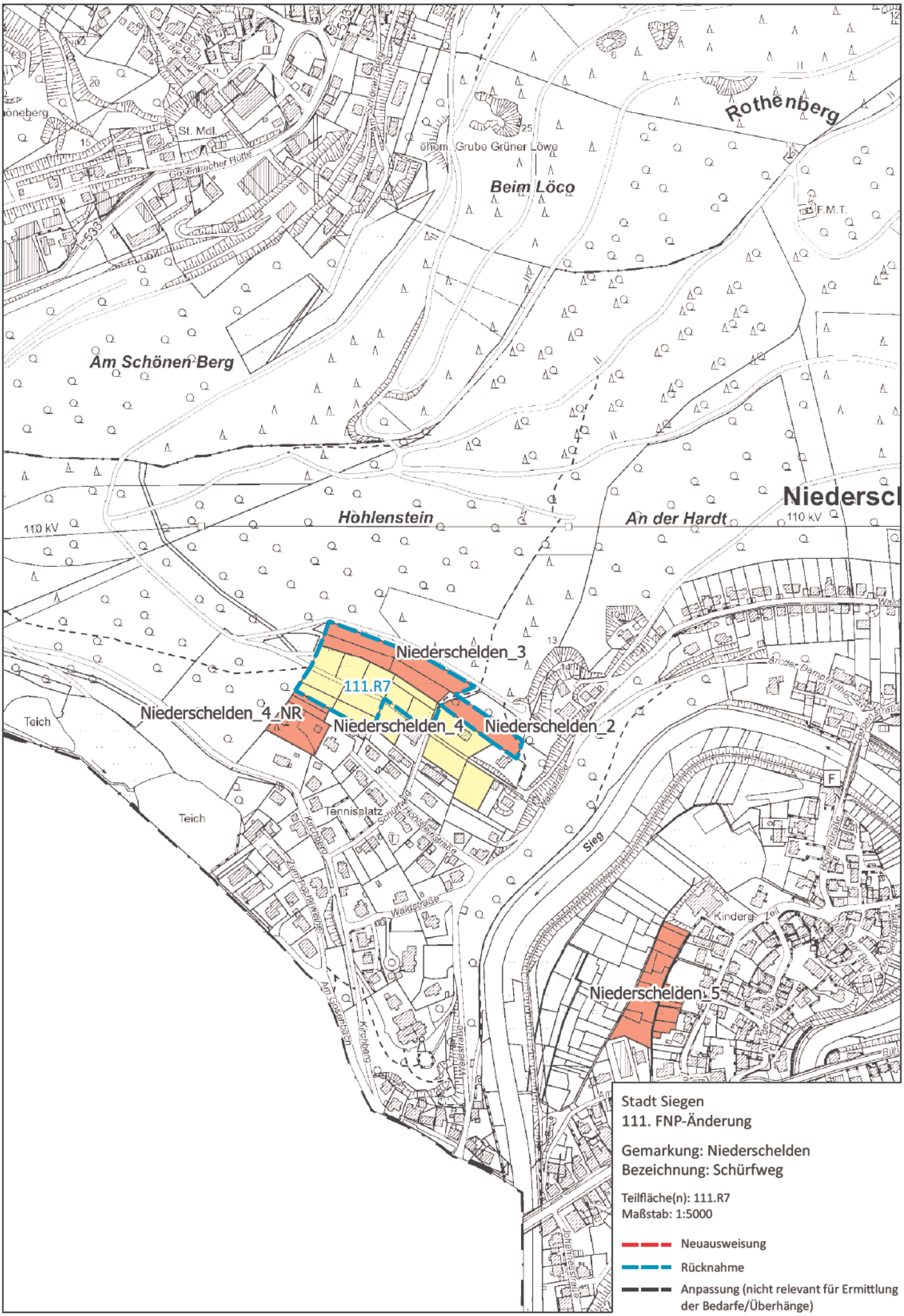
Rothenberg
Beim Löco
ehem. Grube Grüner Löwe
St. Mdl.
Gosenbacher Hütte
Am Schönen Berg
Hohlenstein
An der Hardt
110 kV
Niederschelden_3
111.R7
Niederschelden_4_NR
Niederschelden_4
Niederschelden_2
Niederschelden_5
Teich
Teich
Tennisplatz
Sieg
Waldstraße
Kirchberg
Hohlensteinstraße
Zum Pappelweiher
Am Gosenhain
Kindergarten
F.M.T.
An der Dampfmühle
Stadt Siegen
111. FNP-Änderung
Gemarkung: Niederschelden
Bezeichnung: Schürfweg
Teilfläche(n): 111.R7
Maßstab: 1:5000
Neuausweisung
Rücknahme
Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

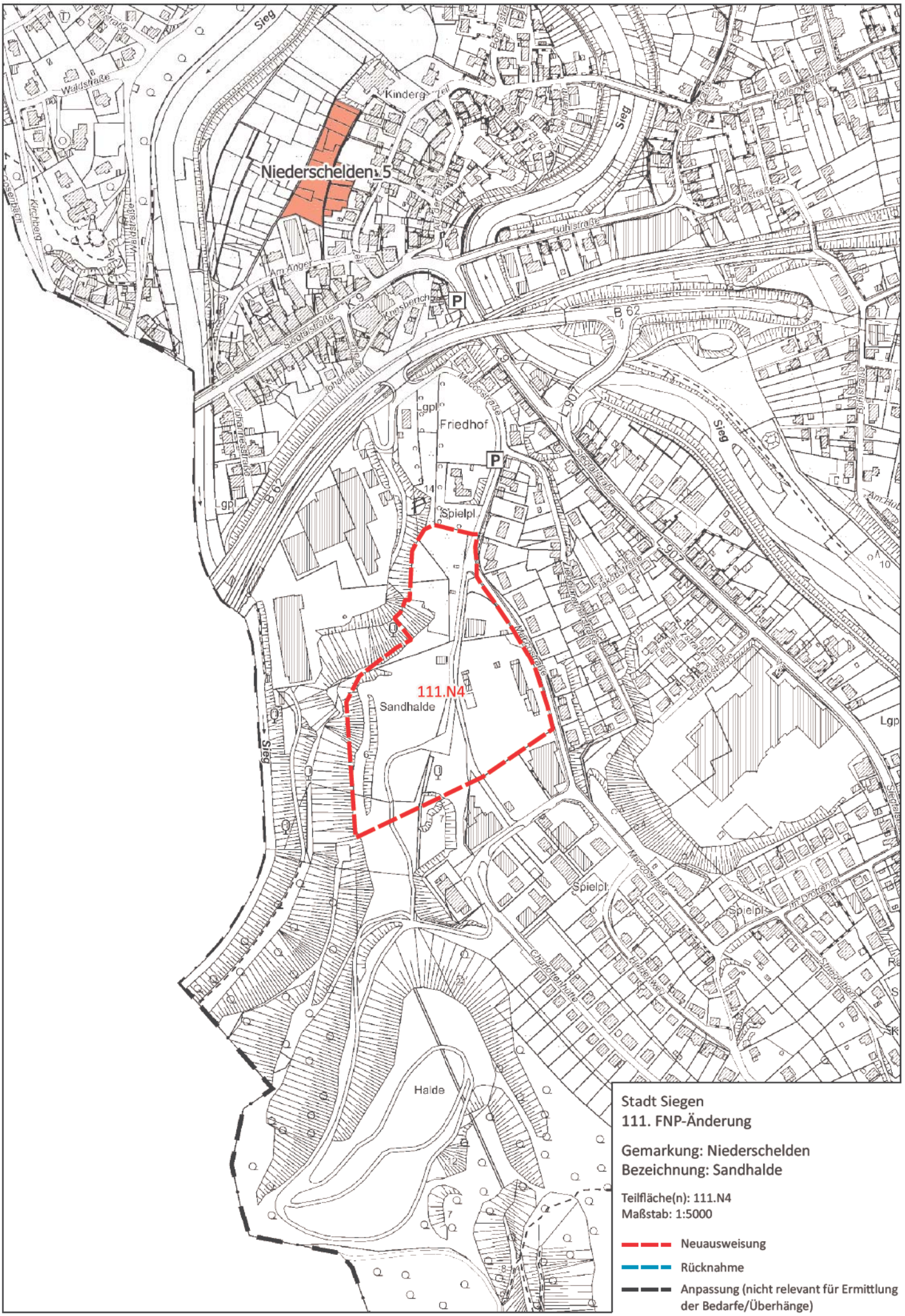
Niederschelden 5
111.N4
Sandhalde
Halde
Friedhof
Spielpl.
Kinderg.
Sieg
B 62
L 907
Buhlstraße
Weidstraße
Am Anger
Seelbachstraße
Johannesstraße
Maccostraße
Jakobstraße
Lgp
gpl
P
Stadt Siegen
111. FNP-Änderung
Gemarkung: Niederschelden
Bezeichnung: Sandhalde
Teilfläche(n): 111.N4
Maßstab: 1:5000
Neuausweisung
Rücknahme
Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

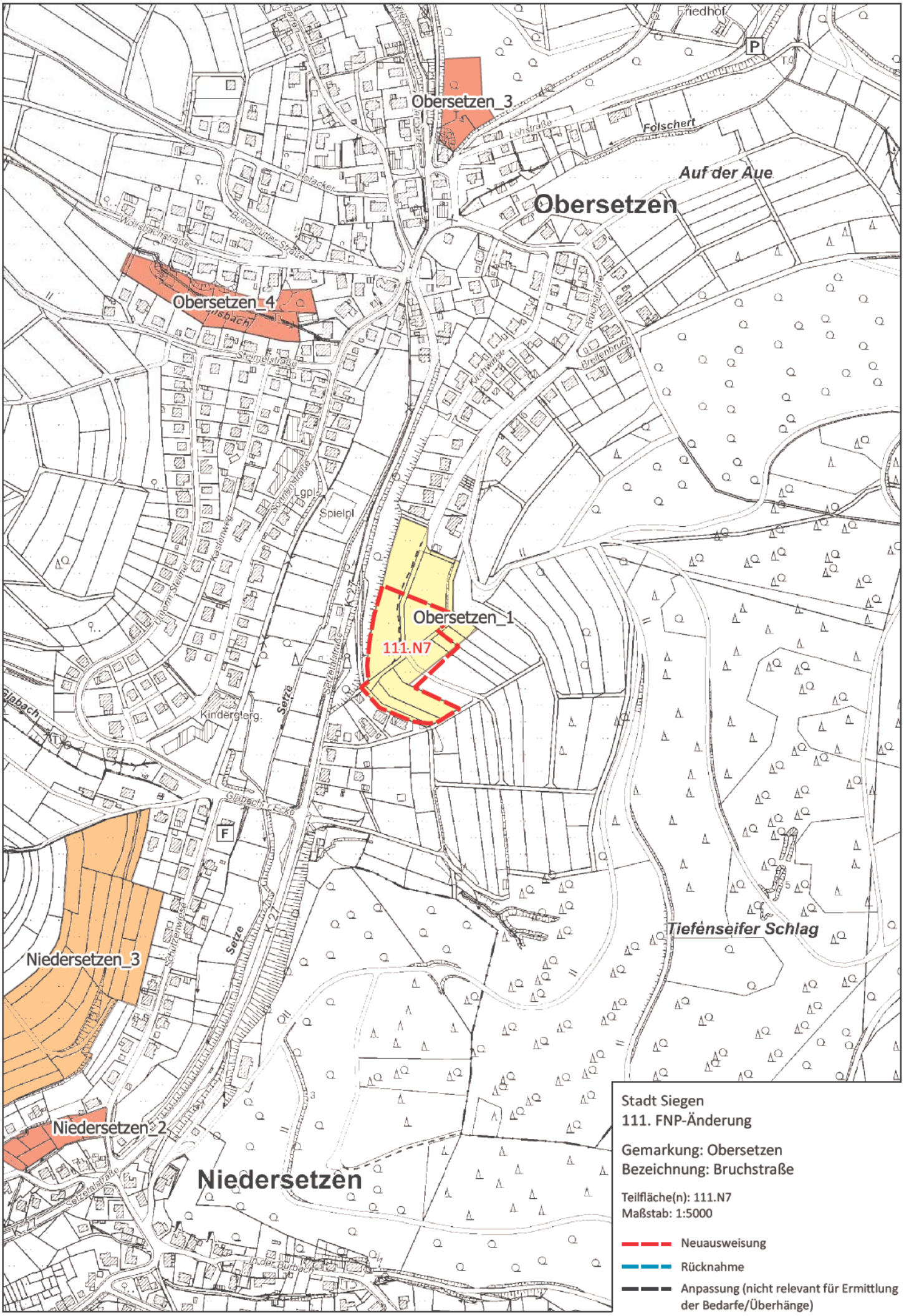
Obersetzen_3
Obersetzen_4
Obersetzen_1
111.N7
Niedersetzen_3
Niedersetzen_2
Obersetzen
Niedersetzen
Auf der Aue
Tiefenseifer Schlag
Friedhof
Folschert
Lohstraße
Steinstraße
Bruchstraße
Breitenbruch
Kirchweise
Sonnenstraße
Spielpl.
Lgpl.
Kindergtrg.
Serze
K 27
Glasbach
Glasbacher Eck
Serzetalstraße
Schulzenweg
Kastenweg
Buschgrutter-Straße
Wolfsgartenstraße
Stadt Siegen
111. FNP-Änderung
Gemarkung: Obersetzen
Bezeichnung: Bruchstraße
Teilfläche(n): 111.N7
Maßstab: 1:5000
Neuausweisung
Rücknahme
Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

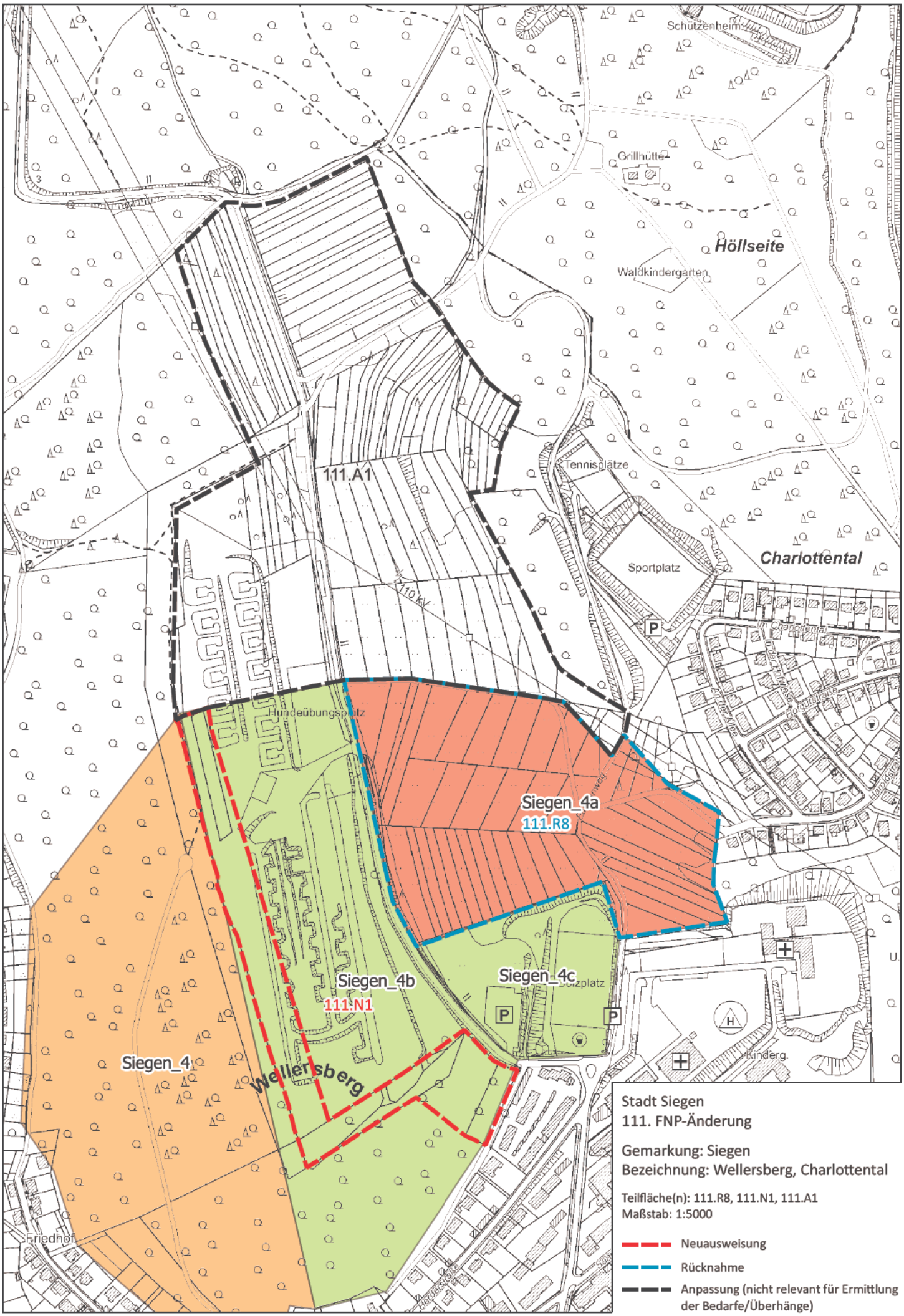
Schützenheim
Grillhütte
Höllseite
Waldkindergarten
111.A1
Tennisplätze
Sportplatz
Charlottental
110 kV
Hundeübungsplatz
Siegen_4a
111.R8
Siegen_4b
111.N1
Siegen_4c
Siegen_4
Wellersberg
Friedhof
Kinderg.
Stadt Siegen
111. FNP-Änderung
Gemarkung: Siegen
Bezeichnung: Wellersberg, Charlottental
Teilfläche(n): 111.R8, 111.N1, 111.A1
Maßstab: 1:5000
Neuausweisung
Rücknahme
Anpassung (nicht relevant für Ermittlung der Bedarfe/Überhänge)

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1341/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Stadtplanung
Bearbeitet von: Herr Schneider

Siegen, 23.05.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bauausschuss	**14.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 328 „Breslauer Straße“ im Stadtteil Siegen
Hier:
- Auf § 31 GO NW wird hingewiesen
- Beschluss der Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung
- Beschluss der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die

- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 „Breslauer Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung
- öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 328 " Breslauer Straße“ mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Anlage 2 und 3)

Sachverhalt / Begründung:
Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 328 „Breslauer Straße“ ermöglicht eine rund 1,5 ha große, seit Jahren brachliegende Potentialfläche auf dem "Fischbacherberg" nachhaltig zu entwickeln. Das Plangebiet umfasst ca. 1,5 ha und liegt im Stadtteil Siegen, Gemarkung Siegen, Flur 14, nördlich der Breslauer Straße auf dem Fischbacherberg (siehe Anlage 1). Es wird umgrenzt im Norden durch die Waldfläche „Fischbacher Kopf“, im Süden durch die „Breslauer Straße“ und die „Schweriner Straße“, im Osten durch das Wohnbaugrundstück „Schweriner Straße Nr. 21“ und im Westen durch Wohnbaugrundstücke der „Thüringer Straße“.

. . .

Seit dem Ende der 1990er Jahre, insbesondere seit dem Abriss von zwei Hochhäusern der ehemaligen belgischen Streitkräfte, sind fortwährend städtische und externe Überlegungen und Konzeptionen zur Wiederentwicklung bzw. Weiterentwicklung dieses Areals aufgeworfen worden. Die Stadt Siegen und die Kommunale Entwicklungsgesellschaft Siegen mbH (kurz: KEG - 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Siegen) sind die Grundstückseigentümerinnen. Nunmehr soll eine gemeinschaftliche Entwicklung des Gebietes durch die Eigentümerinnen erfolgen.
Dieser Entwicklung stehen jedoch planungsrechtliche Hindernisse in Form unzweckmäßiger Festsetzungen von bestehenden Bebauungsplänen entgegen. Durch die Entwicklung wird eine brachliegende Fläche vitalisiert und das Gebiet städtebaulich geordnet. Zudem wird dringend benötigter (preiswerter) Wohnraum, auch zur Wohneigentumsbildung, geschaffen. Die für eine Wohnbebauung wichtigen sozialen Einrichtungen sind in der näheren Umgebung vorhanden. Weitergehende Versorgungs- und Schuleinrichtungen sowie das Stadtzentrum sind über das vorhandene Verkehrsnetz sowie mit dem Öffentlichen Personennahverkehr gut zu erreichen. Im beschlossenen Wohnbaulandkonzept von 2018 wird das Areal als „Siegen_6“ als gut geeignet und mit hoher Priorität bewertet. Mit dem Beschluss vom 22.05.2019 (vgl. VL 2398/2020) soll die Planung als Projekt der Priorität 1 umgesetzt werden. Demnach folgt die Bebauungsplanung den wohnungsbaupolitischen Zielen der Stadt Siegen.

Die Konzeption sieht vor, eine Entwicklung mit gemischten Haustypen (Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser) zu ermöglichen. Im Dezember 2020 wurde die grundlegende Konzeption mit einer einhüftigen Erschließung mit verschiedenen Haustypen beschlossen (vgl. VL 53/2020). Hiernach fand noch eine Anpassung des östlichen Baufeldes auf Wunsch der KEG statt, um diese Fläche effizienter zu nutzen. Zudem wurde die Ausrichtung der Gebäude von Ost/West nach Süd/Nord optimiert und eine Gemeinschaftsfläche mit Frei- und Grünflächen und Stellplätzen ist vorgesehen. Dadurch wird ein straßenseitiges Parken und damit verbundene mögliche Verkehrseinschränkungen verhindert. Ergänzt wird die Wohnnutzung durch privat nutzbare Grünflächen im Nord-Westen, die auch als Gemeinschaftsgarten für die Anwohner dienen kann. Insgesamt können nach der vorliegenden Konzeption rund 60 Wohneinheiten entstehen.

Da die Stadt Siegen sowie die KEG unmittelbaren Zugriff auf die Grundstücke (im jeweiligen Eigentum) haben, kann die konkrete bauliche Entwicklung dieser Wohnbauflächen im Weiteren mit privatrechtlichen Regelungen zusätzlich ergänzt werden. So wäre es möglich, die Flächen über eine Konzeptionsausschreibung zu entwickeln und anhand städtischer Vorgaben die Veräußerung der Grundstücke einzeln zu veranlassen.

Gestalterisch sollen nur grundsätzliche Vorgaben erfolgen, unter anderem weil der umliegende Bereich durch verschiedene Bautypen aus unterschiedlichen Zeiten städtebaulich heterogen geprägt ist. Nichtsdestotrotz sollen mit den Vorgaben die wesentlichen Gestaltungselemente des neuen Quartiers bestimmt werden. Damit wird ein einheitlicher Gesamteindruck mit ortstypischen Materialien und Farben sichergestellt werden und ein kontinuierlicher Übergang zwischen der vorhandenen und neuen Bebauung gewährleistet, ohne individuelle Ansprüche und Ausgestaltungen zu verhindern. Die wesentlichen Inhalte, der noch in formeller Ausarbeitung befindlichen Satzung, sind in Anlage 7 dargelegt.

Neben der Wohnbebauung sollen bereits bestehende private Nutzgärten erhalten und weitere private Grünflächen für die Bewohner des Quartiers geschaffen werden, auch denkbar in Form von Gemeinschaftsgärten. Dies war vornehmlich eine wichtige Anregung aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Planung. Ebenfalls wurde eine alternative Nutzung für den bestehenden Bolzplatz, mit dem Stör- und Konfliktpotentiale verbunden wurden, von der Anwohnerschaft gefordert. Zudem sollen Fußwege gesichert werden, die den Zugang zum Waldgebiet "Fischbacher Kopf" gewährleisten.

Die Haupterschließung des Plangebietes erfolgt über die Ypernstraße und anschließend über die Schweriner Straße und Breslauer Straße. Die Planstraße soll als Wohnstraße bzw. Mischverkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich), mit Einbahnstraßenregelung ausgebaut werden. Der ruhende Verkehr, d.h. die Anwohner- und Besucherstellplätze, werden auf den privaten Grundstücken sowie partiell im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt. Der Neuverkehr, der durch die Wohnbebauung entsteht, kann vom bestehenden Straßensystem aufgenommen werden. Ein Ausbau des bestehenden Straßensystems (2. Anschluss an das Tal) ist nicht erforderlich.

Teile des Plangebiets liegen über einem erloschenen Bergwerksfeld und laut Bezirksregierung wurden ein Fundstollen sowie ein Schurfschacht vermutet. Aufgrund dieser Annahme erfolgte die Prüfung durch einen Sachverständigen, welcher eine mögliche Gefährdung für die zukünftige Bebauung nicht ausschließen konnte, so dass weiterführende Maßnahmen wie konkret Erkundungsbohrungen erforderlich werden (siehe Anlage 5). Dies wird aktuell vorbereitet. Dadurch sollen vermutete Erzgänge sowie Querschläge verifiziert werden. Entsprechende Festsetzungen zur bergbaulichen Situation sind im Bebauungsplan enthalten.

Im Plangebiet sind aufgrund der historischen Nutzung der Fläche sowie vermuteten weitreichenden Aufschüttungen Boden- und Baugrunduntersuchungen durchgeführt worden. Für den westlichen Bereich des Plangebietes wurden im Jahr 2003 und ergänzend 2004 Bodenuntersuchungen, vorwiegend zu möglichen Altlasten (siehe Anlage 6). Hiernach befinden sich im Nord-Westen der Planung Schwermetalle im Boden, die die Richtlinien der Bundesbodenschutzverordnung für Wohnbauflächen und Kinderspielflächen überschreiten. Daher sind diese Fläche entweder zu sichern, also zum Beispiel im Zuge der Straßenbaumaßnahmen einzukoffern, oder vor Baubeginn zu sanieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein, Untere Naturschutzbehörde, wird eine Entsorgung präferiert. Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen (siehe Anlage 4).

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Siegen ist das Plangebiet teilweise als Wohnbaufläche, aber auch als Grünfläche "Dauerkleingärten" ausgewiesen. Da ein Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB grundsätzlich aus dem FNP zu entwickeln ist, wäre eine FNP-Änderung erforderlich. In diesem Fall kann aber nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB eine Berichtigung erfolgen, so dass kein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB und keine Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich werden.

Bereits 2004 bzw. 2005 wurde das Bebauungsplanverfahren für den westlichen städtischen Bereich auf den Weg gebracht, gelangte jedoch nicht zur Aufstellung bzw. Offenlage. In der Zwischenzeit wurde die Planung angepasst und erste Schritte des neu angestoßenen

Verfahrens, wie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Oktober 2017, durchgeführt. Die Resonanz dieser Beteiligung mit ca. 70 Personen im Zuge einer Vor-Ort-Veranstaltung war überdurchschnittlich groß und insgesamt positiv. Im Weiteren wurde im Dezember 2020 der Konzeptionsbeschluss für die grundlegende städtebauliche Entwicklung beschlossen. Hiernach sollte der Bebauungsplan-Entwurf ausgearbeitet und die öffentliche Auslegung vorbereitet werden. Zur öffentlichen Auslegung werden zudem die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Außerdem wird die landesplanerische Beteiligung nach § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein ☐ Ja, positiv ☒ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☒ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☒ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☒ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz Das Plangebiet wird durch ein Stadtrandklima geprägt. Charakteristisch hierfür ist eine merkliche Beeinflussung der Klimafaktoren Lufttemperatur und Luftfeuchte sowie eine deutliche Störung des Windfeldes. Es sind aber keine Kaltluftentstehungsflächen betroffen. Die mittleren Windgeschwindigkeiten sind jedoch deutlich höher als in den angrenzenden Tallagen. Insgesamt sind die bioklimatischen Verhältnisse im Plangebiet deutlich günstiger als in den angrenzenden Tälern (Siegtal, Alchetal). Im Planungsgebiet verhindern sowohl die bessere Durchlüftung, der insgesamt geringere Versiegelungsgrad und die stärkere Durchgrünung eine Überwärmung und Anreicherung von Luftschadstoffen.			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen) Durch die Wiedernutzung dieser ehemals bebauten, mit Aufschüttungen belegten Fläche erfolgt faktisch keine Versiegelung von natürlichen bzw. naturnahen Freiflächen. Auf Grund der historischen Nutzung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass keine natürlichen Bodentypen mehr vorhanden sin, u.a. durch Abtrag, Umlagerung, Verdichtung und sonstige Veränderungen des Bodens. Daher folgt die Entwicklung der Brachfläche vollends dem Credo: Innen- vor Außenentwicklung.			

In Vertretung

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Geltungsbereich
2. Bebauungsplan Nr. 328
3. Begründung zum B-Plan
4. Artenschutzprüfung 1
5. Gutachten Baugrund+Bergbau
6. Gutachten Boden-2003+2004
7. Inhalte zur Gestaltung

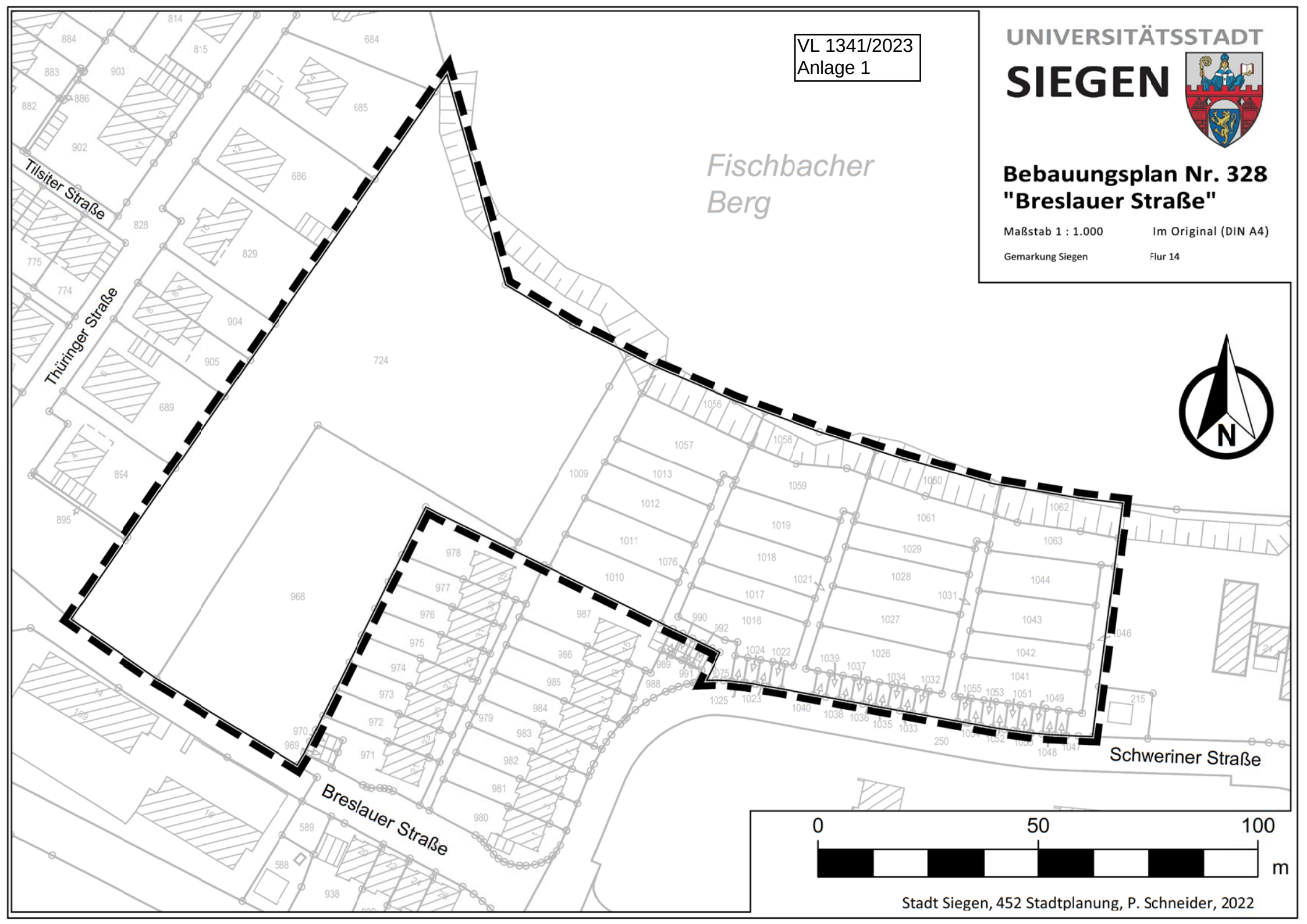
VL 1341/2023
Anlage 1
UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Bebauungsplan Nr. 328
"Breslauer Straße"
Maßstab 1 : 1.000
Im Original (DIN A4)
Gemarkung Siegen
Flur 14
Fischbacher
Berg
Tilsiter Straße
Thüringer Straße
Breslauer Straße
Schweriner Straße
N
0
50
100
m
Stadt Siegen, 452 Stadtplanung, P. Schneider, 2022

Verfahren

Geographische Eindeutigkeit
Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl I S. 1057). Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Siegen, Vermessung und Geoinformation

Städtischer Obervermessungsrat

Plankonzeption
Für die städtebauliche Planung:

Gesehen:

AGL Stadtplanung — AbtL Stadtentwicklung, -planung und Liegenschaften

Siegen, In Vertretung

Stadtbaurat

Aufstellungsbeschluss (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)
Der Rat der Stadt Siegen hat am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 "Breslauer Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Siegen, Der Bürgermeister
I.A.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht und vom ..... bis zum ..... durchgeführt. Die Unterlagen lagen bei der Arbeitsgruppe Stadtplanung zur Einsicht und Erörterung bereit und wurden zudem im Internet bereitgestellt.

Siegen, Der Bürgermeister
I.A.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom ..... zur Abgabe ihre Stellungnahmen bis zum ..... aufgefordert.

Siegen, Der Bürgermeister
I.A.

Beteiligung der Öffentlichkeit / öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)
Der Rat der Stadt Siegen hat am ..... den Entwurf dieses Bebauungsplans und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung nach der ortsüblichen Bekanntmachung am ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... bei der Arbeitsgruppe Stadtplanung der Stadt Siegen öffentlich ausgelegen. Zudem wurden die Unterlagen im Internet bereitgestellt.

Siegen, Der Bürgermeister
I.A.

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis zum ..... aufgefordert (ggf. und über die öffentliche Auslegung informiert).

Siegen, Der Bürgermeister
I.A.

Bekanntmachung / Inkrafttreten des Bebauungsplanes (gemäß § 10 Abs. 3 BauGB)
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 328 "Breslauer Straße" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft und wird mit Begründung gemäß § 10 des BauGB vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung an in der Servicestelle Bauberatung der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen zu jedermanns Einsicht bereit gehalten sowie gemäß § 10a BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Präambel

Satzungsbeschluss
Nach § 7 der **Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S. 490), der §§ 2 und 9 des **Baugesetzbuches** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Rat der Stadt Siegen am ..... diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegen,

..... Bürgermeister

..... Schriftführer(in)

Festsetzungen und Planzeichenerklärung

a) Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

WR 1-4 Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO zulässig.

WR 1-3 Maximale Gebäudehöhe:
375,0 Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) (Firsthöhe bei Satteldach, Attika bei Flachdach)

Höhe Oberkante Erdgeschossfertigfußboden (OK EgFF):
367,0 m ü. NHN

WR 4 Flachdach mit maximaler Attikahöhe in 379,0 m ü. NHN
OK EgFF: 367,0 m ü. NHN

WR1-4 Abweichungen:
Abweichungen von der OK EgFF von -0,2 bis +0,5 m sind zulässig.
Bei Flachdächern ist für technische Aufbauten und Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie eine Überschreitung der jeweiligen max. Gebäudehöhe ü. NHN um bis zu 1 m zulässig.

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

o Offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

a Abweichende Bauweise - Gebäude unter 50 m dürfen ohne seitlichen Grundstücksabstand errichtet werden

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die GRZ durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen in Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50 von Hundert überschritten werden.

1,2 Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO sind Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen, die nicht Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz auf die Geschossfläche mitzurechnen.

2Wo Höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

FD Flachdach

Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports auf den nicht überbaubaren Flächen unzulässig.

öffentlich Öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

privat Private Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fußgänger

priv Grünfl. Private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Zweckbestimmung

Garten Garten

max 367,0 m NHN — Flächen für Aufschüttungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB
Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Auffüllungen der Baugrundstücke bis zu einer Höhenlage von 367,0 m über NHN zulässig

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Stellplätze, Garagen sowie Carports sind nur innerhalb dieser Flächen zulässig.

St Stellplätze

Ga Garagen

Ca Carports

Stellplätze
Die Anzahl der PKW-Stellplätze im WR 1-4 wird auf 1,0 Stellplatz je Wohneinheit festgesetzt.

Bäume - Erhaltung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB

Bäume -Anpflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB

Bei Abgang eines festgesetzten Baumes ist ein standortgerechter heimischer Ersatzlaubbaum in mindestens 3 mal verpflanzter Qualität und einen Stammumfang von mindestens 16-18 cm anzupflanzen.

Innerhalb der WR 1-3 ist je angefangene 150 m² versiegelte Fläche mindestens 1 Baum (Pflanzgröße: Hochstamm, 3 x verpflanzt, STU 16/18, Drahtballen) oder 2 Sträucher (Pflanzgröße mind. 40/60 cm) gemäß Auswahlverzeichnis anzupflanzen.

Die innerhalb der WR 1-3 nicht überbauten Flächen (außer Flächen für Zufahrten, Wege, Terrassen sowie Stellplätze) sind als Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) sind bis zu 10 % der nicht überbauten Fläche zulässig. Es ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z.B. Abdichtbahnen sind unzulässig.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB

Mindestens 30 % der Fläche ist als (unversiegelte) Grünfläche anzulegen. Wege sowie Aufenthalts- und Platzflächen sind als wassergebundene Wegedecke herzustellen. Stellplätze mit ihren Zufahrten sind als versickerungsfähige Verkehrsflächen (u.a. Sicker-, Ökopflaster) anzulegen. Es sind mindestens 6 Bäume (Pflanzgröße: Hochstamm, 3 x verpflanzt, STU 16/18, Drahtballen) und 4 Sträucher (Pflanzgröße mind. 40/60 cm) nach dem Auswahlverzeichnis anzupflanzen.

Auswahlverzeichnis einheimischer Gehölze

I. Größere Bäume

Spitz-Ahorn	Acer platanoides	Hainbuche	Carpinus betulus
Trauben-Eiche	Quercus petraea	Berg-Ulme	Ulmus glabra
Berg-Ahorn	Acer pseudo-platanus	Rotbuche	Fagus sylvatica
Stiel-Eiche	Quercus robur	Flatter-Ulme	Ulmus laevis
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	Esche	Fraxinus excelsior
Silber-Weide	Salix alba	Winter-Linde	Tilia cordata
Sand-Birke	Betula pendula	Schwarz-Pappel	Populus nigra
Bruch-Weide	Salix fragilis	Sommer-Linde	Tilia platyphyllo
Moor-Birke	Betula pubescens		

II. Kleinere Bäume

Feldahorn	Acer campestre	Sal-Weide	Salix caprea
Vogelkirsche	Prunus avium	Stechpalme	Ilex aquifolia
Mehlbeere	Sorbus aria	Zitter-Pappel	Populus tremula
Eberesche	Sorbus aucuparia	Traubenkirsche	Prunus padus
Eibe	Taxus baccata		

III. Sträucher

Rote Johannisbeere	Ribes rubrum	Faulbaum	Frangula alnus(Rhamnus frangula)
Gemeine Berberitze	Berberis vulgaris	Purpurweide	Salix pupurea
Stachelbeere	Ribes uva-crispa	Sanddorn	Hippophae rhamnoides
Kornelkirsche	Cornus mas	Mandelweide	Salix triandra
Kriechende Rose	Rosa arvensis	Gemeiner Wacholder	Juniperus communis
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea	Korbweide	Salix viminalis
Hunds-Rose	Rosa canina	Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Haselnuss	Corylus avellana	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wildbrombeere	Rubus fruticosus	Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa	Wildhimbeere	Rubus idaeus
Schlehe, Schwarzdorn	Prunus spinosa	Besenginster	Cytisus scoparius
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	Ohrweide	Salix aurita
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus	Seidelbast	Daphne mezereum
Echter Schneeball	Viburnum opulus	Asch- oder Grau-Weide	Salix cinerea
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum	Gewöhnl. Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Weißdorn ein- oder zweigriffliger	Crataegus monogyna/laevigata		

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

GFL Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
Begünstigter: ESI (Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen)

F Fahrrecht
Begünstigter: Feuerwehr

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Hier: Bodenkontamination Überschreitung der Richtlinien der Bundes-bodenschutzverordnung für Wohnbauflächen und Kinderspielflächen

Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB
In den gekennzeichneten Flächen sind vor der Ausführung von genehmigungspflichtigen Bauvorhaben Erkundungsbohrungen, mit denen das Vorhandensein von vermuteten Erzgängen sowie deren baulicher Zustand zu erkunden ist, durchzuführen.

Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind

b) Sonstige Darstellungen

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Böschungen

Geplante Böschungsfläche

Flurstücksgrenzen

152 Flurstücksnummer

Flurgrenze

Flur 1 Flurnummer

Höhenlinien im Bestand über NHN - 1-m-Linie

Höhenlinien im Bestand über NHN - 5-m-Linie

Höhenlinien im Bestand über NHN - 10-m-Linie

•306,23 Höhenpunkte Im Bestand in Meter über NHN. z.B. 306,23

Hinweise

Archäologie
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Siegen als Untere Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Artenschutz
Es sind keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten ersichtlich. Hinweis zur Vermeidung allgemeiner Verbotstatbestände: Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September). Räumungsmaßnahmen von Gehölzen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28/29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Baum- und Strauchbeständen eine Quartiernutzung durch Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. Dies entspricht der Maßnahme für häufige und ungefährdete Arten.

Baugrund
Aufgrund der teils starken Inhomogenitäten bzgl. der festgestellten Lagerungsdichte innerhalb der einzelnen Bodenschichten wird von einer Gründung über Einzel- / Streifenfundamente abgeraten; es wird eine Flächengründung über eine elastisch gebettete Bodenplatte empfohlen. Generell gilt es für den relevanten Baubereich den (schwach) humosen oberflächennahen Boden abzuziehen. Die konkreten Vorgaben sind der Begründung des Bebauungsplanes, Anlage „Anforderungen an den Baugrund" zu entnehmen und zu beachten.

Bergbau
Auswirkungen auf die Tagesoberfläche durch ehemaligen Erzbergbau kann nicht ausgeschlossen werden. Die tatsächlichen bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Baufeldes lassen sich nur durch Bohrungen feststellen. Entsprechende Bereiche, unter denen Bergbau umgegangen werden könnte, sind im Bebauungsplan ausgewiesen. In diesem gekennzeichneten Bereich sind vor Baubeginn zur Absicherung dieses Risikos Vollkernbohrungen im Baufeld und ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Kampfmittel
Hinsichtlich der beantragten Fläche liegt **teilweise Bombardierung** vor und **mehrere Stellungsbereiche** sind festgestellt worden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe empfiehlt das **Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung** der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (Anlage 1 TVV) im Bereich der bombardierten Fläche. Darüber hinaus empfiehlt der KBD-WL die Sondierung der Stellungsbereiche, sofern diese im zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden. Sollten Erdeingriffe in bisher nicht bebauten bzw. bearbeiteten Flächen geplant sein, dann wird hier eine Oberflächendetektion empfohlen. Im Falle eines erheblichen Bodeneingriffs im Bereich der bombardierten Fläche (> 0,70m) ist eine Oberflächendetektion erforderlich. Frühzeitig vor Baubeginn ist die Ordnungsbehörde der Stadt Siegen über die geplanten Maßnahmen zu informieren und die Vorgehensweise konkrete abzustimmen.
Es gilt darüber hinaus der allgemeine Hinweis:
Ist der Erdaushub bei der Durchführung der Bauvorhaben außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und de KBD-WL ist unverzüglich durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Örtliche Bauvorschriften
Die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 89 BauO NRW in einer gesonderten Satzung erlassen. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Ver- und Entsorgung
Die Ver- und Entsorgung des Bebauungsplangebietes mit Gas, Wasser, Strom und Fernmeldeeinrichtungen grundsätzlich durch das bereits vorhandene Leitungsnetz der vorhandenen Versorger, u.a. Entsorgungsbetriebe Siegen (ESi), RWE / Westnetz, Siegener Versorgungsbetriebe (SVB), Telekom, möglich.

Lage des Plangebietes

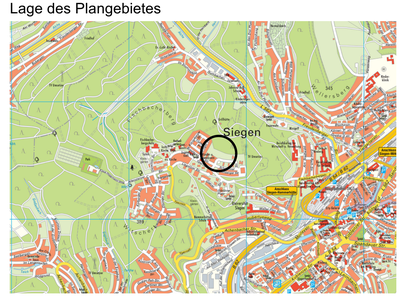

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN

Bebauungsplan Nr. 328 „Breslauer Straße"

ENTWURF

Maßstab 1:500 im Original (1100x700)
Gemarkung Siegen
Flur 14

Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. 328

"Breslauer Straße"

im Stadtteil Siegen

Universitätsstadt Siegen

AG Stadtplanung

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

Stand: Mai 2023

Entwurf

Inhalt

Inhalt i

Abbildungen iii

1. Einführung 1

2. Lage und Abgrenzung des Plangebiets 2

2.1. Lage im Stadtgebiet 2

2.2. Plangebiet 2

2.3. Historische Entwicklung der Siedlung „Fischbacherberg“ 4

3. Planungen und Konzepte 8

3.1. Formelle Planungen 8

3.2. Informelle Planungen und städtische Konzepte 11

3.3. Konzepte zum Plangebiet 13

4. Städtebauliche Planung 14

4.1. Konzeption 14

4.2. Verkehrserschließung 15

4.3. Grün- und Freiflächen 15

4.4. Ver- und Entsorgung 15

4.5. Sonstiges 16

5. Der Bebauungsplan 19

5.1. Planungserfordernis und Zielsetzungen 19

5.2. Verfahren 19

5.3. Inhalt und textliche Festsetzungen 20

5.4. Gestalterische Regelungen 23

5.5. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen 23

6. Umweltbelange **26**

6.1. Naturräumliche Lage und aktuelle Flächennutzung 26

6.2. Umweltbelange 27

Anlagen **I**

Anforderungen an den Baugrund I

Kampfmittel VI

Abbildungen

Abbildung 1: Lage im Stadtgebiet 2
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 328 3
Abbildung 3: Schrägluftbild 2017 4
Abbildung 4: Luftbild 1951 5
Abbildung 5: Luftbild 1979 6
Abbildung 6: Luftbild 1967 5
Abbildung 7: Luftbild 1991 6
Abbildung 8: Luftbild 1999 7
Abbildung 9: LEP NRW, Zentralörtliche Gliederung 8
Abbildung 10: Regionalplan Arnsberg, Ausschnitt 9
Abbildung 11: Entwurf Regionalplan Arnsberg, Ausschnitt 9
Abbildung 12: Flächennutzungsplan (Ausschnitt) 10
Abbildung 13: Bestehendes Planungsrecht 11
Abbildung 14: Wohnbauflächenkonzept: Potentialfläche „Siegen_06“ 12
Abbildung 15: Städtebauliche Konzeption von 2000 (Ausschnitt) 13
Abbildung 16: Städtebauliche Konzeption 14
Abbildung 17: vermutete Lage Fundstollen und Schurfschacht 17
Abbildung 18: Beurteilung der bergbaulichen Situation 18

Bei Abbildungen ohne Quellenangabe ist die Quelle die Stadt Siegen.

1. Einführung

Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 328 „Breslauer Straße“ ermöglicht eine rund 1,5 ha große, seit Jahren brachliegende Wohnbaufläche auf dem "Fischbacherberg" nachhaltig zu entwickeln. Seit Ende der 1990er, insbesondere seit dem Abriss von zwei Hochhäusern, die der Unterbringung belgischer Soldaten dienten, sind fortwährend jeweils unabhängige städtische und externe Überlegungen und Konzeptionen zur Wiederentwicklung bzw. Weiterentwicklung dieses Areals aufgeworfen worden. Nunmehr soll eine gemeinschaftliche Entwicklung des Gebietes mit der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft (KEG) und der Stadt erfolgen, der jedoch planungsrechtliche Hindernisse aus bestehenden Bebauungsplänen entgegenstehen. Durch die Entwicklung wird eine größere Baulücke geschlossen und das Gebiet städtebaulich geordnet. Im Wohnbaulandkonzept von 2018 wird das Areal als gut geeignet und mit hoher Priorität bewertet. Demnach folgt die Bebauungsplanung den wohnungsbaupolitischen Zielen der Stadt Siegen.

Durch die Planung wird dringend benötigter (preiswerter) Wohnraum, auch zur Wohneigentumsbildung, geschaffen. Die für eine Wohnbebauung wichtigen sozialen Einrichtungen, wie Kindergarten, Grundschule, Jugendtreff und Spielplätze sind im nahen Umfeld vorhanden. Weitergehende Versorgungs- und Schuleinrichtungen sowie das Stadtzentrum sind über das vorhandene Verkehrsnetz - auch mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) - gut zu erreichen. In Abstimmung mit der KEG wurde eine städtebauliche Konzeption erarbeitet, die eine vielseitige Entwicklung der Grundstücke ermöglicht. Hiernach können Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser sowie (preisgünstiger Miet-Wohnraum) in Mehrfamilienhäusern entstehen.

Neben der Wohnbebauung sollen bereits bestehende Gärten erhalten und weitere Grünflächen für die Bewohner des Quartiers geschaffen werden, auch denkbar in Form von Gemeinschaftsgärten. Auch wurde eine alternative Nutzung für den bestehenden Bolzplatz, mit dem Stör- und Konfliktpotentiale verbunden werden, von den Anwohnerschaft gefordert. Zudem sollen Fußwege planungsrechtlich gesichert werden, die den Zugang zum Waldgebiet "Fischbacher Kopf" gewährleisten. Im Rahmen des Programmes „Soziale Stadt“ sind auf dem Fischbacherberg seit den 1990er Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung, unter anderem die Einführung eines Stadtteilbüros, durchgeführt worden. Hierdurch konnte eine deutliche Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen im Stadtteil erreicht werden. Die Bereitstellung von Wohnraum, insbesondere zur Eigentumsbildung, kann diese Entwicklung positiv befördern.

2. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

2.1. Lage im Stadtgebiet

Die Siedlung „Fischbacherberg“ ist ein räumlich exponiertes Wohngebiet mit rund 3.200 Einwohnern nordwestlich der Siegener Innenstadt (siehe Abbildung 1: Lage im Stadtgebiet). Das Gebiet liegt auf dem namensgebenden bewaldeten Höhenplateau „Fischbacher Kopf“ und wird über die Ypernstraße an das übrige Stadtgebiet angebunden. Neben Wohnbebauung in verschiedenen Ausprägungen (Ein- und Zwei-, Reihen-, Mehrfamilienhäuser, Hochhäuser) bestehen zudem soziale Infrastrukturen, u.a. eine Schule, ein Kindergarten, ein Gemeindezentrum.

Abbildung 1: Lage im Stadtgebiet

2.2. Plangebiet

Das Plangebiet umfasst ca. 1,5 ha und liegt im Stadtteil Siegen, Gemarkung Siegen, Flur 14, nördlich der Breslauer Straße auf dem Fischbacherberg (siehe Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 328):

Im Norden	durch die Waldfläche „Fischbacher Kopf“;
im Süden	durch bebaute Grundstücke der Breslauer Straße Nr. 21-35 und Schweriner Straße Nr. 1-15,
im Osten	durch das bebaute Grundstück der Schweriner Straße Nr. 21,
im Westen	durch bebaute Grundstücke der Thüringer Straße.

Das Plangebiet erstreckt sich von der „Breslauer Straße“ aus, wie ein um 90 Grad nach rechts gedrehtes „L“, um zwei Reihenhauszeilen herum, an die „Schweriner Straße“ und schließt im Westen an das Grundstück des Hochhauses Schweriner Straße Nr. 21. Der Entwicklungsbereich liegt zum größten Teil brach und ist vereinzelt mit (teil-)versiegelten Flächen, u.a. einem Bolzplatz und Grünflächen, versehen. Das Plangebiet ist im nachstehenden Lageplan umgrenzt:

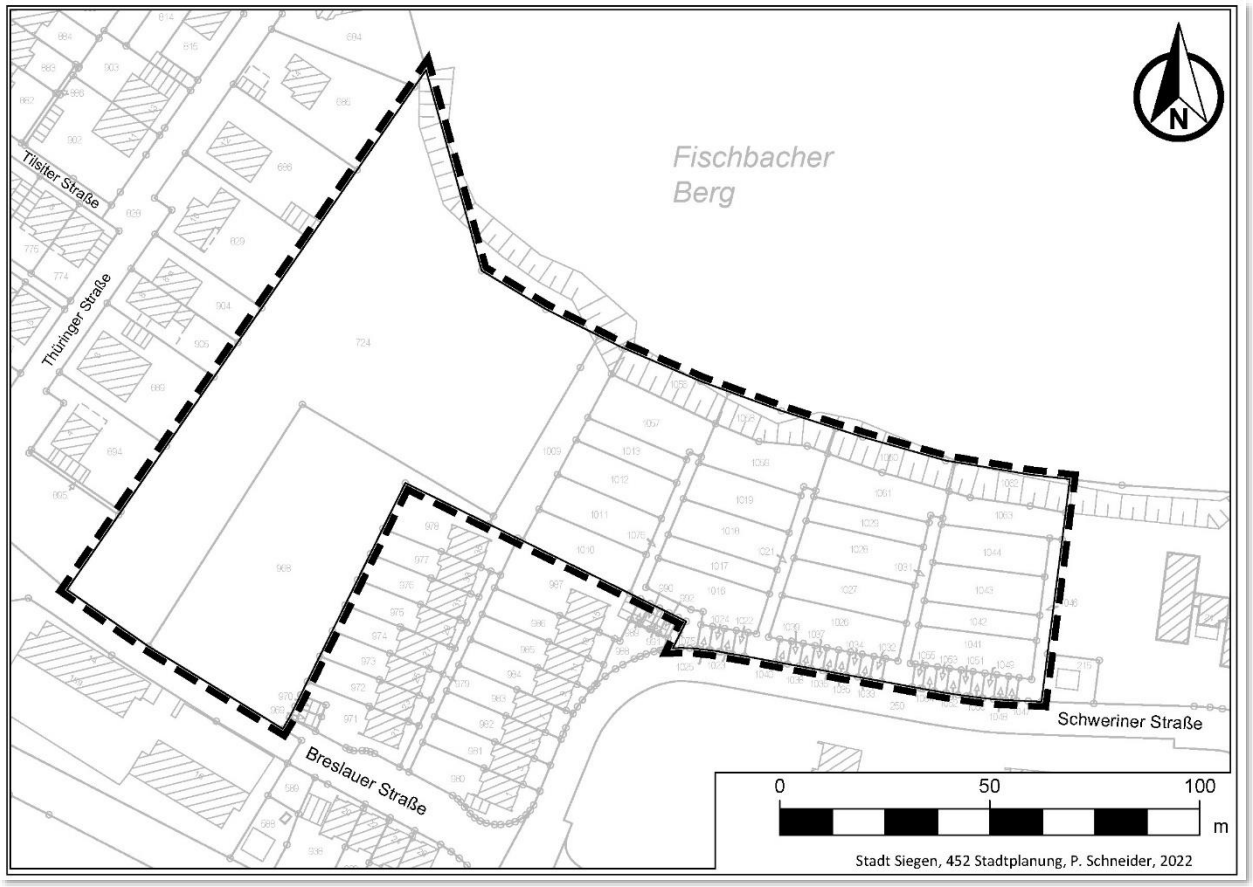

Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 328

Städtebauliche Struktur

Die Siedlung „Fischbacherberg“ weist eine heterogene städtebauliche Struktur auf. Neben Ein- und Zweifamilienhäusern sind Mehrfamilienhausstrukturen mit Plansiedlungscharakter und höhergeschossige einfache Wohnanlagen vorzufinden. Das Spektrum der Geschosszahlen ist mit zwei bis 20 Geschossen sehr breit, die Objekte mit acht und mehr Geschossen bestehen jeweils im Westen des Fischbacherbergs. Diese Heterogenität resultiert aus der Geschichte des Stadtteils und seiner militärischen Nutzung, unter anderem als Kasernenstandort und als Wohnquartier für die belgischen Militärangehörigen in den 1960er und 1970er Jahren. Besonders geprägt wird das Gebiet durch die (ehemals vier) zwei struktur- und imagebildenden 12- bzw. 13-geschossigen Punkthochhäuser, die sogenannten 'Nato-Zähne' im äußersten Westen des Gebietes.

Dieses relativ unverbundene Nebeneinander unterschiedlicher Siedlungsstrukturen ist nach Aussage von „Soziale Stadt.NRW“[1] eine Ursache für die ausgesprochen heterogene Sozialstruktur. Neben deutschen Bewohnern leben vor allem türkische und russlanddeutsche Familien am Fischbacherberg. Diese Ausprägung führte in der Vergangenheit zu einem sozialen „Brennpunktcharakter“. Daher wurden seit den 1990er Jahren im Zuge des Programms „Soziale Stadt“ zahlreiche Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung durchgeführt. Dies führte zur einer deutlichen Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen im Stadtteil, dem Wohnumfeld sowie der sozial-kulturellen Infrastruktur. Das Stadtquartier Fischbacherberg von der Situation her nicht mehr zu anderen (besser wahrgenommenen) Stadtteilen zu unterscheiden.[2]

[1] www.soziale-stadt.nrw.de ist eine aktuelle, dynamische und stetig wachsende Informationsbasis für Interessenten von integrierten Handlungsprogrammen Soziale Stadt in Nordrhein-Westfalen.

[2] www.soziale-stadt.nrw: Stadtteilprofil: Siegen Fischbacherberg „Bilanz nach mehr als 10 Jahren Programmumsetzung“,2022

Die städtebauliche Struktur des Umfeld der Planung ist städtebaulich vielfältig geprägt, neben zwei direkt angrenzenden Reihenhauszeilen befinden sich im Westen eine Ein- und Zweifamilienhaussiedlung und im Süden und Osten mehrgeschossige Wohngebäude sowie Hochhäuser (siehe Abbildung 3: Schrägluftbild 2017). Im Plangebiet befinden sich zwei Parzellen, die als private Gartenflächen genutzt werden. Ein asphaltierter Weg führt von der Breslauer Straße von Süden aus in das Gebiet hinein und schließt rückwärtig an die bebauten Grundstücke der Breslauer Straße an. Im Norden schließt Waldfläche an das Plangebiet an. Vom asphaltierten Weg aus fällt das Gelände nach Norden und Westen um ca. 1,5 m ab. Weiterhin erstreckt sich das Gebiet nach Westen mit einer flachen ebenerdigen dicht bebuschten Grünfläche und dem Bolzplatz zum Punkthochhaus Schweriner Straße 21.

Abbildung 3: Schrägluftbild 2017

2.3. Historische Entwicklung der Siedlung „Fischbacherberg“

Die Besiedlung des Fischbacherbergs fing bereits um 1900 an. Erst als reiner Hauberg wurde der Bereich später als Sandhalde für anfallende Schlacken der Verhüttungsstätten genutzt. 1933 rückte der Fischbacherberg im Rahmen der Remilitarisierung des Deutschen Reiches in den Fokus städtebaulicher Planungen. So entstand 1937 eine Kasernenanlage aus sechs Hauptgebäuden sowie zahlreichen Nebengebäuden und Stallungen. Ebenfalls wurde zu dieser Zeit eine Zufahrtsstraße gebaut. Damit begann die Besiedelung des Fischbacherbergs.

Aufgrund der großflächigen Zerstörungen des 2. Weltkriegs zog es viele Siegener Familien und Flüchtlinge aus anderen Regionen in die weitestgehend unbeschadeten Kasernengebäude am Fischbacherberg. Diese dienten als Notunterkunft, wodurch die Anzahl der Bewohner des Fischbacherbergs bis 1950 auf über tausend Personen anstieg. Städtische Pläne sahen vor, die nicht zur dauerhaften Wohnnutzung ausgelegten Kasernengebäude abzureißen und stattdessen neue Mietwohnungen zu bauen. Diese Pläne wurden jedoch, unter anderem durch den allgemeinen Warenmangel, verworfen. Ab Mitte der 1950er Jahre wurde mit staatlich geförderten Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der Kasernenanlagen begonnen.

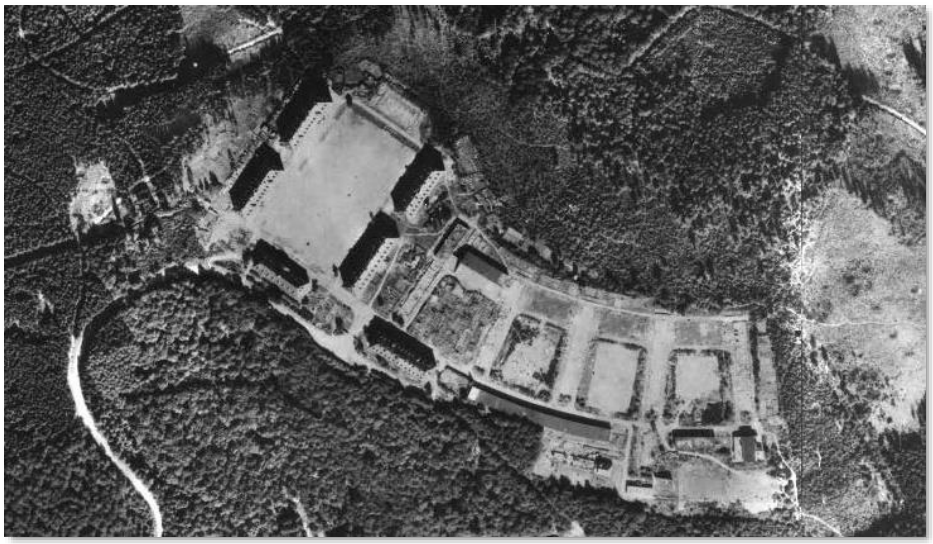

Abbildung 5: Luftbild 1951

In den späteren 1950er Jahren gab es Bestrebungen der belgischen Streitkräfte den Fischbacherberg als militärische Anlage zu nutzen. In den 1960er Jahren wurden neue Baupläne entwickelt. Nun sollten Angehörige der belgischen Truppen in ca. 300 Wohnungen auf dem Fischbacherberg angesiedelt werden. Vorgesehen waren neben dem Ausbau der Kanalisation und einer neuen Zufahrtsstraße über 30 Einfamilien-Reihenhäuser, ein kleingeschossiger Wohnblock mit sechs Wohneinheiten, drei viergeschossige Zeilenbauten mit 16 Wohneinheiten und die als „NATO-Zähne“ bekannten (ehemals) vier Hochhäuser mit insgesamt 180 Wohneinheiten. Während diese Häuser nach dem für diese Zeit aktuellsten Standard der damaligen Technik gebaut wurden, verfielen die Bestandsgebäude. Die Lösung lautete 1969 schließlich „Sanierungsgebiet“, bei dem die ehemaligen Kasernengebäude weichen sollten. Allerdings gab es nicht genügend Ersatzwohnungen und finanzielle Mittel.

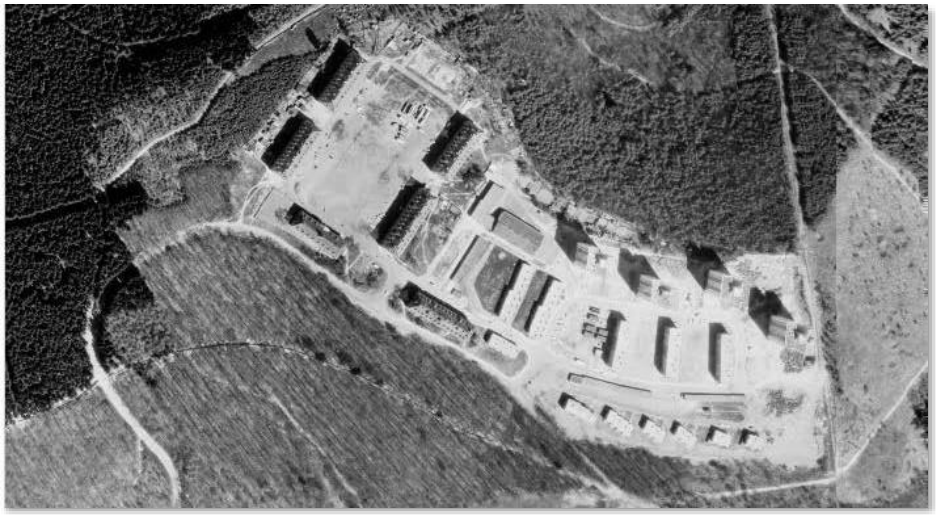

Abbildung 4: Luftbild 1967

In den 1970ern ging es auf der anderen Seite des Fischbacherbergs weiter. Ein privates Wohnungsbauunternehmen schuf unterhalb der „Belgiersiedlung“ das Baugebiet „Alte Sandhalde" mit über 200 Wohnungen in Geschossbauweise und einem Duzend Eigenheimen. 1972 wurde ein Zukunftskonzept für den Fischbacherberg vorgestellt: Auf 28 ha sollten weitere 1.500 Wohnungen und ein Kommunikationszentrum, bestehend aus einer Grundschule, einem Sportplatz, verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten sowie sozialen Einrichtungen und Kirchen entstehen. Auch sollte die Ypernstraße ausgebaut werden, um eine bessere Anbindung zur Innenstadt zu gewährleisten. Das Ziel war die Fischbacherberg-Siedlung zu einer Mustersiedlung „Wohnpark Fischbacherberg“ auszubauen. Durch die vielen Neubauten verändert sich

zunehmend der mittlerweile durch verfallende Kasernengebäude negativ geprägte Stadtteil zum Positiven. 1976 wurden schließlich die alten Kasernengebäude abgerissen. Die eigentliche Neuplanung für das ehemalige Gelände sah eine bis zu neungeschossige Bauweise mit Mietwohnungen, angepasst an die umstehende Bebauung, vor. Diese Planung wurde jedoch zugunsten einer offenen, kleinteiligen Bebauung mit Einfamilienhäusern und Mietwohnungen in Gebäuden mit maximal drei Geschossen abgeändert.

Abbildung 6: Luftbild 1979

Nach Ende des Kalten Krieges kam in den 1990er Jahren der Abzug der Streitkräfte und somit auch das Ende der „belgischen“ Nutzung auf dem Fischbacherberg. Übergeblieben sind dabei eine Vielzahl von (leerstehenden) Mietwohnungen, insbesondere die vier Punkthochhäuser, resp. „NATO-Zähne“, über 30 Reihenhäuser, ein Supermarkt und das Gelände des Schießstandes. Dieser akute Leerstand bewirkte mit fehlender Versorgungs-Infrastruktur sowie unzureichenden Unterhaltung- und (Aus)Bildungsmöglichkeiten einen Umbruch der sozialen Bevölkerungsstruktur. Ein Bevölkerungsaustausch fand statt, wonach meist einkommensschwache Haushalte, die Leerstände in Anspruch nahmen und dadurch ein (negativ besetzter) Imagewandel des Stadtteils begann. Eine stetige Abwanderung, vor allem von Familien mit Kindern, führte zudem zu einer Überalterung des Gebietes und zu einer weiteren Entmischung.

Abbildung 7: Luftbild 1991

1990er nahm der Handlungsdruck auf dem Fischbacherberg zu, so dass die Stadt am Länderprogramm „Soziale Stadt“ bzw. „Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf“ teilnahm. Das Programm ermöglichte Fördergelder für zum Teil „radikale“ Maßnahmen, wie Gebäudeabrisse umzusetzen. So sollten die vorherrschenden Leerstände beseitigt und dem damit einhergehende Bestandsverfall sowie aufkommenden Vandalismus begegnet werden. Die Maßnahmen haben zu einer deutlichen Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen, dem Wohnumfeld und der sozial-kulturellen Infrastruktur beigetragen. Nach dem Abriss der zwei „Nato-Zähne“ wurden ab den 2000er Jahren verstärkt Anstrengungen unternommen die brachliegende Fläche städtebaulich zu entwickeln.

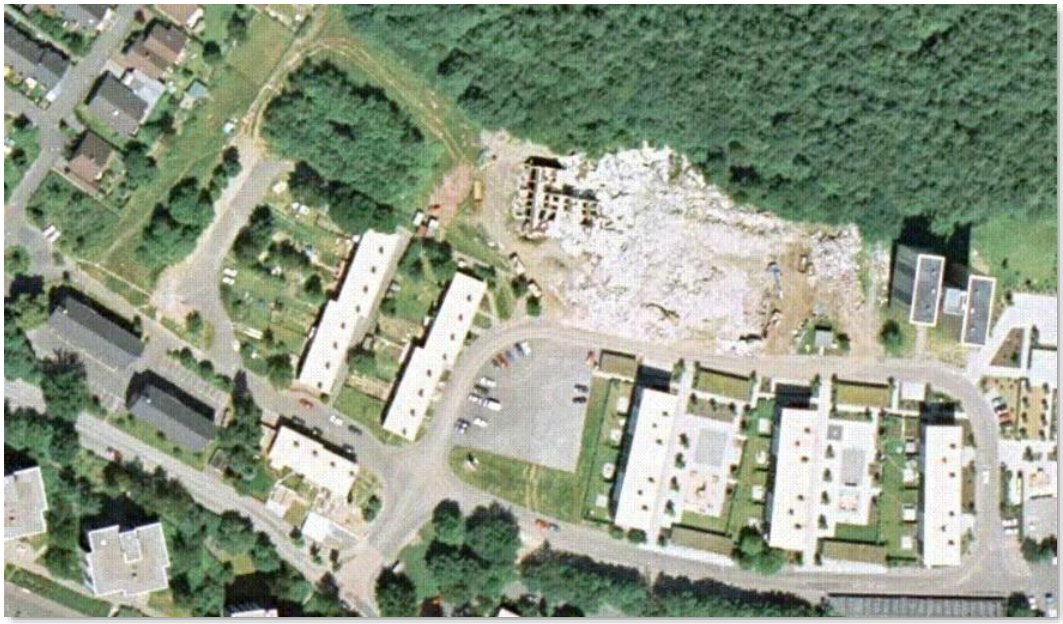

Abbildung 8: Luftbild 1999

3. Planungen und Konzepte

Bebauungspläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen, d.h. grundsätzlich an den übergeordneten Zielsetzungen und Planungen auszurichten. Hierzu zählen der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW), der Regionalplan Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Siegen) und vor allem der Flächennutzungsplan der Stadt Siegen (FNP).

3.1. Formelle Planungen

Zu den formellen Planungen gehören von übergeordneten Instanzen oder der Stadt Siegen rechtverbindliche Planungen.

Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

Der LEP NRW stellt eine fachübergreifende und integrierte Konzeption der räumlichen Entwicklung Nordrhein-Westfalens dar. Er beinhaltet vorwiegend raumstrukturelle Zielsetzungen für die Raum- und Siedlungsstruktur, u.a. Entwicklungsachsen für Siedlungsräume. Außerdem werden Ziele und Festsetzungen zur Flächenvorsorge für verschiedene Themen (u.a. Wohnbauland, Baulandversorgung der Wirtschaft, Flächenintensive Großvorhaben, etc.) und zur Infrastruktur (Verkehr, Energie, Entsorgung) getroffen. Der letzte LEP NRW ist 12. Juli 2019 mit Änderungen aktualisiert worden. Im LEP NRW wird die Stadt Siegen als Oberzentrum (zentralörtliche Gliederung) deklariert (siehe Abbildung 9: LEP NRW, Zentralörtliche Gliederung).

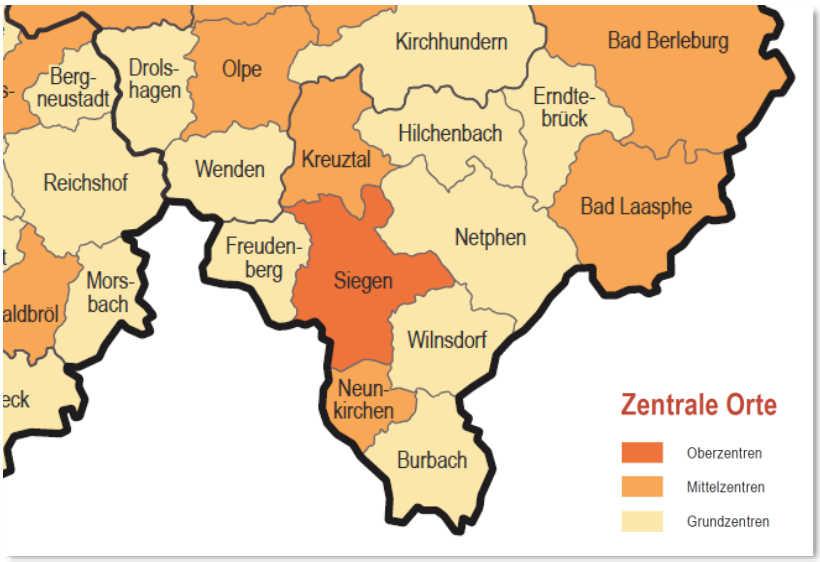

Abbildung 9: LEP NRW, Zentralörtliche Gliederung (Quelle: LEP NRW 2025)

Regionalplan Arnsberg

Der Regionalplan Arnsberg legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung der Region und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Wesentliche Grundlage ist der LEP NRW. Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt (siehe Abbildung 10: Regionalplan Arnsberg, Ausschnitt). Im nördlichen Bereich grenzt Waldbereich mit der Freiraumfunktion „Bereich für Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ an das Plangebiet.

Abbildung 10: Regionalplan Arnsberg, Ausschnitt (Quelle: Regionalplan Arnsberg, 2008, Blatt 10)

Entwurf des Regionalplans

Im Entwurf des aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplans wird das Plangebiet weiterhin, mit minimalen Anpassungen in der zeichnerischen Darstellung, als ASB dargestellt.

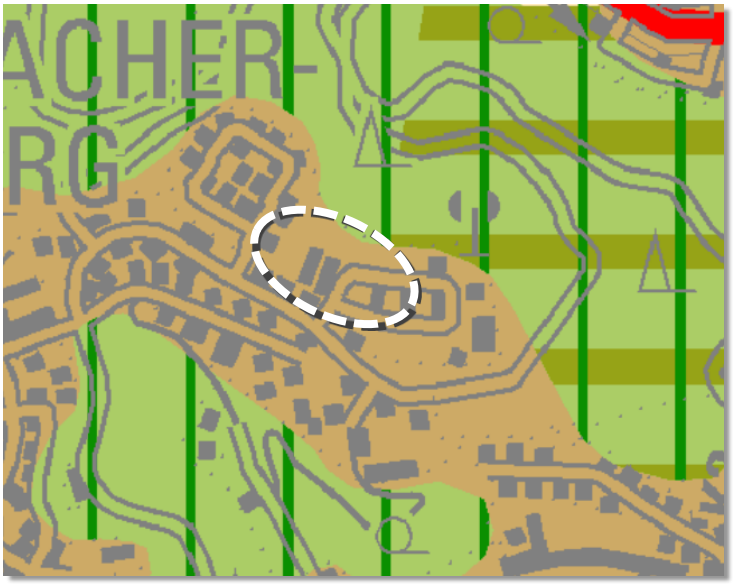

Abbildung 11: Entwurf Regionalplan Arnsberg, Ausschnitt (Quelle: BezReg Arnsberg, 2020)

Landesplanerische Abstimmung

Gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) ist bei Bauleitplanverfahren eine Anfrage ((1)) bzw. Beteiligung (Abs. 5) bezüglich der Ziele der Raumordnung und Landesplanung durchzuführen. Im Jahr 2004 und 2005 fand zum damaligen Bebauungsplanverfahren die Abstimmung gemäß § 34 LPLG NRW statt. Die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt und es wurden keine Bedenken gegen die Planung dargelegt. Die Intention der nunmehr aktualisierten Planung hat sich nicht verändert, da die Siedlungsentwicklung weiterhin im Siedlungsbereich befindet. Nichtsdestotrotz soll aufgrund der weit zurückliegenden Beteiligung die landesplanerische Beteiligung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW erneut durchgeführt werden.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) als "vorbereitender Bauleitplan" stellt die Grundzüge der Art der Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet dar. Neben der Festlegung der Nutzungsart für bereits bebaute Gebiete (u.a. Gewerbe, Wohnen, Verkehr, Gemeinbedarf, Erholung, Landwirtschaft) werden im FNP auch potentielle Siedlungserweiterungen dargestellt. Im FNP der Stadt Siegen sind im Plangebiet folgende Bauflächen ausgewiesen: Grünfläche "Dauerkleingärten", Reines Wohngebiet (WR), Allgemeines Wohngebiet (WA) sowie Fläche für die Forstwirtschaft (siehe Abbildung 12: Flächennutzungsplan (Ausschnitt). Zudem ist eine Richtfunkstrecke mit Schutzzone über NHN im Osten des Plangebiets festgelegt.

Ein Bebauungsplan (B-Plan) ist gemäß § 8 (2) Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich aus dem FNP zu entwickeln. Da die Inhalte des B-Plans jedoch nicht vollends mit dem FNP übereinstimmen, insbesondere hinsichtlich der Grünfläche, ist eine FNP-Änderung erforderlich. In diesem Fall wird eine Berichtigung nach § 13 a (2) Nr. 2 BauGB durchgeführt. Dabei soll die bisherige Festsetzung (öffentliche Grünfläche / Kleingartenanlage) als Wohnbaufläche ausgewiesen angepasst werden.

Abbildung 12: Flächennutzungsplan (Ausschnitt)

Aktuelles Planungsrecht

Im Folgenden wird die planungsrechtliche Ausgangssituation erläutert. Hierbei sind zwei Bebauungspläne sowie die Ortsabrundungssatzung von 1981 relevant (siehe Abbildung 13: Bestehendes Planungsrecht).

<u>Bebauungspläne</u>

Bebauungspläne sind „verbindliche Bauleitpläne", die für jedermann Rechtskraft besitzen. Im Bebauungsplan (B-Plan) legt eine Gemeinde als Satzung fest, welche (Boden)Nutzungen zulässig sind. Im Plangebiet des B-Planes Nr. 328 bestehen Festsetzungen aus zwei rechtkräftigen Bebauungsplänen: B-Plan Nr. 81 „Königsberger Straße“ von 1973 und B-Plan Nr. 239 „Königsberger Straße“ von 1984. Im Bebauungsplan Nr. 239 "Königsberger Straße" ist für den relevanten Bereich eine öffentliche Grünfläche mit dem Planzeichen "Dauerkleingärten" und eine Stellplatzfläche für diese Dauerkleingärten vorgesehen. Im B-Plan Nr. 81 "Königsberger Straße" ist im Plangebiet „Reines Wohngebiet“ mit Flächen für Gemeinschaftsgaragen festsetzt.

Durch die angestrebte Planung werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 328 die Festsetzungen der o.g. B-Pläne aufgehoben.

(Orts)Abrundungssatzung Siegen von 1981

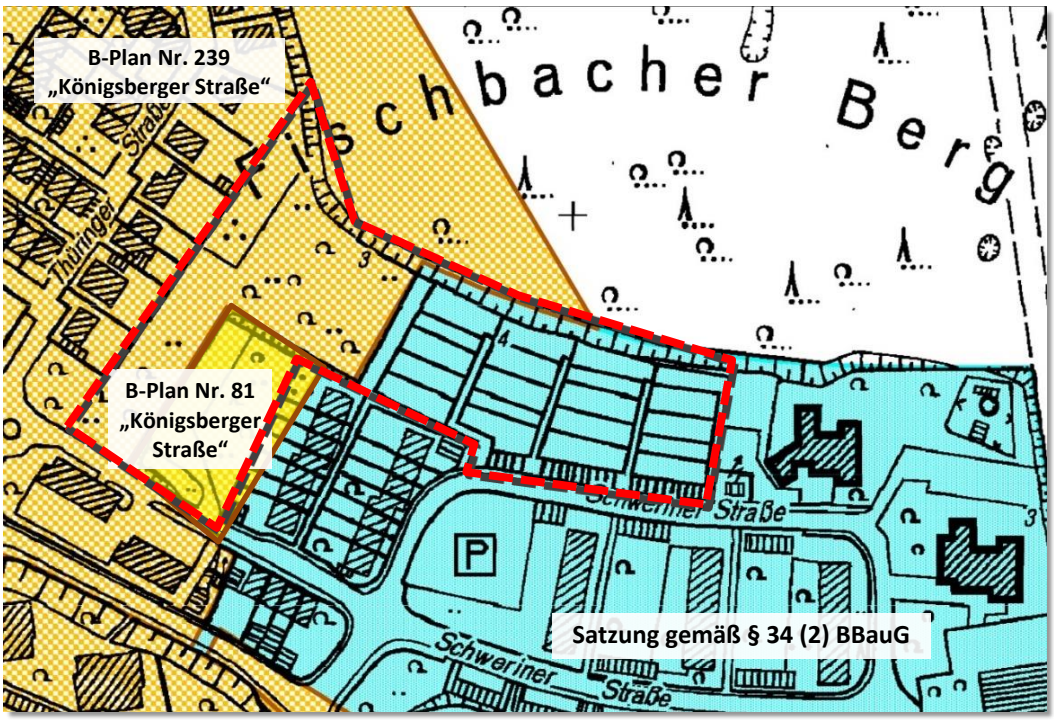

Abbildung 13: Bestehendes Planungsrecht

Das östliche Plangebiet liegt innerhalb der Abrundungssatzung für den Stadtteil Siegen von 1981. Die Satzung nach § 34 (2) Bundesbaugesetz weist den Innenbereich, d.h. den im Zusammenhang bebauten Ortsteil aus. Dadurch wird der Innenbereich vom sog. Außenbereich abgegrenzt, der grundsätzlich nicht bebaut werden soll. Zudem können Grundstücke (innerhalb der Satzung) in den Innenbereich einbezogen werden und diesen abrunden, wenn dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist und wenn auf solchen Grundstücken die zulässige Nutzung sich einfügt und dem Gebietscharakter entspricht. Aufgrund der Erschließungskonzeption des Wohngebietes sowie der gezielten Steuerung der Wohnbauentwicklung soll dieser Innenbereich durch den Bebauungsplan überplant werden.

Naturschutzrechtliche Vorgaben

Naturschutzrechtliche Vorgaben bestehen grundsätzlich aufgrund Bundes- und/oder Landesgesetzen sowie übergeordneter Richtlinien und kommunalen Satzungen. Im Plangebiet selbst bestehen bis auf die Baumschutzsatzung der Stadt Siegen keine weiteren naturschutzrechtlichen Vorgaben (siehe hierzu Kapitel „Umweltbelange“).

3.2. Informelle Planungen und städtische Konzepte

Zu den informellen Planungen gehören städtische und teilräumliche Konzepte der Stadt Siegen, die u.a. Ziele für eine gesamtstädtische oder teilräumliche Entwicklung vorgeben und zum Teil Maßnahmen definieren. In diesem Kontext sind Inhalte aus dem Wohnungsmarktkonzept relevant.

Wohnungsmarktkonzept

Das Wohnungsmarktkonzept von 2014 beinhaltet eine Analyse der Lage des Siegener Wohnungsmarktes und gibt einen Ausblick auf die in naher Zukunft zu erwartende Entwicklung. Bezogen auf das Plangebiet sind die Aussagen zum Quartier „Siegen Mitte“ relevant. In der städtebaulichen Gesamtbewertung „Status-Quo“ erreicht das Quartier „Siegen Mitte“ eine durchschnittliche und bei dem „Schwerpunkt Infrastruktur“, welche veränderte Wohnpräferenzen einer älter werdenden Stadtgesellschaft berücksichtigt, eine leicht überdurchschnittliche Einstufung. „Siegen-Mitte“ verfügt zudem als „junges Quartiere“ über eine unterdurchschnittliche Schrumpfung. Der Fischbacherberg als Wohnlage wird mit einer einfachen Substanz und Teilbereichen mit Erneuerungsbedarf deklariert. Zudem besitzt es für die zukünftige Entwicklung der Stadt Siegen Potenzial, u.a. durch die Innenstadtnähe und infrastrukturelle Ausstattung.

Bei der Nachfragesituation weist das Quartier im Segment ‚Mietwohnungen‘ eine überdurchschnittliche Nachfrage auf. Insgesamt wird im Quartier „Siegen Mitte“ ein Handlungsbedarf ersichtlich, vor allem für zielgruppen- und bedarfsgerechten Wohnungsneubau. Dabei sind nachhaltig attraktive Wohnstandorte zu entwickeln und bestehende Wohnstandorte mit guter Infrastruktur durch Neubauaktivitäten zu stärken. Durch die Umsetzung der Planung auf dem Fischbacherberg wird diesem Bedarf entsprochen.

Wohnbauflächenkonzept

Im Wohnbauflächenkonzept (WBK) vom 2018 werden die Wohnbauflächenpotentiale und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, mit deren die Stadt Siegen in den nächsten Jahren eine qualitative und bedarfsorientierte Wohnbauflächenentwicklung betreiben will. Dabei wurden mehr als 90 Untersuchungsflächen analysiert und anhand zahlreicher objektiver Merkmale bewertet. Die Potentialfläche „Siegen_06“ entspricht dem Plangebiet und wird als ‚gut geeignet‘ bewertet und mit hoher Priorität angesetzt. Mit dem Beschluss vom 22.05.2019 (VL 2398/2020) soll die Planung als Projekt der Priorität 1 umgesetzt werden.

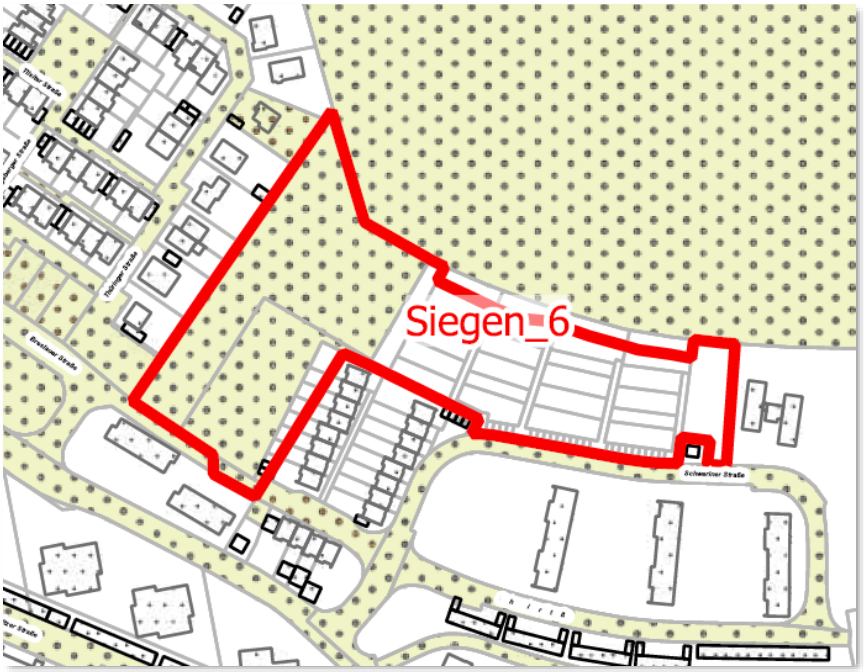

Abbildung 14: Wohnbauflächenkonzept: Potentialfläche „Siegen_06“ (Quelle: Wohnbauflächenkonzept 2018)

3.3. Konzepte zum Plangebiet

Nach dem Abzug der belgischen Streitkräfte und dem Abriss der zwei Nato-Zähne gab es erste Überlegungen das Areal neu zu entwickeln. Federführend war in diesem Bereich die Kommunale Entwicklungsgesellschaft (KEG), die als neuer Eigentümerin und Verwalterin des großflächigen Gebäudebestandes der belgischen Streitkräfte aktiv wurde. Erste Planungen sahen auf dem städtischen Grundstück Doppelhäuser und auf der KEG-Fläche entsprechend der Umgebungsbebauung gegliederte Reihenhäuser vor (siehe Abbildung 15: Städtebauliche Konzeption von 2000). In den nächsten Jahren folgten weitere Entwürfe, die je nach Ausprägung die städtischen Grundstücke einbanden oder ausklammerten und eine überwiegend aufgelockerte Bebauung vorsahen. Die nunmehr angestrebte Planung verbindet die beiden Grundstücksareale und schafft somit städtebaulich eine Symbiose dieser Bereiche.

Abbildung 15: Städtebauliche Konzeption von 2000 (Ausschnitt) (Quelle: KEG, 2000)

4. Städtebauliche Planung

4.1. Konzeption

Die grundsätzliche städtebauliche Konzeption sieht vor die Baulücke zwischen Breslauer Straße und Schweriner Straße mit einer gemischten Wohnbebauung mit Ein-, Zweifamilien-, Reihen und Mehrfamilienhäusern zu entwickeln. Die Ein- bzw. Zweifamilienhäuser (EFH, DH) können als ein- oder geschossige Gebäude mit Drempel und Satteldach gestaltet werden, die Reihenhäuser (RH) als zweigeschossige Gebäude mit Flachdach und die Mehrfamilienhäuser (MFH) als viergeschossige Bebauung mit Flachdach. Die einhüftige Erschließung am Anfang des Baugebietes ist erforderlich, da Grundstücksteile in der Vergangenheit bereits an die Anlieger veräußert wurden, die als rückwärtige Anbindung der bestehenden Reihenhäuser dienen. Hier wird die Möglichkeit eröffnet Stellplätze, Carports oder Garagen zu errichten.

Neben den Privatgärten der zukünftigen Häuser soll im Bereich der Mehrfamilienhäuser eine Gemeinschaftsfläche entstehen, die gleichzeitig als Aufenthaltsort mit Frei- und Grünflächen sowie für Stellplätze dienen soll. Dadurch wird eine straßenseitige Parkierung und damit verbundene mögliche Verkehrseinschränkungen verhindert. Privaten Nutzgärten sollen im Nord-Westen, als Privat- oder Gemeinschaftsgärten, für die Anwohner ermöglicht werden. Insgesamt werden dieser Konzeption nach rund 60 Wohneinheiten (WE) entstehen[3].

Abbildung 16: Städtebauliche Konzeption

[3] 32 WE entstehen in den MFH und ca. 23 WE in den EFH, DH und RH, wobei jeweils 1 WE pro EFH (hier 5) und RH (hier 10) und 2 WE pro DH (hier 4) angesetzt werden, insgesamt also 55 WE. Da in den EFH und RH bis zu 2 Wohneinheiten zulässig sind, könnten voraussichtlich noch (wenige) Einliegerwohnungen entstehen.

Da die Stadt Siegen sowie die KEG unmittelbaren Zugriff auf die Grundstücke haben (jeweils im Eigentum), kann die konkrete bauliche Entwicklung dieser Wohnbauflächen zusätzlich privatrechtlich gesteuert werden. So wäre es möglich die Flächen über eine Konzeptionsausschreibung, ein Investorenauswahlverfahren entwickeln zu lassen oder anhand städtischer Vorgaben die Veräußerung der Grundstücke einzeln zu veranlassen.

Gestaltung

Städtebaulich ist der Fischbacherberg heterogen geprägt, da die Entwicklung zu unterschiedlichen Zeiten mit unterschiedlichen Bautypen erfolgte. Eine homogene (schützenswerte) städtebauliche Struktur kann daher nicht bzw. nur bedingt abgeleitet werden. Nichtsdestotrotz soll mit wenigen Gestaltungsvorgaben eine grundlegende Gestaltungsqualität des neuen Quartiers erfolgen. Somit soll ein einheitlicher Gesamteindruck mit klaren Materialien und Farben sichergestellt werden. Damit wird ein kontinuierlicher Übergang zwischen der vorhandenen und neuen Bebauung angestrebt, ohne individuelle Ansprüche zu verhindern. Daher werden auch mögliche Abweichungen formuliert, um unnötige Härten zu vermeiden und eine Detailgestaltung zu ermöglichen (vgl. Kapitel 5.4. „Gestalterische Regelungen“).

4.2. Verkehrserschließung

Die Haupterschließung des Plangebietes erfolgt über die Ypernstraße und anschließend über die Schweriner Straße und Breslauer Straße. Die Planstraße soll als Wohnstraße, respektive verkehrsberuhigter Bereich, mit Einbahnstraßenregelung ausgebaut werden. Der ruhende Verkehr, d.h. die Anwohner- und Besucherstellplätze, werden auf den privaten Grundstücken sowie partiell im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt. Der Neuverkehr der durch die Wohnbebauung entsteht kann von dem bestehenden umliegenden Straßensystem aufgenommen werden. Ein Ausbau des bestehenden Straßensystems (2. Anschluss an das Tal) ist nicht notwendig.

ÖPNV

Das Plangebiet ist mit der Bus-Haltstation „Fischbacherberg“ und „Fischbacherberg Wende“ mit der Linie C 114 unmittelbarer an die öffentlichen Verkehrsmittel angeschlossen.

4.3. Grün- und Freiflächen

Bis auf den Norden ist das Plangebietes auf drei Seiten von Bebauung umgeben. Im Plangebiet bestehen keine öffentlich-rechtlich gesicherten Grün- und Freiflächen. Es liegt jedoch eine Brachflächenvegetation mit aufkommendem Gehölzbewuchs vor und ein rund 2.000 m² großes angepflanztes Feldgehölz (Birken) im Norden vor (siehe 6.1 Naturräumliche Lage und aktuelle Flächennutzung). Im nördlichen Bereich schließt das Waldgebiet „Fischbacher Kopf“ an das Gebiet. Als private Grünflächen dienen die rückwärtigen Gärten der Reihen- und Einzelhäuser die ausgewiesenen privaten Grünflächen im Nordwesten sowie teilweise die Gemeinschaftsfläche an den Mehrfamilienhäusern.

4.4. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Bebauungsplangebietes mit Gas, Wasser, Strom und Fernmeldeeinrichtungen ist grundsätzlich durch das bereits vorhandene Leitungsnetz der bestehenden

Bebauung, u.a. Entsorgungsbetriebe Siegen (ESi), RWE / Westnetz, Siegener Versorgungsbetriebe (SVB), Telekom, möglich. Ein Anschluss an diese Leitungsnetze ist möglich und soll im Rahmen der Straßenbaumaßnahmen erfolgen.

Schmutzwasser (Abwasser und Niederschlag)

Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Zudem ist nach § 51a Landeswassergesetz NRW Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen möglichst ortsnah dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen, wenn es unbelastet ist und die örtlichen und hydrogeologischen Bedingungen eine entsprechende Niederschlagswasserbeseitigung auf Dauer ermöglichen. Dies kann durch Versickerung oder Verrieselung vor Ort oder der ortsnahen Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung) geschehen[4].

Da die Grundstücke bereits vor 1996 bebaut waren, kann das Ab- sowie Niederschlagswasser an die Mischwassersammler vor Ort angebunden und der Kläranlage Siegen zugeführt werden. Die zur Wohnbebauung vorgesehenen Flächen sind bereits bei der Bemessung der öffentlichen Kanalisation im Rahmen des genehmigten Zentralabwasserplanes der Stadt Siegen berücksichtigt. Aufgrund der baulichen Neuordnung ist eine Anpassung der Kanaltrasse erforderlich.

4.5. Sonstiges

Altlasten

Im Plangebiet sind aufgrund der historischen Nutzung der Fläche sowie vermuteten weitreichenden Aufschüttungen Boden- und Baugrunduntersuchungen durchgeführt worden. Für den westlichen Bereich des Plangebietes wurden im Jahr 2003 und ergänzend 2004 Bodenuntersuchungen durchgeführt, vorwiegend um mögliche Altlasten zu eruieren (siehe Kapitel 6.2 „ Umweltbelange“ > Altlastensituation im Plangebiet). Hiernach befinden sich im Nord-Westen der Planung Schwermetalle im Boden, die die Richtlinien der Bundesbodenschutzverordnung für Wohnbauflächen und Kinderspielflächen überschreiten. Daher sind diese Fläche entweder zu sichern, zum Beispiel durch den Einbau innerhalb der Straßenflächen, oder vor Baubeginn zu sanieren, d.h. ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein, Untere Naturschutzbehörde, wird eine Entsorgung präferiert.

Baugrund

2021 sind Baugrunduntersuchungen für den östlichen Bereich, insbesondere zur Erörterung des Baugrundes vorgenommen worden. Es sind großflächige Aufschüttungen aufgefunden worden sowie die Fundamentreste der ehemaligen Hochhäuser. Im Ergebnis sind Gründungsvorgaben für Häuser mit und ohne Unterkellerung erarbeitet worden, die zu beachten sind (siehe Anlage „Anforderungen an den Baugrund“). Aufgrund der teils starken Inhomogenitäten bzgl. der festgestellten Lagerungsdichte innerhalb der einzelnen Bodenschichten wird von einer Gründung über Einzel- /Streifenfundamente abgeraten; es wird eine Flächengründung über eine elastisch gebettete Bodenplatte empfohlen (vgl. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen „Baugrund“ sowie Anlagen „Anforderungen an den Baugrund“).

[4] Gilt für Grundstücke, die nach dem 1.1.1996 erstmals bebaut, befestigt oder mit dem Schmutzwasser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Bei Grundstücken, bei denen das Niederschlagswasser bereits vor dem 1.1.1996 ortsnah beseitigt wird, ergeben sich durch die gesetzliche Neuregelung keine Änderungen.

Bergbau

Im Hinblick der gemeinschaftlichen Konzeption wurde aufgrund der Ausweitung des Plangebietes die Bezirksregierung, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, im Januar 2021 hinsichtlich der bergbaulichen Situation beteiligt. Hierbei wurde ersichtlich, dass das Plangebiet über dem auf Erzen verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Ausdauer" liegt. Hiernach wird ein Fundstollen sowie ein Schurfschacht vermutet. Dabei soll im nördlichen Randbereich der Fundstollen des o.g. Feldes in einem kleinen Streckenkreuz enden (siehe Abbildung 17: vermutete Lage Fundstollen und Schurfschacht). Es wurden weitere Untersuchungen bzw. die Prüfung durch einen Sachverständigen empfohlen. Die Stadt hat daraufhin Bewertung der bergbaulichen Situation veranlasst.

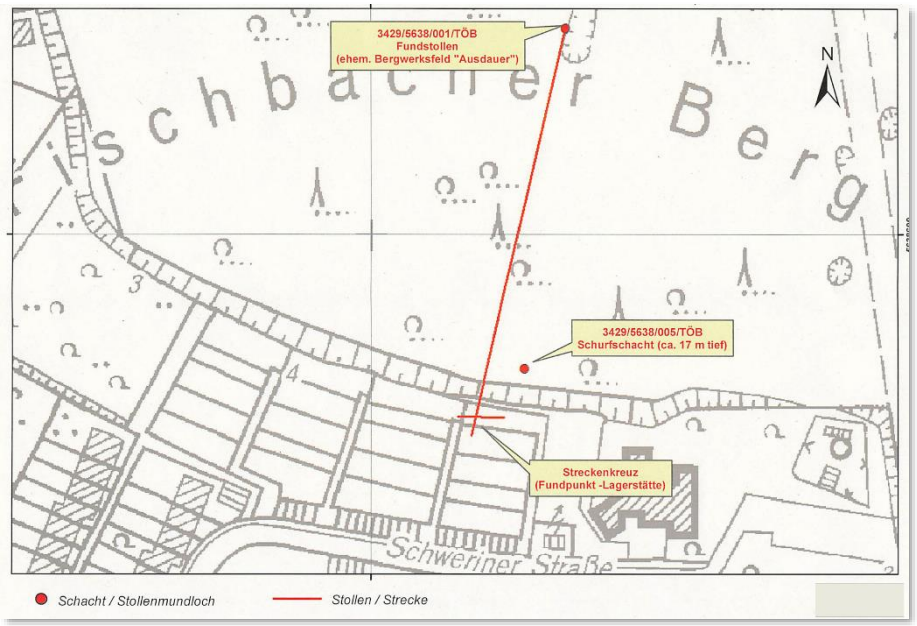

Abbildung 17: vermutete Lage Fundstollen und Schurfschacht (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg)

Nach Einschätzung des Gutachters decken sich die Angaben der Bezirksregierung mit den Informationen des Geologischen Dienstes NRW, wonach im betroffenen Bereich entsprechende Gefahrenpotentiale durch Bergbau vorliegen könnten. Zur Klärung der aus den bergbaulichen Einwirkungen resultierenden möglichen Gefährdung der Tagesoberfläche wurde daher eine Grubenbildeinsichtnahme zur Ermittlung der tatsächlichen (dokumentierten) Verhältnisse durchgeführt.

Aus den eingesehenen Grubenbildern ergeben sich folgende Erkenntnisse: Der Fundstollen befindet sich am östlichen Rand des Baufeldes und verläuft nahezu in Nord-Süd-Richtung. Von dem insgesamt etwa 143 m langen Stollen reichen etwa 30 m unterhalb des Projektgebietes. Am Ende des Stollens wurde ein Erzgang angetroffen. Die Streichrichtung des Erzgangs wurde in den Grubenbildern nahezu in O-W-Richtung projiziert. Im Bereich des aufgeschlossenen Erzgangs am Ende des Stollens wurde ein Querschlag aufgefahren. An dem Querschlag sind mehrere Strecken in nordwestliche, südliche und östliche Richtung angedeutet. Ein Abbau des Erzgangs ist nicht dokumentiert. Ungefähr 14 m nordöstlich des Stollenendes befindet sich der Fundpunkt eines Erzgangs. Sehr wahrscheinlich handelt es sich um den gleichen Erzgang, der am Ende des Stollens angetroffen wurde.

Auf dem Fundpunkt ist ein Schurfschacht vorhanden. Unter der Annahme, dass mit dem Fundpunkt der im Stollen angetroffene Erzgang angetroffen wurde, könnte die Gesamtteufe des Schachtes etwa 20 m betragen; Angaben hierüber liegen nicht vor. Eine Verbindung zum Stollen

oder dem Querschlag ist den Grubenbildern nicht zu entnehmen. Angaben über die Schachtgeometrie, einen Ausbau oder den Zustand des Schachtes liegen nicht vor. Ebenfalls ist nicht bekannt, ob der Schacht verfüllt wurde oder in welchem Zustand die ggf. vorhandene Füllsäule ist.

In der Mutungskarte Siegerland ist im nordwestlichen Bereich des Baufeldes ein weiterer Fundpunkt mit der Bezeichnung Prinz Wilhelm dokumentiert. Der mit dem Fundpunkt angetroffene Erzgang zeigt ein Streichen in südöstliche Richtung. Anhand der vorliegenden Unterlage ist nicht erkennbar, ob es sich um den gleichen Erzgang handelt, in dem der Schurfschacht aufgefahren ist, oder ob es sich um einen zweiten Erzgang handelt. Angaben über den Fallwinkel oder die Mächtigkeit des Erzgangs liegen nicht vor.

Im Kontext der vorgefundenen Unterlagen sowie durchgeführten Annahmen bzw. Berechnung zur Mächtigkeit der Festgesteinsüberlagerung wurden eine Risikoeinschätzung vorgenommen. Hiernach ist die Eintrittswahrscheinlichkeit für Tagesbrüche aus Erzabbau im Bereich der Einflussbereiche der Erzgänge als „wahrscheinlich“, das mögliche Schadensausmaß als „sehr hoch“ einzustufen (Risikoklasse II). Der Stollen wird der Risikoklasse IV zugewiesen (Eintrittswahrscheinlichkeit „wenig wahrscheinlich“, Schadensausmaß „hoch“). Das mögliche Schadensausmaß des Schurfschachtes wird als „sehr hoch“ und die Eintrittswahrscheinlichkeit als „sehr wahrscheinlich“ eingeschätzt; der Gefährdungsbereich für den Schurfschacht entspricht damit der Risikoklasse I (siehe Abbildung 18: Beurteilung der bergbaulichen Situation).

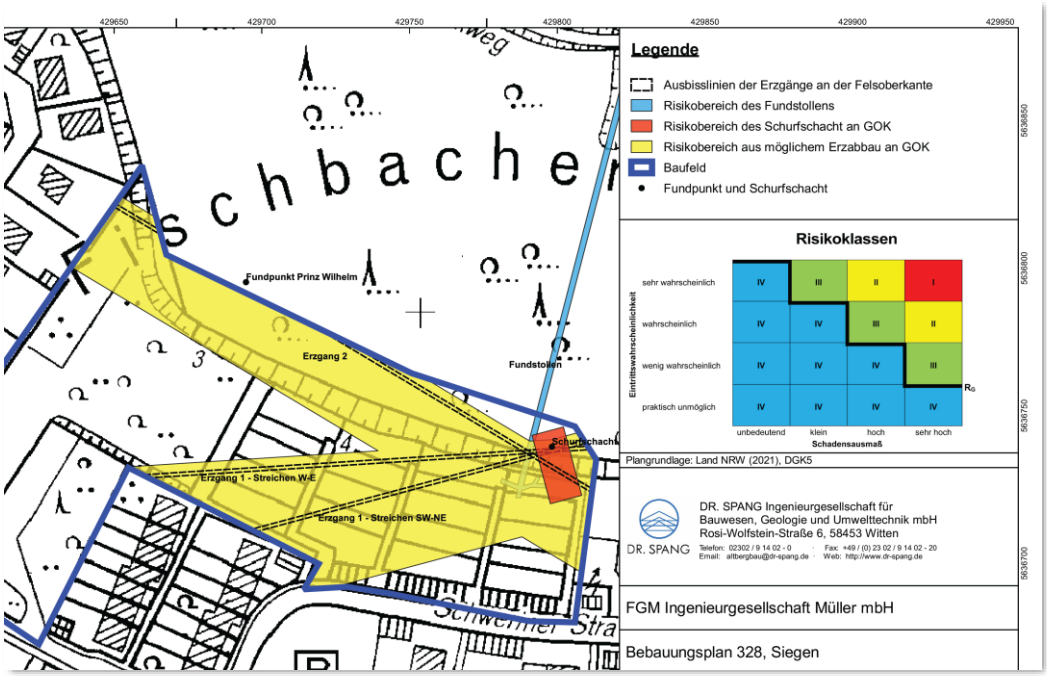

Abbildung 18: Beurteilung der bergbaulichen Situation (Quelle: FGM / Dr. Spang, 2021)

Insgesamt können Auswirkungen auf die Tagesoberfläche durch ehemaligen und möglichen Erzbergbau nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher empfohlen, zur Absicherung der oben beschriebenen Risiken, die tatsächlichen bergbaulichen Verhältnisse im Bereich der Baufelder durch Bohrungen feststellen zu lassen. Die Durchführung der Bohrungen wird aktuell vorbereitet, so dass zum Abschluss des Verfahrens mit den Ergebnissen sowie möglichen konkreten Maßnahmen gerechnet werden könnte. Nichtsdestotrotz werden die betroffenen Bereiche im Bebauungsplan entsprechend der vorgenommen Risikobereiche als „Flächen, unter denen der Bergbau umgeht“ ausgewiesen. Hierbei wird vor jeglicher Bebauung auf die Notwendigkeit von Untersuchungs- und ggf. Sicherungsmaßnahmen verwiesen.

5. Der Bebauungsplan

Gemeinden haben Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. Bebauungspläne werden als Satzungen beschlossen und im Rahmen des Baugesetzbuches sowie ergänzender rechtlicher Vorschriften (u.a. Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung) entwickelt. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans wird für jedermann geltend festgesetzt, wie einzelne Grundstücke genutzt bzw. bebaut werden dürfen.

5.1. Planungserfordernis und Zielsetzungen

Die Entwicklungsfläche ist im Eigentum der Stadt Siegen und der kommunalen Entwicklungsgesellschaft der Stadt Siegen (KEG). Die ehemalige Kasernenfläche bietet aufgrund seiner statteilintegrierten Lage ein kurzfristig aktivierbares nachverdichtungspotential zur Schaffung von Wohnbauflächen. Der Erforderlichkeit der Entwicklung ergibt sich aus dem Wohnraumbedarf, der insbesondere durch das 2018 beschlossene Wohnbaulandkonzept aufgezeigt wird. Mit der Planung wird dem Konzept entsprochen, anhand dessen neue Wohnbauflächen entwickelt werden sollen (vgl. Vorlage 1891/2018). Hierzu zählt insbesondere die Fläche „Siegen 6“ (Breslauer Straße), die dem nach Konzept „besonders gut geeignet“ ist und eine „hohe Priorität“ besitzt und daher auch mit der Priorität 1 zu entwickeln ist. Zudem wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung entsprochen und das Ziel verfolgt, eine ca. 1,5 ha große Brachfläche in gut erschlossener Lage einer höherwertigen Nutzung zu zuführen. Dadurch wird die Baulücke geschlossen und städtebaulich angemessen entwickelt (vgl. Vorlage 2398/2019).

Die Bebauungsplanung ermöglicht es, gemischte Bauformen umzusetzen (Einfamilien-, Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser), wodurch eine vielseitige städtebauliche Gestaltung des Baugebietes geschaffen wird. Durch die Schaffung von attraktiver Wohnbebauung wird der Stadtteil gestärkt und die soziale Stabilität gefördert. Wichtige soziale Einrichtungen sind in der Nähe vorhanden. Weitergehende Versorgungs- und Schuleinrichtungen sowie das Stadtzentrum sind über das vorhandene Verkehrsnetz - auch mit dem ÖPNV - gut zu erreichen.

5.2. Verfahren

Das formale Verfahren für die Aufstellung eines Bebauungsplans ist in mehrere Verfahrensabschnitte gegliedert. Neben förmlichen Beteiligungsprozessen sind Entscheidungen des Gemeinde- bzw. Stadtrates für die Umsetzung der Planung erforderlich. Daneben bestehen aber auch Möglichkeiten anhand informeller Instrumente, wie zum Beispiel Informationsveranstaltungen, den Verfahrensablauf zu ergänzen.

Bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 328 „Breslauer Straße“ erfolgte für einen Teilbereich des Plangebietes in den Jahren 2004 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB. Zudem wurden 2005 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) formell zum Entwurf des Bebauungsplanes beteiligt. Ein Aufstellungsbeschluss wurde jedoch nicht gefasst und ebenfalls fand keine öffentliche Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 (2) BauGB statt.

Die Einbeziehung weiterer Flächen sowie eine Neuausrichtung der städtebaulichen Konzeption erfordern nunmehr eine erneute politische Beratung. Zudem wird das Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt und ist entsprechend hiernach aufzustellen. Dabei ist eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO von mehr

20.000 m² nicht zu überschritten, was in diesem Fall nicht vorliegt. Ferner wird mit dieser Planung die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 UVPG oder nach Landesrecht (UVPG NRW) unterliegt, nicht vorbereitet oder begründet. Ebenfalls liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter vor. Darüber hinaus bestehen keine Anzeichen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend, d.h. von einem Umweltbericht und der Angabe umweltrelevanter Informationen wird abgesehen. Zudem kann der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen und dieser im Wege der Berichtigung angepasst werden. Außerdem wird dem besonderen Belang des § 13 a BauGB „Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum“ in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen. Darüber hinaus sind Eingriffe als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, d.h. es ist kein Ausgleich für die geplanten Eingriffe erforderlich.

Erste Schritte des neu angestoßenen Verfahrens sind bereits durchgeführt worden, in Form der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit als öffentliche Veranstaltung am 10.10.2017 im Stadtteil-Café. Die Unterlagen wurden zudem vom 11.10.2017 bis zum 25.10.2017 zur Einsicht bereitgestellt. Die Resonanz dieser Beteiligung war sehr positiv und die Teilnahme mit ca. 70 Personen überdurchschnittlich groß. Darüber hinaus ist die von der Stadt und KEG gemeinschaftlich angelegte städtebauliche Konzeption im Dezember 2020 als Konzeptionsbeschluss beschlossen worden. Hiernach sollte die Entwicklung des Plangebiet anhand der städtebauliche Konzeption fortgeführt werden und der Bebauungsplan-Entwurf für die öffentliche Auslegung auf dieser Grundlage ausgearbeitet werden. Hiernach fand eine Anpassung des östlichen Baufeldes auf Wunsch der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft der Stadt Siegen (KEG) statt. Dieses sollte effizienter genutzt werden, so dass die ursprünglich geplante große private Grünfläche dichter bebaut werden kann. Zudem wurde die Ausrichtung der Gebäude von Ost/West nach Süd/Nord optimiert. Nunmehr wird die öffentliche Auslegung (samt förmlicher Aufstellung) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) vorgesehen. Sofern hiernach keine Anregungen hervorgehen, die eine Änderung der Bebauungsplanung erfordern, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

5.3. Inhalt und textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet soll entsprechend seiner Nutzung als Wohnquartier als "Reines Wohngebiet" (WR) festgesetzt werden. Die einzelnen Wohngebiete sind von WR 1 bis WR 4 nummeriert. Das „Reine Wohngebiet“ dient hauptsächlich der Wohnnutzung. Vor diesem Hintergrund sowie der weiteren konkreten Festsetzungen könnten Nutzungen eines Allgemeinen Wohngebiets, wie Läden oder nicht störende Handwerksgebiet, gar nicht umgesetzt werden.

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Für alle Baugrundstücke wird nach §§ 16 und 17 BauNVO die Grundflächenzahl (GRZ) als Orientierungswert für die Bestimmung des Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Die Baugrundstücke werden aufgrund der räumlichen Situation eher klein parzelliert werden. Damit diese effektiv bebaut werden können, wird Obergrenze für WR von 0,4 festgesetzt. In diesem Kontext wird auch festgesetzt, dass die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren

Zufahrten, Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 v.H. überschritten werden darf.

Geschossigkeit, (maximale) Höhe baulicher Anlagen

Ebenfalls wird die Anzahl der Vollgeschosse und die Gebäudehöhe vorgegeben, um eine städtebaulich geordnete Höhenentwicklung im Kontext der umgebenden Bebauung zu gewährleisten. Hiernach können in den WR 1-3 bis zu zwei und im WR 4 bis zu vier Vollgeschosse errichtet werden. Die Begrenzung der Höhe bauliche Anlagen (Gebäudehöhe) erfolgt zur Vermeidung von möglichen zusätzlich Staffelgeschossen, die errichtet werden könnten, aber rechtlich nicht als Vollgeschoss zählen.

Bauweise, Baugrenzen

IN den WR 1-3 ist die offene Bauweise festgesetzt, so dass Gebäude bis 50 Länge mit seitlichem Grundstücksabstand errichtet werden dürfen. Im WR 4 gilt eine abweichende Bauweise, die Gebäude bis 50 Länge ohne seitlichen Grundstücksabstand zulässt. Dies ermöglicht im Kontext der Ausrichtung der Gebäude und erforderlichen Erschließung sowie damit verbunden Baufeldgestaltung die Entwicklung von zwei Mehrfamilienhäusern, ohne nachbarschaftliche Belange zu beeinträchtigen.

Überbaubare Grundstücksflächen

Für die WR 1 - 4 werden die überbaubaren Grundstücksflächen mit Baugrenzen als durchgehende Baufenster festgesetzt. Eine Einzelbaukörperausweisung erfolgt nicht, um den konkreten Vorhaben noch einen gewissen Spielraum bezüglich der Verortung zu ermöglichen.

Anzahl der Wohneinheiten

Unter Beachtung der baulichen Eigenart und Nutzungsstruktur der umgebenden vorhandenen Wohnbebauung wird in den WR 1 - 3 die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude auf maximal 2 Wohneinheiten beschränkt. Dadurch soll vermieden werden, dass indirekt weitere Mehrfamilienhäuser entstehen.

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Es werden die öffentlichen Verkehrsflächen sowie privaten Verkehrsflächen ausgewiesen. Die öffentlichen Verkehrsflächen dienen als Haupterschließung des Wohnquartiers und die private Verkehrsfläche als Zufahrt zu den Stellplätzen der Mehrfamilienhäuser der KEG.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Ebenfalls werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgänger) festgesetzt. Diese dienen der Sicherstellung von Fußwegebeziehungen im Plangebiet, insbesondere für die Erreichbarkeit der ausgewiesenen privaten Grünflächen sowie für die Bewohner des WR 1 als Anschluss zu den hinterliegenden Gärten.

Grünflächen

Private Grünflächen

Als private Grünflächen werden die Grünflächen im Nord-Westen ausgewiesen, die durch die Stadt verpachtet werden können. Dies kann an Einzelpersonen oder auch für Initiativen für einen Gemeinschaftsgarten erfolgen. Da damit eine konkrete private Nutzung verbunden ist, wird es in

diesem Sinne keine öffentlich gestaltete Freifläche, sondern eine privat nutzbare, aber der Gemeinschaft dienende Grünfläche.

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für Aufschüttungen

Im Bereich des WR 2 im nördlichen Bereich fällt das natürliche Gelände stark (um mehrere Meter) ab. Hier sind wesentliche Aufschüttungen erforderlich, die über die „üblichen" Geländeauftragungen im Rahmen der Grundstücksherrichtung hinausgehen. Daher sind in diesem Bereich entsprechend Aufschüttungen bis zur Höhe des angedachten Straßenniveaus (maximal 367 m ü. NHN) erforderlich. Hierzu wird der relevante Bereich als Fläche für Aufschüttungen festgesetzt. Die Umsetzung soll im Zuge des Straßenbaus erfolgen. Für kleinere Aufschüttungen, die im Kontext der Bebauung bzw. Grundstücksnivellierung erforderlich werden, ist keine Festsetzung vorgesehen. Sie können im Sinne der bauordnungsrechtlichen Anforderungen umgesetzt werden.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zwischen der Bebauung des WR 4 und der Straßenverkehrsfläche vorgesehen. Dieser Bereich soll als Gemeinschaftsfläche dienen und ist entsprechend mit einer Vegetation zu versehen. Mindestens 30 % der Fläche ist als (unversiegelte) Grünfläche anzulegen. Wege sowie Aufenthalts- und Platzflächen sind als wassergebundene Wegedecke herzustellen. Stellplätze mit ihren Zufahrten sind als versickerungsfähige Verkehrsflächen (u.a. Sicker-, Ökopflaster) anzulegen. Es sind mindestens 6 Bäume (Pflanzgröße: Hochstamm, 3 x verpflanzt, STU 16/18, Drahtballen) und 4 Sträucher (Pflanzgröße mind. 40/60 cm) nach dem Auswahlverzeichnis anzupflanzen.

Weitere (grüne) Festsetzungen

In den WR 1- 3 sind pro 150 m² versiegelte ein Baum oder zwei Sträucher zu pflanzen. Vorhandene Bäume entlang der Schweriner Straße werden als Einzelbäume (zur Erhaltung) festgesetzt. Ein Baum, der abgegangen ist, wird als „Anpflanzung" ausgewiesen und soll neu gepflanzt werden. Zur Verhinderung von Schottergärten sind innerhalb der WR 1-3 die nicht überbauten Flächen (außer Flächen für Zufahrten, Wege, Terrassen sowie Stellplätze) als Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zur Regulierung des ruhenden Verkehrs ist nur innerhalb dieser Flächen das Parken zulässig. Dadurch soll vermieden werden, dass ausgewiesene Wohnbauflächen, insbesondere im Rückraum, durch Stellplätze in Anspruch genommen werden.

PKW-Stellplätze

Aufgrund der beengten räumlichen Situation und damit verbundenen engen Baufeldausweisung wird die Anzahl der PKW-Stellplätze auf 1,0 pro Wohneinheit festgesetzt. Dieser Wert lag der bisherigen Planung bis dato zu Grunde, so dass im Kontext von Reihenhäusern oder der Mehrfamilienhäuser eine höhere Ausweisung, wie diese nach der aktuellen Stellplatzsatzung erforderlich wäre, die Konzeption wesentlich beeinträchtigen würde. Daher soll dieser Wert

weiterhin beibehalten bleiben. Durch die Ausweisung der Parkplatz-Flächen wird zudem eine Ordnung des ruhenden Verkehrs erreicht.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen (ESI) werden Geh, Fahr- und Leitungsrechte und für die Feuerwehr Fahrrechte (zur Erreichung des Waldes bei möglichen Waldbränden) eingeräumt.

Weitere Höhenfestsetzungen

Die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens (Oberkante Fertigfußboden) wird festgesetzt. Dies soll eine gleichmäßige, anhand der Topographie und Straßenniveaus verlaufende Entwicklung gewährleisten und dem Gebäudeschutz bei Starkregenereignissen dienen.

Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Materialien bestimmt sind

Auswirkungen auf die Tagesoberfläche können durch ehemaligen und möglichen Erzbergbau nicht ausgeschlossen werden. Daher sollen zur Absicherung dieser Risiken, die tatsächlichen bergbaulichen Verhältnisse im Bereich der Baufelder durch Bohrungen festgestellt werden. In den gekennzeichneten Flächen sind daher vor der Ausführung von genehmigungspflichtigen Bauvorhaben Erkundungsbohrungen durchzuführen, mit denen das Vorhandensein von vermuteten Erzgängen sowie deren baulicher Zustand zu erkunden ist.

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Es bestehen Bodenkontaminationen in Form von Schwermetallen im Boden, die die Prüfwerte für Wohngebiete und Kinderspielflächen nach der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) überschreiten (siehe Kapitel 6.2 Umweltbelange > Altlastensituation im Plangebiet). Daher wird ein Bereich von ca. 1.500 m² gekennzeichnet. Sanierungsmaßnahmen sollen im Rahmen der Baureifmachung erfolgen, um gesunde Wohnverhältnisse zu ermöglichen.

5.4. Gestalterische Regelungen

Gestalterischen Regelungen werden anhand einer eigenen Gestaltungssatzung erlassen. Neben dem Fassadenmaterial für Haupt- und Nebengebäude (Putz, Holz, Mauerwerk) wird die Farbgebung im „Natural Color System“ (NCS) vorgegeben. Darüber hinaus erfolgen Vorgaben zur Dachform (Flach- und Satteldach), Dachneigung und zur Dacheindeckung sowie deren Farbtönen. Zudem hat bei der Gestaltung von Doppelhäusern und aneinandergebauten Reihenhäusern die Fassaden- und Dachgestaltung identisch zu erfolgen. Bei der Farbgestaltung sind leichte Variationen möglich. Auch Regelungen zu Dachaufbauten (Gauben) und Einfriedungen bzw. Zäunen werden getroffen.

5.5. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Archäologie

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Siegen als Untere Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den

Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Artenschutz

Es sind keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten ersichtlich. Hinweis zur Vermeidung allgemeiner Verbotstatbestände: Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September). Räumungsmaßnahmen von Gehölzen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28/29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Baum- und Strauchbeständen eine Quartiernutzung durch Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. Dies entspricht der Maßnahme für häufige und ungefährdete Arten.

Baugrund

Aufgrund der teils starken Inhomogenitäten bzgl. der festgestellten Lagerungsdichte innerhalb der einzelnen Bodenschichten wird von einer Gründung über Einzel- / Streifenfundamente abgeraten; es wird eine Flächengründung über eine elastisch gebettete Bodenplatte empfohlen. Generell gilt es für den relevanten Baubereich den (schwach) humosen oberflächennahen Boden abzuziehen. Die konkreten Vorgaben sind der Begründung des Bebauungsplanes, Anlage „Anforderungen an den Baugrund“ zu entnehmen und zu beachten.

Bergbau

Auswirkungen auf die Tagesoberfläche durch ehemaligen Erzbergbau kann nicht ausgeschlossen werden. Die tatsächlichen bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Baufeldes lassen sich nur durch Bohrungen feststellen. Entsprechende Bereiche, unter denen Bergbau umgegangen werden könnte, sind im Bebauungsplan ausgewiesen. In diesem gekennzeichneten Bereich sind vor Baubeginn zur Absicherung dieses Risikos Vollkronenbohrungen im Baufeld und ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Kampfmittel

Hinsichtlich der beantragten Fläche liegt teilweise Bombardierung vor und mehrere Stellungsbereiche sind festgestellt worden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe empfiehlt das Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (Anlage 1 TVV) im Bereich der bombardierten Fläche. Darüber hinaus empfiehlt der KBD-WL die Sondierung der Stellungsbereiche, sofern diese im zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden. Sollten Erdeingriffe in bisher nicht bebauten bzw. bearbeiteten Flächen geplant sein, dann wird hier eine Oberflächendetektion empfohlen. Im Falle eines erheblichen Bodeneingriffs im Bereich der bombardierten Fläche (> 0,70m) ist eine Oberflächendetektion erforderlich. Frühzeitig vor Baubeginn ist die Ordnungsbehörde der Stadt Siegen über die geplanten Maßnahmen zu informieren und die Vorgehensweise konkrete abzustimmen.

Es gilt darüber hinaus der allgemeine Hinweis:
Ist der Erdaushub bei der Durchführung der Bauvorhaben außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und de KBD-WL ist unverzüglich durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Bebauungsplangebietes mit Gas, Wasser, Strom und Fernmeldeeinrichtungen grundsätzlich durch das bereits vorhandene Leitungsnetz der vorhandenen Versorger, u.a. Entsorgungsbetriebe Siegen (ESi), RWE / Westnetz, Siegener Versorgungsbetriebe (SVB), Telekom, möglich.

6. Umweltbelange

Bei Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a (1) BauGB abgesehen. Zudem gelten Eingriffe bei sog. „kleinen Fällen“ nach § 13 a (1) Satz Eingriffe 2 Nr. 1 BauGB, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. D.h. es ist kein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Dennoch sind die Umweltbelange sowie mögliche schädliche Immissionen und Emissionen die auf das Plangebiet einwirken bzw. vom Plangebiet selbst ausgehen zu erörtern.

6.1. Naturräumliche Lage und aktuelle Flächennutzung

Das Plangebiet befindet sich auf dem Höhenrücken des Fischbacherberges, der mit ca. 366 m ü. NHN deutlich das südlich angrenzende Siegtal (ca. 240 m ü. NHN) bzw. das nördlich anschließende Alchetal (ca. 244 m ü. NHN) überragt. Große Teile des Plangebietes weisen eine plateauartige Geländeoberfläche auf, bis auf den angrenzenden Waldbereich im Norden, der steil zum Alchetal hin abfällt. Das Plangebiet ist durch Brachflächenvegetation mit aufkommendem Gehölzbewuchs geprägt, u.a. ein rund 2.000 m² großes Feldgehölz im Norden (siehe Abbildung 19: Impressionen aus dem Plangebiet). Bis auf den Norden wird das Plangebiet auf drei Seiten von bereits bebauten Grundstücken umgeben. Teile des Plangebiets werden zudem von den angrenzenden Anwohnern der Breslauer Straße, u.a. als KFZ-Stellplatz oder sonstige Abstellfläche, genutzt.

Mehrjährige Brache mit Einzelbäumen und Sträuchern sowie versiegelte Asphaltfläche im Plangebiet (Blick nach Norden)

Lärchen-/Buchen-Mischwald im Norden (Links) sowie dichtes Sträucherwerk im Osten (Blick nach Osten)

Abbildung 19: Impressionen aus dem Plangebiet

Durch den Bebauungsplan Nr. 328 "Breslauer Straße" sollen die städtebaulichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden auf einer Freifläche innerhalb des Wohngebietes "Fischbacherberg" geschaffen werden. Durch die Planung bestehen Einwirkungen auf den vorhandenen Bestand, u.a. ein Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und ein damit verbundener erhöhter Oberflächenabfluss sowie eine verringerte Grundwasserneubildungsrate. Zudem ist die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a (2) Nr. 4 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Eine Eingriffsbilanzierung sowie Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Dennoch werden planerische

Maßnahmen getroffen, um die Auswirkungen der Planung zu minimieren. Im Einzelnen sind dies die Festsetzung der GRZ zur Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß, Anpflanzung von standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern sowie die Sanierung der festgestellten Untergrundkontamination.

6.2. Umweltbelange

Im Folgenden werden die wesentlichen Umweltbelange dargelegt, die durch die Planung tangiert werden, orientiert an den Schutzgütern nach BauGB.

Arten und Biotope

Hier steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund. Das Plangebiet stellt sich als ein strukturiertes Areal aus Brachen, die zum Teil mit jungen Gehölzen bestanden sind, Ziergärten, asphaltierten Flächen sowie einem Mischwaldbestand dar. Das Gebiet liegt in Plateaulage am Fischbacherberg zwischen der Thüringer Straße, der Breslauer und der Schweriner Straße, wo es jeweils an die Wohnbebauung angrenzt. Im Norden setzt sich der städtische Mischwald fort, der sich über den Nordhang des Fischbacherberges bis ins Alchetal hinunter zieht. Die vorhandene Tierwelt umfasst im Plangebiet aller Voraussicht nach vorwiegend Ubiquisten (AIlerweltsarten), die an eine umgebende Wohnbebauung und die stadtrandnahe Umgebung angepasst sind.

<u>Seltene und geschützte Tierarten</u>

Das Vorkommen von seltenen und geschützten Tierarten ist nicht bekannt und auch anhand der vorgefundenen Biotopstrukturen und der vorhandenen Nutzung des Umfeldes nicht zu erwarten (vgl. Artenschutzprüfung Teil 1). Daher können nur Angaben zur potenziellen Habitateignung der festgestellten Biotoptypen für in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind, gemacht werden. Des Weiteren gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. für Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen daher eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Angaben zum potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten werden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2014) auf Basis von Messtischblättern ausgegeben. Das mögliche Artenspektrum wird aus den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen zurückgeschlossen. Die Abfrage wurde auf folgende Lebensraumtypen spezifiziert: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken / Gärten, Parkanlagen / Siedlungsbrachen, Brachen. Im relevanten Messtischblatt (5113) sind insgesamt sieben planungsrelevante Fledermausarten und 23 Vogelarten aufgelistet, die die aufgeführten Biotoptypen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder Jagdgebiet nutzen könnten. Als weitere Datenquelle wurde das Fundortkataster der Umweltabteilung ausgewertet sowie eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Im Kataster der Umweltabteilung liegen aktuell keine Angaben zum Vorkommen von geschützten Tierarten im Bereich des Bebauungsplangebietes vor. Bei der Ortsbesichtigung konnten keine Horste in den Feldgehölzen und am Waldrand festgestellt werden.

Zusammenfassend sind nach derzeitigem Kenntnisstand bei keiner der potentiell vorkommenden Arten nicht ersetzbare Lebensraumverluste zu erwarten. Das Planungsgebiet stellt für die meisten der genannten planungsrelevanten Arten lediglich ein potentielles Nahrungshabitat dar.

Im Untersuchungsraum und der näheren Umgebung stehen zudem keine Oberflächengewässer als Laichhabitat bereit, so dass das Vorkommen der Kreuzkröte und des Kammmolchs als wenig mobile Arten ausgeschlossen werden kann.

Biologische Vielfalt

Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine gemäß §§ 20 - 23 Landschaftsgesetz NRW geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete. Im Landschaftsplan für die Stadt Siegen werden keine Vorschläge für Unterschutzstellungen in diesem Bereich gemacht. Auch direkt angrenzende Flächen unterliegen weder einem gesetzlichen Schutz noch sind sie im landesweiten Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) erfasst.

Boden

Im Planungsgebiet hat sich überwiegend der Bodentyp Pseudogley-Braunerde aus Hang- und Hochflächenlehm mit Lößbeimengungen (Pleistozän, Holozän), z.T. mit Hangschutt über den Ton-, Schluff- und Sandsteinen des Devons ausgebildet. Es handelt sich überwiegend um schwach steinigen bis steinigen grusigen schluffigen Lehm in einer Mächtigkeit von ca. 60 - 120 cm. Darunter befindet sich in der Regel ein bis zu 100 cm mächtiger lehmiger Gesteinsschutt. Pseudogley-Braunerden im Planungsgebiet sind typisch für Hang- und Kuppenlagen. Die Wertzahl gemäß Bodenschätzung der Böden im Planungsgebiet liegt zwischen 40 - 60 Punkte (von max. 100 Punkten). Sie dienen meist als Waldstandort oder als Grünland (Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 5113 und L 5114 Siegen).

Auf Grund der historischen Nutzung des Plangebietes als militärisches Kasernengelände ist davon auszugehen, dass keine natürlichen Bodentypen mehr vorhanden sind nachdem im gesamten Planungsbereich die natürliche Bodendecke abgetragen wurde. Das gesamte Gelände ist unterschiedlich mächtig aufgeschüttet. Bei den Aufschüttungen handelt es sich überwiegend um umgelagerten Bodenaushub. Es wurden aber auch Bauschuttreste und Schlacken festgestellt. Stellenweise befinden sich größere Fundamentreste im Boden (Umwelt- und abfalltechnisches Gutachten „Breslauer Straße“, Juni 2003). Da die natürlichen Bodentypen durch die bereits erfolgte frühere Nutzung im Plangebiet als weitgehend zerstört anzusehen sind (Abtrag, Umlagerung, Verdichtung, sonstige Veränderungen), ist davon auszugehen, dass die Standort-verhältnisse (z. B: Gefügestruktur, Bodenluft- und Wasserverhältnis) hier bereits entsprechend vorgeprägt sind. Eine Bodennutzung durch Kulturpflanzenanbau ist aufgrund der o.g. Rahmenbedingungen nicht möglich. Hinzu kommt die Beeinträchtigung des natürlichen Infiltrationsvermögens sowie der Versickerungs- bzw. Speicherkapazität.

<u>Altlastensituation im Plangebiet</u>

Teile des Plangebietes befinden sich im Bereich eines ehemaligen Kasernengeländes, dass Ende der 1960er Jahre abgerissen wurde. Auf Grund dieser Vornutzung wurde im Juni 2003 eine orientierende umwelt- und abfalltechnische Untergrunduntersuchung durchgeführt. Sie wurde im Januar 2004 durch eine weitere Untersuchung zur Eingrenzung einiger im Vorfeld festgestellten Bodenbelastungen ergänzt. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die gesamte Fläche mit umgelagertem Bodenaushub in einer Mächtigkeit bis 1,5m aufgeschüttet worden ist. Es wurden Beimengungen von Bauschutt und Schlacken gefunden. Ausgenommen hiervon ist der Waldbereich innerhalb des Plangebietes.

Im Norden des zur Bebauung und Erschließung vorgesehenen Plangebietes wurden mehrere Teilbereiche (insgesamt ca. 1560 m²) als mit Schwermetallen (Zink, Blei, Arsen, Chrom, Cadmium und Nickel) belastet festgestellt. Hierbei wurden Prüfwertüberschreitungen für Wohngebiete und Kinderspielflächen nach der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) ermittelt. Dies

bedeutet, dass eine Gefährdung gesunder Wohnverhältnisse für die geplante Bebauung nicht auszuschließen ist. Der belastete Bereich sollte daher vor Baubeginn saniert und ordnungsgemäß entsorgt bzw. gesichert werden (Ingenieurgesellschaft für Geowissenschaften mbH GEOBEK, Wetzlar, "Umwelt- und abfalltechnisches Gutachten, Siegen, Breslauer Straße“, Januar 2004).

Zusammenfassend lässt sich für die Böden im Planungsgebiet festhalten, dass aufgrund der Vornutzung (ehemaliges Kasernengelände) und der sich hieraus ergebenden vollständigen Aufschüttung sowie durch den Eintrag von Schadstoffen kaum noch natürliche Bodenfunktionen vorliegen. Für die Planung maßgebend ist die teilweise Schadstoffbelastung des Untergrundes. Sie erfordert geeignete Sanierungs- oder Schutzmaßnahmen, um die vorgesehene Nutzung im Plangebiet zu ermöglichen.

Immissionen

Die lufthygienischen Verhältnisse im Planungsgebiet sind als günstig zu bezeichnen. Sie werden durch geringe Luftschadstoffgehalte in der bodennahen Luftschicht und durch günstige Durchlüftungsverhältnisse geprägt (siehe auch Schutzgut Klima). Emittierende Gewerbebetriebe sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung vorhanden.

Innerhalb des Plangebietes und in seinem unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Mobilfunk-Sendeanlagen. Die nächstgelegenen Sendeanlagen befinden sich auf einem Funkmast und einem Hochhaus in ca. 250 m Entfernung. Nach den Ergebnissen von Immissionsmessungen, die im Jahr 2002 im Nahbereich dieser Sender durchgeführt wurden, konnte keine Überschreitung der für Mobilfunkanlagen geltenden Grenzwerte nachgewiesen werden.

(Mikro)Klima

Bedingt durch die umliegende Bebauung mit begrünten Grundstücken wird das Plangebiet durch ein Stadtrandklima geprägt. Charakteristisch hierfür ist eine merkliche Beeinflussung der Klimafaktoren Lufttemperatur und Luftfeuchte sowie eine deutliche Störung des Windfeldes. Das Klimagutachten des Deutschen Wetterdienstes für die Stadt Siegen verzeichnet im Plangebiet keine Kaltluftentstehungsflächen. Die Durchlüftungsverhältnisse werden hier durch die Lage auf einem Geländeplateau bestimmt. Hierdurch bedingt schwankt das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit zwischen 2,4 und 2,7 m/s. Die mittleren Windgeschwindigkeiten sind damit deutlich höher als in den angrenzenden Tallagen. Insgesamt sind die bioklimatischen Verhältnisse im Plangebiet deutlich günstiger als in den angrenzenden Tälern (Siegtal, Alchetal). Im Planungsgebiet verhindern sowohl die bessere Durchlüftung, der insgesamt geringere Versiegelungsgrad und die stärkere Durchgrünung eine Überwärmung und Anreicherung von Luftschadstoffen.

Kultur- und Sachgüter

Boden- oder Kulturdenkmale kommen nach den vorliegenden Erkenntnissen im Planungsgebiet nicht vor. Die forstwirtschaftlichen Nutzflächen im nördlichen Plangebiet stellen aufgrund ihres Grundstückswertes sowie der darauf zu erzielenden Bewirtschaftungserträge einen messbaren Sachwert dar. Sie werden durch die geplanten Vorhaben jedoch, wenn überhaupt nur unwesentlich tangiert. Eine Beeinträchtigung der jagdlichen Nutzung ist nicht zu erwarten, da diese im Plangebiet nie vorgesehen war. Die Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter durch die Planung ist nicht zu erkennen.

Mensch

Für den Menschen sind neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse sowie Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Das Plangebiet stellt eine Baulücke innerhalb des Wohnsiedlungsbereichs "Fischbacherberg" dar. Es eignet sich aufgrund der bereits umgebenden Bebauung und der vorhandenen Infrastruktur bevorzugt für eine Wohnbebauung. Freizeit- und Erholungsreinrichtungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch das angrenzende Wohngebiet "Fischbacherberg" weist selbst nur eine geringe Attraktivität für Freizeit- und Erholungsaktivitäten auf. Demgegenüber werden die umliegenden Waldgebiete intensiv zur Naherholung aufgesucht. Die geplante Bebauung hat demnach keinen Einfluss auf Freizeit- und Erholungsaktivitäten der Bewohner des Wohngebietes.

Landschaft

Eine erhöhte landschaftsästhetische Bedeutung ist im Plangebiet nicht erkennbar. Allenfalls die angrenzenden Waldränder tragen zu einer Gliederung der Landschaft bei. Insgesamt gesehen ist jedoch das Landschaftsbild im Plangebiet durch die vorhandenen Strukturen und die umgebende Bebauung als vorbelastet einzustufen.

Luft

Lufthygienische Daten aus dem Plangebiet liegen nicht vor. Aus den Ergebnissen von Untersuchungen des Landesumweltamtes NRW der Jahre 1997 und 2000 im Stadtgebiet Siegen kann jedoch abgeleitet werden, dass die Belastung der bodennahen Luftschicht im Plangebiet für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Stickoxide, Staubniederschlag, Ozon und Schwebstaub deutlich unterhalb der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte liegt.

Wasser

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 328 "Breslauer Straße" kommen keine Quellen, Still- und Fließgewässer vor. Allgemein kann mit nur einer geringen Rückhaltekapazität der verdichteten und durch Umlagerungen/Aufschüttungen veränderten Böden im Plangebiet gerechnet werden. Diese Bodenflächen tragen jedoch nur zu einem geringen, ggf. auch keinem Umfang zur örtlichen Grundwasserneubildung bei. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder im Einzugsbereich einer Wassergewinnungsanlage. Die im Plangebiet versickernden Niederschläge gelangen über die Anschüttungen und den darunter liegenden lehmigen Gesteinsschutt in den Untergrund und fließen über Klüfte und Spalten im Untergrund in Richtung Alchetal ab. Circa 150 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Quellbereich, an dem die auf dem Höhenrücken und auch im Plangebiet versickernden Niederschläge teilweise wieder zu Tage treten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorhabenbezogene Wirkungen sondern um diejenigen Wirkungen, die durch die gegenseitige Beeinflussung der aktuell vorhandenen, wahrnehmbaren und zum Teil messbaren Schutzgüter entstehen. Dabei gehen wesentliche Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus, durch die auch die Nutzungen im Umfeld des Planungsgebietes beeinflusst werden. Die nachstehende Übersicht weist auf wichtige Schutzgüter- Wechselwirkungen im Plangebiet hin:

Schutzgut	Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern
Boden	Anschüttung und Veränderung von Böden → Verlust gewachsener Bodenstrukturen → Einschränkung der Pufferfunktionen des Bodens für Niederschläge und Schadstoffe sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen → Verringerung der Grundwasserneubildung Schadstoffbelastung angeschütteter Böden → eingeschränkte Nutzbarkeit für den Menschen
Klima	Exponierte Kuppenlage → günstige Durchlüftungsverhältnisse → geringe Luft- Schadstoffbelastung → Bevorzugte Eignung für Wohnfunktionen
Kulturgüter	Keine Kulturgüter im Plangebiet Geringe Erholungseignung der Landschaft im Plangebiet
Landschaft	Bebauung des Plangebietes → Veränderung der natürlichen Reliefoberfläche durch Aufschüttungen und Versiegelungen → Einschränkung der Erlebbarkeil der Landschaff zur Erholung → erhöhter Erholungsdruck auf umliegende Freiflächen
Luft	Geringe Luftschadstoffbelastung → Eignung des Plangebietes für Wohnzwecke → Nutzung der Waldflächen im Umfeld zur Naherholung
Mensch	Geplante Nutzung mit Bebauung und Verkehrsflächen → Beeinträchtigung der Bodenfunktionen → Störwirkungen für Pflanzen- und Tierarten → Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Plangebiet und Erholungsdruck auf umliegende Freiflächen → Beeinflussung des Wasserhaushalts → Beeinträchtigung der waldtypischen Vegetation
Pflanzen	Wenig artenreiche Ruderalvegetation → Ausbildung gestörter Lebensräume → Ansiedlung angepasster Tierartengruppen mit Allerweltsarten → Störungen der Biotopvernetzung
Sachgüter	forstwirtschaftliche Nutzung gewährleistet → Erhalt von weitgehend ungestörten (Wald)Böden → Bestand der Filter- und Pufferfunktionen des Bodens → Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen → Rückhaltung von Niederschlägen → Grundwasseranreicherung → Erhalt von Lebensräumen für heimische Tier- und Pflanzenarten → Attraktivität für Naherholung
Tiere	Durch Bebauung und trennende Verkehrswege im Umfeld → eingeschränkte Beweglichkeit bodengebundener Tierarten → Isolierung von Tierpopulationen
Wasser	Bebauung des Plangebietes → verringerte Grundwasserneubildung → stärkerer Oberflächenabfluss → Verringerte Luftfeuchtigkeit

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN

Aufgestellt und bearbeitet:

P. Schneider
AG Stadtplanung

Siegen, Mai 2023

Anlagen

Anforderungen an den Baugrund

Angaben für die Planung des Bauvorhabens (Hochbau)

Aufgrund der teils starken Inhomogenitäten bzgl. der festgestellten Lagerungsdichte innerhalb der einzelnen Bodenschichten wird von einer Gründung über Einzel- / Streifenfundamente abgeraten; es wird eine Flächengründung über eine elastisch gebettete Bodenplatte empfohlen. Generell gilt es für den relevanten Baubereich den (schwach) humosen oberflächennahen Boden abzuziehen. Die u.g. Gründungsvorschläge gelten, wenn durch den vorhandenen Bergbau keine Risiken mehr zu erwarten sind. Die u.g. Angaben werden in der Systemskizze (weiter unten angefügt) visualisiert.

Vorgaben für die Gründung

ohne Unterkellerung

Die nicht unterkellerten Bausubstanzen (Annahme OKFFEG ca. 0,8 – 1,0 m oberhalb der mittleren lokalen GOK bzw. 0,2 – 0,3 m oberhalb zukünftigen Straßenniveau) können über eine elastische Bodenplatte und einer darunter folgenden Tragschicht (lagenweise verdichtet; d ~ 0,2 - 0,3 m) mit einem allseitigen Überstand von 1,0 m (auf Höhenlage der Bodenplatte) ausgehend von den Rändern der Bodenplatte gegründet werden.

Die Stärke der Tragschicht sollte mind. 1,00 m betragen. Davon sind die oberen 0,15 m als kapillarbrechende Schicht auszubilden sowie eine umlaufende Frostschürze aus Beton ist vorzusehen. Der tatsächliche Bodenauftrag richtet sich nach dem tatsächlichen Geländeverlauf. Speziell im Bereich der tiefreichenden Auffüllungen (ehemalige Bebauung) ist das Aushubsplanum intensiv nachzuverdichten. Lockere bzw. weiche und organische Bodenschichten sind entsprechend auszukoffern und gegen ein verdichtbares Material auszutauschen.

mit Unterkellerung

Die unterkellerten Bausubstanzen (Annahme OKFFEG ca. 0,8 – 1,0 m oberhalb sowie OKFFKG ca. 1,8 m – 2,0 m unterhalb der mittleren lokalen GOK) können über eine elastische Bodenplatte und einen darunter folgenden Bodenaustausch (d ~ 0,50 m) gegründet werden. Der Bodenaustausch ist lagenweise nachzuverdichten. Das Aushubsplanum ist speziell im Bereich der tieferreichenden Auffüllungen intensiv nachzuverdichten. Die Aushubsebenen für unterkellerte Gebäude liegen innerhalb der bereits rückgebauten Gebäude in den Auffüllungen und außerhalb dann überwiegend in dem Hanglehm bzw. in dem verlehmten Hangschutt.

Bemessung der Gründungselemente, Setzungen und Setzungsdifferenzen

Nachfolgend werden Bettungsmoduli für nicht unterkellerte und unterkellerte Gebäude angegeben. Die angegeben resultierenden aufnehmbaren Sohldrücke sollten im Randbereich die angegeben Werte nicht maßgeblich übersteigen.

	ohne Keller	**mit Keller**
Bettungsmodul $k_{s,k}$	10.000 kN/m³	12.000 kN/m³
aufnehmbarer Sohldruck $\sigma_{zul.}$ (charakteristischer Wert)	180 kN/m²	220 kN/m²

Die angegebenen Werte gelten nur bei einer ordnungsgemäßen Verdichtung (lagenweise d ~ 0,2 – 0,3 m) des Bodenersatzes sowie einem geeigneten verdichtbaren Bodenmaterial. Sofern eine konkrete Planung / Lasten aus den Gebäuden vorliegt, ist das Gründungskonzept ggfs. anzupassen.

Für die Berechnung der Streifenfundamente der Garage kann bei frostfreier Tiefe, d.h. bei mindestens 0,80 m unter zukünftigem Geländeniveau ein aufnehmbarer Sohldruck von $\sigma_{zul.}$ = 190 kN/m² angesetzt werden. Damit besteht eine ausreichende Grundbruchsicherheit. Die Gründungsebene liegt dann überwiegend in der gut verdichteten Geländeauffüllung.

Im Bereich der unterkellerten Wohnbebauung wird es erforderlich, punktuelle Stützpunkte unterhalb der Bodenplatte bzw. unterhalb der Fundamente bis in die Gründungsebene des Wohngebäudes (Keller) vorzusehen. Damit wird ausgeschlossen, dass die unterkellerten Wohngebäude durch die hier nicht unterkellerte Garage direkt belastet werden.

Die Garage sollte grundsätzlich durch Fuge von dem Wohngebäude getrennt werden. Fundamentbreiten < 0,50 m sollten nicht ausgeführt werden. Die Setzungen werden im unteren Zentimeterbereich liegen und sind für die Gebäude unschädlich.

Die angegebenen zulässigen Bodenpressungen (charakteristische Werte) sind nach DIN 1054:2010-12 bei Bedarf durch Erhöhung um den Faktor 1,4 in Bemessungswerte des Sohlwiderstands umzurechnen. Das hier relevante Baugelände (Gemarkung Siegen) liegt gem. DIN 4149, Ausgabe 2005, Bauten in deutschen Erdbebengebieten außerhalb einer Erdbebenzone.

Angaben für die Planung und Bauausführung (Hochbau)

Bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens sind aus erd- und grundbautechnischer sowie aus bodenmechanischer Sicht die nachfolgenden Angaben sorgfältig und gewissenhaft zu beachten. Die Tiefbauarbeiten sollten möglichst nur bei trockener Witterung durchgeführt werden, da ansonsten bei Nässezutritt und gleichzeitiger mechanischer Beanspruchung des Auffüllmaterials eine ordnungsgemäße Verdichtung nur schwer zu erreichen ist.

<u>Baugrubensohle, Aufstandsflächen</u>

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass der Baugrund unterhalb der Aufstandsebene des Aushubplanums in seinen Eigenschaften nicht nachteilig verändert wird. Stark bindige Aushubsebenen sollten nicht mit einem Gerät befahren werden.

Die Tiefbauarbeiten sind rückschreitend vorzunehmen. Großvolumige zusammenhängende Auffüllungen (z.B. Fundamente, Mauerwerk, Bodenplatten etc.) sind auf dem Erdplanum zu entfernen. Sichtbare Hohlräume in den Auffüllungen sind zu verfüllen.

Auf dem Aushubplanum ist für <u>nicht unterkellerte Gebäude</u> eine mind. 1,00 m dicke Tragschicht (z.B. Schotter 0/45, lehmarmes Sand-Kies-Gemisch, o.ä.) verdichtet und lagenweise (d ~ 0,2 – 0,3 m) einzubringen. Bei nicht unterkellerten Gebäuden sind die oberen 0,15 m des Bodenauftrages als kapillarbrechende Schicht unterhalb der Bodenplatte vorzusehen.

Für <u>unterkellerte Gebäude</u> ist ein Ersatzboden in einer Stärke von mind. 0,50 m unterhalb der Bodenplatte lagenweise verdichtet einzubringen. Die erste Lage ist jeweils mit einem schweren Verdichtungsgerät zu verdichten. Die Situation ist in der Anlage 5417/03 mit Prinzipskizzen für nicht unterkellerte und unterkellerte Gebäude verdeutlicht.

Der Ersatzboden hat aus einem verdichtungsfähigen und nicht frostempfindlichen Bodenmaterial, z.B. ein Mineralsteinschotter der Körnung 0/45, alternativ auf einem Kies- Sand-Gemisch zu bestehen.

Die Verdichtung ist nachzuweisen. Sofern der Nachweis mittels statischer Lastplatte erfolgt, wird ein Wiederbelastungsmodul von $E_{V2} \geq 60$ MN/m² bei einem Verhältnis $E_{V2}/E_{V1} \leq 2{,}6$ erforderlich. Bei Verwendung der dynamischen Druckplatte wird ein $E_{V\,dyn} \geq 35$ MN/m² erforderlich.

Sofern Recyclingmaterialien hierzu verwendet werden sollten, muss darauf hingewiesen werden, dass der Einbau dieser Materialien wasserrechtlich genehmigungspflichtig ist, und meistens nicht den Anforderungen eines F1-Materials entspricht.

Auflagerung der Bodenplatten

Die Bodenplatten können ohne weitere Maßnahme auf das zuvor beschriebene Planum unter Zwischenschaltung einer Sauberkeitsschicht o.ä. hergestellt werden. Wenn der Bodenauftrag aus einem frostbeständigen F1-Material, z.B. ein lehmarmes Kies- Sand-Gemisch bzw. ein Schottergemisch hergestellt wird, kann auf die Anordnung einer Frostschürze aus Beton und eine gesonderte kapillarbrechende Schicht verzichtet werden.

Baugrubenböschungen und Arbeitsräume

Maßgebend für die Ausbildung der Baugrubenböschungen und der Arbeitsräume sind die Ausführungen der DIN 4124 (Baugruben, Verbau, Arbeitsraumbreiten, Ausgabe 10/2002).

Bei den hier vorhandenen Böden (Auffüllungen / ehem. Bebauung – RKB 1, RKB 2, RKB 4 und RKB 5) kann während der Bauzeit von einem Böschungswinkel von □ = 45° ausgegangen werden. Im Bereich der stark bindigen Böden / bindigen Auffüllungen kann die Böschung unter einem Böschungswinkel von □ = 60° angelegt werden. Treten jedoch oberhalb der Böschungskrone Bauwerks-, Verkehrs- (Baustellenverkehr) und/oder Stapellasten auf, so ist die Standsicherheit nach DIN 4084 (Baugrund - Geländebruchberechnungen, 01/2009) nachzuweisen.

Für die Ausbildung der Baugrubenböschungen, des Verbaus und der Arbeitsräume sind die Ausführungen der DIN 4124 - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreite, Oktober 2002 maßgeblich. Beispielsweise sind Gräben bis 1,25 m Tiefe senkrecht herstellbar. Treten oberhalb der Böschungskrone Bauwerks-, Verkehrs- (Baustellenverkehr) und/oder Stapellasten auf, so ist die Standsicherheit nach DIN 4084 - Baugrund – Geländebruchberechnungen, Januar 2009 nachzuweisen.

Bei Ausführung einer Böschung ist diese mittels einer Plastikfolie abzudecken. Diese ist so zu befestigen, dass sie auch bei Starkwind an Ort und Stelle verbleibt. Je nach Lage und Positionierung der unterkellerten Wohngebäude kann es örtlich notwendig werden eine Sicherung mittels eines vertikalen Verbaus auszuführen, sofern die Nachbargrundstücke nicht in Anspruch genommen werden können. Dies ist vor Baubeginn sorgfältig zu prüfen.

Als vertikale Baugrubensicherung sollte dann zweckmäßigerweise eine Trägerbohlwand (Berliner Verbau) ausgeführt werden.

Von einer gerammten Baugrubensicherung sollte abgesehen werden, da es bei diesem Verfahren unter Umständen zu Erschütterungen im Bereich von bestehenden Nachbarbebauungen kommen kann, so dass eine Schädigung dieser Bausubstanzen nicht auszuschließen ist. Für die Planung, konstruktive Bearbeitung und Standsicherheitsnachweise gelten folgende Bestimmungen:

- DIN 1054 – Baugrund–Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau (01/2005)
- DIN 4124 - Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau und Arbeitsraumbreiten (10/2002)
- EAB - Empfehlungen des Arbeitskreises Baugruben, neuste Ausgabe

Für die Berechnung der Standsicherheit gelten die in Abschnitt 2.3 angegebenen Bodenkennwerte gemäß DIN 1054 (01/2005).

Sicherung der erdberührenden Bauteile gegen Nässe

ohne Keller

Die Bodenplatte liegt auf dem vorbeschriebenen Bodenaustausch, bestehend aus versickerungsfähigen Materialien (abgesehen von RCL-Materialien) auf und der sog. Bemessungswasserstand liegt > 0,50 m unterhalb der Abdichtungsebene.

Gemäß DIN 18 533 – 1, Abdichtung von erdberührenden Bauteilen – Teil 1. Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze (07/2017 – maßgebliche DIN), sind die erdberührenden Bauteile gem. W1.1–E, Bodenfeuchte bei Bodenplatten abzudichten.

mit Keller

Gemäß DIN 18 533 – 1, Abdichtung von erdberührenden Bauteilen – Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze (07/2017 – z.Z. maßgebliche DIN), ist die Abdichtung gem. W2.1 – E, mäßige Einwirkung von drückendem Wasser durchzuführen, sofern die erdberührenden Bauteile weniger als 3,0 m in das Erdreich einbinden (sonst W.2.2 bei einer Erdeinbindung größer 3,0 m).

Die Sicherung der erdberührenden Bauteile und hier insbesondere die Kellerbodenplatte kann mit den in der DIN angegebenen Verfahren, alternativ mittels einer sog. „Weißen Wanne“ (gemäß DAfStb-Richtlinie – Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU- Richtlinie), Dezember 2017, hier Beanspruchungsklasse 1, i.d.R. Nutzungsklasse A) durchgeführt werden.

Die Abdichtung ist nach vorgenannter DIN bis OK Gelände zu führen. Des Weiteren ist bei unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden dafür Sorge zu tragen, dass das anfallende Oberflächenwasser schadlos abgeleitet wird.

Verfüllen der Arbeitsräume

Die Arbeitsräume können mit dem Aushubmaterial in Form der teils bindigen Auffüllungen sowie überwiegend kiesigen Schluffen nicht wieder verfüllt werden, da diese alleine durch Ihren Wassergehalt nicht mehr verdichtbar sind. Sofern schwach bis mäßig bindige Mischböden (schwach verlehmter bis mäßig verlehmten Hangschutt) bei den Aushubarbeiten separiert werden können, können diese unter bestimmten Voraussetzungen für die Verfüllung verwendet werden. Der höchstens mäßig verlehmte Hangschutt ist im erdfeuchten oder trockenen Zustand auszuheben, trocken zu lagern und bei trockener Witterung wieder einzubauen.

Alternativ können die Arbeitsräume mit einem lehmarmen Kies-Sand-Gemisch o.ä. lagenweise und jeweils verdichtet eingebaut werden. Um Absackungen an der späteren Geländeoberfläche weitgehend auszuschließen, ist das Verfüllmaterial lagenweise (d ~ 0,3 m) einzubauen und jeweils leicht zu verdichten. Die Arbeitsräume sind vor Verfüllung von jeglichem Bauschutt, Mörtel und Betonresten sorgfältig zu säubern. Sofern die Außenwände der hier geplanten Bausubstanzen mit einer Isolierbeschichtung versehen werden, ist diese beim Verfüllen der Arbeitsräume zu schützen.

Systemskizze (Maßstab 1:100)

Die Gründungsvorschläge gelten, wenn durch den vorhandenen Bergbau keine Risiken zu erwarten sind.

ohne Keller

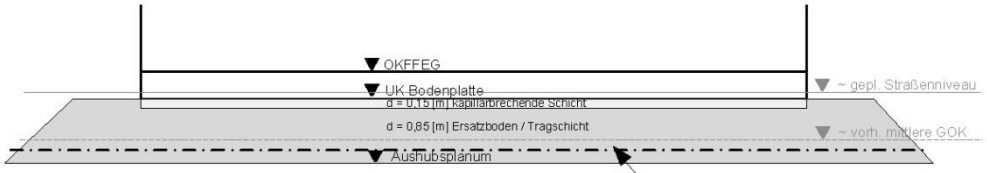

erste Lage (d ~ 0,20 m) mit schweren Verdichtungsgerät intensiv nachverdichten.

mit Keller

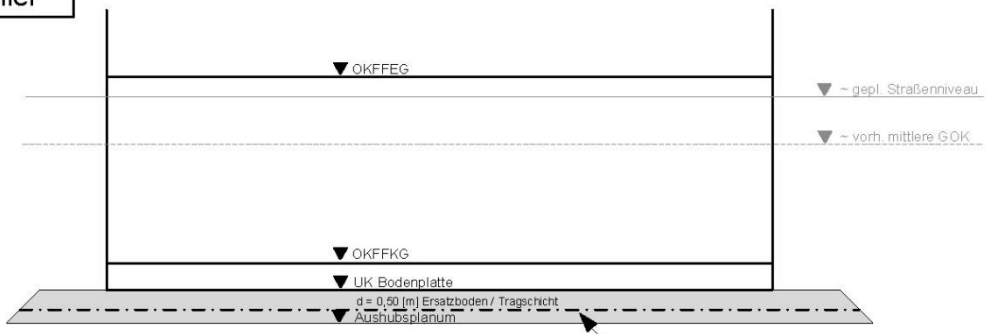

erste Lage (d ~ 0,20 m) mit schweren Verdichtungsgerät intensiv nachverdichten

Straßen und Kanalbau

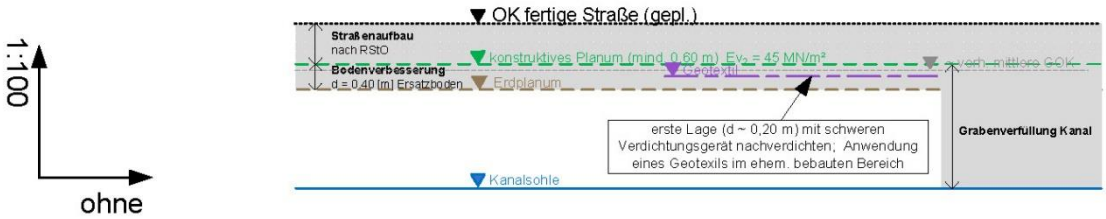

Ingenieurgesellschaft Müller mbH
Grundbau • Bodenmechanik • Geotechnik
Hans-Böckler-Straße 21
40764 Langenfeld (Rhld.)
Telefon: (02173) 99 311 70
Fax: (02173) 99 311 79
E-Mail: info@fgm-ing.de

Blattinhalt: Systemskizzen		
Bearb.: ew	Datum: 11.05.2021	
Bauvorhaben: Siegen, Erschließung Breslauer Straße, B-Plan Nr. 328	Auftrag Nr.: **A5417**	Anlage Nr.: **03**

Kampfmittel

auf Ihren Antrag auf Kampfmittelüberprüfung vom 12.05.2021 für die BBPL 328 Breslauer Straße in Siegen hat der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) mit Schriftsatz 59/10/38499 vom 27.05.2021 mitgeteilt, dass hinsichtlich der beantragten Fläche **teilweise Bombardierung** und mehrere **Stellungsbereiche** festgestellt worden sind.

Ich füge Ihnen den Kartenausschnitt der Luftbildauswertung und die Koordinatenliste im Anhang bei, damit Sie die betroffenen Bereiche zuordnen können.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe empfiehlt das **Sondieren** der zu bebauenden Flächen und Baugruben **und die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift** für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (Anlage 1 TVV) **im Bereich der bombardierten Fläche**. Darüber hinaus empfiehlt der KBD-WL die **Sondierung der Stellungsbereiche,** sofern diese im zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden.

Sollten Erdeingriffe in bisher nicht bebauten bzw. bearbeiteten Flächen geplant sein, dann wäre hier ggfls. eine **Oberflächendetektion** erforderlich.
Im Falle eines erheblichen Bodeneingriffs im Bereich der bombardierten Fläche (> 0,70m) ist eine Oberflächendetektion erforderlich.

Als Anlage füge ich diesem Schreiben das Merkblatt „Vorbereitende Maßnahmen zur Oberflächensondierung“ mit der Bitte um Beachtung bei.

Bitte teilen Sie mir in konkretisierter Form mit, was für Maßnahmen in welchen Teilen des Grundstücks geplant sind, damit die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden kann. Eventuell kann in einigen Bereichen mit einer offenen Bauweise und der gebotenen Vorsicht gearbeitet werden, hierfür ist eine vorherige Absprache empfehlenswert.

Es gilt darüber hinaus der allgemeine Hinweis:
Ist der Erdaushub bei der Durchführung der Bauvorhaben außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und de KBD-WL ist unverzüglich durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

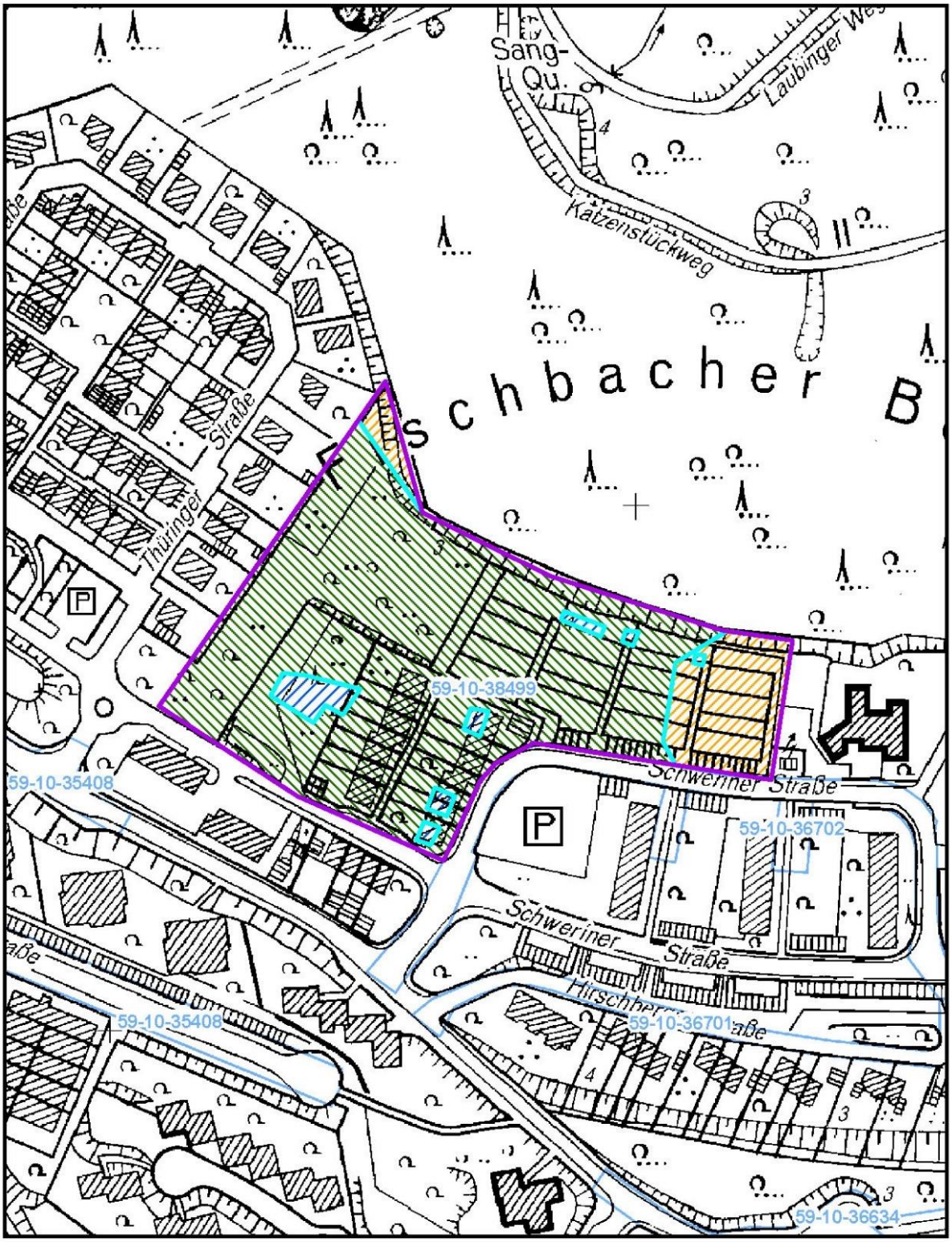

Bezirksregierung Arnsberg	**Herausgeber:** Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe In der Krone 31 58099 Hagen	○ Blindgängerverdachtspunkt ● Blindgängerverdachtspunkt geräumt ▭ Antragsfläche ▭ sonstige Antragsflächen ▨ Stellungsbereich ▨ keine erkennbare Belastung ▨ Bombardierung ▨ Fläche mit Beschuss
59-10-38499	**Hinweis:** Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.	
	Maßstab: 1:2.000	

Bezirksregierung Arnsberg

Aktenzeichen:
22.5.20-02(59-10-38499)

Koordinaten zum Vorgang: 59-10-38499

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung_mittel	429805,51	5636681,45
	429805,38	5636680,58
	429798,61	5636681,63
	429768,90	5636686,24
	429764,09	5636695,06
	429768,85	5636725,22
	429788,55	5636737,32
	429813,44	5636733,73
	429805,51	5636681,45
Bombardierung_mittel	429658,47	5636832,56
	429672,51	5636782,40
	429655,20	5636807,35
	429648,11	5636817,68
	429658,47	5636832,56
Stellungsbereich	429681,24	5636651,30
	429680,57	5636649,83
	429680,46	5636649,87
	429681,24	5636651,30
Stellungsbereich	429648,82	5636715,25
	429642,21	5636705,33
	429635,60	5636708,97
	429630,97	5636702,35
	429614,76	5636712,61
	429619,39	5636721,21
	429627,66	5636720,54
	429648,82	5636715,25
Stellungsbereich	429741,97	5636739,06
	429740,45	5636735,22
	429725,30	5636741,57
	429726,43	5636744,88
	429741,97	5636739,06
Stellungsbereich	429754,80	5636736,94
	429752,75	5636731,65
	429748,59	5636733,24
	429749,91	5636737,80

Bezirksregierung Arnsberg

Aktenzeichen:
22.5.20-02(59-10-38499)

	Rechtswert	Hochwert
	429752,29	5636737,21
	429754,21	5636737,08
	429754,80	5636736,94
Stellungsbereich	429780,01	5636728,01
	429779,28	5636724,24
	429775,71	5636725,10
	429776,63	5636728,48
	429780,01	5636728,01
Stellungsbereich	429697,71	5636706,74
	429694,37	5636697,22
	429688,18	5636699,92
	429690,88	5636707,85
	429697,71	5636706,74
Stellungsbereich	429684,85	5636674,36
	429681,83	5636666,74
	429674,21	5636669,59
	429677,23	5636677,69
	429684,85	5636674,36
Stellungsbereich	429679,13	5636662,45
	429675,64	5636655,78
	429670,24	5636657,69
	429673,10	5636664,67
	429679,13	5636662,45

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Bezirksregierung Arnsberg
Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe

58099 Hagen, 01.02.2009

Erläuterungen zu dem Begriff „Arbeiten mit der gebotenen (besonderen) Vorsicht ausführen“

Ein zur Wirkung gelangtes Kampfmittel gefährdet aufgrund des Inhaltstoffes (Wirkladung) möglicherweise durch Druck, Splitter, Hitze und Brand infolge der Detonation (Explosion) sowie durch die Aufnahme (inhalativ, oral, perkutan) der teilweise giftigen Substanzen bzw. der entstehenden Dämpfe (Rauch, Aerosol) von Brand-, Leucht-, Rauch-, Nebel- und Reizmitteln bzw. „chemischer Kampfstoffe“. Sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten weitere Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung nicht möglich, kann durch die Anwendung die der jeweiligen Situation angepassten, nachstehend aufgeführten Maßnahmen bzw. Vorkehrungen ein Mindestmaß an Sicherheit erreicht werden.

Persönliche bzw. organisatorische Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten

- Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeiten über mögliche Gefährdungen informieren und über Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln unterweisen
- Zahl der eingesetzten Personen/Mitarbeiter begrenzen (soviel wie nötig, sowenig wie möglich)
- Abraum/Aushub/Bohrgut visuell überwachen
- Boden schichtweise (lagenweise) abtragen (max. 50 cm pro Schicht/Lage)
- Kabinen der Erdbaumaschinen geschlossen halten
- beim Auftreten von außergewöhnlicher Bodenverfärbungen (z.B. Einschlagkanal, Trichter) bzw. unbekannten Objekten in der Abbaufläche Arbeiten unverzüglich einstellen

Technische Vorkehrungen

- Arbeitsmaschinen mit möglichst geringem Energieeintrag (Erschütterungen/Schwingungen) einsetzen, nötigenfalls per Hand schachten
- möglichst Erdbaumaschinen mit Fahrerkabinen und Anlagen zur Atemluftversorgung einsetzen
- Erdbaumaschinen mit Schutzverglasung (Panzerglas) einsetzen
- Erdbaumaschinen mit verstärkter Bodenwanne / Bodenplatte einsetzen
- ferngesteuerte Maschinen (Roboter) einsetzen

Persönliche bzw. organisatorische Maßnahmen bei Kampfmittelfunden

- beim Auffinden von Kampfmitteln bzw. dem Verdacht auf Kampfmittel Arbeiten unverzüglich einstellen, Kampfmittel möglichst nicht berühren
- Arbeitsgerät mit versehentlich aufgenommenem Kampfmittel (Bombe, Granate) vorsichtig absenken (nicht entleeren), Motor abschalten und Bedienstand (Fahrerhaus) verlassen
- evtl. in Brand geratene Kampfmittel (Entstehungsbrand) mit nasser Erde abdecken, Rauchwolken meiden
- „Fundstelle“ verlassen und Unbefugte am Betreten der „Fundstelle“ hindern, Fundstelle möglichst kennzeichnen und/oder absperren
- zuständige Polizeidienststelle/Ordnungsbehörde informieren

Merkblatt vorbereitende Maßnahmen
-Oberflächendetektion auf bombardierter Fläche-

Baugrundstücke müssen nach der Bauordnung NRW für bauliche Anlagen geeignet sein. Das bedeutet unter anderem auch, dass sie frei von Kampfmitteln sein müssen. Im ersten Arbeitsschritt der Gefahrenerforschung überprüft der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) die vorhandenen Luftbilder der Antragsfläche. Das Ergebnis wird in Form einer Luftbildauswertung (LBA) vorgelegt. In Ihrem Fall hat die LBA ergeben, dass für die Antragsfläche **Bombardierung** festgestellt worden ist. Das bedeutet, dass ein staatliches Handlungserfordernis vorliegt und die besagte Fläche vor einem Bodeneingriff zunächst per Oberflächendetektion untersucht werden muss. Dafür sind vorbereitende Maßnahmen des Bedarfsträgers erforderlich, insbesondere:

- **Kenntlichmachen in der Örtlichkeit**
  Der Überprüfungsbereich ist in der Örtlichkeit mittels Pflöcken, Sprühfarbe o.ä. eindeutig kenntlich zu machen.
- **Bewuchs auf der Fläche**
  Der Überprüfungsbereich ist von Bewuchs zu befreien; Gras darf max. 10 cm hoch stehen, Büsche müssen entfernt werden. Bäume können stehen bleiben, sollten aber bis auf eine Höhe von ca. 2 Metern entastet werden. Im Zweifelsfall halten Sie bitte Rücksprache mit dem Ordnungsamt hinsichtlich des Umfangs der vorbereitenden Maßnahmen.
- **Oberflächenversiegelung**
  Im Überprüfungsbereich muss die Oberflächenversiegelung (Teer, Pflaster etc.) möglichst erschütterungsarm entfernt werden. Gleiches gilt für darunterliegenden Schotter. Durch die Versiegelung wird die Detektion beeinträchtigt.
- **Schräglage des Überprüfungsbereichs**
  Schräglagen können ab einer gewissen Neigung nicht mehr abgeprüft werden. Bitte nehmen Sie daher bei abschüssigen Detektionsflächen unbedingt Kontakt mit der Ordnungsverwaltung auf, um die weitere Maßnahmen abzustimmen.
- **Entfernen von Gegenständen im Überprüfungsbereich**
  Metallische oder andere Gegenstände (z.B. Bauschutt, Baumaschinen, Schotter oder Pflastersteine) müssen in einem Abstand von mindestens 5 Metern vom Überprüfungsbereich abgelagert werden, da sonst ferromagnetische Störungen entstehen können, die eine eindeutige Messung des Bereichs beeinträchtigen.

Die obige Auflistung der vorbereitenden Maßnahmen ist ggf. nicht abschließend. Weitergehende Maßnahmen können im Einzelfall erforderlich werden. Sofern die Überprüfungsfläche entsprechend der Vorgaben zur Oberflächendetektion vorbereitet ist, wenden Sie sich wieder an die Ordnungsbehörde der Stadt Siegen (per Email unter sv.klein@siegen.de oder p.huckestein@siegen.de) und fügen bitte folgende Unterlagen und Angaben bei:

- **Bilder**
  Erstellen Sie bitte von jeder Seite der Überprüfungsfläche ein Foto.
- **Übersichts- und Lageplan**
  Fügen Sie bitte einen Übersichtsplan (1:5000) des zu prüfenden Bereichs bei. Die Detektionsfläche muss in dem Lageplan (1:250) farblich exakt umrandet werden (geschlossenes Polygon).
- **Größe**
  Geben Sie bitte die Größe der zu überprüfenden Fläche in m² an.
- **Termin**
  Geben Sie bitte an, ab wann die Fläche überprüft werden kann.

Der KBD-WL wird nach dem Eingang aller Unterlagen und Informationen durch die Ordnungsbehörde der Stadt Siegen mit der Durchführung einer Oberflächendetektion beauftragt.

Informationen zu evtl. anfallenden Kosten:

Alle die Kampfmittelbeseitigung vorbereitenden oder sonst begleitenden Maßnahmen werden von § 19 Abs. 2 Ziff. 1 AKG[1] nicht erfasst, sondern sind nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes NRW in Verbindung mit § 1004 BGB[2] vom Grundstückeigentümer auf dessen Kosten zu erledigen.

Eine abschließende Auflistung der in diesem Zusammenhang nicht erstattungsfähigen Kosten ist nicht möglich. In Betracht kommen u. a. Kosten für

- Arbeiten vorbereitender Art, wie Herstellen der Leitungsfreiheit, Abtrag von Oberböden bis zur Geländeoberkante zum Zeitpunkt der Kriegsbeeinflussung bzw. bis zum gewachsenen Boden, Freischneide- und Ausräumarbeiten,
- Arbeiten begleitender Art, wie Wasserhaltungsmaßnahmen, Unterstützung mit Hilfsmitteln (z. B. Strom, Dämmmaterial),
- Sicherungsaufgaben/Sicherungsmaßnahmen, wie Durchführung von Absperr- und Evakuierungsmaßnahmen bei Entschärfungen und/oder Sprengungen, Aufstellen von Warnschildern, Sicherung von Baugruben,
- Arbeiten nachbereitender Art, etwa zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei Erdeingriffen.

Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass bei Vorliegen hinreichend konkreter Anhaltspunkte, wonach sich auf einem Grundstück bislang verborgen gebliebene Kampfmittel befinden können, von dem Grundstück selbst eine Gefahr ausgeht, für die der Eigentümer des Grundstücks als Zustandsstörer i.S.d. §§ 14, 18 OBG NRW verantwortlich ist (s. auch OVG NRW, Entscheidung vom 03.06.1997 - 5 A 4/96 -).

Entsprechende konkrete Anhaltspunkte können sich u. a. aus der Auswertung des vorliegenden Luftbildmaterials ergeben. In seiner Eigenschaft als sog. „Zustandsstörer" ist der Grundstückseigentümer gem. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB zur Beseitigung der Gefahren und zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet. Die Ordnungsbehörde entscheidet im Ermessenswege darüber, wie der Verpflichtung nachzukommen ist.

Die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten die Kampfmittelbeseitigung vorbereitender Arbeiten ergibt sich daraus, dass sie eine unverzichtbare Voraussetzung für die eigentliche Gefahrenbeseitigung darstellen. Kosten nachbereitender Maßnahmen sind unter dem Gesichtspunkt zu tragen, dass vermieden werden muss, dass aus dem geräumten Gebiet neue Gefahren für die Allgemeinheit entstehen, etwa durch Hinterlassen des aufgelockerten Erdreichs einer Baugrube.

1 Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz).
2 Bürgerliches Gesetzbuch.

VL 1341/2023
Anlage 4

Stadt Siegen **Siegen, 30.09.2022**
Abteilung 4/7-Umwelt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 328 „Breslauer Straße“

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Fischbacherberg in Siegen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 „Breslauer Straße“ geplant.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

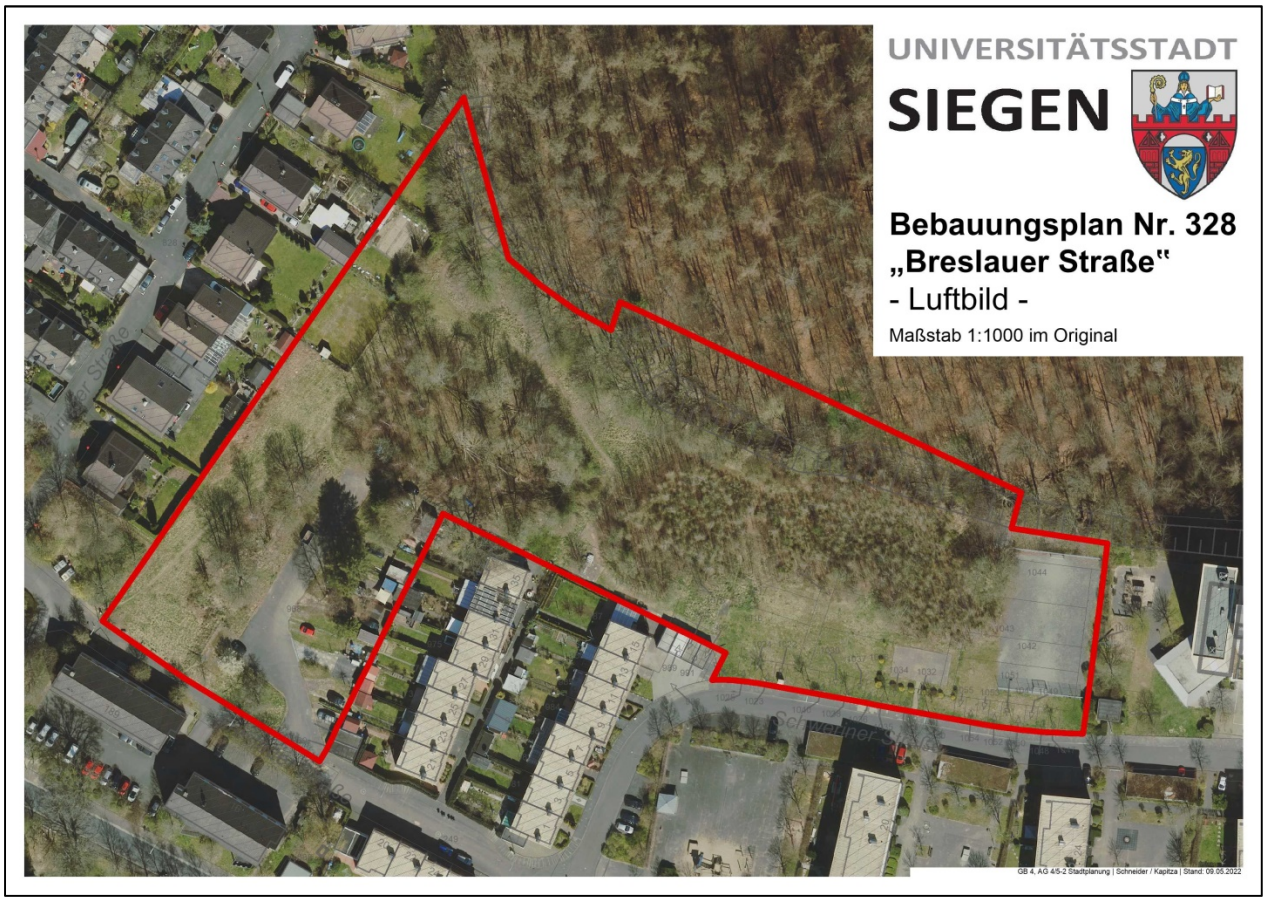

Abb. 1: Luftbildlageplan mit Planvorhaben

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Bei einer Artenschutzprüfung (ASP) beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFHAnhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bestimmt die für Nordrhein Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien.

Unstete Vorkommen, wie etwa ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Das gleiche gilt für Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
Stufe III: Ausnahmeverfahren

Die vorliegende Artenschutzprüfung wird auf Ebene der Stufe I durchgeführt. In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3.0 Vorhabenbeschreibung

Lage des Plangebietes

Das ca. 1,5 ha große Plangebiet liegt westlich des Siegener Stadt-Zentrums auf dem Fischbacherberg.

Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Siegen weist das Vorhabengebiet im südlichen Teil als reines Wohngebiet und im nördlichen Teil als öffentliche Grünfläche (hier: Kleingartenanlage) aus.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan sieht eine Wohnbebauung mit Reihenhäusern, Doppelhäusern und Mehrfamilienhäusern mit bis zu 4 Vollgeschossen und z.T. großen Gartenflächen im Plangebiet vor. Hinzu kommen Parkplatzflächen und Erschließungsstraßen. Die privaten Grünflächen sollen als private Nutzgärten genutzt werden. Neben dem Erhalt einer bestehenden Baumreihe entlang der Schweriner Straße sind weitere umfangreiche Baumpflanzungen vorgesehen.

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 328 „Breslauer Straße“ auf dem Fischbacherberg, sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist. Im Norden grenzt das Plangebiet an ausgiebige Laubwaldbereiche an, im Westen, Süden und Osten an bestehende Wohnbebauung und Straßen.

Das Plangebiet ist bis auf wenige kleine Bereiche (Zufahrtsstraße, Kleinspielfeld mit Schotterfläche) unversiegelt. Neben kleinflächiger Gartennutzung und einer jungen Baumreihe entlang der Schweriner Straße wird es von Sukzessionsstadien unterschiedlichen

Alters dominiert. Im östlichen Teil, wo vor ca. 23 Jahren zwei Hochhäuser abgerissen wurden, dominieren auf einer Sukzessionsfläche Birken, Weiden und Lärchen. Im westlichen Teil sind es Feldgehölze und einige Einzelbäume (Fichte, Bergahorn, Birke). Im Norden wird auf einer Länge von ca. 100 m und einer Breite von ca. 10 m der vorhandene Waldrand in das Plangebiet integriert. Hier herrschen Bergahorn und Weiden vor.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Fläche sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bereits erhebliche Störwirkungen durch die in an drei Seiten an das Plangebiet angrenzenden Straßen und Wohnbauflächen bestehen.

Tabelle 1: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr.

Maßnahme	**Wirkfaktor**	**Potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG**
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung von Gebäuden und Straßen	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraum-verlust bzw. Lebensraum-veränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude und Straßen im Plangebiet	Töten von Tieren durch fahrende Fahrzeuge	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Geringe zusätzliche Lärm-emissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 328 „Breslauer Straße“ im Stadtteil Fischbacherberg mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Dazu werden vorhandene Daten ausgewertet (z.B. Datenbanken, städtisches Artenkataster) und eine Ortsbegehung durchgeführt.
Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tabelle 2: Daten und Quellen für die Artenschutzprüfung

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Umweltabteilung, September 2022
Auswertung der Landschaftsinformations-sammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2022A): https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51141?lau_w_mitt=1&kl_gehoel=1&gaert=1
Artenkataster der städtischen Umweltabteilung	Stadt Siegen, Abt. Umwelt

Das Plangebiet grenzt im Norden direkt an das Landschaftsschutzgebiet (LSG-5014-0001) Siegen an. Dieses LSG umfasst den gesamten landwirtschaftlich und fortwirtschaftlich genutzten Außenbereich im Stadtgebiet Siegen. Die Ausweisung erfolgte durch die Aufstellung des Landschaftsplanes Siegen im Jahr 2008. In der näheren Umgebung im Umkreis von 300 Metern sind keine weiteren Schutzobjekte (Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale) oder Wasserschutzgebiete vorhanden, genauso wenig wie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Ca. 180 m nördlich liegt die Biotopkatasterfläche BK-5114-162, ein 6 Hektar großer Eichenmischwald mit Feuchtbrache. Ca. 80 m nördlich beginnt die großflächige Biotopverbundfläche VB-A-5113-112 „Nördlicher Giebelwald“, eine Biotopverbundfläche mit lediglich besonderer Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich des Biotopverbundes NRW).

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 14. September 2022 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet. Es fand eine Kontrolle des Baum- und Strauchbestandes auf das Vorkommen von Nestern sowie Baumhöhlen statt. Dabei konnten in den Gehölzbeständen, im Plangebiet weder Horste gefunden werden, noch Baumhöhlen oder Totholzbäume die Potential als Brut-/Quartiermöglichkeit für Vögel oder Fledermäuse haben.

Abb. 2: Blick in Ostrichtung auf Gehölzbestand und angrenzendes Hochhaus

Abb. 3: Gehölzbestand und Garten an der westlichen Seite des Plangebietes

6.2.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) im September 2022

ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung.

6.2.3 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 5114 „Siegen“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2022B). Die vorkommenden Lebensraumtypen sind: Laubwald mittlerer Standorte, Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Gärten und Siedlungsbrachen.

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 5114 „Siegen“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 41 Arten als planungsrelevant genannt (12 Säugetierarten und 29 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten kommen nicht vor (LANUV 2022B).

Tabelle 3: Planungsrelevante Tierarten im Quadrant 1 des MTB 5114 „Siegen“

Art	Status	Erhaltungs-zustand	Laubwald mittlerer Standorte	Klein-gehölze, Bäume, Gebüsche	Gärten, Siedlungs-brachen
Säugetiere					
Abendsegler	N	G	Na	Na	Na
Bechsteinfledermaus	N	U+	FoRu, Na	FoRu, Na	Na
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na	FoRu, Na	Na
Breitflügelfledermaus	N	G	(Na)	Na	Na
Große Bartfledermaus	N	U	Na	Na	Na
Großes Mausohr	N	U	Na	Na	(Na)
Kleinabendsegler	N	U	Na	Na	Na
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na	Na
Rauhautfledermaus	N	G	Na		
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na	Na
Zweifarbfledermaus	N	G	(Na)	(Na)	Na
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na	Na
Vögel					
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)	FoRu	
Bluthänfling	N/B	U		FoRu	(FoRu), (Na)
Eisvogel	N/B	G			(Na)
Feldschwirl	N/B	U		FoRu	
Feldsperling	N/B	U	(Na)	(Na)	Na
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	FoRu	Foru
Girlitz	N/B	U			FoRu!, Na
Grauspecht	N/B	S	Na		
Habicht	N/B	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na
Kleinspecht	N/B	G	Na	Na	Na

Kuckuck	N/B	U-	(Na)	Na	(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	
Mehlschwalbe	N/B	U			Na
Mittelspecht	N/B	G	Na		
Neuntöter	N/B	G-		FoRu!	
Rauchschwalbe	N/B	U-		(Na)	Na
Raufußkauz	N/B	S	(FoRu)		
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	
Schwarzspecht	N/B	G	Na	(Na)	
Sperber	N/B	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na
Star	N/B	U			Na
Turmfalke	N/B	G		(FoRu)	Na
Uhu	N/B	G	Na		
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	Na
Waldlaubsänger	N/B	G	FoRu!		
Waldohreule	N/B	U	Na	Na	Na
Waldschnepfe	N/B	U	FoRu!	(FoRu)	
Wespenbussard	N/B	U	Na	Na	
Wiesenpieper	N/B	S	(FoRu)		

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.
Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.2.4 Auswertung des städtischen Artenkatasters

Das städtische Artenkataster beruht auf einer systematischen Auswertung der ornithologischen Datenbank des NABU Siegen-Wittgenstein aus dem Jahr 2013 und wird regelmäßig ergänzt durch Zufallsmeldungen jeglicher Art (Vögel, Säugetiere, Insekten, Fische, etc.).
Für den Bereich des Bebauungsplanes selber und den Umkreis von 300 Metern gibt es im städtischen Artenkataster keine Hinweise auf planungsrelevante Vogel- bzw. Säugetier- und Insektenarten.

6.3 Konfliktanalyse und Maßnahmen

6.3.1 Häufige und ungefährdete Arten

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.
Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige, verbreitete und ungefährdete Arten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen von Gehölzen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28/29. Februar durch zu führen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicher zu stellen, dass bei der Entfernung von Baum- und Strauchbeständen eine Quartiernutzung durch Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden kann.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer Betrachtung der häufigen und verbreiteten Arten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5114 „Siegen“ werden vom Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 41 Arten (12 Fledermausarten, 29 Vogelarten) als planungsrelevant benannt (s. Kap. 6.2.3).

Für diese 41 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Zu den beanspruchten Lebensräumen zählen Laubwald mittlerer Standorte, Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Gärten und Siedlungsbrachen. Somit verbleiben noch 2 Fledermausarten und 15 Vogelarten, die im Weiteren zu betrachten sind.

Tabelle 4: Auflistung der im Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Tierarten im Quadrant 1 des MTB 5114 „Siegen“ und Darstellung der Konfliktarten

Art	**Status**	**Relevante Wirkfaktoren**	**Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 möglich**	**Konfliktart**
Säugetiere				
Bechsteinfledermaus	N	keine		nein
Braunes Langohr	N	keine		nein
Vögel				
Baumpieper	N/B	keine		nein
Bluthänfling	N/B	keine		nein

Feldschwirl	N/B	keine		nein
Gartenrotschwanz	N/B	keine		nein
Girlitz	N/B	keine		nein
Habicht	N/B	keine		nein
Mäusebussard	N/B	keine		nein
Neuntöter	N/B	keine		nein
Raufußkauz	N/B	keine		nein
Rotmilan	N/B	keine		nein
Sperber	N/B	keine		nein
Turmfalke	N/B	keine		nein
Waldlaubsänger	N/B	keine		nein
Waldschnepfe	N/B	keine		nein
Wiesenpieper	N/B	keine		nein

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Die **Bechsteinfledermaus** ist eine typische Waldfledermaus, die überwiegend Baumhöhlen als Sommerquartiere nutzt. Die Vorkommen im Stadtgebiet sind dank zahlreicher telemetrischer Untersuchungen in den letzten 10 Jahren gut erforscht. Dabei wurden keine Populationen rund um den Fischbacherberg festgestellt.
Auch das **Braune Langohr** ist eine typische Waldfledermaus, die als Sommerquartiere Baumhöhlen nutzt, aber auch in Gebäuden angetroffen werden kann. Als Jagdgebiete nutzen die Tiere dichte Wälder ebenso wie lichte Waldbestände. Außerhalb des Waldes jagt das Braune Langohr auf insektenreichen Wiesen, Streuobstwiesen und an Feldgehölzen und Hecken.

Da beide Fledermausarten Waldfledermäuse sind und nur ein schmaler Waldrand durch das Planvorhaben betroffen ist, werden Fortpflanzungsquartiere hier als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt, zumal auf der kleinen Fläche keine Höhlenbäume erfasst werden konnten. Nahrungshabitate im Plangebiet sind nicht auszuschließen, werden allerdings als nicht essenziell betrachtet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr

Vögel

<u>Horstbrüter</u>
Der **Habicht** findet seinen Lebensraum in strukturierten Kulturlandschaften mit geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Dort legt er in hohen Bäumen seinen Horst an. Die Nähe zu Ortschaften wird gemieden.

Der **Mäusebussard** benötigt Wälder beliebiger Größe als Bruthabitat und angrenzende offene Kulturlandschaft als Jagdgebiet. Seinen Horst baut er in Bäumen in einer Höhe von

10-20 m, wobei im Siegerland die Fichte absolut bevorzugt wird. Im Segelflug oder von einer Ansitzwarte hält der Mäusebussard Ausschau auf Beute, wobei er nicht wählerisch ist: Kleinsäuger, Reptilien, junge oder verletzte Vögel, große Insekten, aber auch Aas.

Das Bruthabitat des **Rotmilans** enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Horstbau auch strukturreiches Offenland mit Wiesen und Äckern als Jagdgebiet. Das Beutespektrum ähnelt dem Mäusebussard. Rotmilane sind reviertreu und nutzen ihre Horste oft über viele Jahre. Für den Bereich um den Fischbacherberg liegen seit Jahren keine Meldungen von Brutplätzen vor.

Der **Sperber** baut seinen Horst in der Regel versteckt in dichten Nadelholzbeständen, im Siegerland meist Fichtenstangenhölzer. Sein Jagdgebiet sind abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln.

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhehabitat wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen:

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

<u>Gebäudebrüter</u>

Der **Turmfalke** kommt in offenen, strukturreichen Kulturlandschaften und oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Brutplätze eignen sich für ihn Nischen in Felswänden oder an Gebäuden, aber auch alte Krähen- und Elsternnester. Die Jagd findet über Offenland mit niedriger Vegetation statt.

Gebäude, Felsnischen oder Krähenester sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhehabitat für Gebäudebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen:

- Turmfalke

<u>Höhlenbrüter</u>

Der **Raufußkauz** ist als Höhlenbrüter auf Altholzbestände mit Schwarzspechthöhlen angewiesen. In Wirtschaftswäldern mit hohem Nadelholzanteil kann sein Vorkommen durch das Aufhängen von mardersicheren Nistkästen gefördert werden. Vorkommen unter 400 m ü. NN sind die Ausnahme.

Der **Gartenrotschwanz** bewohnt vorwiegend lichte Laubwälder, Parkanlagen und Gärten mit altem Baumbestand. Er bevorzugt reich strukturierte Habitate mit aufgelockerter Strauch- und Krautschicht, ausreichend großem Insektenangebot und alten Bäumen (Sartor, et al. 2020), wo er als Höhlenbrüter einen geeigneten Brutplatz findet.

Geeignete Habitate für den Raufußkauz kommen im Plangebiet nicht vor, ebenso wenig für den Gartenrotschwanz, da geeignete Höhlenbäume fehlen. Eine Funktion als Fortpflanzungs-

oder Ruhehabitat für Höhlenbrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen:

- Raufußkauz
- Gartenrotschwanz

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Geeignete Bruthabitate des **Baumpiepers** sind lichte Wälder und sonnige Waldränder, Kahlschlags- und Windwurfflächen, offene Waldblößen, Heiden, Moore sowie Feldgehölze in der offenen Kulturlandschaft. So kommt den Siegener Haubergswäldern gerade in den ersten Jahren nach dem Schlag eine hohe Bedeutung für den Baumpieper zu.

Als Brutvogel besiedelt der **Bluthänfling** offene Bereiche, wie mit Buschwerk durchsetztes Gelände, extensiv bewirtschaftete Weiden, Kahlschlags- und Windwurfflächen und andere Sukzessionsflächen, wobei Wälder gemieden werden. Innerhalb von Siedlungen kann der Bluthänfling in strukturreichen Gärten und z.B. auf Friedhöfen angetroffen werden.

Der Optimallebensraum vom **Girlitz** im Siegerland sind Friedhöfe und reich strukturierte Gärten mit lockerem Baumbestand, Büschen und gehölzfreien Flächen. Die Gehölze dienen als Singwarte und Brutplatz, während er in den niedrigwüchsigen Bereichen nach Samen von Kräutern und Stauden sucht (Sartor, et al. 2020).

Lebensraum des **Neuntöters** ist die offene und halboffene Kulturlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen und vereinzelten Sträuchern, wobei das Vorhandensein von dornentragenden Gehölzen äußerst wichtig ist. Im Stadtgebiet von Siegen ist er nur sehr selten anzutreffen, im südlichen Siegerland noch deutlich häufiger (Sartor, et al. 2020).

Der **Waldlaubsänger** besiedelt geschlossene Laubwälder, in der Regel Buchenalt- und Stangenhölzer, Laubmischwälder, sowie ältere Niederwälder. Die Bestandsentwicklung des Zugvogels ist im Siegerland stabil (Sartor, et al. 2020).

Die **Waldschnepfe** bevorzugt ausgedehnte Laub- und Mischwälder mit ausreichend feuchten, stocherfähigen Böden und gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Der etwa taubengroße Bodenbewohner brütet am Boden, wo er auch seine Nahrung sucht. Bis auf die Balzflüge im Frühjahr sind die Vögel schwierig nachzuweisen.

Für die genannten Arten fehlen im Plangebiet geeignete Lebensraumstrukturen. Ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher als unwahrscheinlich eingestuft. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher mit sehr großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen:

- Baumpieper
- Girlitz
- Waldlaubsänger
- Bluthänfling
- Neuntöter
- Waldschnepfe

Offenlandarten

Im Siegerland brütet der **Feldschwirl** vorwiegend auf (sehr) extensiv genutztem Grünland, das mit Buschwerk und Hochstauden durchsetzt ist, ebenso auf Kahlschlags- wie Windwurfflächen. Die wenigen vorhandenen Vorkommen im Siegerland sind bekannt (Sartor, et al. 2020).

Der **Wiesenpieper** gehört zu den wertbestimmenden Arten extensiv genutzter Nass- und Feuchtgrünlandgebiete. Darüber hinaus werden temporär zur Verfügung stehende Windwurffläche, Kahlschläge und Brachen besiedelt. Letzte Vorkommen sind nur noch im südlichen Siegerland bekannt (Sartor, et al. 2020).

Größere, ungestörte, offene Flächen kommen im Plangebiet nicht vor. Eine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhehabitat für Offenlandarten wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher mit sehr großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen:

- Feldschwirl
- Wiesenpieper

6.4 Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 „Breslauer Straße“ nach § 13 a BauGB hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach bei jetzigem Kenntnisstand nicht durch zu führen. Sollten sich im Rahmen des Planverfahrens Hinweise zum Vorkommen weiterer Fledermausarten, Reptilien oder planungsrelevanter Vogelarten ergeben, wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände notwendig.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf planungsrelevante Arten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen von Gehölzen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28/29. Februar durch zu führen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicher zu stellen, dass bei der Entfernung von Baum- und Strauchbeständen eine Quartiernutzung durch Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden kann.

Dies entspricht der Maßnahme für häufige und ungefährdete Arten (s. Kap. 6.3.1).

gez.

Dr. Wiedemann

Quellennachweis

LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung. http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent

LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51141?lau_w_mitt=1&kl_gehoel=1&gaert=1

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. D. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

Sartor, J., Müller, K., Schreiber, K. & Mitarbeiter (2020): Die Vögel des Siegerlandes. Siegen.

F.G.M. Ingenieurgesellschaft Müller mbH
Geotechnik • Grundbau • Bodenmechanik • Umwelttechnik

F.G.M. Ingenieurgesellschaft Müller mbH • Hans-Böckler-Str. 21 • 40764 Langenfeld

Stadt Siegen
Arbeitsgruppe 4/5 - 2 Stadtplanung
Lindenplatz 7

57078 Siegen

- Baugrunduntersuchungen
- Geotechnische Untersuchungen
- Baugrund- und Bodengutachten
- Hydrogeologie
- Grundbaustatik
- Fachbauleitung Tiefbau
- Deklarationsanalytik
- Altlastenuntersuchung / Altlastenbewertung
- Erdbaulabor

Auftrag/Projekt-Nr.	Datei	unser Zeichen	Datum
A5417	FGM_A5417BG11052021	BjM/ew	11.05.2021

Bauvorhaben: **Siegen, Breslauer Straße, Bebauungsplan Nr. 328**
Gemarkung: Siegen, Flur: 14, Flurstücke: 968, 724, 1009, 1010, 1042, 1057, 1063 etc.

orientierendes Baugrundgutachten

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Baugrund
3. Allgemeine Angaben für die Planung des Bauvorhabens (Hochbau)
4. Angaben für die Planung und Ausführung (Hochbau)
5. Planerische Angaben für Straßen- und Kanalbau

Verzeichnis der Anlagen:

5417/01	Lageplan, Maßstab 1:500 mit Eintragung der Bohransatzpunkte
5417/02	Ergebnisse der Baugrunderkundung, Maßstab 1:100
5417/03	Systemskizzen mit Gründungsempfehlung für (nicht) unterkellerte Bauvorhaben und Straßen- und Kanalbau, Maßstab 1:100
5417/04	Beurteilung Bergbau Dr. Spang GmbH vom 20.04.2021
5417/05	Laborbericht Eurofins (Schwarzdecke)

1. Allgemeines

1.1 Beauftragung und Aufgabenstellung

Die F.G.M. Ingenieurgesellschaft Müller mbH für Geotechnik, Grundbau und Bodenmechanik erhielt von der Stadt Siegen den Auftrag zur Ausarbeitung eines Baugrundgutachtens für obiges Bauvorhaben mit Vorschlägen für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Gründung mit mehreren Gründungsvarianten für eine zukünftige Wohnbebauung sowie einer Beurteilung zum Bergbau (Dr. Spang GmbH, Witten).

1.2 Baugelände

Das zu erschließende Neubaugebiet "Breslauer Straße" (B-Plan 328) liegt in Siegen an der Breslauer Straße und Schweriner Straße, Gemarkung Siegen, Flur 14, Flurstücke: 968, 724, 1009, 1010, 1042, 1057, 1063 etc.

Das Gelände ist auf dem Lageplan auf Anlage 5417/01 dargestellt.

Ehemals war das Gelände war mit zwei Hochhauskomplexen bebaut, die bereits im Jahre 1999 rückgebaut wurden. Das Gelände liegt aktuell brach und ist z.T. mit Baumbestand und Strauchwerk bewachsen. Im östlichen Bereich des Erschließungsgebietes befindet sich ein Sport- / Bolzplatz.

Das Gelände ist seiner Gesamtheit als eben zu bezeichnen. Die geodätischen Höhen liegen i.M. bei der Kote NHN +367,1 m.

Das Baugelände liegt <u>außerhalb</u> einer festgesetzten oder eines z.Z. geplanten Trinkwasserschutzgebietes.

Das Baufeld (Kilometerquadrat 4694) liegt gem. dem "Gefährdungspotential des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen", herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW, <u>innerhalb</u> von Risikogebieten mit möglichen verlassenen Tagesöffnungen und oberflächennahem Bergbau.

Diesbezüglich wird auf die Anlage 04 verwiesen.

1.3 Bearbeitungsunterlagen

Zur Ausarbeitung dieses Gutachtens standen folgen Unterlagen zur Verfügung:

- Lageplan mit Eintragung der Bohrpunkte, Bebauungsplan Nr. 328, „Breslauer Straße", Maßstab 1:1.000, Stadt Siegen, Stand unbekannt
- Luftbild zum Bebauungsplan Nr. 328, „Breslauer Straße", Maßstab 1:1.000, Stadt Siegen, Stand unbekannt
- Konzept Bebauungsplan Nr. 328, "Breslauer Straße", Stadt Siegen, Maßstab 1.000, Stand 22.11.2019

1.4 Beschreibung des Bauvorhabens

Geplant ist der Bau einer Anliegerstraße mit Anbindung zur Schweriner Straße sowie die Errichtung von mehreren freistehenden Einfamilien-, Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern. Teilweise sind neben Wohngebäuden nicht unterkellerte Garagen geplant.

Die höhenmäßige Lage(n) der fertigen Erdgeschossfußböden (OKFFEG) ist nach gegenwärtigen Planungstand nicht bekannt; diese wird voraussichtlich 0,20 m – 0,30 m oberhalb des zukünftigen Straßenniveaus der geplanten Straße liegen; das zukünftige Straßenniveau wird voraussichtlich 0,50 m - 0,70 m über dem jetzigen Gelände liegen.

Für unterkellerte Gebäude wird eine Geschosshöhe (gemessen vom fertigen Erdgeschossfußboden und Kellergeschossfußboden) von etwa 2,80 m angenommen.

Die konstruktive Gründungsebene wird einschl. Dämmung etc. bei 0,40 m unter OK fertigem Erdgeschoss- bzw. Kellergeschossfußboden angenommen.

Sofern sich gravierende Änderungen der Höhenlage (OKFFEG / OKFFKG) ergeben bitten wir um Benachrichtigung.

Über die Belastung aus der geplanten Gebäudesubstanz auf den Baugrund liegen z.Z. noch keine Angaben vor.

2. Baugrund

2.1 Baugrunderkundung

Um im geplanten Baubereich den Boden näher zu erkunden, wurden an dem im Lageplan (Anlage 5417/01) eingetragenen Stellen insgesamt 11 Rammkernbohrungen (RKB 1 bis RKB 11) sowie 8 Rammsondierungen mit der schweren Rammsonde (DPH 1 bis DPH 8) abgeteuft.

→ Bei einer Rammkernbohrung wird eine Rammsonde mit Kernvorsatz in den Boden gerammt. Die Bohrung erfolgt unverrohrt, wobei der Bohrdurchmesser sich nach unten zur Verringerung der Mantelreibung an den Bohrlochwandungen verjüngt. Der Anfangsdurchmesser beträgt dabei 50 mm, der Enddurchmesser im Regelfalle 35 mm.

→ Bei einer Rammsondierung wird ein Stab mit einer verdickten Spitze bei gleichbleibender Rammenergie in den Untergrund getrieben. Gleichzeitig werden die erzielten Schlagzahlen für je 10 cm Eindringung (N_{10}) gezählt. Diese Schlagzahlen geben bei nichtbindigen Böden einen Anhalt über die vorhandene Lagerungsdichte, bei bindigen Böden einen Anhalt über die vorhandene Zustandsform (Konsistenz) der jeweiligen Bodenschicht und damit eine Aussagemöglichkeit über die Festigkeit (Zusammendrückbarkeit) des Baugrundes.

Die technischen Daten der hier eingesetzten Rammsonde gehen aus folgender Tabelle hervor: Rammsonde nach DIN 4094 – Teil 3 und DIN EN ISO 2246-2

Sonde	Spitzen-durchmesser	Spitzenquer-schnitt	Masse des Fallbären	Fallhöhe
	[cm]	[cm²]	[kg]	[cm]
DPH	4,37	15	50	50

Die Ergebnisse der Baugrundaufschlüsse sind zusammen mit dem Lageplan auf der Anlage 5417/02 aufgetragen. Die Auftragung erfolgte in Form von Bohrprofilen nach DIN 4023 (Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse von Bohrungen und sonstigen direkten Aufschlüssen) bzw. als Rammdiagramme nach DIN 4094 –Teil 3 (Baugrund – Felduntersuchungen – Teil 3 Rammsondierungen).

2.2 Beschreibung des Baugrundes

Die detaillierten Schichtenfolgen, wie sie in den Rammkernbohrungen festgestellt wurden, sind in der Anlage 5417/02 grafisch dargestellt.

Danach ergibt sich der Schichtenaufbau i.M. wie folgt:

Oberboden / Mutterboden:

Ein voll ausgebildeter humoser Oberboden wurde auf dem Baufeld nicht vorgefunden. Oberhalb der im Untergrund anstehenden Auffüllungen hat sich über die Zeit eine geringmächtige humose und durchwurzelte Schicht (d < 0,1 m) gebildet.

Auffüllungen Baufeld (RKB 1 – RKB 8):

Im Bereich der ehemaligen unterkellerten Bebauung wurde bis mind. 4,85 m unter aktueller GOK eine Auffüllung in Form von z.T. mittelsandigen Kiesen und Steinen erkundet. Speziell in den ehemals verfüllten Kellerbereichen (RKB 1, RKB 2, RKB 4 und RKB 5) mussten die Bohrungen mangels fehlenden Bohrfortschritts gebrochen werden; es ist damit zu rechnen, dass z.T. größere zusammenhängende Auffüllungskörper sich noch im Untergrund befinden. In diesen Bereich wurden vorwiegend Beton- und Ziegelbruch, wenig Metallreste und vereinzelt Plastikreste festgestellt. Die Färbung dieser Auffüllungen ist als braun bis grau zu bezeichnen. Die Mächtigkeiten der Auffüllungen kann variieren.

Die o.g. Auffüllungen (Verfüllung) weisen mitteldichte bis dichte Lagerungen auf. Örtlich kann eine lockere Lagerung nicht ausgeschlossen werden.

Auf dem restlichen Baufeld wurden in einer Stärke bis zu 1,40 m Auffüllung in Form von kiesigen Schluffen erkundet. Als anthropogene Fremdbestandteile wurde Felsbruch, wenig Ziegel- und Betonbruch erkundet. Die Mächtigkeiten der Auffüllungen können stark variieren. Die Färbung dieser Auffüllungen ist als braun bis braungrau zu bezeichnen.

Die Auffüllungen (Baufeld) weise eine steife Konsistenz auf.

Auffüllungen Sportplatz (RKB 9 und RKB 10):

In dem Aufschlusspunkt RKB 9 wurde bis mind. 0,15 m unterhalb aktueller GOK eine Ascheschicht erkundet. Die Färbung ist als rotbraun bis grau zu bezeichnen. Die Stärke des Sportplatzbelags (Asche) kann auf der Fläche lokal leicht variieren. Unterhalb dieser Schicht wurde bis 0,25 m eine Auffüllung in Form von Kiesen und Steinen festgestellt. Als Fremdbestandteile wurden hier überwiegend Beton- und Felsbruch festgestellt.

Im Randbereich des Sportplatzes (RKB 10) wurde bis 1,0 m unter GOK eine Auffüllung in Form eines stark kiesigen Schluffs festgestellt, der mit Fels- und Betonbruchanteilen sowie wenig Schlacke vermischt ist.

Die o.g. Auffüllungen (Sportplatz) weisen steife Konsistenz bzw. mitteldichte Lagerungen auf.

Auffüllungen Straße (RKB 11):

Im Bereich der vorhandenen Straße (RKB 11) wurde eine Schwarzdecke mit einer Dicke von 0,08 m festgestellt. Darunter folgt bis 0,60 m unter GOK als Unterbau ein Schotter in Form eines steinigen Kieses. Unterhalb des Schotters folgt eine geringmächtige Schicht aus Schlacke.

Der Schotter unterhalb der Schwarzdecke weist eine mitteldichte bis dichte Lagerung auf.

gewachsener Boden:

Unterhalb der Auffüllungen im Baufeld (RKB 3, RKB 6 bis RKB 8 und RKB 11) folgt ein kiesiger Schluff (Hanglehm bzw. verlehmter Hangschutt) mit teils feinsandigen Anteilen. Innerhalb dieser Bodenschicht können die Anteile an Schluff und Kies stark variieren. Diese überwiegend bindige Bodenschicht wird im Bereich der RKB 3 und RKB 6 ab 3,60 m unter GOK sowie im Bereich der RKB 8 ab 4,60 m unter aktueller GOK von dem stark verwitterten Schluff- und Sandstein unterlagert. Es ist davon auszugehen, dass der verwitterte Fels in größerer Tiefe in einen kompakten Fels übergeht.

Der unterlagernde gewachsene Boden weist überwiegend eine steife Konsistenz bzw. bei weniger bindigen Anteilen eine mitteldichte Lagerung auf. Der stark verwitterte Schluff- / Sandstein ist überwiegend dicht gelagert.

2.3 Bodenklassifizierung und Bodenkennwerte

Den auf dem Gelände angetroffenen Bodenarten können aufgrund der Bestimmung der Bodenproben bei den Rammkernbohrungen und den Rammsondierungen die nachfolgend aufgeführten bodenmechanischen Kennwerte zugeordnet werden.

Die Angabe der Bodenklasse nach DIN 18 300 erfolgt auf Grundlage der Ausgabe September 2012 ("alte" Bodenklassen).

Auffüllungen: Kies, z.T. stark schluffig bis schluffig, z.T. mittelsandig
aufgrund der teils starken Inhomogentäten sind Bandbreiten angegeben

Bodenklasse nach DIN 18 300[3)]	**4 – 5** (mittelschwer bis schwer lösbare Bodenarten)		
Frostempfindlichkeit [1)]	**F 2 - F 3** (mäßig bis sehr frostempfindlich)		
Verdichtungsfähigkeit [2)]	**V 2 – V 3** (mäßig bis schwer verdichtungsfähig)		
Wichte des feuchten Bodens	γ_k	**19**	[kN/m³]
Wichte unter Auftrieb	$\gamma`_k`$	**10**	[kN/m³]
Ersatzreibungswinkel	$\varphi`_k$	**27,5 – 32,5**	[°]
Kohäsion, dann	$c`_k$	**0,0 – 2,5**	[kN/m²]
Steifemodul	$E_{s,k}$	**8.000 – 20.000**	[kN/m²]

1) nach ZTVE StB 94/97, Tab.1 (F1 = nicht frostempfindlich → F3 = sehr frostempfindlich)
2) nach ZTVA StB 97, Tab. 2 (V1 = verdichtungsfähig → V3 = schwer verdichtungsfähig)
3) sofern keine zusammenhängenden Reste einer Altbebauung oder großvolumige Abbruchmaterialien darin vorhanden sind

Hanglehm bzw. verlehmter Hangschutt; Schluff, z.T. kiesig, z.T. feinsandig
aufgrund der teils starken Inhomogenitäten sind Bandbreiten angegeben

Bodenklasse nach DIN 18 300	**4 - 5** (mittelschwer bis schwer lösbare Bodenarten)		
Frostempfindlichkeit [1)]	**F 2 - F 3** (mäßig bis sehr frostempfindlich)		
Verdichtungsfähigkeit [2)]	**V 2 – V 3** (mäßig bis schwer verdichtungsfähig)		
Wichte des feuchten Bodens	γ_k	**19**	[kN/m³]
Wichte unter Auftrieb	$\gamma`_k`$	**10**	[kN/m³]
Reibungswinkel	$\varphi`_k$	**27,5 – 30,0**	[°]
Kohäsion	$c`_k$	**0,0 – 2,5**	[kN/m²]
Steifemodul	$E_{s,k}$	**25.000 – 40.000**	[kN/m²]

1) nach ZTVE StB 94/97, Tab.1 (F1 = nicht frostempfindlich → F3 = sehr frostempfindlich)
2) nach ZTVA StB 97, Tab. 2 (V1 = verdichtungsfähig → V3 = schwer verdichtungsfähig)

stark verwitterter Schluff- / Sandstein; Kies, schluffig, steinig

Bodenklasse nach DIN 18 300	**5** (schwer lösbare Bodenarten) in größerer Tiefe **6** (leicht lösbarer Fels)		
Frostempfindlichkeit [1)]	**F 2** (mäßig frostempfindlich)		
Verdichtungsfähigkeit [2)]	**V 2** (mäßig verdichtungsfähig)		
Wichte des feuchten Bodens	γ_k	**20**	[kN/m³]
Wichte unter Auftrieb	$\gamma`_k`$	**11**	[kN/m³]
Reibungswinkel	$\varphi`_k$	**32,5**	[°]
Kohäsion	$c`_k$	**2,5**	[kN/m²]
Steifemodul	$E_{s,k}$	**70.000**	[kN/m²]

1) nach ZTVE StB 94/97, Tab.1 (F1 = nicht frostempfindlich → F3 = sehr frostempfindlich)
2) nach ZTVA StB 97, Tab. 2 (V1 = verdichtungsfähig → V3 = schwer verdichtungsfähig)

2.4 Hydrogeologie

Bei der Baugrunderkundung am 27.01.2021 und 03.03.2021 wurde bis 5,00 m unter GOK kein eingespiegelter Grundwasserhorizont festgestellt. Ein möglicher Grundwasserhorizont wird topographisch bedingt erst in größerer Tiefe erwartet.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass nach starken Regenfällen bedingt durch die topografische Lage es zu einem Oberflächenwasserandrang sowie Schicht- und Stauwasser kommen kann.

Daher wird für die Baumaßnahme empfohlen eine offene Wasserhaltung durch Baustellenpumpen vorzuhalten.

3. Angaben für die Planung des Bauvorhabens (Hochbau)

Aufgrund der teils starken Inhomogenitäten bzgl. der festgestellten Lagerungsdichte innerhalb der einzelnen Bodenschichten wird von einer Gründung über Einzel- / Streifenfundamente abgeraten; es wird eine Flächengründung über eine elastisch gebettete Bodenplatte empfohlen.

Generell gilt es für den relevanten Baubereich den (schwach) humosen oberflächennahen Boden abzuziehen.

Die u.g. Gründungsvorschläge gelten, wenn durch den vorhandenen Bergbau keine Risiken mehr zu erwarten sind. Die dazugehörige Beurteilung ist in der Anlage 04 zu finden.

3.1 Vorschläge für die Gründung

keine Unterkellerung:

Die nicht unterkellerten Bausubstanzen (Annahme OKFFEG ca. 0,8 – 1,0 m oberhalb der mittleren lokalen GOK bzw. 0,2 – 0,3 m oberhalb zukünftigen Straßenniveau) können über eine elastische Bodenplatte und einer darunter folgenden Tragschicht (lagenweise verdichtet; d ~ 0,2 - 0,3 m) mit einem allseitigen Überstand von 1,0 m (auf Höhenlage der Bodenplatte) ausgehend von den Rändern der Bodenplatte gegründet werden.

Die Stärke der Tragschicht sollte mind. 1,00 m betragen. Davon sind die oberen 0,15 m als kapillarbrechende Schicht auszubilden sowie eine umlaufende Frostschürze aus Beton ist vorzusehen. Der tatsächliche Bodenauftrag richtet sich nach dem tatsächlichen

Geländeverlauf. Speziell im Bereich der tiefreichenden Auffüllungen (ehemalige Bebauung) ist das Aushubsplanum intensiv nachzuverdichten.

Lockere bzw. weiche und organische Bodenschichten sind entsprechend auszukoffern und gegen ein verdichtbares Material auszutauschen.

mit Unterkellerung:

Die unterkellerten Bausubstanzen (Annahme OKFFEG ca. 0,8 – 1,0 m oberhalb sowie OKFFKG ca. 1,8 m – 2,0 m unterhalb der mittleren lokalen GOK) können über eine elastische Bodenplatte und einer darunter folgenden Bodenaustausch (d ~ 0,50 m) gegründet werden. Die Bodenaustausch ist lagenweise nachzuverdichten. Das Aushubsplanum ist speziell im Bereich der tieferreichenden Auffüllungen intensiv nachzuverdichten.

Die Aushubsebenen für unterkellerte Gebäude liegen innerhalb der bereits rückgebauten Gebäude in den Auffüllungen und außerhalb dann überwiegend in dem Hanglehm bzw. in dem verlehmten Hangschutt.

3.2 Angaben zur Bemessung der Gründungselemente, Setzungen und Setzungsdifferenzen

Nachfolgend werden Bettungsmoduli für nicht unterkellerte und unterkellerte Gebäude angegeben. Die angegeben resultierenden aufnehmbaren Sohldrücke sollten im Randbereich die angegeben Werte nicht maßgeblich übersteigen.

	ohne Keller	**mit Keller**
Bettungsmodul $k_{s,k}$	10.000 kN/m³	12.000 kN/m³
aufnehmbarer Sohldruck $\sigma_{zul.}$ (charakteristischer Wert)	180 kN/m²	220 kN/m²

Die angeben Werte gelten nur bei einer ordnungsgemäßen Verdichtung (lagenweise d ~ 0,2 – 0,3 m) des Bodenersatzes sowie einem geeigneten verdichtbaren Bodenmaterial.

Sofern eine konkrete Planung / Lasten aus den Gebäuden vorliegt, ist das Gründungskonzept ggfs. anzupassen.

Für die Berechnung der Streifenfundamente der Garage kann bei frostfreier Tiefe, d.h. bei mindestens 0,80 m unter zukünftigem Geländeniveau ein aufnehmbarer Sohldruck von $\sigma_{zul.}$ = 190 kN/m² angesetzt werden. Damit besteht eine ausreichende Grundbruchsicherheit. Die Gründungsebene liegt dann überwiegend in der gut verdichteten Geländeauffüllung.

Im Bereich der unterkellerten Wohnbebauung wird es erforderlich, punktuelle Stützpunkte unterhalb der Bodenplatte bzw. unterhalb der Fundamente bis in die Gründungsebene des Wohngebäudes (Keller) vorzusehen. Damit wird ausgeschlossen, dass die unterkellerten Wohngebäude durch die hier nicht unterkellerte Garage direkt belastet werden.

Die Garage sollte grundsätzlich durch Fuge von dem Wohngebäude getrennt werden. Fundamentbreiten < 0,50 m sollten nicht ausgeführt werden.

Die Setzungen werden im unteren Zentimeterbereich liegen und sind für die Gebäude unschädlich.

Die angegebenen zulässigen Bodenpressungen (charakteristische Werte) sind nach DIN 1054:2010-12 bei Bedarf durch Erhöhung um den Faktor 1,4 in Bemessungswerte des Sohlwiderstands umzurechnen.

Das hier relevante Baugelände (Gemarkung Siegen) liegt gem. DIN 4149, Ausgabe 2005, Bauten in deutschen Erdbebengebieten außerhalb einer Erdbebenzone.

4. Angaben für die Planung und Bauausführung (Hochbau)

Bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens sind aus erd- und grundbautechnischer sowie aus bodenmechanischer Sicht die nachfolgenden Angaben sorgfältig und gewissenhaft zu beachten

Die Tiefbauarbeiten sollten möglichst nur bei trockener Witterung durchgeführt werden, da ansonsten bei Nässezutritt und gleichzeitiger mechanischer Beanspruchung des Auffüllmaterials eine ordnungsgemäße Verdichtung nur schwer zu erreichen ist.

4.1 Baugrubensohle, Aufstandsflächen

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass der Baugrund unterhalb der Aufstandsebene des Aushubplanums in seinen Eigenschaften nicht nachteilig verändert wird. Stark bindige Aushubsebenen sollten nicht mit einem Gerät befahren werden.

Die Tiefbauarbeiten sind rückschreitend vorzunehmen. Großvolumige zusammenhängende Auffüllungen (z.B. Fundamente, Mauerwerk, Bodenplatten etc.) sind auf dem Erdplanum zu entfernen. Sichtbare Hohlräume in den Auffüllungen sind zu verfüllen.

Auf dem Aushubplanum ist für nicht unterkellerte Gebäude eine mind. 1,00 m dicke Tragschicht (z.B. Schotter 0/45, lehmarmes Sand-Kies-Gemisch, o.ä.) verdichtet und lagenweise (d ~ 0,2 – 0,3 m) einzubringen. Bei nicht unterkellerten Gebäuden sind die oberen 0,15 m des Bodenauftrages als kapillarbrechende Schicht unterhalb der Bodenplatte vorzusehen.

Für unterkellerte Gebäude ist ein Ersatzboden in einer Stärke von mind. 0,50 m unterhalb der Bodenplatte lagenweise verdichtet einzubringen.

Die erste Lage ist jeweils mit einem schweren Verdichtungsgerät zu verdichten.

Die Situation ist in der Anlage 5417/03 mit Prinzipskizzen für nicht unterkellerte und unterkellerte Gebäude verdeutlicht.

Der Ersatzboden hat aus einem verdichtungsfähigen und nicht frostempfindlichen Bodenmaterial, z.B. ein Mineralsteinschotter der Körnung 0/45, alternativ auf einem Kies-Sand-Gemisch zu bestehen.

Die Verdichtung ist nachzuweisen. Sofern der Nachweis mittels statischer Lastplatte erfolgt, wird ein Wiederbelastungsmodul von $E_{V2} \geq 60$ MN/m² bei einem Verhältnis $E_{V2}/E_{V1} \leq 2{,}6$ erforderlich. Bei Verwendung der dynamischen Druckplatte wird ein $E_{V\,dyn} \geq 35$ MN/m² erforderlich.

Sofern Recyclingmaterialien hierzu verwendet werden sollten, muss darauf hingewiesen werden, dass der Einbau dieser Materialien wasserrechtlich genehmigungspflichtig ist, und meistens nicht den Anforderungen eines F1-Materials entspricht.

4.2 Auflagerung der Bodenplatten

Die Bodenplatten können ohne weitere Maßnahme auf das zuvor beschriebene Planum unter Zwischenschaltung einer Sauberkeitsschicht o.ä. hergestellt werden.

Wenn der Bodenauftrag aus einem frostbeständigen F1-Material, z.B. ein lehmarmes Kies-Sand-Gemisch bzw. ein Schottergemisch hergestellt wird, kann auf die Anordnung einer Frostschürze aus Beton und eine gesonderte kapillarbrechende Schicht verzichtet werden.

4.3 Baugrubenböschungen und Arbeitsräume

Maßgebend für die Ausbildung der Baugrubenböschungen und der Arbeitsräume sind die Ausführungen der DIN 4124 (Baugruben, Verbau, Arbeitsraumbreiten, Ausgabe 10/2002).

Bei den hier vorhandenen Böden (Auffüllungen / ehem. Bebauung – RKB 1, RKB 2, RKB 4 und RKB 5) kann während der Bauzeit von einem Böschungswinkel von $\beta = 45°$ ausgegangen werden.

Im Bereich der stark bindigen Böden / bindigen Auffüllungen kann die Böschung unter einem Böschungswinkel von $\beta = 60°$ angelegt werden

Treten jedoch oberhalb der Böschungskrone Bauwerks-, Verkehrs- (Baustellenverkehr) und/oder Stapellasten auf, so ist die Standsicherheit nach DIN 4084 (Baugrund - Geländebruchberechnungen, 01/2009) nachzuweisen.

Für die Ausbildung der Baugrubenböschungen, des Verbaus und der Arbeitsräume sind die Ausführungen der DIN 4124 - *Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreite, Oktober 2002* maßgeblich. Beispielsweise sind Gräben bis 1,25 m Tiefe senkrecht herstellbar. Treten oberhalb der Böschungskrone Bauwerks-, Verkehrs- (Baustellenverkehr) und/oder Stapellasten auf, so ist die Standsicherheit nach DIN 4084 - *Baugrund – Geländebruchberechnungen, Januar 2009* nachzuweisen.

Bei Ausführung einer Böschung ist diese mittels einer Plastikfolie abzudecken. Diese ist so zu befestigen, dass sie auch bei Starkwind an Ort und Stelle verbleibt.

Je nach Lage und Positionierung der unterkellerten Wohngebäude kann es örtlich notwendig werden eine Sicherung mittels eines vertikalen Verbaus auszuführen, sofern die Nachbargrundstücke nicht in Anspruch genommen werden können. Dies ist vor Baubeginn sorgfältig zu prüfen.

Als vertikale Baugrubensicherung sollte dann zweckmäßigerweise eine Trägerbohlwand (Berliner Verbau) ausgeführt werden.

Von einer gerammten Baugrubensicherung sollte abgesehen werden, da es bei diesem Verfahren unter Umständen zu Erschütterungen im Bereich von bestehenden Nachbarbebauungen kommen kann, so dass eine Schädigung dieser Bausubstanzen nicht auszuschließen ist. Für die Planung, konstruktive Bearbeitung und Standsicherheitsnachweise gelten folgende Bestimmungen:

- DIN 1054 – Baugrund–Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau (01/2005)
- DIN 4124 - Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau und Arbeitsraumbreiten (10/2002)
- EAB - Empfehlungen des Arbeitskreises Baugruben, neuste Ausgabe

Für die Berechnung der Standsicherheit gelten die in Abschnitt 2.3 angegebenen Bodenkennwerte gemäß DIN 1054 (01/2005).

4.4 Sicherung der erdberührenden Bauteile gegen Nässe

ohne Keller:

Die Bodenplatte liegt auf dem vorbeschriebenen Bodenaustausch, bestehend aus versickerungsfähigen Materialien (abgesehen von RCL-Materialien) auf und der sog. Bemessungswasserstand liegt > 0,50 m unterhalb der Abdichtungsebene.

Gemäß DIN 18 533 – 1, Abdichtung von erdberührenden Bauteilen – Teil 1. Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze (07/2017 – maßgebliche DIN), sind die erdberührenden Bauteile gem. W1.1–E, Bodenfeuchte bei Bodenplatten abzudichten.

mit Keller:

Gemäß DIN 18 533 – 1, Abdichtung von erdberührenden Bauteilen – Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze (07/2017 – z.Z. maßgebliche DIN), ist die Abdichtung gem. W2.1 – E, mäßige Einwirkung von drückendem Wasser durchzuführen, sofern die erdberührenden Bauteile weniger als 3,0 m in das Erdreich einbinden (sonst W.2.2 bei einer Erdeinbindung größer 3,0 m).

Die Sicherung der erdberührenden Bauteile und hier insbesondere die Kellerbodenplatte kann mit den in der DIN angegebenen Verfahren, alternativ mittels einer sog. ″Weißen Wanne″ (gemäß DAfStb-Richtlinie – Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie), Dezember 2017, hier Beanspruchungsklasse 1, i.d.R. Nutzungsklasse A) durchgeführt werden.

Die Abdichtung ist nach vorgenannter DIN bis OK Gelände zu führen.

Des Weiteren ist bei unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden dafür Sorge zu tragen, dass das anfallende Oberflächenwasser schadlos abgeleitet wird.

4.5 Verfüllen der Arbeitsräume

Die Arbeitsräume können mit dem Aushubmaterial in Form der teils bindigen Auffüllungen sowie überwiegend kiesigen Schluffen nicht wieder verfüllt werden, da diese alleine durch Ihren Wassergehalt nicht mehr verdichtbar sind.

Sofern schwach bis mäßig bindige Mischböden (schwach verlehmter bis mäßig verlehmten Hangschutt) bei den Aushubarbeiten separiert werden können, können diese unter bestimmten Voraussetzungen für die Verfüllung verwendet werden. Der höchstens mäßig verlehmte Hangschutt ist im erdfeuchten oder trockenen Zustand auszuheben, trocken zu lagern und bei trockener Witterung wieder einzubauen.

Alternativ können die Arbeitsräume mit einem lehmarmen Kies-Sand-Gemisch o.ä. lagenweise und jeweils verdichtet eingebaut werden.

Um Absackungen an der späteren Geländeoberfläche weitgehend auszuschließen, ist das Verfüllmaterial lagenweise (d ~ 0,3 m) einzubauen und jeweils leicht zu verdichten.

Die Arbeitsräume sind vor Verfüllung von jeglichem Bauschutt, Mörtel und Betonresten sorgfältig zu säubern.

Sofern die Außenwände der hier geplanten Bausubstanzen mit einer Isolierbeschichtung versehen werden, ist diese beim Verfüllen der Arbeitsräume zu schützen.

5. Planerische Angaben für Straßenbau

Bei einer Neugestaltung des kompletten Straßenaufbaues (gepl. Gesamtaufbau von mind. 0,60 m) liegt bei Beibehaltung der voraussichtlich geplanten Höhenlage (Höhenlage ca. 0,50 m – 0,70 m über aktueller GOK) die Straßenoberkante etwa 0,60 m oberhalb der aktuellen Geländekante.

Das konstruktive Planum (ca. - 0,60 m unterhalb gepl. Straßenniveau) liegt in Höhenlage der aktuellen Geländeoberkante in den teils setzungsempfindlichen Auffüllungen und schwach humosen Bodenhorizonten.

Gemäß den gültigen Normen und Richtlinien ist auf dem konstruktiven Planum ein Verformungsmodul von $E_{V2} \geq 45$ MN/m² nachzuweisen. Das vorhandene Verformungsmodul kann ohne weitere Maßnahmen nicht erreicht werden.

außerhalb ehem. bebauter Bereich
Zur Verbesserung dieser Situation kann dann prinzipiell das Erdplanum ca. 0,4 m tiefer ausgeschachtet werden (Erdplanum ~ -0,40 m unter GOK). Weiche oder/und lockere und humose Bereiche sind vollständig auszukoffern und gegen ein verdichtbares Bodenmaterial (z.B. lehmarmes Sand-Kies-Gemisch oder vergleichbares) bei lagenweiser Verdichtung (d ~ 0,2 – 0,3 m) zu ersetzen. Die erste Lage des Bodenaustausches ist mit einem schweren Verdichtungsgerät zu verdichten.

innerhalb ehem. bebauter Bereich
Zuvor ist das Erdplanum (Erdplanum ~ -0,40 m unter GOK) in den aufgefüllten Bereichen bei trockener Witterung nachzuverdichten. Auf dem Aushubsplanum ist dann anfangs eine ca. 0,2 m dicker Ersatzboden / Tragschicht (z.B. Schotter 0/45) auf das Erdplanum einzubringen. Diese erste Schicht ist dann mit einem schweren Verdichtungsgerät bei trockener Witterung intensiv nachzuverdichten.

Auf dieser ersten verdichteten Lage ist dann in dem ehem. bebauten Bereich ein Geogitter, z.B. Tensar TriAx TX 170-G, oder gleichwertiges aufzulegen. Darauf ist dann der weitere Ersatzboden lagenweise (d ~ 0,2 – 0,3 m) und jeweils verdichtet bis zum konstruktiven Planum aufzubringen.

Es ist dann davon auszugehen, dass das vorgenannte Verformungsmodul unter Zwischenschaltung des zuvor beschriebenen Bodenaustausches (d ~ mind. 0,4 m mit lagenweiser Verdichtung d ~ 0,2 m) sowie der anschließender intensiven Verdichtung des konstruktiven Planums der geplanten Straße (~ Höhenlage aktueller GOK) bei trockener Wetterlage zu erreichen ist.

Sofern Recyclingmaterialien für den reinen Bodenaustausch (d ~ 0,4 m) verwendet werden sollten, muss darauf hingewiesen werden, dass der Einbau dieser Materialien wasserrechtlich genehmigungspflichtig ist, und meistens nicht den Anforderungen eines F1-Materials entspricht.

Anschließend kann der Aufbau gemäß RStO (frostfreier Aufbau d ~ 0,60 m) erfolgen.

In der Systemskizze (Anlage 03) ist der o.g. Aufbau dargestellt.

Auf Grundlage der festgestellten Bodensituation und den vorliegenden Informationen (z.B. Lage) sind für den Straßenbau folgende Randparameter für die Planung zu berücksichtigen:

→ Erdplanum entspricht mind. Frostempfindlichkeitsklasse F2
→ konstruktives Planum entsprechend eingebrachtem Ersatzboden
→ Frosteinwirkungszone I (benachbart zu FWZ II)
→ ungünstige Wasserverhältnisse (Stau- und Schichtwasser)
→ zukünftige seitliche und teils beidseitige Wohnbebauung
→ topographische Lage - Hangkuppe

Für den Ausbau der Straße sind die Vorgaben der RStO maßgebend.

6. Deklarationsanalysen

Im Rahmen der Baugrunderkundung am 03.03.2021 wurden an den jeweiligen Aufschlusspunkten eine Vielzahl an Bodenproben entnommen.

Im Bereich der vorhandenen Straße (RKB 11) wurde eine Schwarzdeckeneinzelproben für die nachfolgende chemische Untersuchung zur Verfügung gestellt:

Aufschlusspunkt	**Entnahmetiefe**	**Probenbezeichnung**
RKB 11	0,00 – 0,08 m	KB 11

Die Bodenmischproben wurden der Eurofins Umwelt West GmbH, Wesseling zwecks der chemisch-analytischen Untersuchung übergeben. Dabei wurde die Schwarzdecke auf den Parameter PAK nach US-EPA (FS) untersucht.

Nach dem Untersuchungsbericht AR-20-AN-014796-01 vom 03.05.2021 kann die Schwarzdeckeneinzelproben wie folgt deklariert werden:

SD-Probe	**PAK** (FS) nach US EPA	**Phenolindex** (EL)	**Verwertungsklasse** nach RuVA StB 01 (2005) und TL AG-StB 09
KB 11	**4.090** [mg/kg]	**nicht untersucht**	**B / C – asphaltstämmig**

Die hier stark teerhaltigen Schwarzdecke (KB 11) ist ab einem PAK-Gehalt von > 1.000 mg/kg als **gefährlicher Abfall** gemäß "Arbeitsliste zur Einstufung von Abfällen in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Stand Dezember 2017" einzustufen.

Die Entsorgung der stark teerhaltigen Schwarzdecke (PAK-Gehalt > 1.000 mg/kg) kann dann unter der Abfallschlüsselnummer AVV 17 03 01* - *kohlenteerhaltige Bitumengemische mit gefährlichen Stoffen* entsorgt werden.

Dipl.-Ing. Björn Müller

Dipl.-Ing. Fred Müller

Anlage: 01

Lageplan: (Maßstab ~1:500)

Quellengrundlage: Konzept Bebauungsplan Nr. 328, „Breslauer Straße“, Stadt Siegen, Maßstab 1:1000, Stand 22.11.2019; **modifiziert** (Eintragung ~ Lage Aufschlusspunkte / Baufeld) von F.G.M. Ingenieurbüro Müller

N

Maßstab 1:500

0 m 10 m 20 m

Ingenieurgesellschaft Müller mbH
Grundbau • Bodenmechanik • Geotechnik

Hans-Böckler-Straße 21
40764 Langenfeld (Rhld.)
Telefon: 02173 – 99 3 11 70
Fax: 02173 – 99 3 11 79
E-Mail: info@fgm-ing.de

Blattinhalt: Lageplan

Bearb.: ew

Datum: 11.05.2021

Bauvorhaben: Siegen, Erschließung Breslauer Straße, B-Plan Nr. 328

Auftrag Nr.: **A5417**

Anlage Nr.: **01**

Anlage: 02

Ergebnisse Baugrunderkundung

DPH 1 / RKB 1
NHN +367,21 [m]

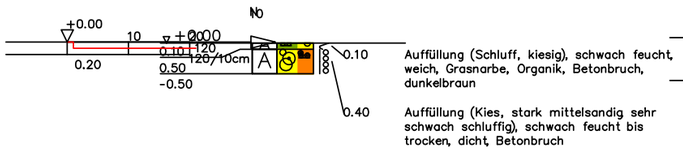

Auffüllung (Schluff, kiesig), schwach feucht, weich, Grasnarbe, Organik, Betonbruch, dunkelbraun

Auffüllung (Kies, stark mittelsandig sehr schwach schluffig), schwach feucht bis trocken, dicht, Betonbruch

DPH 2 / RKB 2
NHN +367,15 [m]

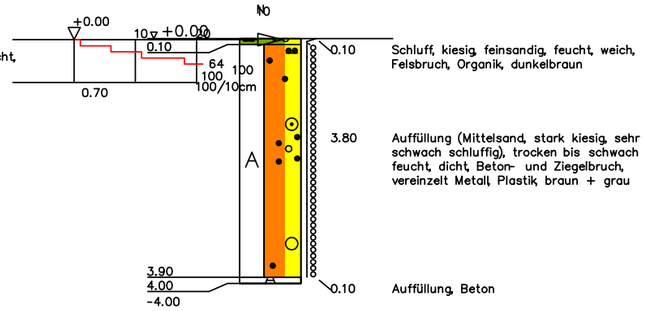

Schluff, kiesig, feinsandig, feucht, weich, Felsbruch, Organik, dunkelbraun

Auffüllung (Mittelsand, stark kiesig, sehr schwach schluffig), trocken bis schwach feucht, dicht, Beton- und Ziegelbruch, vereinzelt Metall, Plastik, braun + grau

Auffüllung, Beton

DPH 3 / RKB 3
NHN +367,16 [m]

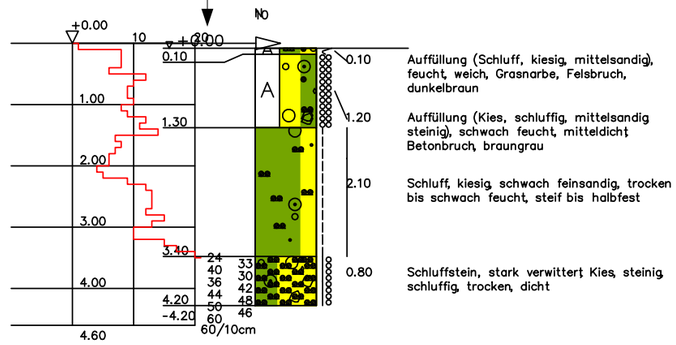

Auffüllung (Schluff, kiesig, mittelsandig), feucht, weich, Grasnarbe, Felsbruch, dunkelbraun

Auffüllung (Kies, schluffig, mittelsandig steinig), schwach feucht, mitteldicht Betonbruch, braungrau

Schluff, kiesig, schwach feinsandig, trocken bis schwach feucht, steif bis halbfest

Schluffstein, stark verwittert Kies, steinig, schluffig, trocken, dicht

DPH 4 / RKB 4
NHN +366,95 [m]

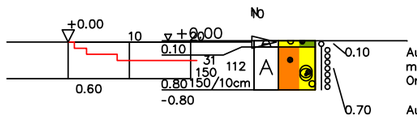

Auffüllung (Kies, schluffig, schwach mittelsandig), feucht, locker, Betonbruch, Organik, Grasnarbe, braun

Auffüllung (Mittelsand, stark kiesig), schwach feucht bis trocken, dicht, Ziegel- und Betonbruch, braungrau

DPH 5 / RKB 5
NHN +366,99 [m]

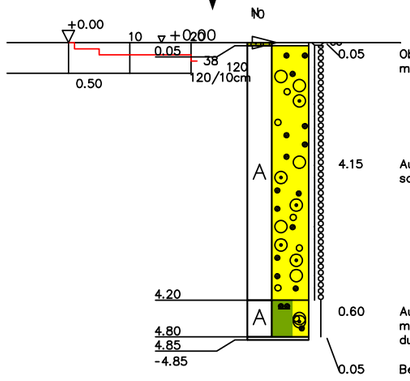

Oberboden (Auffüllung, Schluff), naß, mitteldicht stark durchwurzelt, braun

Auffüllung (Kies, Mittelsand), trocken bis schwach feucht, dicht, Wechsellagerung

Auffüllung (Schluff, kiesig, schwach mittelsandig), schwach feucht, halbfest, dunkelgrau

Beton?

DPH 6 / RKB 6
NHN +367,08 [m]

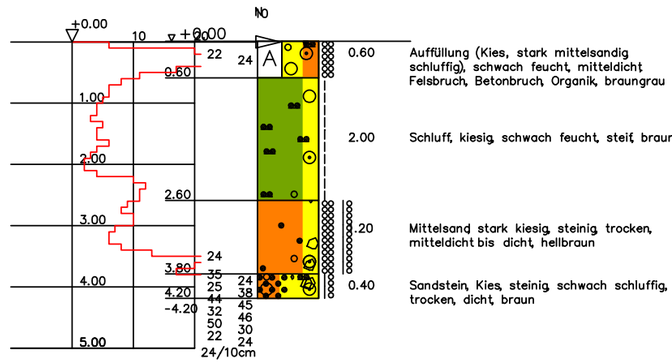

Auffüllung (Kies, stark mittelsandig schluffig), schwach feucht, mitteldicht Felsbruch, Betonbruch, Organik, braungrau

Schluff, kiesig, schwach feucht, steif, braun

Mittelsand stark kiesig, steinig, trocken, mitteldicht bis dicht, hellbraun

Sandstein, Kies, steinig, schwach schluffig, trocken, dicht, braun

DPH 7 / RKB 7
NHN +366,85 [m]

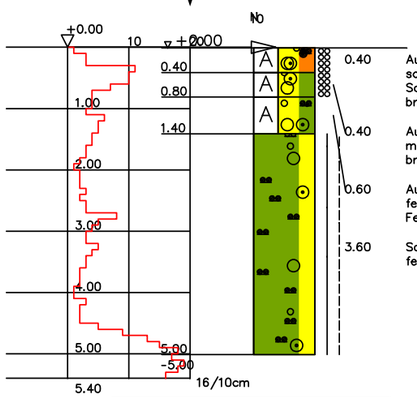

Auffüllung (Kies, mittel- bis grobsandig, schwach schluffig), feucht, mitteldicht Schotter, Felsbruch, Organik, dunkelgrau - braun

Auffüllung (Kies, schluffig), schwach feucht, mitteldicht Felsbruch, umg. Boden, braungrau

Auffüllung (Kies, schluffig, schwach feinsandig), schwach feucht bis trocken, Felsbruch

Schluff, schwach kiesig bis kiesig, schwach feucht, halbfest bis steif, braun

DPH 8 / RKB 8
NHN +367,06 [m]

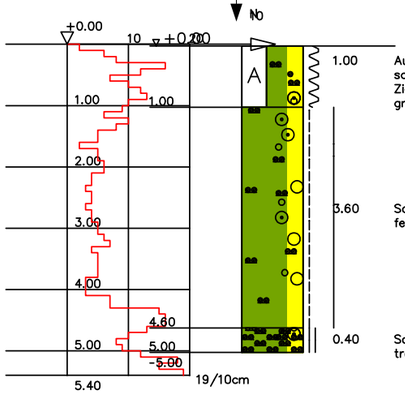

Auffüllung (Schluff, kiesig, mittelsandig), schwach feucht, weich, Beton- und Ziegelbruch, sehr wenig Asche, braun + grau

Schluff, kiesig bis stark kiesig, schwach feucht, steif bis halbfest, braun

Schluffstein, Schluff, kiesig, feinsandig, trocken, fest, braun

RKB 11
NHN +367,07 [m]

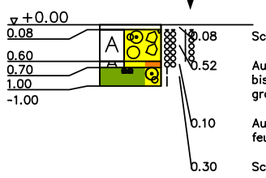

Schwarzdecke

Auffüllung (Kies, steinig), schwach feucht bis feucht, mitteldicht bis dicht, Schotter, grau

Auffüllung (Kies, mittelsandig), schwach feucht, mitteldicht Schlacke?

Schluff, kiesig, schwach feucht, steif, braun

RKB 09
NHN +367,36 [m]

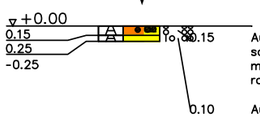

Auffüllung (Mittelsand, kiesig, schwach schluffig), schwach feucht, locker bis mitteldicht Sportplatzasche grau - rotbraun

Auffüllung (Steine, kiesig, mittelsandig), trocken, dicht bis sehr dicht, Betonbruch, Felsbruch, grau

RKB 10
NHN +367,32 [m]

Auffüllung (Schluff, stark kiesig, fein- bis mittelsandig), schwach feucht bis trocken, mitteldicht bis dicht, braungrau

Ingenieurgesellschaft Müller mbH
Grundbau • Bodenmechanik • Geotechnik

Hans-Böckler-Straße 21
40764 Langenfeld (Rhld.)
Telefon: 02173 – 99 3 11 70
Fax: 02173 – 99 3 11 79
E-Mail: info@fgm-ing.de

Blattinhalt: Ergebnisse Baugrunderkundung

Bearb.: ew

Datum: 11.05.2021

Bauvorhaben: Siegen, Erschließung Breslauer Straße, B-Plan Nr. 328

Auftrag Nr.: **A5417**

Anlage Nr.: **01**

Anlage: 03

Systemskizze (Maßstab 1:100)

Die Gründungsvorschläge gelten, wenn durch den vorhandenen Bergbau keine Risiken zu erwarten sind.

ohne Keller

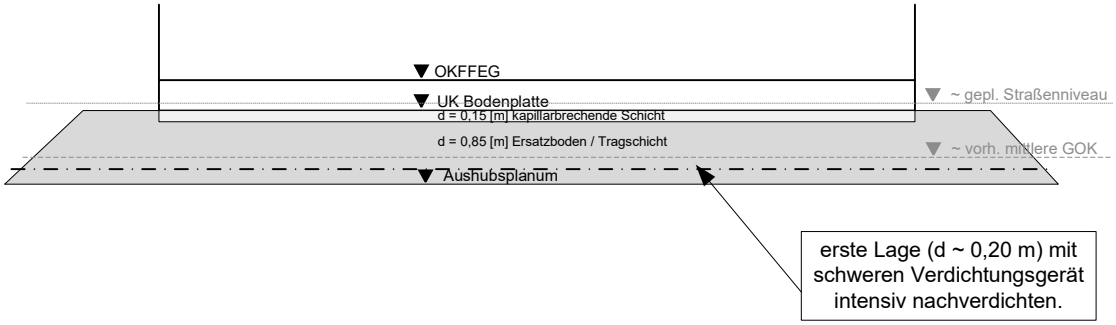

mit Keller

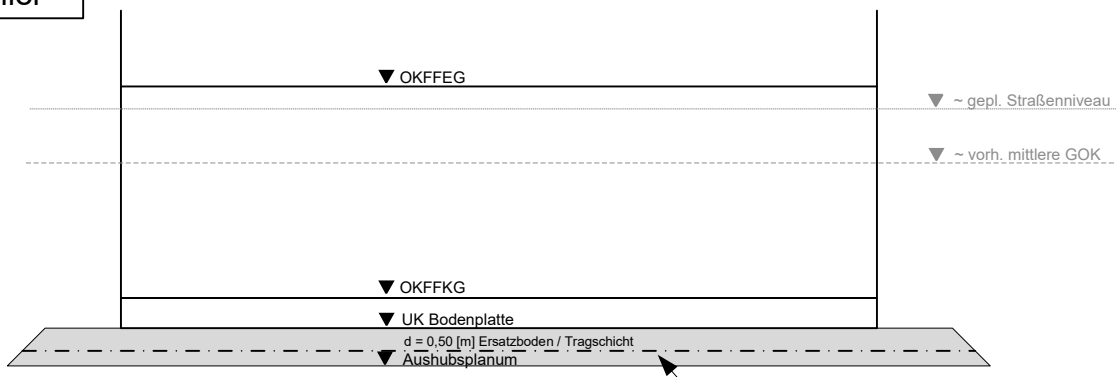

Straßen und Kanalbau

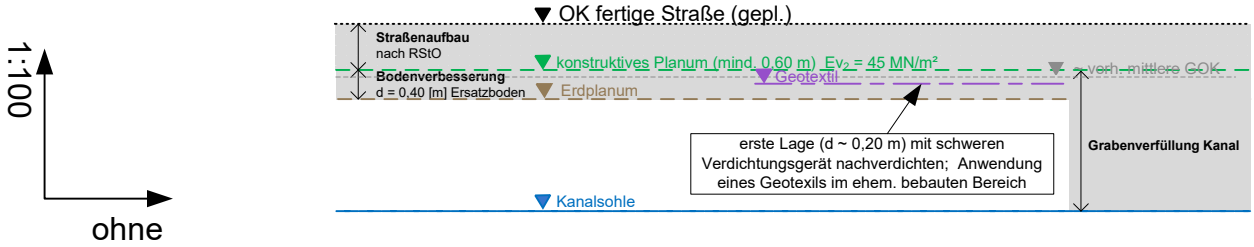

Ingenieurgesellschaft Müller mbH
Grundbau • Bodenmechanik • Geotechnik

Hans-Böckler-Straße 21
40764 Langenfeld (Rhld.)
Telefon: (02173) 99 311 70
Fax: (02173) 99 311 79
E-Mail: info@fgm-ing.de

Blattinhalt: Systemskizzen		
	Bearb.: ew	Datum: 11.05.2021
Bauvorhaben: Siegen, Erschließung Breslauer Straße, B-Plan Nr. 328	Auftrag Nr.: **A5417**	Anlage Nr.: **03**

Anlage: 04

DR. SPANG

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN, GEOLOGIE UND UMWELTTECHNIK MBH

FGM
Ingenieurgesellschaft Müller mbH
Herr Björn Müller
Hans-Böckler-Straße 21
40764 Velbert

Projekt-Nr.	Datei	Diktat	Büro	Datum
42.7740	P7740B210420.docx	Hi/Kuj	Witten	20.04.2021

BEBAUUNGSPLAN NR. 328

Breslauer Straße, Siegen

- Beurteilung der bergbaulichen Situation -

Auftrag vom 16.03.2021

Gesellschaft: HRB 8527 Amtsgericht Bochum, USt-IdNr. DE126873490, https://www.dr-spang.de
58453 Witten, Rosi-Wolfstein-Straße 6, Tel. (0 23 02) 9 14 02 - 0, Fax 9 14 02 - 20, zentrale@dr-spang.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Christian Spang, Dipl.-Wirtsch.-Ing. Christoph Spang

Niederlassungen: 73734 Esslingen/Neckar, Eberhard-Bauer-Str. 32, Tel. (0711) 351 30 49-0, Fax 351 30 49-19, esslingen@dr-spang.de
60528 Frankfurt/Main, Lyoner Straße 12, Tel. (069) 678 65 08-0, Fax 678 65 08-20, frankfurt@dr-spang.de
09599 Freiberg/Sachsen, Halsbrücker Straße 34, Tel. (03731) 798 789-0, Fax 798 789-20, freiberg@dr-spang.de
21079 Hamburg, Harburger Schloßstraße 30, Tel. (040) 524 73 35-0, Fax 524 73 35-20, hamburg@dr-spang.de
06618 Naumburg, Wilhelm-Franke-Straße 11, Tel. (03445) 762-25, Fax 762-20, naumburg@dr-spang.de
90491 Nürnberg, Erlenstegenstraße 72, Tel. (0911) 964 56 65-0, Fax 964 56 65-5, nuernberg@dr-spang.de
85521 Ottobrunn, Alte Landstraße 27, Tel. (089) 277 80 82-60, Fax 277 80 82-90, muenchen@dr-spang.de
14480 Potsdam, Großbeerenstraße 231, Haus III, Tel. (0331) 231 843-0, Fax 231 843-20, berlin@dr-spang.de

Banken: Deutsche Bank AG, Witten, IBAN: DE42 4307 0024 0813 9511 00, BIC: DEUTDEDB430
Stadtsparkasse Witten, IBAN: DE59 4525 0035 0000 0049 11, BIC: WELADED1WTN

INHALT **SEITE**

1.	**ALLGEMEINES**	**3**
1.1	Projekt	3
1.2	Auftrag	3
1.3	Unterlagen	3
1.4	Untersuchungen	4
2.	**GEOTECHNISCHE VERHÄLTNISSE**	**5**
2.1	Morphologie und Vegetation	5
2.2	Geologischer Überblick und Lagerstättensituation	5
3.	**BERGBAULICHE SITUATION**	**6**
3.1	Allgemeines	6
3.2	Offizielle Abbautätigkeiten	7
3.3	Uraltbergbau	9
4.	**RISIKOANALYSE UND -BEWERTUNG**	**10**
4.1	Methodischer Ansatz	10
4.2	Bergschadenstechnische Bewertung	12
4.2.1	Schurfschacht	12
4.2.2	Stollen	14
4.2.3	Abbau	15
4.3	Abschließende Bewertung	16
5.	**EMPFEHLUNGEN**	**17**
6.	**ZUSAMMENFASSUNG**	**17**

7. ANLAGEN

Anlage 1: Übersichtslageplan 1 : 25.000 (1)

Anlage 2: Lageplan 1 : 1.000 (1)

Anlage 3: Niederschrift zur Grubenbildeinsichtnahme (3)

1. ALLGEMEINES

1.1 Projekt

Nach dem Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.01.2021 wird im Bereich der Bebauungsplan-Fläche Nr. 328 in Siegen ein Fundstollen sowie ein Schurfschacht in einem auf Erz verliehenem Bergwerksfeld vermutet. Die Angaben decken sich mit den Informationen des Geologischen Dienstes NRW [U 2], wonach im betroffenen Bereich entsprechende Gefahrenpotentiale durch Bergbau vorliegen. Eine gutachterliche Bewertung der bergbaulichen Verhältnisse einschließlich einer Empfehlung ggf. erforderlicher Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen wurde empfohlen.

1.2 Auftrag

Zur Klärung der aus bergbaulichen Einwirkungen resultierenden möglichen Gefährdung der Tagesoberfläche sollte eine Grubenbildeinsichtnahme zur Ermittlung der tatsächlichen (dokumentierten) Verhältnisse durchgeführt werden.

Mit E-Mail vom 16.03.2021 wurde der Dr. Spang GmbH auf Basis des Angebotes A 42.15672 der Auftrag erteilt, die entsprechenden Leistungen auszuführen.

1.3 Unterlagen

Für die Bearbeitung des vorliegenden Gutachtens wurden folgende Unterlagen verwendet:

[U 1] **Geologische Karte von NRW 1 : 25.000, Blatt 5114, Siegen.** Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld, 2001.

[U 2] **Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen;** Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Krefeld, Bezirksregierung Arnsberg, http://www.gdu.nrw.de, 08/2018.

[U 3] **Bebauungsplan Nr. 328 „Breslauer Straße“**, Bebauungsplan und Bergbau, ohne weitere Angaben; erhalten mit E-Mail vom 19.02.2021.

[U 4] **Bebauungsplan 328**, Luftbilder 1991, 1999, 2018; ohne weitere Angaben; erhalten mit E-Mail vom 19.02.2021.

[U 5] **Auskunft über bergbauliche Verhältnisse,** Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW; Schreiben vom 29.01.2021; erhalten mit E-Mail vom 19.02.2021.

[U 6] **Grubenbilder der Bezirksregierung Arnsberg,** Dezernat 63, Dortmund. Erhalten mit E-Mail vom 24.03.2021 (vgl. Anlage 3).

[U 7] **SATÖB-Auszug**, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 63, Dortmund, erhalten mit E-Mail vom 24.03.2021.

[U 8] **https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/**, Bezirksregierung Köln. Letzter Abruf am 16.04.2021.

[U 9] **HOLLMANN, F. & NÜRENBERG, R.:** Der tagesnahe Bergbau als technisches Problem bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Niederrheinisch-Westfälischen Steinkohlengebiet. Mittelungen der Berggewerkschaftskasse, Bochum, Dezember 1972.

[U 10] **Empfehlung „Geotechnisch-markscheiderische Untersuchung und Bewertung von Altbergbau“.** Arbeitskreis 4.6 „Altbergbau“ der Fachsektion Ingenieurgeologie in der DGGT, Essen/Herne 2004.

[U 11] **CLOSTERMANN ET AL.:** Gutachterliche Stellungnahme zu den Themen „Einwirkungsrelevanz des Altbergbaus, Bemessung von Einwirkungs- und Gefährdungsbereichen und Einfluss von Grubenwasserstandsänderungen“. Dortmund, 23.06.2020.

1.4 Untersuchungen

Mit E-Mail vom 17.03.2021 wurde eine Einsichtnahme in das amtliche Grubenbild bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen beantragt. Dem Antrag wurde stattgegeben; Auszüge aus den Grubenbildern wurden mit E-Mail vom 24.03.2021 an

uns übersendet. Das Protokoll der Einsichtnahme ist als Anlage 3 beigefügt. Zu den Ergebnissen führen wir wie folgt aus.

2. GEOTECHNISCHE VERHÄLTNISSE

2.1 Morphologie und Vegetation

Das Baufeld befindet sich am westlichen Rand der Stadt Siegen im Bereich der Hochebene des Fischbacher Berges (Anlage 1). Es handelt sich eine mehr oder weniger unbefestigte Fläche mit einzelnen Parkplatz- und Grünflächen. Am westlichen, südlichen und östlichen Bereich grenzen Wohnbebauungen an. Nördlich des Baufeldes befindet sich eine Waldfläche.

Die absoluten Geländehöhen liegen im zentralen Bereich bei etwa + 366 m NHN. Am nördlichen Rand des Baufeldes befindet sich ein Geländesprung von etwa 5 m Höhe. An der Grenze zur nördlichen Waldfläche liegen die Geländehöhen bei etwa + 361 m NHN. Möglicherweise wurde das Gelände im Bereich der Hochebene in der Vergangenheit um etwa 5 m aufgeschüttet. Hierzu liegen jedoch keine genaueren Angaben vor. In nördliche bis nordöstliche Richtung nehmen die absoluten Höhen entsprechend der natürlichen Morphologie weiter ab.

Nach [U 4] waren auf dem Gelände in der Vergangenheit mehrere Wohnhäuser vorhanden, die zurückgebaut wurden. Der Rückbau der Häuser ist in dem Luftbild des Jahres 1999 aus [U 4] dokumentiert. Somit können Fundamentreste oder Bauschutt des früheren Gebäudebestands im oberflächennahen Baugrund nicht ausgeschlossen werden.

2.2 Geologischer Überblick und Lagerstättensituation

In der geologischen Karte [U 1] sind für das Projektgebiet keine Angaben über eine quartäre Lockergesteinsmächtigkeit dokumentiert. Aufgrund der ehemaligen Bebauung und der möglicherweise durchgeführten Anschüttung ist im Untersuchungsgebiet zusätzlich mit anthropogenen Anschüttungen zu rechnen. Die Mächtigkeit der quartären Lockermassen inklusive möglicher anthropogener

Auffüllungen wird auf etwa 5 m geschätzt; größere Abweichungen können aber nicht ausgeschlossen werden.

Im Liegenden folgen devonische Festgesteine der oberen Siegener Schichten (**Unterdevon**, dsA1). Die Gesteine setzten sich aus geschieferten Tonsteinen mit dünn- bis mittelbankigen Sandsteinen zusammen; untergeordnet sind Schluffsteine vorhanden. Die Gesteinsschichten liegen auf der Nordwestflanke des Wellersberg-Sattels und fallen mit etwa 48° bis 80° in westliche bis nordwestliche Richtung ein. Auf Höhe des westlichen Baufeldrandes ist ein Schichteinfallen von etwa 40° in südliche Richtung dokumentiert; möglicherweise sind die Gesteinsschichten durch tektonische Scherbeanspruchungen versetzt.

Aufgrund der tektonischen Beanspruchung sind die devonischen Gesteine teilweise von Störungen durchzogen. Etwa 80 m südlich des Baufeldes ist in [U 1] der Ausstrich der Fischbacher-Berg-Störung verzeichnet. Die als Abschiebung gekennzeichnete Störung fällt in südliche Richtung ein; Angaben über die Mächtigkeit der Störung oder deren Versatz liegen nicht vor.

Durch aufsteigende hydrothermale Wässer sind im Siegerbergland an geologischen Störungen Erzgänge entstanden, die bergmännisch abgebaut wurden. Nach Aussage der Bezirksregierung Arnsberg [U 5] wurde im Bereich des Projektgebiets ein **Erzgang** angetroffen, der mit etwa 60 gon (etwa 54°) in südliche Richtung einfällt. Angaben über die Mächtigkeit des Erzgangs liegen nicht vor.

3. BERGBAULICHE SITUATION

3.1 Allgemeines

Erst nach Einführung des preußischen Berggesetzes im Jahre 1865 wurden die Bergwerksbetreiber dazu verpflichtet, ihre Abbautätigkeiten zu kartieren und der Oberen Bergbehörde vorzulegen. Aus der Zeit des frühen Bergbaus, des so genannten „Uraltbergbaus“ vor 1865 und des unrechtmäßigen Abbaus in jüngerer Zeit (z.B. „wilder Bergbau“ in den Notzeiten nach den Weltkriegen), liegen nur lückenhafte Unterlagen vor; in der Regel fehlen entsprechende Dokumente.

Aus bergschadenstechnischer Sicht werden nach [U 9] die unterhalb der Tagesoberfläche durchgeführten Abbautätigkeiten nach Tiefenbereichen unterschieden. Während die Abbautätigkeiten innerhalb des **tagesnahen Tiefenbereichs** (i.d.R. bis etwa 30 m unter Felsoberkante) praktisch **zeitlich unbegrenzt ein Gefährdungspotential** bergen, welches über Setzungsbeträge im mm- bis dm-Bereich bis hin zum Einbruch der Tagesoberfläche reicht, sind Einwirkungen aus Abbauhorizonten im **oberflächennahen Tiefenbereich** (i.d.R. bis etwa 100 m unter Felsoberkante) zwar ebenfalls zeitlich kaum begrenzt, jedoch aufgrund des meist nur geringen Setzungspotentials baupraktisch i.d.R. nicht relevant.

Der unterhalb der letztgenannten Tiefen beginnende Bereich des **Tiefenbergbaus** ist in seinem Gefährdungspotential zeitlich limitiert. Nach ausreichender, seit dem Abbau vergangener Zeit (i.d.R. 3 bis 5 Jahre) ist nach allgemeiner Lehrmeinung Bodenruhe eingetreten.

Die Grubenbilder wurden bis ins 20. Jahrhundert handschriftlich angelegt und geführt. Zur Orientierung hinsichtlich der Tagesoberfläche wurden teilweise markante Straßenzüge und Gebäude übertragen. Die Einpassung der Dokumente in die heutige Topographie stellt sich aufgrund der geänderten Geländenutzung oftmals schwierig dar. Jedoch können Straßenverläufe sowie einzelne alte Gebäude manchmal als Passpunkte verwendet werden. Trotzdem muss, auch aufgrund von Verzerrungen der Plangrundlage oder fehlenden Orientierungspunkten, mit Lagenungenauigkeiten gerechnet werden, die in der Regel zwischen etwa 10 und 30 m liegen können. **Diese Lageungenauigkeit ist in den nachfolgenden Ausführungen nicht berücksichtigt**.

3.2 Offizielle Abbautätigkeiten

Die betreffende Fläche liegt nach [U 5] über dem auf Eisen, Blei, Kupfer und Zink verliehenem Bergwerksfeld „Ausdauer“ des ehemaligen Bergwerks „Tannenbaum modo Ausdauer“. Die letzte Eigentümerin der ehemaligen Bergbauberechtigung ist nicht mehr erreichbar, ein Rechtsnachfolger ist nicht bekannt.

Aus den eingesehenen Grubenbildern [U 6] und dem SATÖB-Auszug [U 7] ergeben sich folgende Erkenntnisse:

- Der **Fundstollen** befindet sich am östlichen Rand des Baufeldes und verläuft nahezu in Nord-Süd-Richtung. Von dem insgesamt etwa 143 m langen Stollen reichen etwa 30 m unterhalb des Projektgebietes. Der Stollen endet demnach dort. Das Mundloch des Stollens liegt etwa 113 m nordöstlich im angrenzenden Waldgebiet. Die Breite des Stollens beträgt nach den Grubenbildern etwa 1,7 m. Die Stollensohle wird bei etwa + 333 m NHN vermutet. Angaben über die Höhe des liegen nicht vor; sie wird auf etwa 2 m geschätzt und liegt somit bei etwa + 335 m NHN.

- Am Ende des Stollens wurde ein **Erzgang** angetroffen. An dem Erzgang ist ein Einfallen in südöstliche Richtung mit 55° angegeben. Die Streichrichtung des Erzgangs wurde in den Grubenbildern nahezu in E-W-Richtung projiziert. Die projizierte Streichrichtung weicht damit von der schriftlich vermerkten Streichrichtung „hora 17“ ab, aus der eine Streichrichtung in SW-NE-Richtung abgeleitet werden kann. Angaben über die Mächtigkeit des Erzgangs liegen nicht vor.

- Im Bereich des aufgeschlossenen Erzgangs am Ende des Stollens wurde ein **Querschlag** aufgefahren. An dem Querschlag sind mehrere Strecken in nordwestliche, südliche und östliche Richtung angedeutet. Ein **Abbau** des Erzgangs ist nicht dokumentiert; auch eine Verbindung zum Schurfschacht (s.u.) ist nicht vorhanden.

- Ungefähr 14 m nordöstlich des Stollenendes befindet sich der **Fundpunkt** eines Erzgangs. Der Erzgang weist ein Fallwinkel von etwa 55° in südöstliche Richtung auf. Sehr wahrscheinlich handelt es sich um den gleichen Erzgang, der am Ende des Stollens angetroffen wurde.

- Auf dem Fundpunkt ist ein **Schurfschacht** vorhanden. Der Schacht wurde wahrscheinlich tonnlägig im Erzgang aufgefahren; dementsprechend weist der Schacht einen Fallwinkel von etwa 54° (60 gon) auf. Unter der Annahme, dass mit dem Fundpunkt der im Stollen angetroffene Erzgang angetroffen wurde, könnte die Gesamtteufe des Schachtes etwa 20 m betragen; Angaben hierüber liegen nicht vor. Eine Verbindung zum Stollen oder dem Querschlag ist den Grubenbildern nicht zu entnehmen. Angaben über die Schachtgeometrie, einen Ausbau oder den Zustand des Schachtes liegen nicht vor. Ebenfalls ist nicht bekannt, ob der Schacht verfüllt wurde oder in welchem Zustand die ggf. vorhanden Füllsäule ist.

- In der Mutungskarte Siegerland ist im nordwestlichen Bereich des Baufeldes ein weiterer **Fundpunkt** mit der Bezeichnung **Prinz Wilhelm** dokumentiert. Der mit dem Fundpunkt angetroffene Erzgang zeigt ein Streichen in südöstliche Richtung. Anhand der vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, ob es sich um den gleichen Erzgang handelt, in dem der Schurfschacht aufgefahren ist, oder ob es sich um einen zweiten Erzgang handelt. Angaben über den Fallwinkel oder die Mächtigkeit des Erzgangs liegen nicht vor.

- Im Lageriss aus der B-Akte „Grube Ausdauer“ aus dem Jahr 1866 sowie im Lageriss der B-Akte „Friederike“ aus dem gleichen Jahr ist im Bereich des Fundpunktes Wilhelm eine **gebäudeähnliche Signatur** zu erkennen. Ob es sich hierbei um ein Schachtgebäude handelt, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geklärt werden.

3.3 Uraltbergbau

In dem digitalen Geländemodell von NRW aus [U 8] sind nördlich des Baufeldes **pingen**- bzw. **muldenähnliche Strukturen** erkennbar.

Nördlich des Baufeldes befindet sich eine längliche Einsenkung, die lagetechnisch mit der vermuteten Lage des Stollenmundlochs übereinstimmt. Daher kann die Lage des Stollenmundlochs als relativ genau angesehen werden. In Richtung des Baufeldes ist eine etwa 1 m tiefe Einsenkung erkennbar, die relativ genau auf dem Stollen liegt. Möglicherweise handelt es sich um einen Verbruch. Anhand der Lage des Stollenmundlochs und des möglichen Hochbruchs können die Lage und Orientierung des Stollens relativ genau lokalisiert werden.

Im Bereich des Schurfschachtes ist eine weitere pingenähnliche Struktur erkennbar. In die nordöstliche Streichrichtung des Erzgangs sind weitere muldenähnliche Strukturen erkennbar. Ein Zusammenhang zwischen den Mulden und dem Erzgang kann nicht ausgeschlossen werden. In südwestliche Richtung sind keine Mulden erkennbar.

Südöstlich des Erzgangs, der mit dem Fundpunkt Prinz Wilhelm angetroffen wurde, sind im Bereich des vermuteten Ausstrichs mehrere mulden- oder pingenähnliche Strukturen erkennbar. Der Ursprung ist nicht bekannt; bergbauliche Ursachen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

4. RISIKOANALYSE UND -BEWERTUNG

4.1 Methodischer Ansatz

Der **Risikobegriff** wird im wissenschaftlich-technischen Bereich üblicherweise als Produkt von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensgröße definiert:

Risiko = Eintrittswahrscheinlichkeit x Schadensgröße

Ein risikofreier Zustand ist demnach nur möglich, wenn einer oder beide Faktoren des Produktes Null ist. In der Realität können weder die Eintrittswahrscheinlichkeit, noch die Schadensgröße exakt quantifiziert werden. Ein risikofreier Zustand kann aus diesem Grunde nicht erzielt werden. In [U 10] wird daher ein vertretbares „Grenzrisiko“ (R_G) definiert, welches einen „sicheren“ von einem „unsicheren“ Zustand abgrenzt.

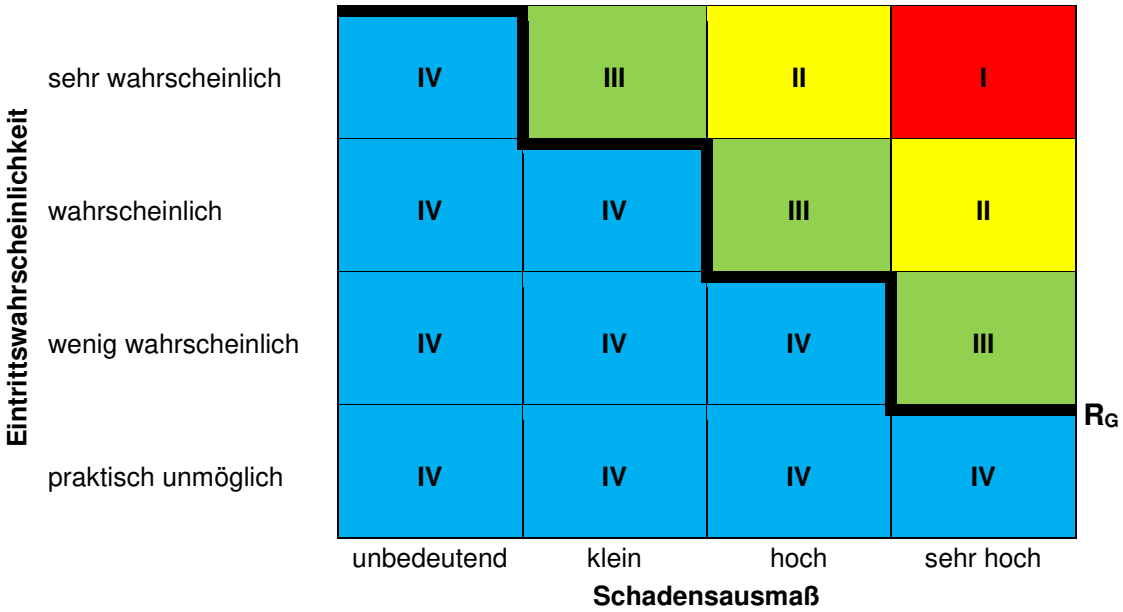

Abb. 4.1-1: Risikomatrix nach [U 10]

Da sich weder für die Eintrittswahrscheinlichkeit, noch für die Schadensgröße exakte, quantifizierbare Angaben treffen lassen, werden ersatzweise beschreibende, „halbquantitative“ Begriffe verwendet, die jeweils Steigerungen beinhalten. In Abhängigkeit von den Begriffen lässt sich eine Risikomatrix erstellen (Abb. 4.1-1). Das Risiko nimmt dabei von der Risikoklasse I hin zur Risikoklasse

IV ab. Das Grenzrisiko (R_G) wurde nach [U 10] an die Grenze zwischen die Risikoklassen III und IV gelegt.

Da das vertretbare Grenzrisiko aufgrund der projektspezifischen Randbedingungen (u.a. Rechtsvorschriften, politische Vorgaben, Akzeptanz der Bevölkerung, finanzielle Mittel) unterschiedlich ausfällt, ist eine allgemeingültige Definition von Risikoklassen nicht möglich. Für das vorliegende Projekt wird in Anlehnung an [U 10] die in Tabelle 4.1-2 aufgeführte Klassifizierung vorgeschlagen. **Die vorgenommene Einstufung ist durch den Auftraggeber im Hinblick auf sein spezifisches vertretbares Risiko bzw. Grenzrisiko zu überprüfen und ggf. im Dialog abzustimmen.**

Risiko-klasse	Geotechnisch-markscheiderisches Schadensbild	Nutzung der Tagesoberfläche	Einschätzung Dauerstandsicherheit	Empfohlene Maßnahmen
I	▪ Tagesbruch, Bohrloch-, Schacht- und Mundlochverbruch ▪ Größere Deformation an der Tagesoberfläche, z.B. Spaltenbildung, Senkung ▪ Offene, ungesicherte Tagesöffnung ▪ Akuter Wasserschaden (z.B. Standwasserbildung im Stollen, Wasseranstieg) ▪ Aktiver untertägiger Verbruchprozess	▪ Unmittelbare Überbauung, Bereiche mit erhöhter statischer und dynamischer Belastung ▪ Flächen mit intensiver land- und forstwirtschaftlicher sowie gärtnerischer Nutzung ▪ Verkehrswege ▪ Stark frequentierte öffentliche Bereiche	▪ Sehr geringe und geringe Dauerstandfestigkeit des Gebirges ▪ Akute Tagesbruchgefährdung ▪ Akute Gefährdung der öffentlichen Sicherheit	▪ Sofortsicherung umgehend erforderlich ▪ Dringender Handlungsbedarf für dauerhafte Sicherungsmaßnahmen oder Sanierungsarbeiten ▪ Nutzungseinschränkung oder Sperrung der Tagesoberfläche notwendig
II	▪ Tagesbruch, Bohrloch-, Schacht- und Mundlochverbruch ▪ Größere Deformation an der Tagesoberfläche, z.B. Spaltenbildung, Senkung ▪ Offene, erstgesicherte Tagesöffnung ▪ Wasserschaden (z.B. Standwasserbildung im Stollen, Wasseranstieg) ▪ Aktiver untertägiger Verbruchprozess ▪ Nicht dauerstandsicher verfüllte oder teilverfüllte Schächte ▪ Unsicher abgebühnte nicht oder teilverfüllte Schächte	▪ Bebauungsgebiete, jedoch keine direkte Bebauung bzw. in deren unmittelbarem Einflussbereich ▪ Land- und forstwirtschaftliche Flächen ▪ Gering frequentierte öffentliche Bereiche	▪ Sehr geringe und geringe Dauerstandfestigkeit des Gebirges ▪ Hohe Tagesbruchgefährdung (zulässige Grenzdeckgebirgsmächtigkeit wird deutlich überschritten) ▪ Hohe Gefährdung der öffentlichen Sicherheit	▪ Sofortsicherung umgehend erforderlich ▪ Handlungsbedarf für dauerhafte Sicherungsmaßnahmen oder Sanierungsarbeiten ▪ Nutzungseinschränkung oder Sperrung der Tagesoberfläche notwendig

Risiko-klasse	Geotechnisch-markscheiderisches Schadensbild	Nutzung der Tagesoberfläche	Einschätzung Dauerstandsicherheit	Empfohlene Maßnahmen
III	▪ Stabilisierte, ältere Pingen-, Verbruch- und Deformationszonen an der Tagesoberfläche ▪ Dauerhaft gesicherte Tagesöffnung ▪ Tages- und oberflächennahe Grubenbaue ▪ Keine oder nur geringfügige Gebirgsauflockerung an der Hohlraumkontur ▪ Geringfügig deformierter Ausbau oder Schachtdeformation, jedoch funktionsfähig	▪ Randlage von Bebauungen, jedoch außerhalb deren unmittelbarer Nutzung ▪ Land- und forstwirtschaftliche Flächen	▪ Mittel- und langfristig ist eine Schwächung der Dauerstandfestigkeit gegeben ▪ Tagesbrüche o-der/und Deformationen sind nicht unmittelbar zu erwarten ▪ Grubenbaue (Grenzdeckgebirgsmächtigkeit wird unterschritten)	▪ Periodische Kontrollen werden empfohlen (monatlich bis jährlich) ▪ Mittel- und langfristig sind Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten vorzusehen
IV	▪ Keine Verbrüche und Deformationen an der Tagesoberfläche ▪ Dauerhaft gesicherte Tagesöffnung ▪ Kontrollfähiger Wasserabfluss ▪ Keine First- und Stoßausbrüche (Absandungen möglich) ▪ Keine Schachtdeformation ▪ Ausbau ist ausreichend dimensioniert und dauerhaft funktionsfähig	▪ Keine Nutzungseinschränkungen für Tagesoberfläche und Hohlraum	▪ Dauerstandsicherheit des Hohlraums gegeben ▪ Erforderlicher Wert für die Grenzdeckgebirgsmächtigkeit wird eingehalten	▪ Periodische Kontrollen in größeren Intervallen werden in Einzelfällen empfohlen

Tabelle 4.1-2: Bewertungsbeispiel der Risikoklassen über bergmännisch hergestellten Hohlräumen, (verändert nach [U 10])

4.2 Bergschadenstechnische Bewertung

4.2.1 Schurfschacht

Angaben über die Schachtgeometrie, den Zustand des Schachtes oder den Zustand einer ggf. vorhandenen Verfüllsäule liegen nicht vor. Aufgrund des Alters des Schachtes ist davon auszugehen, dass das ggf. vorhandene Füllsäulenmaterial nicht lagestabil ist und es zu einem Tagesbruch kommen kann. Zusätzlich lassen die morphologischen Auffälligkeiten im Bereich der vermuteten Schachtlage (vgl. Kapitel 3.3) auf eine Deformation bzw. Einsenkung der Geländeoberfläche schließen. Dementsprechend ist im Bereich des Schurfschachtes von einem **Tagesbruchrisiko** auszugehen.

Aufgrund des Tagesbruchrisikos wurde der Gefährdungsbereich für die Geländeoberfläche nach [U 11] für **tonnlägige Schächte** ermittelt. Als Lockermassenüberlagerung wurde die Mächtigkeit der quartären Überlagerung mit 5 m angesetzt. Nach [U 11] erfolgt die Bestimmung des Gefährdungsbereichs für tonnlägige Schächte analog zu dem für seigere Schächte. Zusätzlich ist der Gefährdungsbereich um den horizontalen Betrag zu erweitern, bei dem unter Berücksichtigung des Flözeinfallens eine Festgesteinsüberlagerung von 17 m erreicht wird. Im gegebenen Fall (Fallwinkel etwa 54°) entspricht dies einem horizontalen Betrag von etwa 12,5 m.

Für die Bestimmung des Gefährdungsbereichs an der Geländeoberfläche ist daher die Ausdehnung in Fallrichtung sowie in Streichrichtung separat zu betrachten. Die entsprechenden Parameter für die Berechnung des Gefährdungsbereichs sind in Tabelle 4.2.1-1 aufgeführt; eine Prinzipskizze des ermittelten Gefährdungsbereichs ist in Abbildung 4.2.1-1 dargestellt. Die Berechnung erfolgte mit den folgenden Formeln:

In Fallrichtung:

$$GB_{BkL} = 2 \cdot S + 2 \cdot A + D + 12{,}5\ m = 17{,}5\ m$$

$$GB_T = GB_{BkL} + 2 \cdot 0{,}6 \cdot h_n = \sim 24\ m$$

In Streichrichtung:

$$GB_{BkL} = 2 \cdot S + 2 \cdot A + D = \sim 5\ m$$

$$GB_T = GB_{BkL} + 2 \cdot 0{,}6 \cdot h_n = \sim 11\ m$$

Lockermassenüberlagerung h_n [m]	**Dimension Schacht D [m]**	**Schachtausbau A [m]**	**Sicherheits-zuschlag S [m]**	**Reibungswinkel Überdeckung φ [°]**
5 [1)]	2 [1)]	0	1,5	<30 [1)]

1) Angaben geschätzt.

Tabelle 4.2.1-1: Zusammenstellung der verwendeten Kennwerte für den Gefährdungsbereich.

Anschließend wurde der Gefährdungsbereich unter Berücksichtigung der quartären Überlagerung um etwa 6 m (0,6 • h_n) in jede Richtung erweitert.

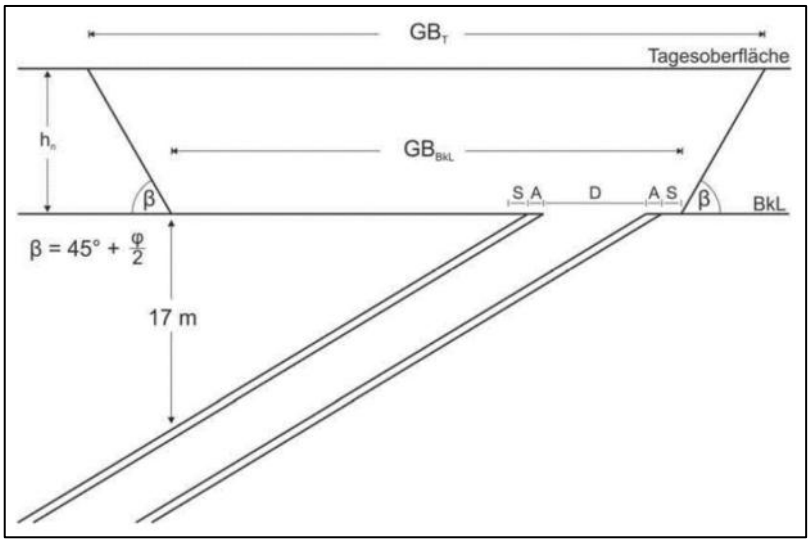

Abbildung 4.2.1-1: Prinzipskizze zur Ermittlung von GB_T nach [U 11].

4.2.2 Stollen

Nach [U 11] darf bei Stollen, deren Breite gleich oder kleiner deren Höhe ist, die Standsicherheit unterstellt werden, wenn die Festgesteinsüberdeckung mindestens der vierfachen Höhe des Stollens entspricht. In anderen Literaturquellen wird ein Faktor zwischen 3 und 5 angegeben.

Die Oberkante des Stollens wird unter Annahme einer Stollenhöhe von etwa 2 m bei etwa + 335 m NHN vermutet und liegt damit etwa 26 m unterhalb des nördlichen Baufeldrandes (etwa + 361 m NHN). Aus der Differenz der Angaben zur Mächtigkeit der quartären Überlagerung sowie der Anthropogenen Auffüllung ergibt sich eine Festgesteinsüberdeckung von etwa 21 m (26 m Überdeckung abzüglich 5 m Lockergesteinsüberlagerung). Die Überdeckung ist ausreichend groß gegen ein Tagesbruchrisiko aus dem Stollen. Unberücksichtigt ist dabei die tatsächliche Quartärüberdeckung, die für eine abschließende Bewertung bestimmt werden muss. Dementsprechend handelt es sich nur um eine vorläufige Abschätzung, die durch die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung überprüft und ggf. angepasst werden muss.

4.2.3 Abbau

Aufgrund der morphologischen Auffälligkeiten an der Tagesoberfläche und der am Ende des Stollens anschließenden Strecken kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Erzgänge im Bereich der Fundpunkte auf dem Bebauungsplan abgebaut worden sind. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Untersuchungsgebiet eine unklare Lagerstättensituation hinsichtlich der Anzahl der Erzgänge besteht (vgl. Kapitel 3.2). Für die bergschadenstechnische Bewertung wird davon ausgegangen, dass es sich um zwei verschiedene Erzgänge handelt.

Eine allgemeine Einschätzung des Tagesbruchrisikos aus Aktivitäten des Erzbergbaus ist aufgrund der Lagerstättensituation (Erzgänge mit lokaler Anreicherung des Erzes) schwierig zu quantifizieren. Eine Möglichkeit zur Abschätzung des Tagesbruchrisikos wird durch die wissenschaftliche Arbeit von Clostermann et al. [U 11] vorgeschlagen. Im Rahmen der Arbeit wurden die Auswirkungen auf die Tagesoberfläche im geologischen Zusammenhang mit geomechanischen Eigenschaften der Gesteinseinheiten untersucht und mit numerischen Modellierungen überprüft. Neben Steinkohle-Lagerstätten wurde auch eine Abschätzung für Auswirkungen auf die Tagesoberfläche für Erzbergbau vorgestellt. Dabei bezieht sich die Standsicherheit auch auf Abbaubereiche und ist nicht auf Stollen oder Strecken beschränkt.

Nach [U 11] ist die erforderliche Festgesteinsüberlagerung von der Lagerstättensituation und von dem Reibungswinkel abhängig. Für das Projektgebiet wird aufgrund der geologischen Verhältnisse (Tonsteine) ein Reibungswinkel von $\varphi < 30°$ angesetzt. Demnach beträgt die erforderliche lotrechte Festgesteinsüberlagerung für das Projektgebiet 20 m, um Tagesbruchrisiken auszuschließen.

Mit Bezug auf die vorhandenen geologischen und bergbaulichen Verhältnisse beträgt die vorhandene Festgesteinsüberlagerung oberhalb des Stollens etwa 21 m. Da die Festgesteinsüberlagerung oberhalb des Stollens durch den aufsteigenden Erzgang abnimmt, können durch möglichen Erzabbau **Auswirkungen auf die Tagesoberfläche nicht ausgeschlossen werden**.

Der Gefährdungsbereich für Erzganglagerstätten wird nach [U 11] in Abhängigkeit von der Felsüberlagerung oberhalb des abgebauten Erzgangs ermittelt. Da keine Angaben über die Lage der Abbaubereiche vorliegen, wurde der Beginn der Gefährdungsbereiche für beide Erzgänge an den Ausstrichunterkanten der jeweiligen Erzgänge angesetzt. Um die Breite der Gefährdungsbereiche zu ermitteln wurde eine Festgesteinsüberlagerung von 20 m abgesetzt (s.o.). Die daraus resultierende

Breite von etwa 22 m wurde in Fallrichtung von den Ausstrichoberkanten der Erzgänge auf die Felsoberfläche dargestellt. Für beide Erzgänge wurde eine Mächtigkeit von etwa 1 m angesetzt. Anschließend wurden die Gefährdungsbereiche unter Berücksichtigung der quartären Überlagerung um etwa 3 m (0,6 • h_n) erweitert.

4.3 Abschließende Bewertung

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 4.2 ist das Gelände hinsichtlich der Risikoklassen aus Tabelle 4.1-2 wie folgt einzustufen:

- Die Eintrittswahrscheinlichkeit für Tagesbrüche aus Erzabbau wird im Bereich der Einflussbereiche der Erzgänge als „wahrscheinlich“, das mögliche Schadensausmaß als „sehr hoch“ eingestuft (**Risikoklasse II**; s. Tabelle 4.1-2).

- Der Stollen wird entsprechend Tabelle 4.1-2 der **Risikoklasse IV** zugewiesen (Eintrittswahrscheinlichkeit „wenig wahrscheinlich“, Schadensausmaß „hoch“). Die Einstufung beruht auf den geschätzten Annahmen zur Mächtigkeit der Lockermassenmächtigkeit und ist durch Erkundungsergebnisse ggf. anzupassen.

- Mit Bezug auf Tabelle 4.1-2 wird das Schadensausmaß des Schurfschachtes als „sehr hoch“ und die Eintrittswahrscheinlichkeit als „sehr wahrscheinlich“ eingeschätzt; der Gefährdungsbereich für den Schurfschacht entspricht damit der **Risikoklasse I**.

Die in Anlage 2 dargestellten Risikobereiche entsprechen den Gefährdungsbereichen aus den Kapiteln 4.2.1 (Schurfschacht) und 4.2.3 (möglicher Abbau der Erzgänge) bzw. der Lage des Fundstollens. Zusätzlich wurden die vermuteten Ausstrichbereiche der beiden Erzgänge (Erzgang 1 und Erzgang 2) inklusive der möglichen Streichrichtungen (SW-NE, W-E) auf die Felsoberfläche projiziert dargestellt.

5. EMPFEHLUNGEN

Mit Bezug auf die vorstehenden Ausführungen können Auswirkungen auf die Tagesoberfläche durch ehemaligen Erzbergbau nicht ausgeschlossen werden. Die tatsächlichen bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Baufeldes lassen sich nur durch Bohrungen feststellen. Es wird daher empfohlen, zur Absicherung der oben beschriebenen Risiken Vollkronenbohrungen im Baufeld abzuteufen.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Zur Abschätzung möglicher Auswirkungen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeiten auf die Tagesoberfläche Im Bereich des Bebauungsplans 328 in Siegen wurde eine Grubenbildeinsichtnahme bei der Bezirksregierung Arnsberg in Dortmund durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unterhalb des Baufeldes tagesnaher Bergbau umgegangen ist. Weiterhin liegen Hinweise vor, dass im Bereich der Erzgänge Abbau stattgefunden haben könnte.

Vor dem Hintergrund können Auswirkungen auf die Tagesoberfläche nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, die tatsächlichen Verhältnisse durch Bohrungen festzustellen.

Die Annahmen bezüglich des vertretbaren Grenzrisikos sind durch den Auftraggeber zu überprüfen.

Zur Beantwortung weiterer Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

ppa. i.A.

Dipl.-Geol. Bernd Hippler
(Leiter KC Altbergbau)

Daniel A. Kujath, M.Sc.
(Projektgeologe)

Verteiler:
- FGM Ingenieurgesellschaft Müller mbH, Herr Müller, 2 x davon 1 x per Mail an <info@fgm-ing.de>
- Stadt Siegen, Herr Schneider, 1 x per Mail an <pa.schneider@siegen.de>
- Dr. Spang GmbH, Witten, 1 x

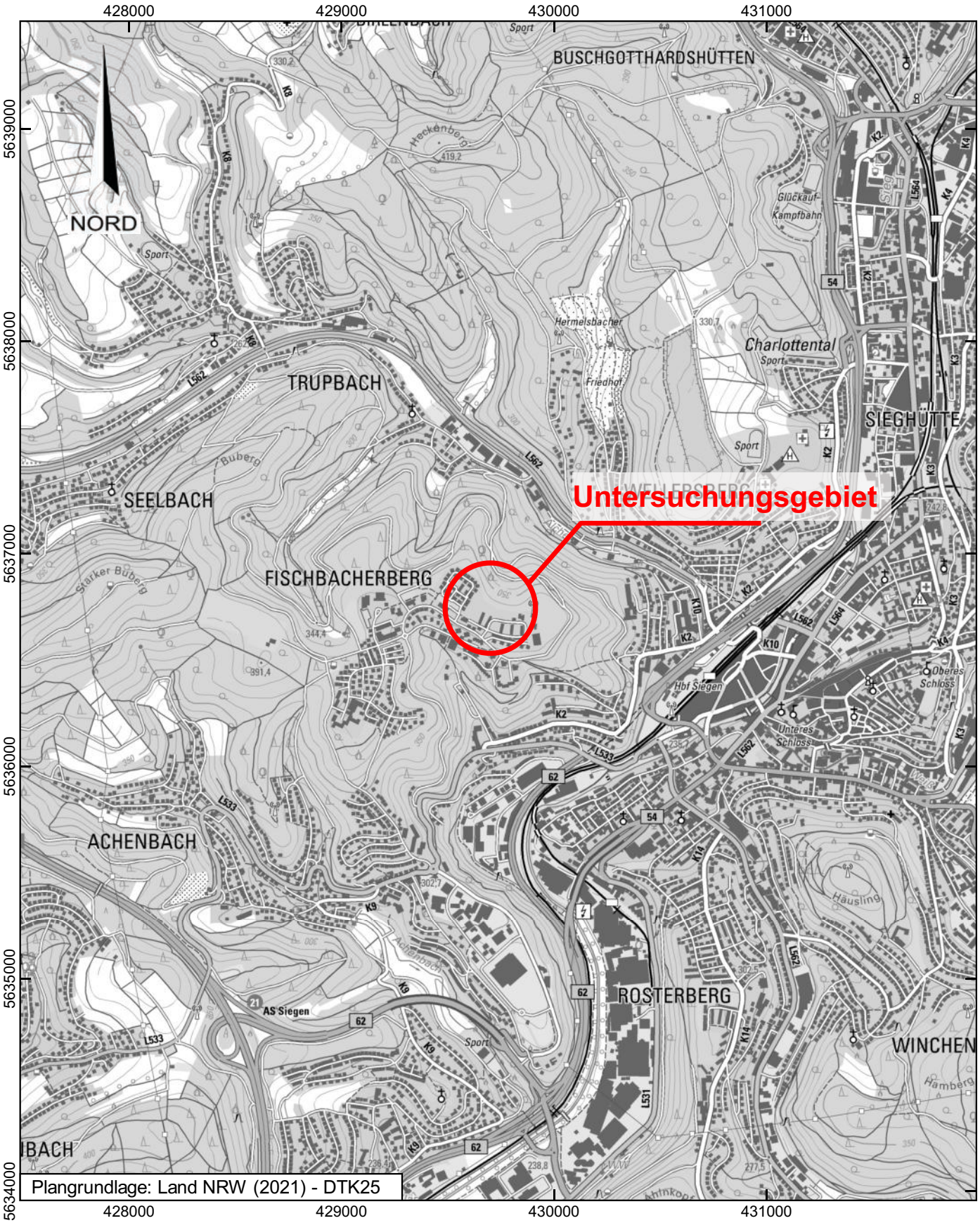

DR. SPANG

Übersichtslageplan

Anlage: 1.1	
Projekt-Nr.: 42.7740	
Plan-Nr: 1	
AUFTRAGGEBER: FGM Ingenieurgesellschaft Müller mbH	PROJEKT: Altbergbau Bebauungsplan 328, Siegen
Datum: 19.04.2021	
Maßstab: 1 : 25.000	
Gezeichnet: Kuj	
Geprüft: Hi	

G:\Projekte\P7700-7799\P7740 Altbergbau BPlan328Siegen\GIS\P7740.qgz

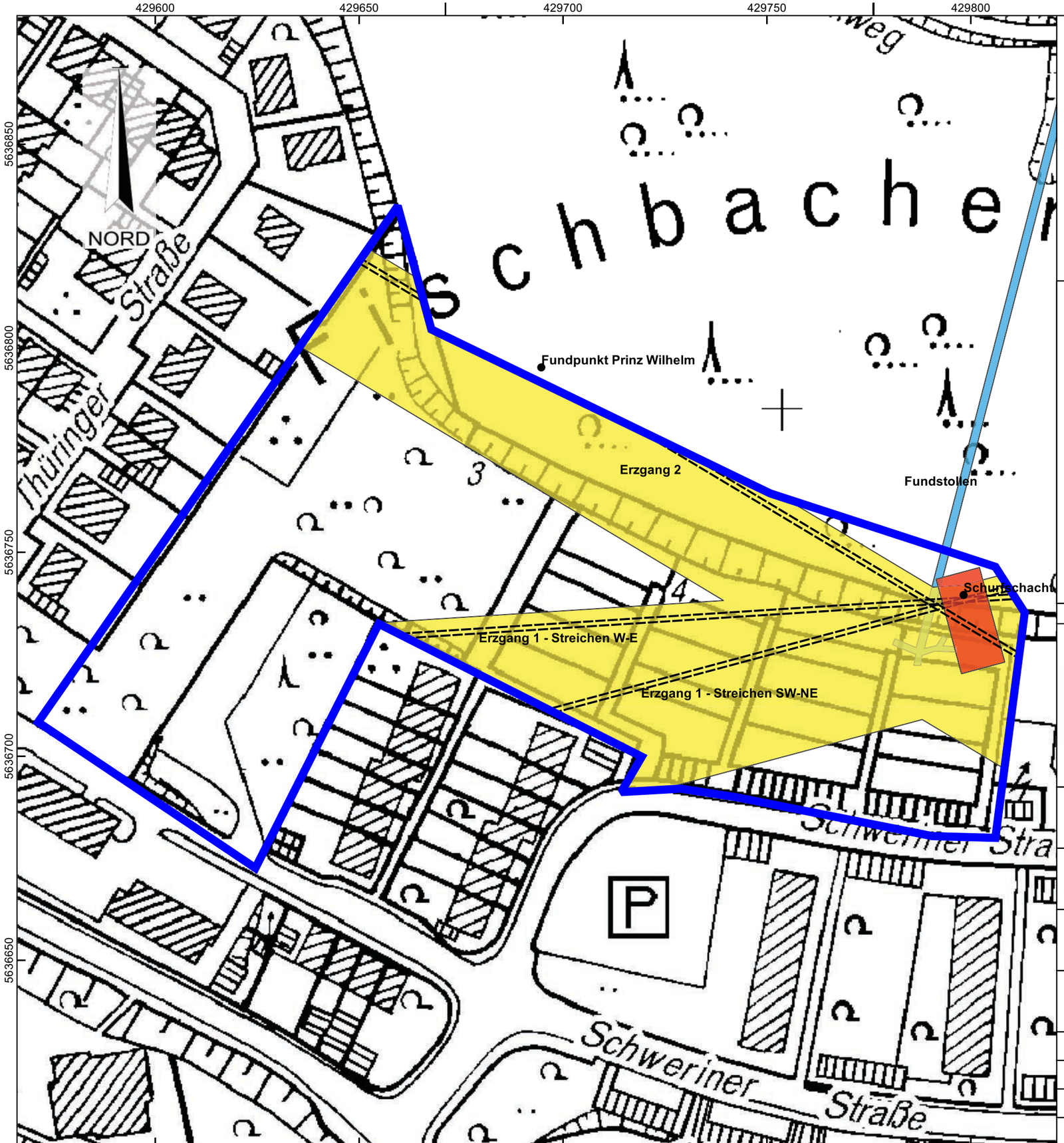

Legende

- Ausbisslinien der Erzgänge an der Felsoberkante
- Risikobereich des Fundstollens
- Risikobereich des Schurfschacht an GOK
- Risikobereich aus möglichem Erzabbau an GOK
- Baufeld
- Fundpunkt und Schurfschacht

Risikoklassen

Eintrittswahrscheinlichkeit	unbedeutend	klein	hoch	sehr hoch
sehr wahrscheinlich	IV	III	II	I
wahrscheinlich	IV	IV	III	II
wenig wahrscheinlich	IV	IV	IV	III
praktisch unmöglich	IV	IV	IV	IV

R_G

Schadensausmaß

Plangrundlage: Land NRW (2021), DGK5

DR. SPANG Ingenieurgesellschaft für
Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH
Rosi-Wolfstein-Straße 6, 58453 Witten
Telefon: 02302 / 9 14 02 - 0 · Fax: +49 / (0) 23 02 / 9 14 02 - 20
Email: altbergbau@dr-spang.de · Web: http://www.dr-spang.de

FGM Ingenieurgesellschaft Müller mbH

Bebauungsplan 328, Siegen

Lageplan bergbauliche Situation

Beurteilung der bergbaulichen Situation

Gezeichnet: Kuj	Entworfen: Kuj
Geprüft: Hi	Datum: 19.04.2021
Plan-Nr: 42.7740/2	Projekt-Nr.: 42.7740
Maßstab: 1 : 1000	Anlage: 2.1

G:\Projekte\P7700-7799\P7740 Altbergbau BPlan328Siegen\GIS\P7740.qgz

Aktenzeichen	63.75.41 – 2021 –97

+

Niederschrift zur Grubenbildeinsichtnahme

Niederschrift über die Einsichtnahme in die amtlichen Grubenbilder, Berechtsamsrisse und Karten im Bereich des nachfolgend genannten Grundstücks

Einsichtnahme	Datum:	24.03.2021
	Uhrzeit:	
Grundstück	Stadt:	Siegen
	Straße, Nr:	B-Plan 328 „Breslauer Straße“
Eigentümer	Name:	Stadt Siegen

Anwesende	Name
Für den Antragsteller/Grundeigentümer	Herr Hippler (Dr. Spang GmbH)
Für den Bergwerkseigentümer	
Für die Bezirksregierung Arnsberg	Herr Großmaas

Vertretungsbefugnis der Anwesenden wurde festgestellt	x ja ☐ nein, nicht erforderlich
Überreichte Vollmachten sind beigefügt	x ja ☐ nein, nicht erforderlich
Anlage „Ergänzung zur Niederschrift betreffend Anfertigung von Kopien, Digitalfotografien, etc.“ wurde vorgelegt und unterzeichnet	x ja ☐ nein, nicht erforderlich

Aktenzeichen	63.75.41 – 2021 –97

Bedingt durch die „Corona-Infektionsgefahr" können z. Z. keine Grubenbildeinsichtnahmen im Dienstgebäude Goebenstraße 25 in Dortmund durchgeführt werden, da externe Besucher das Gebäude nur betreten dürfen, wenn es nicht anders möglich ist.

Als Alternative bieten wir Ihnen daher übergangsweise an, die elektronisch zur Verfügung stehenden Grubenbilder als PDF-Datei zuzusenden.

Dabei ist zu beachten, dass hierbei durch den Vertreter der Bergbehörde:

1) eine Auswahl der zur Verfügung gestellten Grubenbilder vorgenommen wird.
2) es können nur Grubenbilder versandt werden, die in elektronischer Form bereits vorliegen.
3) Schachtakten, Berechtsamsakten usw. können nicht versandt werden (Auszüge daraus, sind natürlich auch weiterhin möglich).

Aus unserer Sicht ist es auf Grund der besonderen Umstände die einzige Möglichkeit eines Ersatzes für die momentane Zeit. Wir bieten Ihnen an, die Grubenbildeinsichtnahme zu gegebener Zeit Im o.g. Dienstgebäude nachzuholen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Unterschrift (für die BR Arnsberg)

Unterschrift (für den Antragsteller)

Folgende Unterlagen wurden für die Grubenbildeinsichtnahme zur Ansicht gebracht:

Lageriss aus B-Akte: „Friederike" Nummer 9158, „Grube Ausdauer" Nummer 10539, „Tannenbaum modo Ausdauer" Nummer 10539

Mutungskarte Siegen

Aktenzeichen	63.75.41 – 2021 –97

Ergänzung zur Niederschrift (betreffend Anfertigung von Kopien, Digitalfotografien, etc.)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Datenschutzgesetz (DSG) NRW – soweit es sich um eine Weitergabe von Informationen innerhalb des öffentlichen Bereiches handelt – beziehungsweise gemäß § 16 Abs. 2 DSG NRW – soweit es um eine Übermittlung von Informationen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches geht – die übermittelten Informationen nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie beantragt und zugänglich gemacht wurden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken sowie die Weitergabe dieser Informationen – auch in Form einer Veröffentlichung – stellt grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 34 DSG NRW / § 43 Bundesdatenschutzgesetz dar.

Als Kopie, Digitalphotografie, etc. wurden übergeben:

Dem Antragsteller (Vertreter) werden Dateien der digitalen Grubenbilder übergeben.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier:
https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/e/einsichtnahme_grubenbilder/datenschutzmerkblatt.pdf

Dortmund, 24.03.2021

(Ort, Datum)

Unterschrift (Antragsteller)

Für die Bezirksregierung

Anlage: 05

Eurofins Umwelt West GmbH - Vorgebirgsstrasse 20 - D-50389 - Wesseling

F.G.M. Ingenieurgesellschaft Müller mbH
Hans-Böckler-Straße 21
40764 Langenfeld (Rheinland)

Dieser Prüfbericht ersetzt den Prüfbericht Nr. AR-21-AN-014796-01 vom 21.04.2021 aufgrund von Änderung der Messergebnisse.

Titel:	**Prüfbericht zu Auftrag 02116846**
Prüfberichtsnummer:	**AR-21-AN-014796-02**
Auftragsbezeichnung:	**A5417 - Siegen, Breslauer Str. Erschl. B-Plan 328**
Anzahl Proben:	**1**
Probenart:	**Straßenbelag**
Probenahmedatum:	**03.03.2021**
Probenehmer:	**Auftraggeber**
Probeneingangsdatum:	**13.04.2021**
Prüfzeitraum:	**13.04.2021 - 03.05.2021**

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände. Sofern die Probenahme nicht durch unser Labor oder in unserem Auftrag erfolgte, wird hierfür keine Gewähr übernommen. Die Ergebnisse beziehen sich in diesem Fall auf die Proben im Anlieferungszustand. Dieser Prüfbericht enthält eine qualifizierte elektronische Signatur und darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung der EUROFINS UMWELT.

Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht andere Regelungen vereinbart sind. Die aktuellen AVB können Sie unter http://www.eurofins.de/umwelt/avb.aspx einsehen.

Das beauftragte Prüflaboratorium ist durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS akkreditiert. Die Akkreditierung gilt nur für den in der Urkundenanlage (D-PL-14078-01-00) aufgeführten Umfang.

Jessica Bossems
Prüfleiterin
Tel. +49 2236 897 202

Digital signiert, 03.05.2021
Jessica Bossems
Prüfleitung

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14078-01-00

				Probenbezeichnung		KB 11
				Probenahmedatum/ -zeit		03.03.2021
				Probennummer		021067076
Parameter	**Lab.**	**Akkr.**	**Methode**	**BG**	**Einheit**	
PAK aus der Originalsubstanz						
Naphthalin	AN	RE000 GI	DIN ISO 18287: 2006-05	0,5	mg/kg OS	< 5,0 [1)]
Acenaphthylen	AN	RE000 GI	DIN ISO 18287: 2006-05	0,5	mg/kg OS	< 5,0 [2)]
Acenaphthen	AN	RE000 GI	DIN ISO 18287: 2006-05	0,5	mg/kg OS	87
Fluoren	AN	RE000 GI	DIN ISO 18287: 2006-05	0,5	mg/kg OS	67
Phenanthren	AN	RE000 GI	DIN ISO 18287: 2006-05	0,5	mg/kg OS	690
Anthracen	AN	RE000 GI	DIN ISO 18287: 2006-05	0,5	mg/kg OS	130
Fluoranthen	AN	RE000 GI	DIN ISO 18287: 2006-05	0,5	mg/kg OS	860
Pyren	AN	RE000 GI	DIN ISO 18287: 2006-05	0,5	mg/kg OS	570
Benzo[a]anthracen	AN	RE000 GI	DIN ISO 18287: 2006-05	0,5	mg/kg OS	400
Chrysen	AN	RE000 GI	DIN ISO 18287: 2006-05	0,5	mg/kg OS	380
Benzo[b]fluoranthen	AN	RE000 GI	DIN ISO 18287: 2006-05	0,5	mg/kg OS	390
Benzo[k]fluoranthen	AN	RE000 GI	DIN ISO 18287: 2006-05	0,5	mg/kg OS	120
Benzo[a]pyren	AN	RE000 GI	DIN ISO 18287: 2006-05	0,5	mg/kg OS	190
Indeno[1,2,3-cd]pyren	AN	RE000 GI	DIN ISO 18287: 2006-05	0,5	mg/kg OS	100
Dibenzo[a,h]anthracen	AN	RE000 GI	DIN ISO 18287: 2006-05	0,5	mg/kg OS	24
Benzo[ghi]perylen	AN	RE000 GI	DIN ISO 18287: 2006-05	0,5	mg/kg OS	78
Summe 16 EPA-PAK exkl. BG	AN	RE000 GI	DIN ISO 18287: 2006-05		mg/kg OS	4090

Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze

Lab. - Kürzel des durchführenden Labors

Akkr. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

Kommentare zu Ergebnissen

[1)] Die angewandte Bestimmungsgrenze weicht von der Standardbestimmungsgrenze (Spalte BG) ab aufgrund von Matrixstörungen. Die Bestimmungsgrenze musste aufgrund von Matrixeffekten erhöht werden.

[2)] Die angewandte Bestimmungsgrenze weicht von der Standardbestimmungsgrenze (Spalte BG) ab aufgrund von Matrixstörungen.

Die mit AN gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Umwelt West GmbH (Wesseling) analysiert. Die Bestimmung der mit RE000GI gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS D-PL-14078-01-00 akkreditiert.

GEOBEK
Ingenieurgesellschaft für Geowissenschaften mbH

UMWELT- UND ABFALLTECHNISCHES GUTACHTEN

Projekt:	Siegen, Breslauer Straße
Projekt-Nr.:	2003144
Auftraggeber:	Stadt Siegen, Fachbereich 7/4
Gutachter:	Dipl.- Geol. Wolfgang Bobek
Datum:	02. Juni 2003

Nauborner Straße 184 • 35578 Wetzlar • Tel: 06441/56 96 55 • Fax: 06441/56 96 65 • info@geobek.de

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	AUFTRAG	1
2.	UNTERLAGEN	1
3.	SITUATION	1
4.	MASSNAHMEN	3
4.1	Außenarbeiten	3
4.2	Laboranalytik	3
5.	GEOLOGIE	4
6.	ERGEBNISSE DER SONDIERBOHRUNGEN	4
6.1	Schichtenbeschreibung	4
7.	ERGEBNISSE UND BEWERTUNG DER BODENUNTERSUCHUNGEN	5
8.	ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN	6
9.	TABELLEN UND ANLAGENVERZEICHNIS	8

1. AUFTRAG

Von der Stadt Siegen, Fachbereich 7/4, wurden wir am 04.05.2003 auf Grundlage unseres Angebotes AN 200353 vom 10.04.2003 mit der Durchführung einer umwelt- und abfalltechnischen Untersuchung des Flurstückes 276 in Siegen, Breslauer Straße beauftragt.

Ziel der Untersuchung ist die Ermittlung möglicher Untergrundbelastungen sowie die Bewertung des am Standort anstehenden Bodens bzw. Auffüllungsmaterials gemäß BBodSchG. Darüber hinaus soll eine abfalltechnische Einstufung der im vorderen Grundstücksbereich vorhandenen Aufschüttung durchgeführt werden.

2. UNTERLAGEN

Folgende Unterlagen bzw. Maßnahmen wurden zur Standortbewertung herangezogen:

- Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100 000, Blatt C 5114 Siegen
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte M 1: 500
- Ergebnisse der Sondierbohrungen vom 07.05.2003
- Ergebnisse der Bodenanalysen
- Informationen zur Historie des Standortes

3. SITUATION

Das zu untersuchende, derzeit nicht bebaute Areal, soll einer Wohnbebauung zugeführt werden. Das Grundstück befindet sich auf dem „Fischbacher Berg im nördlichen Stadtgebiet von Siegen (Anlage 1).

Das zu untersuchende Grundstück umfasst eine Gesamtfläche von etwa 8.000 m^2. Das Grundstück liegt auf einer Höhe von etwa 366 m ü. NN.

Nach Auskunft des Umweltamtes der Stadt Siegen gehörte das Grundstück zum Bereich eines ausgedehnten Kasernengeländes der Deutschen Wehrmacht. Die ehemaligen Gebäude sind auf den vorliegenden Luftbildern aus den späten 60èr Jahren jedoch nicht mehr zu erkennen. Auf dem Grundstück kann man noch alte bzw. ehemalige Gebäudefundamente an der Oberfläche direkt sowie am Vegetationsverlauf erkennen.

Das Grundstück wurde am 03.04.2003 gemeinsam mit Herrn Kraft als Vertreter des städtischen Umweltamtes, Herrn Sassmannshausen von der Unteren Wasserbehörde des Kreises und dem Gutachter besichtigt. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde das Untersuchungsprogramm grob abgestimmt. Es beinhaltet die umwelttechnische Untersuchung des Gesamtareals (Gefährdungsabschätzung nach BBodSchG) sowie die abfalltechnische Bewertung und Einstufung der im vorderen Grundstücksbereich, zur Breslauer Straße hin, erkennbaren künstlichen Aufschüttung. Das konkrete Untersuchungsprogramm wurde vom Gutachter im Rahmen der Angebotserstellung ausgearbeitet und beinhaltet die in Kapitel 4 aufgeführten Leistungen und Maßnahmen.
Zur besseren Übersicht wurde das Gesamtareal in vier Teilbereiche (Bereiche I bis IV) aufgeteilt und durch jeweils drei Sondierbohrungen bis in Tiefen von max. 3 m unter Gelände erkundet.

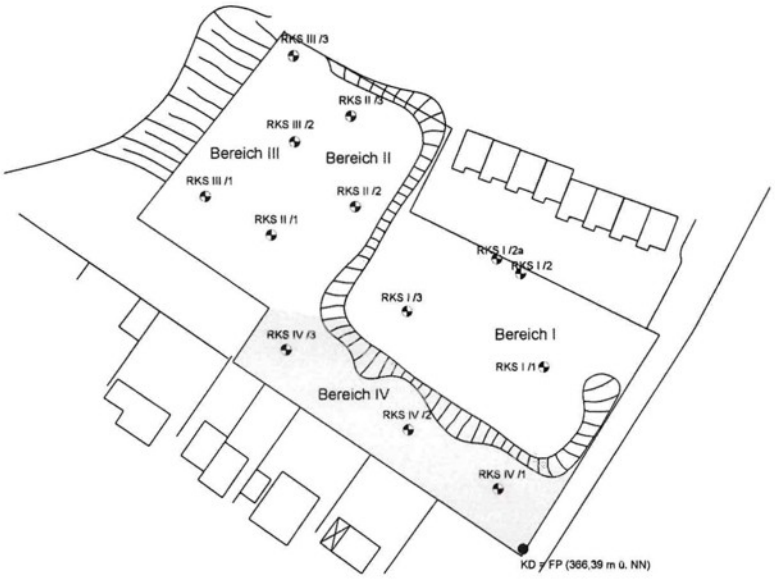

Aus den Bohrungen wurden repräsentative Bodenproben aus den Tiefenbereichen

- 0,0 m bis 0,5 m
- 0,5 m bis 1 m,
- 1 m bis 2 m

und 2 m bis 3 m entnommen.

Die oberflächennahen Einzelproben (Entnahmetiefe bis 0,5 m unter Gelände) der Bereiche II bis IV wurden zu jeweils einer Mischprobe (**MP II** bis **MP IV**) zusammengefasst und nach den Parametern der Bundesbodenschutzverordnung untersucht. Die übrigen Proben werden als Rückstellproben aufbewahrt.

Aus dem Teilbereich I (aufgeschüttete und asphaltierte Fläche vor der Wohnbebauung Breslauer Straße 21-35) wurde das in den Sondierbohrungen angetroffene, oberflächennahe Auffüllungsmaterial als Mischprobe **MP I** zusammengefasst und zur abfalltechnischen Bewertung gemäß LAGA-Liste im Feststoff untersucht.

Darüber hinaus wurde aus der bituminösen Oberflächenbefestigung im Bereich I (Asphaltdecke) eine Asphaltmischprobe entnommen und zur abfalltechnischen Einstufung auf PAK untersucht.

4. MASSNAHMEN

4.1 Außenarbeiten

Die GEOBEK GmbH führte am 07.05.2003 im Rahmen der umwelt- und abfalltechnischen Untersuchungen nachfolgende Arbeiten auf dem Projektareal durch:

- Niederbringen von 12 Sondierbohrungen bis maximal 3 m Tiefe
- Aufnahme und organoleptische Ansprache der angetroffenen Bodenschichten
- Entnahme von insgesamt 36 repräsentativen Bodenproben aus definierten Tiefen
- Zusammenstellen von 4 Bodenmischproben
- Entnahme einer Asphaltmischprobe

4.2 Laboranalytik

- Analyse von 3 Bodenmischproben nach BBodSchG
- Analyse einer Bodenmischprobe nach LAGA im Feststoff
- Analyse einer Asphaltmischprobe auf PAK

Die Analysen führte das staatlich anerkannte Labor LSG-ELAB GmbH in Siegen durch.

5. GEOLOGIE

Nach der geologischen Karte von Nordrhein-Westfalen, Blatt 5114 wird das Gebiet von unterdevonischen Gesteinen, den *Oberen Siegener Schichten* aufgebaut. Es handelt sich dabei um Wechsellagerungen von Ton-, Sand- und Schluffsteinen.

6. ERGEBNISSE DER SONDIERBOHRUNGEN

Zur Feststellung des Untergrundaufbaus, möglicher Belastungen durch die frühere Nutzung und zur Entnahme von Bodenproben wurden insgesamt 12 Sondierbohrungen bis in maximal 3 m Tiefe niedergebracht. Die Sondieransatzpunkte sind in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan markiert. Nach Beendigung der Bohrarbeiten wurden alle Bohransatzpunkte einnivelliert. Als Bezugspunkt diente ein Kanaldeckel auf der Breslauer Straße, der mit 366,39 m ü. NN eingemessen wurde.

Die Bodenaufschlüsse ergaben insgesamt ein repräsentatives Bild der Untergrundbeschaffenheit des Untersuchungsstandortes.

Unter einer flächendeckend auf dem Projektareal vertretenden, geringen Auffüllungsschicht aus überwiegend umgelagerten Bodenaushub, setzen schon in geringer Tiefe unter Gelände die örtlich anstehenden Tonschiefer-/ Sandsteinwechselfolgen in Form von verwittertem Festgestein ein. Die Bohrungen enden in diesem unauffälligen Verwitterungshorizonten.
Im vorderen Grundstücksteil (Bereich I) mit der größten Auffüllungsmächtigkeit (bis 1m) ist schon augenscheinlich die Aufhaldung von Boden mit Bauschutteinlagerungen zu erkennen. Dieser Bereich ist asphaltiert und dient als Zufahrt zu den Wohnhäusern Breslauer Straße 21 bis 35 sowie als Park- und Abstellfläche.

6.1 Schichtenbeschreibung

Die angetroffenen Schichten sind in der als Anlage beigefügten Tabelle 1 detailliert beschrieben.

7. ERGEBNISSE UND BEWERTUNG DER BODENUNTERSUCHUNGEN

Zur Untersuchung nach BBodSchG gelangten die Mischproben MP II bis MP IV aus den oberflächennahen Einzelproben (siehe Tabelle 1), während die Mischprobe MP I gemäß LAGA-Liste für die abfalltechnische Bewertung von Böden untersucht wurde.

Die Ergebnisse der umwelttechnischen Untersuchungen sind in der Tabelle 2 den entsprechenden Prüfwerten des BBodSchG für *Wohnbebauung* und darüber hinaus für *Kinderspielplätze* gegenübergestellt.

In der Tabelle 3 werden die Ergebnisse der LAGA-Analytik aufgeführt.

Die entsprechenden Analysenprotokolle sind als Anlage 3 dem Gutachten beigefügt.

7.1 Umwelttechnische Bewertung

In den Untersuchungsergebnissen sind keine Überschreitungen der Prüfwerte nach BBodSchG für *Wohngebiete* nachweisbar.

Geringe Überschreitungen der zum Teil bis 50% niedrigeren Prüfwerte für *Kinderspielflächen* sind dagegen in den Proben **MP I** durch *Arsen* (32 mg/kg) und in **MP III** durch *Chrom* (340 mg/kg) nachweisbar.

Der am Projektort anstehende, oberflächennahe Boden (teilweise aufgefülltes und/oder umgelagertes Bodenmaterial) weist damit für den Wirkungspfad *Boden-Mensch* keine Gefährdungen auf. Die geringen Prüfwertüberschreitungen durch Chrom und Arsen sind lediglich für Kinderspielflächen relevant. Und sollten bei der Projektplanung entsprechend beachtet werden. Weitere, eingrenzende Untersuchungen sind jedoch derzeit nicht notwendig, da kein konkreter Gefährdungsverdacht bzw. keine detaillierte Planung oder Ausweisung einer Kinderspielfläche vorliegt.

7.2 Abfalltechnische Bewertung

Zur abfalltechnischen Bewertung des Auffüllungsmaterials wurde die Mischprobe **MP I** nach LAGA –Boden im Feststoff analysiert.

Leicht erhöhte Konzentrationen liegen lediglich für die Parameter PAK (15 mg/kg) und Zink (370 mg/kg) vor. Die Ursache der PAK-Belastung ist vermutlich auf die in den Sondierbohrungen angetroffenen Holzkohle bzw. Schlackenreste zurückzuführen. Die insgesamt leicht erhöhten Schwermetallgehalte können dagegen auf geogene Ursachen zurückgeführt werden.

Wegen der geringen Feststoffkonzentrationen der untersuchten Parameter wurde auf entsprechende Eluatuntersuchungen verzichtet.

Das Auffüllungsmaterial ist nach LAGA in die Einbauklasse **Z 1.2** (eingeschränkter offener Einbau) einzustufen.

Wir empfehlen das Material unter versiegelten Flächen (wie z.B. Straßen oder befestigte Wege) einzubauen. Eine Grundwassergefährdung geht von dem untersuchten Boden jedoch nicht aus.

Die zur Bestimmung auf teerhaltige Bestandteile untersuchte Mischprobe aus dem Asphaltbelag weist keine PAK-Konzentrationen auf. Der Asphalt kann entsprechend wiederverwertet werden (siehe Anlage 4 – Laborprotokoll).

8. ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN

Auf dem Untersuchungsareal an der Breslauer Straße in 57072 Siegen wurden gemäß dem angebotenen und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Untersuchungsprogramm insgesamt 12 Sondierbohrungen niedergebracht. Die angetroffenen Bodenschichten wurden repräsentativ beprobt, das Material wurde geologisch angesprochen und organoleptisch bewertet (Tabelle 1).

Untersuchungsergebnisse:

Auf dem Areal wurde flächenhaft eine künstliche Auffüllung (vermutlich umgelagerter Erdaushub) mit teilweise eingeschalteten Bauschuttbeimengungen angetroffen. Darunter folgen die örtlich anstehenden, organoleptisch unauffälligen, verwitterten Festgesteine der Oberen Siegener Schichten (Ton-/Sandstein-Wechselfolgen).

Aus je drei Einzelproben einer Teilfläche wurden die Mischproben MP I bis MP IV zusammengefasst und nach BBodSchG (MP II bis MP IV) sowie nach LAGA-Liste (MP I) untersucht. Die Ergebnisse sind in den Tabellen 2 und 3 aufgeführt.
Darüber hinaus wurde eine Asphaltprobe aus der örtlichen Bitumenabdeckung zur Bestimmung teerhaltiger Bestandteile auf PAK untersucht (Anlage 4 - Laborbericht).

Aus den organoleptischen Befunden sowie den Analysenergebnissen der umwelt- und abfalltechnisch untersuchten Proben lassen sich keine signifikanten Belastungen des angetroffenen Bodens ableiten, die eine Gefährdung für die derzeitige bzw. geplanten Grundstücksnutzung (Wohnbebauung) darstellen würde.

Wir empfehlen jedoch das Auffüllungsmaterial (etwa 0,5 bis 1m mächtig) im Zuge späterer Baumaßnahmen vom anstehenden Boden zu trennen und nur unter versiegelten Flächen oder in unsensiblen Bereichen (keine Spielplätze, Kleingärten o. ä.) einzubauen.

Grundsätzlich ist bei Aushubmaßnahmen darauf zu achten, dass wenn Auffüllungsmaterial angetroffen wird, dieses nicht mit dem übrigen Erdaushub vermischt wird und eine entsprechende umwelt- und abfalltechnische Bewertung durch einen qualifizierten Gutachter vorgenommen wird.

Weitere Maßnahmen zur Bewertung des Standortes sind auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse derzeit nicht erforderlich.

Das Gutachten ist nur in seiner Gesamtheit gültig.

Von der Ingenieurkammer des Landes Hessen als Beratender Ingenieur zugelassen B 1120

Dipl.- Geol. W. Bobek

Wetzlar, 02.06.2003

9. TABELLEN UND ANLAGENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Ergebnisse der Bodenuntersuchungen im Feststoff
Tabelle 2	Ergebnisse der umwelttechnischen Bodenuntersuchungen
Tabelle 3	Ergebnisse der abfalltechnischen Bodenuntersuchungen im Feststoff
Anlage 1	Übersichtskarte mit Kennzeichnung des Untersuchungsareals
Anlage 2	Flurkarte (M 1:500) mit Eintragung der Sondierbohrungen
Anlage 3	Laborprotokolle der Bodenanalysen
Anlage 3	Laborprotokolle der Bodenanalysen
Anlage 4	Laborprotokolle der Asphaltanalyse

Tabelle 1: Boden, Bodenproben, Organoleptische Beurteilung, Analytik

Bohrung	Proben-bezeichnung	Entnahmetiefe [m u.GOK]	Bodenansprache		Organoleptische Auffälligkeiten	Analytik
I / 1	**I / 1-1**	**0,0 - 0,5**	**A**	**G, s, t`, locker, graubraun, Wurzeln**	**Betonreste**	**MP 1**
I / 1	I / 1-2	0,5 - 1,0	A?	G, s, t, locker, braun	keine	
I / 1	I / 1-3	1,0 - 3,0	N	G, s, t, locker-mitteldicht, braun	keine	
I / 2	**I / 2-1**	**0,0 - 0,7**	**A**	**S, ǧ, locker, dunkel-braun, Wurzeln**	**Holz, Schlacke**	**MP 1**
I / 2a	**I / 2a-1**	**0,0 - 0,5**	**A**	**G, š, locker, braun, Wurzeln**	**keine**	**MP 1**
I / 2a	I / 2a-2	0,5 - 1,0	A?	G, s, locker-mitteldicht, braun	keine	
I / 2a	I / 2a-3	1,0 - 2,7	N	G, š, ŧ, locker-mitteldicht, braun	keine	
I / 3	**I / 3-1**	**0,0 - 0,5**	**A**	**G, s, u, locker, graubraun, Wurzeln**	**keine**	**MP 1**
I / 3	I / 3-2	0,5 - 1,0	A?	G, s, locker-mitteldicht, braun	keine	
I / 3	I / 3-3	1,0 - 2,6	N	G, s, t`, locker-mitteldicht, braun	keine	

Fortsetzung Tabelle 1

Bohrung	Proben-bezeichnung	Entnahmetiefe [m u.GOK]	Bodenansprache		Organoleptische Auffälligkeiten	Analytik
II / 1	**II / 1-1**	**0,0 - 0,5**	**A**	**G, s, locker, graubraun**	**Betonreste**	**MP 2**
II / 1	II / 1-2	0,5 - 1,0	N	G, s, t`, locker-mitteldicht, graubraun	keine	
II / 1	II / 1-3	1,0 - 2,4	N	G, s, t`, locker-mitteldicht, graubraun	keine	
II / 2	**II / 2-1**	**0,0 - 0,5**	**A**	**U, t`, g, weich-steif, braun**	**Ziegelreste**	**MP 2**
II / 2	II / 2-2	0,5 - 1,0	N	G, s, t`, locker, braun	keine	
II / 2	II / 2-3	1,0 - 3,0	N	G, s, t`, locker, braun	keine	
II / 3	**II / 3-1**	**0,0 - 0,5**	**A**	**G, s, u, locker, braun bis schwarz**	**Ziegelreste, Schlacke**	**MP 2**
II / 3	II / 3-2	0,5 - 1,0	N	G, t, locker, braun	keine	
II / 3	II / 3-3	1,0 - 3,0	N	G, t, locker, braun	keine	
III / 1	**III / 1-1**	**0,0 - 0,5**	**A**	**G, s, locker, dunkel-braun**	**Betonreste, Ziegelreste, Schlacke**	**MP 3**
III / 1	III / 1-2	0,5 - 1,0	N	G, s`, t, locker-mitteldicht, graubraun	keine	
III / 1	III / 1-3	1,0 - 3,0	N	G, s`, t, locker-mitteldicht, graubraun	keine	
III / 2	**III / 2-1**	**0,0 - 0,5**	**A**	**G, s, locker-mitteldicht, dunkelbraun**	**Betonreste, Ziegelreste, Schlacke**	**MP 3**
III / 2	III / 2-2	0,5 - 1,0	N	G, s`, t, locker-mitteldicht, braun	keine	
III / 2	III / 2-3	1,0 - 3,0	N	G, s`, t, locker-mitteldicht, braun	keine	
III / 3	**III / 3-1**	**0,0 - 0,5**	**N**	**G, t, locker, grau, Wurzeln**	**keine**	**MP 3**
III / 3	III / 3-2	0,5 - 1,0	N	G, s, t, locker-mitteldicht, braun	keine	
III / 3	III / 3-3	1,0 - 3,0	N	G, s, t, locker-mitteldicht, braun	keine	
IV / 1	**IV / 1-1**	**0,0 - 0,5**	**A**	**G, s, u, t`, locker, grau**	**keine**	**MP 4**
IV / 1	IV / 1-2	0,5 - 1,0	N	G, s, t`, locker-mitteldicht, graubraun	keine	
IV / 1	IV / 1-3	1,0 - 3,0	N	G, s, t`, locker-mitteldicht, graubraun	keine	
IV / 2	**IV / 2-1**	**0,0 - 0,5**	**A?**	**G, s, t`, locker-mitteldicht, graubraun**	**keine**	**MP 4**
IV / 2	IV / 2-2	0,5 - 1,2	A?	G, s, t`, locker-mitteldicht, graubraun	keine	
IV / 3	**IV / 3-1**	**0,0 - 0,5**	**A?**	**G, s, locker, graubraun, Wurzeln**	**keine**	**MP 4**
IV / 3	IV / 3-2	0,5 - 1,0	N	G, s, t`, locker-mitteldicht, braun-beige	keine	
IV / 3	IV / 3-3	1,0 - 2,3	N	G, s, t`, locker-mitteldicht, braun-beige	keine	

Tabelle 2: Ergebnisse der umwelttechnischen Bodenuntersuchungen

Projekt: Siegen, Breslauer Straße — Projekt - Nr.: 2003144

Parameter (Angaben in mg/kg)	Bundesbodenschutzgesetz Prüfwerte für		MP I *	MP II	MP III	MP IV
			Bereich I (aufgefülltes Gelände vor der bestehenden Wohnbebauung	Bereich II (bewaldete Grundstücksfläche)	Bereich III (nördliche Grundstücksfläche am Rand des Waldes)	Bereich IV (südliche Grundstücksfläche, angrenzend zur Nachbarbebauung)
	Kinder-spielflächen	Wohngebiete	Einzelproben RKS I/1-1, RKS I/2-1, RKS I/1-3	Einzelproben RKS II/1-1, RKS I I/2-1, RKSI I/1-4	Einzelproben RKS III/1-1, RKS III/2-1, RKS III/1-5	Einzelproben RKS IV/1-1, RKS IV/2-1, RKS IV/1-6
Entnahmetiefe (m u. GOK)			0,0 - 0,5	0,0 - 0,5	0,0 - 0,5	0,0 - 0,5
Trockensubstanz (Masse %)	-	-	84,3	82,8	86,6	86,0
Arsen	25	50	**32**	17	21	15
Blei	200	400	110	150	130	85
Cadmium	2	20	0,86	<0,5	0,96	<0,5
Cyanide ges.	50	50	<0,30	<0,3	<0,3	<0,3
Chrom	200	400	190	28	**340**	37
Nickel	70	140	67	31	53	57
Quecksilber	10	20	0,1	<0,1	<0,1	<0,1
Aldrin	2	4	n.a	n.n.	n.n.	n.n.
Benzo (a) pyren	2	4	1,0	0,6	0,15	0,88
DDT	40	80	n.a	n.n.	n.n.	n.n.
Hexachlorbenzol	4	8	n.a	n.n.	n.n.	n.n.
Lindan	5	10	n.a	n.n.	n.n.	n.n.
PCP	50	100	n.a	<0,1	<0,1	<0,1
Summe PCB	0,4	0,8	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.

n.a. nicht analysiert

n.n. = nicht nachweisbar

* MP I wurde nach LAGA -Liste untersucht

Tabelle 3: Ergebnisse der abfalltechnischen Untersuchungen im Feststoff

Projekt: Siegen, Breslauer Straße — Projekt-Nr.: 2003144

Parameter (Angaben in mg/kg)	Zuordnungswerte Feststoff für Böden				MP I
					Untersuchungsbericht U03-01907
	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	oberflächenahes Auffüllungsmaterial
Trockensubstanz (%)	-	-	-	-	84,3
pH-Wert	5,5 - 8,0	5,5 - 8,0	5,0 - 9,0	--	8,41
Arsen	20,0	30,0	50	150	32
Blei	100,0	200,0	300	1.000	110
Cadmium	0,6	1,0	3	10	0,86
Chrom (ges.)	50,0	100,0	200	600	190
Kupfer	40,0	100,0	200	600	160
Nickel	40,0	100,0	200	600	67
Quecksilber	0,3	1,0	3	10	0,11
Thallium	0,5	1,0	3	10	<0,5
Zink	120,0	300,0	500	1.500	370
Cyanid, ges.	1,0	10,0	30	100	<0,3
MKW	100,0	300,0	500	1.000	52
EOX	1,0	3,0	10	15	<0,6
Σ PCB	0,02	0,1	1	1	n.n.
Σ LHKW	<1	1,0	3	5	n.n.
Σ BTX	<1	1,0	3	5	n.n.
Naphthalin	-	<0,5	<1	-	0,63
Benzo(a)pyren	-	<0,5	<1	-	0,98
Σ PAK n. EPA	1,0	5[a]	15[b]	20	15,0
	LAGA - Einstufung				Z 1.2

Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA
Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
Technische Regeln November 1997

n.n. = nicht nachweisbar
n.a. = nicht analysiert
Z 0 = uneingeschränkter Einbau
Z 1 = offener eingeschränkter Einbau
Z 2 = eingeschränkter Einbau mit definierten Sicherungsmaßnahmen
a Einzelwerte für Naphthalin und Benzo(a)pyren jeweils kleiner als 0,5 mg/kg
b Einzelwerte für Naphthalin und Benzo(a)pyren jeweils kleiner als 1,0 mg/kg

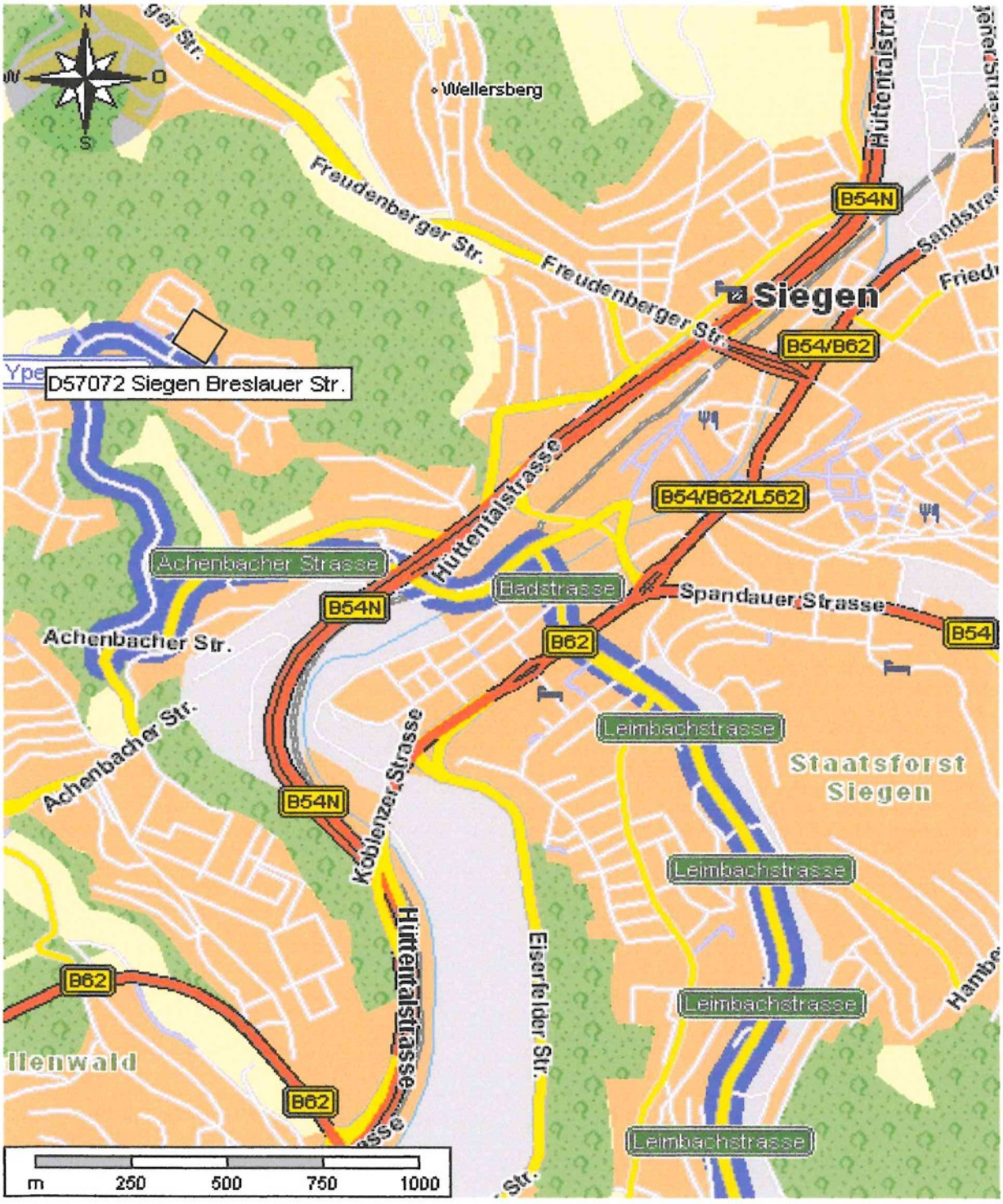

Übersichtskarte mit Kennzeichnung des Untersuchungsareals	
Bearbeiter: W. Bobek	Projekt: Siegen, Breslauer Straße
Datum: 26.05.2003	Projekt-Nr.: 2003144 (Gefährdungsabschätzung)
GEOBEK Ingenieurgesellschaft für Geowissenschaften mbH Nauborner Straße 184 - 35578 Wetzlar Tel: 06441/569655 - Fax: 06441/569665	Ohne Maßstab **Anlage 1**

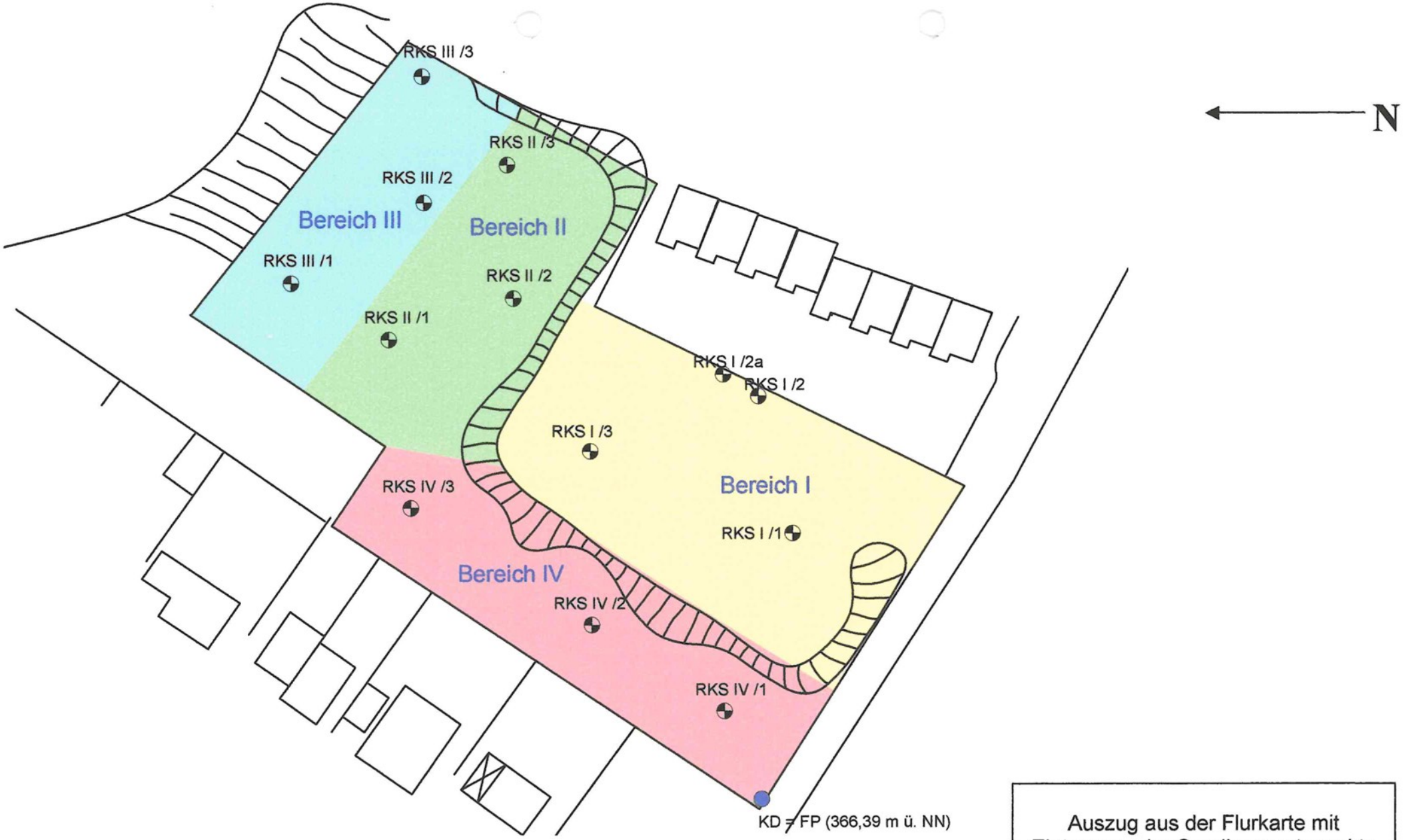

Auszug aus der Flurkarte mit
Eintragung der Sondieransatzpunkte

M 1:1000

ANLAGE 2

ANLAGE 3

LSG ELAB

Bankverbindungen:
Deutsche Bank AG, Frankfurt
Kto.-Nr. 600011100, BLZ 500 70010
Sparkasse Siegen
Kto.-Nr. 30 375 984, BLZ 460 500 01

USt-ID-Nr.: DE 184903772

St-Nr. LH 5214/5822/0047

Telefon 02 71/77 50-3
Telefax 02 71/77 50-500
E-Mail lsg-elab@lsg-elab.de

Deutscher Akkreditierungs Rat
DAR

DAP-P-03.072-00-96-00
DAP-ZE-3072 · 01

LSG-ELAB GmbH
Birlenbacher Str. 14, D-57078 Siegen

GEOBEK GmbH
Naubornerstr. 184

35578 Wetzlar

Ihr Zeichen/Datum	Unsere Durchwahl	Unsere Telefax-Durchwahl	Unser Zeichen/Datum
		-501	be/ 16.05.2003

Untersuchungsbericht U03-01907

Bei Rückfragen zu diesem Prüfbericht stehen Ihnen Frau Meisterjahn (0271/7750-491) oder Herr Löbig (0271/7750-464) gerne zur Verfügung.

Auftrag:	Chemische Analyse	
Probenbezeichnung:	MP I	
Probenart:	Boden	
Eingangsart:	Abholung beim Auftraggeber	**am:** 14.05.2003
Projekt:	Siegen, Breslauer Str.	
Projekt Nr.:	2003145	
Probenahme:	Fa. GEOBEK/H.Bobek	**am:** 13.05.2003
Verpackung:	3 x Schraubdeckelglas	
Auftraggeber:	GEOBEK GmbH	
Menge:	1982 g	
Untersuchungsbeginn:	14.05.2003	

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

Sitz der Gesellschaft: Siegen Registereintragung: Amtsgericht Siegen HRB 4248
Geschäftsführung: Dr. med. vet. Bernd Roesner, Frank Altmann

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-01907

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: MP I
Projekt: Siegen, Breslauer Str.

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	84,3	Masse-%
pH-Wert (Orig.)	DIN 19684*	8,41	
EOX	DIN 38414-S17*	<0,60	mg/kgTS
Kohlenwasserstoffe (Mineralöl)	LAGA-RL KW/85*	52	mg/kgTS
Cyanid, gesamt	LAGA-RL CN 2/79	<0,30	mg/kgTS
BTX mg/kg TS			
Benzol	DIN 38407-F9*	n.n.	mg/kgTS
Toluol	DIN 38407-F9*	n.n.	mg/kgTS
Ethylbenzol	DIN 38407-F9*	n.n.	mg/kgTS
p-Xylol	DIN 38407-F9*	n.n.	mg/kgTS
m-Xylol	DIN 38407-F9*	n.n.	mg/kgTS
o-Xylol	DIN 38407-F9*	n.n.	mg/kgTS
Summe BTEX	berechnet	nicht berechnet	mg/kgTS
LHKW mg/kgTS EN ISO 10301			
Dichlormethan	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
trans-1.2-Dichlorethen	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
cis-1,2-Dichlorethen	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
Chloroform	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
1,1,1-Trichlorethan	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
Tetrachlormethan	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
Trichlorethen	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
Bromdichlormethan	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
Dibromchlormethan	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
Tetrachlorethen	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
Bromoform	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
Summe LHKW	berechnet	nicht berechnet	mg/kgTS
PAK nach EPA			
Naphthalin	DIN 38414-S21*	0,63	mg/kgTS
Acenaphthylen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Acenaphthen	DIN 38414-S21*	0,09	mg/kgTS
Fluoren	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Phenanthren	DIN 38414-S21*	0,78	mg/kgTS
Anthracen	DIN 38414-S21*	0,31	mg/kgTS
Fluoranthen	DIN 38414-S21*	3,1	mg/kgTS
Pyren	DIN 38414-S21*	3,2	mg/kgTS
Benzo(a)anthracen	DIN 38414-S21*	1,1	mg/kgTS
Chrysen	DIN 38414-S21*	1,1	mg/kgTS

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-01907

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: MP I
Projekt: Siegen, Breslauer Str.

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Benzo(b)fluoranthen	DIN 38414-S21*	2,0	mg/kgTS
Benzo(k)fluoranthen	DIN 38414-S21*	0,49	mg/kgTS
Benzo(a)pyren	DIN 38414-S21*	0,98	mg/kgTS
Dibenzo(a,h)anthracen	DIN 38414-S21*	0,26	mg/kgTS
Benzo(ghi)perylen	DIN 38414-S21*	0,58	mg/kgTS
Indeno(1,2,3-cd)pyren	DIN 38414-S21*	0,76	mg/kgTS
Summe PAK nach EPA	berechnet	15	mg/kgTS
Polychlorierte Biphenyle (PCB)			
PCB 28	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 52	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 101	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 153	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 138	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 180	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB Summe (DIN)	berechnet	nicht berechnet	mg/kgTS
PCB Summe (LAGA)	berechnet	nicht berechnet	mg/kgTS
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	32	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	110	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	0,86	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	190	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	160	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	67	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	0,11	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	370	mg/kgTS
Thallium	DIN 38406-E26	<0,5	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Löbig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Bankverbindungen:
Deutsche Bank AG, Frankfurt
Kto.-Nr. 600011100, BLZ 500 700 10
Sparkasse Siegen
Kto.-Nr. 30 375 984, BLZ 460 500 01

USt-ID-Nr.: DE 164903772

St-Nr. LH 5214/5822/0047

Telefon 0271/7750-3
Telefax 0271/7750-500
E-Mail lsg-elab@lsg-elab.de

Deutscher Akkreditierungs Rat
DAR

DAP-P-03.072-00-96-00
DAP-ZE-3072-01

LSG-ELAB GmbH
Birlenbacher Str. 14, D-57078 Siegen

GEOBEK GmbH
Naubornerstr. 184

35578 Wetzlar

Ihr Zeichen/Datum	Unsere Durchwahl	Unsere Telefax-Durchwahl	Unser Zeichen/Datum
		-501	be/ 16.05.2003

Untersuchungsbericht U03-01908

Bei Rückfragen zu diesem Prüfbericht stehen Ihnen Frau Meisterjahn (0271/7750-491) oder Herr Löbig (0271/7750-464) gerne zur Verfügung.

Auftrag:	Chemische Analyse	
Probenbezeichnung:	MP II	
Probenart:	Boden	
Eingangsart:	Abholung beim Auftraggeber	**am:** 14.05.2003
Projekt:	Siegen, Breslauer Str.	
Projekt Nr.:	2003145	
Probenahme:	Fa. GEOBEK/H.Bobek	**am:** 13.05.2003
Verpackung:	3 x Schraubdeckelglas	
Auftraggeber:	GEOBEK GmbH	
Menge:	1982 g	
Untersuchungsbeginn:	14.05.2003	

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

Sitz der Gesellschaft: Siegen Registereintragung: Amtsgericht Siegen HRB 4248
Geschäftsführung: Dr. med. vet. Bernd Roesner, Frank Altmann

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-01908

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: MP II
Projekt: Siegen, Breslauer Str.

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	82,8	Masse-%
Cyanid, gesamt	LAGA-RL CN 2/79	<0,30	mg/kgTS
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	17	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	150	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	<0,5	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	28	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	31	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Aldrin	DIN 38407-F2	n.n.	mg/kgTS
Benzo(a)pyren	DIN 38414-S21*	0,60	mg/kgTS
DDT	DIN 38407-F2	n.n.	mg/kg TS
Hexachlorbenzol	EN ISO 10301	n.n.	mg/kgTS
Lindan (gamma-HCH) mg/kg TS			
Lindan		n.n.	mg/kgTS
Pentachlorphenol (PCP) mg/kg TS			
Pentachlorphenol	GC-ECD n. Derivatis.	<0,1	mg/kgTS
Polychlorierte Biphenyle (PCB)			
PCB 28	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 52	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 101	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 153	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 138	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 180	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB Summe (DIN)	berechnet	nicht berechnet	mg/kgTS
PCB Summe (LAGA)	berechnet	nicht berechnet	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Löbig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Bankverbindungen:
Deutsche Bank AG, Frankfurt
Kto.-Nr. 600011100, BLZ 500 700 10
Sparkasse Siegen
Kto.-Nr. 30 375 984, BLZ 460 500 01

USt-ID-Nr.: DE 164903772

St-Nr. LH 5214/5822/0047

Telefon 0271/7750-3
Telefax 0271/7750-500
E-Mail lsg-elab@lsg-elab.de

Deutscher Akkreditierungs Rat
DAR
DAP-P-03.072-00-96-00
DAP-ZE-3072-01

LSG-ELAB GmbH
Birlenbacher Str. 14, D-57078 Siegen

GEOBEK GmbH
Naubornerstr. 184

35578 Wetzlar

Ihr Zeichen/Datum	Unsere Durchwahl	Unsere Telefax-Durchwahl	Unser Zeichen/Datum
		-501	be/ 16.05.2003

Untersuchungsbericht U03-01909

Bei Rückfragen zu diesem Prüfbericht stehen Ihnen Frau Meisterjahn (0271/7750-491) oder Herr Löbig (0271/7750-464) gerne zur Verfügung.

Auftrag:	Chemische Analyse	
Probenbezeichnung:	MP III	
Probenart:	Boden	
Eingangsart:	Abholung beim Auftraggeber	**am:** 14.05.2003
Projekt:	Siegen, Breslauer Str.	
Projekt Nr.:	2003145	
Probenahme:	Fa. GEOBEK/H.Bobek	**am:** 13.05.2003
Verpackung:	3 x Schraubdeckelglas	
Auftraggeber:	GEOBEK GmbH	
Menge:	1896 g	
Untersuchungsbeginn:	14.05.2003	

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

Sitz der Gesellschaft: Siegen · Registereintragung: Amtsgericht Siegen HRB 4248
Geschäftsführung: Dr. med. vet. Bernd Roesner, Frank Altmann

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-01909

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: MP III
Projekt: Siegen, Breslauer Str.

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	86,6	Masse-%
Cyanid, gesamt	LAGA-RL CN 2/79	<0,30	mg/kgTS
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	21	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	130	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	0,96	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	340	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	53	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Aldrin	DIN 38407-F2	n.n.	mg/kgTS
Benzo(a)pyren	DIN 38414-S21*	0,15	mg/kgTS
DDT	DIN 38407-F2	n.n.	mg/kg TS
Hexachlorbenzol	EN ISO 10301	n.n.	mg/kgTS
Lindan (gamma-HCH) mg/kg TS			
Lindan		n.n.	mg/kgTS
Pentachlorphenol (PCP) mg/kg TS			
Pentachlorphenol	GC-ECD n. Derivatis.	<0,1	mg/kgTS
Polychlorierte Biphenyle (PCB)			
PCB 28	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 52	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 101	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 153	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 138	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 180	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB Summe (DIN)	berechnet	nicht berechnet	mg/kgTS
PCB Summe (LAGA)	berechnet	nicht berechnet	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Lobig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Bankverbindungen:
Deutsche Bank AG, Frankfurt
Kto.-Nr. 600011100, BLZ 500 70010
Sparkasse Siegen
Kto.-Nr. 30 375 984, BLZ 460 500 01

USt-ID-Nr.: DE 164903772

St-Nr. LH 5214/5822/0047

Telefon 02 71/77 50-3
Telefax 02 71/77 50-500
E-Mail lsg-elab@lsg-elab.de

Deutscher Akkreditierungs Rat
DAP-P-03.072-00-96-00
DAP-ZE-3072-01

LSG-ELAB GmbH
Birlenbacher Str. 14, D-57078 Siegen

GEOBEK GmbH
Naubornerstr. 184

35578 Wetzlar

Ihr Zeichen/Datum	Unsere Durchwahl	Unsere Telefax-Durchwahl	Unser Zeichen/Datum
		-501	be/ 16.05.2003

Untersuchungsbericht U03-01910

Bei Rückfragen zu diesem Prüfbericht stehen Ihnen Frau Meisterjahn (0271/7750-491) oder Herr Löbig (0271/7750-464) gerne zur Verfügung.

Auftrag:	Chemische Analyse	
Probenbezeichnung:	MP IV	
Probenart:	Boden	
Eingangsart:	Abholung beim Auftraggeber	**am:** 14.05.2003
Projekt:	Siegen, Breslauer Str.	
Projekt Nr.:	2003145	
Probenahme:	Fa. GEOBEK/H.Bobek	**am:** 13.05.2003
Verpackung:	3 x Schraubdeckelglas	
Auftraggeber:	GEOBEK GmbH	
Menge:	1896 g	

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

Sitz der Gesellschaft: Siegen · Registereintragung: Amtsgericht Siegen HRB 4248
Geschäftsführung: Dr. med. vet. Bernd Roesner, Frank Allmann

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-01910

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: MP IV
Projekt: Siegen, Breslauer Str.

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	86,0	Masse-%
Cyanid, gesamt	LAGA-RL CN 2/79	<0,30	mg/kgTS
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	15	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	85	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	<0,5	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	37	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	57	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Aldrin	DIN 38407-F2	n.n.	mg/kgTS
Benzo(a)pyren	DIN 38414-S21*	0,88	mg/kgTS
DDT	DIN 38407-F2	n.n.	mg/kg TS
Hexachlorbenzol	EN ISO 10301	n.n.	mg/kgTS
Lindan (gamma-HCH) mg/kg TS			
Lindan		n.n.	mg/kgTS
Pentachlorphenol (PCP) mg/kg TS			
Pentachlorphenol	GC-ECD n. Derivatis.	<0,1	mg/kgTS
Polychlorierte Biphenyle (PCB)			
PCB 28	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 52	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 101	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 153	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 138	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 180	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB Summe (DIN)	berechnet	nicht berechnet	mg/kgTS
PCB Summe (LAGA)	berechnet	nicht berechnet	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Lobig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

ANLAGE 4

LSG ELAB

Bankverbindungen:
Deutsche Bank AG, Frankfurt
Kto.-Nr. 6000111100, BLZ 500 70010
Sparkasse Siegen
Kto.-Nr. 30 375 984, BLZ 460 500 01

USt-ID-Nr. DE 164903772

St.-Nr. LH 32/4 562 0047

Telefon 0271/7750-1
Telefax 0271/7750-100
E-Mail lsg-elab@lsg-elab.de

DAP-P-03.072.00-96-00
DAP-ZE-3072-01

LSG ELAB GmbH
Erlenbacher Str. 14, D-57078 Siegen

GEOBEK GmbH
Naubornerstr. 184

35578 Wetzlar

Ihr Zeichen/Datum	Unsere Durchwahl	Unsere Telefax-Durchwahl	Unser Zeichen/Datum
		-501	be/ 16.05.2003

Untersuchungsbericht U03-01906

Bei Rückfragen zu diesem Prüfbericht stehen Ihnen Frau Meisterjahn (0271/7750-491) oder Herr Löbig (0271/7750-464) gerne zur Verfügung.

Auftrag:	Chemische Analyse	
Probenbezeichnung:	Asphaltprobe	
Probenart:	Asphalt	
Eingangsart:	Abholung beim Auftraggeber	**am:** 14.05.2003
Projekt:	Siegen, Breslauer Str.	
Projekt Nr.:	2003145	
Probenahme:	Fa. GEOBEK/H.Bobek	**am:** 13.05.2003
Verpackung:	Kunststoffbeutel	
Auftraggeber:	GEOBEK GmbH	
Menge:	1392 g	
Untersuchungsbeginn:	14.05.2003	

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

Sitz der Gesellschaft: Siegen · Registergericht: Amtsgericht Siegen, HRB 4744
Geschäftsführung: Dr. Ing. Ulf Schmitz, Reinhold Frank, Klaus Schmitz

Untersuchungsbericht U03-01906

Auftraggeber: GEOBEK GmbH

Probenbezeichnung: Asphaltprobe

Projekt: Siegen, Breslauer Str.

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	99,1	Masse-%
PAK nach EPA			
Naphthalin	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Acenaphthylen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Acenaphthen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Fluoren	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Phenanthren	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Anthracen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Fluoranthen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Pyren	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Benzo(a)anthracen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Chrysen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Benzo(b)fluoranthen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Benzo(k)fluoranthen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Benzo(a)pyren	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Dibenzo(a,h)anthracen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Benzo(ghi)perylen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Indeno(1,2,3-cd)pyren	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Summe PAK nach EPA	berechnet	nicht berechnet	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar, n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Löbig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

GEOBEK

- BAUGRUND
- ALTLASTEN
- SANIERUNG

Stadt Siegen
15. JAN. 2004
FB 7/4 - Umwelt -

UMWELT- und ABFALLTECHNISCHES GUTACHTEN

Projekt:	Siegen, Breslauer Straße 2. Bericht zur Gefährdungsabschätzung
Projekt-Nr.:	2003172
Auftraggeber:	Stadt Siegen, Fachbereich 7/4
Gutachter:	Dipl.- Geol. Wolfgang Bobek
Datum:	09. Januar 2004

- Ingenieurgesellschaft für Geowissenschaften mbH
- Nauborner Straße 184
  35578 Wetzlar
- Tel: 06441 / 56 96 55
  Fax: 06441 / 56 96 65
  Mail: info@geobek.de

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	AUFTRAG	1
2.	UNTERLAGEN	1
3.	SITUATION	1
4.	MASSNAHMEN	4
4.1	Außenarbeiten	4
4.2	Laboranalytik	4
5.	GEOLOGIE	4
6.	ERGEBNISSE DER SONDIERBOHRUNGEN	5
6.1	Schichtenbeschreibung	5
7.	ERGEBNISSE UND BEWERTUNG DER BODENUNTERSUCHUNGEN	6
7.1	Wirkungspfad Boden/Mensch	6
7.2	Ergebnisse der abfalltechnischen Untersuchung	7
8.	ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN	8
9.	TABELLEN UND ANLAGENVERZEICHNIS	10

1. AUFTRAG

Von der Stadt Siegen, Fachbereich 7/4, wurden wir am 29.09.2003 auf Grundlage unseres Angebotes AN 2003060 vom 25.09.2003 mit der Durchführung weiterführender umwelttechnischer Untergrunduntersuchungen für den Bereich des BBP Nr. 328 „Breslauer Straße" beauftragt. Ziel der Untersuchung ist die Eingrenzung der festgestellten Bodenkontaminationen.

2. UNTERLAGEN

Folgende Unterlagen bzw. Maßnahmen wurden zur Standortbewertung herangezogen:

- Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100 000, Blatt C 5114 Siegen
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte M 1: 500
- Bebauungsplan Nr. 328 „Breslauer Straße"
- Ergebnisse der Sondierbohrungen vom 05. und 20.11.2003
- Ergebnisse der Bodenanalysen
- Informationen zur Historie des Standortes
- Umwelt- und abfalltechnisches Gutachten GEOBEK Nr. 2003144 vom 02.06.2003

3. SITUATION

Das Untersuchungsareal befindet sich auf dem „Fischbacher Berg" im nördlichen Stadtgebiet von Siegen und soll einer Wohnbebauung zugeführt werden (Bebauungsplan Nr. 328 – als Anlage 1 beigefügt). Die Gesamtfläche beträgt etwa 8.000 m^2.

Historie des Standortes

Nach Auskunft des Umweltamtes der Stadt Siegen gehörte das Grundstück zum Bereich eines ausgedehnten Kasernengeländes der Deutschen Wehrmacht. Die ehemaligen Gebäude sind auf den vorliegenden Luftbildern aus den späten 60èr Jahren nicht mehr

zu erkennen. Teilweise kann man jedoch noch Reste der ehemaligen Fundamente an der Grundstücksoberfläche erkennen.

Ergebnisse der Erstuntersuchungen vom Mai 2003:

Das Untersuchungsprogramm der Erstuntersuchung wurde am 03.04.2003 gemeinsam mit Herrn Kraft als Vertreter des städtischen Umweltamtes, Herrn Sassmannshausen von der Unteren Wasserbehörde des Kreis Siegen-Wittgenstein sowie dem Gutachter im Rahmen einer Ortsbegehung abgestimmt. Es beinhaltete eine umwelttechnische Untersuchung des Gesamtareals angelehnt an die BBodSchV sowie die abfalltechnische Bewertung und Einstufung der im vorderen Grundstücksbereich, zur Breslauer Straße hin, erkennbaren künstlichen Aufschüttung.

Das Gesamtareal wurde zur besseren Übersicht in die Bereiche I bis IV aufgeteilt und durch jeweils drei Sondierbohrungen bis in Tiefen von max. 3 m unter Gelände erkundet.

Aus den Bohrungen wurden repräsentative Bodenproben aus den Tiefenbereichen 0,0 m (Geländeoberkante) bis 0,5 m, 0,5 m bis 1 m, 1 m bis 2 m und 2 m bis 3 m entnommen.

Die oberflächennahen Einzelproben (Entnahmetiefe bis 0,5 m unter Gelände) der **Bereiche II**, **III** und **IV** wurden zu jeweils einer Mischprobe (**MP II** bis **MP IV**) zusammengefasst und nach den Parametern der Bundesbodenschutzverordnung untersucht. Die übrigen Proben werden als Rückstellproben aufbewahrt.
Aus dem **Teilbereich I** (aufgeschüttete und asphaltierte Fläche vor der Wohnbebauung Breslauer Straße 21-35) wurde das in den Sondierbohrungen angetroffene, oberflächennahe Auffüllungsmaterial als Mischprobe **MP I** zusammengefasst und zur abfalltechnischen Bewertung gemäß LAGA-Liste im Feststoff untersucht.

Darüber hinaus wurde aus der bituminösen Oberflächenbefestigung im **Bereich I** (Asphaltdecke) eine repräsentative Mischprobe entnommen und zur abfalltechnischen Einstufung auf PAK untersucht.

Untersuchungsergebnisse:
Auf dem Areal wurde flächenhaft eine künstliche Auffüllung (umgelagerter Erdaushub mit bereichsweise eingeschalteten Bauschuttbeimengungen) angetroffen, deren Mächtigkeit maximal 1 m beträgt. Darunter folgen die örtlich anstehenden, organoleptisch unauffälligen, verwitterten Festgesteine der Oberen Siegener Schichten (Ton-/Sandstein Wechselfolgen).

Überschreitungen der Prüfwerte nach BBodSchG für ***Wohngebiete*** waren nicht nachweisbar.

Geringe Überschreitungen der zum Teil bis 50% niedrigeren Prüfwerte der Kategorie ***Kinderspielflächen*** liegen jedoch in den Proben **MP I** mit 32 mg/kg *Arsen* und in **MP III** mit 340 mg/kg Chrom vor.

Auf Grund der Untersuchungsergebnisse der Ersterkundung beauftragte uns das Umweltamt der Stadt Siegen mit eingrenzenden Untersuchungen auf dem Projektareal. Darüber hinaus sollte eine zusätzliche Grundstücksfläche (Bereich V) in die Untersuchung mit einbezogen werden (Anlage 2).

Das weiterführende Untersuchungsprogramm beinhaltet das Niederbringen von je 4 Sondierbohrungen in den Bereichen I bis IV, sowie von 6 Sondierbohrungen im neu hinzugekommenen Bereich V. Alle oberflächennahen Proben (Tiefenhorizont von 0 bis 0,5 m) sollen zur Abgrenzung der vorgefundenen Belastungen auf Schwermetalle im Feststoff untersucht werden.

4. MASSNAHMEN

4.1 Außenarbeiten

Die GEOBEK GmbH führte am 05. und 20.11.2003 im Rahmen der umwelt- und abfalltechnischen Untersuchungen nachfolgende Arbeiten auf dem Projektareal durch:

- Niederbringen von 22 Sondierbohrungen bis maximal 2 m Tiefe
- Aufnahme und organoleptische Ansprache der angetroffenen Bodenschichten
- Entnahme von insgesamt 40 repräsentativen Bodenproben aus definierten Tiefen

4.2 Laboranalytik

- Analyse von 22 Bodenproben auf Schwermetalle im Feststoff
- Analyse von 2 Bodenproben auf PAK
- Analyse einer Bodenmischprobe nach LAGA im Feststoff und im Eluat

Die Analysen führte das staatlich anerkannte Labor LSG-ELAB GmbH in Siegen durch.

5. GEOLOGIE

Nach der geologischen Karte von Nordrhein-Westfalen, Blatt 5114 wird das Gebiet von unterdevonischen Gesteinen, den *Oberen Siegener Schichten* aufgebaut. Es handelt sich dabei um Wechsellagerungen von Ton-, Sand- und Schluffsteinen.

6. ERGEBNISSE DER SONDIERBOHRUNGEN

Zur Eingrenzung der festgestellten Belastungen wurden auf den vier bereits ausgewiesenen Flächen (Bereich I bis Bereich IV) sowie der neu hinzu gekommenen „fünften Fläche" (Bereich V im nordwestlichen Areal) insgesamt 22 Sondierbohrungen bis in maximal 2 m Tiefe niedergebracht. Die Sondieransatzpunkte sind in der Anlage 2 dargestellt.

6.1 Schichtenbeschreibung

Die in den Sondierbohrungen angetroffenen Bodenschichten sind in der Tabelle 1 (Anhang) detailliert beschrieben.
In allen Bohrungen wurde Auffüllungsmaterial (meist umgelagerter Erdaushub) mit teilweise eingeschalteten Bauschuttbeimengungen angetroffen.
Die A-Mächtigkeiten reichen bis maximal 1,5 m. Darunter folgen die örtlich anstehenden, organoleptisch unauffälligen, verwitterten Festgesteine (Felszersatz) der Oberen Siegener Schichten (Ton-/Sandstein-Wechselfolgen).

Die in den Sondierbohrungen angetroffenen Böden sind mit den Ergebnissen der ersten Untersuchungen vom Mai 2003 vergleichbar. Die organoleptisch auffälligste Bohrung war die **RKS II/6** (am nördlichen Rand des kleinen Wäldchens gelegen), die eine Auffüllungsmächtigkeit von 1,5 m aufweist und deren künstliche Auffüllung sich aus einem kiesigen schwarzem Material mit Lederesten zusammensetzt. Hier scheint es sich um eine, von der Ausdehnung begrenzte Fläche von maximal 100 m^2 (eventuell eine verfüllte Grube oder Senke) zu handeln, da die umgebenden Bohrungen diese A-Mächtigkeit bzw. auffällige Zusammensetzung nicht mehr aufwiesen. Eine ebenfalls erhöhte Auffüllungsmächtigkeit bis 1,5 m, mit eingeschaltetem Beton- und Ziegelsteinbruch, wurde im **Bereich V** (Bohrung **RKS V/5**) angetroffen.

7. ERGEBNISSE UND BEWERTUNG DER BODENUNTERSUCHUNGEN

Zur Bewertung des Untersuchungsareals hinsichtlich der in der Erstuntersuchung festgestellten Schwermetallbelastungen (insbesondere durch die Parameter Arsen und Chrom) wurden alle oberflächennahen Bodenproben (Entnahmetiefe 0 bis 0,5 m) auf die Parameter *Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber* und *Zink* im Feststoff analysiert.

Die Ergebnisse der Bodenanalysen sind in der Tabelle 2 den entsprechenden Prüfwerten des BBodSchG für *Wohngebiete* und *Kinderspielplätze* gegenübergestellt.

Zusätzlich wurden zwei organoleptisch auffällige Proben (RKS III/5-1 und RKS III/6-1) auf PAK untersucht.

Zur abfalltechnischen Bewertung des organoleptisch auffälligen Ablagerungsmaterials im Bereich der Bohrung RKS II/6 wurde die Probe **RKS II/6-1** abfalltechnisch nach LAGA-Liste untersucht. In der Tabelle 3 werden die Ergebnisse der LAGA-Analytik aufgeführt. Die entsprechenden Analysenprotokolle sind als Anlage 3 (SM, PAK-Analytik) und Anlage 4 (LAGA-Analytik) dem Gutachten beigefügt.

7.1 Wirkungspfad Boden/Mensch

In den Untersuchungsergebnissen sind bereichsweise deutliche Überschreitungen der Prüfwerte nach BBodSchG für *Kinderspielflächen* und auch für *Wohngebiete* nachweisbar. Als Hauptbelastungsparameter treten die Schwermetalle **Blei, Chrom, Zink** sowie **Arsen** auf. Darüber hinaus liegen erhöhte **Cadmium**-Konzentrationen (Überschreitungen des Prüfwertes für Kinderspielflächen) in den Proben II/6-1, III/5-1 und III/6-1, sowie der **Nickel-Konzentration** in der Probe III/4-1 vor (siehe Tabelle 2).

Die signifikantesten Belastungen wurden im **Bereich III** sowie in dem schon organoleptisch hervorgetretenen Auffüllungsmaterial der Bohrung **RKS II/6** nachgewiesen.

Die Ergebnisse der Erstuntersuchungen, die erhöhte Chromwerte im Bereich III aufzeigten, wurden damit bestätigt, während die erhöhten Arsenbelastungen im Bereich I nicht mehr angetroffen wurden.

Insgesamt sind jedoch deutlich höhere Belastungen in den *Einzelprobenanalyen* gegenüber den *Mischprobenuntersuchungen* der Erstuntersuchung nachweisbar.

Zusätzlich zum Standardprogramm *„Schwermetalle"* wurden die organoleptisch auffälligen Proben **RKS III/5-1** und **RKS III/6-1** auf PAK untersucht. Die Ergebnisse weisen für RKS III/5-1 einen Gehalt von 1,1 mg/kg und für RKS III/6-1 einen Gehalt von 5,6 mg/kg auf. Die Konzentrationen sind als gering einzustufen. Eine Gefährdung ist nicht gegeben.

7.2 Ergebnisse der abfalltechnischen Untersuchung

Zur gesonderten abfalltechnischen Bewertung des Auffüllungsmaterials wurde die Bodenprobe RKS 6/II-1 nach LAGA-Liste im Feststoff analysiert.

Feststoff:
Die Ergebnisse zeigen leicht bis stark erhöhte Arsen-, Blei-, Cadmium- und PAK-Gehalte im Feststoff, die abfalltechnisch nach LAGA-Liste als größer Z 2 einzustufen sind. Insbesondere die Blei-, Zink- und PAK-Konzentrationen liegen zum Teil deutlich über den Z 2 Werten.

Eluat:
In den Eluatanalysen sind nur gering erhöhte Konzentrationen nachweisbar. Auch die in den Feststoffanalysen erhöht vorliegenden Parameter sind in den Eluaten eher unauffällig. Demnach liegt eine nur sehr geringe Auslaugbarbeit der Stoffe vor. Dies führt zu einer günstigeren abfalltechnischen Bewertung.

Das übrige Material (hier liegen lediglich Schwermetallanalysen im Feststoff vor) ist abfalltechnisch gemäß LAGA-Liste als Z 1.1 bis > Z 2 einzustufen.

8. ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN

Auf dem Untersuchungsareal an der Breslauer Straße in 57072 Siegen wurden insgesamt 22 „eingrenzende" Sondierbohrungen niedergebracht. Aus den oberflächennahen (0 bis 0,5m Tiefe) Bodenhorizonten wurden Bodenproben entnommen und auf die in der Erstuntersuchung vom Mai 2003 festgestellten Belastungsparameter „Schwermetalle" untersucht.

In allen Bohrungen wurde Auffüllungsmaterial (meist umgelagerter Erdaushub) mit teilweise eingeschalteten Bauschuttbeimengungen angetroffen. Darunter folgen die örtlich anstehenden, organoleptisch unauffälligen, verwitterten Festgesteine der Oberen Siegener Schichten (Ton-/Sandstein-Wechselfolgen).

Untersuchungsergebnisse:
Das beprobte und untersuchte Bodenmaterial weist bereichsweise erhöhte Schwermetallkonzentrationen, insbesondere durch **Arsen**, **Blei**, **Chrom** und **Zink** auf.

Die Gehalte überschreiten zum Teil die Prüfwerte der BBodSchV für Wohngebiete und Kinderspielflächen.

Die deutlichsten Belastungen wurden hierbei im **Teilbereich III** sowie in einer lokal begrenzten Auffüllung (vermutlich verfüllte Grube) im **Bereich III** (RKS III/6) nachgewiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in den oberflächenahen Bodenschichten von **Bereich III** sowie lokal begrenzte Flächen der Bereiche **II (RKS II/6), IV (RKS IV/5) und V (RKS V/3 und V/5)** Prüfwertüberschreitungen nach BBodSchG durch Schwermetalle nachgewiesen wurden, die eine Gefährdung über den Wirkungspfad *Boden-Mensch* nicht ausschließen und hinsichtlich der geplanten Wohnbebauung berücksichtigt werden müssen.

Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse sowie der im Bebauungsplan ausgewiesenen Gebäudeplanung kann für das zukünftige Baugebiet ein konkretes Sanierungs- und Entsorgungskonzept mit Kostenschätzung erstellt werden.

Das Gutachten ist nur in seiner Gesamtheit gültig.

Von der Ingenieurkammer des Landes Hessen als Beratender Ingenieur zugelassen B 1120

Dipl.- Geol. W. Bobek

Wetzlar, 09.01.2004

9. TABELLEN UND ANLAGENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Ergebnisse der Bodenuntersuchungen im Feststoff
Tabelle 2	Ergebnisse der umwelttechnischen Bodenuntersuchungen
Tabelle 3a, 3b	Ergebnisse der abfalltechnischen Bodenuntersuchungen
Anlage 1	Auszug aus dem Bebauungsplan 328 „ Breslauer Straße“
Anlage 2	Flurkarte mit Eintragung der Teilbereiche und Sondierbohrungen
Anlage 3	Laborprotokolle der Bodenanalysen
Anlage 4	Laborprotokolle der abfalltechnischen Untersuchungen

Tabelle 1 : Entnahmestellen, -tiefen, Bodenansprache und Analytik

Projekt: Siegen, Breslauer Straße — Projekt Nr. 2003172

Bereich / Teilfläche	Bohrung	Probe	Entnahmetiefe (m u. GOK)			Bodenansprache	Organoleptische Auffälligkeiten	Analytik
Bereich I	RKS I / 4	RKS I/4-1	0,00	0,50	A	Kies, sandig, schluffig, dunkelbraun	keine	SM
		RKS I/4-2	0,50	1,00	N	Sand, kiesig (FZ)	keine	-
			1,00	1,40	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	keine	-
	RKS I / 5	RKS I/5-1	0,00	0,50	A	Schluff, stark kiesig, feinsandig, braun (umgelagerter Erdaushub)	keine	SM
		RKS I/5-2	0,50	1,00	N	Schluff, stark kiesig, feinsandig, braun	keine	-
			1,00	2,00	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	keine	-
	RKS I / 6	RKS I/6-1	0,00	0,50	N	Schluff, tonig, schwach kiesig, dunkelbraun	keine	SM
		RKS I/6-2	0,50	0,80	N	Schluff, tonig, stark kiesig, dunkelbraun	keine	-
			0,80	1,50	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	keine	-
	RKS I / 7	RKS I/7-1	0,00	0,50	A	Kies, sandig, tonig, braun	keine	SM
		RKS I/7-2	0,50	1,20	N	Schluff, stark kiesig, feinsandig, braun	keine	-
			1,20	1,70	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	keine	-
Bereich II	RKS II / 4		0,00	0,30	A	Mutterboden	keine	-
		RKS II/4-1	0,30	0,60	A	Sand, kiesig (hellgrau)	keine	SM
			0,60	1,30	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	-	-
	RKS II / 5		0,00	0,20	A	Waldboden	keine	-
		RKS II/5-1	0,20	1,00	A	Schluff, kiesig, tonig	keine	SM
			1,00	1,30	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	-	-
	RKS II / 6		0,00	0,20	A	Waldboden	keine	-
		RKS II/6-1	0,20	1,50	A	Kies, Sand, schluffig, schwarz	Lederreste, Bauschutt	LAGA
			1,50	2,00	N	Schluff, tonig, kiesig, braun	-	-
	RKS II / 7		0,00	0,20	A	Waldboden	keine	-
		RKS II/7-1	0,20	0,60	A	Kies, Sand, schluffig, braun	keine	SM
		RKS II/7-2	0,60	1,00	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	-	-
Bereich III	RKS III / 4	RKS III/4-1	0,00	0,70	A	Sand, kiesig,Betonreste, Ziegelbruch	Bauschutt	SM
		RKS III/4-2	0,70	1,30	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	keine	-
	RKS III / 5	RKS III/5-1	0,00	0,70	A	Kies, sandig, schwarz	Schlackereste	SM, PAK
		RKS III/5-2	0,70	1,00	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	keine	-
	RKS III / 6	RKS III/6-1	0,00	0,50	A	Kies, sandig, schwarz	Schlackereste	SM, PAK
		RKS III/6-2	0,50	0,90	N	Sand, schluffig, kiesig	-	-
			0,90	2,00	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	-	-
	RKS III / 7	RKS III/7-1	0,00	0,50	A	Kies, sandig, grau	Schlackereste	SM
		RKS III/7-2	0,50	1,00	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	keine	-

Tabelle 1 : Entnahmestellen, -tiefen, Bodenansprache und Analytik

Projekt: Siegen, Breslauer Straße — Projekt Nr. 2003172

Bereich / Teilfläche	Bohrung	Probe	Entnahmetiefe (m u. GOK)			Bodenansprache	Organoleptische Auffälligkeiten	Analytik
Bereich IV	RKS IV / 4	RKS IV/4-1	0,00	0,70	A	Kies, sandig, grau-braun	-	SM
			0,70	1,40	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	keine	-
	RKS IV / 5	RKS IV/5-1	0,00	0,50	A	Kies, sandig, grüngrau	-	SM
		RKS IV/5-2	0,50	1,70	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	keine	-
	RKS IV / 6	RKS IV/6-1	0,00	0,50	A	Kies, sandig, grüngrau	-	SM
		RKS IV/6-2	0,50	1,20	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	-	-
	RKS IV / 7	RKS IV/7-1	0,00	0,50	A	Kies, sandig, grau	Ziegelreste	SM
		RKS IV/7-2	0,50	1,50	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	keine	-
Bereich V	RKS V / 1		0,00	0,10	A	Oberboden (Schluff, sandig, tonig)	-	-
		RKS V/1-1	0,10	0,50	N	Kies, sandig, schluffig, grau-braun	-	SM
		RKS V/1-2	0,50	1,00	N	Kies, sandig, schluffig, grau-braun	-	-
			1,00	1,50	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	-	-
	RKS V / 2		0,00	0,10	A	Oberboden (Schluff, sandig, tonig)	-	
		RKS V/2-1	0,10	0,50	N	Kies, sandig, schluffig, grau-braun	-	SM
		RKS V/2-2	0,50	2,00	N	Kies, sandig, schluffig, grau-braun	-	-
	RKS V / 3		0,00	0,10	A	Oberboden (Schluff, sandig, tonig)	-	-
		RKS V/3-1	0,10	0,50	N	Kies, sandig, schluffig, grau-braun	-	SM
		RKS V/3-2	0,50	1,00	N	Kies, sandig, schluffig, braun	-	-
			1,00	2,00	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	-	-
	RKS V / 4	RKS V/4-1	0,00	0,50	A	Oberboden (Schluff, sandig, tonig)	-	SM
		RKS V/4-2	0,50	1,00	N	Kies, sandig, schluffig, grau-braun	-	-
			1,00	2,00	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	-	-
	RKS V / 5		0,00	1,00	A	Verlust (kiesiges Auffüllungsmaterial)	-	-
		RKS V/5-1	1,00	1,50	A	Kies, tonig, grau	Ziegel,Beton	SM
		RKS V/5-2	1,50	2,00	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	-	-
	RKS V / 6	RKS V/6-1	0,00	0,50	A	Kies, sandig, tonig, braun (umgelagerter Erdaushub)	-	SM
		RKS V/6-2	0,50	1,00	A	Kies, sandig, graubraun, Betonreste	-	-
			1,00	2,00	N	Felszersatz (Tonstein, grau)	-	-

Tabelle 2: Ergebnisse der umwelttechnischen Bodenuntersuchungen

Projekt: Siegen, Breslauer Straße — Projekt-Nr.: 2003172

			Parameter (Angaben in mg/kg)								
			Trocken-substanz (Masse %)	Arsen	Blei	Cadmium	Chrom	Kupfer	Nickel	Quecksilber	Zink
BBodSchV (Prüfwerte für)		Kinderspielflächen	-	25	200	2	200	-	70	10	-
		Wohngebiete	-	50	400	20	400	-	140	20	-
	PROBE	Bodenansprache									
Bereich I (südliche Grundstücksfläche, aufgefülltes Gelände vor der bestehenden Wohnbebauung	I / 4-1	Kies, sandig, schluffig, dunkelbraun	86,4	14	94	<0,5	45	30	54	<0,1	150
	I / 5-1	Schluff, stark kiesig, feinsandig, braun (umgelagerter Erdaushub)	86,4	<10	45	<0,5	35	22	46	<0,1	120
	I / 6-1	Schluff, tonig, schwach kiesig, dunkelbraun	79,1	11	76	0,64	37	32	48	<0,1	180
	I / 7-1	Kies, sandig, tonig, braun	87,4	12	43	<0,5	26	33	54	<0,1	120
Bereich II (bewaldete Grundstücksfläche)	II / 4-1	Sand, kiesig (hellgrau)	91,4	<10	27	<0,5	12	27	16	<0,1	150
	II / 5-1	Schluff, kiesig, tonig	78,4	11	77	<0,5	45	46	29	0,16	210
	II / 6-1	A [kiesiges Material,schwarz mit Lederresten]	77,1	87	**1100**	**3,9**	180	100	27	3,3	**1700**
	II / 7-1	Kies, Sand, schluffig, braun	86,5	10	37	<0,5	49	26	31	<0,1	83
Bereich III (nordöstliche Grundstücksfläche am Rand des Waldes)	III / 4-1	Sand, kiesig,Betonreste, Ziegelbruch	88	**50**	170	2	**770**	350	**98**	<0,1	**490**
	III / 5-1	Kies, sandig, schwarz	89,6	**30**	170	**3**	**820**	190	41	<0,1	**440**
	III / 6-1	Kies, sandig, schwarz	88,7	**29**	210	**3,6**	**590**	270	51	<0,1	**630**
	III / 7-1	Kies, sandig, grau	89	**40**	180	1,8	**530**	340	82	<0,1	**450**
Bereich IV (südwestliche Grundstücksfläche, angrenzend zur Nachbarbebauung)	IV / 4-1	Kies, sandig, grau-braun	89,5	12	110	1	50	35	47	0,12	260
	IV / 5-1	Kies, sandig, grüngrau	90,4	**31**	50	<0,5	35	73	60	<0,1	170
	IV / 6-1	Kies, sandig, grüngrau	92,7	20	77	<0,5	44	66	76	<0,1	150
	IV / 7-1	Kies, sandig, grau	90,5	13	41	<0,5	36	45	58	<0,1	160
Bereich V (nordwestliche Grundstücksfläche, angrenzend zur Nachbarbebauung)	V / 1-1	Kies, sandig, schluffig, grau-braun	86,8	12	23	<0,5	21	38	62	<0,1	100
	V / 2-1	Kies, sandig, schluffig, grau-braun	87,1	17	39	<0,5	36	50	54	<0,1	130
	V / 3-1	Oberboden (Schluff, sandig, tonig)	85	**30**	63	<0,5	34	82	52	<0,1	140
	V / 4-1	Oberboden (Schluff, sandig, tonig)	83,9	11	49	<0,5	41	41	46	<0,1	130
	V / 5-1	Kies, tonig, grau	84	17	67	<0,5	**310**	79	43	<0,1	150
	V / 6-1	Kies, sandig, tonig, braun (umgelagerter Erdaushub)	86,2	20	62	<0,5	58	75	61	<0,1	190

Tabelle 3a: Ergebnisse der abfalltechnischen Untersuchungen im Feststoff

Projekt: Siegen, Breslauer Straße — Projekt-Nr.: 2003172

Parameter (Angaben in mg/kg)	Zuordnungswerte Feststoff für Böden				Probe RKS II/6-1
	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	Untersuchungsbericht U04931
Trockensubstanz (%)	-	-	-	-	77,1
pH-Wert	5,5 - 8,0	5,5 - 8,0	5,0 - 9,0	–	8,19
Arsen	20	30	50	150	87
Blei	100	200	300	1.000	**1.100**
Cadmium	0,6	1	3	10	3,9
Chrom (ges.)	50	100	200	600	180
Kupfer	40	100	200	600	64
Nickel	40	100	200	600	27
Quecksilber	0,3	1	3	10	3,3
Thallium	0,5	1	3	10	<0,5
Zink	120	300	500	1.500	**1.700**
Cyanid, ges.	1	10	30	100	<0,3
MKW	100	300	500	1.000	400
EOX	1	3	10	15	<0,6
Σ PCB	0,02	0,1	1	1	n.n.
Σ LHKW	<1	1	3	5	0,052
Σ BTX	<1	1	3	5	n.n.
Naphthalin	-	<0,5	<1	-	**4,2**
Benzo(a)pyren	-	<0,5	<1	-	**3,6**
Σ PAK n. EPA	1	5[a]	15[b]	20	**64**
	LAGA - Einstufung				> Z 2

Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA
Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
Technische Regeln November 1997

n.n. = nicht nachweisbar
n.a. = nicht analysiert
Z 0 = uneingeschränkter Einbau
Z 1 = offener eingeschränkter Einbau
Z 2 = eingeschränkter Einbau mit definierten Sicherungsmaßnahmen
a Einzelwerte für Naphthalin und Benzo(a)pyren jeweils kleiner als 0,5 mg/kg
b Einzelwerte für Naphthalin und Benzo(a)pyren jeweils kleiner als 1,0 mg/kg

Tabelle 3b: Ergebnisse der abfalltechnischen Untersuchungen im Eluat

Projekt: Siegen, Breslauer Straße — Projekt-Nr.: 2003172

Parameter (Angaben in mg/l)	Zuordnungswerte Eluat für Böden				Probe RKS II/6-1
	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	Untersuchungsbericht U04931
pH-Wert	5,5 - 8,0	5,5 - 8,0	5,0 - 9,0	--	9,02
el. Leitgfähigkeit (µS/cm)	500	500	1.000	1.500	271
Chlorid	10	10	20	30	3,9
Sulfat	50	50	100	150	39
Cyanid $_{ges.}$	0,01	0,01	0,05	0,1	<0,01
Phenolindex	0,01	0,01	0,05	0,1	0,047
Arsen	0,01	0,01	0,04	0,06	0,015
Blei	0,04	0,1	0,2	0,2	0,003
Cadmium	0,002	0,002	0,005	0,01	<0,0005
Chrom (ges.)	0,015	0,03	0,075	0,15	<0,01
Kupfer	0,05	0,05	0,15	0,3	0,019
Nickel	0,04	0,05	0,15	0,2	<0,01
Quecksilber	0,0002	0,0002	0,001	0,002	<0,0002
Thallium	<0,001	0,001	0,003	0,005	<0,001
Zink	0,1	0,1	0,3	0,6	<0,01

Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA
Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
Technische Regeln November 1997

n.n. = nicht nachweisbar
n.a. = nicht analysiert
Z 0 = uneingeschränkter Einbau
Z 1 = offener eingeschränkter Einbau
Z 2 = eingeschränkter Einbau mit definierten Sicherungsmaßnahmen
a Einzelwerte für Naphthalin und Benzo(a)pyren jeweils kleiner als 0,5 mg/kg
b Einzelwerte für Naphthalin und Benzo(a)pyren jeweils kleiner als 1,0 mg/kg

Stadt Siegen

Bebauungsplan Nr. 328
„Breslauer Straße"
Bilanzierung

B 7/3-3
September 2003

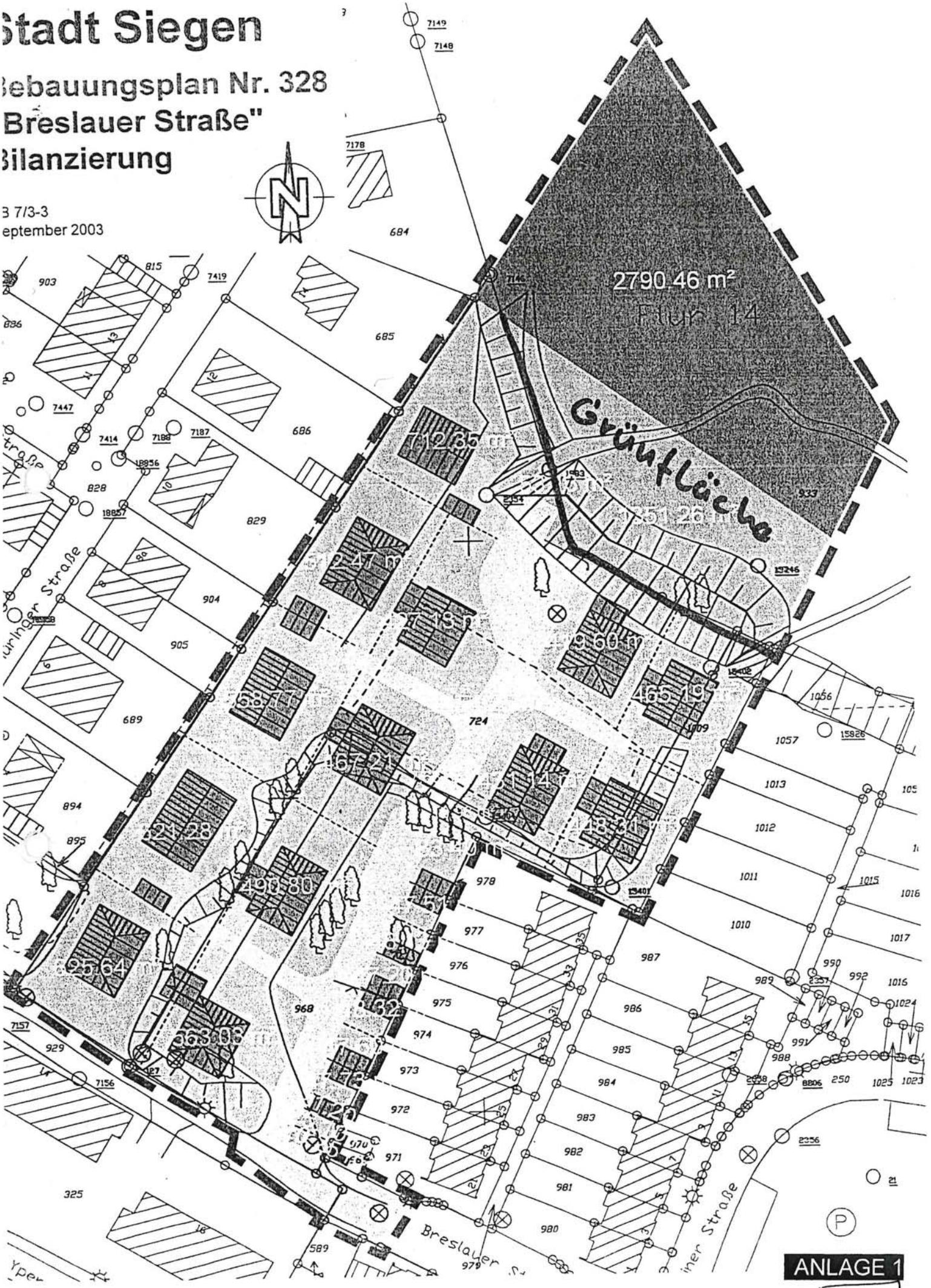

ANLAGE 1

1:750

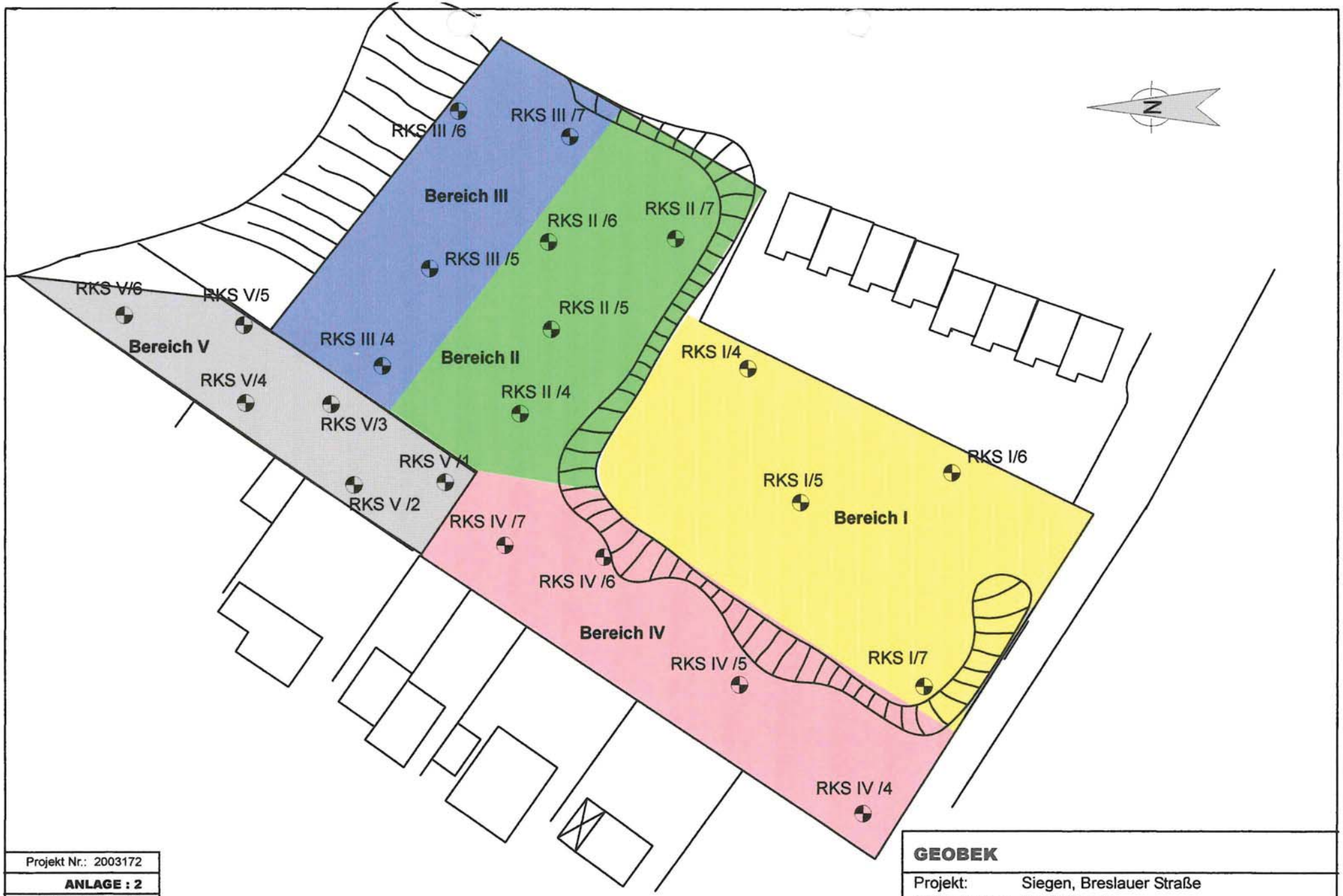

Projekt Nr.: 2003172	**GEOBEK**
ANLAGE : 2	Projekt: Siegen, Breslauer Straße
Datum: 07.01.2004	Auftraggeber: Stadt Siegen
	Maßstab 1:750

LSG ELAB

ANLAGE 3

Untersuchungsbericht U03-04702

Auftraggeber: GEOBEK GmbH

Probenbezeichnung: Probe I/4-1

Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	86,4	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	14	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	94	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	<0,5	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	45	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	30	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	54	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	150	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Lobig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04703

Auftraggeber: GEOBEK GmbH

Probenbezeichnung: Probe I/5-1

Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	86,4	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	<10	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	45	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	<0,5	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	35	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	22	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	46	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	120	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Lobig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04704

Auftraggeber: GEOBEK GmbH

Probenbezeichnung: Probe I/6-1

Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	79,1	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	11	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	76	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	0,64	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	37	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	32	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	48	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	180	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Löbig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04705

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: Probe I/7-1
Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	87,4	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	12	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	43	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	<0,5	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	26	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	33	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	54	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	120	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Löbig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04927

Auftraggeber: GEOBEK GmbH

Probenbezeichnung: Probe II/4-1

Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	91,4	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	<10	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	27	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	<0,5	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	12	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	27	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	16	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	150	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Lobig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04928

Auftraggeber: GEOBEK GmbH

Probenbezeichnung: Probe II/5-1

Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	78,4	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	11	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	77	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	<0,5	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	45	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	46	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	29	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	0,16	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	210	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Löbig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04931

Auftraggeber: GEOBEK GmbH

Probenbezeichnung: Probe II/6-1

Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	<0,5	µg/l
Chrom	EN ISO 11885-E22*	<10	µg/l
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	19	µg/l
Nickel	EN ISO 11885-E22*	<10	µg/l
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,20	µg/l
Zink	EN ISO 11885-E22*	<10	µg/l
Thallium	DIN 38406-E26	<1,0	µg/l

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Löbig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04929

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: Probe II/7-1
Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	86,5	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	10	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	37	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	<0,5	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	49	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	26	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	31	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	83	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Löbig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04706

Auftraggeber: GEOBEK GmbH

Probenbezeichnung: Probe III/4-1

Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	88,0	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	50	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	170	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	1,5	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	770	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	350	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	98	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	490	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Löbig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04707

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: Probe III/5-1
Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	89,6	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	30	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	170	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	3,0	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	820	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	190	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	41	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	440	mg/kgTS
PAK nach EPA			
Naphthalin	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Acenaphthylen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Acenaphthen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Fluoren	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Phenanthren	DIN 38414-S21*	0,11	mg/kgTS
Anthracen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Fluoranthen	DIN 38414-S21*	0,29	mg/kgTS
Pyren	DIN 38414-S21*	0,25	mg/kgTS
Benzo(a)anthracen	DIN 38414-S21*	0,10	mg/kgTS
Chrysen	DIN 38414-S21*	0,11	mg/kgTS
Benzo(b)fluoranthen	DIN 38414-S21*	0,36	mg/kgTS
Benzo(k)fluoranthen	DIN 38414-S21*	0,07	mg/kgTS
Benzo(a)pyren	DIN 38414-S21*	0,12	mg/kgTS
Dibenzo(a,h)anthracen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Benzo(ghi)perylen	DIN 38414-S21*	0,10	mg/kgTS
Indeno(1,2,3-cd)pyren	DIN 38414-S21*	0,12	mg/kgTS
Summe PAK nach EPA	berechnet	1,6	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Löbig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04708

Auftraggeber: GEOBEK GmbH

Probenbezeichnung: Probe III/6-1

Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	88,7	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	29	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	210	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	3,6	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	590	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	270	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	51	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	630	mg/kgTS
PAK nach EPA			
Naphthalin	DIN 38414-S21*	0,43	mg/kgTS
Acenaphthylen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Acenaphthen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Fluoren	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Phenanthren	DIN 38414-S21*	0,26	mg/kgTS
Anthracen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Fluoranthen	DIN 38414-S21*	1,1	mg/kgTS
Pyren	DIN 38414-S21*	0,83	mg/kgTS
Benzo(a)anthracen	DIN 38414-S21*	0,42	mg/kgTS
Chrysen	DIN 38414-S21*	0,60	mg/kgTS
Benzo(b)fluoranthen	DIN 38414-S21*	0,95	mg/kgTS
Benzo(k)fluoranthen	DIN 38414-S21*	0,20	mg/kgTS
Benzo(a)pyren	DIN 38414-S21*	0,28	mg/kgTS
Dibenzo(a,h)anthracen	DIN 38414-S21*	<0,05	mg/kgTS
Benzo(ghi)perylen	DIN 38414-S21*	0,23	mg/kgTS
Indeno(1,2,3-cd)pyren	DIN 38414-S21*	0,29	mg/kgTS
Summe PAK nach EPA	berechnet	5,6	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Löbig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04930

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: Probe III/7-1
Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	89,0	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	40	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	180	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	1,8	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	530	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	340	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	82	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	450	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Lobig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04709

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: Probe IV/4-1
Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	89,5	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	12	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	110	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	0,59	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	50	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	35	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	47	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	0,12	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	260	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Lobig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04710

Auftraggeber: GEOBEK GmbH

Probenbezeichnung: Probe IV/5-1

Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	90,4	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	31	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	50	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	<0,5	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	35	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	73	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	60	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	170	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Löbig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04975

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: Probe IV/6-1
Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	92,7	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	20	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	77	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	<0,5	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	44	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	66	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	76	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	150	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Löbig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04712

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: Probe IV/7-1
Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	90,5	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	13	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	41	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	<0,5	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	36	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	45	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	58	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	160	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Lobig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04713

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: Probe V/1-1
Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	86,8	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	12	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	23	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	<0,5	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	21	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	38	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	62	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	100	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Löbig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04714

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: Probe V/2-1
Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	87,1	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	17	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	39	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	<0,5	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	36	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	50	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	54	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	130	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkrediterungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Löbig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04715

Auftraggeber: GEOBEK GmbH

Probenbezeichnung: Probe V/3-1

Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	85,0	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	30	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	63	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	<0,5	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	34	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	82	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	52	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	140	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Löbig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04716

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: Probe V/4-1
Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	83,9	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	11	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	49	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	<0,5	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	41	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	41	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	46	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	130	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Löbig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04717

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: Probe V/5-1
Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	84,0	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	17	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	67	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	<0,5	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	310	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	79	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	43	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	150	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Lobig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04718

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: Probe V/6-1
Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	86,2	Masse-%
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	20	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	62	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	<0,5	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	58	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	75	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	61	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	<0,1	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	190	mg/kgTS

Die Bemerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Untersuchungsumfang. n.n. = nicht nachweisbar; n.b. = nicht berechnet;
* = Parameter befindet sich im Akkreditierungsumfang; ** = Untersuchung wurde von einem qualifizierten Unterauftragnehmer durchgeführt

LSG-ELAB GmbH

Heinrich M. Löbig
Geschäftsbereichsleiter Umwelt/Wasser

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04931

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: Probe II/6-1
Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Trockensubstanz (105°C)	DIN 38414-S2*	77,1	Masse-%
pH-Wert (Orig.)	DIN 19684*	8,19	
EOX	DIN 38414-S17*	<0,60	mg/kgTS
Kohlenwasserstoffe (Mineralöl)	LAGA-RL KW/85*	400	mg/kgTS
Cyanid, gesamt	LAGA-RL CN 2/79	<0,30	mg/kgTS
BTX mg/kg TS			
Benzol	DIN 38407-F9*	<0,1	mg/kgTS
Toluol	DIN 38407-F9*	<0,1	mg/kgTS
Ethylbenzol	DIN 38407-F9*	<0,1	mg/kgTS
p-Xylol	DIN 38407-F9*	<0,1	mg/kgTS
m-Xylol	DIN 38407-F9*	<0,1	mg/kgTS
o-Xylol	DIN 38407-F9*	<0,1	mg/kgTS
Summe BTEX	berechnet	nicht berechnet	mg/kgTS
LHKW mg/kgTS EN ISO 10301			
Dichlormethan	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
trans-1.2-Dichlorethen	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
cis-1,2-Dichlorethen	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
Chloroform	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
1,1,1-Trichlorethan	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
Tetrachlormethan	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
Trichlorethen	EN ISO 10301*	0,052	mg/kgTS
Bromdichlormethan	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
Dibromchlormethan	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
Tetrachlorethen	EN ISO 10301*	<0,002	mg/kgTS
Bromoform	EN ISO 10301*	n.n.	mg/kgTS
Summe LHKW	berechnet	0,052	mg/kgTS
PAK nach EPA			
Naphthalin	DIN 38414-S21*	4,2	mg/kgTS
Acenaphthylen	DIN 38414-S21*	0,34	mg/kgTS
Acenaphthen	DIN 38414-S21*	1,3	mg/kgTS
Fluoren	DIN 38414-S21*	0,09	mg/kgTS
Phenanthren	DIN 38414-S21*	7,9	mg/kgTS
Anthracen	DIN 38414-S21*	1,8	mg/kgTS
Fluoranthen	DIN 38414-S21*	12	mg/kgTS
Pyren	DIN 38414-S21*	9,9	mg/kgTS
Benzo(a)anthracen	DIN 38414-S21*	3,4	mg/kgTS
Chrysen	DIN 38414-S21*	3,8	mg/kgTS

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

LSG ELAB

Untersuchungsbericht U03-04931

Auftraggeber: GEOBEK GmbH
Probenbezeichnung: Probe II/6-1
Projekt: Siegen, Breslauer Straße

Parameter	Verfahren	Meßwert	Einheit
Benzo(b)fluoranthen	DIN 38414-S21*	8,9	mg/kgTS
Benzo(k)fluoranthen	DIN 38414-S21*	1,8	mg/kgTS
Benzo(a)pyren	DIN 38414-S21*	3,6	mg/kgTS
Dibenzo(a,h)anthracen	DIN 38414-S21*	0,52	mg/kgTS
Benzo(ghi)perylen	DIN 38414-S21*	1,9	mg/kgTS
Indeno(1,2,3-cd)pyren	DIN 38414-S21*	3,0	mg/kgTS
Summe PAK nach EPA	berechnet	64	mg/kgTS
Polychlorierte Biphenyle (PCB)			
PCB 28	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 52	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 101	DIN 38414-S20*	n.n.	mg/kgTS
PCB 153	DIN 38414-S20*	<0,025	mg/kgTS
PCB 138	DIN 38414-S20*	<0,025	mg/kgTS
PCB 180	DIN 38414-S20*	<0,025	mg/kgTS
PCB Summe (DIN)	berechnet	nicht berechnet	mg/kgTS
PCB Summe (LAGA)	berechnet	nicht berechnet	mg/kgTS
Schwermetalle im Feststoff			
Königswasseraufschluß	DIN 38414-S7*		
Arsen	EN ISO 11885-E22*	87	mg/kgTS
Blei	EN ISO 11885-E22*	1100	mg/kgTS
Cadmium	EN ISO 11885-E22*	3,9	mg/kgTS
Chrom	EN ISO 11885-E22*	180	mg/kgTS
Kupfer	EN ISO 11885-E22*	100	mg/kgTS
Nickel	EN ISO 11885-E22*	27	mg/kgTS
Quecksilber	EN 1483-E12*	3,3	mg/kgTS
Zink	EN ISO 11885-E22*	1700	mg/kgTS
Thallium	DIN 38406-E26	<0,5	mg/kgTS
Eluatuntersuchung	DIN 38414-S4*		
pH-Wert	DIN 38404-C5*	9,02	
Elektr. Leitfähigkeit	EN 27888-C8*	271	µS/cm
Chlorid	EN 10304-1/2*	3,9	mg/l
Sulfat	EN 10304-1/2*	39	mg/l
Cyanid, gesamt	DIN 38405-D13-1-2	<10	µg/l
Phenolindex n. Extraktion	DIN 38409-H16-1*	47	µg/l
Schwermetalle			
Arsen (As)	EN ISO 11885-E22*	15	µg/l
Blei	EN ISO 11885-E22*	3,5	µg/l

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben.
Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der LSG-ELAB GmbH.

Wesentliche Inhalte der geplanten Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 328 „Breslauer Straße“

Fassadengestaltung

Als Fassadenmaterial ist für Haupt- und Nebengebäude Putz, Holz und geschlämmtes oder gestrichenes Mauerwerk zulässig. Eine Kombination dieser Fassadenmaterialien ist zulässig. Notwendige technische Anlagen, z.B. Be- und Entlüftungsanlagen oder Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, sowie Fensterelemente sind hiervon ausgenommen. An Hauptgebäuden ist an der Hauptfassade ein abweichendes Material zur Akzentuierung zulässig, jedoch nur bis maximal 1/5 der Fassadenfläche. Als abweichendes Material gelten nicht glänzende, glasierte, reflektierende oder spiegelnde Materialien sowie Schiefer.

Farbgestaltung

Für vorgenannte Fassaden sind folgende Farbtöne des unabhängigen und allgemeingültigen Farbsystems „Natural Color System“ (NCS) zulässig (siehe „Erläuterung“) zulässig (siehe auch Erläuterungen):

Zulässige Farbwerte (H):
01 | G20Y - R30B (Grün, Gelb, Orange, Rot, Rosa)
02 | R80B bis B (Blau)
03 | N (weiß, reines Grau)

Unzulässige Farbwerte:
01 | R40B bis R70B (Violett, Lila)
02 | B10G bis G10Y (Blau-Grün, Türkis)

Grund- und Akzentfarben:
Zulässiger Schwarzanteil Grundfarbe (B)
bei allen Farbwerten kleiner/gleich 10
bei Farbwert N kleiner/gleich 15

Zulässiger Schwarzanteil Akzentfarbe (B)
bei allen Farbwerten kleiner/gleich 20
bei Farbwert N kleiner/gleich 30

Zulässige Sättigung Akzentfarbe (C)
bei allen Farbwerten kleiner/gleich 30

Neutralfarbe:
Zulässige Farbsättigung (C)
bei allen Farbwerten kleiner 05

Zulässiger Schwarzanteil (B)
größer/gleich 15 kleiner/gleich 40

Holzfassaden, die einer natürlicher Vergrauung unterliegen, wie Kiefer, Riesen-Thuja, Robinie, Akazie oder (sibirische) Lärche, können ohne farbige Gestaltung ausgeführt werden.

<u>Gestaltung von aneinandergebauten Hauptgebäuden</u>

Aneinandergebaute Hauptgebäude, insbesondere Doppel- und Reihenhäuser, sind identisch hinsichtlich des Fassadenmaterials, der Dacheindeckung, Dachneigung und -höhe (First, Attika) auszuführen. Die Grund- und Neutralfarben können hinsichtlich der Sättigung und des Schwarzanteils um kleiner/größer 10 variieren.

Dachform und Dachneigung

Als Dachform sind für Hauptgebäude ausschließlich Flachdächer sowie Satteldächer mit einer Dachneigung von 25 ° bis 45° zulässig. Für Nebengebäude, Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind Flachdächer sowie gering geneigte Satteldächer (10 bis 25 Grad) zulässig.

Dacheindeckung

Als Dacheindeckung bei geneigten Dächern sind Bedachungsmaterialien aus Beton oder Ton in den folgenden Farben in matter Ausführung zulässig:

- „Graue“ Farben in folgenden RAL-Tönen: „basaltgrau“ (RAL 7012), „anthrazitgrau“ (RAL 7016), schwarzgrau (RAL 7021)
- „Schwarz“ bzw. „Anthrazit“ in „schwarzbraun“ (RAL 8022), „signalschwarz“ (RAL 9004), „tief schwarz“ (RAL 9005) und „graphitschwarz“ (RAL 9011)

Haupt- und Nebengebäude sind jeweils mit durchgehend einfarbiger einheitlicher Dacheindeckung auszuführen.

Solartechnische Anlagen

Hauptgebäude

Solartechnische Anlagen, insbesondere Photovoltaik und Solarthermie sind auf Hauptgebäuden zulässig. Eine Kombination von PV- und ST-Anlagen ist zulässig, wenn sie in der Ausrichtung geordnet und aufeinander abgestimmt ist. Die Module sind in ihrem Format (Modulgröße) einheitlich und in ihrer Ausrichtung geordnet, d.h. unter- bzw. nebeneinander, auszuführen. Auf geneigten Dachflächen ist nur eine plane Anbringung, d.h. der Dachneigung entsprechend, zulässig. Eine Aufständerung ist nur bei Flachdächern zulässig. Es sind nur schwarze oder anthrazit-farbige Module zulässig. Die Module haben nicht über die Dachfläche herauszuragen. Die Oberfläche der Module hat entspiegelt bzw. matt zu sein. Die Module sind in einer geschlossenen Panelreihung, d.h. in lückenloser Anordnung, anzuordnen. Abweichung können aufgrund technisch bedingter Erforderlichkeiten im Einzelfall zugelassen werden.

Nebengebäuden und Nebenanlagen

Solartechnische Anlagen sind auf Dachflächen von Nebengebäuden und Nebenanlagen zulässig. Bei geneigten Dächern sind die o.g. Vorgaben zu „Hauptgebäuden“ zu beachten. Bei Flachdächern sind nur liegende Module mit einer maximalen Neigung von 20° und einer sichtbaren Aufbauhöhe von 0,40 m zulässig. Es ist ein Abstand von 0,30 m von den jeweiligen äußeren Gebäudekanten einzuhalten. Geringfügige Über- bzw. Unterschreitungen können aufgrund technischer Gründe ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Abweichungen sind nachvollziehbar zu begründen. Wirtschaftliche Gründe können hierbei nicht angeführt werden.

Balkone

Solartechnische Anlagen an Balkonen sind nur als sogenannte Stecker-Solaranlage, Mini PV-Anlagen oder Balkonkraftwerke zulässig, d.h. der gewonnene Strom ist direkt in das Hausstromnetz einzuspeisen. Sie sind in planer Ausführung, d.h. direkt am Balkon oder an einer Halterung / Aufständerung anzubringen. Bei Halterungen / Aufständerungen ist eine maximale Neigung von 5° und eine Tiefe von maximal 0,25 m nicht zu überschreiten. Geringfügige technisch bedingte Überschreitungen können ausnahmsweise zugelassen werden. Die maximale Höhe der Anlage hat die Brüstungshöhe sowie andere prägende Bauelemente (z.B. Bodenplatte) nicht zu überschreiten. Bei mehreren Modulen ist eine lückenlose Anordnung (Wahrnehmung als eine Einheit) zu wählen. Technisch bedingte Abweichungen hiervon können ausnahmsweise zugelassen werden. Es sind nur schwarze oder anthrazit-farbige Module zulässig. Integrierte Systeme, die auch als Sichtschutz dienen können, sind zu bevorzugen.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Als Dachaufbauten sind auf geneigten Dächern Gauben sowie Zwerchhäuser zulässig. Gauben in der 2. Dachebene sowie traufseitig geschlossene Gaubenfronten sind unzulässig. Die Gesamtlänge der einzelnen Dachaufbauten hat je Traufseite insgesamt max. 40 % der Firstlänge zu betragen. Der Abstand von den Außenkanten der Giebelwände hat min. 1,50 m zu betragen. Die Breite einzelner Gauben hat am äußeren Fußpunkt 3,00 m nicht zu übersteigen (siehe Erläuterungen). Die Dachaufbauten haben auf die Fassadengliederung Bezug zu nehmen. Ihre Dächer sind in Material und Farbe dem Hauptdach anzupassen. Bis auf die erforderliche Konstruktion sind auf der Vorderseite der Gauben nur Fensterflächen zulässig. Dachaufbauten sind nur mit geraden Seitenwänden zulässig. Dacheinschnitte, wie zum Beispiel Loggien, sind in den straßenseitigen Dachflächen unzulässig.

Einfriedungen und Stützmauern

Einfriedungen als Maschendrahtzaun oder Jägerzaun sind unzulässig. Die Höhe der Einfriedungen hat max. 1,50 m zu betragen. Geschlossene Einfriedungen zum Zweck des Sichtschutzes (wie z.B. Mauern, Flechtzäune o. ä.) sind nur im Terrassenbereich bis zu einer Tiefe von max. 3 m und einer Höhe von max. 2,0 m zulässig.

Erläuterungen

Erläuterung FARBSYSTEM

Folgende Ausführungen dienen lediglich der Erläuterung des Farbsystems und haben keinen bindenden Charakter.

Zur eindeutigen Kommunikation von Farbtönen ist die Codierung in einem systematischen Farbkanon unerlässlich. Jeder Farbenhersteller hat zu diesem Zweck ein ganz eigenes System entwickelt. Um sich von einzelnen Herstellern unabhängig zu machen, wird zu Bestimmungen von Farbnuancen ein übergreifendes System verwendet. Neben dem bekannten RAL-System ist das „Natural Color System“ (NCS) ein allgemeingültiges System, was von jedem Farbenhersteller, Architekten, Handwerkern und Bauherren genutzt wird.

Jeder Farbton im NCS besteht aus drei Komponenten:

Farbton - dieser setzt sich aus den vier Grundtönen Y (Yellow = gelb); R (Red = rot); B (Blue = blau); G (Green = grün) und deren Mischfarben zusammen

Farbsättigung - dieser Wert reicht von 00 (keine Farbanteile = weiß bzw grau) bis 100 (reine Farbe)

Schwarzanteil - die Werte reichen auch hier von 00 (weiß) bis 100 (schwarz)

Der Farbcode wird also von drei Zahlen beschrieben, welche in folgender Reihenfolge angegeben werden:

Schwarzanteil (B = black),
Farbsättigung (C = chromaticness),
Farbton (H = hue).

H - der Farbton leitet sich aus dem NCS-Farbkreis ab. Dieser wird im Uhrzeigersinn gelesen. Beginnend bei Y (gelb) ergeben sich in Richtung R (rot) Zwischentöne; je höher der Rotanteil wird, desto größer wird die Zahl zwischen den beiden Buchstaben Y und R (Y10R - ein helles Orange bis Y90R - ein Rot mit leichtem Gelbanteil). Ein Violett setzt sich zu gleichen Teilen aus Rot und Blau zusammen und ist daher mit R50B bezeichnet. Mittels des Farbkreises lässt sich ein weites Spektrum von Farbtönen ableiten.

NCS Farbkreis

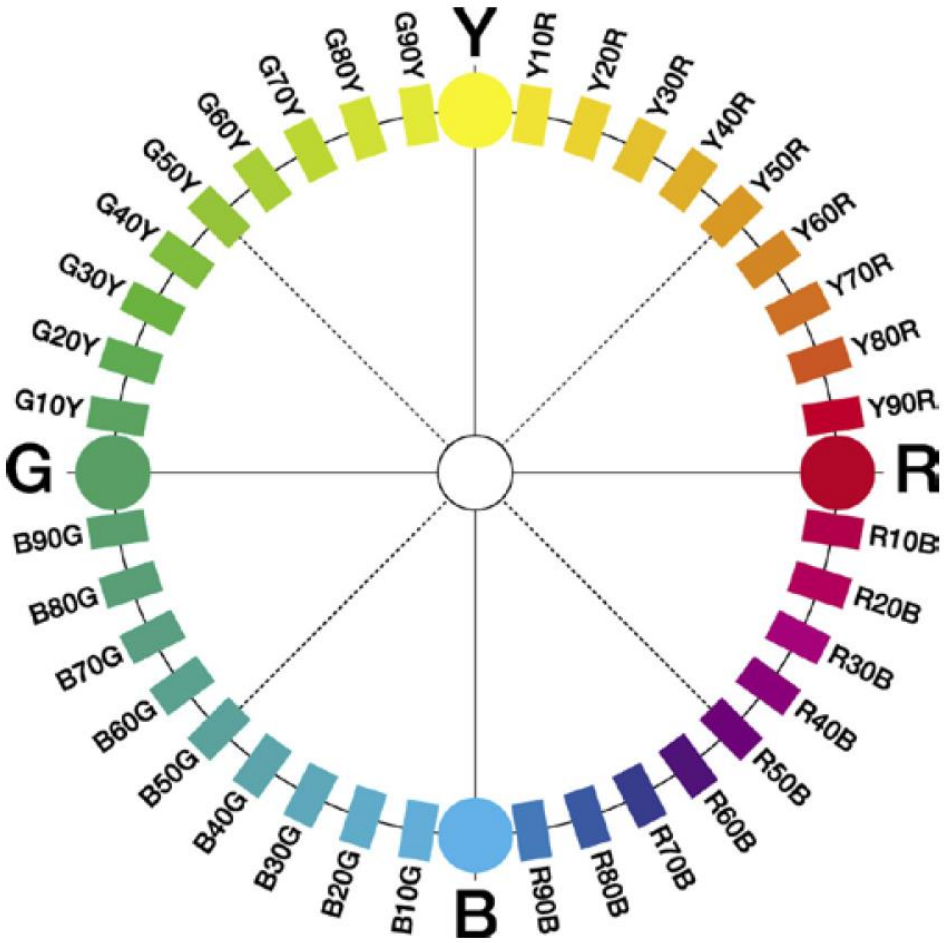

Von dem Grundfarbton aus dem Farbkreis ausgehend wird durch den ersten Wert des Farbcodes die Schwarztönung (B) bestimmt - wieviel Schwarzanteil ist im gewünschten Farbton enthalten; z. B. der Wert ‚05' - dies entspricht einem relativ kleinen Schwarzanteil.

Durch den zweiten Wert wird die Farbsättigung bzw. die Reinheit der Farbe (C) definiert; z. B. der Wert ‚20' - dieser Wert entspricht auf der vorgegeben Skala von 01 bis 100 einer niedrigen Farbsättigung.

In einem dritten Schritt erfolgt die Benennung des eigentlichen Farbtons; z. B. ‚Y50R' - der mittlere Farbton zwischen gelb und rot. Zusammengefasst entsteht so der gewünschte Farbcode: **05 20 Y50R** (siehe weißes Rechteck unten).

Am Beispiel des Farbtons ‚Y50R' ist unten eine Farbmatrix mit allen B(lack)- und C(hromaticness)- Werten dieses Grundfarbtones abgebildet. Ein solches Farbdreieck lässt sich für jede der im Farbkreis gezeigten Farbnuancen ableiten.

Zwischen den einzelnen Farbflächen entstehen freie/leere Quadrate; für diese Bereiche werden durch das NCS-System keine Farben dargestellt. Die Differenz zwischen den Farbabstufungen ist in diesen Bereichen zu klein um sie darzustellen.

Zu dunkle und grelle Farbtöne werden in den Festsetzungen als Fassadenfarben ausgeschlossen (B>20 | C>30), daher werden in der Grafik rechts nicht mehr vollständige Farbdreiecke (mit allen Farbnuancen) abgebildet, sondern lediglich der Ausschnitt des zulässigen Bereichs.

NCS Farbsystem
Farbmatrix mit allen Schattierungen eines Grundtones
(Bsp.: Y50R)

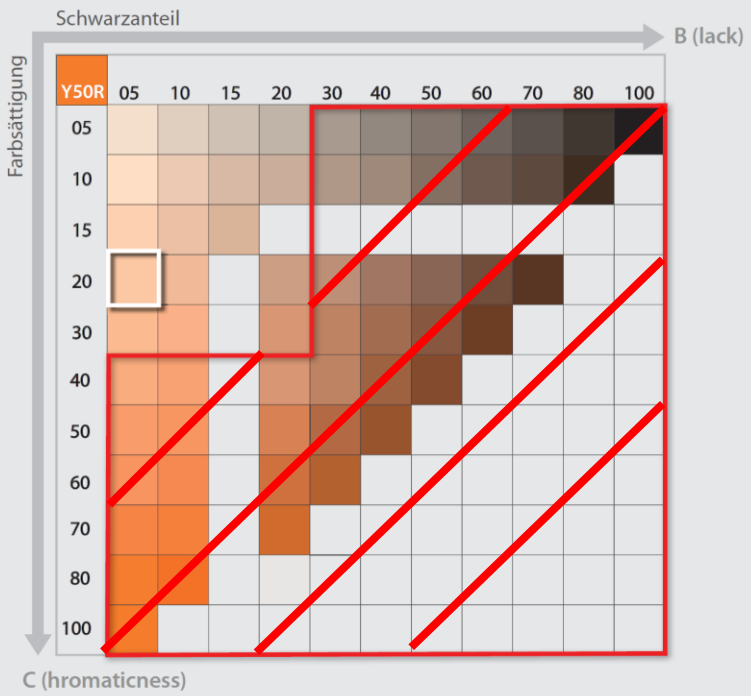

Die Farbenarten

Grundfarbe

- die eigentliche Fassadenfarbe, die das Fassadenmaterial in der Farbigkeit bestimmt
- nimmt die größte Fassadefläche ein und dominiert den farblichen Gesamteindruck

Akzentfarbe

- etwas kräftigerer Farbton, der Fassadendetails betonen kann, u.a. für Türen, Putzfaschen, Brüstungselemente, Lisenen oder Fensterläden
- setzt sich als Kontrast zur Grundfarbe ab

Neutralfarbe

- dezente Ergänzung an einer Fassade, überwiegend an untergeordneten Fassaden-abschnitten, z. B. an Sockelbereichen oder Treppenaufgängen
- häufig in einem neutralen Grauton
- rückt nicht in den Vordergrund
- auch als Farbe für Garagen, Nebenanlagen oder technischen Einrichtungen

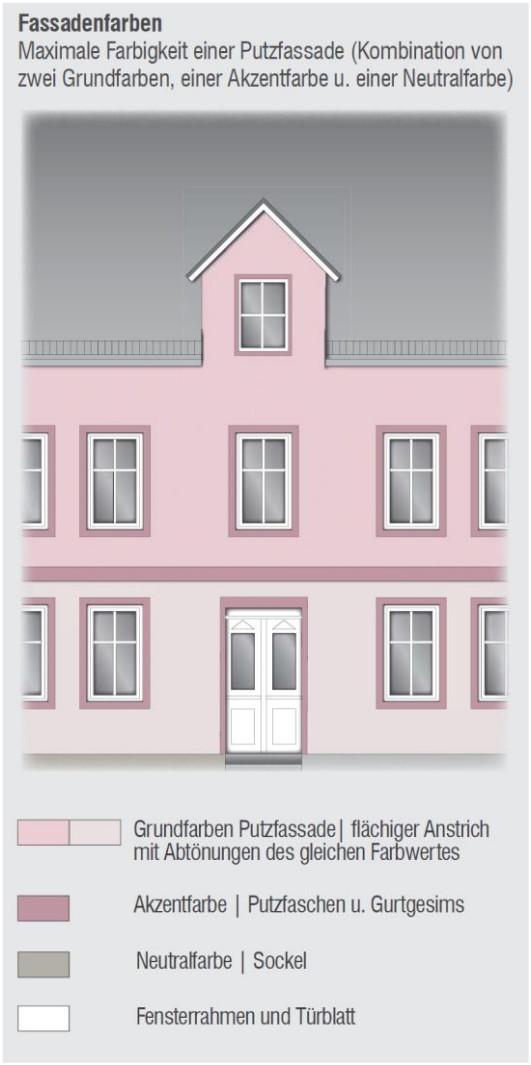

Erläuterung Dachgauben

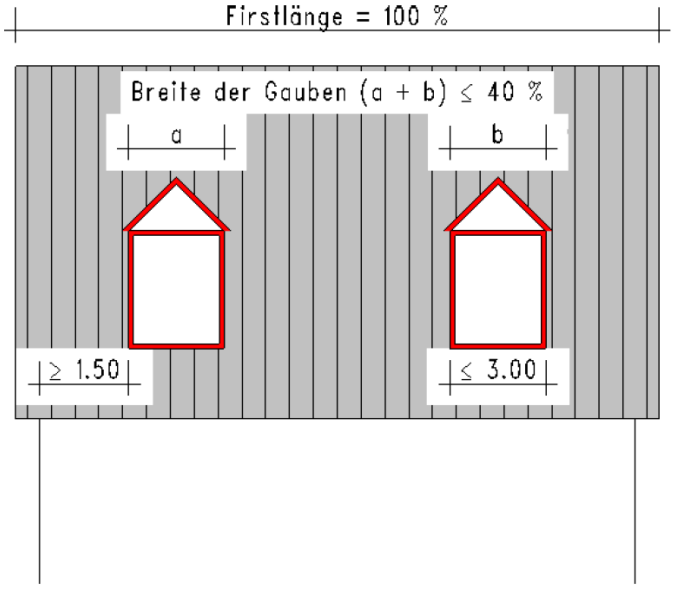

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1380/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 5
Bereich: Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Bearbeitet von: Fadia Taha

Siegen, 26.04.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Jugendhilfeausschuss	**13.06.2023**
Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Elternbeitragssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen zum 01.08.2023 laut Anlage.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2023 beschlossen, dass die Freigrenze für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen, in Kindertagespflege und in der Grundschule nach Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) von zurzeit 30.000 € auf 40.000 € Jahresbruttoeinkommen angehoben wird.

In seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2022 hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein beschlossen, dass die Freigrenze für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach § 4 Abs. II Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen

. . .

und Kindertagespflege von zurzeit 30.000 € auf 40.000 € Bruttoverdienst im Jahr angehoben wird. Die finanziellen Auswirkungen wurden mit einem Sperrvermerk „vorbehaltlich der dbzgl. Entscheidung im Stadtrat Siegen“ versehen.

Dementsprechend wird die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen der Universitätsstadt Siegen entsprechend angepasst.

Zudem wird vorgeschlagen, die Beitragserhebung der Ferienbetreuung anzupassen. Hier soll zukünftig eine einheitliche Pauschale erhoben werden. Das kalendertägliche Entgelt beträgt 10,00 €. Für eine ganze Woche beträgt demnach die Pauschale 50,00 €, 2 Wochen kosten 100,00 € und 3 Wochen 150,00 €, Geschwisterkinder zahlen die Hälfte.

Beziehen Beitragspflichtige Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylblG, Wohngeld oder Kinderzuschlag beträgt das kalendertägliche Entgelt der Ferienbetreuung 5,00 €. Gleiches gilt für Inhaber des Siegener Ausweises. Für eine ganze Woche beträgt demnach die Pauschale 25,00 €, 2 Wochen kosten 50,00 € und 3 Wochen 75,00 €, Geschwisterkinder zahlen auch hier die Hälfte.

Da die Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung und die schulischen Betreuungsformen ab dem Jahr 2024 entfallen sollen, wird perspektivisch innerhalb der Verwaltung auch kein Personal zur Beitragsberechnung mehr vorgehalten. Daher soll das Verfahren vereinfacht und die vorgegebenen Beiträge zur Ferienbetreuung zukünftig von den Trägern selbst erhoben werden.

Abteilung 5/4 zahlt aktuell entsprechend des Ratsbeschlusses vom 02.03.2022 (VL 708/2021) an die Träger je Kind in Ferienbetreuung ein kalendertägliches Entgelt von 25,00 € aus. Die Summe würde sich um den erhobenen Beitrag mindern. Die Erhebung einer einheitlichen Pauschale und in der Höhe wird daher als gerechtfertigt betrachtet und führt zur Vereinfachung der verwaltungsinternen Abläufe.

Es wird vorgeschlagen, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen zu beschließen. In der Anlage wird Neu- und Altfassung gegenübergestellt, Änderungen sind rot markiert.

<u>Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:</u>

Zum Zeitpunkt der ursprünglichen Haushaltsplanung für 2023 im Frühjahr / Sommer 2022 ging man von ganzjährigen Erträgen aus Elternbeiträgen aus. Die Anhebung der Freigrenze führt zu einem Einnahmeverlust von ca. 105.000 € pro Jahr.

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
Mindereinnahmen von 105.0000 €	ja			☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☒ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode 06020100 Sachkonto 4321100

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☒ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

Im Auftrag

gez.

Andree Schmidt
Dezernent

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):

1. Synopse Satzungsänderung 2023

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

Satzung vom 05.07.2021	**Satzungsentwurf NEU**
Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:	Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat in seiner Sitzung am ~~23.06.2021~~ 21.6.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:
§ 1 **Allgemeines**	**§ 1** **Allgemeines**
(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in 1. Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 21 bis 23, § 51 Abs. 1 KiBiz NRW 2. Tageseinrichtungen für Kinder nach den §§ 22, 22a, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 25 bis 31, § 51 Abs. 1 KiBiz NRW 3. außerunterrichtlichen Angeboten für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (KJHG), § 9 Absatz 2 und 3 SchulG NRW, 51 Absatz 5 KiBiz NRW, Ziffer 8 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (offene Ganztagsschule, Grund- und Förderschulen) im Gebiet der Universitätsstadt Siegen erhebt diese von den jeweils Beitragspflichtigen in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtende, sozial gestaffelte, öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Mitfinanzierung der in großem Umfang öffentlich finanzierten (Jahres-) Betriebskosten der jeweiligen, in Anspruch genommenen Tagesbetreuung. Die Elternbeiträge haben die Funktion eines die staatliche Leistungsgewährung reduzierenden Minderungspostens; sie sind kein Bestandteil des Familienleistungsausgleichs zur Abfederung kinderbedingter Belastungen.	(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in 1. Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 21 bis 23, § 51 Abs. 1 KiBiz NRW 2. Tageseinrichtungen für Kinder nach den §§ 22, 22a, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 25 bis 31, § 51 Abs. 1 KiBiz NRW 3. außerunterrichtlichen Angeboten für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (KJHG), § 9 Absatz 2 und 3 SchulG NRW, 51 Absatz 5 KiBiz NRW, Ziffer 8 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (offene Ganztagsschule, Grund- und Förderschulen) im Gebiet der Universitätsstadt Siegen erhebt diese von den jeweils Beitragspflichtigen in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtende, sozial gestaffelte, öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Mitfinanzierung der in großem Umfang öffentlich finanzierten (Jahres-) Betriebskosten der jeweiligen, in Anspruch genommenen Tagesbetreuung. Die Elternbeiträge haben die Funktion eines die staatliche Leistungsgewährung reduzierenden Minderungspostens; sie sind kein Bestandteil des Familienleistungsausgleichs zur Abfederung kinderbedingter Belastungen.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit dem Einrichtungs- bzw. Angebotsträger oder einer durch die Universitätsstadt Siegen - Jugendamt (nachfolgend Jugendamt genannt) - vermittelten Kindertagespflegestelle. Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen bei Kindertagespflege ist zusätzlich der Antrag und die Bewilligung der Betreuungsleistung durch das Jugendamt.	(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit dem Einrichtungs- bzw. Angebotsträger oder einer durch die Universitätsstadt Siegen - Jugendamt (nachfolgend Jugendamt genannt) - vermittelten Kindertagespflegestelle. Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen bei Kindertagespflege ist zusätzlich der Antrag und die Bewilligung der Betreuungsleistung durch das Jugendamt.
(3) Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Hierfür kann der Träger des Tagesbetreuungsangebotes gemäß § 51 Absatz 3 KiBiz NRW bzw. gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I", Ziffer 8.4, bzw. im Rahmen des § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz NRW die Tagespflegeperson ein gesondertes Entgelt verlangen. Weitere Teilnahme- oder Kostenbeiträge der Beitragspflichtigen an den Träger des Betreuungsangebots sind ausgeschlossen; keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge sind nach § 51 Absatz 1 Satz 6 KiBiz NRW Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen.	(3) Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Hierfür kann der Träger des Tagesbetreuungsangebotes gemäß § 51 Absatz 3 KiBiz NRW bzw. gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I", Ziffer 8.4, bzw. im Rahmen des § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz NRW die Tagespflegeperson ein gesondertes Entgelt verlangen. Weitere Teilnahme- oder Kostenbeiträge der Beitragspflichtigen an den Träger des Betreuungsangebots sind ausgeschlossen; keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge sind nach § 51 Absatz 1 Satz 6 KiBiz NRW Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen.
(4) Zusätzlich zum Elternbeitrag für Tagesbetreuungsangebote nach Absatz 1 kann von den Beitragspflichtigen die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der Ferienbetreuung an Grundschulen angefallenen Kosten (z. B. Eintrittskosten, Fahrtkosten) durch den Träger der Maßnahme verlangt werden.	(4) Zusätzlich zum Elternbeitrag für Tagesbetreuungsangebote nach Absatz 1 kann von den Beitragspflichtigen die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der Ferienbetreuung an Grundschulen angefallenen Kosten (z. B. Eintrittskosten, Fahrtkosten) durch den Träger der Maßnahme verlangt werden.
§ 2 **Bestimmungen für außerunterrichtliche Angebote**	**§ 2** **Bestimmungen für außerunterrichtliche Angebote**
(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule ein entsprechendes Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und den Besuch der Angebote. Der Maßnahmeträger und die Schulleitung entscheiden gemeinsam über die	(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule ein entsprechendes Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und den Besuch der Angebote. Der Maßnahmeträger und die Schulleitung entscheiden gemeinsam über die

Aufnahme. Die außerunterrichtlichen Angebote und die Ferienbetreuung gelten als schulische Veranstaltung.	Aufnahme. Die außerunterrichtlichen Angebote und die Ferienbetreuung gelten als schulische Veranstaltung.
(2) An den Grundschulen der Universitätsstadt Siegen sind folgende außerunterrichtlichen Betreuungsangebote eingerichtet:	(2) An den Grundschulen der Universitätsstadt Siegen sind folgende außerunterrichtlichen Betreuungsangebote eingerichtet:
a) In einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG NRW) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Der Zeitrahmen Offener Ganztagsschulen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Anmeldung zu diesen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen Teilnahme an diesen Angeboten. Die Elternbeiträge ergeben sich aus Anlage C.a.	a) In einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG NRW) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Der Zeitrahmen Offener Ganztagsschulen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Anmeldung zu diesen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen Teilnahme an diesen Angeboten. Die Elternbeiträge ergeben sich aus Anlage C.a.
b) Andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsschule werden in der Regel als Vor- und Übermittagsbetreuung angeboten, in der Regel an allen Unterrichtstagen bis mindestens 13.00 Uhr. Schulen können zusätzlich auch Nachmittagsangebote anbieten, für die für maximal zwei Nachmittage pro Woche sogenannte Tagestickets gelöst werden können, wenn und soweit ein Betreuungsplatz vorhanden und frei ist. Der für diese Tagestickets zu leistende Elternbeitrag ergibt sich aus C.d.2.	b) Andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsschule werden in der Regel als Vor- und Übermittagsbetreuung angeboten, in der Regel an allen Unterrichtstagen bis mindestens 13.00 Uhr. Schulen können zusätzlich auch Nachmittagsangebote anbieten, für die für maximal zwei Nachmittage pro Woche sogenannte Tagestickets gelöst werden können, wenn und soweit ein Betreuungsplatz vorhanden und frei ist. Der für diese Tagestickets zu leistende Elternbeitrag ergibt sich aus C.d.2.
c) "Schule von acht bis eins" umfasst die Betreuung vor und nach dem Unterricht und die pädagogische Betreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr. Dieses Angebot wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagsschule sind. Für eine flexible Betreuung können auch Fünferkarten erworben werden. Die Elternbeiträge für "Schule von acht bis eins" ergeben sich aus Anlage C.d und für Fünferkarten aus Anlage C.d.1.	c) "Schule von acht bis eins" umfasst die Betreuung vor und nach dem Unterricht und die pädagogische Betreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr. Dieses Angebot wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagsschule sind. Für eine flexible Betreuung können auch Fünferkarten erworben werden. Die Elternbeiträge für "Schule von acht bis eins" ergeben sich aus Anlage C.d und für Fünferkarten aus Anlage C.d.1.
d) "Dreizehn Plus" ist ein Ganztagsangebot an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13.00 bis 15.00	d) "Dreizehn Plus" ist ein Ganztagsangebot an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13.00 bis 15.00

Uhr, bei Bedarf auch länger und wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagsschule sind. Es besteht die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche bis mindestens 15.00 Uhr. Die Elternbeiträge für "Dreizehn Plus" ergeben sich aus Anlage C.b.	Uhr, bei Bedarf auch länger und wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagsschule sind. Es besteht die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche bis mindestens 15.00 Uhr. Die Elternbeiträge für "Dreizehn Plus" ergeben sich aus Anlage C.b.
e) Die "flexible Ganztagsbetreuung" umfasst die Betreuung vor dem Unterricht und die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr an allen Unterrichtstagen der Woche, sowie ein bis drei Nachmittage bis 15.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, an Schulen, die keine Offene Ganztagsschule sind. Welche(r) Nachmittag(e) gewünscht wird/werden, ist im Betreuungsvertrag festzulegen. Die Anmeldung ermöglicht die tägliche Teilnahme an der Vor- und Übermittagsbetreuung sowie der im Betreuungsvertrag festgelegten Nachmittagsbetreuung. Die Elternbeiträge für "flexible Ganztagsbetreuung" ergeben sich aus Anlage C.c.	e) Die "flexible Ganztagsbetreuung" umfasst die Betreuung vor dem Unterricht und die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr an allen Unterrichtstagen der Woche, sowie ein bis drei Nachmittage bis 15.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, an Schulen, die keine Offene Ganztagsschule sind. Welche(r) Nachmittag(e) gewünscht wird/werden, ist im Betreuungsvertrag festzulegen. Die Anmeldung ermöglicht die tägliche Teilnahme an der Vor- und Übermittagsbetreuung sowie der im Betreuungsvertrag festgelegten Nachmittagsbetreuung. Die Elternbeiträge für "flexible Ganztagsbetreuung" ergeben sich aus Anlage C.c.
(3) Zusätzlich zu den außerunterrichtlichen Angeboten bieten Grundschulen, zum Teil bei Bedarf, Ferienbetreuung an. Ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahmekriterien legt der Träger der Ferienbetreuung im Benehmen mit der Universitätsstadt Siegen fest. Grundschulkinder können auch an einer anderen als der eigenen Grundschule zur Betreuung angemeldet werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind. In den Sommerferien sollen bei entsprechendem Bedarf und verfügbaren Plätzen auch Kinder mit betreut werden, die nach den Ferien eingeschult werden oder die nach den Sommerferien eine weiterführende Schule besuchen. Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben (Anlage C.e).	(3) Zusätzlich zu den außerunterrichtlichen Angeboten bieten Grundschulen, zum Teil bei Bedarf, Ferienbetreuung an. Ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahmekriterien legt der Träger der Ferienbetreuung im Benehmen mit der Universitätsstadt Siegen fest. Grundschulkinder können auch an einer anderen als der eigenen Grundschule zur Betreuung angemeldet werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind. In den Sommerferien sollen bei entsprechendem Bedarf und verfügbaren Plätzen auch Kinder mit betreut werden, die nach den Ferien eingeschult werden oder die nach den Sommerferien eine weiterführende Schule besuchen. Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben (Anlage C.e).
§ 3 **Beitragspflichtiger Personenkreis**	**§ 3** **Beitragspflichtiger Personenkreis**
(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind folgende Personen beitragspflichtig, wenn und soweit das Kind mit ihnen zusammenlebt:	(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind folgende Personen beitragspflichtig, wenn und soweit das Kind mit ihnen zusammenlebt:

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

1. die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, 2. die getrenntlebenden Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell zu gleichen Teilen erziehen und dabei die Personensorgeberechtigung und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam ausüben, 3. ein wieder verheirateter Elternteil; das Kind lebt zusammen mit seinem Eltern- und dem Stiefelternteil, 4. ein Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner (siehe hier auch § 9 Absätze 1, 2 LPartG), 5. ein Elternteil in einer gleichgeschlechtlichen Ehe im Sinne des § 1353 BGB; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Ehepartnerin bzw. Ehepartner (siehe Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) vom 18. Dezember 2018), 6. Großeltern bzw. Großelternteil, mit denen bzw. dem das Kind zusammenlebt. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich leiblicher oder Adoptivelternteil des Kindes (s. Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 – 5), gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 – 5 genannten Personen. (2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 1. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird,	7. die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, 8. die getrenntlebenden Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell zu gleichen Teilen erziehen und dabei die Personensorgeberechtigung und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam ausüben, 9. ein wieder verheirateter Elternteil; das Kind lebt zusammen mit seinem Eltern- und dem Stiefelternteil, 10. ein Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner (siehe hier auch § 9 Absätze 1, 2 LPartG), 11. ein Elternteil in einer gleichgeschlechtlichen Ehe im Sinne des § 1353 BGB; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Ehepartnerin bzw. Ehepartner (siehe Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) vom 18. Dezember 2018), 12. Großeltern bzw. Großelternteil, mit denen bzw. dem das Kind zusammenlebt. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich leiblicher oder Adoptivelternteil des Kindes (s. Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 – 5), gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 – 5 genannten Personen. (2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 3. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird,

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

2. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.	4. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.
(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.	(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 4 **Entstehen, Beginn, Ende der Beitragspflicht, Beitragszeitraum**	**§ 4** **Entstehen, Beginn, Ende der Beitragspflicht, Beitragszeitraum**
(1) Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages begründete Vorhalten eines Tagesbetreuungsplatzes im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung erhoben.	(1) Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages begründete Vorhalten eines Tagesbetreuungsplatzes im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung erhoben.
(2) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) (siehe auch § 1 Absatz 3 Satz 2 KiBiz NRW).	(2) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) (siehe auch § 1 Absatz 3 Satz 2 KiBiz NRW).
(3) Die Beitragspflicht beginnt im Falle der Tagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung mit Beginn des im Betreuungsvertrag genannten Monats bzw. in dem Monat, in dem der Tagesbetreuungsplatz bereitgestellt wird. Dies ist im Falle der Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres. Für die Ferienbetreuung wird je Anmeldung ein Beitrag erhoben. Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Veranlagungszeitraumes, so ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz vertraglich vorgehalten wird.	(3) Die Beitragspflicht beginnt im Falle der Tagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung mit Beginn des im Betreuungsvertrag genannten Monats bzw. in dem Monat, in dem der Tagesbetreuungsplatz bereitgestellt wird. Dies ist im Falle der Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres. Für die Ferienbetreuung wird je Anmeldung ein Beitrag erhoben. Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Veranlagungszeitraumes, so ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz vertraglich vorgehalten wird.
(4) Die Beitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet oder die mit dem Träger des jeweiligen Tagesbetreuungsangebotes vereinbarte Kündigung des Platzes wirksam wird. Endet der Vertrag im Laufe eines Monats, so ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten, in dem der Vertrag endet.	(4) Die Beitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet oder die mit dem Träger des jeweiligen Tagesbetreuungsangebotes vereinbarte Kündigung des Platzes wirksam wird. Endet der Vertrag im Laufe eines Monats, so ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten, in dem der Vertrag endet.
(5) Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) entspricht dem Bewilligungszeitraum. Beginnt oder endet die	(5) Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) entspricht dem Bewilligungszeitraum. Beginnt oder endet die

Kindertagespflege nicht zum ersten eines Monats bzw. zum Monatsletzten, so wird für diesen Monat nur ein (tageweise) anteiliger Elternbeitrag erhoben.	Kindertagespflege nicht zum ersten eines Monats bzw. zum Monatsletzten, so wird für diesen Monat nur ein (tageweise) anteiliger Elternbeitrag erhoben.
(6) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Betreuungsverhältnisses bzw. -umfangs werden zum 1. des jeweiligen Monats, in dem die Änderung erfolgt, wirksam.	(6) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Betreuungsverhältnisses bzw. -umfangs werden zum 1. des jeweiligen Monats, in dem die Änderung erfolgt, wirksam.
(7) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ganz oder teilweise ein Betreuungsvertrag besteht.	(7) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ganz oder teilweise ein Betreuungsvertrag besteht.
(8) In Ferienzeiten ist der Elternbeitrag ebenfalls zu entrichten. Bei Tagesbetreuung in Kindertagespflege (siehe § 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) wird die Beitragspflicht bei bzw. durch Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt. Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Die Beitragspflicht wird auch durch sonstige Schließungs- oder Ausfallzeiten der Tagesbetreuung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen grundsätzlich keinen Anspruch auf Beitragsminderung.	(8) In Ferienzeiten ist der Elternbeitrag ebenfalls zu entrichten. Bei Tagesbetreuung in Kindertagespflege (siehe § 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) wird die Beitragspflicht bei bzw. durch Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt. Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Die Beitragspflicht wird auch durch sonstige Schließungs- oder Ausfallzeiten der Tagesbetreuung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen grundsätzlich keinen Anspruch auf Beitragsminderung.
§ 5 **Fälligkeit des Elternbeitrages**	**§ 5** **Fälligkeit des Elternbeitrages**
(1) Der Elternbeitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.	(1) Der Elternbeitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
(2) Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, sind die Elternbeiträge zum 1. des übernächsten Monats nach dem Monat, in dem der Bescheid erteilt worden ist, in einer Summe fällig.	(2) Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, sind die Elternbeiträge zum 1. des übernächsten Monats nach dem Monat, in dem der Bescheid erteilt worden ist, in einer Summe fällig.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

(3) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.	(3) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
§ 6 **Höhe der Elternbeiträge**	**§ 6** **Höhe der Elternbeiträge**
(1) Der Elternbeitrag ergibt sich bei Inanspruchnahme von Angeboten 1. der Kindertagespflege aus Anlage A, 2. in Tageseinrichtungen für Kinder aus Anlage B, 3. der außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, gemäß § 2 Abs. 2 a-e und Abs. 3 der Satzung, aus den Anlagen C.a bis C.e. Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach dem Jahreseinkommen gemäß § 7 und dem zeitlichen Betreuungsumfang gestaffelt.	(1) Der Elternbeitrag ergibt sich bei Inanspruchnahme von Angeboten 4. der Kindertagespflege aus Anlage A, 5. in Tageseinrichtungen für Kinder aus Anlage B, 6. der außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, gemäß § 2 Abs. 2 a-e und Abs. 3 der Satzung, aus den Anlagen C.a bis C.e. Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach dem Jahreseinkommen gemäß § 7 und dem zeitlichen Betreuungsumfang gestaffelt.
(2) Nimmt ein Kind ergänzend zur Betreuung 1. in einer Tageseinrichtung für Kinder eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird für den monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag die Gesamtbetreuungszeit beider Angebote auf Grundlage der Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen (Anlage B) zugrunde gelegt. 2. in einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an Grundschulen eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird neben dem monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag für die Betreuung an der Grundschule auch der Elternbeitrag der Kindertagespflege fällig.	(2) Nimmt ein Kind ergänzend zur Betreuung 3. in einer Tageseinrichtung für Kinder eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird für den monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag die Gesamtbetreuungszeit beider Angebote auf Grundlage der Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen (Anlage B) zugrunde gelegt. 4. in einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an Grundschulen eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird neben dem monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag für die Betreuung an der Grundschule auch der Elternbeitrag der Kindertagespflege fällig.
§ 7	**§ 7**

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommensbegriff	**Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommensbegriff**
(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 definierten Einkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen	(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 definierten Einkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen
(2) Maßgebliches Einkommen ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Verlustvor- bzw. Verlustrückträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.	(2) Maßgebliches Einkommen ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Verlustvor- bzw. Verlustrückträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
(3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.	(3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
(4) Das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind	(4) Das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind

elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.	elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
(5) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.	(5) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
(6) Für das dritte und jedes weitere Kind ist das Doppelte der in § 32 Abs. 6 S. 1 Einkommenssteuergesetz genannten Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.	(6) Für das dritte und jedes weitere Kind ist das Doppelte der in § 32 Abs. 6 S. 1 Einkommenssteuergesetz genannten Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
§ 8 **Ermittlung des maßgeblichen Einkommens, vorläufige Beitragsfestsetzung**	**§ 8** **Ermittlung des maßgeblichen Einkommens, vorläufige Beitragsfestsetzung**
(1) Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen.	(1) Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen.
(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.	(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

(3) Bei Selbständigen kann zur vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages eine Einnahme-Überschussrechnung herangezogen werden.	(3) Bei Selbständigen kann zur vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages eine Einnahme-Überschussrechnung herangezogen werden.
(4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Festsetzungsverjährung (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 4 b KAG NRW, §§169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 170 Absatz 1 AO) jeweils rückwirkend.	(4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Festsetzungsverjährung (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 4 b KAG NRW, §§169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 170 Absatz 1 AO) jeweils rückwirkend.
(5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das Einkommen nach § 7 zugrunde zu legen.	(5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das Einkommen nach § 7 zugrunde zu legen.
(6) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die bzw. der Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.	(6) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die bzw. der Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.
§ 9 **Geschwisterkinder**	**§ 9** **Geschwisterkinder**
(1) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen nebeneinander in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für ein Kind. Ergeben sich ohne Elternbeitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen; bei gleich hohen Elternbeiträgen entfällt ein Elternbeitrag.	(1) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen nebeneinander in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für ein Kind. Ergeben sich ohne Elternbeitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen; bei gleich hohen Elternbeiträgen entfällt ein Elternbeitrag.
(2) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen eine Betreuung im Sinne des Absatzes 1 wahr, von denen ein Kind aufgrund landesrechtlicher Regelung	(2) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen eine Betreuung im Sinne des Absatzes 1 wahr, von denen ein Kind aufgrund landesrechtlicher Regelung

beitragsfreigestellt ist, werden für beide Kinder keine Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.	beitragsfreigestellt ist, werden für beide Kinder keine Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.
(3) Nimmt ein Kind oder nehmen mehrere Kinder der Beitragspflichtigen in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, entfallen die Elternbeiträge, wenn die Beitragspflichtigen für mindestens drei Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen.	(3) Nimmt ein Kind oder nehmen mehrere Kinder der Beitragspflichtigen in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, entfallen die Elternbeiträge, wenn die Beitragspflichtigen für mindestens drei Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen.
(4) Für Unterhaltsverpflichtete im Sinne des § 1601 BGB, die nachweislich ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllen, gilt, wenn ihnen 1. für mehr als ein Kind ein Kinderfreibetrag (mindestens 1,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zusteht, Absatz 1 entsprechend. 2. für mehr als zwei Kinder Kinderfreibeträge (mindestens 2,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zustehen, Absatz 3 entsprechend.	(4) Für Unterhaltsverpflichtete im Sinne des § 1601 BGB, die nachweislich ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllen, gilt, wenn ihnen 3. für mehr als ein Kind ein Kinderfreibetrag (mindestens 1,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zusteht, Absatz 1 entsprechend. 4. für mehr als zwei Kinder Kinderfreibeträge (mindestens 2,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zustehen, Absatz 3 entsprechend.
§ 10 **Beitragsbefreiung**	**§ 10** **Beitragsbefreiung**
(1) Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige oder das Kind 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder	(1) Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige oder das Kind 6. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder 7. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder

3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, erhoben. (2) Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sog. Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der Beitragspflichtigen 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder 3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht. (3) Kraft landesgesetzlicher Regelung sind ab dem 1. August 2020 Beitragspflichtige von der Zahlung von Elternbeiträgen dann befreit, wenn ihr Kind 1. in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung betreut und gefördert wird und 2. bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet.	8. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder 9. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder 10. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, erhoben. (2) Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sog. Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der Beitragspflichtigen 6. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder 7. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder 8. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder 9. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder 10. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht. (3) Kraft landesgesetzlicher Regelung sind ab dem 1. August 2020 Beitragspflichtige von der Zahlung von Elternbeiträgen dann befreit, wenn ihr Kind 4. in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung betreut und gefördert wird und 5. bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet.

Die Beitragsfreiheit beginnt in diesen Fällen mit dem 1. August des Jahres, in dem das Kind sein viertes Lebensjahr vollendet, und dauert bis zur Einschulung des Kindes fort. Vollendet das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung sein viertes Lebensjahr erst nach dem 30. September, tritt die Beitragsfreiheit erst mit dem 1. August des Folgejahres in Kraft.	Die Beitragsfreiheit beginnt in diesen Fällen mit dem 1. August des Jahres, in dem das Kind sein viertes Lebensjahr vollendet, und dauert bis zur Einschulung des Kindes fort. Vollendet das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung sein viertes Lebensjahr erst nach dem 30. September, tritt die Beitragsfreiheit erst mit dem 1. August des Folgejahres in Kraft.
(4) Wird ein Kind, das bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet, vorzeitig eingeschult, verkürzt sich die mit § 50 Absatz 1 KiBiz NRW mit Wirkung ab dem 1. August 2020 eingeführte grundsätzlich 2-jährige Beitragsfreiheit auf ein (Kindergarten-)Jahr.	(4) Wird ein Kind, das bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet, vorzeitig eingeschult, verkürzt sich die mit § 50 Absatz 1 KiBiz NRW mit Wirkung ab dem 1. August 2020 eingeführte grundsätzlich 2-jährige Beitragsfreiheit auf ein (Kindergarten-)Jahr.
(5) Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, erstreckt sich die Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 ausnahmsweise auf drei (Kindergarten-)Jahre.	(5) Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, erstreckt sich die Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 ausnahmsweise auf drei (Kindergarten-)Jahre.
(6) Ist für Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Tagesbetreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 nach den Absätzen 3 bis 5 beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für alle Kinder im Haushalt, die Angebote der Förderung von Kindern nach § 1 Abs. 1, 2 der Satzung in Anspruch nehmen.	(6) Ist für Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Tagesbetreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 nach den Absätzen 3 bis 5 beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für alle Kinder im Haushalt, die Angebote der Förderung von Kindern nach § 1 Abs. 1, 2 der Satzung in Anspruch nehmen.
§ 11 **Mitteilungspflichten**	**§ 11** **Mitteilungspflichten**
Für Zwecke der Beitragsfestsetzung teilt der Träger des Tagesbetreuungsangebotes im Sinne des § 1 Absatz 1 dem Jugendamt nach Abschluss des Betreuungsvertrages die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertagespflege und bei Kindertageseinrichtungen zusätzlich die Betreuungszeit sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung (vgl. hierzu für	Für Zwecke der Beitragsfestsetzung teilt der Träger des Tagesbetreuungsangebotes im Sinne des § 1 Absatz 1 dem Jugendamt nach Abschluss des Betreuungsvertrages die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertagespflege und bei Kindertageseinrichtungen zusätzlich die Betreuungszeit sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung (vgl. hierzu für

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege § 51 Absatz 2 KiBiz NRW) unverzüglich mit. Das gilt ebenso für Änderungen in den vorgenannten Daten.	Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege § 51 Absatz 2 KiBiz NRW) unverzüglich mit. Das gilt ebenso für Änderungen in den vorgenannten Daten.
§ 12 **Auskunfts- und Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeit**	**§ 12** **Auskunfts- und Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeit**
(1) Die bzw. der Beitragspflichtige/n hat bzw. haben sich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Einkommenserklärungsbogens bzw. nach Aufforderung verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Personen, unverzüglich vorzulegen.	(1) Die bzw. der Beitragspflichtige/n hat bzw. haben sich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Einkommenserklärungsbogens bzw. nach Aufforderung verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Personen, unverzüglich vorzulegen.
(2) Abweichend von Absatz 1 ist bzw. sind die bzw. der Beitragspflichtige/n während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist das Jugendamt aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.	(2) Abweichend von Absatz 1 ist bzw. sind die bzw. der Beitragspflichtige/n während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist das Jugendamt aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.
(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach § 11 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart des Kindes höchste Elternbeitrag zu leisten.	(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach § 11 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart des Kindes höchste Elternbeitrag zu leisten.
(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig falsch oder unvollständig macht.	(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig falsch oder unvollständig macht.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

(5) Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkommensänderungen, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.	(5) Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkommensänderungen, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.
(6) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.	(6) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
§ 13 **Verjährung**	**§ 13** **Verjährung**
Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gemäß § 1 Absatz 3 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und in Verbindung mit §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.	Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gemäß § 1 Absatz 3 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und in Verbindung mit §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.
§ 14 **Verwaltungsverfahren**	**§ 14** **Verwaltungsverfahren**
Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.	Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.
§ 15 **Vollstreckung**	**§ 15** **Vollstreckung**
Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.	Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.
§ 16 **Inkrafttreten**	**§ 16** **Inkrafttreten**
(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am ~~01.08.2021~~ 01.08.2023 in Kraft.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 24.06.2020 außer Kraft.

Anlage A
Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflege

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

	Monatsbeiträge			
Jahresbrutto-einkommen nach §§ 7, 8	40 und mehr Betreuungsstunden / Woche	30 – 40 Betreuungsstunden / Woche	15 – 30 Betreuungsstunden / Woche	5 – 15 Betreuungsstunden / Woche
unter 30.000,00 €	0,00 €	0.00 €	0,00 €	0,00 €
ab 30.000,00 €	48,00 €	34,56 €	31,20 €	15,60 €
ab 35.000,00 €	56,00 €	40,32 €	36,40 €	18,20 €
ab 40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €	20,80 €
ab 45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €	26,00 €
ab 50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €	31,20 €
ab 55.000,00 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €	39,00 €
ab 60.000,00 €	161,00 €	115,92 €	104,65 €	52,33 €
ab 65.000,00 €	205,00 €	147,60 €	133,25 €	66,63 €
ab 70.000,00 €	235,00 €	169,20 €	152,75 €	76,38 €
ab 80.000,00 €	255,00 €	183,60 €	165,75 €	82,88 €
ab 90.000,00 €	275,00 €	198,00 €	178,75 €	89,38 €

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom ~~24.06.2020~~ 05.07.2021 außer Kraft.

Anlage A
Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflege

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

	Monatsbeiträge			
Jahresbrutto-einkommen nach §§ 7, 8	40 und mehr Betreuungsstunden / Woche	30 – 40 Betreuungsstunden / Woche	15 – 30 Betreuungsstunden / Woche	5 – 15 Betreuungsstunden / Woche
unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €	0.00 €	0,00 €	0,00 €
~~ab 30.000,00 €~~	~~48,00 €~~	~~34,56 €~~	~~31,20 €~~	~~15,60 €~~
~~ab 35.000,00 €~~	~~56,00 €~~	~~40,32 €~~	~~36,40 €~~	~~18,20 €~~
ab 40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €	20,80 €
ab 45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €	26,00 €
ab 50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €	31,20 €
ab 55.000,00 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €	39,00 €
ab 60.000,00 €	161,00 €	115,92 €	104,65 €	52,33 €
ab 65.000,00 €	205,00 €	147,60 €	133,25 €	66,63 €
ab 70.000,00 €	235,00 €	169,20 €	152,75 €	76,38 €
ab 80.000,00 €	255,00 €	183,60 €	165,75 €	82,88 €

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

ab 100.000,00 €	300,00 €	216,00 €	195,00 €	97,50 €
ab 120.000,00 €	330,00 €	237,60 €	214,50 €	107,25 €
ab 140.000,00 €	360,00 €	259,20 €	234,00 €	117,00 €
ab 150.000,00 €	390,00 €	280,80 €	253,50 €	126,75 €

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Wenn Kindertagespflege zusätzlich zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen wird, wird ein Elternbeitrag entsprechend dem zeitlichen Gesamtumfang erhoben. Der Betreuungsumfang aller in Anspruch genommenen Angebote wird dabei addiert.

Anlage B

Kostenbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

	Monatsbeiträge		
Jahresbrutto-einkommen nach §§ 7,8	Kindertageseinrichtung 45 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 35 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 25 Stunden / Woche
unter 30.000,00 €	0,00 €	0.00 €	0,00 €
ab 30.000,00 €	48,00 €	34,56 €	31,20 €
ab 35.000,00 €	56,00 €	40,32 €	36,40 €
ab 40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €

ab 90.000,00 €	275,00 €	198,00 €	178,75 €	89,38 €
ab 100.000,00 €	300,00 €	216,00 €	195,00 €	97,50 €
ab 120.000,00 €	330,00 €	237,60 €	214,50 €	107,25 €
ab 140.000,00 €	360,00 €	259,20 €	234,00 €	117,00 €
ab 150.000,00 €	390,00 €	280,80 €	253,50 €	126,75 €

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Wenn Kindertagespflege zusätzlich zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen wird, wird ein Elternbeitrag entsprechend dem zeitlichen Gesamtumfang erhoben. Der Betreuungsumfang aller in Anspruch genommenen Angebote wird dabei addiert.

Anlage B

Kostenbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

	Monatsbeiträge		
Jahresbrutto-einkommen nach §§ 7,8	Kindertageseinrichtung 45 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 35 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 25 Stunden / Woche
unter ~~30.000,00 €~~ 40.0000,00 €	0,00 €	0.00 €	0,00 €
~~ab 30.000,00 €~~	~~48,00 €~~	~~34,56 €~~	~~31,20 €~~
~~ab 35.000,00 €~~	~~56,00 €~~	~~40,32 €~~	~~36,40 €~~

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

ab 45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €
ab 50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €
ab 55.000,00 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €
ab 60.000,00 €	161,00 €	115,92 €	104,65 €
ab 65.000,00 €	205,00 €	147,60 €	133,25 €
ab 70.000,00 €	235,00 €	169,20 €	152,75 €
ab 80.000,00 €	255,00 €	183,60 €	165,75 €
ab 90.000,00 €	275,00 €	198,00 €	178,75 €
ab 100.000,00 €	300,00 €	216,00 €	195,00 €
ab 120.000,00 €	330,00 €	237,60 €	214,50 €
ab 140.000,00 €	360,00 €	259,20 €	234,00 €
ab 150.000,00 €	390,00 €	280,80 €	253,50 €

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Anlage C.a
Kostenbeitragstabelle für OGS

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter 30.000,00 €	0,00 €
2	ab 30.000,00 €	40,00 €
3	ab 35.000,00 €	42,50 €
4	ab 40.000,00 €	47,60 €

ab 40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €
ab 45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €
ab 50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €
ab 55.000,00 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €
ab 60.000,00 €	161,00 €	115,92 €	104,65 €
ab 65.000,00 €	205,00 €	147,60 €	133,25 €
ab 70.000,00 €	235,00 €	169,20 €	152,75 €
ab 80.000,00 €	255,00 €	183,60 €	165,75 €
ab 90.000,00 €	275,00 €	198,00 €	178,75 €
ab 100.000,00 €	300,00 €	216,00 €	195,00 €
ab 120.000,00 €	330,00 €	237,60 €	214,50 €
ab 140.000,00 €	360,00 €	259,20 €	234,00 €
ab 150.000,00 €	390,00 €	280,80 €	253,50 €

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Anlage C.a
Kostenbeitragstabelle für OGS

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €
~~2~~	~~ab 30.000,00 €~~	~~40,00 €~~
~~3~~	~~ab 35.000,00 €~~	~~42,50 €~~

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

5	ab 45.000,00 €	54,40 €
6	ab 50.000,00 €	61,20 €
7	ab 55.000,00 €	71,40 €
8	ab 60.000,00 €	86,70 €
9	ab 65.000,00 €	105,40 €
10	ab 70.000,00 €	115,60 €
11	ab 80.000,00 €	122,40 €
12	ab 90.000,00 €	129,20 €
13	ab 100.000,00 €	137,70 €
14	ab 120.000,00 €	149,60 €
15	ab 140.000,00 €	161,50 €
16	ab 150.000,00 €	202,90 €

Jährlich zum 01.08. erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 16 um 3 % beginnend ab dem 01.08.2021.

Anlage C.b

Kostenbeitragstabelle für Dreizehn Plus

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter 30.000,00 €	0,00 €
2	ab 30.000,00 €	45,00 €

4	ab 40.000,00 €	47,60 €
5	ab 45.000,00 €	54,40 €
6	ab 50.000,00 €	61,20 €
7	ab 55.000,00 €	71,40 €
8	ab 60.000,00 €	86,70 €
9	ab 65.000,00 €	105,40 €
10	ab 70.000,00 €	115,60 €
11	ab 80.000,00 €	122,40 €
12	ab 90.000,00 €	129,20 €
13	ab 100.000,00 €	137,70 €
14	ab 120.000,00 €	149,60 €
15	ab 140.000,00 €	161,50 €
16	ab 150.000,00 €	~~202,90 €~~ 221,70 €

Jährlich zum 01.08. erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 16 um 3 % beginnend ab dem ~~01.08.2021~~ 01.08.2024.

Anlage C.b

Kostenbeitragstabelle für Dreizehn Plus

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

3	ab 40.000,00 €	74,00 €
4	ab 50.000,00 €	95,00 €
5	ab 60.000,00 €	125,00 €
6	ab 70.000,00 €	135,00 €
7	ab 80.000,00 €	145,00 €
8	ab 90.000,00 €	160,00 €
9	ab 100.000,00 €	175,00 €
10	ab 120.000,00 €	190,00 €
11	ab 140.000,00 €	205,00 €
12	ab 150.000,00 €	251,30 €

Jährlich zum 01.08. erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 12 um 3 %, beginnend ab dem 01.08.2021.

Anlage C.c

Kostenbeitragstabelle für den flexiblen Ganztag

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

		Monatlicher Beitrag		
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	1 Nachmittag / Woche	2 Nachmittage / Woche	3 Nachmittage / Woche
1	unter 30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

~~2~~	~~ab 30.000,00 €~~	~~45,00 €~~
3	ab 40.000,00 €	74,00 €
4	ab 50.000,00 €	95,00 €
5	ab 60.000,00 €	125,00 €
6	ab 70.000,00 €	135,00 €
7	ab 80.000,00 €	145,00 €
8	ab 90.000,00 €	160,00 €
9	ab 100.000,00 €	175,00 €
10	ab 120.000,00 €	190,00 €
11	ab 140.000,00 €	205,00 €
12	ab 150.000,00 €	~~251,30 €~~ 274,60 €

Jährlich zum 01.08. erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 12 um 3 %, beginnend ab dem ~~01.08.2021~~ 01.08.2024.

Anlage C.c

Kostenbeitragstabelle für den flexiblen Ganztag

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

		Monatlicher Beitrag		
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	1 Nachmittag / Woche	2 Nachmittage / Woche	3 Nachmittage / Woche
1	unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2	ab 30.000,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €
3	ab 40.000,00 €	51,00 €	57,00 €	63,00 €
4	ab 50.000,00 €	57,00 €	64,00 €	71,00 €
5	ab 60.000,00 €	63,00 €	71,00 €	79,00 €
6	ab 70.000,00 €	69,00 €	78,00 €	87,00 €
7	ab 80.000,00 €	77,00 €	87,00 €	97,00 €
8	ab 90.000,00 €	86,00 €	97,00 €	108,00 €
9	ab 100.000,00 €	96,00 €	108,00 €	120,00 €
10	ab 120.000,00 €	106,00 €	119,00 €	132,00 €
11	ab 140.000,00 €	129,00 €	143,00 €	157,00 €
12	ab 150.000,00 €	141,00 €	156,00 €	171,00 €

~~2~~	~~ab 30.000,00 €~~	~~40,00 €~~	~~45,00 €~~	~~50,00 €~~
3	ab 40.000,00 €	51,00 €	57,00 €	63,00 €
4	ab 50.000,00 €	57,00 €	64,00 €	71,00 €
5	ab 60.000,00 €	63,00 €	71,00 €	79,00 €
6	ab 70.000,00 €	69,00 €	78,00 €	87,00 €
7	ab 80.000,00 €	77,00 €	87,00 €	97,00 €
8	ab 90.000,00 €	86,00 €	97,00 €	108,00 €
9	ab 100.000,00 €	96,00 €	108,00 €	120,00 €
10	ab 120.000,00 €	106,00 €	119,00 €	132,00 €
11	ab 140.000,00 €	129,00 €	143,00 €	157,00 €
12	ab 150.000,00 €	141,00 €	156,00 €	171,00 €

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

Anlage C.d
Kostenbeitragstabelle für Schule von acht bis eins sowie andere Betreuungsformen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

		Monatlicher Beitrag				
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	5 Stunden / Tag	5,5 Stunden / Tag	6 Stunden / Tag	6,5 Stunden / Tag	7 Stunden / Tag
1	unter 30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	ab 30.000,00 €	20,00 €	23,00 €	26,00 €	29,50 €	32,00 €
3	ab 40.000,00 €	25,00 €	28,50 €	32,00 €	35,50 €	39,00 €
4	ab 50.000,00 €	30,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €	46,00 €
5	ab 60.000,00 €	35,00 €	39,50 €	44,00 €	48,50 €	53,00 €
6	ab 70.000,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €

Anlage C.d
Kostenbeitragstabelle für Schule von acht bis eins sowie andere Betreuungsformen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

		Monatlicher Beitrag				
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	5 Stunden / Tag	5,5 Stunden / Tag	6 Stunden / Tag	6,5 Stunden / Tag	7 Stunden / Tag
1	unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
~~2~~	~~ab 30.000,00 €~~	~~20,00 €~~	~~23,00 €~~	~~26,00 €~~	~~29,50 €~~	~~32,00 €~~
3	ab 40.000,00 €	25,00 €	28,50 €	32,00 €	35,50 €	39,00 €
4	ab 50.000,00 €	30,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €	46,00 €
5	ab 60.000,00 €	35,00 €	39,50 €	44,00 €	48,50 €	53,00 €

7	ab 80.000,00 €	45,00 €	50,50 €	56,00 €	61,50 €	67,00 €

Anlage C.d.1

Der Elternbeitrag für die Betreuung an fünf Schultagen in der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ (Fünferkarte) beträgt 27,50 €, unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen und ist für ein Schuljahr gültig.

Anlage C.d.2

Das Tagesticket im Rahmen der anderen Betreuungsform in Offenen Ganztagsschulen kostet pro Monat zusätzlich 25,00 € für einen Nachmittag und 50,00 € für zwei Nachmittage. Bei einem Jahresbruttoeinkommen unter 30.000,- EUR werden keine Elternbeiträge erhoben. Gleichzeitig gelten die Bestimmungen der Beitragsbefreiungen gemäß den §§ 9 und 10 der Satzung.

Anlage C.e

Kostenbeitragstabelle für die Ferienbetreuung

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

6	ab 70.000,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €
7	ab 80.000,00 €	45,00 €	50,50 €	56,00 €	61,50 €	67,00 €

Anlage C.d.1

Der Elternbeitrag für die Betreuung an fünf Schultagen in der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ (Fünferkarte) beträgt 27,50 €, unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen und ist für ein Schuljahr gültig.

Anlage C.d.2

Das Tagesticket im Rahmen der anderen Betreuungsform in Offenen Ganztagsschulen kostet pro Monat zusätzlich 25,00 € für einen Nachmittag und 50,00 € für zwei Nachmittage. Bei einem Jahresbruttoeinkommen unter 30.000,- EUR werden keine Elternbeiträge erhoben. Gleichzeitig gelten die Bestimmungen der Beitragsbefreiungen gemäß den §§ 9 und 10 der Satzung.

Anlage C.e

Kostenbeitragstabelle für die Ferienbetreuung

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

		Einmaliger Beitrag		
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
1	bis 20.000,00 €	10,00 €	20,00 €	30,00 €
2	bis 40.000,00 €	20,00 €	40,00 €	60,00 €
3	bis 60.000,00 €	30,00 €	60,00 €	90,00 €
4	bis 80.000,00 €	40,00 €	80,00 €	120,00 €
5	bis 90.000,00 €	50,00 €	100,00 €	150,00 €
6	bis 100.000,00 €	60,00 €	120,00 €	180,00 €
7	ab 100.000,00 €	70,00 €	140,00 €	210,00 €

		~~Einmaliger Beitrag~~		
~~Stufen~~	~~Jahresbruttoeinkommen~~	~~1 Woche~~	~~2 Wochen~~	~~3 Wochen~~
~~1~~	~~bis 20.000,00 €~~	~~10,00 €~~	~~20,00 €~~	~~30,00 €~~
~~2~~	~~bis 40.000,00 €~~	~~20,00 €~~	~~40,00 €~~	~~60,00 €~~
~~3~~	~~bis 60.000,00 €~~	~~30,00 €~~	~~60,00 €~~	~~90,00 €~~
~~4~~	~~bis 80.000,00 €~~	~~40,00 €~~	~~80,00 €~~	~~120,00 €~~
~~5~~	~~bis 90.000,00 €~~	~~50,00 €~~	~~100,00 €~~	~~150,00 €~~
~~6~~	~~bis 100.000,00 €~~	~~60,00 €~~	~~120,00 €~~	~~180,00 €~~
~~7~~	~~ab 100.000,00 €~~	~~70,00 €~~	~~140,00 €~~	~~210,00 €~~

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

Geschwisterkinder

		Einmaliger Beitrag		
Stufen	Jahresbrutto einkommen	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
1	bis 20.000,00 €	5,00 €	10,00 €	15,00 €
2	bis 40.000,00 €	10,00 €	20,00 €	30,00 €
3	bis 60.000,00 €	15,00 €	30,00 €	45,00 €
4	bis 80.000,00 €	20,00 €	40,00 €	60,00 €
5	bis 90.000,00 €	25,00 €	50,00 €	75,00 €
6	bis 100.000,00 €	30,00 €	60,00 €	90,00 €
7	ab 100.000,00 €	35,00 €	70,00 €	105,00 €

Einmaliger Beitrag		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
50,00 €	100,00 €	150,00 €

Geschwisterkinder

		~~Einmaliger Beitrag~~		
~~Stufen~~	~~Jahresbrutto einkommen~~	~~1 Woche~~	~~2 Wochen~~	~~3 Wochen~~
~~1~~	~~bis 20.000,00 €~~	~~5,00 €~~	~~10,00 €~~	~~15,00 €~~
~~2~~	~~bis 40.000,00 €~~	~~10,00 €~~	~~20,00 €~~	~~30,00 €~~
~~3~~	~~bis 60.000,00 €~~	~~15,00 €~~	~~30,00 €~~	~~45,00 €~~
~~4~~	~~bis 80.000,00 €~~	~~20,00 €~~	~~40,00 €~~	~~60,00 €~~
~~5~~	~~bis 90.000,00 €~~	~~25,00 €~~	~~50,00 €~~	~~75,00 €~~
~~6~~	~~bis 100.000,00 €~~	~~30,00 €~~	~~60,00 €~~	~~90,00 €~~
~~7~~	~~ab 100.000,00 €~~	~~35,00 €~~	~~70,00 €~~	~~105,00 €~~

Einmaliger Beitrag		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
25,00 €	50,00 €	75,00 €

Sollten einzelne Tage der Ferienbetreuung in Anspruch genommen werden, so beträgt das kalendertägliche Entgelt der Ferienbetreuung 10,00 €, weitere Geschwisterkinder zahlen 5,00 €.

Beziehen Beitragspflichtige Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylblG, Wohngeld oder Kinderzuschlag beträgt das kalendertägliche Entgelt der Ferienbetreuung 5,00 €, Geschwisterkinder zahlen die Hälfte. Gleiches gilt für Inhaber des Siegener Ausweises. Wöchentlich würde sich der Beitrag wie folgt darstellen:

Einmaliger Beitrag 1. Kind		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
25,00 €	50,00 €	75,00 €

Einmaliger Beitrag jedes weitere Kind		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
12,50 €	25,00 €	37,50 €

Die Erhebung der Elternbeiträge für die Ferienbetreuungen werden durch den Maßnahmeträger erhoben. Zusätzlich zum Elternbeitrag kann von den Beitragspflichtigen ein Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung sowie die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der Ferienbetreuung an Grundschulen angefallenen Kosten (z. B. Eintrittskosten, Fahrtkosten) durch den Träger der Maßnahme verlangt werden.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

	Die Beitragsbefreiungen gem. § 10 der Satzung greifen bei der Ferienbetreuung nicht.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1380/2023 A

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 5
Bereich: Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Bearbeitet von: Fadia Taha

Siegen, 16.06.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Elternbeitragssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen zum 01.08.2023 laut Anlage.

Sachverhalt / Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss der Universitätsstadt Siegen hat sich in seiner Sitzung am 13.06.2023 für eine Reduzierung der Pauschalen für die Ferienbetreuung ausgesprochen und hat dem Rat der Universitätsstadt Siegen empfohlen,

- die Pauschale bei Stufe 5 von 50,00 €/pro Woche auf 40.00 €/pro Woche (Jahresbruttoeinkommen bei Stufe 5: 80.000 € bis 90.000 €) festzusetzen,
- bei den Geschwisterkindern die Pauschale entsprechend zu halbieren und
- bei sämtlichen Bedürftigen mit Kindern entsprechend eine Halbierung auf 20,00 € und für Geschwisterkinder auf 10,00 € vorzunehmen.

Der Ausschuss für Schule und Bildung des Rates der Universitätsstadt Siegen hat sich am 15.06.2023 der Änderung angeschlossen und eine gleichlautende Beschlussempfehlung abgegeben.

Die der Ergänzungsvorlage beigefügten Anlagen enthalten die aktualisierte Synopse sowie den aktualisierten Satzungsentwurf.

. . .

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
Mindereinnahmen von 105.0000 €	ja			☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☒ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode 06020100 Sachkonto 4321100

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☒ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

Im Auftrag

gez.

Andree Schmidt
Dezernent

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Satzungsentwurf 2023 - Reinschrift
2. Synopse Satzungsänderung 2023

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom …….

Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in

1. Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 21 bis 23, § 51 Abs. 1 KiBiz NRW
2. Tageseinrichtungen für Kinder nach den §§ 22, 22a, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 25 bis 31, § 51 Abs. 1 KiBiz NRW
3. außerunterrichtlichen Angeboten für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (KJHG), § 9 Absatz 2 und 3 SchulG NRW, 51 Absatz 5 KiBiz NRW, Ziffer 8 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (offene Ganztagsschule, Grund- und Förderschulen) im Gebiet der Universitätsstadt Siegen

erhebt diese von den jeweils Beitragspflichtigen in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtende, sozial gestaffelte, öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Mitfinanzierung der in großem Umfang öffentlich finanzierten (Jahres-) Betriebskosten der jeweiligen, in Anspruch genommenen Tagesbetreuung. Die Elternbeiträge haben die Funktion eines die staatliche Leistungsgewährung reduzierenden Minderungspostens; sie sind kein Bestandteil des Familienleistungsausgleichs zur Abfederung kinderbedingter Belastungen.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit dem Einrichtungs- bzw. Angebotsträger oder einer durch die Universitätsstadt Siegen - Jugendamt (nachfolgend Jugendamt genannt) - vermittelten Kindertagespflegestelle. Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen bei Kindertagespflege ist zusätzlich der Antrag und die Bewilligung der Betreuungsleistung durch das Jugendamt.

(3) Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Hierfür kann der Träger des Tagesbetreuungsangebotes gemäß § 51 Absatz 3 KiBiz NRW bzw. gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I", Ziffer 8.4, bzw. im Rahmen des § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz NRW die Tagespflegeperson ein gesondertes Entgelt verlangen. Weitere Teilnahme- oder Kostenbeiträge der Beitragspflichtigen an den Träger des Betreuungsangebots sind ausgeschlossen; keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge sind nach § 51 Absatz 1 Satz 6 KiBiz NRW Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen.

(4) Zusätzlich zum Elternbeitrag für Tagesbetreuungsangebote nach Absatz 1 kann von den Beitragspflichtigen die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der Ferienbetreuung an Grundschulen angefallenen Kosten (z. B. Eintrittskosten, Fahrtkosten) durch den Träger der Maßnahme verlangt werden.

§ 2
Bestimmungen für außerunterrichtliche Angebote

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule ein entsprechendes Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und den Besuch der Angebote. Der Maßnahmeträger und die Schulleitung entscheiden gemeinsam über die Aufnahme. Die außerunterrichtlichen Angebote und die Ferienbetreuung gelten als schulische Veranstaltung.

(2) An den Grundschulen der Universitätsstadt Siegen sind folgende außerunterrichtlichen Betreuungsangebote eingerichtet:

a) In einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG NRW) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Der Zeitrahmen Offener Ganztagsschulen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Anmeldung zu diesen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen Teilnahme an diesen Angeboten. Die Elternbeiträge ergeben sich aus Anlage C.a.

b) Andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsschule werden in der Regel als Vor- und Übermittagsbetreuung angeboten, in der Regel an allen Unterrichtstagen bis mindestens 13.00 Uhr. Schulen können zusätzlich auch Nachmittagsangebote anbieten, für die für maximal zwei Nachmittage pro Woche sogenannte Tagestickets gelöst werden können, wenn und soweit ein Betreuungsplatz vorhanden und frei ist. Der für diese Tagestickets zu leistende Elternbeitrag ergibt sich aus C.d.2.

c) "Schule von acht bis eins" umfasst die Betreuung vor und nach dem Unterricht und die pädagogische Betreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr. Dieses Angebot wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagsschule sind. Für eine flexible Betreuung können auch Fünferkarten erworben werden. Die Elternbeiträge für "Schule von acht bis eins" ergeben sich aus Anlage C.d und für Fünferkarten aus Anlage C.d.1.

d) "Dreizehn Plus" ist ein Ganztagsangebot an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13.00 bis 15.00 Uhr, bei Bedarf auch länger und wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagsschule sind. Es besteht die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche bis mindestens 15.00 Uhr. Die Elternbeiträge für "Dreizehn Plus" ergeben sich aus Anlage C.b.

e) Die "flexible Ganztagsbetreuung" umfasst die Betreuung vor dem Unterricht und die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr an allen Unterrichtstagen der Woche, sowie ein bis drei Nachmittage bis 15.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, an Schulen, die keine Offene Ganztagsschule sind. Welche(r) Nachmittag(e) gewünscht wird/werden, ist im Betreuungsvertrag festzulegen. Die Anmeldung ermöglicht die tägliche Teilnahme an der Vor- und Übermittagsbetreuung sowie der im Betreuungsvertrag festgelegten Nachmittagsbetreuung. Die Elternbeiträge für "flexible Ganztagsbetreuung" ergeben sich aus Anlage C.c.

(3) Zusätzlich zu den außerunterrichtlichen Angeboten bieten Grundschulen, zum Teil bei Bedarf, Ferienbetreuung an. Ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahmekriterien legt der Träger der Ferienbetreuung im Benehmen mit der Universitätsstadt Siegen fest. Grundschulkinder können auch an einer anderen als der eigenen Grundschule zur Betreuung angemeldet werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind. In den Sommerferien sollen bei entsprechendem Bedarf und verfügbaren Plätzen auch Kinder mit betreut

werden, die nach den Ferien eingeschult werden oder die nach den Sommerferien eine weiterführende Schule besuchen. Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben (Anlage C.e).

§ 3
Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind folgende Personen beitragspflichtig, wenn und soweit das Kind mit ihnen zusammenlebt:

1. die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt,
2. die getrenntlebenden Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell zu gleichen Teilen erziehen und dabei die Personensorgeberechtigung und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam ausüben,
3. ein wieder verheirateter Elternteil; das Kind lebt zusammen mit seinem Eltern- und dem Stiefelternteil,
4. ein Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner (siehe hier auch § 9 Absätze 1, 2 LPartG),
5. ein Elternteil in einer gleichgeschlechtlichen Ehe im Sinne des § 1353 BGB; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Ehepartnerin bzw. Ehepartner (siehe Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) vom 18. Dezember 2018),
6. Großeltern bzw. Großelternteil, mit denen bzw. dem das Kind zusammenlebt.

Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich leiblicher oder Adoptivelternteil des Kindes (s. Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 – 5), gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 – 5 genannten Personen.

(2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1

1. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird,
2. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen, Beginn, Ende der Beitragspflicht, Beitragszeitraum

(1) Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages begründete Vorhalten eines Tagesbetreuungsplatzes im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung erhoben.

(2) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) (siehe auch § 1 Absatz 3 Satz 2 KiBiz NRW).

(3) Die Beitragspflicht beginnt im Falle der Tagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung mit Beginn des im Betreuungsvertrag genannten Monats bzw. in dem Monat, in dem der Tagesbetreuungsplatz bereitgestellt wird. Dies ist im Falle der Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres. Für die

Ferienbetreuung wird je Anmeldung ein Beitrag erhoben. Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Veranlagungszeitraumes, so ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz vertraglich vorgehalten wird.

(4) Die Beitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet oder die mit dem Träger des jeweiligen Tagesbetreuungsangebotes vereinbarte Kündigung des Platzes wirksam wird. Endet der Vertrag im Laufe eines Monats, so ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten, in dem der Vertrag endet.

(5) Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) entspricht dem Bewilligungszeitraum. Beginnt oder endet die Kindertagespflege nicht zum ersten eines Monats bzw. zum Monatsletzten, so wird für diesen Monat nur ein (tageweise) anteiliger Elternbeitrag erhoben.

(6) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Betreuungsverhältnisses bzw. -umfangs werden zum 1. des jeweiligen Monats, in dem die Änderung erfolgt, wirksam.

(7) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ganz oder teilweise ein Betreuungsvertrag besteht.

(8) In Ferienzeiten ist der Elternbeitrag ebenfalls zu entrichten. Bei Tagesbetreuung in Kindertagespflege (siehe § 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) wird die Beitragspflicht bei bzw. durch Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt. Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Die Beitragspflicht wird auch durch sonstige Schließungs- oder Ausfallzeiten der Tagesbetreuung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen grundsätzlich keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

§ 5
Fälligkeit des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.

(2) Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, sind die Elternbeiträge zum 1. des übernächsten Monats nach dem Monat, in dem der Bescheid erteilt worden ist, in einer Summe fällig.

(3) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 6
Höhe der Elternbeiträge

(1) Der Elternbeitrag ergibt sich bei Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Kindertagespflege aus Anlage A,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder aus Anlage B,
3. der außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, gemäß § 2 Abs. 2 a-e und Abs. 3 der Satzung, aus den Anlagen C.a bis C.e.

Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach dem Jahreseinkommen gemäß § 7 und dem zeitlichen Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Nimmt ein Kind ergänzend zur Betreuung

1. in einer Tageseinrichtung für Kinder eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird für den monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag die Gesamtbetreuungszeit beider Angebote auf Grundlage der Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen (Anlage B) zugrunde gelegt.
2. in einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an Grundschulen eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird neben dem monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag für die Betreuung an der Grundschule auch der Elternbeitrag der Kindertagespflege fällig.

§ 7
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommensbegriff

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 definierten Einkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen

(2) Maßgebliches Einkommen ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Verlustvor- bzw. Verlustrückträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(4) Das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

(5) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Ein-kommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(6) Für das dritte und jedes weitere Kind ist das Doppelte der in § 32 Abs. 6 S. 1 Einkommenssteuergesetz genannten Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8
Ermittlung des maßgeblichen Einkommens, vorläufige Beitragsfestsetzung

(1) Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

(3) Bei Selbständigen kann zur vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages eine Einnahme-Überschussrechnung herangezogen werden.

(4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Festsetzungsverjährung (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 4 b KAG NRW, §§169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 170 Absatz 1 AO) jeweils rückwirkend.

(5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das Einkommen nach § 7 zugrunde zu legen.

(6) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die bzw. der Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.

§ 9
Geschwisterkinder

(1) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen nebeneinander in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für ein Kind. Ergeben sich ohne Elternbeitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen; bei gleich hohen Elternbeiträgen entfällt ein Elternbeitrag.

(2) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen eine Betreuung im Sinne des Absatzes 1 wahr, von denen ein Kind aufgrund landesrechtlicher Regelung beitragsfreigestellt ist, werden für beide Kinder keine Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

(3) Nimmt ein Kind oder nehmen mehrere Kinder der Beitragspflichtigen in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, entfallen die Elternbeiträge, wenn die Beitragspflichtigen für mindestens drei Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen.

(4) Für Unterhaltsverpflichtete im Sinne des § 1601 BGB, die nachweislich ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllen, gilt, wenn ihnen

1. für mehr als ein Kind ein Kinderfreibetrag (mindestens 1,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zusteht, Absatz 1 entsprechend.
2. für mehr als zwei Kinder Kinderfreibeträge (mindestens 2,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zustehen, Absatz 3 entsprechend.

§ 10
Beitragsbefreiung

(1) Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige oder das Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, erhoben.

(2) Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sog. Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der Beitragspflichtigen

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht.

(3) Kraft landesgesetzlicher Regelung sind ab dem 1. August 2020 Beitragspflichtige von der Zahlung von Elternbeiträgen dann befreit, wenn ihr Kind

4. in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung betreut und gefördert wird und
5. bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet.

Die Beitragsfreiheit beginnt in diesen Fällen mit dem 1. August des Jahres, in dem das Kind sein viertes Lebensjahr vollendet, und dauert bis zur Einschulung des Kindes fort. Vollendet das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung sein viertes Lebensjahr erst nach dem 30. September, tritt die Beitragsfreiheit erst mit dem 1. August des Folgejahres in Kraft.

(4) Wird ein Kind, das bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet, vorzeitig eingeschult, verkürzt sich die mit § 50 Absatz 1 KiBiz NRW mit Wirkung ab dem 1. August 2020 eingeführte grundsätzlich 2-jährige Beitragsfreiheit auf ein (Kindergarten-)Jahr.

(5) Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, erstreckt sich die Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 ausnahmsweise auf drei (Kindergarten-)Jahre.

(6) Ist für Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Tagesbetreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 nach den Absätzen 3 bis 5 beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für alle Kinder im Haushalt, die Angebote der Förderung von Kindern nach § 1 Abs. 1, 2 der Satzung in Anspruch nehmen.

§ 11
Mitteilungspflichten

Für Zwecke der Beitragsfestsetzung teilt der Träger des Tagesbetreuungsangebotes im Sinne des § 1 Absatz 1 dem Jugendamt nach Abschluss des Betreuungsvertrages die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertagespflege und bei Kindertageseinrichtungen zusätzlich die Betreuungszeit sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung (vgl. hierzu für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege § 51 Absatz 2 KiBiz NRW) unverzüglich mit. Das gilt ebenso für Änderungen in den vorgenannten Daten.

§ 12
Auskunfts- und Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeit

(1) Die bzw. der Beitragspflichtige/n hat bzw. haben sich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Einkommenserklärungsbogens bzw. nach Aufforderung verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Personen, unverzüglich vorzulegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist bzw. sind die bzw. der Beitragspflichtige/n während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist das Jugendamt aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach § 11 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart des Kindes höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig falsch oder unvollständig macht.

(5) Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkommensänderungen, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13
Verjährung

Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gemäß § 1 Absatz 3 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und in Verbindung mit §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.

§ 14
Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

§ 15
Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021 außer Kraft.

Anlage A
Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflege

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

	Monatsbeiträge			
Jahresbrutto-einkommen nach §§ 7, 8	40 und mehr Betreuungsstunden / Woche	30 – 40 Betreuungsstunden / Woche	15 – 30 Betreuungsstunden / Woche	5 – 15 Betreuungsstunden / Woche
unter 40.000,00 €	0,00 €	0.00 €	0,00 €	0,00 €
ab 40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €	20,80 €
ab 45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €	26,00 €
ab 50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €	31,20 €
ab 55.000,00 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €	39,00 €
ab 60.000,00 €	161,00 €	115,92 €	104,65 €	52,33 €
ab 65.000,00 €	205,00 €	147,60 €	133,25 €	66,63 €
ab 70.000,00 €	235,00 €	169,20 €	152,75 €	76,38 €
ab 80.000,00 €	255,00 €	183,60 €	165,75 €	82,88 €
ab 90.000,00 €	275,00 €	198,00 €	178,75 €	89,38 €
ab 100.000,00 €	300,00 €	216,00 €	195,00 €	97,50 €
ab 120.000,00 €	330,00 €	237,60 €	214,50 €	107,25 €
ab 140.000,00 €	360,00 €	259,20 €	234,00 €	117,00 €
ab 150.000,00 €	390,00 €	280,80 €	253,50 €	126,75 €

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Wenn Kindertagespflege zusätzlich zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen wird, wird ein Elternbeitrag entsprechend dem zeitlichen Gesamtumfang erhoben. Der Betreuungsumfang aller in Anspruch genommenen Angebote wird dabei addiert.

Anlage B
Kostenbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

	Monatsbeiträge		
Jahresbrutto-einkommen nach §§ 7,8	Kindertageseinrichtung 45 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 35 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 25 Stunden / Woche
unter 40.0000,00 €	0,00 €	0.00 €	0,00 €
ab 40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €
ab 45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €
ab 50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €
ab 55.000,00 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €
ab 60.000,00 €	161,00 €	115,92 €	104,65 €
ab 65.000,00 €	205,00 €	147,60 €	133,25 €
ab 70.000,00 €	235,00 €	169,20 €	152,75 €
ab 80.000,00 €	255,00 €	183,60 €	165,75 €
ab 90.000,00 €	275,00 €	198,00 €	178,75 €
ab 100.000,00 €	300,00 €	216,00 €	195,00 €
ab 120.000,00 €	330,00 €	237,60 €	214,50 €
ab 140.000,00 €	360,00 €	259,20 €	234,00 €
ab 150.000,00 €	390,00 €	280,80 €	253,50 €

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Anlage C.a
Kostenbeitragstabelle für OGS

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter 40.000,00 €	0,00 €
4	ab 40.000,00 €	47,60 €
5	ab 45.000,00 €	54,40 €
6	ab 50.000,00 €	61,20 €
7	ab 55.000,00 €	71,40 €
8	ab 60.000,00 €	86,70 €
9	ab 65.000,00 €	105,40 €
10	ab 70.000,00 €	115,60 €
11	ab 80.000,00 €	122,40 €
12	ab 90.000,00 €	129,20 €
13	ab 100.000,00 €	137,70 €
14	ab 120.000,00 €	149,60 €
15	ab 140.000,00 €	161,50 €
16	ab 150.000,00 €	221,70 €

Jährlich zum 01.08. erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 16 um 3 % beginnend ab dem 01.08.2024.

Anlage C.b
Kostenbeitragstabelle für Dreizehn Plus

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter 40.000,00 €	0,00 €
3	ab 40.000,00 €	74,00 €
4	ab 50.000,00 €	95,00 €
5	ab 60.000,00 €	125,00 €
6	ab 70.000,00 €	135,00 €
7	ab 80.000,00 €	145,00 €
8	ab 90.000,00 €	160,00 €
9	ab 100.000,00 €	175,00 €
10	ab 120.000,00 €	190,00 €
11	ab 140.000,00 €	205,00 €
12	ab 150.000,00 €	274,60 €

Jährlich zum 01.08. erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 12 um 3 %, beginnend ab dem 01.08.2024.

Anlage C.c
Kostenbeitragstabelle für den flexiblen Ganztag

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

		Monatlicher Beitrag		
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	1 Nachmittag / Woche	2 Nachmittage / Woche	3 Nachmittage / Woche
1	unter 40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3	ab 40.000,00 €	51,00 €	57,00 €	63,00 €
4	ab 50.000,00 €	57,00 €	64,00 €	71,00 €
5	ab 60.000,00 €	63,00 €	71,00 €	79,00 €
6	ab 70.000,00 €	69,00 €	78,00 €	87,00 €
7	ab 80.000,00 €	77,00 €	87,00 €	97,00 €
8	ab 90.000,00 €	86,00 €	97,00 €	108,00 €
9	ab 100.000,00 €	96,00 €	108,00 €	120,00 €
10	ab 120.000,00 €	106,00 €	119,00 €	132,00 €
11	ab 140.000,00 €	129,00 €	143,00 €	157,00 €
12	ab 150.000,00 €	141,00 €	156,00 €	171,00 €

Anlage C.d
Kostenbeitragstabelle für Schule von acht bis eins sowie andere Betreuungsformen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

		Monatlicher Beitrag				
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	5 Stunden / Tag	5,5 Stunden / Tag	6 Stunden / Tag	6,5 Stunden / Tag	7 Stunden / Tag
1	unter 40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3	ab 40.000,00 €	25,00 €	28,50 €	32,00 €	35,50 €	39,00 €
4	ab 50.000,00 €	30,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €	46,00 €
5	ab 60.000,00 €	35,00 €	39,50 €	44,00 €	48,50 €	53,00 €
6	ab 70.000,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €
7	ab 80.000,00 €	45,00 €	50,50 €	56,00 €	61,50 €	67,00 €

Anlage C.d.1

Der Elternbeitrag für die Betreuung an fünf Schultagen in der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ (Fünferkarte) beträgt 27,50 €, unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen und ist für ein Schuljahr gültig.

Anlage C.d.2

Das Tagesticket im Rahmen der anderen Betreuungsform in Offenen Ganztagsschulen kostet pro Monat zusätzlich 25,00 € für einen Nachmittag und 50,00 € für zwei Nachmittage. Bei einem Jahresbruttoeinkommen unter 30.000,- EUR werden keine Elternbeiträge erhoben. Gleichzeitig gelten die Bestimmungen der Beitragsbefreiungen gemäß den §§ 9 und 10 der Satzung.

Anlage C.e
Kostenbeitragstabelle für die Ferienbetreuung

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Einmaliger Beitrag 1. Kind		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
40,00 €	80,00 €	120,00 €

Geschwisterkinder

Einmaliger Beitrag jedes weitere Kind		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
20,00 €	40,00 €	60,00 €

Sollten einzelne Tage der Ferienbetreuung in Anspruch genommen werden, so beträgt das kalendertägliche Entgelt der Ferienbetreuung 8,00 €, weitere Geschwisterkinder zahlen 4,00 €.

Beziehen Beitragspflichtige Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylblG, Wohngeld oder Kinderzuschlag beträgt das kalendertägliche Entgelt der Ferienbetreuung 4,00 €, Geschwisterkinder zahlen die Hälfte. Gleiches gilt für Inhaber des Siegener Ausweises.

Wöchentlich würde sich der Beitrag wie folgt darstellen:

Einmaliger Beitrag 1. Kind		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
20,00 €	40,00 €	60,00 €

Einmaliger Beitrag jedes weitere Kind		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
10,00 €	20,00 €	30,00 €

Die Erhebung der Elternbeiträge für die Ferienbetreuungen werden durch den Maßnahmeträger erhoben. Zusätzlich zum Elternbeitrag kann von den Beitragspflichtigen ein Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung sowie die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der Ferienbetreuung an Grundschulen angefallenen Kosten (z. B. Eintrittskosten, Fahrtkosten) durch den Träger der Maßnahme verlangt werden.

Die Beitragsbefreiungen gem. § 10 der Satzung greifen bei der Ferienbetreuung nicht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung kann darüber hinaus im Internet unter www.siegen.de > Verwaltung & Politik > Bekanntmachungen / Öffentliche Auslegungen / Bürgerbeteiligungen eingesehen werden.

Siegen, den

Der Bürgermeister

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

Satzung vom 05.07.2021	**Satzungsentwurf NEU**
Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:	Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat in seiner Sitzung am ~~23.06.2021~~ 21.06.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:
§ 1 **Allgemeines**	**§ 1** **Allgemeines**
(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in 1. Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 21 bis 23, § 51 Abs. 1 KiBiz NRW 2. Tageseinrichtungen für Kinder nach den §§ 22, 22a, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 25 bis 31, § 51 Abs. 1 KiBiz NRW 3. außerunterrichtlichen Angeboten für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (KJHG), § 9 Absatz 2 und 3 SchulG NRW, 51 Absatz 5 KiBiz NRW, Ziffer 8 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (offene Ganztagsschule, Grund- und Förderschulen) im Gebiet der Universitätsstadt Siegen erhebt diese von den jeweils Beitragspflichtigen in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtende, sozial gestaffelte, öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Mitfinanzierung der in großem Umfang öffentlich finanzierten (Jahres-) Betriebskosten der jeweiligen, in Anspruch genommenen Tagesbetreuung. Die Elternbeiträge haben die Funktion eines die staatliche Leistungsgewährung reduzierenden Minderungspostens; sie sind kein Bestandteil des Familienleistungsausgleichs zur Abfederung kinderbedingter Belastungen.	(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in 1. Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 21 bis 23, § 51 Abs. 1 KiBiz NRW 2. Tageseinrichtungen für Kinder nach den §§ 22, 22a, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 25 bis 31, § 51 Abs. 1 KiBiz NRW 3. außerunterrichtlichen Angeboten für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (KJHG), § 9 Absatz 2 und 3 SchulG NRW, 51 Absatz 5 KiBiz NRW, Ziffer 8 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (offene Ganztagsschule, Grund- und Förderschulen) im Gebiet der Universitätsstadt Siegen erhebt diese von den jeweils Beitragspflichtigen in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtende, sozial gestaffelte, öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Mitfinanzierung der in großem Umfang öffentlich finanzierten (Jahres-) Betriebskosten der jeweiligen, in Anspruch genommenen Tagesbetreuung. Die Elternbeiträge haben die Funktion eines die staatliche Leistungsgewährung reduzierenden Minderungspostens; sie sind kein Bestandteil des Familienleistungsausgleichs zur Abfederung kinderbedingter Belastungen.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit dem Einrichtungs- bzw. Angebotsträger oder einer durch die Universitätsstadt Siegen - Jugendamt (nachfolgend Jugendamt genannt) - vermittelten Kindertagespflegestelle. Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen bei Kindertagespflege ist zusätzlich der Antrag und die Bewilligung der Betreuungsleistung durch das Jugendamt.	(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit dem Einrichtungs- bzw. Angebotsträger oder einer durch die Universitätsstadt Siegen - Jugendamt (nachfolgend Jugendamt genannt) - vermittelten Kindertagespflegestelle. Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen bei Kindertagespflege ist zusätzlich der Antrag und die Bewilligung der Betreuungsleistung durch das Jugendamt.
(3) Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Hierfür kann der Träger des Tagesbetreuungsangebotes gemäß § 51 Absatz 3 KiBiz NRW bzw. gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I", Ziffer 8.4, bzw. im Rahmen des § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz NRW die Tagespflegeperson ein gesondertes Entgelt verlangen. Weitere Teilnahme- oder Kostenbeiträge der Beitragspflichtigen an den Träger des Betreuungsangebots sind ausgeschlossen; keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge sind nach § 51 Absatz 1 Satz 6 KiBiz NRW Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen.	(3) Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Hierfür kann der Träger des Tagesbetreuungsangebotes gemäß § 51 Absatz 3 KiBiz NRW bzw. gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I", Ziffer 8.4, bzw. im Rahmen des § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz NRW die Tagespflegeperson ein gesondertes Entgelt verlangen. Weitere Teilnahme- oder Kostenbeiträge der Beitragspflichtigen an den Träger des Betreuungsangebots sind ausgeschlossen; keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge sind nach § 51 Absatz 1 Satz 6 KiBiz NRW Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen.
(4) Zusätzlich zum Elternbeitrag für Tagesbetreuungsangebote nach Absatz 1 kann von den Beitragspflichtigen die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der Ferienbetreuung an Grundschulen angefallenen Kosten (z. B. Eintrittskosten, Fahrtkosten) durch den Träger der Maßnahme verlangt werden.	(4) Zusätzlich zum Elternbeitrag für Tagesbetreuungsangebote nach Absatz 1 kann von den Beitragspflichtigen die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der Ferienbetreuung an Grundschulen angefallenen Kosten (z. B. Eintrittskosten, Fahrtkosten) durch den Träger der Maßnahme verlangt werden.
§ 2 **Bestimmungen für außerunterrichtliche Angebote**	**§ 2** **Bestimmungen für außerunterrichtliche Angebote**
(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule ein entsprechendes Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und den Besuch der Angebote. Der Maßnahmeträger und die Schulleitung entscheiden gemeinsam über die	(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule ein entsprechendes Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und den Besuch der Angebote. Der Maßnahmeträger und die Schulleitung entscheiden gemeinsam über die

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

Aufnahme. Die außerunterrichtlichen Angebote und die Ferienbetreuung gelten als schulische Veranstaltung.	Aufnahme. Die außerunterrichtlichen Angebote und die Ferienbetreuung gelten als schulische Veranstaltung.
(2) An den Grundschulen der Universitätsstadt Siegen sind folgende außerunterrichtlichen Betreuungsangebote eingerichtet:	(2) An den Grundschulen der Universitätsstadt Siegen sind folgende außerunterrichtlichen Betreuungsangebote eingerichtet:
a) In einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG NRW) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Der Zeitrahmen Offener Ganztagsschulen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Anmeldung zu diesen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen Teilnahme an diesen Angeboten. Die Elternbeiträge ergeben sich aus Anlage C.a.	a) In einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG NRW) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Der Zeitrahmen Offener Ganztagsschulen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Anmeldung zu diesen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen Teilnahme an diesen Angeboten. Die Elternbeiträge ergeben sich aus Anlage C.a.
b) Andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsschule werden in der Regel als Vor- und Übermittagsbetreuung angeboten, in der Regel an allen Unterrichtstagen bis mindestens 13.00 Uhr. Schulen können zusätzlich auch Nachmittagsangebote anbieten, für die für maximal zwei Nachmittage pro Woche sogenannte Tagestickets gelöst werden können, wenn und soweit ein Betreuungsplatz vorhanden und frei ist. Der für diese Tagestickets zu leistende Elternbeitrag ergibt sich aus C.d.2.	b) Andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsschule werden in der Regel als Vor- und Übermittagsbetreuung angeboten, in der Regel an allen Unterrichtstagen bis mindestens 13.00 Uhr. Schulen können zusätzlich auch Nachmittagsangebote anbieten, für die für maximal zwei Nachmittage pro Woche sogenannte Tagestickets gelöst werden können, wenn und soweit ein Betreuungsplatz vorhanden und frei ist. Der für diese Tagestickets zu leistende Elternbeitrag ergibt sich aus C.d.2.
c) "Schule von acht bis eins" umfasst die Betreuung vor und nach dem Unterricht und die pädagogische Betreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr. Dieses Angebot wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagsschule sind. Für eine flexible Betreuung können auch Fünferkarten erworben werden. Die Elternbeiträge für "Schule von acht bis eins" ergeben sich aus Anlage C.d und für Fünferkarten aus Anlage C.d.1.	c) "Schule von acht bis eins" umfasst die Betreuung vor und nach dem Unterricht und die pädagogische Betreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr. Dieses Angebot wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagsschule sind. Für eine flexible Betreuung können auch Fünferkarten erworben werden. Die Elternbeiträge für "Schule von acht bis eins" ergeben sich aus Anlage C.d und für Fünferkarten aus Anlage C.d.1.
d) "Dreizehn Plus" ist ein Ganztagsangebot an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13.00 bis 15.00	d) "Dreizehn Plus" ist ein Ganztagsangebot an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13.00 bis 15.00

Uhr, bei Bedarf auch länger und wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagsschule sind. Es besteht die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche bis mindestens 15.00 Uhr. Die Elternbeiträge für "Dreizehn Plus" ergeben sich aus Anlage C.b.	Uhr, bei Bedarf auch länger und wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagsschule sind. Es besteht die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche bis mindestens 15.00 Uhr. Die Elternbeiträge für "Dreizehn Plus" ergeben sich aus Anlage C.b.
e) Die "flexible Ganztagsbetreuung" umfasst die Betreuung vor dem Unterricht und die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr an allen Unterrichtstagen der Woche, sowie ein bis drei Nachmittage bis 15.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, an Schulen, die keine Offene Ganztagsschule sind. Welche(r) Nachmittag(e) gewünscht wird/werden, ist im Betreuungsvertrag festzulegen. Die Anmeldung ermöglicht die tägliche Teilnahme an der Vor- und Übermittagsbetreuung sowie der im Betreuungsvertrag festgelegten Nachmittagsbetreuung. Die Elternbeiträge für "flexible Ganztagsbetreuung" ergeben sich aus Anlage C.c.	e) Die "flexible Ganztagsbetreuung" umfasst die Betreuung vor dem Unterricht und die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr an allen Unterrichtstagen der Woche, sowie ein bis drei Nachmittage bis 15.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, an Schulen, die keine Offene Ganztagsschule sind. Welche(r) Nachmittag(e) gewünscht wird/werden, ist im Betreuungsvertrag festzulegen. Die Anmeldung ermöglicht die tägliche Teilnahme an der Vor- und Übermittagsbetreuung sowie der im Betreuungsvertrag festgelegten Nachmittagsbetreuung. Die Elternbeiträge für "flexible Ganztagsbetreuung" ergeben sich aus Anlage C.c.
(3) Zusätzlich zu den außerunterrichtlichen Angeboten bieten Grundschulen, zum Teil bei Bedarf, Ferienbetreuung an. Ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahmekriterien legt der Träger der Ferienbetreuung im Benehmen mit der Universitätsstadt Siegen fest. Grundschulkinder können auch an einer anderen als der eigenen Grundschule zur Betreuung angemeldet werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind. In den Sommerferien sollen bei entsprechendem Bedarf und verfügbaren Plätzen auch Kinder mit betreut werden, die nach den Ferien eingeschult werden oder die nach den Sommerferien eine weiterführende Schule besuchen. Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben (Anlage C.e).	(3) Zusätzlich zu den außerunterrichtlichen Angeboten bieten Grundschulen, zum Teil bei Bedarf, Ferienbetreuung an. Ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahmekriterien legt der Träger der Ferienbetreuung im Benehmen mit der Universitätsstadt Siegen fest. Grundschulkinder können auch an einer anderen als der eigenen Grundschule zur Betreuung angemeldet werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind. In den Sommerferien sollen bei entsprechendem Bedarf und verfügbaren Plätzen auch Kinder mit betreut werden, die nach den Ferien eingeschult werden oder die nach den Sommerferien eine weiterführende Schule besuchen. Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben (Anlage C.e).
§ 3 **Beitragspflichtiger Personenkreis**	**§ 3** **Beitragspflichtiger Personenkreis**
(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind folgende Personen beitragspflichtig, wenn und soweit das Kind mit ihnen zusammenlebt:	(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind folgende Personen beitragspflichtig, wenn und soweit das Kind mit ihnen zusammenlebt:

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

1. die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, 2. die getrenntlebenden Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell zu gleichen Teilen erziehen und dabei die Personensorgeberechtigung und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam ausüben, 3. ein wieder verheirateter Elternteil; das Kind lebt zusammen mit seinem Eltern- und dem Stiefelternteil, 4. ein Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner (siehe hier auch § 9 Absätze 1, 2 LPartG), 5. ein Elternteil in einer gleichgeschlechtlichen Ehe im Sinne des § 1353 BGB; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Ehepartnerin bzw. Ehepartner (siehe Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) vom 18. Dezember 2018), 6. Großeltern bzw. Großelternteil, mit denen bzw. dem das Kind zusammenlebt. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich leiblicher oder Adoptivelternteil des Kindes (s. Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 – 5), gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 – 5 genannten Personen. (2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 1. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird,	7. die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, 8. die getrenntlebenden Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell zu gleichen Teilen erziehen und dabei die Personensorgeberechtigung und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam ausüben, 9. ein wieder verheirateter Elternteil; das Kind lebt zusammen mit seinem Eltern- und dem Stiefelternteil, 10. ein Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner (siehe hier auch § 9 Absätze 1, 2 LPartG), 11. ein Elternteil in einer gleichgeschlechtlichen Ehe im Sinne des § 1353 BGB; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Ehepartnerin bzw. Ehepartner (siehe Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) vom 18. Dezember 2018), 12. Großeltern bzw. Großelternteil, mit denen bzw. dem das Kind zusammenlebt. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich leiblicher oder Adoptivelternteil des Kindes (s. Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 – 5), gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 – 5 genannten Personen. (2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 3. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird,

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

2. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.	4. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.
(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.	(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 4 **Entstehen, Beginn, Ende der Beitragspflicht, Beitragszeitraum**	**§ 4** **Entstehen, Beginn, Ende der Beitragspflicht, Beitragszeitraum**
(1) Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages begründete Vorhalten eines Tagesbetreuungsplatzes im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung erhoben.	(1) Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages begründete Vorhalten eines Tagesbetreuungsplatzes im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung erhoben.
(2) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) (siehe auch § 1 Absatz 3 Satz 2 KiBiz NRW).	(2) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) (siehe auch § 1 Absatz 3 Satz 2 KiBiz NRW).
(3) Die Beitragspflicht beginnt im Falle der Tagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung mit Beginn des im Betreuungsvertrag genannten Monats bzw. in dem Monat, in dem der Tagesbetreuungsplatz bereitgestellt wird. Dies ist im Falle der Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres. Für die Ferienbetreuung wird je Anmeldung ein Beitrag erhoben. Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Veranlagungszeitraumes, so ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz vertraglich vorgehalten wird.	(3) Die Beitragspflicht beginnt im Falle der Tagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung mit Beginn des im Betreuungsvertrag genannten Monats bzw. in dem Monat, in dem der Tagesbetreuungsplatz bereitgestellt wird. Dies ist im Falle der Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres. Für die Ferienbetreuung wird je Anmeldung ein Beitrag erhoben. Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Veranlagungszeitraumes, so ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz vertraglich vorgehalten wird.
(4) Die Beitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet oder die mit dem Träger des jeweiligen Tagesbetreuungsangebotes vereinbarte Kündigung des Platzes wirksam wird. Endet der Vertrag im Laufe eines Monats, so ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten, in dem der Vertrag endet.	(4) Die Beitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet oder die mit dem Träger des jeweiligen Tagesbetreuungsangebotes vereinbarte Kündigung des Platzes wirksam wird. Endet der Vertrag im Laufe eines Monats, so ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten, in dem der Vertrag endet.
(5) Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) entspricht dem Bewilligungszeitraum. Beginnt oder endet die	(5) Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) entspricht dem Bewilligungszeitraum. Beginnt oder endet die

Kindertagespflege nicht zum ersten eines Monats bzw. zum Monatsletzten, so wird für diesen Monat nur ein (tageweise) anteiliger Elternbeitrag erhoben.	Kindertagespflege nicht zum ersten eines Monats bzw. zum Monatsletzten, so wird für diesen Monat nur ein (tageweise) anteiliger Elternbeitrag erhoben.
(6) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Betreuungsverhältnisses bzw. -umfangs werden zum 1. des jeweiligen Monats, in dem die Änderung erfolgt, wirksam.	(6) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Betreuungsverhältnisses bzw. -umfangs werden zum 1. des jeweiligen Monats, in dem die Änderung erfolgt, wirksam.
(7) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ganz oder teilweise ein Betreuungsvertrag besteht.	(7) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ganz oder teilweise ein Betreuungsvertrag besteht.
(8) In Ferienzeiten ist der Elternbeitrag ebenfalls zu entrichten. Bei Tagesbetreuung in Kindertagespflege (siehe § 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) wird die Beitragspflicht bei bzw. durch Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt. Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Die Beitragspflicht wird auch durch sonstige Schließungs- oder Ausfallzeiten der Tagesbetreuung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen grundsätzlich keinen Anspruch auf Beitragsminderung.	(8) In Ferienzeiten ist der Elternbeitrag ebenfalls zu entrichten. Bei Tagesbetreuung in Kindertagespflege (siehe § 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) wird die Beitragspflicht bei bzw. durch Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt. Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Die Beitragspflicht wird auch durch sonstige Schließungs- oder Ausfallzeiten der Tagesbetreuung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen grundsätzlich keinen Anspruch auf Beitragsminderung.
§ 5 **Fälligkeit des Elternbeitrages**	**§ 5** **Fälligkeit des Elternbeitrages**
(1) Der Elternbeitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.	(1) Der Elternbeitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
(2) Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, sind die Elternbeiträge zum 1. des übernächsten Monats nach dem Monat, in dem der Bescheid erteilt worden ist, in einer Summe fällig.	(2) Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, sind die Elternbeiträge zum 1. des übernächsten Monats nach dem Monat, in dem der Bescheid erteilt worden ist, in einer Summe fällig.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

(3) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.	(3) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
§ 6 **Höhe der Elternbeiträge**	**§ 6** **Höhe der Elternbeiträge**
(1) Der Elternbeitrag ergibt sich bei Inanspruchnahme von Angeboten 1. der Kindertagespflege aus Anlage A, 2. in Tageseinrichtungen für Kinder aus Anlage B, 3. der außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, gemäß § 2 Abs. 2 a-e und Abs. 3 der Satzung, aus den Anlagen C.a bis C.e. Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach dem Jahreseinkommen gemäß § 7 und dem zeitlichen Betreuungsumfang gestaffelt.	(1) Der Elternbeitrag ergibt sich bei Inanspruchnahme von Angeboten 4. der Kindertagespflege aus Anlage A, 5. in Tageseinrichtungen für Kinder aus Anlage B, 6. der außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, gemäß § 2 Abs. 2 a-e und Abs. 3 der Satzung, aus den Anlagen C.a bis C.e. Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach dem Jahreseinkommen gemäß § 7 und dem zeitlichen Betreuungsumfang gestaffelt.
(2) Nimmt ein Kind ergänzend zur Betreuung 1. in einer Tageseinrichtung für Kinder eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird für den monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag die Gesamtbetreuungszeit beider Angebote auf Grundlage der Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen (Anlage B) zugrunde gelegt. 2. in einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an Grundschulen eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird neben dem monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag für die Betreuung an der Grundschule auch der Elternbeitrag der Kindertagespflege fällig.	(2) Nimmt ein Kind ergänzend zur Betreuung 3. in einer Tageseinrichtung für Kinder eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird für den monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag die Gesamtbetreuungszeit beider Angebote auf Grundlage der Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen (Anlage B) zugrunde gelegt. 4. in einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an Grundschulen eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird neben dem monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag für die Betreuung an der Grundschule auch der Elternbeitrag der Kindertagespflege fällig.
§ 7	**§ 7**

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommensbegriff	**Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommensbegriff**
(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 definierten Einkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen	(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 definierten Einkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen
(2) Maßgebliches Einkommen ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Verlustvor- bzw. Verlustrückträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.	(2) Maßgebliches Einkommen ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Verlustvor- bzw. Verlustrückträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
(3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.	(3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
(4) Das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind	(4) Das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind

elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.	elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
(5) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.	(5) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
(6) Für das dritte und jedes weitere Kind ist das Doppelte der in § 32 Abs. 6 S. 1 Einkommenssteuergesetz genannten Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.	(6) Für das dritte und jedes weitere Kind ist das Doppelte der in § 32 Abs. 6 S. 1 Einkommenssteuergesetz genannten Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
§ 8 **Ermittlung des maßgeblichen Einkommens, vorläufige Beitragsfestsetzung**	**§ 8** **Ermittlung des maßgeblichen Einkommens, vorläufige Beitragsfestsetzung**
(1) Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen.	(1) Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen.
(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.	(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

(3) Bei Selbständigen kann zur vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages eine Einnahme-Überschussrechnung herangezogen werden.	(3) Bei Selbständigen kann zur vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages eine Einnahme-Überschussrechnung herangezogen werden.
(4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Festsetzungsverjährung (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 4 b KAG NRW, §§169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 170 Absatz 1 AO) jeweils rückwirkend.	(4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Festsetzungsverjährung (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 4 b KAG NRW, §§169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 170 Absatz 1 AO) jeweils rückwirkend.
(5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das Einkommen nach § 7 zugrunde zu legen.	(5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das Einkommen nach § 7 zugrunde zu legen.
(6) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die bzw. der Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.	(6) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die bzw. der Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.
§ 9 **Geschwisterkinder**	**§ 9** **Geschwisterkinder**
(1) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen nebeneinander in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für ein Kind. Ergeben sich ohne Elternbeitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen; bei gleich hohen Elternbeiträgen entfällt ein Elternbeitrag.	(1) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen nebeneinander in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für ein Kind. Ergeben sich ohne Elternbeitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen; bei gleich hohen Elternbeiträgen entfällt ein Elternbeitrag.
(2) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen eine Betreuung im Sinne des Absatzes 1 wahr, von denen ein Kind aufgrund landesrechtlicher Regelung	(2) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen eine Betreuung im Sinne des Absatzes 1 wahr, von denen ein Kind aufgrund landesrechtlicher Regelung

beitragsfreigestellt ist, werden für beide Kinder keine Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.	beitragsfreigestellt ist, werden für beide Kinder keine Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.
(3) Nimmt ein Kind oder nehmen mehrere Kinder der Beitragspflichtigen in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, entfallen die Elternbeiträge, wenn die Beitragspflichtigen für mindestens drei Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen.	(3) Nimmt ein Kind oder nehmen mehrere Kinder der Beitragspflichtigen in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, entfallen die Elternbeiträge, wenn die Beitragspflichtigen für mindestens drei Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen.
(4) Für Unterhaltsverpflichtete im Sinne des § 1601 BGB, die nachweislich ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllen, gilt, wenn ihnen 1. für mehr als ein Kind ein Kinderfreibetrag (mindestens 1,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zusteht, Absatz 1 entsprechend. 2. für mehr als zwei Kinder Kinderfreibeträge (mindestens 2,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zustehen, Absatz 3 entsprechend.	(4) Für Unterhaltsverpflichtete im Sinne des § 1601 BGB, die nachweislich ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllen, gilt, wenn ihnen 3. für mehr als ein Kind ein Kinderfreibetrag (mindestens 1,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zusteht, Absatz 1 entsprechend. 4. für mehr als zwei Kinder Kinderfreibeträge (mindestens 2,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zustehen, Absatz 3 entsprechend.
§ 10 **Beitragsbefreiung**	**§ 10** **Beitragsbefreiung**
(1) Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige oder das Kind 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder	(1) Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige oder das Kind 6. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder 7. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder

3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, erhoben. (2) Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sog. Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der Beitragspflichtigen 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder 3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht. (3) Kraft landesgesetzlicher Regelung sind ab dem 1. August 2020 Beitragspflichtige von der Zahlung von Elternbeiträgen dann befreit, wenn ihr Kind 1. in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung betreut und gefördert wird und 2. bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet.	8. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder 9. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder 10. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, erhoben. (2) Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sog. Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der Beitragspflichtigen 6. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder 7. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder 8. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder 9. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder 10. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht. (3) Kraft landesgesetzlicher Regelung sind ab dem 1. August 2020 Beitragspflichtige von der Zahlung von Elternbeiträgen dann befreit, wenn ihr Kind 4. in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung betreut und gefördert wird und 5. bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet.

Die Beitragsfreiheit beginnt in diesen Fällen mit dem 1. August des Jahres, in dem das Kind sein viertes Lebensjahr vollendet, und dauert bis zur Einschulung des Kindes fort. Vollendet das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung sein viertes Lebensjahr erst nach dem 30. September, tritt die Beitragsfreiheit erst mit dem 1. August des Folgejahres in Kraft.	Die Beitragsfreiheit beginnt in diesen Fällen mit dem 1. August des Jahres, in dem das Kind sein viertes Lebensjahr vollendet, und dauert bis zur Einschulung des Kindes fort. Vollendet das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung sein viertes Lebensjahr erst nach dem 30. September, tritt die Beitragsfreiheit erst mit dem 1. August des Folgejahres in Kraft.
(4) Wird ein Kind, das bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet, vorzeitig eingeschult, verkürzt sich die mit § 50 Absatz 1 KiBiz NRW mit Wirkung ab dem 1. August 2020 eingeführte grundsätzlich 2-jährige Beitragsfreiheit auf ein (Kindergarten-)Jahr.	(4) Wird ein Kind, das bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet, vorzeitig eingeschult, verkürzt sich die mit § 50 Absatz 1 KiBiz NRW mit Wirkung ab dem 1. August 2020 eingeführte grundsätzlich 2-jährige Beitragsfreiheit auf ein (Kindergarten-)Jahr.
(5) Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, erstreckt sich die Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 ausnahmsweise auf drei (Kindergarten-)Jahre.	(5) Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, erstreckt sich die Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 ausnahmsweise auf drei (Kindergarten-)Jahre.
(6) Ist für Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Tagesbetreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 nach den Absätzen 3 bis 5 beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für alle Kinder im Haushalt, die Angebote der Förderung von Kindern nach § 1 Abs. 1, 2 der Satzung in Anspruch nehmen.	(6) Ist für Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Tagesbetreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 nach den Absätzen 3 bis 5 beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für alle Kinder im Haushalt, die Angebote der Förderung von Kindern nach § 1 Abs. 1, 2 der Satzung in Anspruch nehmen.
§ 11 **Mitteilungspflichten**	**§ 11** **Mitteilungspflichten**
Für Zwecke der Beitragsfestsetzung teilt der Träger des Tagesbetreuungsangebotes im Sinne des § 1 Absatz 1 dem Jugendamt nach Abschluss des Betreuungsvertrages die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertagespflege und bei Kindertageseinrichtungen zusätzlich die Betreuungszeit sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung (vgl. hierzu für	Für Zwecke der Beitragsfestsetzung teilt der Träger des Tagesbetreuungsangebotes im Sinne des § 1 Absatz 1 dem Jugendamt nach Abschluss des Betreuungsvertrages die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertagespflege und bei Kindertageseinrichtungen zusätzlich die Betreuungszeit sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung (vgl. hierzu für

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege § 51 Absatz 2 KiBiz NRW) unverzüglich mit. Das gilt ebenso für Änderungen in den vorgenannten Daten.	Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege § 51 Absatz 2 KiBiz NRW) unverzüglich mit. Das gilt ebenso für Änderungen in den vorgenannten Daten.
§ 12 **Auskunfts- und Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeit**	**§ 12** **Auskunfts- und Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeit**
(1) Die bzw. der Beitragspflichtige/n hat bzw. haben sich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Einkommenserklärungsbogens bzw. nach Aufforderung verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Personen, unverzüglich vorzulegen.	(1) Die bzw. der Beitragspflichtige/n hat bzw. haben sich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Einkommenserklärungsbogens bzw. nach Aufforderung verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Personen, unverzüglich vorzulegen.
(2) Abweichend von Absatz 1 ist bzw. sind die bzw. der Beitragspflichtige/n während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist das Jugendamt aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.	(2) Abweichend von Absatz 1 ist bzw. sind die bzw. der Beitragspflichtige/n während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist das Jugendamt aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.
(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach § 11 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart des Kindes höchste Elternbeitrag zu leisten.	(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach § 11 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart des Kindes höchste Elternbeitrag zu leisten.
(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig falsch oder unvollständig macht.	(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig falsch oder unvollständig macht.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

(5) Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkommensänderungen, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.	(5) Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkommensänderungen, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.
(6) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.	(6) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
§ 13 **Verjährung**	**§ 13** **Verjährung**
Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gemäß § 1 Absatz 3 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und in Verbindung mit §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.	Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gemäß § 1 Absatz 3 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und in Verbindung mit §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.
§ 14 **Verwaltungsverfahren**	**§ 14** **Verwaltungsverfahren**
Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.	Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.
§ 15 **Vollstreckung**	**§ 15** **Vollstreckung**
Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.	Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.
§ 16 **Inkrafttreten**	**§ 16** **Inkrafttreten**
(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am ~~01.08.2021~~ 01.08.2023 in Kraft.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 24.06.2020 außer Kraft.

Anlage A
Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflege

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

	Monatsbeiträge			
Jahresbrutto-einkommen nach §§ 7, 8	40 und mehr Betreuungsstunden / Woche	30 – 40 Betreuungsstunden / Woche	15 – 30 Betreuungsstunden / Woche	5 – 15 Betreuungsstunden / Woche
unter 30.000,00 €	0,00 €	0.00 €	0,00 €	0,00 €
ab 30.000,00 €	48,00 €	34,56 €	31,20 €	15,60 €
ab 35.000,00 €	56,00 €	40,32 €	36,40 €	18,20 €
ab 40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €	20,80 €
ab 45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €	26,00 €
ab 50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €	31,20 €
ab 55.000,00 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €	39,00 €
ab 60.000,00 €	161,00 €	115,92 €	104,65 €	52,33 €
ab 65.000,00 €	205,00 €	147,60 €	133,25 €	66,63 €
ab 70.000,00 €	235,00 €	169,20 €	152,75 €	76,38 €
ab 80.000,00 €	255,00 €	183,60 €	165,75 €	82,88 €
ab 90.000,00 €	275,00 €	198,00 €	178,75 €	89,38 €

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom ~~24.06.2020~~ 05.07.2021 außer Kraft.

Anlage A
Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflege

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

	Monatsbeiträge			
Jahresbrutto-einkommen nach §§ 7, 8	40 und mehr Betreuungsstunden / Woche	30 – 40 Betreuungsstunden / Woche	15 – 30 Betreuungsstunden / Woche	5 – 15 Betreuungsstunden / Woche
unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €	0.00 €	0,00 €	0,00 €
~~ab 30.000,00 €~~	~~48,00 €~~	~~34,56 €~~	~~31,20 €~~	~~15,60 €~~
~~ab 35.000,00 €~~	~~56,00 €~~	~~40,32 €~~	~~36,40 €~~	~~18,20 €~~
ab 40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €	20,80 €
ab 45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €	26,00 €
ab 50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €	31,20 €
ab 55.000,00 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €	39,00 €
ab 60.000,00 €	161,00 €	115,92 €	104,65 €	52,33 €
ab 65.000,00 €	205,00 €	147,60 €	133,25 €	66,63 €
ab 70.000,00 €	235,00 €	169,20 €	152,75 €	76,38 €
ab 80.000,00 €	255,00 €	183,60 €	165,75 €	82,88 €

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

ab 100.000,00 €	300,00 €	216,00 €	195,00 €	97,50 €
ab 120.000,00 €	330,00 €	237,60 €	214,50 €	107,25 €
ab 140.000,00 €	360,00 €	259,20 €	234,00 €	117,00 €
ab 150.000,00 €	390,00 €	280,80 €	253,50 €	126,75 €

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Wenn Kindertagespflege zusätzlich zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen wird, wird ein Elternbeitrag entsprechend dem zeitlichen Gesamtumfang erhoben. Der Betreuungsumfang aller in Anspruch genommenen Angebote wird dabei addiert.

Anlage B

Kostenbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

	Monatsbeiträge		
Jahresbrutto-einkommen nach §§ 7,8	Kindertageseinrichtung 45 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 35 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 25 Stunden / Woche
unter 30.000,00 €	0,00 €	0.00 €	0,00 €
ab 30.000,00 €	48,00 €	34,56 €	31,20 €
ab 35.000,00 €	56,00 €	40,32 €	36,40 €
ab 40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €

ab 90.000,00 €	275,00 €	198,00 €	178,75 €	89,38 €
ab 100.000,00 €	300,00 €	216,00 €	195,00 €	97,50 €
ab 120.000,00 €	330,00 €	237,60 €	214,50 €	107,25 €
ab 140.000,00 €	360,00 €	259,20 €	234,00 €	117,00 €
ab 150.000,00 €	390,00 €	280,80 €	253,50 €	126,75 €

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Wenn Kindertagespflege zusätzlich zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen wird, wird ein Elternbeitrag entsprechend dem zeitlichen Gesamtumfang erhoben. Der Betreuungsumfang aller in Anspruch genommenen Angebote wird dabei addiert.

Anlage B

Kostenbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

	Monatsbeiträge		
Jahresbrutto-einkommen nach §§ 7,8	Kindertageseinrichtung 45 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 35 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 25 Stunden / Woche
unter ~~30.000,00 €~~ 40.0000,00 €	0,00 €	0.00 €	0,00 €
~~ab 30.000,00 €~~	~~48,00 €~~	~~34,56 €~~	~~31,20 €~~
~~ab 35.000,00 €~~	~~56,00 €~~	~~40,32 €~~	~~36,40 €~~

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

ab 45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €
ab 50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €
ab 55.000,00 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €
ab 60.000,00 €	161,00 €	115,92 €	104,65 €
ab 65.000,00 €	205,00 €	147,60 €	133,25 €
ab 70.000,00 €	235,00 €	169,20 €	152,75 €
ab 80.000,00 €	255,00 €	183,60 €	165,75 €
ab 90.000,00 €	275,00 €	198,00 €	178,75 €
ab 100.000,00 €	300,00 €	216,00 €	195,00 €
ab 120.000,00 €	330,00 €	237,60 €	214,50 €
ab 140.000,00 €	360,00 €	259,20 €	234,00 €
ab 150.000,00 €	390,00 €	280,80 €	253,50 €

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Anlage C.a
Kostenbeitragstabelle für OGS

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter 30.000,00 €	0,00 €
2	ab 30.000,00 €	40,00 €
3	ab 35.000,00 €	42,50 €
4	ab 40.000,00 €	47,60 €

ab 40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €
ab 45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €
ab 50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €
ab 55.000,00 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €
ab 60.000,00 €	161,00 €	115,92 €	104,65 €
ab 65.000,00 €	205,00 €	147,60 €	133,25 €
ab 70.000,00 €	235,00 €	169,20 €	152,75 €
ab 80.000,00 €	255,00 €	183,60 €	165,75 €
ab 90.000,00 €	275,00 €	198,00 €	178,75 €
ab 100.000,00 €	300,00 €	216,00 €	195,00 €
ab 120.000,00 €	330,00 €	237,60 €	214,50 €
ab 140.000,00 €	360,00 €	259,20 €	234,00 €
ab 150.000,00 €	390,00 €	280,80 €	253,50 €

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Anlage C.a
Kostenbeitragstabelle für OGS

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €
~~2~~	~~ab 30.000,00 €~~	~~40,00 €~~
~~3~~	~~ab 35.000,00 €~~	~~42,50 €~~

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

5	ab 45.000,00 €	54,40 €
6	ab 50.000,00 €	61,20 €
7	ab 55.000,00 €	71,40 €
8	ab 60.000,00 €	86,70 €
9	ab 65.000,00 €	105,40 €
10	ab 70.000,00 €	115,60 €
11	ab 80.000,00 €	122,40 €
12	ab 90.000,00 €	129,20 €
13	ab 100.000,00 €	137,70 €
14	ab 120.000,00 €	149,60 €
15	ab 140.000,00 €	161,50 €
16	ab 150.000,00 €	202,90 €

Jährlich zum 01.08. erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 16 um 3 % beginnend ab dem 01.08.2021.

Anlage C.b

Kostenbeitragstabelle für Dreizehn Plus

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter 30.000,00 €	0,00 €
2	ab 30.000,00 €	45,00 €

4	ab 40.000,00 €	47,60 €
5	ab 45.000,00 €	54,40 €
6	ab 50.000,00 €	61,20 €
7	ab 55.000,00 €	71,40 €
8	ab 60.000,00 €	86,70 €
9	ab 65.000,00 €	105,40 €
10	ab 70.000,00 €	115,60 €
11	ab 80.000,00 €	122,40 €
12	ab 90.000,00 €	129,20 €
13	ab 100.000,00 €	137,70 €
14	ab 120.000,00 €	149,60 €
15	ab 140.000,00 €	161,50 €
16	ab 150.000,00 €	~~202,90 €~~ 221,70 €

Jährlich zum 01.08. erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 16 um 3 % beginnend ab dem ~~01.08.2021~~ 01.08.2024.

Anlage C.b

Kostenbeitragstabelle für Dreizehn Plus

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

3	ab 40.000,00 €	74,00 €
4	ab 50.000,00 €	95,00 €
5	ab 60.000,00 €	125,00 €
6	ab 70.000,00 €	135,00 €
7	ab 80.000,00 €	145,00 €
8	ab 90.000,00 €	160,00 €
9	ab 100.000,00 €	175,00 €
10	ab 120.000,00 €	190,00 €
11	ab 140.000,00 €	205,00 €
12	ab 150.000,00 €	251,30 €

Jährlich zum 01.08. erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 12 um 3 %, beginnend ab dem 01.08.2021.

Anlage C.c

Kostenbeitragstabelle für den flexiblen Ganztag

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

		Monatlicher Beitrag		
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	1 Nachmittag / Woche	2 Nachmittage / Woche	3 Nachmittage / Woche
1	unter 30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

~~2~~	~~ab 30.000,00 €~~	~~45,00 €~~
3	ab 40.000,00 €	74,00 €
4	ab 50.000,00 €	95,00 €
5	ab 60.000,00 €	125,00 €
6	ab 70.000,00 €	135,00 €
7	ab 80.000,00 €	145,00 €
8	ab 90.000,00 €	160,00 €
9	ab 100.000,00 €	175,00 €
10	ab 120.000,00 €	190,00 €
11	ab 140.000,00 €	205,00 €
12	ab 150.000,00 €	~~251,30 €~~ 274,60 €

Jährlich zum 01.08. erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 12 um 3 %, beginnend ab dem ~~01.08.2021~~ 01.08.2024.

Anlage C.c

Kostenbeitragstabelle für den flexiblen Ganztag

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

		Monatlicher Beitrag		
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	1 Nachmittag / Woche	2 Nachmittage / Woche	3 Nachmittage / Woche
1	unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

2	ab 30.000,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €
3	ab 40.000,00 €	51,00 €	57,00 €	63,00 €
4	ab 50.000,00 €	57,00 €	64,00 €	71,00 €
5	ab 60.000,00 €	63,00 €	71,00 €	79,00 €
6	ab 70.000,00 €	69,00 €	78,00 €	87,00 €
7	ab 80.000,00 €	77,00 €	87,00 €	97,00 €
8	ab 90.000,00 €	86,00 €	97,00 €	108,00 €
9	ab 100.000,00 €	96,00 €	108,00 €	120,00 €
10	ab 120.000,00 €	106,00 €	119,00 €	132,00 €
11	ab 140.000,00 €	129,00 €	143,00 €	157,00 €
12	ab 150.000,00 €	141,00 €	156,00 €	171,00 €

~~2~~	~~ab 30.000,00 €~~	~~40,00 €~~	~~45,00 €~~	~~50,00 €~~
3	ab 40.000,00 €	51,00 €	57,00 €	63,00 €
4	ab 50.000,00 €	57,00 €	64,00 €	71,00 €
5	ab 60.000,00 €	63,00 €	71,00 €	79,00 €
6	ab 70.000,00 €	69,00 €	78,00 €	87,00 €
7	ab 80.000,00 €	77,00 €	87,00 €	97,00 €
8	ab 90.000,00 €	86,00 €	97,00 €	108,00 €
9	ab 100.000,00 €	96,00 €	108,00 €	120,00 €
10	ab 120.000,00 €	106,00 €	119,00 €	132,00 €
11	ab 140.000,00 €	129,00 €	143,00 €	157,00 €
12	ab 150.000,00 €	141,00 €	156,00 €	171,00 €

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

Anlage C.d
Kostenbeitragstabelle für Schule von acht bis eins sowie andere Betreuungsformen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

		Monatlicher Beitrag				
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	5 Stunden / Tag	5,5 Stunden / Tag	6 Stunden / Tag	6,5 Stunden / Tag	7 Stunden / Tag
1	unter 30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	ab 30.000,00 €	20,00 €	23,00 €	26,00 €	29,50 €	32,00 €
3	ab 40.000,00 €	25,00 €	28,50 €	32,00 €	35,50 €	39,00 €
4	ab 50.000,00 €	30,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €	46,00 €
5	ab 60.000,00 €	35,00 €	39,50 €	44,00 €	48,50 €	53,00 €
6	ab 70.000,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €

Anlage C.d
Kostenbeitragstabelle für Schule von acht bis eins sowie andere Betreuungsformen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

		Monatlicher Beitrag				
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	5 Stunden / Tag	5,5 Stunden / Tag	6 Stunden / Tag	6,5 Stunden / Tag	7 Stunden / Tag
1	unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
~~2~~	~~ab 30.000,00 €~~	~~20,00 €~~	~~23,00 €~~	~~26,00 €~~	~~29,50 €~~	~~32,00 €~~
3	ab 40.000,00 €	25,00 €	28,50 €	32,00 €	35,50 €	39,00 €
4	ab 50.000,00 €	30,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €	46,00 €
5	ab 60.000,00 €	35,00 €	39,50 €	44,00 €	48,50 €	53,00 €

7	ab 80.000,00 €	45,00 €	50,50 €	56,00 €	61,50 €	67,00 €

Anlage C.d.1

Der Elternbeitrag für die Betreuung an fünf Schultagen in der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ (Fünferkarte) beträgt 27,50 €, unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen und ist für ein Schuljahr gültig.

Anlage C.d.2

Das Tagesticket im Rahmen der anderen Betreuungsform in Offenen Ganztagsschulen kostet pro Monat zusätzlich 25,00 € für einen Nachmittag und 50,00 € für zwei Nachmittage. Bei einem Jahresbruttoeinkommen unter 30.000,- EUR werden keine Elternbeiträge erhoben. Gleichzeitig gelten die Bestimmungen der Beitragsbefreiungen gemäß den §§ 9 und 10 der Satzung.

Anlage C.e

Kostenbeitragstabelle für die Ferienbetreuung

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

6	ab 70.000,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €
7	ab 80.000,00 €	45,00 €	50,50 €	56,00 €	61,50 €	67,00 €

Anlage C.d.1

Der Elternbeitrag für die Betreuung an fünf Schultagen in der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ (Fünferkarte) beträgt 27,50 €, unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen und ist für ein Schuljahr gültig.

Anlage C.d.2

Das Tagesticket im Rahmen der anderen Betreuungsform in Offenen Ganztagsschulen kostet pro Monat zusätzlich 25,00 € für einen Nachmittag und 50,00 € für zwei Nachmittage. Bei einem Jahresbruttoeinkommen unter 30.000,- EUR werden keine Elternbeiträge erhoben. Gleichzeitig gelten die Bestimmungen der Beitragsbefreiungen gemäß den §§ 9 und 10 der Satzung.

Anlage C.e

Kostenbeitragstabelle für die Ferienbetreuung

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

		Einmaliger Beitrag		
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
1	bis 20.000,00 €	10,00 €	20,00 €	30,00 €
2	bis 40.000,00 €	20,00 €	40,00 €	60,00 €
3	bis 60.000,00 €	30,00 €	60,00 €	90,00 €
4	bis 80.000,00 €	40,00 €	80,00 €	120,00 €
5	bis 90.000,00 €	50,00 €	100,00 €	150,00 €
6	bis 100.000,00 €	60,00 €	120,00 €	180,00 €
7	ab 100.000,00 €	70,00 €	140,00 €	210,00 €

		~~Einmaliger Beitrag~~		
~~Stufen~~	~~Jahresbruttoeinkommen~~	~~1 Woche~~	~~2 Wochen~~	~~3 Wochen~~
~~1~~	~~bis 20.000,00 €~~	~~10,00 €~~	~~20,00 €~~	~~30,00 €~~
~~2~~	~~bis 40.000,00 €~~	~~20,00 €~~	~~40,00 €~~	~~60,00 €~~
~~3~~	~~bis 60.000,00 €~~	~~30,00 €~~	~~60,00 €~~	~~90,00 €~~
~~4~~	~~bis 80.000,00 €~~	~~40,00 €~~	~~80,00 €~~	~~120,00 €~~
~~5~~	~~bis 90.000,00 €~~	~~50,00 €~~	~~100,00 €~~	~~150,00 €~~
~~6~~	~~bis 100.000,00 €~~	~~60,00 €~~	~~120,00 €~~	~~180,00 €~~
~~7~~	~~ab 100.000,00 €~~	~~70,00 €~~	~~140,00 €~~	~~210,00 €~~

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

Geschwisterkinder

		Einmaliger Beitrag		
Stufen	Jahresbrutto einkommen	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
1	bis 20.000,00 €	5,00 €	10,00 €	15,00 €
2	bis 40.000,00 €	10,00 €	20,00 €	30,00 €
3	bis 60.000,00 €	15,00 €	30,00 €	45,00 €
4	bis 80.000,00 €	20,00 €	40,00 €	60,00 €
5	bis 90.000,00 €	25,00 €	50,00 €	75,00 €
6	bis 100.000,00 €	30,00 €	60,00 €	90,00 €
7	ab 100.000,00 €	35,00 €	70,00 €	105,00 €

Einmaliger Beitrag		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
40,00 €	80,00 €	120,00 €

Geschwisterkinder

		~~Einmaliger Beitrag~~		
~~Stufen~~	~~Jahresbrutto einkommen~~	~~1 Woche~~	~~2 Wochen~~	~~3 Wochen~~
~~1~~	~~bis 20.000,00 €~~	~~5,00 €~~	~~10,00 €~~	~~15,00 €~~
~~2~~	~~bis 40.000,00 €~~	~~10,00 €~~	~~20,00 €~~	~~30,00 €~~
~~3~~	~~bis 60.000,00 €~~	~~15,00 €~~	~~30,00 €~~	~~45,00 €~~
~~4~~	~~bis 80.000,00 €~~	~~20,00 €~~	~~40,00 €~~	~~60,00 €~~
~~5~~	~~bis 90.000,00 €~~	~~25,00 €~~	~~50,00 €~~	~~75,00 €~~
~~6~~	~~bis 100.000,00 €~~	~~30,00 €~~	~~60,00 €~~	~~90,00 €~~
~~7~~	~~ab 100.000,00 €~~	~~35,00 €~~	~~70,00 €~~	~~105,00 €~~

Einmaliger Beitrag		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
20,00 €	40,00 €	60,00 €

Sollten einzelne Tage der Ferienbetreuung in Anspruch genommen werden, so beträgt das kalendertägliche Entgelt der Ferienbetreuung 8,00 €, weitere Geschwisterkinder zahlen 4,00 €.

Beziehen Beitragspflichtige Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylblG, Wohngeld oder Kinderzuschlag beträgt das kalendertägliche Entgelt der Ferienbetreuung 4,00 €, Geschwisterkinder zahlen die Hälfte. Gleiches gilt für Inhaber des Siegener Ausweises. Wöchentlich würde sich der Beitrag wie folgt darstellen:

Einmaliger Beitrag 1. Kind		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
20,00 €	40,00 €	60,00 €

Einmaliger Beitrag jedes weitere Kind		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
10,00 €	20,00 €	30,00 €

Die Erhebung der Elternbeiträge für die Ferienbetreuungen werden durch den Maßnahmeträger erhoben. Zusätzlich zum Elternbeitrag kann von den Beitragspflichtigen ein Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung sowie die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der Ferienbetreuung an Grundschulen angefallenen Kosten (z. B. Eintrittskosten, Fahrtkosten) durch den Träger der Maßnahme verlangt werden.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

	Die Beitragsbefreiungen gem. § 10 der Satzung greifen bei der Ferienbetreuung nicht.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1306/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4, 5
Bereich: Technische Gebäudewirtschaft, Schulen
Bearbeitet von: Eva Schmiedel, Vanessa Dancker

Siegen, 21.04.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bauausschuss	**24.05.2023**
Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Ausbau der Spandauer Schule zu einer dreizügigen Ganztagsgrundschule im Gebäude der ehemaligen Realschule am Häusling – Genehmigung des zweiten Umsetzungsschrittes

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt gemäß Vorlage Nr. 2950/2020 A nach Präsentation der Planung inkl. der Kostenberechnung die Durchführung des zweiten Umsetzungsschritts zur Realisierung des Projektes, so dass das Vorhaben ausgeschrieben und realisiert werden kann.

Sachverhalt / Begründung:

Zur Erfüllung des Raumbedarfs der Spandauer Schule hat der Rat der Stadt Siegen mit der Vorlage Nr. 2950/2020 A beschlossen, das Vorhaben in zwei Umsetzungsschritten zu realisieren.

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter hat die Bundesregierung im Herbst 2021 den Anspruch auf ganztägige Betreuung rechtlich verankert. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassen einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je einen Jahrgang ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat. Dies wurde in den Planungen berücksichtigt.

Im ersten Schritt wurde zunächst für die Objektplanung, die Tragwerksplanung sowie die Gebäudetechnik ein EU-weites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahme-

. . .

wettbewerb mit 3 Losen durchgeführt. Das Verfahren für die Objektplanung musste aufgrund des Ausschlusses zweier Bieter und keiner weiteren vorliegenden Angebote wiederholt werden.

Mit Vorlage Nr. VL 512/2021 wurde die Auftragsvergabe für Tragwerksplanung an die Ingenieurgesellschaft Grage Gesellschaft für Tragwerksplanung mbH, Herford, und für Technische Gebäudeausrüstung an die Ingenieurgesellschaft Dr. Ing. Henne mbH, Siegen, beschlossen. Mit Vorlage Nr. VL 791/2022 wurde die Auftragsvergabe für die Objektplanung an die Almasi und Stein Planungsgruppe GmbH, Siegen, entschieden.

Planung zum Ausbau des Schulstandortes (siehe Anlage):

Wir verfolgen einen Entwurfsansatz, der die aus 5 Gebäuden bestehende Bausubstanz optimal ausnutzt und verdichtet, so dass nur 3 Gebäude für Grundschulzwecke genutzt werden und 2 Pavillons mit einer Bruttogeschossfläche von ca. 1.200 m² für eine andere Nutzung zur Verfügung stehen.

Für die Schulnutzung sollen die Bauteile A, B und C saniert, erweitert und miteinander verbunden werden, so dass eine barrierefreie Nutzung aller Geschosse möglich sein wird. Das denkmalgeschützte A-Gebäude der ehemaligen Wiesenbauschule soll zukünftig überwiegend durch die Verwaltung sowie Fach- und Differenzierungsräume genutzt werden. Die hier erforderlichen Baumaßnahmen betreffen vorrangig die innere Struktur sowie eine Fluchttreppe als 2. Rettungsweg aus der ehemaligen Aula sowie Brückenanbindungen an die Gebäude B und C. Die denkmalrechtlichen Belange der Außenhülle sind bereits mit der Oberen Denkmalbehörde abgestimmt.

Im B-Gebäude werden Klassenräume unter Berücksichtigung neuer Lernformen mit Differenzierungsbereichen sowie Lernfluren, die sich zu den Unterrichtsräumen hin öffnen und eine offene Lernlandschaft erzeugen, ausgebaut. Für die Aufenthaltsräume sind Lüftungsanlagen mit Wärme-Rückgewinnung vorgesehen. Als Neubau in Holzbauweise gliedert sich an dieses Gebäude die erforderliche Mensa mit Spül- und Ausgabeküche an. Eine optionale Aufstockung ist statisch einkalkuliert. Der Mensaanbau soll zur Wärmeerzeugung sowohl eine Luft-Wärme-Pumpe für eine Fußbodenheizung erhalten als auch eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, deren Außeneinheit ihren Standort auf dem neuen extensiven Gründach des Gebäudes erhalten wird.

Zwischen B- und C-Gebäude wird ebenfalls über eine Brücke eine interne Verbindung geschaffen. Im C-Gebäude sind vor allem Nutzungen für den Offenen Ganztag geplant. Um den Raumbedarf zu decken, wird das Gebäude um eine Aufstockung – ebenfalls in Holzbauweise – erweitert. Eine Photovoltaik-Anlage ist für dieses Dach geplant. Ein neuer vertikaler Erschließungskern mit dem erforderlichen Seilaufzug wird vor dem C-Gebäude platziert. Über eine neue Brücke in Ebene der Aufstockung wird die Verbindung zum A-Gebäude geschaffen.

Alle Bestandsgebäude sollen ohne fossile Energien über eine neue Holz-Pelletheizung für die Hochtemperaturbereiche und eine Luft-Wärmepumpe für die Niedertemperaturbereiche

mit Wärme versorgt werden. Derzeit werden Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Fördermitteln geprüft.

Die zu sanierenden Toiletten und eine neue Toilettenanlage im Bereich der Mensa sollen aufgrund guter Erfahrungen aus aktuellen Beispielen geschlechtsneutral als Gemeinschaftsanlagen ausgeführt werden.

Die durch die Abteilung 4/6 Grünflächen geplanten Außenanlagen werden der neuen Nutzung angepasst, so dass ein barrierefreier Zugang zu allen Schulhofbereichen möglich ist und vor dem Hintergrund der Klimaresilienz-Stärkung grundschulgerechte Spielbereiche entstehen.

Als zukünftige Nutzerin sind die Spandauer Schule und insbesondere die Schulleitung in den Planungsprozess involviert und in den weiteren Projektverlauf mit eingebunden.

Die Projektkosten für die Herstellung eines zukunftsfähigen Grundschulstandortes belaufen sich nach aktueller Kostenberechnung gem. DIN 276-2018 auf ca. 10.100.000 € brutto.

Analog zur aktuellen Entwicklung der Baupreise mit einer Veränderungsrate von Quartal 1/2022 zu Quartal 1/2023 von 15,1 % gemäß Angaben des Statistischen Bundesamtes und eine Zulage von 4,9 % für Unwägbarkeiten bei Bauen im Bestand ergibt sich eine rechnerische Kostensteigerung von 20% bis zur Vergabe aller Bauleistungen in ca. 12 Monaten.

Kostengruppe	Kosten ca. brutto
200 Herrichten + Erschließen	25.000 €
300 Bauwerk-Baukonstruktion	4.670.000 €
400 Bauwerk-technische Anlagen	3.175.000 €
500 Außenanlagen + Freiflächen	590.000 €
600 Ausstattung	130.000 €
700 Baunebenkosten	1.510.000 €
Projektkosten gesamt	10.100.000 €
Projektkosten + 20% Baupreissteigerung + Bauen im Bestand	**12.100.000 €**

Somit liegen die Projektkosten für den Ausbau des Gebäudes der ehemaligen Realschule Am Häusling bei ca. 12.100.000 € brutto. Mehrkosten, die bislang nicht in der Haushaltsplanung veranschlagt sind, müssen 2024 zusätzlich veranschlagt werden.

Die Terminplanung für die Umsetzung sieht bei positivem Votum einen Zeitraum von ca. 2,5 Jahren bis zur Inbetriebnahme vor.

. . .

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
ca. 12.100.000 €				☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☒ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode
2019-2023: 3,0 Mio. € 2024: 3,1 Mio. € 2025: 3,0 Mio. €				H030102102 Sachkonto 0978511/10

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein ☒ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☒ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☒ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☒ Nein ☐ Ja

Erläuterung Klimarelevanz

Die Beheizung der Gebäude soll durch nicht fossile Brennstoffe und eine Wärmepumpe erfolgen. Die Gebäudehülle wird thermisch ertüchtigt, ein Gründach ist vorgesehen. Wo möglich, soll eine Flächenentsiegelung erfolgen.

Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)

Da es sich um ein Bestandsgebäude unterschiedlicher Baujahre handelt, wird angestrebt, den jeweils bestmöglichen Dämmstandard zu erreichen.

In Vertretung

gez.

Schumann
Stadtbaurat

Im Auftrag

gez.

Andree Schmidt
Dezernent

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

GEBÄUDE A
Nicht Unterkellert

GEBÄUDE C

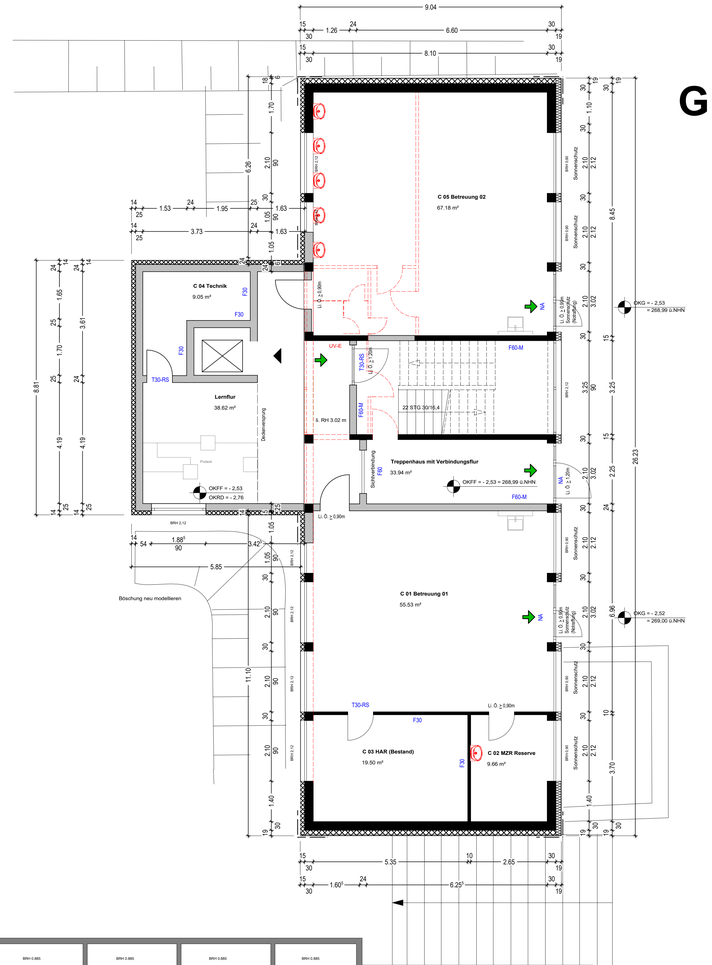

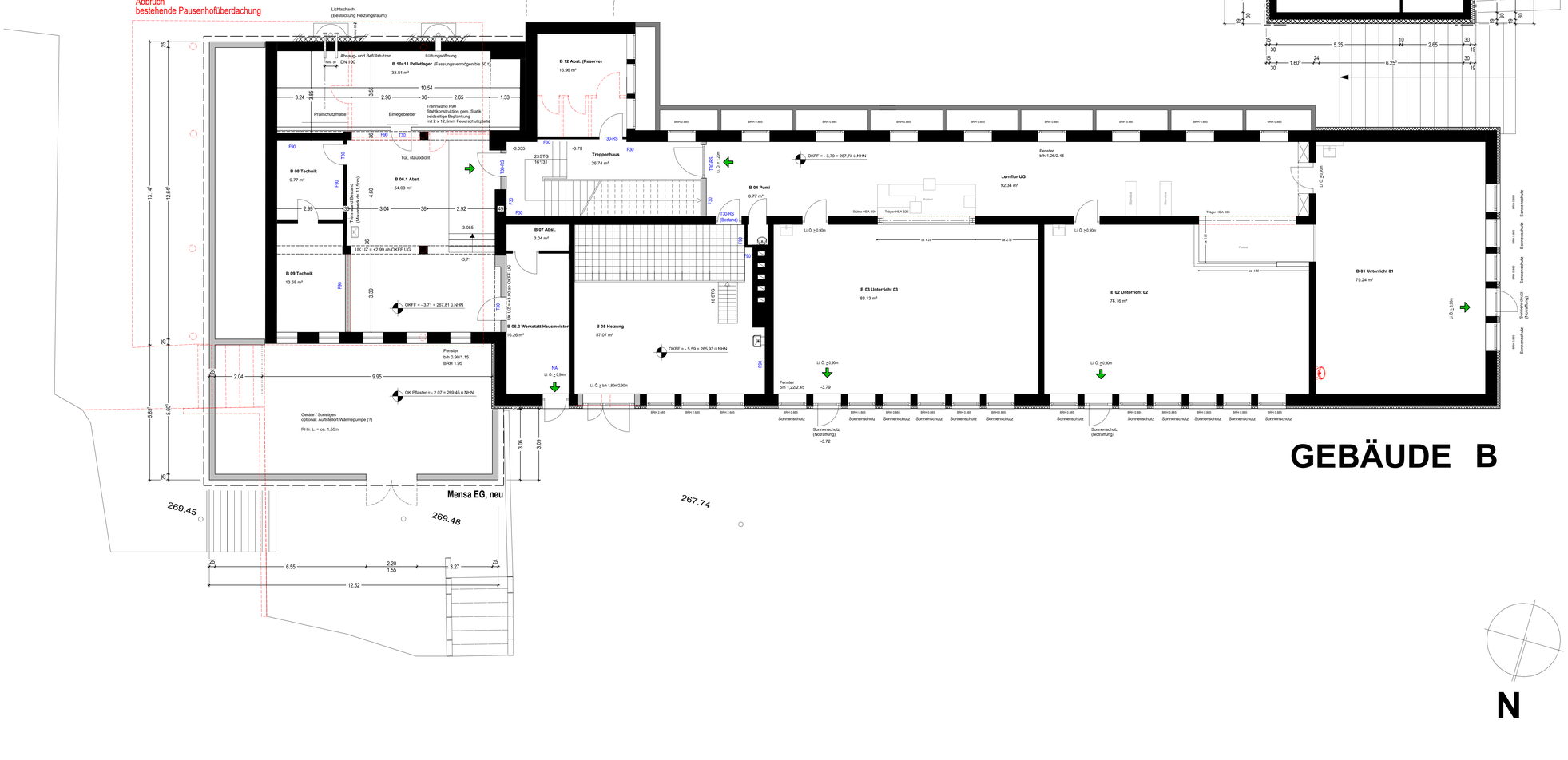

GEBÄUDE B

LEGENDE

Bestand	OK Oberkante	F90 feuerbeständig	
Abbruch	UK Unterkante	F30 feuerhemmend	
Mauerwerk, neu	AK Aussenkante	DS Tür, dichtschließend	
Stahlbeton, neu	VK Vorderkante	DS-S Tür, dichtschließend und selbstschließend	
Trockenbauwand, neu	RFB Rohfussboden	RS Tür, rauchdicht und selbstschließend	
Holzständerwand, neu	FFB Fertigfussboden	T30-RS Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend	
Dämmung	BRH lichte Raumhöhe	RW / NA Rettungsweg / Notausgang	
	li. RH lichte Öffnungsbreite/-höhe	Feuerlöscher	
	li. Ö. Wandschütz	Schacht	
	WS Erschließung		
	Höhenbezugssystem: NHN		

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

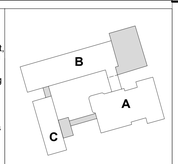

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
b	03.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen;	
		u. a. Mensa, Außentür R. B05 Heizung	TJ
c	05.04.2023	Bestand (Bereich unter Mensa) gem. Vermesserplan	TJ
d	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN	Umbau und Erweiterung ehem. Realschule Am Häusling Dr.-Ernst-Straße 19 57074 Siegen
BAUHERR	Stadt Siegen Lindenplatz 7 57078 Siegen
ARCHITEKT	ALMASI UND STEIN Planungsgruppe GmbH Obergraben 20 57072 Siegen Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66 Email info@almasi-stein.de
PLANINHALT	Genehmigungsplanung
	Grundriss UG

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	02.01	GP_UG_200_d

H/B = 841 / 1189 (1.00m²) Allplan 2019

GEBÄUDE A

GEBÄUDE C

GEBÄUDE B

Nicht Unterkellert

A 08 Technik
38.01 m²

A 01 Abst.
10.79 m²

A 02 Differenzierung 02
30.70 m²

A 03 WCs
19.04 m²

Treppenhaus
23.75 m²

Flur 2
8.65 m²

A 06 Differenzierung 01
17.34 m²

A 05 Hausmeister
15.50 m²

Flur 1
24.05 m²

A 04 MZR Reserve (Motorik)
69.79 m²

A07 MZR 01 (Kunst+Werken)
107.64 m²

OKFF = + 0.03 = 271,55 ü.NHN
OKFF = + 0.39 = 271,91 ü.NHN
OKFF = + 0.24 = 271,76 ü.NHN
OKFF = + 0.39 = 271,91 ü.NHN
OKG (Eingang C) = 271,79 ü.NHN

* Entschädigung bei Holzlos!
* ggf. Austausch der Tür erforderlich

NA im Tagbetrieb nicht verriegelt *

C 105 Betreuung 04
69.23 m²

C 104 Technik
3.20 m²

C 102 Betreuung 03
69.67 m²

Treppenhaus
21.13 m²

Foyer / Flur
65.57 m²

C 101.1 WC
3.21 m²

C 101.2 WC
3.21 m²

C 101.3 WC
3.37 m²

OKFF = + 1.04 = 272.56 ü.NHN
OKRD = + 0.88
OKFF = + 0.27
OKRD = + 0.15

5 STG 29/1540
22 STG 30/16

Böschung neu modellieren

Windfang
18.50 m²

Treppenhaus
41.74 m²

Garderobe
9.73 m²

Flur
12.55 m²

B 105 WCs
33.98 m²

B 105.6 Putzmittel
2.68 m²

B 105.8 Beh.-WC
5.71 m²

B 106 Zahnputzraum
7.20 m²

B 107 Speiseraum/Forum
161.89 m²

B 109 Ausgabeküche
12.00 m²

B 110 Spülküche
8.64 m²

B 111 Lager Kü.
6.13 m²

B 112 Vorflur Umkl.
2.28 m²

B 112.1 WC M
2.83 m²

B 112.2 Umkleide MA
5.22 m²

Flur Kü.
7.38 m²

B 108 Stuhllager
8.06 m²

Untergeschoss, Bestand

UG - 2.OG
Geländerhöhe (Bestand) = 1,10m; zweiter Handlauf vorhanden

23 STG 16/131

Fenster brh 1,20/2.45

Lernflur EG
86.27 m²

B 103 Unterricht 06
84.54 m²

B 102 Unterricht 05
75.57 m²

B 101 Unterricht 04
82.43 m²

Abbruch bestehende Pausenhofüberdachung

Lichtschacht (Bestückung Heizungsraum)

Fensterbank, durchlaufend

Sonnenschutz (Notraffung)

Sonnenschutz

Sonnenschutz (Lamellenraffstore)

Sonnenschutz (Rollo)

Streifbalken (UKD) bh 870cm

Außentür, neu Li. Ö. ±1,20m

Außentreppe, neu

Asphalt / Pflaster angleichen

Kronenbereich Baum, Bestand

Wurzelbereich Baum, Bestand

Grenze zur Flurst. 143

Mülle Flurst. 143

öffentl. Weg

Anlieferung

Nicht Bestand

Neue Wand

N

LEGENDE

Bestand	OK Oberkante	F90	feuerbeständig
Abbruch	UK Unterkante	F30	feuerhemmend
Mauerwerk, neu	AK Aussenkante	DS	Tür, dichtschließend
Stahlbeton, neu	UK Unterkante	DS-S	Tür, dichtschließend und selbstschließend
Trockenbauwand, neu	RFB Rohfussboden	RS	Tür, rauchdicht und selbstschließend
Holzständerwand, neu	FFB Fertigfussboden	T30-RS	Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
Dämmung	BRH Brüstungshöhe	RW / NA	Rettungsweg / Notausgang
	li. RH lichte Raumhöhe		Feuerlöscher
	li. Ö. lichte Öffnungsbreite/-höhe		Erschließung
	WS Wandschutz		Schacht
	Höhenbezugssystem: NHN		

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
b	03.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen; u. a. Mensa, Sanitärbereich B-Gebäude	TJ
c	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN	Umbau und Erweiterung ehem. Realschule Am Häusling	Dr.-Ernst-Straße 19 57074 Siegen
BAUHERR	Stadt Siegen	Lindenplatz 7 57078 Siegen
ARCHITEKT	ALMASI UND STEIN Planungsgruppe GmbH	Obergraben 20 57072 Siegen Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66 Email info@almasi-stein.de
PLANINHALT	Genehmigungsplanung	**Grundriss EG**

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	03.01	GP_EG_220_c

H/B = 841 / 1189 (1.00m²)

Allplan 2019

GEBÄUDE A
1.OG

RAUCHABZÜGE!

GEBÄUDE B
1.OG

GEBÄUDE C

Flachdach
Mensa-Anbau

LEGENDE

Bestand	OK Oberkante	F90 feuerbeständig
Abbruch	UK Unterkante	F30 feuerhemmend
Mauerwerk, neu	AK Aussenkante	DS dichtschließend
Stahlbeton, neu	VK Vorderkante	DS-S Tür, dichtschließend und selbstschließend
Trockenbauwand, neu	RFB Rohfussboden	RS Tür, rauchdicht und selbstschließend
Holzständerwand, neu	FFB Fertigfussboden	T30-RS Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
Dämmung	BRH Brüstungshöhe	RW / NA Rettungsweg / Notausgang
	lI. RH lichte Raumhöhe	Feuerlöscher
	lI. Ö lichte Öffnungsbreite/-höhe	
	WS Wandschlitz	
	Erschließung	Schacht
	Höhenbezugssystem: NHN	

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf ÖKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

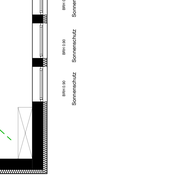

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
b	03.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
c	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN
Umbau und Erweiterung
ehem. Realschule Am Häusling
Dr.-Ernst-Straße 19
57074 Siegen

BAUHERR
Stadt Siegen
Lindenplatz 7
57078 Siegen

ARCHITEKT
ALMASI UND STEIN
Planungsgruppe GmbH
Obergraben 20 57072 Siegen
Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66
Email info@almasi-stein.de

PLANINHALT
Genehmigungsplanung

Grundriss 1.OG

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	04.01	GP_OG1_240_c

GEBÄUDE C

GEBÄUDE A

GEBÄUDE B

Brücke
Bestand

Aufsicht
Brücke

A 207 MZR 03 - Vorbereitung
30.11 m²
Aufzug, neu
LI. Ö. ≥ 0,90m
NW-PULT
Durchreiche
Tür, nicht verriegelbar
LI. Ö. ≥ 0,90m
T30 (Bestand)
A 208 Differenzierung 06
20.38 m²
A 209 Differenzierung (Reserve)
15.94 m²
Clusterlösung 240m²
(grau hinterlegte Fläche)
A 206 MZR 03 (Forscher)
100.55 m²
Tür, nicht verriegelbar
LI. Ö. ≥ 0,90m
Flur 2
19.49 m²
Tür, neu
LI. Ö. ≥ 0,90m
T30-RS (Bestand)
UV-E (Bestand)
Rundbogen
Rundbogen
Brandabschnitt
LI. Ö. ≥ 2,00m
T30-RS (Neu)
A 205 Differenzierung 05
34.94 m²
T30 (Bestand)
Treppenhaus
36.34 m²
OKFF = + 6,06
= 277,58 ü.NHN
F90 Bauart Brandwand
A 201 Differenzierung 04
55.22 m²
Flur 1
24.07 m²
OKFF = + 8,08
= 279,60 ü.NHN
Brandabschnitt
LI. Ö. ≥ 2,00m
T30-RS (Neu)
T30-RS (Neu)
LI. Ö. ≥ 0,90m
F90
Bauart
Brandwand
A 203+204 MZR 02 (Musik)
90.26 m²
Tür(öffnung), neu
(Bypass)
erforderlich
bei Einsatz der
Fallwandanlage
Tür nicht verriegelbar
LI. Ö. ≥ 0,90m
Fallwandanlage
T30-RS
LI. Ö. ≥ 2,00m
Brücke
17.38 m²
1903 gebaut, DIN 1055, vorh. Verkehrslast 5,0 kN/m²
C 304 Technik
9.03 m²
F30
F30
Schaltschrank
F90
T30-RS
OKFF = + 8,79
OKRD = + 8,63
lI. RH 2.90
Lernflur
40.96 m²
T30-RS
LI. Ö. ≥ 2,00m
F90-M
F90-M
LI. Ö. ≥ 2,00m
C 305 Betreuung 06
66.70 m²
OKFF = + 8,94 = 280,46 ü.NHN
LI. Ö. ≥ 0,90m
F90-M
Treppenhaus
26.12 m²
öffenbares Fenster ≥ 0,50m²
C 301 Aufenthalt OGS
24.80 m²
LI. Ö. ≥ 0,90m
C 302 Betreuung 05
66.70 m²
Sonnenschutz
Treppenhaus / Flur
NGF : 62,44 m²
OKFF = + 7,60 = 279,12 ü.NHN
F30
T30-RS (Bestand)
F30
T30-RS (Bestand)
T30-RS (Bestand)
Stufe
Stufe
Stufe
Deckendämmung, neu
d=16cm
keine Aufenthaltsräume im DG
Lager
B 307
NGF : 49,52 m²
Lager
B 306
NGF : 17,39 m²
Lager
B 306
NGF : 14,35 m²
Lager
B 307
NGF : 14,34 m²
Lager
B 308
NGF : 14,30 m²
Lager
B 309
NGF : 31,78 m²
B . 305
NGF : 114,27 m²
Abstell
B 304
NGF : 24,18 m²
N
N

LEGENDE

Bestand
Abbruch
Mauerwerk, neu
Stahlbeton, neu
Trockenbauwand, neu
Holzständerwand, neu
Dämmung

OK Oberkante
UK Unterkante
AK Aussenkante
VK Vorderkante
RFB Rohfussboden
FFB Fertigfussboden
BRH Brüstungshöhe
lI. RH lichte Raumhöhe
li. Ö. lichte Öffnungsbreite/-höhe
WS Wandschlitz
Erschließung
Höhenbezugssystem: NHN

F90 feuerbeständig
F30 feuerhemmend
DS Tür, dichtschließend
DS-S Tür, dichtschließend und selbstschließend
RS Tür, rauchdicht und selbstschließend
T30-RS Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
RW / NA Rettungsweg / Notausgang
Feuerlöscher
Schacht

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

B
A
C

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
b	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN
Umbau und Erweiterung
ehem. Realschule Am Häusling
Dr.-Ernst-Straße 19
57074 Siegen

BAUHERR
Stadt Siegen
Linderplatz 7
57078 Siegen

ARCHITEKT
ALMASI UND STEIN
Planungsgruppe GmbH
Obergraben 20 57072 Siegen
Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66
Email info@almasi-stein.de

PLANINHALT
Genehmigungsplanung

Grundriss 2.OG

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	05.01	GP_OG2_260_b

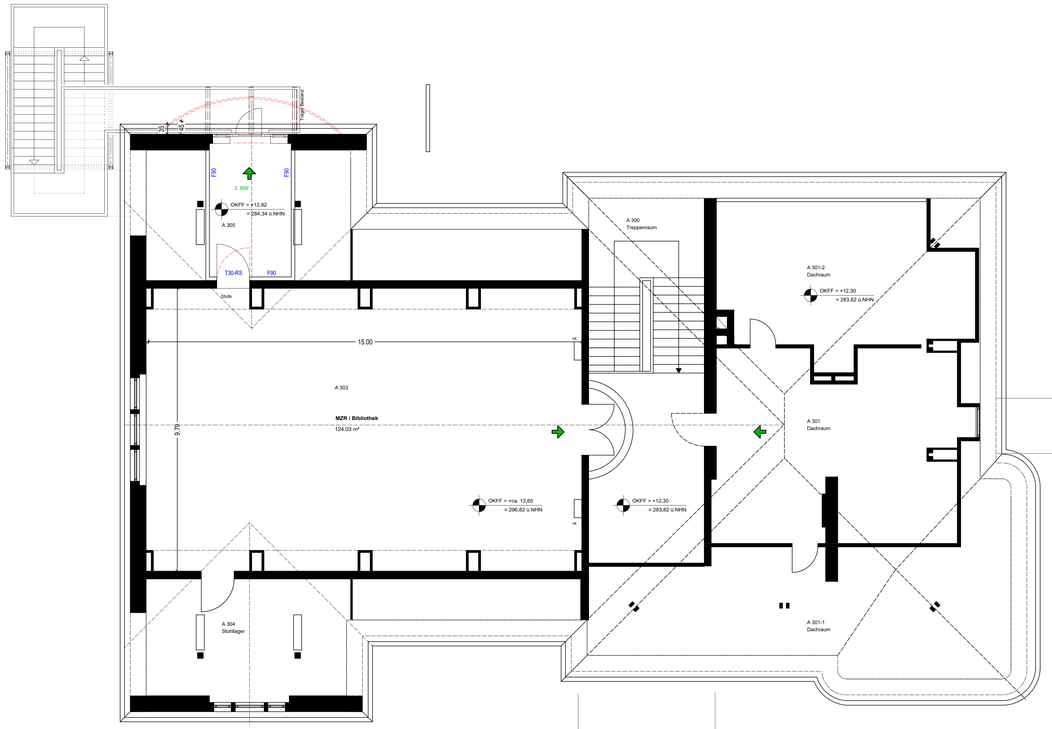

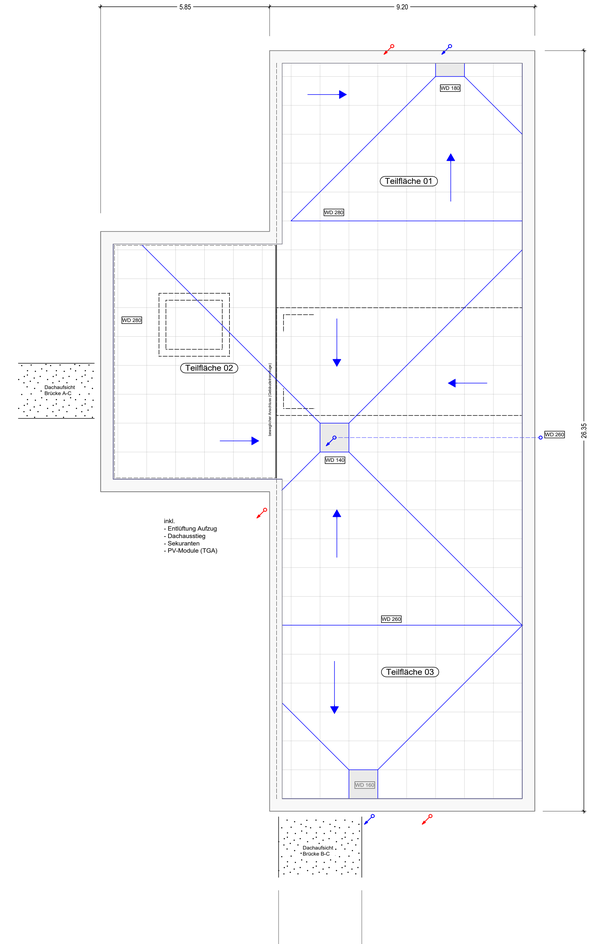

inkl.
- Entlüftung Aufzug
- Dachausstieg
- Sekuranten
- PV-Module (TGA)

N

LEGENDE

Bestand		OK	Oberkante	F90	feuerbeständig
Abbruch		UK	Unterkante	F30	feuerhemmend
Mauerwerk, neu		AK	Aussenkante	DS	Tür, dichtschließend
Stahlbeton, neu		VK	Vorderkante	DS-S	Tür, dichtschließend und selbstschließend
Trockenbauwand, neu		RFB	Rohfussboden	RS	Tür, rauchdicht und selbstschließend
Holzständerwand, neu		FFB	Fertigfussboden	T30-RS	Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
Dämmung		BRH	Brüstungshöhe	RW / NA	Rettungsweg / Notausgang
		li. RH	lichte Raumhöhe		Feuerlöscher
		li. Ö	lichte Öffnungsbreite/-höhe		
		WS	Wandschlitz		
			Erschließung		Schacht
			Höhenbezugssystem: NHN		

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

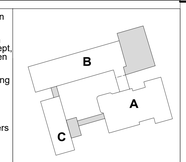

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	Ergänzung Gefälledämmung + Entwässerung	
		Flachdach C-Gebäude	TJ
b	12.04.2023	Flachdach C-Gebäude mit 3 Dacheinläufen (statt 1 Einlauf)	TJ
c	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN
Umbau und Erweiterung
ehem. Realschule Am Häusling
Dr.-Ernst-Straße 19
57074 Siegen

BAUHERR
Stadt Siegen
Lindenplatz 7
57078 Siegen

ARCHITEKT
ALMASI UND STEIN
Planungsgruppe GmbH
Obergraben 20 57072 Siegen
Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66
Email info@almasi-stein.de

PLANINHALT
Genehmigungsplanung

Grundriss Dachgeschoss A-Gebäude / Aufsicht Flachdach C-Gebäude

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	06.01	GP_DG_FD_280_c

H/B = 841 / 1189 (1.00m²)

Allplan 2019

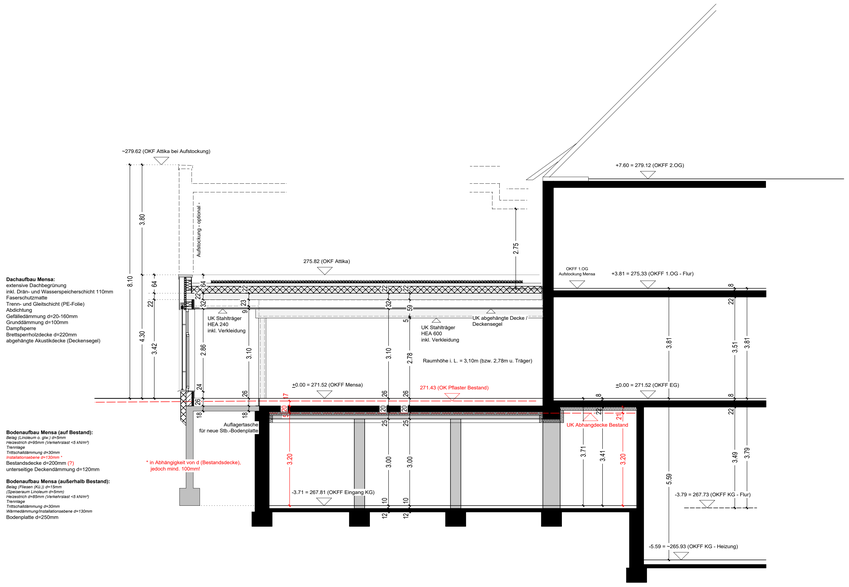

Schnitt B 1-1 (Querschnitt Mensa)

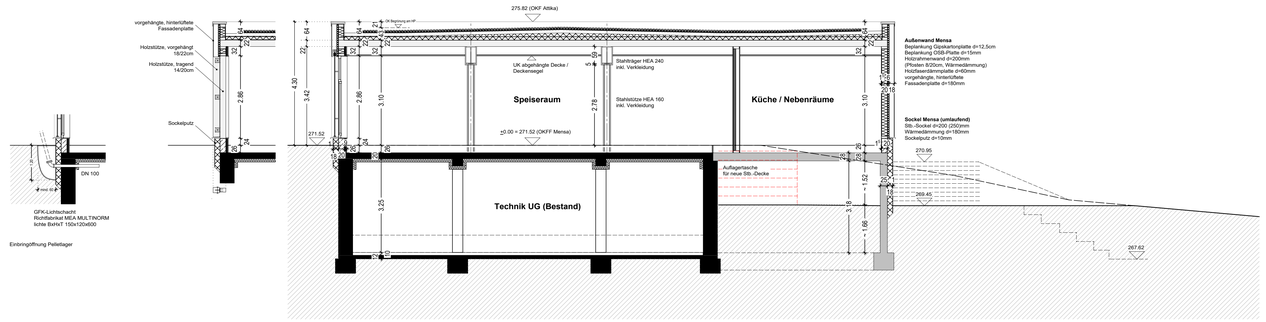

Schnitt B 2-2 (Längsschnitt Mensa)

LEGENDE

Bestand		OK	Oberkante	F90	feuerbeständig
Abbruch		UK	Unterkante	F30	feuerhemmend
Mauerwerk, neu		AK	Aussenkante	DS	Tür, dichtschließend
Stahlbeton, neu		VK	Vorderkante	DS-S	Tür, dichtschließend und selbstschließend
Trockenbauwand, neu		RFB	Rohfussboden	RS	Tür, rauchdicht und selbstschließend
Holzständerwand, neu		FFB	Fertigfussboden	T30-RS	Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
Dämmung		BRH	Brüstungshöhe	RW / NA	Rettungsweg / Notausgang
		lI. RH	lichte Raumhöhe		Feuerlöscher
		lI. Ö	lichte Öffnungsbreite/-höhe		Schacht
		WS	Wandschlitz		
			Erschließung		
			Höhenbezugssystem: NHN		

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

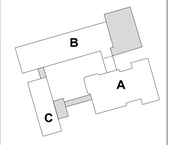

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
b	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN
Umbau und Erweiterung ehem. Realschule Am Häusling
Dr.-Ernst-Straße 19, 57074 Siegen

BAUHERR
Stadt Siegen
Lindenplatz 7, 57078 Siegen

ARCHITEKT
ALMASI UND STEIN Planungsgruppe GmbH
Obergraben 20, 57072 Siegen
Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66
Email info@almasi-stein.de

PLANINHALT
Genehmigungsplanung

Schnitt B 1-1, B 2-2

GEZ.:	PLANSTAND:	MASSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	07.02	GP_Schn B1-2_301_b

H/B = 841 / 1189 (1.00m²)

Allplan 2019

Ansicht **A-Gebäude Nord** (Brückenanbindung)

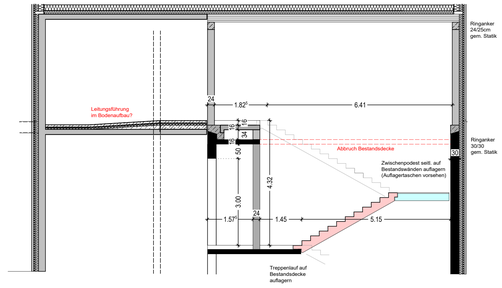

Schnitt **C 2-2** (Aufstockung Gebäude C - TRH)

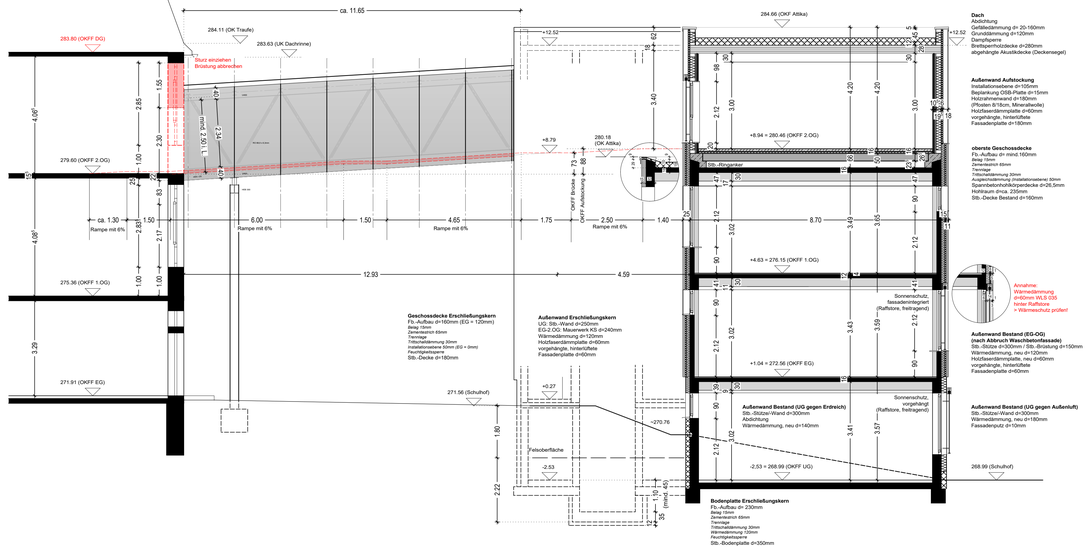

Schnitt **C 1-1** (Aufstockung Gebäude C)

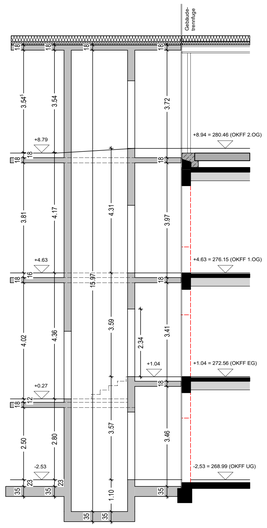

Schnitt **C 3-3** (Aufzug Gebäude C)

LEGENDE

Bestand	OK Oberkante	F90 feuerbeständig
Abbruch	UK Unterkante	F30 feuerhemmend
Mauerwerk, neu	AK Aussenkante	DS Tür, dichtschließend
Stahlbeton, neu	VK Vorderkante	DS-S Tür, dichtschließend und selbstschließend
Trockenbauwand, neu	RFB Rohfussboden	RS Tür, rauchdicht und selbstschließend
Holzständerwand, neu	FFB Fertigfussboden	T30-RS Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
Dämmung	BRH Brüstungshöhe	RW / NA Rettungsweg / Notausgang
	lì. RH lichte Raumhöhe	Feuerlöscher
	lì. Ö. lichte Öffnungsbreite/-höhe	
	WS Wandschlitz	Schacht
	Erschließung	
	Höhenbezugssystem: NHN	

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

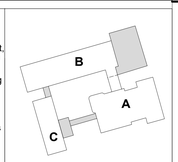

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
b	22.03.2023	Erhöhung Aufstockung um 40cm (lichte Höhe Abhangdecke	
		mind. 20cm; erf. Raumhöhe ≥3m bei offener Raumstruktur)	TJ
c	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN	Umbau und Erweiterung ehem. Realschule Am Häusling — Dr.-Ernst-Straße 19, 57074 Siegen
BAUHERR	Stadt Siegen — Lindenplatz 7, 57078 Siegen
ARCHITEKT	ALMASI UND STEIN Planungsgruppe GmbH — Obergraben 20, 57072 Siegen; Fon 0271/ 23669-0, Fax 0271/ 23669-66; Email info@almasi-stein.de
PLANINHALT	Genehmigungsplanung — **Schnitte C 1-1, C 2-2, C 3-3**

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	07.01	GP_Schn C1-3_300_c

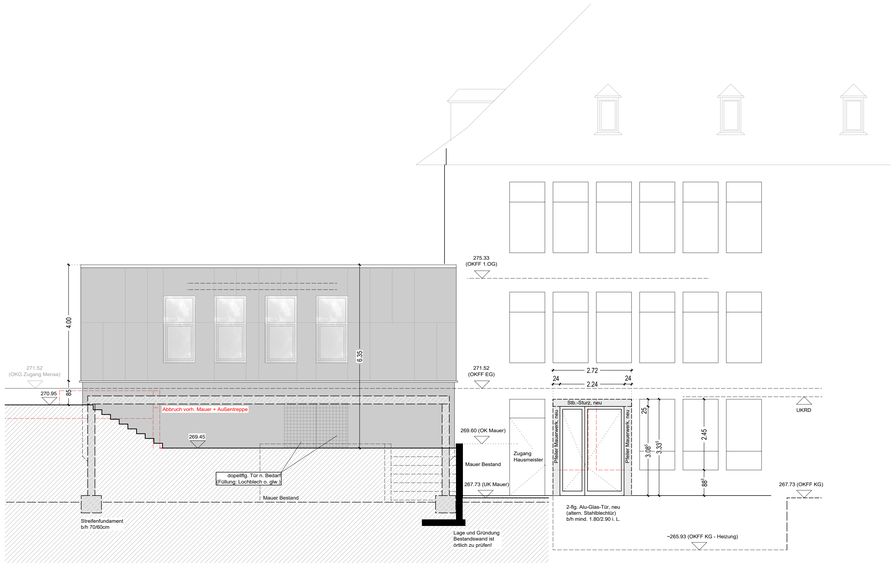

Ansicht Nord

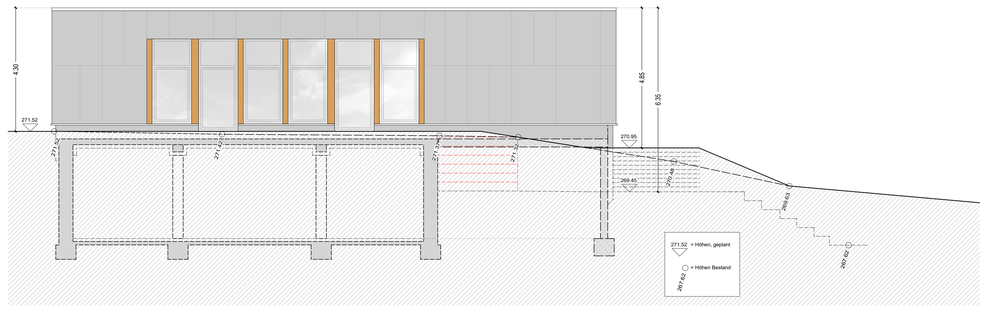

Ansicht Ost - Anlieferung Mensa

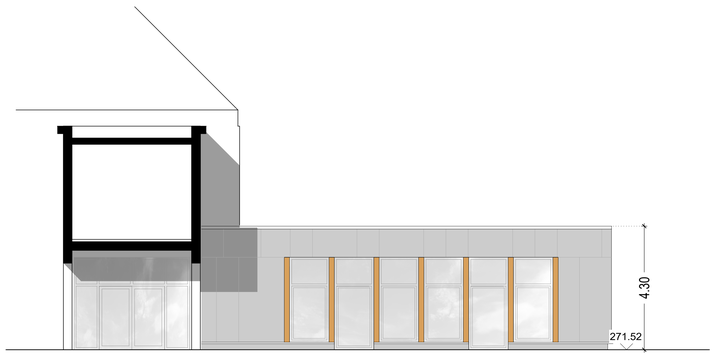

Ansicht Süd - Haupteingang Mensa / B-Gebäude

LEGENDE

Bestand
Abbruch
Mauerwerk, neu
Stahlbeton, neu
Trockenbauwand, neu
Holzständerwand, neu
Dämmung

OK Oberkante
UK Unterkante
AK Aussenkante
VK Vorderkante
RFB Rohfussboden
FFB Fertigfussboden
BRH Brüstungshöhe
li. RH lichte Raumhöhe
li. Ö lichte Öffnungsbreite/-höhe
WS Wandschlitz
Erschließung
Höhenbezugssystem: NHN

F90 feuerbeständig
F30 feuerhemmend
DS Tür, dichtschließend
DS-S Tür, dichtschließend und selbstschließend
RS Tür, rauchdicht und selbstschließend
T30-RS Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
RW / NA Rettungsweg / Notausgang
Feuerlöscher
Schacht

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

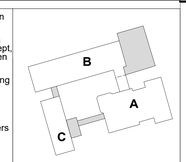

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN
Umbau und Erweiterung
ehem. Realschule Am Häusling
Dr.-Ernst-Straße 19
57074 Siegen

BAUHERR
Stadt Siegen
Lindenplatz 7
57078 Siegen

ARCHITEKT
ALMASI UND STEIN
Planungsgruppe GmbH
Obergraben 20 57072 Siegen
Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66
Email info@almasi-stein.de

PLANINHALT
Genehmigungsplanung

Ansichten B-Gebäude / Mensa

GEZ.:	PLANSTAND:	MASSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	07.02	GP_Ans B-Mensa_401_a

H/B = 841 / 1189 (1.00m²)

Allplan 2019

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1386/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4, 5
Bereich: Technische Gebäudewirtschaft, Schulen
Bearbeitet von: Ebru Kaya, Vanessa Dancker

Siegen, 28.04.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bauausschuss	**24.05.2023**
Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Umsetzung des Ausbaus der Diesterwegschule zur Erfüllung des Raumbedarfs

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Maßnahme „Ausbau der Diesterwegschule zur Erfüllung des Raumbedarfs einer zweizügigen Ganztagsschule“ auf Basis der Planentwürfe gemäß Anlagen mit Gesamtkosten in Höhe von 6.160.000 € zu finanzieren und umzusetzen.

Sachverhalt / Begründung:

Der ursprüngliche Beschluss zur Vorlage 2190/2018 sah einen Ausbau ab dem Jahr 2022 für Kosten von 1.623.000,00 € vor. Aufgrund der aktualisierten Schülerzahlenprognose musste man im Jahr darauf von einer höheren Anzahl an zu betreuenden Kindern und demzufolge Betreuungsräumen ausgehen. Daher wurde laut Vorlage der Ausbau der Diesterwegschule auf Basis der neuen Planentwürfe mit geschätzten Kosten von 1.750.000,00 € beschlossen.

Die bisherigen Beschlüsse zum Erweiterungsbau der Diesterwegschule basierten auf der kommunalpolitischen Vorgabe einer Ganztagsquote (OGS-Plätze) von 50%. Da mittlerweile der Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz ab 2026 beschlossen wurde und die aktuelle Schülerzahlenprognose wiederum höhere Schülerzahlen vorhersagt, haben sich auch die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert.

. . .

Planung zum Ausbau der Diesterwegschule (siehe Anlage):

Unter Berücksichtigung der Flächen des Bestandsgebäudes (ca. 895 m²) sowie der neuen Anforderungen wurde in Abstimmung mit der Schulverwaltung ein vollständig neuer Entwurf eines 2-geschossigen Erweiterungsbaus mit möglichst optimierten Grundrissen entwickelt.

Dieser beinhaltet:

- ein Forum, welches gleichzeitig als Speiseraum genutzt werden kann (ca. 100 Speiseplätze an Tischen, ca. 150 Sitzplätze in Reihenbestuhlung)
- 2 Mehrzweckräume (je ca. 72 m²)
- 3 Betreuungsräume (2x ca. 60 m², 1 x ca. 35 m²)
- eine optimierte Küchen- und Nebenfläche
- ebenerdige Sanitärräume incl. barrierefreiem WC
- eine Aufzuganlage.

Um die Erfordernis einer ausreichend großen Pausenhoffläche überhaupt erfüllen zu können und gleichzeitig nicht in eine gegenüber dem Altbau dominierende 3-Geschossigkeit des Neubaus zu gelangen, ist es notwendig, den Neubau bis auf das Areal des jetzigen Hausmeistergebäudes auszuweiten unter Abriss desselben. Der neue Baukörper ist so ausgelegt, dass er gegebenenfalls um einen weiteren Gruppenraum erweitert werden kann. Insgesamt entstehen rund 565 m² neue Nutzfläche.

Im Rahmen der Neubauplanung können die erhöhten Lastanforderungen zum Einbau einer vollflächigen Dachbegrünung, die Umsetzung hoher Dämmwerte sowie der Einbau moderner technischer Gebäudeausstattung berücksichtigt werden. Für die bauliche Umsetzung inkl. notwendiger Vergabeverfahren von Ingenieurleistungen ist von einem Zeitraum von ca. 2,5 Jahren auszugehen.

Kosten:

Für den Neubau inkl. Abriss des bestehenden Hausmeistergebäudes sowie einer Neugestaltung des Schulhofbereichs werden unter Berücksichtigung der aktuellen Baupreisentwicklung Kosten in Höhe von 6,16 Mio. € geschätzt.

Diese beinhalten unter anderem: (siehe Anlage)

- Abbruch Bestandgebäude:	ca. 50.000 €
- Neubau KGR 200-400:	ca. 3.560.000 €
- Außenanlagen + Freiflächen KGR 500:	ca. 400.000 €
- Nebenkosten KGR 700:	ca. 1.123.000 €

Kosten für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Altbau der Diesterwegschule sind hierin nicht berücksichtigt.

Somit werden gegenüber dem Beschluss zur Vorlage 2684/2019 in den nächsten Haushaltsjahren zusätzliche Mittel in Höhe von 4,41 Mio. € zur Verfügung gestellt werden müssen.

. . .

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
6.160.000 €				☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☒ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode
681.000 € (2023) 900.000 €(2024)				H030102103 Sachkonto 0978510/11

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein ☐ Ja, positiv ☒ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☒ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☒ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☒ Nein ☐ Ja

Erläuterung Klimarelevanz

Der Neubau soll im Passivhausstandard inkl. Dachbegrünung, bei Eignung inkl. Photovoltaikanlage erstellt werden. Die Betriebskosten aus der Gebäudebeheizung werden somit möglichst niedrig gehalten.

Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)

In Vertretung

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Im Auftrag

gez.

Andree Schmidt
Dezernent

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

DIESTERWEGSCHULE
Neubau OGS-Gebäude

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Der Bürgermeister

Neubauplanung OGS-Gebäude

Lageplan

Neubauplanung OGS-Gebäude

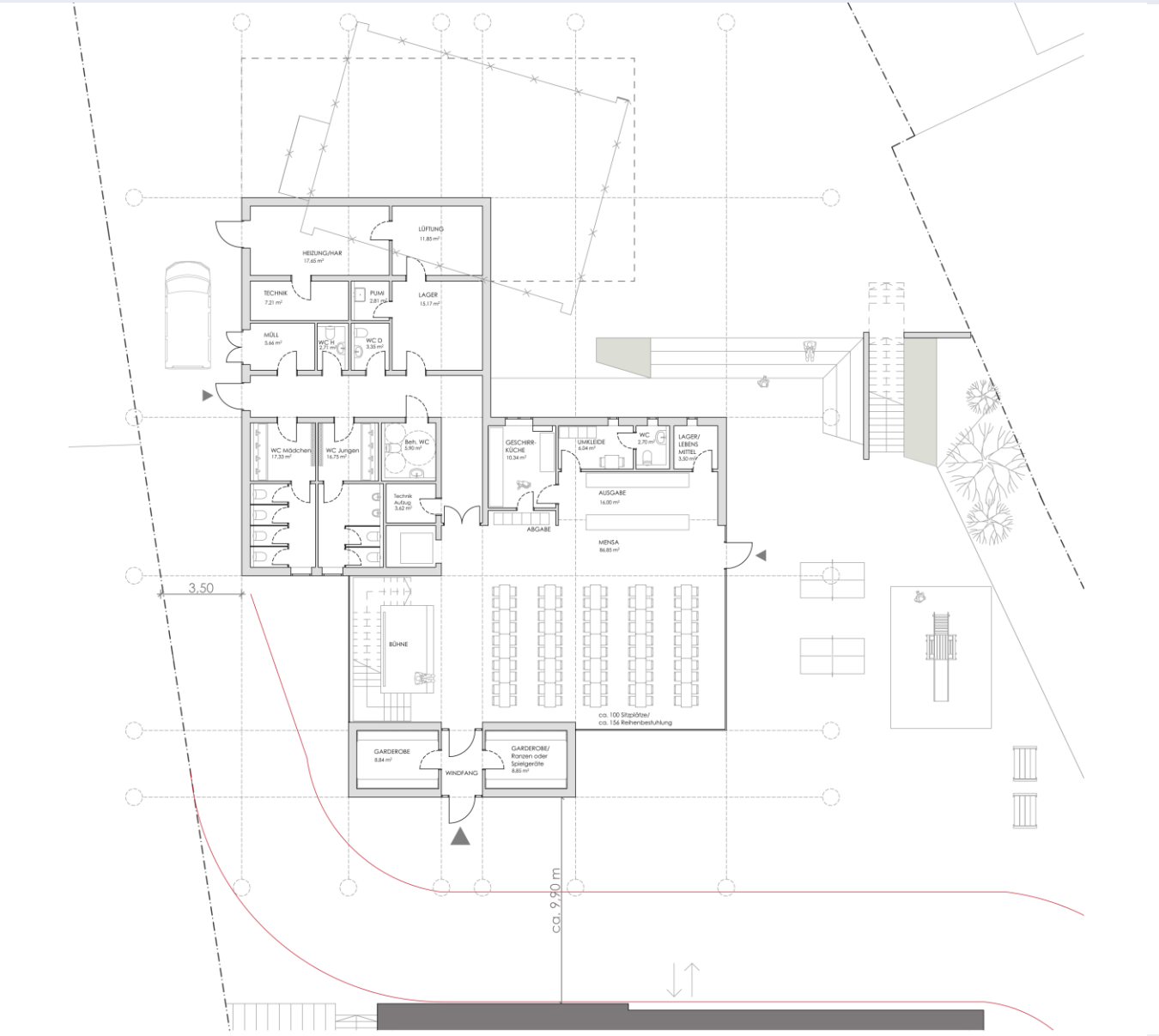

Erdgeschoss

Neubauplanung OGS-Gebäude

Obergeschoss

Neubauplanung OGS-Gebäude

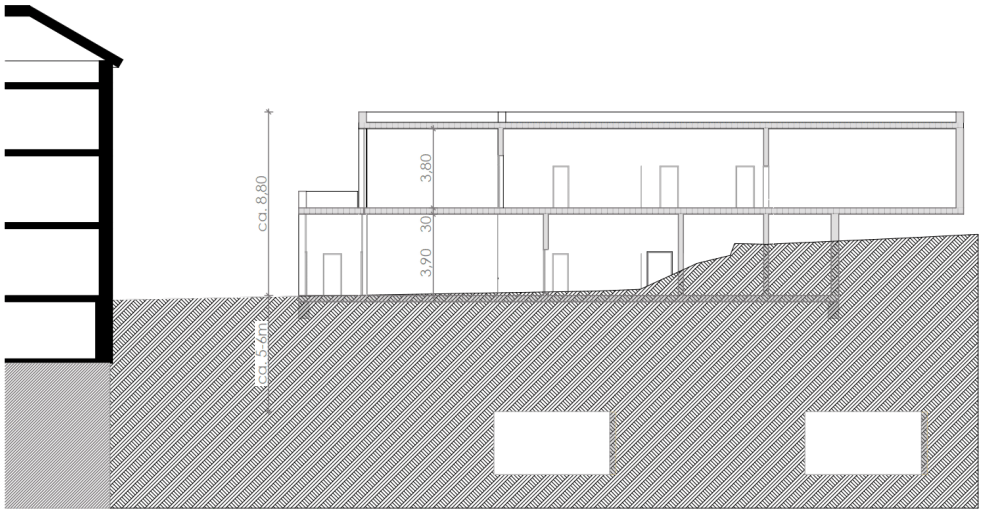

Schnitt

Kostenschätzung nach DIN 276

Kostenschätzung* nach der 1. und 2.Ebene DIN 276

BVH: OGS Neubau Diesterwegschule **Datum:** **31.01.2023** sb 4/4-1 TGW
Rosterstrasse 41, 57072 Siegen

Entwurf vom 22.12.2022

BRI:	**3928**	umbauter Raum
GF:	**3098**	Grundstücksfläche
BGF:	**862**	Brutto Grundfläche (Summe Geschossflächen)
BGI:	**578**	Baugrubeninhalt
GRF:	**385**	Gründungsfläche
AWF:	**912**	Außenwandfläche
IWF:	**805**	Innenwandfläche
DEF:	**770**	Deckenfläche
DAF:	**477**	Dachfläche
AF:	**2227**	Außenanlagefläche

Kostenschätzung berechnet nach BKI Gebäude Neubau 2022, hier S. 198, je nach Position mit mittel oder max. Wert

Pos.	Menge	Einheit	Beschreibung	Schätz-EP, brutto	Schätz-GP, brutto	Anmerk.
			Abbruch Hausmeisterhaus		**50.000 €**	
	860	cbm		50 €	43.000 €	geschätzt
	1	Pschl.	Sigeko, Schadstoffgutachten, etc.		7.000 €	geschätzt
			Kostengruppen der 1.Ebene Neubau		**200.000 €**	
			KG 200 Vorbereitende Maßnahmen			
	3098	qm GF	5/20/42	48 €	150.000 €	
	1	Pschl.	ggfls. Maßnahmen durch Stollen unter Grundstück		50.000 €	
			Kostengruppen der 2.Ebene Neubau		**3.360.000 €**	
			KG 300 Bauwerk - Baukonstruktion		**2.400.000 €**	
310	578	cbm BGI	Baugrube/ Erdbau	132 €	76.287 €	
320	385	qm GRF	Gründung, Unterbau	642 €	247.170 €	
330	912	qm AWF	Außenwände / vertikal außen	1.035 €	944.355 €	
340	805	qm IWF	Innenwände / vertikal	370 €	297.813 €	
350	770	qm DEF	Decken / horizontal	470 €	361.900 €	
360	477	qm DAF	Dächer	631 €	300.987 €	
380	862	qm BGF	Baukonstruktive Einbauten	35 €	30.181 €	
390	862	qm BGF	Sonstige Maßnahmen für Baukonst.	143 €	123.309 €	
			KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen		**960.000 €**	
410	862	qm BGF	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	118 €	101.751 €	
420	862	qm BGF	Wärmeversorgungsanlagen	260 €	224.198 €	
430	862	qm BGF	Raumlufttechnische Anlagen	185 €	159.526 €	
440	862	qm BGF	Elektrische Anlagen	235 €	202.641 €	
450	862	qm BGF	Kommunikationstechnische Anlagen	65 €	56.050 €	
460	1	psch.	Förderanlagen	65.000 €	65.000 €	
470	862	qm BGF	Nutzungsspez./ verfahrenstech. Anlagen	57 €	49.151 €	
480	862	qm BGF	Gebäude- und Anlagenautomation	82 €	70.709 €	
490	862	qm BGF	Sonst. Maßnahmen f. techn. Anlagen	33 €	28.456 €	
			Kostengruppen der 1.Ebene Neubau		**400.000 €**	
			KG 500 Außenanlage und Freiflächen			
	2227	qm AF	49/135/401	135 €	300.000 €	
	1	Pschl.	Mauer, Treppe, Sitzflächen in Fels		100.000 €	

	Neubau KG 200-500		**3.960.000 € brutto** **3.327.731 € netto** 4.592 € /BGF brutto 3.859 € /BGF netto
	Neubau + Abbruch Hausmeisterhaus		**4.010.000 € brutto** **3.369.748 € netto**
KG 700	**Baunebenkosten**		
4.010.000 €	KG 200-500	28%	1.122.800 €
	Neubau KG 200-700 + Abriss Altbau		**5.132.800 € brutto** **4.313.277 € netto** 5.952 € /BGF brutto 5.002 € /BGF netto
	Zuschlag für Unwägbarkeiten und Ungenauigkeiten in dieser Planungsphase	+10%	513.280 €
	Preisanpassung der Werte aus 2022, da Baubeginn wahrscheinlich erst 2023/ 2024	+10%	513.280 €
	Baukosten geschätzt:*		**6.160.000 € brutto** **5.176.471 € netto**

* Die Kosten beruhen auf einer Entwurfsplannung und sind z.T. nur nach noch zu erfolgender Ausführungsplanung genauer zu bennenen und als "Schätzung" im Sinne der DIN 176 anzusehen.

In diesen Kosten NICHT berücksichtigt:
+ Ausstattung
+ Umbau Altbau
+ Verlust Immobilie Hausmeisterhaus

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1438/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4 Siegen, 15.06.2023
Bereich: Stadtentwicklung
Bearbeitet von: Herr Daschke, Frau Krippendorf, Herr Meier

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Verfahren:

Die Landesregierung hat am 02.06.2023 den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) beschlossen. Mit Veröffentlichung der Änderung im Ministerialblatt am 7. Juni 2023 (MBl.NRW. Ausgabe 2023 Nr. 21 vom 7.6.2023 S. 547 - 548) wurden die Planänderung und das **Beteiligungsverfahren vom 14. Juni bis zum 21. Juli 2023** bekannt gegeben. Damit haben die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten Stellen Gelegenheit, zum Planentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Es besteht die Möglichkeit der digitalen Beteiligung über das Beteiligungsportal NRW:
https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1003167

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) hatte Ende Januar auf der Fachtagung Wind ursprünglich die Beteiligung für Mai 2023 angekündigt. Dieser Zeitplan konnte jedoch nicht umgesetzt werden. Es ist sehr bedauerlich, dass daher nun der Zeitraum für die Abgabe der Stellungahmen nahezu ausschließlich in die Schulferien fällt. Damit wird den Städten und Gemeinden die Möglichkeit genommen, den LEP-Entwurf (LEP-E) in den kommunalen Gremien zu beraten und ihre Stellungnahmen kommunalpolitisch abzustimmen. Diese Art und Weise geht zu Lasten der Öf-

. . .

fentlichkeit und der Kommunen und widerspricht der einschlägigen Kommentierung des Raumordnungsgesetzes, welches die Auslegung in der allgemeinen Schulferienzeit äußerst kritisch bewertet und diese daher ausschließt.

Die Stadt Siegen hat eine Fristverlängerung beantragt, die eine Beratung der Stellungnahme im Bauausschuss am 16. August und im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften am 24. August ermöglichen soll. Es wird jedoch nicht damit gerechnet, dass das federführende Landesministerium dieser zustimmt und den zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien als Begründung anführt, wenngleich die zeitlichen Vorgaben im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) ein solches Vorgehen nicht erfordern. Sofern der Fristverlängerung nicht zugestimmt wird, wird die Stellungnahme im Nachgang den Ausschüssen und dem Rat der Stadt Siegen zur Kenntnis gegeben.

Ziel der Änderung des LEP NRW ist die Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG). Dieses weist dem Land NRW eine Flächensicherung von 1,1 % bis 2027 bzw. 1,8 % der Landesfläche bis zum Jahr 2032 für den Ausbau der Windenergie zu. Außerdem soll durch die Änderung des LEP NRW die Flächenkulisse für Freiflächenphotovoltaikanlagen (F-PV) vergrößert werden. Die Änderungen beziehen sich auf das **Kapitel 10 des LEP NRW**. Es werden neue Ziele und Grundsätze zur Energieversorgung formuliert, einige der bisherigen raumordnerischen Festlegungen sollen entfallen. Die Regelungen sind den Auslegungsunterlagen, die unter dem oben genannten Beteiligungslink zu finden sind. zu entnehmen. Diese umfassen eine Synopse der Änderungen, eine Planbegründung und einen Umweltbericht. Die Flächenanalyse Wind ist als weitere Information zum Download beigefügt.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Landesplanungsbehörde (MWIKE) die Stellungnahmen auswerten und abwägen. Die finale Fassung der Landesentwicklungsplanänderung wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags beschlossen.

Der Beschluss nach Auswertung der Stellungnahmen soll im vierten Quartal 2023 herbeigeführt werden. Ziel ist es, dem Landtag den LEP noch in diesem Jahr zur Befassung zu übermitteln, damit ausreichend Zeit für die Beratung besteht. Gemäß § 3 Abs. 3 WindBG ist die Änderung des LEP bis spätestens zum **31.05.2024** abzuschließen.

Die Vorgehensweise mit der Einräumung von ausreichend Zeit für die Beratungen, zumindest aber außerhalb der Schulferienzeit, wäre insbesondere für die Öffentlichkeit sowie für Kommunen und Städte wünschenswert gewesen. Im Sinne einer wirklichen Öffentlichkeitsbeteiligung, wie beispielsweise im Falle der Neuaufstellung des räumlichen Teilplanes Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein (ca. 4.000 private Stellungnahmen), sollte kein Zeitraum gewählt werden, in dem lediglich sechs Werktage zu Beginn außerhalb der Ferienzeit liegen.

Begriffsdefinitionen:

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den

in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d. h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Erläuterungen zur Windenergie und Solarenergie:

Im Folgenden werden wesentliche Inhalte der vorliegenden Änderung aufgeführt, die sich auf den Planungsraum der Bezirksregierung Arnsberg beziehen. Zum Regelungskomplex Windenergie werden allgemeine Einschätzungen abgegeben, aber auch der Versuch unternommen, schon jetzt Bezüge zu den konkreten Auswirkungen auf Siegen festzustellen. Zum Regelungskomplex beschränken sich die Ausführungen auf die allgemeinen Änderungen, die aber keine spezifischen Auswirkungen für Siegen ableiten lassen. Die Ausführungen sind auf Grund der Kürze der Zeit nicht umfassend für alle Änderungen nachvollzogen und daher nicht abschließend.

Änderungen zur Windenergie

Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Der vorgelegte Entwurf sieht vor, die Flächenvorgabe von 1,8 Prozent nicht, wie vom Bund im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgeschrieben, in zwei Schritten (Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032) zu erreichen, sondern in nur einem Schritt **bereits im Jahr 2025** (siehe Grundsatz 10.2-5). In der **Planungsregion Arnsberg** sollen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete (Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen, sprich nur der Mast muss innerhalb der Flächen stehen) in einer Größenordnung von mindestens **13.186 ha** ausgewiesen werden. Dies entspricht 2,2 % der Fläche der gesamten Planungsregion.

Diese Flächenvorgabe entsprecht dem Teilflächenziel, dass die Landesregierung bereits mit dem Zwischenbericht zur Flächenanalyse Windenergie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am 07.03.2023 bekannt gegeben hat und nun mit dem mittlerweile vorliegenden Abschlussbericht der Flächenanalyse bestätigt hat. Im Abschlussbericht wird die Methodik der Flächenanalyse gegenüber dem Zwischenbericht detaillierter beschrieben und ausführlich auf die Bewertung der Ausschlusskriterien und die zugrunde liegenden planungs- und genehmigungsrechtlichen Vorgaben eingegangen. Zwischenzeitlich wurden die Karten im Energieatlas aktualisiert und können bisher nur online unter folgendem Link eingesehen werden (die Möglichkeit zum Download der Geodaten zur Verschneidung in eigenen GIS-Systemen besteht aktuell noch nicht):

https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind

Es wird auch klargestellt, dass der Terminus „Windenergiebereiche“ der nordrhein-westfälischen Systematik entspricht. Diese **„Windenergiebereiche“ entsprechen den „Windenergiegebieten“** aus der Gesetzessprache des Wind-an-Land-Gesetz des Bundes.

Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Der **Vorsorgeabstand** von 1.500 Metern soll abgeschafft werden. Der aktuelle LEP sieht einen Abstand von 1.500 Metern zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten vor. Wohnnutzungen in Mischbauflächen sieht ausgenommen.
Da es sich um einen Grundsatz handelt, unterliegt dieser der planerischen Abwägung und ist nicht verbindlich.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Gesetzesänderung zur generellen Abschaffung der 1.000-Meter-Abstandsregelung auf den Weg gebracht wurde (vgl. **Ziel 10.2-13** Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum).

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Die regionalplanerischen Windenergiegebiete werden nach diesem Stichtag festgelegt und eine Bestimmung zur Höhe der baulichen Anlagen scheidet somit aus. Eine Regelung im LEP ist somit nicht erforderlich. Warum diese Regelung im LEP zusätzlich erfolgt, ist unklar.
Die städtischen kommunalen Planungen (3 Vorrangflächen für die Windkraftanlagen in Meiswinkel, Oberschelden und Volnsberg) können nicht in den Regionalplan übernommen werden, auch wenn die FNP-Änderung vor dem Stichtag wirksam wurden, da in der Praxis ein Vollzugsproblem besteht. Der Flächennutzungsplan muss gemäß § 1 Abs. 4 BauGB angepasst werden (materielle Konkordanz), die Kommune muss die Höhenbeschränkung also aufheben. Es wird bezweifelt, dass unter den zeitlichen Zwängen, auch wenn diese teilweise selbst erzeugt werden, der Spielraum für ein FNP-Verfahren, mit dem Ziel die Höhenbeschränkung aufzuheben, besteht.

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Wie unter **Ziel 10.2.-**2 erläutert, soll die Umsetzung bereits 2025 erfolgt sein. Im LEP soll der Grundsatz verankert werden, dass **parallel** zur Änderung des LEP das Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele durchgeführt werden soll. Insbesondere soll **die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein**, um die Rechtsfolgen des § 245e Abs. 4 BauGB bereits im Jahr 2024 zu ermöglichen. Mit Abschluss des Beteiligungsverfahren eröffnet § 245e Abs. 4 BauGB die Möglichkeit einer Genehmigung, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Die Regionalplanverfahren sollen **2025** abgeschlossen sein.

Damit wird unmittelbar zeitlicher Druck auf die Bezirksregierungen ausgeübt und lässt die unterschiedlichen Planungsvoraussetzungen der einzelnen Planungsregionen außer Acht.
Im Regierungsbezirk Arnsberg wird seit 2018 der räumliche Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein neuaufgestellt, in den die Umsetzung zum Ausbau der erneuerbaren Energien nach den neuen gesetzlichen Regelungen integriert werden soll. Hier wurden im Rahmen der Beteiligung teils sehr kritische Stellungnahmen vorgebracht und es ist bis heute unklar, wie diese im Entwurf Eingang finden können oder sollen und aus Sicht der Kommunen müssen. Es liegen nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg 111 Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten zu ca. 4.000 Teilaspekten sowie ca. 4.000 Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor.
Mit der kompletten Neuausrichtung zu den Themen der erneuerbaren Energien und auch der Zugrundelegung neuer Siedlungsbedarfe ist davon auszugehen, dass hierdurch der Entwurf des Regionalplanes einer eingehenden Überarbeitung bedarf und damit die Stellungnahmen nur zum Teil ihre Gültigkeit behalten. Dies wird vermutlich erhebliche Auswirkungen auf die Abstimmungen mit den Kommunen haben und damit auf die zeitliche Umsetzung.

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Das Ziel legt fest, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um **Nadelwald** (von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand) handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.
Damit sollen Windenergiegebiete in Vogelschutzgebieten ausgeschlossen bleiben.

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

In waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.
Da in Siegen der Waldanteil bei ca. 50 % (IT.NRW, Landesdatenbank, Stand: 29.03.2023) liegt, findet dieser Grundsatz für Siegen keine Anwendung.

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Gemäß diesem Ziel dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in **Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)** festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Gemäß der Flächenanalyse Windenergie vom LANUV vergrößert sich dadurch das Potential in der Planungsregion Arnsberg von 29.266 ha auf 32.632 ha. Es bleibt der Bezirksregierung Arnsberg überlassen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Nach diesem Grundsatz sind bestehende geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Dabei müssen sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen und - bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen - Abstände von mehr als 400 Metern zu Wohnbebauung haben. Auch sind **technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen** zu berücksichtigen.

Aufgrund der Höhenbeschränkung der drei Vorrangflächen in Meiswinkel, Oberschelden und Volnsberg scheidet eine Berücksichtigung aus (vgl. Ziel 10.2-3). Die Definition der Geeignetheit ist nicht abschließend geregelt. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass in der Regionalplanung dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden kann und die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen planerisch anders beurteilt werden kann, als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche. Damit wird der Bezirksregierung Arnsberg als Planungsbehörde größtmöglicher Spielraum eröffnet, die Kriterien nach ihren Vorstellungen anzupassen. Welchen Einfluss die Kommunen hier haben, ist unklar.

Es ist zu prüfen, inwieweit die Vorschlagflächen der 85. FNP-Änderung geeignet für eine Berücksichtigung sind.

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Die Windenergiebereiche sind aufgrund folgender Gründe turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

- technische Entwicklungen,
- langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung,
- Veränderung der Beurteilung der Eignung der bestehenden Flächen.

Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen.

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass in einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche als regionalplanerische Windenergiebereiche dargestellt werden sollen. Grund-

sätzlich ist eine Art Obergrenze zu begrüßen, die sich vermutlich eher in Flächenkommunen auswirken wird.

Es muss jedoch in Frage gestellt werden, ob damit der zu schützenden Belange einer Kommune Rechnung getragen werden kann. Allein eine Beurteilung anhand des Verhältnisses der Windenergiebereiche gemessen an ihrer Gemeindefläche stellt nur ein Kriterium dar. Unter „3.9 Sonstiges“ der Flächenanalyse Windenergie wird diese Obergrenze näher erläutert (Seite 46) und vor allem die Vermeidung der Umzingelungen von Ortslagen angeführt. Dies liegt jedoch nicht nur an dem Verhältnis Windenergiebereichen/Gemeindefläche, sondern vor allem an ihrer Lage, Häufung und/oder Streuung. Weiterhin wird darauf abgestellt, dass der Wert von max. 15 % der jeweiligen Gemeindefläche auch deshalb festgelegt werden soll, weil dies in etwa den größten Flächenanteilen entspricht, die Gemeinden in NRW bislang tatsächlich planerisch für die Windenergienutzung gesichert haben. Dies allein scheint kein sachlicher Grund zu sein, da die fachliche Begründung fehlt. Lägen die größten Flächenanteile von gesicherten Standorten für die Windenergienutzung bei 10 % oder 20%, wäre dies folglich die Obergrenze. Diese Argumentation kann nicht nachvollzogen werden.

Diese Regelung wird vermutlich für Siegen keine Bedeutung haben. Die Obergrenze liegt bei einer Gemeindefläche von 11.469 ha bei ca. 1.720 ha. Aufgrund der Siedlungsstrukturen und den entsprechenden Abständen, gestützt auf die Flächenanalyse Wind vom LANUV, scheint die Darstellung von Windenergiebereichen weit unterhalb dieser Größenordnung zu liegen.

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Die Windenergienutzung soll auch in Industrie- und Gewerbegebieten geprüft und vor allem als arrondierende untergeordnete Nutzung ermöglicht werden. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass geeignete Flächen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen" umfassen. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete.

Diese Regelung wird ausdrücklich auf Grund dem Mangel an Gewerbeflächen begrüßt, so dass diese Flächen in erster Linie gewerblich entwickelt werden können. Abstände zu Wohnnutzungen sind gemäß § 249 (10) BauGB mindestens mit der zweifachen Anlagenhöhe einzuhalten.

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Diese Übergangsregelung ist von besonderer Bedeutung, da parallel die Abschaffung der 1.000-Meter-Abstandsregelung aus dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW (BauGB-AG NRW) damit einhergehen soll. Die Regelung wurde erst am 15.07.2021 eingeführt, am 01.06.2022 geändert und soll nun abgeschafft werden.

Um Investitionen in der Übergangszeit bis zur Rechtskraft der Regionalpläne zu ermöglichen, soll mit dem Ziel 10.2-13 LEP-E ein neues, befristetes Steuerungsinstrument eingeführt werden.

Danach soll bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalpläne im Jahr 2025 der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen erfolgen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen bis jetzt vorgesehen haben. Auf diese Weise soll der Ausbau auf Flächen begrenzt und gelenkt werden, für die auch in den neuen Regionalplänen eine Ausweisung als Windenergiegebiete zu erwarten ist. Hierzu sind nach den Erläuterungen der Zielbestimmung von Planungsträgern beschlossene Plankonzepte, die das Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind stattdessen große zusammenhängende, für die Windenergie geeignete Flächen, sog. Kernpotenzialflächen (bzw. „No-Regret-Flächen“), vorzusehen. Dies sind nach den Erläuterungen des LEP-E in jeder Planungsregion die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte auszugehen ist.

Außerhalb dieser Flächen widerspricht nach Ziel 10.2-13 Abs. 4 LEP-E der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll daher während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 ROG, § 36 LPLG NRW) begegnet werden. Bei Widerspruch gegen das Steuerungsziel des LEP soll dann die Bezirksregierung nach § 36 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) unter den Voraussetzungen des § 12 ROG die Untere Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windrädern auszusetzen. In der Erläuterung wird ausgeführt, dass etwaige Maßnahmen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden sollen. Weitere Einzelheiten wird die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass regeln, der in den Erläuterungen zum LEP-E angekündigt wird. **Das Einvernehmen der Kommunen sollte im Ziel selbst formuliert werden und nicht nur in den Erläuterungen.**

Die Landesregierung kommt mit dieser Festlegung der Forderung des Städte und Gemeindebund NRW nach, ein Flächensicherungsinstrument für die Kommunen ohne wirksame Konzentrationszonen zu schaffen. Der Vorschlag sah jedoch eine alternative, rechtssichere Umsetzung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie eine Änderung des Landesplanungsgesetzes vor.
Gleichwohl stellt sich die Frage, ob mit der in Ziel 10.2-13 LEP-E vorgesehenen befristeten Aussetzung, Genehmigungsanträge in größerem Umfang zurückgestellt werden können. Hierzu bedarf es einer näheren Darlegung der Landesregierung in den Erläuterungen des LEP und nicht nur im angekündigten Erlass. **Die Auswirkungen können somit nicht beurteilt werden und dem LEP-Entwurf fehlt es an hinreichender Bestimmtheit und das Ziel ist nicht, wie es Ziele sein müssen, abschließend abgewogen. Zudem besteht für Kommunen kein Einfluss auf die zukünftigen Inhalte des Erlasses. Diese Vorgehensweise widerspricht dem Gegenstromprinzip.**

Auf der Internetseite des MWIKE ist eine Karte mit den zuvor erläuterten Flächen abzurufen. Es ist zu kritisieren, dass diese Karte nicht als weitere Information den Auslegungsunterlagen beigefügt wurde.
Die Karte stellt in Siegen den Windenergiebereich in Obersetzen aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf (siehe Vorlage 346/2021, Stellungnahme Seite 64 ff.) dar. Es ist zu hinterfragen, ob die Festlegung der Fläche als Windenergiebereich tatsächlich zu erwarten ist, da die Stadt zu der Abgrenzung der Fläche eine kritische Stellungnahme im Rahmen des Regionalplanes abgegeben hat. Das Konzept der Bezirksregierung beruht auf der Flächenanalyse vom LANUV und sieht vor, 1.000 Meter zu Wohngebäuden im Innenbereich einzuhalten. Die Definition des Innenbereiches beruht auf landesweiten Datensätzen, die in Siegen mehrere Fehler enthalten, so auch in Obersetzen. Die Wohnhäuser in der Grubenwiese und im Kredenbacher Weg werden fälschlicherweise nicht dem Innenbereich zugehörig gewertet und in der Flächenanalyse nur ein Abstand von 500 Metern angesetzt. Sofern der in Erarbeitung befindliche Entwurf des Regionalplans der Bezirksregierung eine Abstandsangabe für Wohngebäude im Innenbereich von 1.000 m weiterhin enthält, ist diese auf die planungsrechtlichen Bestimmungen vor Ort anzupassen und nicht auf fehlerbehaftete landesweite Datensätze zu stützen.
Daher kann folglich nicht von einer Ausweisung im neuen Regionalplan als Windenergiebereich ausgegangen werden und diese Fläche kann nicht unter das **Ziel 10.2-13 LEP-E** fallen. Auch widerspricht es der wirksamen 28. FNP-Änderung, die Vorrangflächen für Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darstellt (Ausschlusswirkung).
Grundsätzlich kann nicht beurteilt werden, wie fehlerhaft beispielsweise die Definition des planungsrechtlichen Innenbereichs insgesamt ist und wie belastbar damit die Potentialanalyse tatsächlich ist. Hierzu hätte es eine Abfrage bei den Kommunen geben müssen.

Änderungen zur Solarenergie

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Mit der LEP-Änderung soll zusätzlich die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen maßvoll erweitert werden. Dazu sieht **Ziel 10.2-14 LEP-E** vor, dass eine Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich ist, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.
Die Beschränkung auf Konversions- und Brachflächen sowie Aufschüttungen und Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung soll damit aufgegeben werden.

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Nach Ziel 10.2-15 LEP-E darf Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen. Als hochwertig gelten nach der Zielbestimmung Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr.
Siegen liegt innerhalb der „benachteiligten Gebiete“. Hier handelt es sich in der Regel um landwirtschaftliche Flächen, die sich schwer bewirtschaften lassen und somit überwiegend einen Bodenwert unter 55 aufweisen. Damit wird dieser Grundsatz in der Regel keine Anwendung finden.

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.
Landwirtschaftliche Kernräume sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPlG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Brachflächen, Halden und Deponien und Standorte entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen werden nun im Grundsatz 10.2-17 LEP-E mit weiteren Bereichen - nämlich weiteren Straßen, landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstlichen und erheblich veränderten Oberflächengewässern sowie Windenergiebereichen - als besonders geeignete besondere Standorte qualifiziert. Dabei sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden, wobei die Ausweisung für Bundesfernstraßen und überregionale Schienenwege vorrangig erfolgen soll. Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen wurden ausweislich der Erläuterungen gewählt, weil die Förderkulisse des § 37 Abs. 1 c) EEG den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Damit entsteht bei PV-Freiflächenanlagen, die mehr als 200 Meter von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b Allgemeines Eisenbahngesetz mit mindestens zwei Hauptgleisen errichtet werden sollen, ein Bebauungsplan-Erfordernis, da die Teilprivilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB für diese Nutzungen nur bis zu einer Entfernung von bis zu 200 m gilt. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen vorzugweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Der Grundsatz 10.2-18 LEP-E sagt aus, dass die Bauleitplanung die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche –ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen soll.

Die Verwaltung prüft nun, welche der oben erläuterten Inhalte, oder aber auch darüber hinaus, Bestandteil der Stellungnahme werden und diese fristgerecht abgeben. Ohne Fristverlängerung wird die Stellungnahme im Nachgang zur Kenntnis gegeben.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

In Vertretung

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1436/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 1
Bereich: Sitzungsdienst
Bearbeitet von: Laura Meier

Siegen, 16.06.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Nachbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen wählt/benennt:

1. **Herrn Alexander Lisai** als ordentliches Mitglied (Sachverständiger) für die Schulform Gesamtschule in den Ausschuss für Schule und Bildung.

2. **Frau Ursula Guntermann** als 1. persönliche Vertreterin (Sachverständige) von Herrn Lisai für die Schulform Gesamtschule in den Ausschuss für Schule und Bildung.

3. **Herrn Burkhard Müller (s. B.)** als ordentliches Mitglied in den Bezirksausschuss IV – Siegen Mitte.

4. **Herrn Jens Hunecke** als 1. persönlicher Vertreter (Sachverständiger AWO) von Frau Graf in den Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren.

5. Frau **Ursula Simon**
   a) als **stellvertretendes Mitglied** in den
      - Haupt- und Finanzausschuss
      - Ausschuss für Feuerschutz, Sicherheit und Ordnung
      - Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften
      - Sport- und Bäderausschuss
      - Verkehrsausschuss
      - Bezirksausschuss I – Siegen-Geisweid
      - Bezirksausschuss II – Siegen-Weidenau

   b) als **1. persönliche Vertreterin von Frau Dylong** in den

. . .

- Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren
- Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie
- ESi Entsorgungsbetrieb Betriebsausschuss (beratend)
- Rechnungsprüfungsausschuss (beratend)
- Vergabeausschuss (beratend)
- Bezirksausschuss IV – Siegen-Mitte (beratend)
- Bezirksausschuss V Siegen-West (beratend)
- AK Aufarbeitung der historischen Hintergründe von Straßennamen
- AK Klimaschutz
- AK Märkte
- Baumkommission

c) als **1. persönliche Vertreterin von Herrn Steffe** in den
- Bauausschuss (beratend)

d) als **ordentliches Mitglied** in den
- Ausschuss für Schule und Bildung
- Jugendhilfeausschuss (beratend)
- Kulturausschuss
- Bezirksausschuss III - Siegen-Ost (beratend)
- Bezirksausschuss - VI Siegen-Eiserfeld (beratend)
- AK Abfallwirtschaft
- AK Wohnbaulandentwicklung
- Spielplatz-Kommission
- Unterausschuss Kindertagesbetreuung

6. Frau **Barbara Dylong**

a) als **stellvertretendes Mitglied** in den
- Ausschuss für Schule und Bildung
- Bauausschuss (beratend)
- Bezirksausschuss III – Siegen-Ost (beratend)

b) als **1. persönliche Vertreterin von Ursula Simon** in den
- Jugendhilfeausschuss (beratend)
- Kulturausschuss
- Bezirksausschuss VI - Siegen-Eiserfeld (beratend)
- AK Abfallwirtschaft
- AK Wohnbaulandentwicklung

c) als **1. persönliche Vertreterin von Roland Steffe** in den
- Bezirksausschuss I - Siegen-Geisweid
- Bezirksausschuss II - Siegen-Weidenau
- AK Schulentwicklungsplanung
- AK Bäder- und Sportstättenentwicklung
- AK des Verkehrsausschusses
- AK Rad- und Fußverkehr
- AK Stadtentwicklung

d) als **ordentliches Mitglied** in den
- Baumkommission
- Bezirksausschuss IV – Siegen-Mitte (beratend)
- Bezirksausschuss V Siegen-West (beratend)

7. **Herrn Roland Steffe**
   a) **als stellvertretendes Mitglied** in den
      - Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
      - Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie
      - -ESi Entsorgungsbetrieb Betriebsausschuss (beratend)
      - Jugendhilfeausschuss (beratend)
      - Kulturausschuss
      - Rechnungsprüfungsausschuss (beratend)
      - Vergabeausschuss (beratend)
      - Bezirksausschuss IV - Siegen-Mitte (beratend)
      - Bezirksausschuss V - Siegen-West (beratend)
      - Bezirksausschuss VI – Siegen-Eiserfeld (beratend)
   b) als **1. persönlicher Vertreter von Frau Simon** in den
      - Ausschuss für Schule und Bildung
      - Bezirksausschuss III – Siegen-Ost (beratend)
      - Spielplatz.Kommission
   c) als **ordentliches Mitglied** in den
      - AK Schulentwicklungsplanung

8. **Frau Manuela Trefke (s. B.)** als ordentliches Mitglied in den Bezirksausschuss III – Siegen-Ost.

9. **Frau Désirée Anna-Maria Schütz (s. B.)** als 1. persönliche Vertreterin von Frau Trefke in den Bezirksausschuss III – Siegen-Ost.

10. **Herrn Martin Heilmann** als 1. persönlicher Vertreter von Frau Angela Jung in den Kulturausschuss.

11. **Herrn Jürgen Schulz** als 1. persönlicher Vertreter von Herrn Marcus Rommel von in den Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren.

12. **Herrn Sören Krombach (s. B.)** als 1. persönlicher Vertreter von Herrn Michael Groß in den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie.

13. **Herrn Thomas Reppel (s. B.)** als 1. persönlicher Vertreter von Frau Lisa Bleckman in den Jugendhilfeausschuss.

14. **Herrn Klaus Volker Walter** als ordentliches Mitglied in den AK Märkte.

15. **Herrn Helmut Müller (s. B.)** als 1. persönlicher Vertreter von Herrn Klaus Volker Walter in den AK Märkte.

16. **Herrn Jens Uhlendorf (s. B.)** als 1. persönlicher Vertreter von Herrn Jürgen Rompf in den AK Bäder- und Sportstättenentwicklung.

17. **Herrn Christoph Wennemann (s. B.)** als stellvertretende Mitglied in den Bezirksausschuss V – Siegen-West.

18. **Herrn Klaus Bernhard Leukel (s. B.)** als 1. persönlicher beratendes Vertreter (Seniorenbeirat) von Frau Maria Magdalena Müller in den Kulturausschuss.

19. **Frau Anne-Kathrin Schröers (s. B.)** als ordentliches Mitglied in den AK Märkte.

20. **Frau Julia Sting (s. B.)** als 1. persönliche Vertreterin von Frau Anne-Kathrin Schröers in den AK Märkte.

21. **Herrn Manfred Müller (s. B.)** als ordentliches Mitglied in den AK Märkte.

Sachverhalt / Begründung:

1. Der Ausschuss für Schule und Bildung bittet um entsprechende Besetzung.
2. Der Ausschuss für Schule und Bildung bittet um entsprechende Besetzung.
3. Sie SPD-Fraktion bittet um Nachbesetzung für Phillip Lauber.
4. Die AWO bittet um Nachbesetzung für Herrn Neumann.
5.-7. Die AfS-Fraktion bittet um entsprechende Besetzung/Umbesetzung.
8. Die Fraktion B’90-Grüne bittet um Nachbesetzung für Jennifer Voos.
9. Die Fraktion B‘90/Grüne bittet um Nachbesetzung für Manuela Trefke.
10.-13. Die Fraktion B’90-Grüne bittet um Nachbesetzung Für Jennifer Voos.
14. Die FDP-Fraktion bittet um Nachbesetzung für Raimund Hellwig.
15. Die FPD-Fraktion bittet um Nachbesetzung für Herrn Klaus Volker Walter.
16. Die CDU-Fraktion bittet um Nachbesetzung für Frau Isabelle Schmidt.
17. Die UWG-Fraktion bittet um Besetzung der Stellvertreterliste.
18. Der Seniorenbeirat bittet um Besetzung des unbesetzten Sitzes.
19. Die GfS-Fraktion bittet um Nachbesetzung für Frau Silvia Keßler.
20. Die GfS-Fraktion bittet um Nachbesetzung für Herrn Rüdiger Heupel.
21. Die SPD-Fraktion bittet um Nachbesetzung für Herrn Stefan Born.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

gez.

Steffen Mues
Bürgermeister

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.